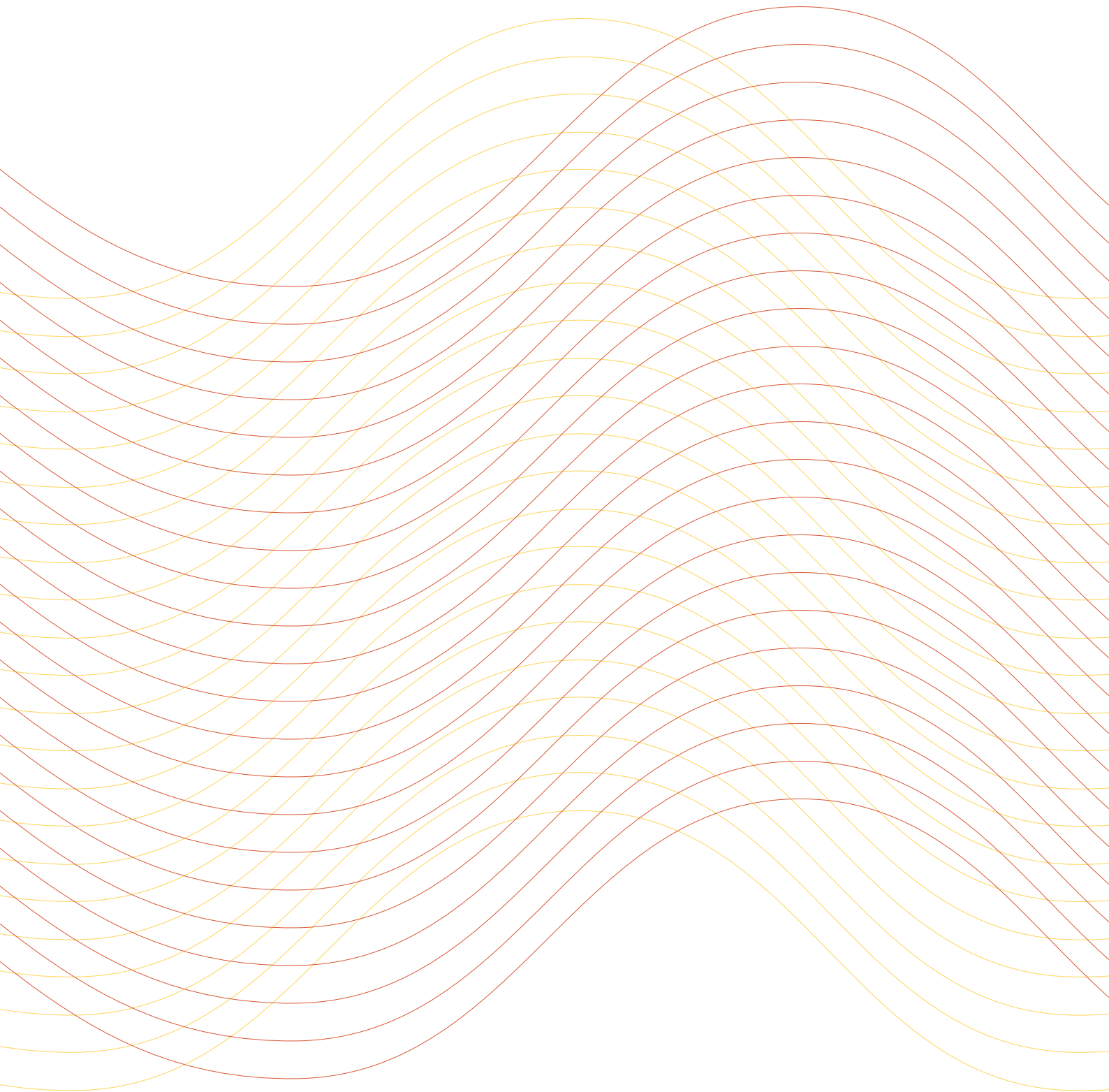


**Jahresbericht
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

'03

**Jahresbericht der Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht**

2003 | Teil A



Vorwort des Präsidenten



Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist die Garantin dafür, dass das deutsche Finanzsystem stabil, wettbewerbsfähig und integer bleibt. Sie stünde jedoch auf verlorenem Posten, wenn sie ihre Stimme nur von Flensburg bis Passau erschallen ließe. Die Finanzmärkte sind heute weltweit miteinander verflochten. Die Aufsicht muss daher international denken und handeln. Und das tut sie auch.

Die BaFin pflegt einen engen Kontakt zu anderen Aufsichtsbehörden – auch über die Grenzen Europas hinaus. Unsere Aufsichtspraxis entwickeln wir zu großen Teilen im Konzert mit ausländischen Kolleginnen und Kollegen in internationalen Gremien; das Fundament für das deutsche Aufsichtsrecht wird in den Institutionen der Europäischen Union gelegt. In den EU-Ausschüssen CESR, CEIOPS und CEBS singt die BaFin im Chor der europäischen Aufsichtsbehörden.

Wenn es aber darum geht, europäische Harmonisierung und deutsche Interessen in Einklang zu bringen, stimmt sie bisweilen auch ein starkes Solo an.

Im vergangenen Jahr hat sich auf internationaler Aufsichtsbühne einiges getan: Die Marktmissbrauchs-Richtlinie etwa wurde verabschiedet. Sie soll europaweit einheitliche Standards zur Bekämpfung von Insiderhandel und Marktmanipulation setzen. Solvency II, das künftige europäische Aufsichtssystem für Versicherungen, hat Gestalt angenommen, und „Basel II“, der neue Eigenmittelakkord für Banken, geht der Vollendung entgegen. Beide Projekte stehen für eine neue Solvenzaufsicht – eine Aufsicht, die sich an den individuellen Risiken der Banken und Versicherer orientiert und die deren interne Risikomanagementsysteme jederzeit im Blick hat. Auf diesem Weg schreiten wir hierzulande schon jetzt mit großen Schritten voran.

A handwritten signature in black ink that reads "Jochen Sanio". The signature is written in a cursive, flowing style.

Jochen Sanio
Präsident

Inhalt

I	Impulse für die Allfinanzaufsicht	
	1 Finanzstabilität in Deutschland	12
	1.1 Rückblick: Die Entwicklung an den Finanzmärkten	13
	1.2 Ausblick: Mögliche Risiken für den deutschen Finanzsektor	19
	2 Schlaglichter	24
	2.1 Financial Sector Assessment Program - IWF	24
	2.2 Finanzkonglomerate-Richtlinie	26
	2.3 Internationale Rechnungslegung – IAS	27
	3 Internationale Zusammenarbeit	30
	3.1 Globale Zusammenarbeit	31
	3.1.1 Financial Stability Forum	31
	3.1.2 Joint Forum	32
	3.1.3 IOSCO	34
	3.1.4 Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht	37
	3.1.5 IAIS	43
	3.1.6 FATF	44
	3.2 Europäische Zusammenarbeit	45
	3.2.1 Verordnungen und Richtlinien	46
	3.2.2 CESR	51
	3.2.3 CEIOPS	52
	3.2.4 CEBS	53
	3.2.5 Groupe de Contact	54
	3.2.6 Versicherungsausschuss der Europäischen Kommission – Projekt Solvency II	55
	3.3 Bilaterale Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden	57
	4 Verbraucherbeschwerden	59
	4.1 Beschwerden aus dem Versicherungsbereich	60
	4.2 Beschwerden über Kreditinstitute und Finanzdienstleister	63
	4.3 Beschwerden zum Wertpapiergeschäft	66
	5 Geldwäschebekämpfung und Verfolgung unerlaubte Geschäfte	68
	5.1 Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	68
	5.2 Verfolgung unerlaubt betriebener Bank-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsgeschäfte	73
	6. Zertifizierung von Altersvorsorgeprodukten	78
II	Aufsicht über Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	
	1 Solvenzaufsicht	80
	1.1 Grundlagen der Aufsicht	81
	1.1.1 Umsetzung der Liquidations-Richtlinie	81
	1.1.2 Novelle des Hypothekendarbankgesetzes	82
	1.1.3 Verordnungen der BaFin über die barwertige Deckungsrechnung	83
	1.1.4 Rundschreiben zur Berücksichtigung von derivativen Kontrakten auf Strom	83
	1.1.5 Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft	84
	1.1.6 Outsourcing	85
	1.1.7 Verfahren vor dem EuGH: Finanzaufsicht nur im öffentlichen Interesse?	86
	1.2 Statistische Angaben	88
	1.3 Laufende Solvenzaufsicht	90
	1.3.1 Complex Groups	90

1.3.2	Landesbanken und Sparkassen	91
1.3.3	Genossenschaftsbanken	94
1.3.4	Auslandsbanken	96
1.3.5	Sonstige Privat-, Regional- und Spezialbanken	96
1.3.6	Hypothekenbanken	97
1.3.7	Bausparkassen	98
1.3.8	Finanzdienstleistungsinstitute	100
1.3.9	Wertpapierhandelsbanken, Börsenmakler und Stromhändler	101
1.4	Risikomodelle	102
2	Marktaufsicht	104
2.1	Grundlagen der Aufsicht	104
2.2	Laufende Marktaufsicht	105
2.2.1	Kreditinstitute	105
2.2.2	Finanzdienstleistungsinstitute	107
2.3	Verhaltensregeln bei Wertpapieranalysen	109
3	Währungsumstellung zum 1. Juli 1990 und Zuteilung von Ausgleichsforderungen	114

III **Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds**

1	Grundlagen der Aufsicht	117
1.1	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Kapitalausstattungsverordnung	117
1.2	Kapitalanlagen	124
1.3	Unisextarife	126
1.4	Versicherungsvertrieb	127
2	Statistische Angaben	128
2.1	Anzahl der Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds	128
2.2	Aufnahme des Versicherungsgeschäftes	128
2.3	Unterjährige Berichterstattung	130
2.3.1	Geschäftsentwicklung	130
2.3.2	Kapitalanlagen	134
2.4	Solvabilität 2002	135
2.4.1	Lebensversicherer	135
2.4.2	Sterbekassen	136
2.4.3	Krankenversicherer	137
2.4.4	Schaden- und Unfallversicherer	138
2.4.5	Pensionskassen	139
2.4.6	Pensionsfonds	139
2.5	Überschusszerlegung in der Lebensversicherung 2002	140
2.6	Überschusszerlegung in der Krankenversicherung 2002	142
2.7	Zeitwerte der Kapitalanlagen 2002	145
3	Aufsicht auf einzelnen Gebieten des Versicherungswesens und der Pensionsfonds	147
3.1	Lebensversicherer	147
3.1.1	Szenariorechnungen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage	147
3.1.2	Protector Lebensversicherungs- AG	148
3.1.3	Absenkung des Höchstrechnungszinses	149
3.1.4	Unterjährige Änderung der Überschussbeteiligung	149
3.1.5	Zulässigkeit bestimmter Kapitalisierungsgeschäfte	149
3.1.6	Abgrenzung von Lebens- und Schadenversicherungsgeschäft	150
3.1.7	Verbraucherinformationen zur Fondsgebundenen Lebensversicherung	150

3.2	Sterbekassen	150
3.3	Krankenversicherer	151
3.3.1	Wirtschaftliche Situation 2003	151
3.3.2	Rückstellungen für Beitragsrückerstattung für 2002	152
3.3.3	Gründung der Medicator AG	154
3.3.4	Neue Sterbetafel	154
3.3.5	Anrechnung der Versicherungszeit	155
3.3.6	Urteil des Bundesgerichtshofes zur „Alphaklinik“ ..	156
3.3.7	Einseitige Vertragsänderung in der Krankenhaustagegeldversicherung	156
3.3.8	Örtliche Prüfungen	157
3.4	Schaden- und Unfallversicherer	158
3.4.1	Örtliche Prüfungen	158
3.4.2	Insolvenzen von Versicherern	160
3.4.3	Rentenrückstellungen	160
3.4.4	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	161
3.4.5	Kraftfahrtversicherung	162
3.4.6	Haftpflichtversicherung	163
3.5	Rückversicherer	164
3.5.1	Wirtschaftliche Lage	164
3.5.2	Beitragssituation	165
3.5.3	Versicherungstechnische Rückstellungen in den einzelnen Versicherungszweigen	167
3.5.4	Versicherungstechnisches Gesamtergebnis	167
3.5.5	Bilanzergebnis	169
3.5.6	Eigenmittelausstattung	171
3.6	Betriebliche Altersvorsorge	172
3.6.1	Pensionskassen	173
3.6.2	Pensionsfonds	177
3.6.3	Insolvenzicherung der betrieblichen Altersvorsorge	178
IV	Kontrolle des Wertpapierhandels und des Investmentgeschäfts	
1	Insiderhandel und Kursmanipulation	179
1.1	Marktanalyse	180
1.2	Insideruntersuchungen	182
1.3	Untersuchung von Kursmanipulationen	186
2	Ad-hoc-Publizität und Directors´ Dealings	192
2.1	Mitteilungs- und Veröffentlichungspraxis	192
2.2	Die Geschäfte der Unternehmensinsider	195
3	Verkaufsprospekte	196
4	Stimmrechte	199
5	Unternehmensübernahmen	202
5.1	Anwendungsbereich und Angebotsverfahren	202
5.2	Überwachung der Übernahmeverfahren	205
5.3	Rechtsfortbildung des Übernahmerechts	208
6	Aufsicht beim Investmentgeschäft	210
6.1	Kapitalanlagegesellschaften	210
6.2	Ausländische Investmentfonds	215
V	BaFin intern	
1	Organisation	218
2	Haushalt	218
3	Personal	221
4	BaFin Lectures	222
5	Öffentlichkeitsarbeit	224

Anhang

1	Tabellenverzeichnis.....	226
2	Grafikverzeichnis	227
3	Organigramm	228
4	Gremien bei der BaFin.....	232
4.1	Verzeichnis der Mitglieder des Verwaltungsats	232
4.2	Verzeichnis der Mitglieder des Fachbeirats	233
4.3	Verzeichnis der Mitglieder des Versicherungsbeirats	235
5	Referenten und Vortragsthemen bei den BaFin Lectures im Jahr 2003	238
6	Internationale und sonstige nationale Gremien	239
7	Memoranda of Understanding	240
8	Auslandsbanken	241
9	Statistiken zur Wertpapieraufsicht/Asset-Management ..	242
9.1	Insideruntersuchungen	242
9.2	Mitteilungen der Staatsanwaltschaften zu abgeschlossenen Insiderverfahren	242
9.3	Untersuchungen Kurs-/Marktpreismanipulation ...	243
9.4	Mitteilungen der Staatsanwaltschaften, Gerichte und des internen Bußgeldreferates zu abgeschlossenen Kursmanipulationsverfahren..	243
9.5	Anzahl der Ad-hoc-Mitteilungen	243
9.6	Befreiungen von der Ad-hoc-Veröffentlichungspflicht	244
9.7	Öffentliche Angebote zum Erwerb von Wertpapieren und Unternehmensübernahmen	244
9.8	Befreiungsanträge nach §§ 20, 36, 37 WpÜG	245
9.9	Bußgeldverfahren	246
9.10	Ausländische Investmentfonds	246
10	Statistiken zur Versicherungsaufsicht.....	247
11	Unternehmensindividuelle Beschwerdestatistik der Versicherungsunternehmen	262
11.1	Hinweise zur Statistik	262
11.2	Versicherungszweig Lebensversicherung	263
11.3	Versicherungszweig Krankenversicherung	265
11.4	Versicherungszweig Kraftfahrtversicherung	266
11.5	Versicherungszweig Allgemeine Haftpflichtversicherung	268
11.6	Versicherungszweig Unfallversicherung	270
11.7	Versicherungszweig Hausratversicherung	272
11.8	Unternehmen aus dem EWR-Bereich	273
12	Abkürzungen	275

I Impulse der Allfinanzaufsicht

- 1 Finanzstabilität in Deutschland
 - 1.1 Rückblick: Die Entwicklung an den Finanzmärkten
 - 1.2 Ausblick: Mögliche Risiken für den deutschen Finanzsektor
- 2 Schlaglichter
 - 2.1 Financial Sector Assessment Program - IWF
 - 2.2 Finanzkonglomerate-Richtlinie
 - 2.3 Internationale Rechnungslegung – IAS
- 3 Internationale Zusammenarbeit
 - 3.1 Globale Zusammenarbeit
 - 3.1.1 Financial Stability Forum
 - 3.1.2 Joint Forum
 - 3.1.3 IOSCO
 - 3.1.4 Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht
 - 3.1.5 IAIS
 - 3.1.6 FATF
 - 3.2 Europäische Zusammenarbeit
 - 3.2.1 Verordnungen und Richtlinien
 - 3.2.2 CESR
 - 3.2.3 CEIOPS
 - 3.2.4 CEBS
 - 3.2.5 Groupe de Contact
 - 3.2.6 Versicherungsausschuss der Europäischen Kommission – Projekt Solvency II
 - 3.3 Bilaterale Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden
- 4 Verbraucherbeschwerden
 - 4.1 Beschwerden aus dem Versicherungsbereich
 - 4.2 Beschwerden über Kreditinstitute und Finanzdienstleister
 - 4.3 Beschwerden zum Wertpapiergeschäft
- 5 Geldwäschebekämpfung und Verfolgung unerlaubter Geschäfte
 - 5.1 Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
 - 5.2 Verfolgung unerlaubt betriebener Bank-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsgeschäfte
- 6 Zertifizierung von Altersvorsorgeprodukten

Vorteile einer integrierten Aufsicht.

Die Vorteile einer integrierten Finanzmarktaufsicht sind im ersten vollständigen Geschäftsjahr der BaFin deutlich zutage getreten. Fragen der Solvenzaufsicht und des Kundenschutzes ließen sich schneller als zuvor klären, weil die BaFin nun die zentrale Anlaufstelle für alle Marktteilnehmer ist.

Als Plus erwies sich die fusionierte Aufsicht auch deshalb, weil die meisten Beaufsichtigten ähnliche Probleme beschäftigten. Beispielsweise waren alle gleichermaßen von der wechselhaften Kursentwicklung an den Finanzmärkten betroffen. Der Jahresbeginn war geprägt von hoher Volatilität. Im Jahresverlauf folgte später eine deutliche Kurserholung.

Die integrierte Aufsicht hat sich auch bei der Gestaltung des internationalen regulatorischen Umfelds bewährt. Die Meinungsbildung ist erheblich leichter geworden, seitdem die Aufsicht „mit einer Stimme“ in allen internationalen Gremien sprechen kann. Die Fusion hat der deutschen Aufsicht aber nicht nur in internationalen Diskussionsforen höheres Gewicht beschert. Der ganzheitliche Aufsichtsansatz der BaFin sorgt für Wissenstransfer und Synergien, die die regulatorischen Weichenstellungen vereinfachen. So wird im Versicherungsbereich auf internationaler Ebene mit „Solvency II“ ein neuer, risikoorientierterer Regulierungsrahmen erarbeitet, der wesentlich von den bankenaufsichtlichen Regelungen durch „Basel II“ beeinflusst ist.

Basel II im Endspurt.

Seit 1999 werden die Eigenkapitalregeln, die Kreditinstitute für aufgenommene Risiken einhalten müssen (Basel II), grundlegend reformiert. 2003 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht diesen Prozess mit einigen Entscheidungen wesentlich vorangetrieben. Der Ausschuss wird im ersten Halbjahr 2004 eine grundsätzliche Einigung darüber erzielen, wie der neue Akkord aussehen wird. An die Präsentation dieser „Rahmenvereinbarungen“ werden sich eine Reihe von nationalen Konsultationen anschließen.

Solvency II in der nächsten Phase.

Der Versicherungsausschuss der Europäischen Kommission hat 2001 eine erste Reihe von Untersuchungen im Rahmen des neuen Solvabilitätsvorhabens „Solvency II“ vorgeschlagen, um den Risiken von Versicherungsunternehmen besser Rechnung zu tragen als gegenwärtig. 2003 hat der Ausschuss die erste Phase des Projektes „Solvency II“ abgeschlossen. Das Ergebnis dieser ersten Phase ist ein von Basel II inspirierter Drei-Säulen-Ansatz, der auf die Versicherungsbranche zugeschnitten ist. Bis Anfang 2005 soll auf dieser Basis eine Diskussionsvorlage für den Entwurf einer EU-Rahmenrichtlinie vorliegen.

Stress-Tests in den Medien.

Große Beachtung fanden im vergangenen Jahr die Stress-Tests, denen die BaFin Versicherungsunternehmen unterzogen hat. Die Tests sind ein Frühwarn-Instrument der Finanzaufsicht. Mit einem Stress-Test werden die Auswirkungen hypothetischer krisenhafter Kapitalmarktentwicklungen auf die Bilanz eines Versicherungsunternehmens (VU) simuliert. In der Simulation zeigt sich, ob das VU trotz einer möglichen anhaltenden Krisensituation (= Stress-Szenario) in der Lage wäre, ohne Gegenmaßnahmen seine Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Ergebnisse der Tests sind im vergangenen Jahr in den Medien vielfach falsch interpretiert worden. Besteht ein VU den Stress-Test nicht, ist dies vor allem ein Signal dafür, dass die Risikotragfähigkeit des betroffenen Unternehmens der Verbesserung bedarf; nur so kann es Problemen entgehen, falls es tatsächlich in Zukunft zu einer krisenhaften Entwicklung am Kapitalmarkt kommen sollte.

Protector im Einsatz.

2003 musste die im Vorjahr gegründete Auffanggesellschaft der Versicherungswirtschaft, die Protector Lebensversicherungs-AG, erstmals in Aktion treten. Die BaFin hat die in finanzielle Schieflage geratene Mannheimer Lebensversicherung AG auffordern müssen, ihren gesamten Versicherungsbestand auf Protector zu übertragen. Die Protector AG übernahm die gefährdeten Versicherungsverträge, nachdem sich kein Investor für die angeschlagene Gesellschaft

gefunden hatte und auch die Aktionäre die Finanzlücke nicht schließen konnten. Damit konnten alle Ansprüche der Lebensversicherungskunden gesichert und die Verträge fortgeführt werden.

Medicator ins Leben gerufen.

Auch die privaten Krankenversicherungsunternehmen haben seit dem vergangenen Sommer eine Auffanggesellschaft. Am 3. Juli 2003 gründeten die acht größten deutschen Krankenversicherungsgesellschaften die Medicator AG. Falls ein privates Krankenversicherungsunternehmen in eine finanzielle Notlage geraten sollte, sorgt Medicator für die Fortführung der Versicherungsverträge. Die Gesellschaft ist derzeit – anders als die Protektor Lebensversicherungs-AG – eine reine Beteiligungsgesellschaft.

Rückversicherer unter Aufsicht.

Die Entwicklung an den internationalen Versicherungsmärkten hat den Gesetzgeber 2003 dazu veranlasst, sich erneut Gedanken über eine weitere Verstärkung der Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen zu machen. Er hat sich dazu entschlossen nicht abzuwarten, bis die in Vorbereitung befindliche einschlägige EU-Richtlinie verabschiedet ist. Die Vorarbeiten für das neue nationale Gesetzesvorhaben laufen seit Oktober 2003 und orientieren sich am Entwurf der EU-Richtlinie. Die neuen Aufsichtsbestimmungen sehen vor, dass die für Erstversicherer geltenden Regelungen soweit wie möglich für Rückversicherer übernommen werden. Zu den Kernpunkten des neuen Aufsichtssystems gehört, dass Rückversicherer demnächst für ihren Geschäftsbetrieb eine Zulassung benötigen und dass Solvabilitätsvorschriften auf sie angewandt werden. Die neuen Regeln sollen zusammen mit weiteren Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) spätestens zum Jahresbeginn 2005 in Kraft treten.

Marktmanipulation schärfer im Visier.

2003 war das erste vollständige Jahr, in dem die Analyse von Kurs- und Marktpreismanipulationen zu den Aufgaben der BaFin gehörte. Diese Zuständigkeit hatte die Allfinanzaufsicht im Juli 2002 erhalten. Seitdem erstreckt sich die Marktanalyse sowohl auf die Insiderüberwachung als auch auf die gezielte Suche nach Kursmanipulationen. Im Frühjahr 2004 haben die Bundesministerien der Justiz und der Finanzen federführend zwei Gesetze entworfen, die unter anderem die Ziele des 10-Punkte-Programms der Bundesregierung umsetzen und Unternehmensintegrität und Anlegerschutz verbessern sollen. Die beiden Gesetzentwürfe – das Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) und das Anlegerschutzverbesserungsgesetz – berühren die Tätigkeit der Wertpapieraufsicht.

Zweistufiges Kontrollverfahren beim Enforcement.

Das BilKoG soll Unregelmäßigkeiten bei der Erstellung von Unternehmensabschlüssen und -berichten entgegenwirken. Das Gesetz wird Emittenten betreffen, deren Wertpapiere im Inland am amtlichen oder geregelten Markt gehandelt werden. Kern des Gesetzentwurfes ist der Aufbau eines zweistufigen Kontrollverfahrens (Enforcement): Eine privatrechtliche Prüfstelle soll grundsätzlich untersuchen, ob die Rechnungslegung der betroffenen Unternehmen ordnungsgemäß ist. Die BaFin wird der Planung zufolge die Prüfung mit öffentlich-rechtlichen Mitteln durchsetzen, wenn ein Unternehmen nicht mit der Prüfstelle kooperiert.

Neue Prospektpflicht für den Grauen Kapitalmarkt.

Ziel des geplanten Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes ist es, die Rechte der Investoren zu stärken und ihr Vertrauen in die Integrität des Kapitalmarktes zu fördern. Unter anderem soll die Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospektes umfassend auf

Produkte des so genannten „Grauen Kapitalmarktes“ – wie etwa nicht in Wertpapieren verbriefte Unternehmensbeteiligungen – ausgedehnt werden. Die BaFin soll hierbei die Aufgabe der Hinterlegungs- und Prüfungsstelle wahrnehmen, wie dies bisher schon bei Prospekten nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz der Fall ist.

Investmentmodernisierungsgesetz in Kraft.

Mit dem Investmentmodernisierungsgesetz, das seit dem 1. Januar 2004 in Kraft ist, hat die Bundesregierung zwei Änderungsrichtlinien zur EU-Investment-Richtlinie, der so genannten OGAW-Richtlinie, in deutsches Recht umgesetzt. Dabei hat sie die Gelegenheit genutzt, das deutsche Investmentrecht zu liberalisieren und zu modernisieren. Die Novellierung bringt für die BaFin einige neue Aufgaben mit sich. Auf ein großes Medienecho stieß die Entscheidung des Gesetzgebers, Neuland zu betreten und Hedgefonds zuzulassen. Darüber hinaus gibt es nun die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital als mögliches Vehikel für diesen Fondstypus. Die BaFin hat mit der Gründung eines neuen Referates zur Aufsicht über Hedgefonds und Investmentaktiengesellschaften an ihrem Dienstsitz in Frankfurt am Main reagiert. Das Referat nimmt sowohl die Aufgaben der Lizenzierung und Genehmigung als auch die laufende Aufsicht über inländische Hedgefonds wahr. Darüber hinaus überwacht es den Vertrieb ausländischer Hedgefonds in Deutschland.

Wichtige Weichen für International Accounting Standards gestellt.

Die EU hat mit der Verabschiedung der Fair Value-Richtlinie, der IAS-Verordnung und der Modernisierungs-Richtlinie die wichtigsten Weichen für eine Einführung der International Accounting Standards (IAS) gestellt. Die BaFin begleitet die Entwicklung von Rechnungslegungsstandards beim International Accounting Standards Board (IASB) auf nationaler wie internationaler Ebene schon seit geraumer Zeit. In 2003 stand die Diskussion um den Exposure Draft 5 (Insurance Contracts) sowie um IAS 32 (Financial Instruments: Disclosure and Presentation) und IAS 39 (Financial Instruments: Recognition and Measurement) im Mittelpunkt. Während der Exposure Draft 5 noch im Diskussionsstadium steckt, liegen die revidierten Standards IAS 32 und IAS 39 bereits vor. Beide Standards werden die Rechnungslegung von Banken und Versicherungen erheblich beeinflussen.

1 Finanzstabilität in Deutschland

Der makroprudenzielle Blick wird wichtiger für die Aufsicht ...

Die Finanzstabilität in Deutschland kann nur mit einer wirksamen und glaubwürdigen Finanzaufsicht sichergestellt werden. Seit Ende der Neunzigerjahre hat sich weltweit die Erkenntnis durchgesetzt, dass nationale Aufseher ihrer Aufgabe nur noch gerecht werden können, wenn sie den Blick über den einzelwirtschaftlichen Aspekt hinaus weiten. Der Sinneswandel vollzog sich unter dem Eindruck von Finanzkrisen, Verwerfungen an den Aktienmärkten, Finanzinnovationen und der zunehmenden Globalisierung der Finanzströme. Risiken können heute aufgrund der höheren wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtung besser gehandelt, aber auch schneller übertragen werden als früher. Aber nicht nur nationale Grenzen werden immer durchlässiger – enge Verbindungen bestehen auch zwischen den ein-

zelen Zweigen der deutschen Finanzindustrie. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen stehen auf den Kapitalmärkten in intensiven Geschäfts- und Wettbewerbsbeziehungen. Nicht zuletzt gibt es Wechselwirkungen zwischen der Finanzindustrie und der Realwirtschaft.

... und ergänzt die einzelwirtschaftliche Perspektive.

Das deutsche Finanzsystem ist also von den Entwicklungen in anderen Staaten und den übrigen Sektoren der deutschen Volkswirtschaft nicht abgesichert; diesen Umstand darf die Aufsicht nicht ignorieren. Die Analyse des nationalen und internationalen Umfelds, in dem die Finanzunternehmen agieren, ergänzt und unterstützt den konventionellen, am einzelnen Institut anknüpfenden Aufsichtsansatz. Wenn mit Hilfe dieser weiten Perspektive aufziehende Gefahren für den Finanzsektor rechtzeitig erkannt werden, kann die Aufsicht ihr Instrumentarium anpassen, somit effektiver handeln und krisenhafte Entwicklungen eindämmen. Der übergreifende Aufsichtsansatz hat auch eine internationale und europäische Dimension. Das internationale Financial Stability Forum und die Ökonomie-Netzwerke des europäischen Aufsichtssystems beschäftigen sich regelmäßig mit der Untersuchung möglicher Gefahren für die Finanzstabilität. Die vom Internationalen Währungsfonds durchgeführten länderspezifischen Untersuchungen – das so genannte „Financial Sector Assessment Program (FSAP)“ – geben dem makroprudenziellen Ansatz ein zusätzliches Gewicht¹. Die Finanzmarkt- und Finanzstabilitätsanalyse ist vor diesem Hintergrund ein wichtiges sektorübergreifendes Aufgabenfeld der BaFin.

1.1 Rückblick: Die Entwicklung an den Finanzmärkten

Umschwünge an den internationalen Finanzmärkten.

An den internationalen Finanzmärkten kam es im Jahr 2003 zu teils abrupten Richtungswechseln, auf die die Marktteilnehmer nicht immer vorbereitet waren. Die Volatilität der Kursbewegungen nahm in diesen Phasen erhöhter Unsicherheit vorübergehend drastisch zu. Im Laufe der Zeit hat sich die Situation an den Märkten aber sichtlich beruhigt.

Finanzinstitute profitieren von gestiegenen Aktienkursen.

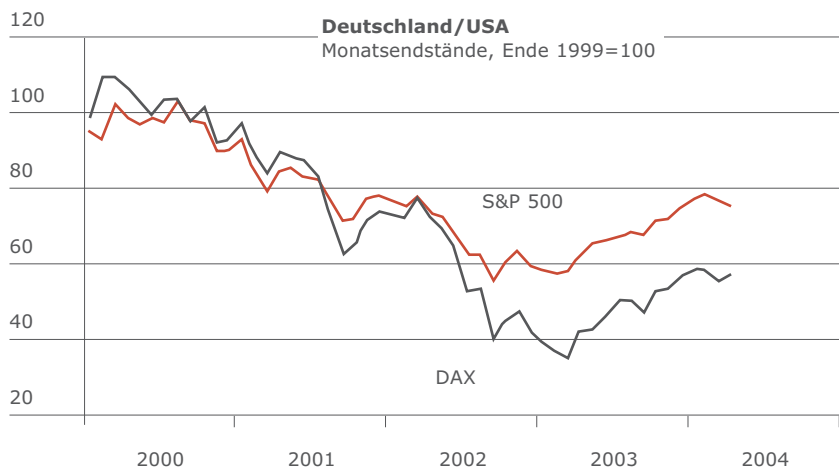
Zu Beginn des vergangenen Jahres fielen die führenden Aktienindizes auf langjährige Tiefstände. So verlor der S&P 500 von seinem Allzeithoch im März 2000 in der Spitze 49 % an Wert, der DAX sogar 73 %. Noch größere Kurseinbrüche waren bei Technologietiteln zu verzeichnen. Doch schon kurz nach Beginn der ersten Kriegshandlungen im Irak kippte die Stimmung, da ein schnelles Ende des Konfliktes erwartet wurde. Das niedrige Zinsniveau begünstigte den Anstieg der Aktienkurse. Die Investoren waren auf der Suche nach Rendite wieder bereit, mehr Mittel aus sicheren Geldanlagen in riskantere Positionen umzuschichten.

Die Aktienmärkte verbuchten seit dem Frühjahr 2003 größere Kursgewinne und glichen einen Teil der zuvor erlittenen Verluste aus. Der deutsche Finanzsektor hat aus dem höheren Bewertungsniveau

¹ S. Kapitel I 2.1.

erkennbar Nutzen gezogen. Die im Folge der Aktienbaisse aufgebauten stillen Lasten bei Banken und Versicherungen konnten – sofern sie nicht ohnehin bereits abgeschrieben worden waren – spürbar verringert werden. Dies hat die Ertragslage vieler Finanzunternehmen stabilisiert. Jetzt wird es darauf ankommen, wie nachhaltig die Realwirtschaft die Erholung der Aktienmärkte fördert.

Grafik 1
Aktienmärkte im Vergleich



Quelle: Deutsche Börse AG, Standard&Poor's, eigene Berechnungen

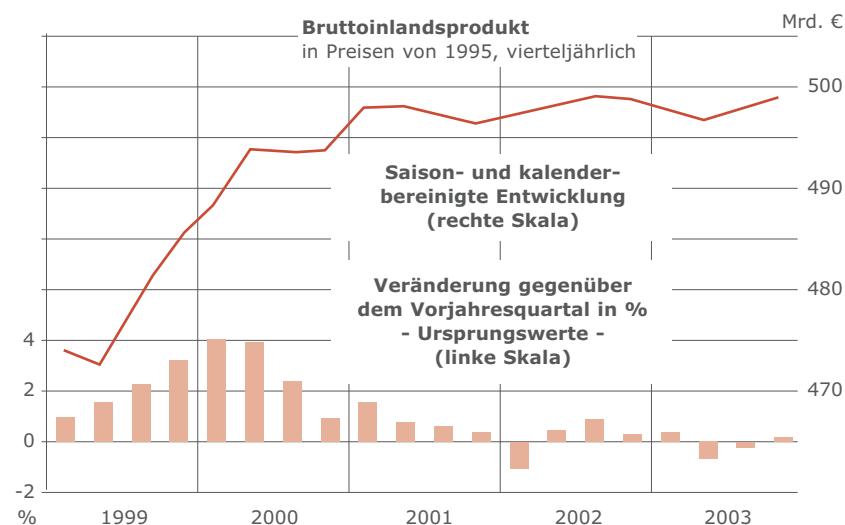
Das konjunkturelle Umfeld hat sich weltweit aufgehellt.

Die Wachstumsschwäche der Weltwirtschaft konnte im Frühjahr 2003 überwunden werden. Vor allem die US-Wirtschaft stützte die weltweite Erholung. Aber auch in vielen asiatischen Schwellenländern setzten sich starke Auftriebskräfte durch. Im Vergleich dazu fiel die wirtschaftliche Belebung im Euro-Raum trotz niedriger Zinsen und stabiler Preise recht verhalten aus. Das Wachstumstempo sollte sich aber in diesem Jahr etwas beschleunigen, falls der Funke des außenwirtschaftlichen Konjunkturmotors auf die Binnenwirtschaft überspringt. Die international tätigen deutschen Finanzunternehmen nehmen direkt am globalen Aufschwung teil und haben dadurch die Chance, ihr Geschäft auszuweiten.

Die deutsche Wirtschaft löst sich langsam aus der Stagnation ...

Die deutsche Wirtschaft dürfte von dem Aufwärtstrend der Weltwirtschaft profitieren. Bis jetzt kommt sie aber nur mühsam aus der hartnäckigen Stagnationsphase heraus. Erst in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres, als die weltpolitischen Risiken nachließen und einige Reformvorhaben in Deutschland in Angriff genommen wurden, gewannen die Wachstumskräfte allmählich wieder die Oberhand. Von einem breit angelegten, sich selbst tragenden Aufschwung kann jedoch noch nicht gesprochen werden.

Grafik 2

Wirtschaftswachstum in Deutschland

Quelle: Statistisches Bundesamt, Deutsche Bundesbank

... mit stabilisierenden Wirkungen für den Finanzsektor.

Die leichte konjunkturelle Besserung scheint den deutschen Finanzunternehmen ein wenig Luft zu verschaffen. Zwar hat die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen 2003 mit fast 40.000 Fällen den Rekordwert des Vorjahres nochmals übertroffen, so dass erneut beträchtliche Kreditausfälle zu verkraften waren; doch der Wert der offenen Forderungen ging spürbar zurück, weil nicht mehr so viele größere Betriebe zahlungsunfähig wurden. Außerdem mehrten sich zuletzt die Anzeichen dafür, dass der Höhepunkt der Firmenzusammenbrüche gegen Ende des Jahres erreicht worden ist. Bei einer stabileren deutschen Wirtschaft können die Finanzdienstleister ihre Kreditausfallrisiken begrenzen und ihre Geschäftsaktivitäten wieder ausbauen. Das wird die Bilanzen des Finanzsektors im Zusammenspiel mit der selbst verordneten Kostensenkung und den robusteren Finanzmärkten entlasten.

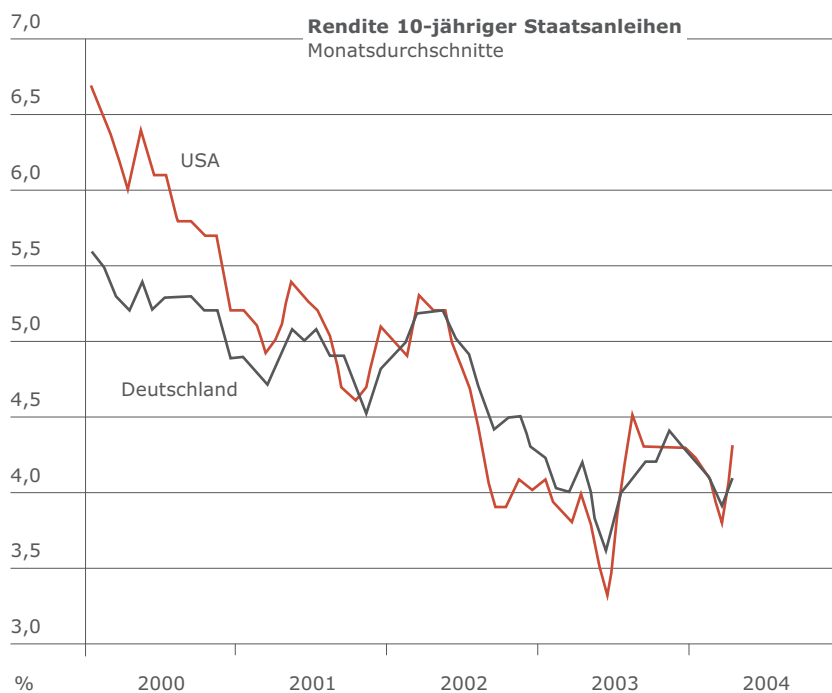
Anleihemärkte nach Turbulenzen wieder in geordneten Bahnen.

Die Furcht vor globalen deflationären Tendenzen und die Erwartung, dass die amerikanische Notenbank mit dem Ankauf von Staatspapieren darauf reagieren werde, haben die Zinssätze an den Anleihemärkten im Frühsommer 2003 auf historische Tiefstände gedrückt. Als dieses Szenario immer weniger wahrscheinlich wurde und sich die Konjunkturperspektiven verbesserten, schossen die Renditen im Juni innerhalb weniger Wochen steil nach oben, wobei die Entwicklung in Europa gedämpfter verlief als in den Vereinigten Staaten.

Das allgemeine Zinsniveau erhöhte sich unter Schwankungen zunächst weiter. Doch der anhaltend expansive geldpolitische Kurs in den bedeutenden Wirtschaftsregionen der Welt, die damit verbundene üppige Liquiditätsausstattung, nach wie vor günstige Inflationaussichten und umfangreiche Käufe von US-Staatsanleihen durch asiatische Notenbanken sorgten schließlich trotz der wachsenden Konjunkturzuversicht gegen Ende des vergangenen Jahres wieder für sinkende Renditen. In den ersten Monaten des Jahres 2004 bewegten sich die deutschen Kapitalmarktzinsen auf einem Niveau, das im historischen Maßstab als außergewöhnlich niedrig zu bezeichnen ist. Die tiefen Zinsen haben die Erträge vieler deutscher Finanzunterneh-

men belastet. Der relativ steile Verlauf der Zinsstrukturkurve sollte es den Kreditinstituten jedoch wieder leichter machen, im Zinsgeschäft Gewinne zu erzielen.

Grafik 3
Kapitalmarktzinsen



Quelle: Deutsche Bundesbank, Federal Reserve Bank

Verbesserte Lage für die deutschen Kreditinstitute.

Die operativen Ergebnisse der Kreditinstitute für das Geschäftsjahr 2003 fielen besser als im Vorjahr aus, waren aber noch nicht befriedigend. Sie spiegeln damit neben dem konjunkturellen wirtschaftlichen Umfeld auch strukturelle Probleme der Branche wider. Neben dem auf hohem Niveau stagnierenden Wertberichtigungs- und Abschreibungsbedarf ist nach wie vor die niedrige Ertragskraft deutscher Kreditinstitute die Hauptursache der im internationalen Vergleich schwachen Geschäftsergebnisse. Die Institute haben an den Kosten und am Ertrag angesetzt, um die Gesamtkennzahl positiv zu beeinflussen.

Auf der Kostenseite der Institute hat sich einiges getan: Deutsche Banken haben Zweigstellen geschlossen, Kerngeschäftsbereiche zusammengelegt, Aufgaben ausgelagert und Stellen abgebaut. Die Schritte zur Kostenreduktion haben Früchte getragen, das Kosten-Ertragsverhältnis („cost-income-ratio“) ging auch im Jahr 2003 nochmals zurück, auch wenn es im Durchschnitt immer noch über dem vergleichbarer Länder lag.

Die Kennzahlen auf der Ertragsseite der Kreditinstitute sind maßgeblich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Die konjunkturelle Stabilisierung wirkt sich positiv auf die stillen Reserven aus, und das Einkommen aus den Provisionsgeschäften dürfte sich für die meisten Banken nach den substanziellen Einbußen der Vor-

Tabelle 1

Wirtschaft und Finanzsektor in Deutschland im Überblick*)

Ausgewählte Wirtschaftsdaten	Einheit	1999	2000	2001	2002	2003
Wirtschaftswachstum¹⁾						
Weltwirtschaft	%	3,7	4,7	2,4	3,0	3,9
USA	%	4,4	3,7	0,5	2,2	3,1
Euro-Raum	%	2,8	3,5	1,6	0,9	0,4
Deutschland	%	2,0	2,9	0,8	0,2	- 0,1
Unternehmensinsolvenzen	Anzahl	26.476	28.235	32.278	37.579	39.320
DAX (Ende 1987=1000) ^{a)}	Punkte	6.958	6.434	5.160	2.893	3.965
Geldmarktzins ²⁾	%	2,97	4,39	4,26	3,32	2,33
Kapitalmarktzins ³⁾	%	4,53	5,28	4,86	4,81	4,08
Euro-Dollar-Wechselkurs	1 €=...\$	1,07	0,92	0,90	0,94	1,13
Bruttoabsatz festverzinsliche Wertpapiere ⁴⁾	Mrd. €	571	659	688	819	959
Kreditinstitute						
Kreditinstitute ^{a)}	Anzahl	3.168	3.006	2.726	2.521	2.296
Zweigstellen ^{a)}	Anzahl	58.546	56.936	53.931	50.867	47.406
Mitarbeiter (nach KWG) ^{a)}	Anzahl	732.950	733.800	728.950	710.650	...
Kreditvergabe an inländische Nichtbanken ^{a)}	Mrd. €	2.905	3.004	3.014	2.997	2.996
Verwaltungskosten	Mrd. €	70,2	77,7	81,3	78,3	...
Kurswertabschreibungen auf festverz. Wertpapiere	Mrd. €	4,8	1,4	3,3	0,9	...
Zinsüberschuss	Mrd. €	77,8	76,9	80,0	85,6	...
Zinsspanne ⁵⁾	%	1,28	1,14	1,13	1,20	...
Provisionsüberschuss	Mrd. €	22,5	28,1	25,4	24,3	...
Risikoversorge	Mrd. €	11,5	15,9	19,8	31,5	...
Kosten-Ertragsverhältnis (4 Großbanken)	%	77,4	79,0	83,8	77,9	73,0**
Eigenkapitalquote (4 Großbanken) ⁶⁾	%	10,2	10,9	11,1	11,1	12,0
Versicherungsunternehmen						
Lebensversicherungen						
Stille Reserven in Kapitalanlagen (KA) ⁷⁾	Mrd. €	74,4	62,9	50,0	1,1	...
in % des Buchwertes der KA	%	14,4	11,4	8,6	0,2	...
Anteil Investmentanteile an KA ⁸⁾	%	18,9	21,4	22,5	23,0	23,5**
Anteil Schuldscheine und Darlehen an KA ⁸⁾	%	16,7	16,6	17,1	18,1	19,6**
Reinverzinsung der KA ⁹⁾	%	7,5	7,4	6,0	4,4	-
Versicherungstechnische Netto-Rückstellungen	Mrd. €	451,0	484,6	511,6	528,5	-
in % der Bilanzsumme	%	83,1	83,7	83,7	83,8	-
Überschuss ¹⁰⁾	Mrd. €	18,7	20,3	13,4	5,0	-
in % der verdienten Brutto-Beiträge	%	32,4	33,1	21,5	7,7	-
Anrechenbare Eigenmittel (A+B+C)	Mrd. €	38,8	42,9	44,2	39,8	42,2 v.
Solvabilitätsspanne ¹¹⁾	Mrd. €	19,2	20,5	22,2	23,3	23,7 v.
Bedeckung der Solvabilitätsspanne ¹²⁾	%	201,8	209,5	199,0	170,4	178,0 v.
Rückversicherer						
Stille Reserven in Kapitalanlagen ⁷⁾	Mrd. €	83,6	101,8	89,2	35,8	-
in % des Buchwertes	%	67,0	75,9	54,2	18,5	-
Schadenkostenquote ¹³⁾	%	110,5	102,9	122,4	98,3	-
Versicherungstechnische Netto-Rückstellungen	Mrd. €	79,1	84,6	94,8	101,8	-
in % der Bilanzsumme	%	58,3	57,4	52,3	47,4	-
Jahresüberschuss ¹⁴⁾	Mrd. €	1,44	2,17	0,31	5,37	-
Verfügbares Eigenkapital ¹⁵⁾	Mrd. €	23,9	25,1	31,5	40,2	-

Quellen: BaFin, Deutsche Bundesbank, IWF; Zahlen für das Jahr 2003 liegen nur teilweise vor.

*) Jahressummen oder -durchschnittswerte, falls nicht anders angegeben. **) drittes Quartal. v.) vorläufiges Ergebnis.

a) Stand Jahresende; Kreditinstitute und Zweigstellen einschl. Postbank; KWG Definition schließt u.a. die Postbank aus.

1) Veränderung des realen Bruttoinlandsprodukts gegenüber dem Vorjahr.

2) 3-Monats-Euribor.

3) Rendite zehnjähriger Staatsanleihen.

4) Inländischer Emittenten.

5) Zinsüberschuss in Prozent der Bilanzsumme.

6) Kreditinstitutsgroupebene, Mittel der Quartalsendwerte.

7) Zeitwerte - Buchwerte in den zu Anschaffungskosten bewerteten Kapitalanlagen (KA).

8) In Prozent der gesamten KA ohne Depotanforderungen.

9) (Erträge aus KA - Aufwendungen für KA) / arithmet. Mittel der KA (Jahresanfang und -ende).

10) Jahresüberschuss + Brutto-Aufwendungen für Beitragsrückerstattungen.

11) Mindesthöhe der freien unbelasteten Eigenmittel.

12) Anrechenbare Eigenmittel/ Solvabilitätsspanne.

13) Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle und Versicherungsbetrieb / verdiente Brutto-Beiträge.

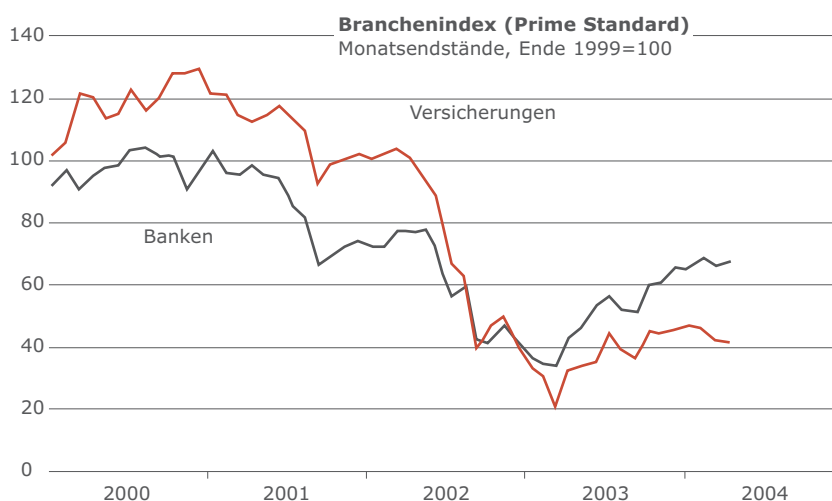
14) Entspricht Posten II.14 Formblatt 2 RechVersV.

15) Gesamt-Eigenkapital - ausstehende Einlagen.

jahre wieder besser entwickelt haben. Viele Institute haben auch selber zu einer Stärkung beigetragen, indem sie ihre Aktivitäten in anfälligeren Wirtschaftssektoren zurückschraubten. Dennoch gibt es ein Ertragsproblem der deutschen Kreditinstitute, das aus tiefer sitzenden strukturellen Problemen herrührt. Während in Deutschland die fünf größten Banken auf einen kumulierten Marktanteil von gerade etwas über 20 % kommen, bringen es die fünf größten britischen Institute auf rund 75 %. Die hohe Marktfragmentierung hat einen starken Wettbewerb der Banken untereinander zur Folge. Der Preiskampf schlägt sich in günstigen Zinskonditionen für den Bankkunden nieder, führte aber auch dazu, dass das zinsabhängige Geschäft kaum mehr rentabel betrieben werden konnte. Allerdings hat sich seit Mitte 2002 – erstmals seit Beginn der Neunzigerjahre – die Zinsspanne wieder verbessert. Es scheint, als hätten viele deutsche Banken unter dem Zwang der Verhältnisse Kreditrisiken genauer bemessen und Preise risikoadäquater festgesetzt.

Grafik 4

Aktienindizes des deutschen Finanzsektors



Quelle: Deutsche Börse AG, eigene Berechnungen

Fortschritte im Versicherungssektor – trotz des ersten Protektor-Falls.

Im vergangenen Jahr wurde das Image des Versicherungsgewerbes durch die Beinahe-Insolvenz der Mannheimer Lebensversicherung AG beschädigt. Das Geschäftsjahr 2003 ist im Branchendurchschnitt jedoch besser verlaufen als von vielen befürchtet. Die Beitragseinnahmen sind gestiegen, und stille Lasten konnten abgetragen werden.

Sowohl die Lebensversicherer als auch die Krankenversicherer haben ihre stillen Reserven wieder verstärkt. Dank der positiven Börsenentwicklung werden die Abschreibungen auf Aktienbestände weit aus geringer ausfallen als erwartet, auch wenn dies nicht alle Probleme beseitigt.

Wegen der rückläufigen Erträge aus Kapitalanlagen hatten in der jüngsten Vergangenheit einige Versicherungsunternehmen Schwierigkeiten, den Höchstrechnungszins (so genannter Garantiezins) zu erwirtschaften. Zum 1. Januar 2004 hat das Bundesfinanzministerium den Wert an die Kapitalmarktlage angepasst und von 3,25 % auf 2,75 % gesenkt. Die Gewinnmargen vieler Lebensversicherer

verringern sich aber weiter, weil für die Altpolicen immer noch der höhere Zins gilt und die aktuellen Zinsen am Markt demgegenüber sehr niedrig sind. Für den gesamten deutschen Finanzsektor ist erwähnenswert, dass Lebensversicherer an den Kreditmärkten durch ihre steigenden Investitionen in Schuldverschreibungen und Darlehen als Finanzintermediäre an Bedeutung gewinnen.

Die Lage der Rückversicherer hat sich nach zwei schweren Jahren ebenfalls verbessert. Wie alle weltweit operierenden Rückversicherer mussten jedoch auch führende deutsche Rückversicherer eine Herabstufung ihres Ratings hinnehmen, was für ein im Wesentlichen international ausgerichtetes Geschäft besonders nachteilig ist. Die Rückversicherer leiden häufig darunter, dass ihre Preispolitik nicht risikoorientiert genug war. Seit dem Jahr 2001 deutet sich eine Trendwende an. Angesichts der ungünstigen Schadensentwicklung und der schwierigen wirtschaftlichen Lage sind die Versicherer risikobewusster geworden und lehnen Preiszugeständnisse mittlerweile oft ab.

1.2 Ausblick: Mögliche Risiken für den deutschen Finanzsektor

Globale Ungleichgewichte könnten sich als nicht tragfähig erweisen ...

Ein Risiko für die Finanzstabilität liegt aktuell in einer möglichen Störung des konjunkturellen Aufschwungs. Solch ein externer Schock kann ausgelöst werden, wenn die Ungleichgewichte, die sich in der Weltwirtschaft aufgebaut haben, weiter zunehmen. So sind die Zweifel an der dauerhaften Tragfähigkeit des hohen US-Leistungsbilanzdefizits größer geworden, denn die Kapitalimporte werden mehr und mehr vom öffentlichen Sektor zur Finanzierung des anschwellenden Haushaltsdefizits beansprucht.

... und Wechselkursverwerfungen hervorrufen.

Destabilisierende Wirkungen könnten vor diesem Hintergrund von abrupten Wechselkursbewegungen zu Lasten des US-Dollars ausgehen. Eine weitere drastische Höherbewertung des Euro mit der latenten Gefahr des Überschießens würde in Deutschland die noch zögerliche konjunkturelle Erholung bremsen und damit auch den deutschen Finanzsektor empfindlich treffen.

Änderungen im Austauschverhältnis von Währungen könnten direkt auf die Bilanzen insbesondere derjenigen Banken und Versicherer durchschlagen, die sich stark im außereuropäischen Ausland engagiert haben. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn dort erworbene Vermögensgegenstände bei einem gestiegenen Euro-Kurs niedriger bewertet werden als zuvor und Gegenpositionen das Wechselkursrisiko nicht neutralisieren. Viele Institute müssten mehr Risikovorsorge bilden als ursprünglich geplant. Eine fortgesetzte, deutliche Euro-Aufwertung könnte die ohnehin kraftlose konjunkturelle Entwicklung in Deutschland dämpfen, so dass die Kreditausfallraten in der Tendenz steigen würden. Die Prämien für „Credit Default Swaps“ (CDS) als Indikator für die Ausfallwahrscheinlichkeiten bei Krediten signalisieren allerdings, dass die Märkte für die großen deutschen Finanzunternehmen derzeit keine speziellen Gefährdungen sehen.

Grafik 5

Außenwirtschaftliche Ungleichgewichte

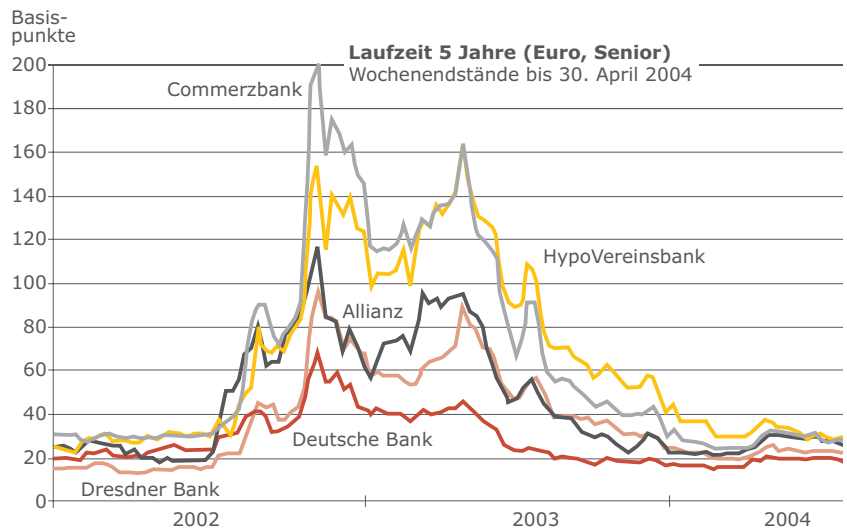


1) IWF-Prognose

Quelle: IWF, World Economic Outlook, April 2004

Grafik 6

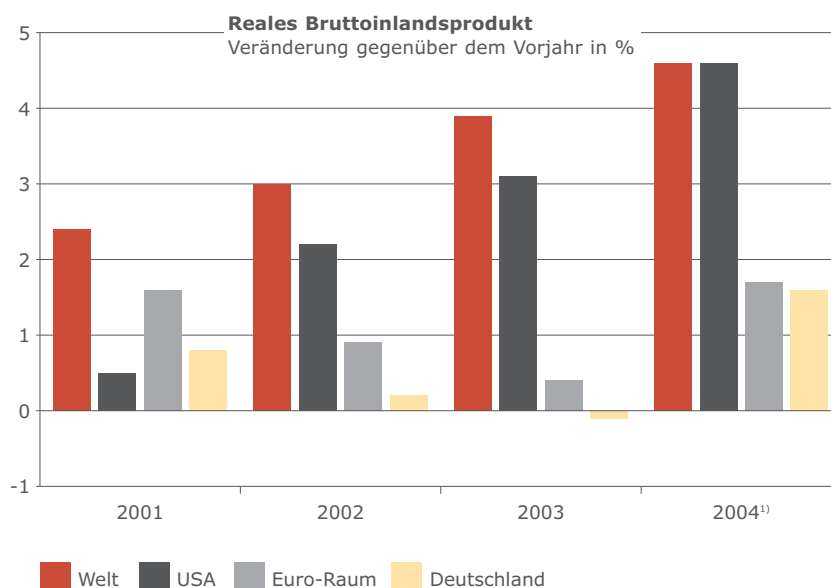
CDS-Prämien* für ausgewählte deutsche Finanzinstitute



*) Kreditausfall-Swap-Prämien (Credit-Default-Swap)

Quelle: Bloomberg

Grafik 7

Wirtschaftswachstum in ausgewählten Regionen der Welt

1) IWF-Prognose

Quelle: IWF, World Economic Outlook, April 2004

Falls sich die wirtschaftliche Lage unerwartet verschlechtert, wird dies auch an den Aktienmärkten deutliche Spuren hinterlassen. Mahnende Stimmen weisen darauf hin, dass das inzwischen erreichte Kursniveau an vielen Börsen bereits die Erwartung kräftig sprudelnder Unternehmensgewinne widerspiegelt. Eine neuerliche Wachstumsschwäche könnte solche Erwartungen rasch enttäuschen. Mit dem dann folgenden Kursabschwung würden Kreditinstitute und Versicherer, die ihren Aktienbestand in letzter Zeit allmählich wieder hochgefahren haben, neue stille Lasten aufbauen.

Entstehen beim Kreditrisikotransfer Finanzstabilitätsrisiken?

Der Markt für Kreditrisikotransfer verzeichnete in den vergangenen Jahren weltweit ein starkes Wachstum. In hohem Tempo entstehen neue, teils sehr komplizierte Finanzinstrumente. Die folgende Beziehung ist allen gemeinsam: Ein Institut möchte seine Kreditrisiken absichern (Sicherungsnehmer), ein oder mehrere Institute übernehmen das Risiko (Sicherungsgeber/Investor). Bezugsgegenstand sind die Kreditrisiken eines Dritten, entweder eines einzelnen Kreditnehmers oder aber eines Pools an Krediten oder Anleihen. Die Aufsicht interessiert sich dabei für die Risiken, die sich für das Finanzsystem und die Marktteilnehmer ergeben könnten.

Beim Kreditrisikotransfer geht es um die Handelbarkeit von Kreditrisiken. In der Vergangenheit haben Banken ihre Kreditrisiken beispielsweise dadurch reduzieren können, dass sie großvolumige Kredite gemeinsam mit anderen Banken vergaben. Nun gibt es neuartige Instrumente, die den Transfer von Kreditrisiken an den Kapitalmarkt ermöglichen. Die Palette potenzieller Marktteilnehmer

hat sich damit deutlich erweitert und reicht nunmehr von Banken über Erst- und Rückversicherer bis hin zu Kapitalanlagegesellschaften.

Im Prinzip sind unter den Begriff Kreditrisikotransfer auch bereits seit längerem bekannte Instrumente wie Kreditverkäufe oder traditionelle Verbriefungen (Asset Backed Securities/Mortgage Backed Securities) einzubeziehen. Im Fokus stehen derzeit jedoch die innovativen Instrumente, deren Produktpalette von Derivaten auf den Kreditausfall einer Adresse (Credit Default Swaps) bis hin zu strukturierten Produkten wie der Verbriefung ganzer Kreditportfolios (z. B. Collateralized Debt Obligations, Credit Linked Notes) reicht. Bei letzterem übernehmen Investoren das Kreditrisiko in Form von nach Risikogehalt abgestuften Tranchen, wobei die hierfür angebotenen Instrumente zum Teil sehr komplex sind. Zudem werden am Markt Indexprodukte angeboten, mit denen man sich gegen Kreditausfälle großer Unternehmen „im Paket“ absichern bzw. deren Risiken übernehmen kann.

Mit den genannten Instrumenten gewinnt die Finanzindustrie mehr Flexibilität beim Risikomanagement und kann beispielsweise Klumpenrisiken abbauen. Zudem stellt die Verbriefung von Kreditrisiken eine zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit dar. Die Investoren hingegen erlangen damit Zugang zu einer weiteren Anlagekategorie, was zu einer besseren Risikodiversifizierung ihrer Portefeuilles beitragen kann. Analog zu anderen Derivatemärkten treten Banken in diesem Markt auch als Intermediär auf – und zwar vor allem mit dem Ziel – Provisionseinnahmen zu erwirtschaften.

Die Vorteile des Kreditrisikotransfermarktes bestehen also in der Umverteilung von Kreditrisiken auf eine größere Anzahl von Marktteilnehmern sowohl innerhalb als auch außerhalb des Bankensektors. Möglicherweise ergeben sich dabei jedoch auch neue Risiken für das Finanzsystem. Diese könnten aus jetziger Sicht vor allem darin bestehen, dass sich nur schwer nachvollziehen lässt, wie viel Risikotransfer tatsächlich stattfindet, und von wem die Risiken letztlich getragen werden. Außerdem könnten Konzentrationsrisiken eine größere Rolle spielen als in anderen Derivatemärkten. Verschiedene Initiativen auf internationaler Ebene befassen sich derzeit mit den Auswirkungen dieses Marktes auf die Stabilität des Finanzsystems. Hervorzuheben sind hier vor allem die Arbeiten des Joint Forum und des Netzwerkes der europäischen Aufsichtsbehörden.

Die Zinskonditionen könnten sich ändern.

Die Zinsen sind derzeit ungewöhnlich niedrig. Der weltweite Liquiditätsüberschuss könnte die führenden Notenbanken der Welt aber früher oder später dazu veranlassen, die Leitzinsen zu erhöhen, um inflationären Tendenzen vorzubeugen. Bei einem restriktiveren Kurs und höheren Inflationserwartungen könnten die Kapitalmarktzinsen kräftig steigen. Damit würden Investitionstätigkeit und Wirtschaftswachstum gebremst. Das deutsche Finanzgewerbe wäre nicht nur über den realwirtschaftlichen Kanal, sondern auch unmittelbar betroffen. Bei steigenden Zinsen sinken die Kurse festverzinslicher Wertpapiere. Das würde den Wert des Anleiheportfolios schmälern. Dieser Effekt ist besonders für Finanzunternehmen relevant, die in jüngerer Zeit Aktienbestände in festverzinsliche Werte umgeschichtet haben. Auf mittlere Sicht könnten aber Banken und vor allem Versicherer, die traditionell über einen hohen Bestand an Rentenpapieren verfügen, von steigenden Renditen möglicherweise sogar profitieren, da sich höhere Zinseinnahmen erzielen lassen und frei werdende Mittel zu besseren Konditionen wieder angelegt werden können.

Schwellenländer und Unternehmen mit minderer Bonität sind bei einem Zinsumschwung besonders gefährdet.

Die hohe Liquidität an den Märkten hat die Risikobereitschaft der Anleger auf der Suche nach Rendite steigen lassen. Investoren haben zeitweise kaum nach Risiken differenziert: Die risikobedingten Zinsaufschläge für Anleihen von Schuldern mit geringer Bonität haben sich Schritt für Schritt verkleinert und waren im Frühjahr 2004 so niedrig wie kaum zuvor. Allmählich scheint sich nun wieder ein risikobewussteres Verhalten durchzusetzen. Sollte es zu einem deutlichen Umschwung an den globalen Rentenmärkten kommen, würden die Spreads für Anleihen von Schwellenländern und Unternehmen sprunghaft nach oben getrieben. Die Anleger, unter ihnen viele Finanzunternehmen, hätten bei diesem Szenario einen starken Anreiz, das zuvor investierte Kapital rasch abzuziehen. Einige Schuldnerstaaten hätten dann wieder Schwierigkeiten, Zugang zum internationalen Kapitalmarkt zu finden.

Bilanzen der deutschen Kreditinstitute und Versicherer noch anfällig für Rückschläge.

Mit großer Energie hat die deutsche Kreditwirtschaft in den vergangenen Jahren Kostensenkungsprogramme in Angriff genommen. Strukturelle Probleme bestehen aber weiter fort. Die deutsche Kreditwirtschaft verfügt zum Beispiel über die höchste Zweigstellendichte Europas. Es gilt also, Überkapazitäten abzubauen. Skaleneffekte wurden bisher nur in Einzelfällen erarbeitet. Der Hypothekenbanksektor und das Transaction-Banking zeigen, wie mit größeren Einheiten Kosten vermindert werden können. Auch bei den Landesbanken stehen die strukturellen Veränderungen erst am Anfang. Hier müssen sich neue Geschäftsmodelle bilden, bis Gewährträgerhaftung und Anstaltslast Mitte 2005 abgeschafft sind. Dies wird eines der wichtigsten Aufgabengebiete der Banken für die Zukunft sein. Ein Beispiel für neue Wege ist die „True Sales“-Initiative der Kreditanstalt für Wiederaufbau, an der alle drei Säulen des deutschen Kreditgewerbes beteiligt sind. Die Initiative hat das Ziel, den Transfer von Kreditrisiken zu erleichtern und optimal auszugestalten, um damit das Angebot an Krediten zu verbessern. Die „True Sales“-Initiative wird nicht zu einer „Bad Bank“ führen; und da sie auch nicht durch staatliche Garantien abgestützt wird, ist sie wettbewerbsneutral.

Auch für die Lebensversicherer gibt es einige Unwägbarkeiten. Anfang 2005 fällt möglicherweise das Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen – welche Folgen hätte das für das Neugeschäft der Unternehmen? Noch hat der Gesetzgeber zu der Steuerregelung allerdings nicht das letzte Wort gesprochen. Die Anpassung der gesetzlichen Mindestverzinsung wird beim Neugeschäft ebenfalls ihre Wirkung zeigen. Angesichts von Kapitalmarktzinsen, die für längere Zeit auf ihrem extrem niedrigen Niveau verharren, könnte sich die Frage stellen, ob die Versicherer bei neuen Abschlüssen entgegen ihrer Tradition auf eine garantierte Verzinsung verzichten sollten. Die Entscheidung wird wohl von den Entwicklungen der Kapitalmärkte bestimmt werden.

2 Schlaglichter

2.1 Financial Sector Assessment Program – IWF

Für die Arbeit der BaFin spielte die Prüfungsarbeit des Internationalen Währungsfonds (IWF), der Deutschland im Rahmen des Financial Sector Assessment Programs (FSAP) eingehend unter die Lupe nahm, eine wichtige Rolle. Es gab ein großes Medien-Echo auf die FSAP-Prüfung, der sich Deutschland freiwillig unterzogen hatte. Dabei konnte die BaFin in schwierigen Zeiten auch auf Basis der durchgeführten Tests sich international als durchsetzungsfähige Allfinanzaufsicht präsentieren.

Ziel des FSAP, an dem bereits über 50 Staaten teilgenommen haben, ist es, potenzielle Schwachstellen im Finanzsektor der IWF-Mitgliedsländer zu identifizieren, aus denen der IWF gegebenenfalls Handlungsempfehlungen ableitet. Auf deutscher Seite war das Bundesministerium der Finanzen verantwortlich für die Durchführung des FSAP.

Stabilität unter der Lupe.

Der IWF hat die Stabilität des deutschen Finanzsystems gründlich geprüft. Das geschah zum einen mit umfangreichen Fragebögen, die die deutsche Seite beantwortet hat. Darüber hinaus gab es zwei Prüfungsmissionen des FSAP-Prüfungsteams, dem typischerweise nicht nur Mitarbeiter des IWF angehörten, sondern auch Vertreter nationaler Aufsichtsbehörden und Notenbanken. Bei seinen beiden Prüfungsmissionen im Februar sowie im Mai/Juni 2003 wurde das Team von Experten aus Großbritannien, Kanada, Schweden, der Schweiz und den USA unterstützt. Umfassende Prüfungsgespräche fanden mit der Finanzaufsicht, mit Industrie- und Verbandsvertretern und mit wissenschaftlichen Einrichtungen statt. Allein während der ersten Mission hat das zehnköpfige Team in knapp zwei Wochen mehr als 120 Termine wahr genommen; den Schwerpunkt bildeten dabei die Gespräche mit der Deutschen Bundesbank und der BaFin.

Parallel dazu führte der IWF Stresstests bei einer repräsentativen Gruppe von Banken und Versicherungen durch. Damit wurde getestet, ob die Stabilität des deutschen Finanzsektors auch größeren simulierten Schocks Stand halten würde.

Bei den Stresstests wurden wichtige Kenngrößen, wie der Aktienkurs, die Zinsrate, der Wechselkurs und Kreditausfallwahrscheinlichkeiten verändert und mögliche Auswirkungen auf das deutsche Finanzsystem analysiert. Dazu nutzte der IWF Ausgangswerte vom Ende des Jahres 2002 und betrachtete Banken und Versicherungen getrennt.

Ergebnisse für den Bankensektor.

Für den Bankensektor zeigten die Ergebnisse, dass die Solvabilitätskennziffer selbst bei extremen Veränderungen der Kenngrößen nicht unter die vorgeschriebene Mindestgrenze von 8 % zurückgeht. Die stärkste Auswirkung zeigte einen Anstieg der Kreditausfallwahrscheinlichkeiten um 60 %. Besonders kleinere Institute waren betroffen, wobei sich ihr Kapital um bis zu 22 % verringerte. Bei Großbanken traten Veränderungen von bis zu 18 % ein. Bei einem weltweiten Einbruch der Aktienkurse um 30 % veränderte sich bei den Großbanken das Kapital um bis zu 21 % am stärksten. Landes-

Ergebnisse für den
Versicherungssektor.

banken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken waren dem Zinsrisiko am meisten ausgesetzt. Eine gleichzeitige Aufwärtsbewegung der Zinsstruktur in der EU, den USA und Japan führte zu Kapitalverlusten bis zu 12 %.

Stresstests für das Versicherungsgewerbe wiesen vor allem auf eine Anfälligkeit gegenüber Aktienkursentwicklungen hin. Ein Einbruch der Kurse um 35 % führte bei Lebensversicherern zu Portfolioverlusten von bis zu 6 %, wobei nur ein Unternehmen die Solvabilitätsgrenze unterschritten hätte. Ein Rückgang der Anleihenwerte um 10 % zöge Verluste bis zu 2 % nach sich. Die Schadensversicherer verlören bei dem Aktienkursszenario bis zu 18 % ihrer Anlagen. Stresstests für die Rückversicherer ergaben, dass die Branche bis zu drei große Naturkatastrophen vom Ausmaß des Hurrikans „Andrew“ verkraften kann.

Auch die BaFin wurde geprüft.

Knapp ein Jahr nach ihrer Gründung stand auch die BaFin auf dem Prüfstand des internationalen Gremiums; der IWF beleuchtete ihre Tätigkeit und ihr rechtliches Rahmenwerk. In seinem im November 2003 publizierten Abschlussbericht² lobt der IWF ausdrücklich die deutsche Entscheidung für eine Allfinanzaufsicht und die Einbindung der Deutschen Bundesbank in die Bankenaufsicht.

Fester Bestandteil des FSAP ist, zu prüfen, ob internationale Kodizes und Standards³ für den Finanzsektor eingehalten werden. Der IWF hat dem deutschen Finanzsystem hierbei ein sehr hohes Niveau bescheinigt. Geringfügigen Verbesserungsbedarf sieht der Fonds lediglich in Teilbereichen der Bankenaufsicht, zum Beispiel bei der Klassifizierung von wertberichtigten und restrukturierten Darlehen, der Anzeigen- und Genehmigungspflicht beim beabsichtigten Erwerb von Unternehmensbeteiligungen durch Banken und bei der Darlehensvergabe an verbundene Personen und Institutionen.

Vorschläge des IWF zur
Wertpapieraufsicht.

Was die Wertpapieraufsicht angeht, empfiehlt der Fonds unter anderem, der BaFin weitergehende Kompetenzen zur Regulierung zu geben. Sie sollen zum Beispiel der Aufsicht über Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu Gute kommen und die Unabhängigkeit von Abschlussprüfern börsennotierter Unternehmen stärken. Ferner hält der Fonds es für nötig, die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Börsenaufsicht zu überdenken und die Kompetenzen und die laufende Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörden der Länder zu überprüfen.

... zur Versicherungsaufsicht

In der Versicherungsaufsicht kritisierte der IWF, dass für Rückversicherer Zulassungsregelungen und Solvabilitätsvorschriften fehlen. Parallel zu den Arbeiten an einer EU-Richtlinie haben bereits im Oktober 2003 die Vorarbeiten für ein entsprechendes nationales Gesetzesvorhaben begonnen.

² Nähere Informationen sind unter www.imf.org zu finden.

³ Dazu zählen insbesondere der IMF Code of Good Practices on Transparency in Monetary and Financial Policies, die Basel Core Principles for Effective Banking Supervision, die Objectives and Principles of Securities Regulation der internationalen Wertpapieraufsichtsorganisation IOSCO, die Core Principles for Systematically Important Payment Systems der IOSCO und der Bank für internationalen Zahlungsausgleich sowie die Insurance Core Principles der International Association of Insurance Supervisors).

... und zur Geldwäschebekämpfung.

Die Prüfer kamen außerdem zu dem Ergebnis, dass das Aufsichtssystem der BaFin zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassend und effektiv funktioniert. Gleichzeitig forderte der IWF, dass die BaFin mehr eigene Geldwäsche-Prüfungen vornehmen sollte.

Der praktischen Arbeit der BaFin hat der IWF damit gute Noten erteilt. Die Prüfer unterstützen ausdrücklich den von der BaFin angewendeten risikoorientierten Aufsichtsansatz in der Banken- und Versicherungsaufsicht. Die Prüfer fordern, dass das Personal der BaFin aufgestockt und die Expertise der Banken- und Versicherungsaufsicht weiter verbessert wird.

2.2 Finanzkonglomerate-Richtlinie

...für die Stabilität des Finanzsystems.

Im Februar 2003 ist die Richtlinie über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats⁴ in Kraft getreten. Die Richtlinie soll die Stabilität des Finanzsystems und den Schutz von Einlegern, Versicherungsnehmern und Anlegern erhöhen. Die Vorlage aus Brüssel fordert eine neue Qualität der Aufsicht. Ein zentrales Element ist die Solvenzaufsicht auf Konglomeratebene. Erstmals wird die Solvabilität branchenübergreifend auf Gruppenebene beurteilt. Hierzu werden die Risiken aus den Bank- und Versicherungsgeschäften durch einen einheitlichen Aufsichtsansatz erfasst. Eine Mehrfachbelegung von Eigenkapital mit Risiken, wie es heute noch etwa zwischen Banken und Versicherern einer Gruppe vorkommt, ist damit nicht mehr möglich. Auf Konglomeratebene sollen zusätzlich vor allem die Risikokonzentrationen, die gruppeninternen Transaktionen, interne Kontrollmechanismen und das Risikomanagement beaufsichtigt werden. Zudem wird die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden geregelt.

Durch die Zusammenlegung der vormals drei Aufsichtsämter zur BaFin entspricht Deutschland bereits heute dem Allfinanzgedanken der neuen Richtlinie, die bis zum 11. August 2004 in deutsches Recht umgesetzt wird. Hier arbeitet die BaFin dem Bundesfinanzministerium bei der Anpassung der nationalen Gesetze und der begleitend zu erlassenden Rechtsverordnungen zu.

Acht deutsche Finanzkonglomerate.

Die BaFin ist unter anderem in der Mixed Technical Group vertreten, einer bei der Europäischen Kommission angesiedelten Expertengruppe zur einheitlichen Umsetzung der Richtlinie. Die Richtlinie sieht vor, dass für jedes Finanzkonglomerat ein Koordinator aus dem Kreis der zuständigen Aufsichtsbehörden benannt wird. Hierfür erfasste eine Untergruppe der Mixed Technical Group zentral die Daten der in der Europäischen Gemeinschaft aktiven Finanzkonglomerate. Für Deutschland hat die BaFin 38 Unternehmensgruppen angeschrieben und Angaben zur branchenübergreifenden Tätigkeit angefordert. In diesen vorläufigen Identifizierungsprozess hat die BaFin die jeweiligen Unternehmensverbände eng eingebunden. Die Auswertung der eingegangenen Daten ergab, dass nach dem Stand der Jahresabschlussunterlagen per 31. Dezember 2002 vorläufig acht Unterneh-

⁴ Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats vom 16. Dezember 2002.

mensgruppen in Deutschland als Finanzkonglomerate im Sinne der Richtlinie einzuordnen sind.

2.3 Internationale Rechnungslegung

Der Weg für eine internationale Rechnungslegung ist eingeschlagen.

Die EU hat mit der Verabschiedung der Fair-Value-Richtlinie, der IAS-Verordnung und der Modernisierungs-Richtlinie die wichtigsten Weichen für eine Einführung der International Accounting Standards gestellt. Damit ist der Weg zu einer internationalen Harmonisierung der Rechnungslegung eingeschlagen. Gerade für weltweit tätige Unternehmen sind einheitliche Standards nahe liegend, da sie den Vergleich verschiedener Unternehmen gleicher Branchen erleichtern.

International Accounting Standards (IAS/IFRS)

Bei den IAS handelt es sich um ein System von Rechnungslegungsgrundsätzen. Im Gegensatz zum deutschen HGB basiert dieses System aber nicht auf gesetzlich festgelegten Grundsätzen, sondern auf Standards, die Einzelfragen der Rechnungslegung detailliert abhandeln. Dies zeigt den britisch-amerikanischen Einfluss, dem die International Accounting Standards Committee Foundation (IASC) seit ihrer Gründung 1973 unterliegt. Die IASC Foundation besteht aus 19 Treuhändern unterschiedlicher geografischer und beruflicher Herkunft. Aus ihnen werden die Mitglieder des obersten Rechnungslegungsgremiums, des International Accounting Standards Board (IASB), gewählt. Als privatwirtschaftliche Vereinigung wird die Legitimation über den so genannten Due Process erreicht. Dabei handelt es sich um ein öffentliches Standard-Setting-Verfahren, bei dem jedermann Anregungen und Kritik einbringen kann.

Für kapitalmarktorientierte Muttergesellschaften schreibt die IAS-Verordnung ab 2005 einen Konzernabschluss nach IAS vor. Die BaFin geht davon aus, dass auch der deutsche Gesetzgeber zunächst nur kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtet wird, einen Konzernabschluss nach IAS zu erstellen. Trotz dieser Einschränkung ist abzusehen, dass das Thema Rechnungslegung auch für die Aufsicht Bedeutung hat: Weite Kreise von Nutzern sind aufgefordert, sich mit den Vorschlägen und Konzepten des IASB auseinanderzusetzen. Zu den Nutzern gehören neben der Aufsicht unter anderem auch Banken, Versicherungen und Analysten. Daher begleitet die BaFin die Entwicklung von Rechnungslegungsstandards beim IASB auf nationaler und internationaler Ebene.

International Accounting Standards Board (IASB)

Das IASB ist das oberste Gremium zur Verabschiedung von Rechnungslegungsstandards. Ziel des IASB ist es, einheitliche, qualitativ hochwertige und verständliche Rechnungslegungsgrundsätze zu entwickeln. Der IASB hat derzeit zwölf hauptamtliche und zwei nebenberufliche Mitglieder. Neben Deutschland sind Japan, Frankreich, Kanada, die USA, Australien und England im Board vertreten. Fünf Mitglieder des Boards sind Wirtschaftsprüfer, jeweils drei Mitglieder Analysten und Praktiker aus dem Rechnungswesen.

Das abgelaufene Jahr stand im Zeichen der Diskussion um den Exposure Draft 5 (Insurance Contracts) sowie um IAS 32 (Financial

Instruments: Disclosure and Presentation) und IAS 39 (Financial Instruments: Recognition and Measurement).

Anforderungen an die
Versicherungsbranche – Phase 1.

Das IAS-Projekt ED 5 – Insurance Contracts – gliedert sich in zwei Phasen. Phase 1, in der es im Wesentlichen bei den nationalen Rechnungslegungsstandards bleibt, soll am 1. Januar 2005 beginnen. Erstmals sind jedoch ab dem 31. Dezember 2006 unter anderem Angaben zu den Zeitwerten von Versicherungsverträgen offenzulegen. Daneben sind die aus Versicherungsverträgen resultierenden Vermögenswerte und Schulden, die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung zu erläutern. Ferner gilt es, die mit den Zahlungsströmen verbundenen Unsicherheiten aufzuzeigen. Die Erläuterungspflicht umfasst nicht zuletzt auch die Grundsätze und Ziele des Risikomanagementsystems. Um eine hohe Akzeptanz der neuen Regelungen zu erreichen, begnügt sich das IASB angesichts der langen Übergangsfrist mit einer Politik der kleinen Schritte. Dies soll der Versicherungsbranche einen schrittweisen Übergang auf die neuen Regelungen ermöglichen.

Phase 2 – umfassendes System.

Derzeit wertet das IASB zahlreiche Stellungnahmen zu dem vorgeschlagenen Entwurf aus. Erst in Phase 2 wird ein umfassendes System zur Rechnungslegung von Versicherungsverträgen ausgearbeitet.

IAS 32 und 39.

Die revidierten Standards IAS 32 und IAS 39 liegen dagegen seit dem 17. Dezember 2003 in einer endgültigen Version seitens des IASB vor.

IAS 32 behandelt die Offenlegung von Finanzinstrumenten und deren Einordnung als Eigen- oder Fremdkapital. In Deutschland stößt insbesondere die Klassifizierung der Geschäftsguthaben der Genossenschaften als Fremdkapital auf starke Vorbehalte. Die Einordnung als Fremdkapital gründet auf der rechtlichen Gestaltung der Geschäftsguthaben, das den Käufern der Genossenschaftsanteile ein jederzeit ausübbares Kündigungsrecht einräumt. In der Systematik der IAS-Rechnungslegung führt dies unweigerlich zur Klassifizierung als Fremdkapital. Obwohl eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Würdigung – Geschäftsguthaben der Genossen gelten auch weiterhin als aufsichtsrechtliches Eigenkapital – nicht geplant ist, fürchteten die Genossenschaftsbanken in Folge der Klassifizierung des Geschäftsguthabens als Fremdkapital nach IAS negative Auswirkungen auf ihr Geschäftsumfeld. In den derzeit noch laufenden Verhandlungen mit dem IFRIC (Interpretationskomitee des IASB) scheint eine einvernehmliche Lösung nun in greifbarer Nähe. Diese kann darin bestehen, dass die Genossenschaftsbanken die Kündigungsmöglichkeiten beschränken.

IAS 39 beschreibt Details zur Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten sowie zur Behandlung von Sicherungsgeschäften. Finanzinstrumente werden in fünf Kategorien mit drei verschiedenen Bilanzierungsmethoden unterteilt:

1. Handelsbestand an Vermögenswerten und Schulden sowie alle Derivate, die keiner Absicherung dienen, werden zu Zeitwerten bilanziert. Gewinne und Verluste werden erfolgsneutral erfasst.
2. Kredite und Forderungen werden zu Anschaffungskosten bilanziert, genau wie Verbindlichkeiten.

3. Bis zur Endfälligkeit gehaltene Wertpapiere werden zu Anschaffungskosten bilanziert.
4. Alle anderen finanziellen Vermögenswerte werden als zum Verkauf verfügbar klassifiziert und zum Zeitwert bewertet. Gewinne und Verluste werden erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst. Erst bei Realisierung werden Gewinne bzw. Verluste erfolgswirksam.
5. Die so genannte Zeitwertoption gestattet es, jeden finanziellen Vermögenswert oder jede finanzielle Schuld zum Zeitwert auszuweisen.

Außerdem wurden spezielle Regelungen zur Bilanzierung von Absicherungsgeschäften aufgestellt. Die für die Bankenbranche wichtigen Fragen zur Bilanzierung von Absicherungsmaßnahmen in Zusammenhang mit Zinsänderungsrisiken (Makro-Hedge-Bilanzierung) wurden dabei in einem eigenen Entwurfspapier⁵ nochmals zur Diskussion gestellt. In dieser Diskussion konnte unter Mitwirkung der BaFin in den Arbeitsgruppen eine maßgebliche Verbesserung erreicht werden.

Folgen für die Finanzindustrie
und die Aufsicht

Diese Standards werden die Rechnungslegung der Banken und Versicherungen erheblich beeinflussen. Immer mehr an Bedeutung gewinnen die Regelungen zu Absicherungsgeschäften (Hedging) und Derivaten. Sowohl Banken als auch Versicherungen kämpfen hier mit gleichartigen Bilanzierungsproblemen. Zudem zeigt sich deutlich, dass die internationale Rechnungslegung mehr und mehr in Richtung einer Zeitwertbilanzierung tendiert.

Zeitwertbilanzierung (Fair-Value-Accounting)

Der Fair Value ist der Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht oder eine Schuld beglichen (Markt- oder Zeitwert) werden könnte. Im Gegensatz zum deutschen HGB erlaubt die Fair-Value-Bewertung bereits einen Gewinnausweis, wenn der Zeitwert gestiegen ist. Der Gewinn muss nicht – wie das HGB es vorschreibt – auch realisiert werden. Diese Art der Bilanzierung verlangt nicht nur nach aufwändigen Modellen zur Berechnung der Markt- bzw. Zeitwerte, sondern gleichzeitig auch eine Anbindung an moderne Risikomanagementsysteme.

In der Bilanzierung nach Zeitwerten spiegelt sich die Philosophie der IAS-Rechnungslegung wider: Deren Ziel ist es, entscheidungsrelevante Informationen zu vermitteln. Im Vordergrund stehen dabei die Interessen der Eigenkapitalgeber. Im Gegensatz dazu folgt das deutsche HGB mit der Bewertung zu Anschaffungskosten und dem Imparitätsprinzip (Niederstwertprinzip und Berücksichtigung drohender Verluste aus schwebenden Geschäften) dem Vorsichtsprinzip, das mehr dem Schutz der Gläubiger dient. Die Annäherung an die IAS-Rechnungslegung stellt daher eine wesentliche Änderung für deutsche Unternehmen dar.

Sektorgrenzen verschwimmen.

Neu ist auch der Umstand, dass die Rechnungslegungsvorschriften nicht mehr sektorspezifisch zwischen Banken und Versicherungen unterscheiden, sondern die Produktorientierung im Vordergrund steht. Die neuen Bilanzierungsregeln sind daher ein weiterer Faktor,

⁵ „Fair Value Hedge Accounting for a Portfolio Hedge of Interest Rate Risk“.

der die traditionellen Grenzen zwischen einzelnen Sektoren verschwimmen lässt. Die BaFin ist als integrierter Finanzaufseher für derartige Entwicklungstendenzen gut gewappnet.

Die Folgen für das Eigenkapital.

Der wohl wichtigste Effekt tritt beim Eigenkapital auf. Eine stärker an Zeitwerten orientierte Bilanzierung räumt Bewertungsergebnissen – und hier vor allem „unrealisierten Gewinnen“ – einen deutlich größeren Raum ein. Außerdem gehen mit den IAS neue Aktiva (wie z.B. Derivate) in die Bilanz ein, und das Gewicht immaterieller Vermögensgegenstände nimmt zu.

Neue Ansätze für die Bildung von Risikovorsorge.

Auch die Ermittlung der angemessenen Risikovorsorge wird sich ändern. Das IASB diskutiert unter anderem über die Ansätze, die für die Bildung von Risikovorsorge und Wertberichtigungen gelten sollen. Eine zentrale Frage ist dabei das Konzept einer stärker zukunftsbezogenen Vorsorge. Bisher stellt das Konzept der Risikovorsorge und Wertberichtigungen auf die Vergangenheit ab. Darüber hinaus erlauben die Vorschriften des HGB dem Vorsichtsprinzip entsprechend die Bildung stiller Reserven. Das IAS-Konzept jedoch deckt diese Reserven durch die Zeitwertbilanzierung weitgehend auf. Markt- oder Zeitwerte unterliegen aber ständigen Schwankungen, die Einfluss auf das Eigenkapital haben.

Zeitwert im Fokus der Aufsicht.

Damit stellt sich für die Aufsicht die Frage, ob aufsichtliche Regelungen wie bisher auf den Bilanzen aufsetzen können, oder ob Modifikationen beispielsweise bei den Eigenkapitalanforderungen erforderlich sind. Ungeachtet der Bilanzierungsstandards haben sich aufsichtliche Normen bislang eher am Vorsichtsprinzip orientiert. Eine vordringliche Aufgabe der Aufsicht wird es daher in naher Zukunft sein, Wege zu suchen, wie auch auf der Basis einer veränderten Rechnungswelt einigen bisher als zentral eingestuften Grundsätzen weiterhin Geltung verschafft werden kann. Gleichzeitig muss über angemessene Risikovorsorge diskutiert werden. Überdies sind die Auswirkungen auf das Management der Institute und Unternehmen zu betrachten.

3 Internationale Zusammenarbeit

Die Tätigkeit der Finanzaufsicht hört nicht an der Landesgrenze auf, denn viele der beaufsichtigten Unternehmen sind international aktiv. Die BaFin ist in weit über 100 internationalen Arbeitsgruppen vertreten. Schon heute basieren zudem große Teile des regulatorischen Rahmens auf europarechtlichen Vorgaben und die kommenden Jahre werden noch mehr Harmonisierung auf europäischer Ebene mit sich bringen.

In der Vergangenheit nahmen die drei Aufsichtsämter international ihre Aufgaben unabhängig voneinander wahr. Eine gemeinsame deutsche Position haben sie nur bei offensichtlichen Berührungspunkten abgestimmt. Der Gesetzgeber hat die drei Ämter unter anderem zu einer Allfinanzaufsicht verschmolzen, um in allen Aufsichtsbereichen eine abgestimmte Linie nach außen vertreten zu können. Dabei bleibt den einzelnen Fachbereichen der BaFin zwar

noch immer die Möglichkeit, auf internationaler Ebene voneinander abweichende Positionen einzunehmen. Das geschieht aber nur dann, wenn es dafür branchenspezifische Erfordernisse gibt.

3.1 Globale Zusammenarbeit

3.1.1 Financial Stability Forum (FSF)

Das FSF, bei dem sich Finanzminister und Vertreter der nationalen Aufsichtsbehörden und Zentralbanken treffen, wird als der Knotenpunkt der internationalen Gremienstruktur angesehen. Das in Basel ansässige Gremium wurde 1999 unter anderem unter dem Eindruck der Asienkrise gegründet. Seine Aufgabe ist es, das internationale Finanzsystem auf seine Risikoanfälligkeit hin zu überwachen, einen eventuellen Handlungsbedarf zu identifizieren, und die Koordination und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen für Finanzstabilität verantwortlichen Behörden zu fördern. Das FSF hat eine Sammlung von zwölf Verhaltensregelstandards⁶ zusammengestellt, die es als wesentliche Elemente von funktionsfähigen Finanzsystemen betrachtet.

Regionale Treffen in Lateinamerika, Asien und Ost-Europa sowie Telekonferenzen ergänzen die zweimal jährlich stattfindenden FSF Treffen. Auf den drei FSF Treffen seit Anfang des Jahres 2003 standen folgende Themengebiete im Mittelpunkt des Interesses: Schwachpunkte des internationalen Finanzsystems, Grundlagen der Unternehmenskontrolle sowie Offshore-Finanzzentren (OFC).

Die Bewertung möglicher Folgen des Irak Krieges für die internationalen Finanzmärkte war ein wichtiges Thema. Hervorgehoben wurde die Bedeutung unerwarteter Zins- und Wechselkursänderungen, die zu erheblichen Volatilitäten auf den Finanz- und insbesondere den Aktienmärkten führen können. Dabei betrachtete das Gremium die Möglichkeit, dass dies sich u. U. negativ auf die Bilanzen von Bank- und Versicherungsunternehmen auswirken und sich somit die Finanzierungsbedingungen für Unternehmen und Haushalte verschlechtern.

Außerdem standen Schwellenländer und deren Kapitalzuflüsse im Mittelpunkt der Betrachtung. Das verstärkte Engagement institutioneller Investoren in diesen Ländern warf gerade in Bezug auf die Renditen und die Diversifikation Fragen zur adäquaten Risikobeurteilung auf.

Weitere Themen waren Kreditrisikotransfers und die stärkere Zusammenarbeit in der Kontrolle von global tätigen Rückversicherungsunternehmen⁷. Die Mitglieder des FSF waren sich einig, dass das Gremium bessere Daten und höhere Transparenz bei den Kreditrisikotransfers erzielen will. Dazu erstellte das FSF zusammen mit dem Joint Forum on Financial Conglomerates (Joint Forum) einen Arbeitsplan zu diesem Thema, der auf eine bessere Zusammenarbeit und einen größeren Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden abzielt. Der Markt für Risikotransfers verzeichnet ein kontinuier-

Schwachpunkte des internationalen Finanzsystems.

⁶ Code of Good Practices und Core Principles – S. auch www.fsforum.org/compendium/key_standards_for_sound_financial_system.html.

⁷ S. zu IAIS und Rückversicherungen Kapitel I 3.1.5.

lich starkes Wachstum⁸. Das FSF befasste sich Anfang 2004 intensiv mit dem mittlerweile vom Joint Forum erstellten Zwischenbericht, in dem die Marktteilnehmer, Marktentwicklungen und Risikofaktoren untersucht werden. Im Vordergrund stand die Frage, ob eine unerwünschte Konzentration von Kreditrisiken im Markt gegeben ist. Das Forum unterstützt eine weitergehende Analyse dieser Frage. Der Endbericht des Joint Forums soll dem FSF für dessen nächstes Treffen im September 2004 vorliegen.

Grundlagen der Unternehmenskontrolle.

Das Forum verabschiedete außerdem eine offizielle Erklärung über die Unterstützung anderer internationaler Institutionen, die die Rechnungslegungstransparenz stärken und internationale Prüfungs- und Verhaltensrichtlinien für Wirtschaftsprüfer sowie internationale Rechnungslegungsstandards festlegen wollen. Ausgangspunkt der Diskussion war der Fall Parmalat, bei dem die internationale Unternehmenskontrolle versagt hat. Weiterhin stand die Verbesserung des Ratingprozesses von Ratingagenturen zur Debatte, der durch erhöhte Transparenz und Vermeidung von Interessenkonflikten effizienter gestaltet werden soll⁹.

Offshore Finanzzentren.

Besonderes Augenmerk des Forums galt den Fortschritten in der Behandlung von OFC, die seit der Gründung des FSF ein wichtiges Thema sind. Im Mai 2000 war das Forum an den IWF zur Ausarbeitung eines Programms für OFC herangetreten. Das Programm wurde 2003 realisiert und mit Unterstützung des Forums ausgeweitet. Dabei einigte man sich darauf, die Aufsichts- und Regulierungsstandards zu verbessern und Kooperationsprogramme mit OFC zu intensivieren. Der IWF hat mittlerweile Vereinbarungen mit allen Zentren getroffen. Das Forum wird diese Thematik weiterhin begleiten und die Zentren auf kontinuierliche Verbesserungen im Bereich der Regulierung, der Überwachung, der Kooperation und des Informationsaustausches drängen. Dies beinhaltet – wenn notwendig – auch direkte Kontakte zu einzelnen OFC. Eine Pressemitteilung des FSF vom April 2004 enthält eine kurze Beschreibung des Lagezustandes der verschiedenen Zentren sowie Informationen über deren Bereitschaft, die IWF Berichte zu veröffentlichen, sofern dies nicht schon geschehen ist¹⁰.

3.1.2 Joint Forum

Das Joint Forum on Financial Conglomerates wurde Anfang 1996 gegründet und setzt sich zusammen aus Vertretern der Banken-, der Versicherungs- sowie der Wertpapieraufsicht. Sie repräsentieren die drei im Joint Forum verbundenen internationalen Organisationen, den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, die International Association of Insurance Supervisors (IAIS) sowie die International Organisation of Securities Commissions (IOSCO). Im Joint Forum sind Aufseher aus Australien, Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, Spanien und den USA vertreten. Deutschland wird von der BaFin repräsentiert. Das Ziel des Joint Forum besteht darin,

⁸ S. zu Kreditrisikotransfer Kapitel I 3.1.2.

⁹ S. die Darstellung der Arbeit des zuständigen IOSCO Komitees Kapitel I 3.1.3.

¹⁰ www.fsforum.org/press/OFC_pressrelease.pdf; weitere Informationen sind unter www.bis.org/bcbs/jointforum.htm zu finden.

- das Verständnis der Aufseher für die jeweils anderen Sektoren zu erweitern,
- Grundlagen für die Beaufsichtigung regulierter Unternehmen eines Finanzkonglomerats zu entwickeln und
- spezielle finanzwirtschaftliche Themen mit sektorübergreifendem Charakter aufzubereiten und zu analysieren.

Das Joint Forum setzt in Abstimmung mit dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, der IAIS und der IOSCO zu speziellen Themen Arbeitsgruppen ein. Im Jahr 2003 gab es die beiden Arbeitsgruppen „Working Group on Enhanced Disclosure“ und die Arbeitsgruppe „Risk Assessment and Capital“, in denen Vertreter der BaFin mitarbeiten¹¹.

Joint Forum Working Group on Risk Assessment and Capital.

Die Arbeitsgruppe „Risk Assessment and Capital“ legte im Sommer 2003 zwei Berichte vor. In dem Bericht „Trends in Risk Integration and Aggregation“ wird die Bedeutung von „Economic Capital“-Modellen in den drei Sektoren untersucht. Hierzu befragte die Gruppe 31 vorwiegend international tätige Finanzgruppen und stellte dabei fest, dass diese Modelle in jüngster Zeit zunehmend in großen Finanzgruppen eingesetzt werden. Das Ziel dieser Modelle besteht darin, die verschiedenen Risiken eines Finanzkonglomerats (z.B. Kredit- und Marktrisiko, versicherungstechnische Risiken) zu quantifizieren und das Verhältnis zwischen Risikohöhe und der Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu optimieren. Voraussetzung ist, dass die einzelnen Risiken in den Unternehmen einer Finanzgruppe analysiert, konsistent untergliedert und permanent beobachtet werden. Derartige „Economic Capital“-Modelle dürften somit zu einer Verbesserung des Risikomanagements innerhalb eines Finanzkonglomerats führen. Darüber hinaus zeigte sich die Arbeitsgruppe skeptisch in Bezug auf die in den Modellen angenommene Reduzierung des Kapitalbedarfs durch Diversifikation. Hier muss die Finanzindustrie noch vertiefende Untersuchungen leisten.

Der Bericht „Operational Risk Transfer across Financial Sectors“ untersucht insbesondere, unter welchen Bedingungen ein sektorübergreifender Transfer operationeller Risiken effektiv ist. Ein Beispiel für operationelle Risiken ist das Risiko einer Betriebsunterbrechung, verursacht durch eine Katastrophe. Erst bei einem effektiven Risikotransfer ist es grundsätzlich vorstellbar, zu einer reduzierten Eigenkapitalunterlegung dieser Risiken zu kommen. In dem Bericht wird sowohl die Perspektive des Versicherungsnehmers als auch die des Versicherers untersucht. Die Frage, unter welchen konzeptionellen Voraussetzungen Versicherungsunternehmen Versicherungsschutz für operationelle Risiken anbieten, hat in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung.

Untersuchung zum Thema Kreditrisikotransfer.

Die Arbeitsgruppe „Risk Assessment and Capital“ wurde im Herbst 2003 mit einer Untersuchung zum Thema „Credit Risk Transfer“ (CRT) beauftragt. Ein Schwerpunkt lag auf der Frage, welche aktuellen Entwicklungen es an den Märkten gibt, welche Bedeutung CRT-Investments an den Finanzmärkten bzw. bei beaufsichtigten Unternehmen haben und welche Möglichkeiten und Probleme mit ihnen verbunden sind. Außerdem soll die Gruppe aufsichtsbehördliche Konzepte wie etwa Berichtspflichten, Beschränkungen bei den erlaubten

¹¹ Weitere Informationen zum Joint Forum sind unter www.bis.org/bcbs/jointforum.htm zu finden.

Investments und quantitative Limits analysieren. Die Arbeiten zu dem ersten Schwerpunkt wurden in 2003 zu großen Teilen abgeschlossen. Der zweite Schwerpunkt wurde von Vertretern der BaFin eingebracht und wird die Tätigkeit der Arbeitsgruppe in 2004 wesentlich beeinflussen.

3.1.3 IOSCO

IOSCO Core Principles ergänzt.

Die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) ist weiterhin das wichtigste internationale Forum, in dem Wertpapieraufsicher Maßstäbe setzen und Maßnahmen beraten. Ziel ist es, den aufsichtlichen Rahmen stetig an die sich rasch verändernden Bedingungen nationaler und internationaler Wertpapier- und Derivatemärkte anzupassen. Die IOSCO mit Sitz in Madrid hat 181 Mitglieder aus über 100 Ländern. Wesentliches Steuerungsinstrument der IOSCO sind Resolutionen und Standards.

Die IOSCO verabschiedete auf ihrer Jahreskonferenz im Oktober 2003 die „Methodology for Assessing Implementation of the IOSCO Objectives and Principles of Securities Regulation“¹². Sie ergänzt die IOSCO Core Principles, die in dreißig Grundsätzen die wesentlichen Voraussetzungen eines ordnungsgemäß eingerichteten Wertpapieraufsichtssystems vorgeben und erläutern. Während die IOSCO Core Principles vielfach abstrakt bleiben, enthält die Methodology für jedes der dreißig Prinzipien ein System, mit dessen Hilfe festgestellt werden kann, ob das jeweilige Prinzip in einem Land vollständig, überwiegend, teilweise oder gar nicht umgesetzt worden ist.

Methodology wird bei Prüfungen des IWF und der Weltbank eingesetzt.

IWF und Weltbank setzen bei ihren Financial Sector Assessment Programmen (FSAPs) diese Methodology für ihre Prüfungen im Wertpapierbereich ein. Derzeit besteht die IWF-Prüfung für den Wertpapierbereich ausschließlich darin, dass sich der IWF über den Stand der Umsetzung der IOSCO Core Principles auf nationaler Ebene vergewissert. Die Anwendung der Methodology dürfte die Konvergenz nationaler Wertpapieraufsichtssysteme weiter voran bringen. Eine Vorversion der Methodology war bereits bei der FSAP-Prüfung in Deutschland im Einsatz.

Verhaltensregeln für Wertpapieranalysten

Das Technische Komitee der IOSCO hat im Berichtszeitraum Prinzipien erarbeitet, die sich auf die Arbeit von Wertpapieranalysten und die damit möglicherweise verbundenen Interessenkonflikte beziehen¹³.

Anleger müssen auf Unabhängigkeit und Objektivität von Analysen vertrauen können.

Wertpapieranalysten stellen an den internationalen Wertpapiermärkten einen wichtigen Informationskanal für die Anleger bereit. Ihre Arbeit ist darum nicht nur für das Funktionieren der Wertpapiermärkte, sondern auch unter dem Aspekt des Anlegerschutzes bedeutsam. Da sie bei ihrer Arbeit unvermeidlich Informationen auswählen und aufbereiten müssen, ist es wichtig, dass sich die Anleger auf die Unabhängigkeit und Objektivität der Analyse verlassen können. Dieses Vertrauen ist wiederum eine unentbehrliche Voraussetzung für reibungslos funktionierende Märkte.

¹² www.iosco.org/pubdocs/pdf/IOSCOPD155.pdf.

¹³ www.iosco.org/pubdocs/pdf/IOSCOPD152.pdf.

Die IOSCO-Prinzipien und die vorgegebenen Maßnahmen zur Umsetzung enthalten neben Empfehlungen verschiedene Ver- und Gebote, die sich sowohl an Analysten als auch an Wertpapierfirmen richten. Damit soll erreicht werden, dass der Analyst seine Analysetätigkeit von eigenen und den Interessen Dritter unbeeinflusst ausübt und weder für sich noch für seine Firma ungerechtfertigte Vorteile aus seiner Analysetätigkeit zieht.

Wesentliche Vorgaben der IOSCO sind:

- Analysten dürfen vor der Veröffentlichung der Analyse mit den analysierten Wertpapieren oder mit darauf bezogenen Derivaten nicht handeln.
- Wertpapierfirmen dürfen den von ihnen beauftragten Analysten keine Vorteile versprechen oder gewähren, die mit Investment Banking Transaktionen der Firma in Zusammenhang stehen.
- Analysten oder Firmen, die Analysten beschäftigen, müssen die ihnen in Zusammenhang mit einem ihrer Berichte gewährten materiellen Vorteile veröffentlichen. Sie dürfen den Emittenten, die sie analysieren, keine günstigen Analysen versprechen.

Das Technische Komitee hat zudem einen Bericht über Interessenkonflikte von Analysten veröffentlicht. Der Bericht fußt auf einer internationalen Studie, die die Projektgruppe Wertpapieranalysten erstellt hat.

Verhaltensregeln für Rating-Agenturen

Das Technische Komitee der IOSCO hat 2003 ebenfalls Prinzipien für die Tätigkeit von Kreditrating-Agenturen verfasst¹⁴. Diese Prinzipien zielen darauf ab, die Integrität des Rating-Verfahrens zu stärken. Vor allem die Ratings der internationalen Rating-Agenturen sind heute für Finanzmärkte, Handelsteilnehmer, Emittenten, Anleger und nicht zuletzt auch für die Aufsichtsbehörden von zunehmender Bedeutung. Beispielsweise können Kreditinstitute „externe Ratings“ für bankaufsichtliche Zwecke nutzen; Versicherungen dient das Rating einer anerkannten Agentur als Kriterium für die Bewertung der Sicherheit einer Vermögensanlage.

Rating-Agenturen waren im Gefolge der großen Unternehmensskandale der letzten Zeit in den Blickpunkt der Öffentlichkeit, aber auch der Aufsichtsbehörden geraten. Die deshalb von der IOSCO eingesetzte Credit Rating Agency Task Force hatte in den Mitgliedsländern der IOSCO die Arbeitsweise der Rating-Agenturen untersucht und mögliche Problemfelder identifiziert. Mit ihren neu geschaffenen Prinzipien für Kreditratings will die IOSCO die Unabhängigkeit der Agenturen stärken und die Qualität der Ratings verbessern. Die Prinzipien, die auf nationaler Ebene implementiert werden sollen, machen Vorgaben hinsichtlich,

- der Qualität und Integrität des Ratingprozesses,
- der Unabhängigkeit von Rating-Agenturen und der Regelung möglicher Interessenkonflikte,
- der Transparenz von Rating-Entscheidungen und ihrer zeitnahen Veröffentlichung und
- der Vertraulichkeit der zur Verfügung gestellten Informationen.

¹⁴ www.iosco.org/pubdocs/pdf/IOSCOPD151.pdf.

Integrität des Rating-Verfahrens soll gestärkt werden.

Angesichts der öffentlichen Bedeutung dieser Fragen, hat sich IOSCO kürzlich entschlossen, die – allgemein gehaltenen – Prinzipien durch einen Katalog von Wohlverhaltensregeln für Kreditrating Agenturen zu konkretisieren. In der zu diesem Zweck erneut eingesetzten Task Force ist auch die BaFin vertreten. Ziel der Arbeiten ist die Verabschiedung konkreter Regeln noch im Jahr 2004.

Laufende Arbeitsgruppen der IOSCO

Arbeitsgruppe „Disclosure and Accounting“.

Die BaFin ist unter anderem in den fünf ständigen Arbeitsgruppen der IOSCO vertreten. Besonders erwähnenswert sind die Arbeiten der folgenden Arbeitsgruppen:

Die Arbeitsgruppe „Disclosure and Accounting“ beschäftigt sich mit internationalen Wirtschaftsprüfungs- und Rechnungslegungsstandards und den Anforderungen, die an Prospektinformationen zu stellen sind. Sie arbeitete auch an der Entwicklung eines Aufsichtsgremiums mit, das insbesondere über den Standardsetter für internationale Wirtschaftsprüfungsstandards machen soll.

Die neue Aufsichtsstruktur soll unabhängig sein von der berufsständischen Organisation IFAC. Der mit der IOSCO abgestimmte Reformentwurf der IFAC sieht vor, dass ein „Public Interest Oversight Board (PIOB)“ als unabhängiges Aufsichtsgremium innerhalb von IFAC eingerichtet werden soll. Das PIOB soll in 2004 seine Arbeit aufnehmen und den Prozess der Standardsetzung für die Wirtschaftsprüfung überwachen und beispielsweise auch Einfluss auf die Benennung des Chairman des IASB nehmen können. Praktizierende Wirtschaftsprüfer sollen dem PIOB nicht angehören dürfen. Alle Angehörigen des PIOB sollen ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig werden und die IOSCO soll vier der zehn PIOB-Mitglieder und deren Chairman stellen.

Arbeitsgruppe „Investment Management“.

Die IOSCO-Arbeitsgruppe „Investment Management“ hat 2003 den Bericht über die Risikobewertung von Investmentgesellschaften¹⁵ fertig gestellt. Der Bericht enthält einen Überblick über das Risikomanagement von Kapitalanlagegesellschaften („CIS Operators“). Das Thema „Gebühren und Provisionen im Investment- und Vermögensanlagegeschäft“¹⁶ bildete einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit. 2004 soll es ein „Best Practices Paper“ dazu geben.

Multilaterales Memorandum of Understanding

Grenzüberschreitende Kapitalmarkttransaktionen nehmen weiterhin zu, so dass auch die internationale Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden auf bilateraler Ebene immer wichtiger wird. Die IOSCO hat mit einem Multilateralen Memorandum of Understanding (MMoU) diese Zusammenarbeit auf eine neue Grundlage gestellt. Die Aufseher, die es unterzeichnet haben, können durch den verbesserten Informationsaustausch Verstöße gegen das Wertpapieraufsichtsrecht noch effektiver verfolgen. Bislang haben 24 Aufsichtsbehörden weltweit das MMoU der IOSCO unterzeichnet; es wird erwartet, dass noch viele der insgesamt über 100 Mitgliedsbehörden dazu kommen wollen. Die BaFin hat das MMoU Anfang November gezeichnet.

¹⁵ „Risk Assessment of CIS Operators“.

¹⁶ „Fees and Commissions within the CIS and Asset Management Sector“.

3.1.4 Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht

Drittes Konsultationspapier

Im April 1999 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht damit begonnen, die Eigenkapitalregeln für Kreditinstitute grundlegend zu überarbeiten. Dieser Prozess kam im abgelaufenen Jahr mit einigen wichtigen Entscheidungen ein großes Stück voran. Im April 2003 hat der Ausschuss seine Reformvorschläge zum dritten Mal zur Konsultation gestellt. Die Ergebnisse der inzwischen durchgeführten Auswirkungsstudien sind in die Entscheidungsfindung des Ausschusses eingeflossen.

Mehr als 200 Kommentare gingen in der 3. Konsultationsphase ein.

Der Baseler Ausschuss erhielt über 200 Kommentare zu seinem dritten Konsultationspapier. Sie enthielten neben Kritik in Einzelfragen grundsätzliche Zustimmung zu dem Ansatz, den die Reform verfolgt. In seiner Sitzung im Oktober 2003 identifizierte der Ausschuss vier grundlegende Bereiche, die weiter bearbeitet werden mussten:

- Neukalibrierung der Eigenkapitalanforderungen allein auf die unerwarteten Verluste,
- Vereinfachung der Behandlung von Verbriefungen (Asset-Backed-Securities),
- die Regelungen zu den Kreditkarten-Engagements und damit verbundene Themen und
- einige Anrechnungsmodalitäten bei den Kreditrisikominderungs-Techniken.

Kalibrierung künftig nur noch auf die unerwarteten Verluste.

Am weitesten reicht die Entscheidung, mit den künftigen bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen allein die unerwarteten Verluste (UL – Unexpected Loss) und nicht auch die erwarteten Verluste (EL – Expected Loss) abzufedern.

UL-Kalibrierung hat auch weitreichende Konsequenzen für Ergänzungskapital und Risikovorsorge.

Diese Entscheidung, die Eigenkapitalanforderung nur noch auf den Betrag der unerwarteten Verluste zu beziehen, hat nicht nur Konsequenzen für die Kalibrierung der Risikogewichte. Auch das Ergänzungskapital ist in seiner Zusammensetzung betroffen, und zwar was die Berücksichtigung von Wertberichtigungen angeht. Dem Ergänzungskapital dürfen keine allgemeinen Wertberichtigungen mehr zugeordnet werden. Wenn das Eigenkapital nur noch zur Unterlegung der unerwarteten Verluste dient, sind im Gegenzug diejenigen Kapitalbestandteile, die zur EL-Abdeckung genutzt werden, aus dem Eigenkapital zu eliminieren.

Auch bei einer reinen UL-Kalibrierung kann eine hinreichende Risikovorsorge für die erwarteten Verluste bankaufsichtlich nicht unbeachtet bleiben. Der Ausschuss hat sich dafür entschieden, starke Anreize für die Bildung von ausreichender Risikovorsorge zu setzen. Im IRB-Ansatz werden die gebildeten Wertberichtigungen mit der Höhe des erwarteten Verlustes verglichen.

- Sind die erwarteten Verluste höher als die gebildeten Wertberichtigungen (Pauschal- und Einzelwertberichtigungen) besteht eine Unterdeckung (Shortfall). Eine solche Unterdeckung soll zu einer entsprechenden Bereinigung des Eigenkapitals führen. Die Differenz soll jeweils zur Hälfte vom Kern- und vom Ergänzungskapital abgezogen werden.
- Im Gegenzug sollen die Institute einen Überschuss der Wertberichtigungen über die erwarteten Verluste (Excess) dem Ergän-

Vorteile der reinen UL-Kalibrierung.

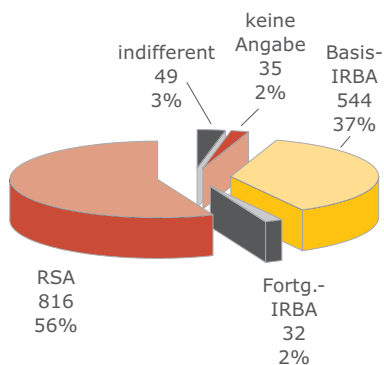
zungskapital zurechnen dürfen. Die Zurechnung eines Wertberichtigungsüberschusses soll allerdings auf maximal einen bestimmten Prozentsatz der gewichteten Risikoaktiva begrenzt werden, um eine zu starke Ausweitung zu verhindern.

Die vom Baseler Ausschuss verabschiedete reine UL-Kalibrierung entspricht der Verhandlungsposition, die die BaFin gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank von Beginn an verfolgt hat. Sie weist mehrere Vorteile auf:

- Wird nur der unerwartete Verlust für die Kapitalanforderung berücksichtigt, entspricht dies der Vorgehensweise der Banken bei ihrem Risikomanagement.
- Indem die allgemeinen Wertberichtigungen aus dem Ergänzungskapital heraus genommen wurden, nähern sich die Kapitaldefinitionen des Baseler Ausschusses und der EU einander an.
- Auch wenn nur die unerwarteten Verluste mit Eigenkapital unterlegt werden sollen, wird die Risikovorsorge-Politik der Institute mit in die Betrachtung einbezogen. Mit der Berücksichtigung eines Shortfall oder eines Excess beim Eigenkapital werden Anreize für eine ausreichende Risikovorsorge-Politik geschaffen.
- Die Schätzmethode und Berechnungsverfahren bei den Banken müssen nicht umgestellt werden. Der unerwartete Verlust ergibt sich einfach aus den bereits nach dem dritten Konsultationspapier zu ermittelnden Funktionen durch Abzug des Produkts aus Ausfallwahrscheinlichkeit und der Verlusthöhe bei Ausfall. Diese Risikoparameter werden ohnehin von den Banken geschätzt.

Die Entscheidung des Baseler Ausschusses bedeutet allerdings auch eine Verschiebung des ursprünglichen Zeitplans zur Veröffentlichung von Basel II, weil eine Rekalibrierung erforderlich geworden ist.

Grafik 8
Zum 31.12.2006
angestrebte Verfahren
zur Bemessung des
Kreditrisikos



Umfrage bei den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten

Die BaFin bereitet sich weiter auf die Aufgaben vor, die mit der rechtlichen und tatsächlichen Umsetzung von Basel II in Deutschland einhergehen. Hierzu hat sie im Juli 2003 mit Unterstützung der Deutschen Bundesbank eine Umfrage bei allen deutschen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten durchgeführt. Dies fand noch vor der Entscheidung des Ausschusses statt, für die fortgeschrittenen Verfahren zur Bemessung der Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken und operationelle Risiken die Verpflichtung zum Parallellauf auf zwei Jahre zu verlängern. Das Ziel war, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Verfahren die deutschen Institute in Zukunft benutzen wollen, um die Eigenkapitalanforderungen für die Kredit- und die operationellen Risiken zu bemessen. Insgesamt erreicht die Umfrage bei 2.400 Kreditinstituten mit 1.476 Antworten eine Rücklaufquote von 61,5 % (per 19. August 2003).

Von den 1.476 Kreditinstituten streben 39 % den auf internen Ratings beruhenden Ansatz (IRBA) an, 2 Prozentpunkte davon haben den Fortgeschrittenen-IRBA ins Auge gefasst. Weit mehr als die Hälfte der Banken (56 %) plant demgegenüber, zunächst mit dem Modifizierten Standardansatz (RSA) zu starten. Die Angabe „indifferent“ umfasst alle Meldungen von Instituten, die sich noch nicht zwischen der Anwendung des Modifizierten Standardansatzes (RSA) und des IRBA entschieden haben.

Die Banken, die sich in der Umfrage für den IRBA ausgesprochen haben, wollen ihn überwiegend auf Unternehmenskredite bzw. das Mengengeschäft anwenden. Nur verhältnismäßig wenige Kreditinstitute möchten den IRBA auch für die Forderungsklassen „Staatliche Schuldner“ und „Banken“ einzuführen. Räumt die EU tatsächlich die Option ein, diese Bereiche unter bestimmten Voraussetzungen dauerhaft vom IRBA auszunehmen, werden dies viele Institute nutzen (siehe auch Tabelle 5). Die Verteilung auf Forderungsklassen und Bankengruppen wird in Tabelle 2 dargestellt. Die unterschiedlichen Gesamtzahlen zwischen verschiedenen Forderungsklassen kommen auch dadurch zustande, dass nicht alle Institute in jedem Portfolio (Segment) geschäftlich aktiv sind.

Tabelle 2

Zum 31.12.2006 angestrebte Verfahren zur Bemessung der Kreditrisikoanrechnungsbeträge nach Forderungsklassen und Bankengruppen

	Unternehmen			Staaten			Banken			Mengengeschäft				Gesamtzahl Basis-IRBA Banken	Gesamtzahl Fortg.-IRBA Banken	Gesamtzahl IRB Banken
	Basis-IRBA	Fortg.-IRBA	RSA od. Basis-IRBA	Basis-IRBA	Fortg.-IRBA	RSA od. Basis-IRBA	Basis-IRBA	Fortg.-IRBA	RSA od. Basis-IRBA	Wohnw. Real-kredite	Qualif. Revolv. Realtarif	Übriges Mengengesch.	jeweils RSA od. Basis-IRBA			
Großbanken	1	3		1	3		1	3		4	4	4		1	3	4
Regionalbanken u. Sonstige Kreditbanken	29	18		14	8		22	9		25	33	42		36	18	54
Landesbanken/Giroz.	6	2		6	2		7	1		3	3	3		5	3	8
Sparkassen	334			1			1			312	311	311		334	0	334
Geno-Zentralinstitute	1	1		1			1							1	1	2
Genossenschaftsbanken	132	1	48	9	1	1	9	1	1	84	83	80	45	146	1	147
Realkreditinstitute	5	3		3			4			8	3	4		7	3	10
Bausparkassen	1	1			15			1		12	1	12		11	1	12
KI mit Sonderaufgaben	1													1		1
Summe	510	29	48	35	15	1	45	15	1	448	438	456	45	542	30	572 *)

Wertpapiersammelbanken, Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung und Kapitalanlagegesellschaften wurden zwar ebenfalls erfasst, jedoch möchte keines dieser Unternehmen, die an der Umfrage teilgenommen haben, den IRBA nutzen.

Gesamtzahl Rückmeldungen: **1476**

*) Jeweils zwei Zweigstellen ausländischer Banken sowie Tochtergesellschaften dt. Institute im Ausland wollen ebenfalls den IRBA anwenden, sind hier aber nicht aufgeführt. Daraus ergeben sich die Abweichungen im Vergleich zur Grafik 8.

Rückmeldungen nach Bankengruppen ausgewertet.

Die BaFin hat die Rückmeldungen auf ihre Umfrage auch nach Bankengruppen ausgewertet. Danach streben alle Großbanken und genossenschaftlichen Zentralinstitute den IRBA an. Dasselbe gilt für mehr als drei Viertel der Sparkassen und zwei Drittel der Landesbanken. Lediglich die Gruppe der Genossenschaftsbanken hat sich in der Umfrage sehr zurückhaltend geäußert. Die BaFin geht aber davon aus, dass etliche Institute der Gruppe noch umdenken werden, zumal der Bundesverband der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. ein Rating-Projekt aufgesetzt hat. Dies würde dann auch die Gesamtquote von IRBA-Banken erheblich steigern.

Tabelle 3

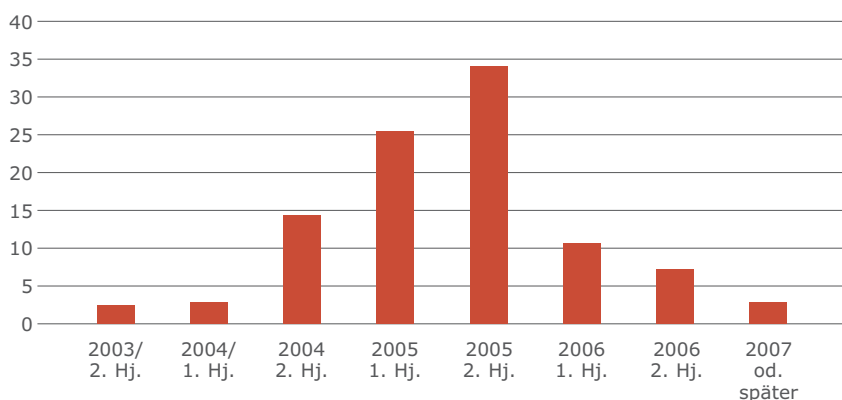
Anteil der IRBA-Banken nach Bankengruppen zum 31.12.2006

	Gesamtzahl IRBA-Banken	Gesamtzahl Rückmeldungen	Anteil IRBA-Banken
Großbanken	4	4	100 %
Sonstige Kreditbanken	54	131	41 %
Landesbanken/Giroz.	8	12	67 %
Sparkassen	334	437	76 %
Geno-Zentralinstitute	2	2	100 %
Genossenschaftsbanken	147	811	18 %
Realkreditinstitute	10	16	63 %
Bausparkassen	12	23	52 %
KI mit Sonderaufgaben	1	10	10 %
Durchschnitt			39 %

Knapp 20 % der Institute wollen noch in 2004, gut 60 % in 2005 abnahmebereit sein.

Für die Aufsicht war es aber nicht nur interessant, wie viele Institute die IRB-Ansätze anstreben. Genauso wichtig ist, wann die Institute eine Abnahme ihrer Systeme durch die Aufsicht erwarten. Hier zeigt sich, dass knapp ein Fünftel der Institute glaubt, noch vor 2005 abnahmebereit zu sein. Die Hauptlast der IRBA Abnahmeprüfungen wird mit ca. 60 % im Jahr 2005 liegen. Diese Zahlen haben jedoch nur eine eingeschränkte Aussagekraft. Denn in der Umfrage haben weniger als die Hälfte der Banken, die von Beginn an den IRBA nutzen wollen, eine Angabe darüber gemacht, wann sie einen Abnahmeantrag stellen wollen.

Grafik 9

Erwartete Verteilung von Abnahmeanträgen für den IRB-Ansatz

Verfahren für Beteiligungen und Spezialfinanzierungen.

Fast 90 % der 576 IRBA-Banken möchten für das Beteiligungsportfolio die einfache Risikogewichtsmethode wählen. Nur wenige (3,1 %) sprechen sich für den dem IRBA verwandten PD/LGD-Ansatz aus, ein noch geringerer Anteil (1,2 %) für interne Marktmodelle. Zudem beabsichtigen die meisten Institute, Beteiligungen befristet vom IRBA auszunehmen.

Tabelle 4

Von den IRBA-Banken bevorzugte Verfahren für die Eigenmittelunterlegung des Beteiligungsportfolios zum 31.12.2006

	Anteil	Anteil	davon planen befristete Ausnahme v. IRBA	
			Anzahl	Anteil
Einfache Risikogewichtsmethode	511	88,7 %	490	96 %
Interne Marktmodelle	7	1,2 %	6	86 %
PD/LGD-Ansatz	18	3,1 %	12	67 %
Indifferent	1	0,2 %		
keine Angabe	39	6,8 %		
Summe	576	100,0 %		

Die Kreditinstitute, die Spezialfinanzierungen betreiben, wollen in der weit überwiegenden Mehrheit (ca. 80 %) für die Bemessung der Eigenmittelanforderungen für dieses Geschäft auf die aufsichtlichen Einstufungskriterien („Slotting“) zurückgreifen.

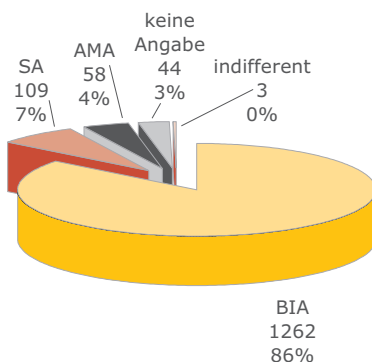
Partielle Ausnahme vom IRB-Ansatz.

Die BaFin interessierte sich außerdem für den Umfang, in dem Institute – vorübergehend oder dauerhaft – die teilweise Ausnahme vom IRBA („Partial Use“) ins Auge fassen. Die Analyse ist hier auf den Basis-IRBA beschränkt.

Mit 42 wird nur ein geringer Anteil der IRBA-Banken von Beginn an alle Forderungsklassen in den IRBA einbeziehen. Von den 534 Instituten, die eine partielle Ausnahme anstreben, plant ein Viertel, langfristig alle Forderungsklassen in den IRBA einzubeziehen. Die anderen Kreditinstitute streben hingegen eine dauerhafte partielle Ausnahme vom IRBA an; der größte Teil davon plant, eine dauerhafte Ausnahme der Forderungen gegenüber staatlichen Schuldern und Banken. Nur 39 aller Banken, die einen dauerhaften „Partial Use“ anstreben, begründen dies mit der Immaterialität eines oder mehrerer Portfolios.

Grafik 10

Zum 31.12.2006 angestrebte Verfahren zur Bemessung des operationellen Risikos



Angestrebte Messverfahren für das operationelle Risiko.

Tabelle 5

Umfang der partiellen Ausnahme von Basis-IRBA zu Beginn des In-Kraft-Tretens von Basel II/CAD III am 31.12.2006

IRBA-Banken	Anzahl
ohne Partial Use	42
mit Partial Use	534
davon: dauerhaft	399
davon:	
für Staaten	364
für Banken	362
aufgr. Immaterialität	39

Die große Mehrheit der Banken (86 %) plant, die Anrechnungsbeträge für das operationelle Risiko zunächst mit dem Basisindikatoransatz zu messen. Für die Ambitionierten Messansätze entschieden sich 58 der Institute (vgl. Grafik 10). 13 davon beabsichtigen zunächst eine „Partial Use“. Die Verteilung der Verfahren auf einzelne Bankengruppen ist aus Tabelle 6 ersichtlich.

Tabelle 6

Angestrebte Verfahren zur Messung des operationellen Risikos

	Basis indikator- ansatz (BIA)	Standard- ansatz (SA)	Ambitio- nierte Messan- (AMA)	keine Angabe	indif- ferent	Gesamt- zahl
Großbanken	0,0 %	0,0 %	75,0 %	0,0 %	25,0 %	4
Sonst. Kreditbanken	57,3 %	26,7 %	13,7 %	1,5 %	0,8 %	131
Landesbanken/Giroz.	8,3 %	66,7 %	25,0 %	0,0 %	0,0 %	12
Sparkassen	83,3 %	6,6 %	4,6 %	5,3 %	0,2 %	437
Geno-Zentralinstitute	50,0 %	50,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	2
Genossenschaftsbanken	96,3 %	1,7 %	0,9 %	1,1%	0,0 %	811
Realkreditinstitute	62,5 %	12,5 %	18,8 %	6,3 %	0,0 %	16
KI mit Sonderaufgaben	90,0 %	10,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	10
WP-Sammelbanken	0,0 %	0,0 %	100,0 %	0,0 %	0,0 %	1
Bausparkassen	43,5 %	52,2 %	4,3 %	0,0 %	0,0 %	23
Wohnungsunt. m. Spareinr.	50,0 %	0,0 %	0,0 %	50,0 %	0,0 %	4
KAG	55,6 %	11,1 %	11,1 %	22,2 %	0,0 %	9
<i>Zweigstellen ausl. Banken</i>	23,1 %	30,8 %	7,7 %	38,5 %	0,0 %	13
<i>Tochterges. dt. Inst. im Ausl.</i>	33,3 %	66,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	3
Summe						1476

Damit hat sich schon vor der endgültigen Verabschiedung der internationalen Rahmenbedingungen eine große Zahl deutscher Institute dazu entschieden, fortgeschrittenere Verfahren zur Bemessung der Eigenkapitalanforderungen zu nutzen. Die BaFin begrüßt dies sehr; denn das zeigt, dass ein beträchtlicher Teil der deutschen Kreditwirtschaft gewillt ist, sich mit einem wesentlich verbesserten Risikomanagement den Anforderungen der Zukunft zu stellen. Für viele kleinere und mittelgroße Institute ist dies nur durch die tatkräftige Unterstützung ihrer Spitzenverbände zu bewältigen. Mit deren Hilfen sind Daten- und Ressourcenprobleme zu überwinden.

Gleichzeitig sollte das Umfrageergebnis aber auch diejenigen Institute ermuntern, ihre Position zu überdenken, die den neuen Ansätzen bislang noch zurückhaltend gegenüber stehen. Diesen Instituten sollte gegenwärtig sein, dass die BaFin im bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahren kontrollieren wird, ob das Risikomanagementsystem des Institutes – bezogen auf die jeweilige Geschäftsausrichtung – angemessen ist. Das Prüfungsverfahren könnte bei Instituten aufwändiger werden, die für die Bemessung der Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken auf keine von der Aufsicht geprüften internen Verfahren zurückgreifen. Die BaFin muss unter Umständen auch die Auflage machen, das vorhandene Risikomanagement an den Risikogehalt der jeweiligen Geschäftsstruktur anzupassen.

Konstruktive Zusammenarbeit ist von besonderer Bedeutung.

Die nationale Umsetzung der neuen Eigenmittelanforderungen ist für die Institute, aber auch für die Bankenaufsicht eine erhebliche Herausforderung. Darum ist auch in Zukunft die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Instituten, Verbänden und Aufsicht von besonderer Bedeutung. Im Herbst 2003 hat die BaFin daher einen Arbeitskreis eingerichtet. Er besteht aus zwei Vertretern

der Verbände des Zentralen Kreditausschusses, zwei Vertretern von Kreditinstituten sowie Mitarbeitern der Deutschen Bundesbank und der BaFin. Ziel des Arbeitskreises ist es, technische Vorarbeiten für die nationale Umsetzung von Basel II und der entsprechenden EU-rechtlichen Vorgaben zu leisten. In dem Gremium kann die Aufsicht mit Branchenvertretern praktische Fragen erörtern und praxisnahe Lösungen erarbeiten.

Ein Arbeitskreis und mehrere Fachgremien unterstützen die Meinungsbildung.

Damit der Arbeitskreis so effizient wie möglich arbeiten kann, wird er von Fachgremien unterstützt. Diese setzen sich aus Fachleuten der Industrie und der Aufsicht zusammen. Es wurden Fachgremien zu den Bereichen IRBA, Sicherheiten, ABS, operationelles Risiko, bankaufsichtliches Überprüfungsverfahren und Offenlegung eingerichtet. Der Arbeitskreis entscheidet, ob die in den Fachgremien entwickelten Lösungen für einzelne Fragen weiter verfolgt oder neu diskutiert werden sollen. Die Zwischenergebnisse, die in den Gremien zustande gekommen sind, werden auf der Internet-Seite der BaFin¹⁷ veröffentlicht. Damit erhalten auch diejenigen Institute und kreditwirtschaftlichen Verbände, die nicht unmittelbar an der Diskussion teilnehmen, den gleichen Informationsstand.

3.1.5 IAIS

Die 1994 gegründete International Association of Insurance Supervisors (IAIS)¹⁸ repräsentiert mehr als 100 Versicherungsaufsichtsbehörden. Gegründet wurde die IAIS,

- um die Kooperation zwischen den Versicherungsaufsichtsbehörden zu fördern,
- internationale Standards für die Versicherungsaufsicht festzulegen,
- Schulungen für Mitglieder anzubieten und
- die Arbeit mit den Aufsichtsbehörden in den anderen Finanzsektoren und den internationalen Finanzinstituten zu koordinieren.

2003 hat die IAIS ihre „Insurance Core Principles and Methodology“ komplett überarbeitet und erweitert. Diese beinhalten alle Aspekte der Versicherungsaufsicht und bieten eine effektive Anleitung für die Versicherungsaufsicht weltweit. Die insgesamt 28 Insurance Core Principles präsentierte die IAIS auf der 10. IAIS-Jahreskonferenz, die Ende September/Anfang Oktober ausgerichtet wurde.

An der Konferenz nahmen rund 400 Vertreter der Mitgliedsländer und Vertreter der Assekuranz teil. Bei der Konferenz wurden unter anderem die folgenden Papiere verabschiedet:

- die überarbeitete Fassung der Standards für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen¹⁹,
- ein Standard für die Beaufsichtigung von Rückversicherungsunternehmen²⁰,
- ein Richtlinienpapier für die Kontrolle der Solvabilität von Versicherungsgesellschaften²¹.

¹⁷ www.bafin.de > Rechtliche Grundlagen & Verlautbarungen > Fortentwicklung des Aufsichtsrechts > Arbeitskreis Umsetzung Basel II.

¹⁸ Weitere Informationen sind unter www.iaisweb.org zu finden.

¹⁹ Insurance Core Principles & Methodology.

²⁰ Standard on Supervision of Reinsurers.

²¹ Solvency Control Levels Guidance Paper.

- Ein Papier über die Nutzung von aktuariellen Verfahren zur Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen²².
- Ein Richtlinienpapier zur Anwendung von so genannten Stress-Tests für Versicherungsunternehmen²³.

2003 richtete die IAIS für Schwellenländer wieder Seminare aus, die teilweise von Referenten der BaFin unterstützt wurden. Die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen wurde weiter verstärkt.

Gemeinsame Arbeitsgruppe mit IAIS und FSF brachte erste Ergebnisse.

Die im Herbst 2002 von IAIS und dem Financial Stability Forum (FSF) gemeinsam gegründete „Task Force on Enhancing Transparency & Disclosure in the Reinsurance Sektor“ (Task Force Re) hat erste Vorschläge für die Verbesserung der Transparenz des globalen Rückversicherungsmarktes ausgearbeitet. Es wurde eine Datenbank konzipiert, die den Aufsichts- und Finanzbehörden und in Teilen auch der Öffentlichkeit Aufschluss über die Entwicklung des globalen Rückversicherungsmarktes geben soll. Auf der Sitzung des Technischen Komitees im Dezember wurde außerdem ein Standard zu erweiterten Publikationspflichten²⁴ verabschiedet. Die Arbeitsgruppe arbeitet an zwei weiteren Standards zu den Themen Kapitalanlagen und Lebensversicherern.

3.1.6 FATF

Die 1989 gegründete „Financial Action Task Force on Money Laundering“ (FATF) ist das wichtigste internationale Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Das 33 Mitglieder umfassende Gremium ist der OECD in Paris angegliedert. Im vergangenen Jahr sind Russland und Südafrika als neue FATF-Mitglieder dazu gekommen. Ein Jahr lang, bis Juni 2003, hatte Deutschland, vertreten durch den Präsidenten der BaFin, die FATF-Präsidentschaft inne.

Die FATF hat die wichtigsten internationalen Standards zur Geldwäschebekämpfung überarbeitet.

In dieser Periode sind die 40 Empfehlungen der FATF zum zweiten Mal nach 1996 grundlegend überarbeitet worden. Es handelt sich dabei um die wichtigsten internationalen Standards zur Geldwäschebekämpfung. Sie setzen erstmalig einheitliche Standards insbesondere für den gesamten Finanzsektor und für alle Personen und Berufsgruppen, die in ihm tätig sind. Die Überarbeitung trägt den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung Rechnung.

Die FATF hat außerdem im vergangenen Jahr diverse Auslegungsgrundsätze und „Best Practices“-Papiere zu ihren acht „speziellen Empfehlungen“ zur Bekämpfung von Terrorismus-Finanzierung verabschiedet.

²² Use of Actuaries as Part of a Supervisory Model Guidance Paper.

²³ Stress-Testing by Insurers Guidance Paper.

²⁴ Standard on Disclosures concerning Technical Performance and Risks for non-life Insurers and Reinsurers.

3.2 Europäische Zusammenarbeit

Im Jahr 2000 hatten sich die europäischen Staats- und Regierungschefs sich darauf verständigt, bis 2005 mit einem Aktionsplan einen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu schaffen. Der Financial Services Action Plan (FSAP) nähert sich laut dem neunten Fortschrittsbericht der EU-Kommission dem Abschluss: 36 der 42 vorgesehenen FSAP-Maßnahmen sind umgesetzt. Wegen der 2004 anstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament und der EU-Erweiterung sollen die noch nicht umgesetzten wichtigen Punkte auf der FSAP-Agenda noch in diesem Jahr abgearbeitet werden. Dem Ziel, die europäischen Finanz- und Wertpapiermärkte zu integrieren, ist die EU 2003 mit der Verabschiedung der Marktmissbrauchs- und Prospekt-Richtlinie wesentlich näher gekommen. Daneben wurde im ECOFIN am 7. Oktober 2003 eine Einigung über die Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie erreicht.

Angesichts der Richtlinienvorhaben – Prospekt-, Marktmissbrauchs- und Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie –, die die Europäische Kommission verfolgt, hat im Berichtsjahr der Schwerpunkt der BaFin-Tätigkeit vor allem darauf gelegen, das Rechtssetzungsverfahren auf europäischer Ebene zu begleiten. Neben der Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen sind hier vor allem die Arbeiten im Committee of European Securities Regulators (CESR) zu erwähnen, in dem die BaFin Mitglied ist.

Financial Stability Table gegründet.

Auch die Organisation des europäischen Aufsichtsprozesses hat weiter Fortschritte gemacht. Die Treffen des Economic and Financial Committee (EFC), das die ECOFIN-Treffen in Wirtschafts- und Finanzfragen beratend vorbereitet und auch über Finanzstabilität berichtet, finden nun zwei mal im Jahr als Financial Stability Table (FST) statt. Die Neuerung dabei ist die Anwesenheit von Vertretern der branchenspezifischen Aufsichtsgremien und deren direkte Berichterstattung an den FST. Um dieser neuen Aufgabe gerecht zu werden, haben die Aufsichtsgremien im Versicherungs- und Wertpapierbereich nach dem Vorbild der Bankenaufsichtsgremien Gruppen gebildet, um die branchenspezifischen Risiken und Entwicklungen im Bereich der Finanzstabilität zu analysieren. Ein besonderer Arbeitsauftrag bezieht sich auf die Beurteilung von Risiken, die durch Risikotransfers entstehen können. Dabei soll die Gruppe auch die Frage klären, wie Risikokonzentrationen in Zukunft regelmäßiger und besser erfasst werden können. So werden die Arbeiten des Joint Forum in diesem Bereich ergänzt.²⁵

²⁵ S. Kapitel I.

3.2.1 Verordnungen und Richtlinien

Marktmissbrauchs-Richtlinie wird 2004 mit dem Anlegerschutzverbesserungsgesetz in deutsches Recht umgesetzt.

Marktmissbrauchs-Richtlinie

Am 12. April 2003 wurde die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Insidergeschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) als erste nach dem Lamfalussy-Verfahren ausgearbeitete Richtlinie veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten müssen die Marktmissbrauchs-Richtlinie nun innerhalb von 18 Monaten, also bis Oktober 2004, in innerstaatliches Recht umsetzen. Die Richtlinie ersetzt die bisher geltenden europäischen Regelungen zum Insiderhandel und zur Ad-hoc-Publizität und schafft erstmals Vorgaben zum Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation und zu Verhaltenspflichten bei Wertpapieranalysen. Sie soll europaweit gemeinsame Standards gegen den Marktmissbrauch schaffen und das Vertrauen der Anleger in die Märkte stärken. Technische Durchführungsbestimmungen – „Stufe 2“ des Lamfalussy-Verfahrens²⁶ – wurden bisher in Form von zwei Kommissionsrichtlinien und einer Kommissionsverordnung im Dezember verabschiedet. CESR hatte für die technischen Durchführungsbestimmungen Vorschläge unterbreitet. Die Marktmissbrauchs-Richtlinie wird 2004 mit dem Anlegerschutzverbesserungsgesetz in deutsches Recht umgesetzt werden.

Prospekt-Richtlinie muss bis 1. Juli 2005 in nationales Recht umgesetzt sein.

Prospekt-Richtlinie

Im Dezember 2003 ist die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist – Prospekt-Richtlinie –, in Kraft getreten. Die Richtlinie ist bis zum 1. Juli 2005 in nationales Recht umzusetzen. Sie wird es den Unternehmen ermöglichen, EU-weit Wertpapiere öffentlich anzubieten oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu beantragen, wenn die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats den Prospekt gebilligt hat. Damit wird die Kapitalaufnahme erleichtert und verbilligt. Für die Anleger wird die Richtlinie eine qualitative Verbesserung der Informationen mit sich bringen und den Zugang zu den Prospekten erleichtern, weil sie zentral hinterlegt werden. Die Richtlinie betrifft ausschließlich die Prospektanforderungen. Für die Zulassung zur Börsennotierung gelten auch weiterhin die bestehenden europäischen und nationalen Vorschriften. Im November 2003 legte die Kommission einen ersten Entwurf einer Verordnung vor. Der Entwurf baut auf Vorarbeiten der CESR-Arbeitsgruppe auf. Die Europäische Kommission hatte CESR beauftragt, die Kommission zu den Mindestanforderungen an einen Prospekt zu beraten. Darüber hinaus beriet CESR die Europäische Kommission im Hinblick auf den Erlass weiterer Durchführungsmaßnahmen zur Prospekt-Richtlinie, insbesondere zur Einbeziehung von Angaben in Form eines Verweises und zur Werbung.

Richtlinie schafft Europäischen Pass für Wertpapierfirmen.

Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie

Der ECOFIN hat am 7. Oktober 2003 in Luxemburg eine politische Einigung über den Entwurf der Richtlinie über die Märkte für Finanzinstrumente erzielt, die die bisherige Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie ersetzen soll. Ende März 2004 stimmte das europäische

²⁶ S. Grafik 11, S. 50.

Parlament dem Richtlinienentwurf zu. Die neue Richtlinie sieht einen EU-weiten Rechtsrahmen für die Ausführung von Anlegeraufträgen durch Börsen, multilaterale Handelssysteme und bankinternen Handel vor. Sie schafft einen „Europäischen Pass“ für Wertpapierfirmen. Mit der Zulassung in ihrem Herkunftsland sollen die Unternehmen EU-weit tätig werden können. Der Richtlinienentwurf regelt daher die Zulassung und die Tätigkeitsbedingungen für Wertpapierhäuser und enthält darüber hinaus umfassende Bestimmungen für geregelte Märkte und die Arbeit der zuständigen Behörden. Im Dezember 2003 erteilte die Kommission CESR die Mandate zur Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie. Die hierfür eingerichteten Arbeitsgruppen haben ihre Arbeit aufgenommen; sie soll bis Ende Januar 2005 abgeschlossen werden.

Transparenz-Richtlinie

Das Europäische Parlament hat am 30. März 2004 den Richtlinienentwurf zu Transparenzanforderungen für Wertpapieremittenten angenommen. Der Vorschlag war informell bereits am 25. November 2003 vom Rat der Wirtschafts- und Finanzminister gebilligt worden. Die förmliche Verabschiedung durch den Rat soll noch in der ersten Hälfte des Jahres 2004 erfolgen.

Nach dem Prinzip der Herkunftslandkontrolle verfolgt die vorgeschlagene Richtlinie das Ziel, Emittenten nicht länger mit unterschiedlichen Transparenzanforderungen zu konfrontieren. Sie hat drei Schwerpunkte: regelmäßige Finanzberichte, Beteiligungstransparenz und die Veröffentlichung und Bereithaltung von Informationen über börsennotierte Unternehmen. Im Rahmen der Beteiligungstransparenz soll die Öffentlichkeit rascher und umfassender über bedeutende Beteiligungen wichtiger Aktionäre unterrichtet werden. Die unterschiedliche Umsetzung der bestehenden Regelung in den einzelnen Mitgliedstaaten soll durch ein harmonisiertes Regelwerk ersetzt werden.

Detaillierte Durchführungsmaßnahmen legt die Kommission nach Anhörung von Marktteilnehmern und Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Ratschläge von CESR fest. Die Kommission wird CESR mit der Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie beauftragen.

Rückversicherungs-Richtlinie

Im Jahr 1998 hat der Versicherungsausschuss der Europäischen Union den Unterausschuss Rückversicherung gegründet und ihn damit beauftragt, Untersuchungen für eine Rückversicherungs-Richtlinie²⁷ durchzuführen. Der Unterausschuss arbeitete auch 2003 intensiv an einem Richtlinienentwurf. Parallel dazu führten die einzelnen Mitgliedstaaten Simulationsrechnungen zur Solvabilität der Rückversicherer durch. Auf diese Weise kann der Ausschuss überprüfen, ob die Rückversicherer bereits heute nach den angedachten Solvabilitätsregeln ausreichend kapitalisiert wären. Ziel der Richtlinie ist es, den Schutz der Versicherungsnehmer zu stärken und das Prinzip der Sitzlandaufsicht auch bei den Rückversicherern einzuführen. Im

Schutz der Versicherungsnehmer soll gestärkt und Prinzip der Sitzlandaufsicht eingeführt werden.

²⁷ Directive of the European Parliament and of the Council on Supervision of Reinsurance and Amending Council Directives 73/239/EEC, 92/49/EEC and Directive 98/78/EC and 2002/83/EC.

Frühjahr 2004 hat die Kommission den Richtlinienentwurf veröffentlicht. Es ist beabsichtigt, den Entwurf nach den Wahlen zum Europäischen Parlament dem Ministerrat vorzulegen. Die Richtlinie soll im Rahmen einer beschleunigten so genannten Fast-Track-Solution erstellt werden, d.h. die Kommission plant, die Regelungen für Erstversicherer möglichst weitgehend zu übernehmen und diese nur dort anzupassen, wo Rückversicherer Besonderheiten aufweisen.

Die ursprüngliche Planung sah eine sehr viel frühere Verabschiedung der Richtlinie vor. In Deutschland wurde deshalb ein Referentenentwurf für eine Novellierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes erstellt, der etliche Regelungen der geplanten Rückversicherungs-Richtlinie vorwegnimmt. Kernpunkte des Entwurfs sind eine Mindestausstattung an Eigenmitteln und die Erlaubnispflicht für das Rückversicherungsgeschäft.

Pensionsfonds-Richtlinie

Betriebliche Altersvorsorge soll europaweit Mindeststandards erfüllen.

Am 3. Juni 2003 haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung – Pensionsfonds-Richtlinie – verabschiedet. Bis zum 23. September 2005 muss sie in nationales Recht umgesetzt werden. Strenge Aufsichtsstandards sollen ein hohes Maß an Sicherheit für die zukünftigen Rentner sichern. Außerdem soll die Richtlinie dafür sorgen, dass die Systeme der betrieblichen Altersversorgung effizient verwaltet werden.

Anwendungsbereich der Richtlinie sind die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und – fakultativ – auch die Lebensversicherungen, wenn sie Direktversicherungen sind. Nicht eingeschlossen sind die Einrichtungen der Sozialversicherungssysteme. Die Richtlinie regelt unter anderem die Voraussetzungen für den Betrieb einer solchen Einrichtung, die Auskunftspflicht gegenüber Versorgungsanwärttern und Leistungsempfängern, die Bemessung und Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die Grundsätze der Anlagepolitik, die Vorschriften der Vermögensverwaltung und -verwahrung, die grenzüberschreitende Tätigkeit und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der EU-Kommission.

Richtlinie zur Schaffung einer neuen Ausschussstruktur im Finanzdienstleistungssektor

Am 5. November 2003 hat die EU-Kommission sechs Beschlüsse und einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments vorgelegt, mit denen eine neue Ausschussstruktur für den Finanzdienstleistungsbereich geschaffen werden soll. Diese soll die EU in die Lage versetzen, rasch und effizient auf die Entwicklungen im Finanzdienstleistungssektor zu reagieren, und gewährleisten, dass Vorschriften rasch und gleichmäßig in der gesamten EU umgesetzt werden können.

Lamfalussy-Verfahren soll nun auch auf den Banken- und Versicherungssektor übertragen werden.

Unter anderem soll das „Lamfalussy-Verfahren“²⁸, das bislang nur für den Wertpapiersektor galt, auch auf den Banken- und den Versicherungssektor sowie auf kollektive Investmentfonds (OGAW) ausge-

²⁸ S. Grafik 11, S. 50.

dehnt werden. Wie im Wertpapierbereich sollen im Banken- und Versicherungssektor jeweils zwei Ausschüsse eingesetzt werden: Ein Ausschuss der einzelstaatlichen Regulierungsbehörden – Stufe 1 und 2 des „Lamfalussy-Verfahrens“ – und ein Ausschuss der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden – Stufe 3 des „Lamfalussy-Verfahrens“. Die Zuständigkeiten für OGAW sollen auf die entsprechenden Ausschüsse im Wertpapierbereich übertragen werden.

Komitologiefunktionen für die neuen Ausschüsse der Regulierungsbehörden.

Die beiden neuen Ausschüsse der Regulierungsbehörden – „Stufe 1 und 2“ –, nämlich das European Banking Committee (EBC) und das European Insurance and Occupational Pensions Committee (EIOPC) sollen den Beratenden Bankenausschuss und den Versicherungsausschuss ersetzen. Der Richtlinienvorschlag zielt vor allem darauf ab, die bereits bestehenden Richtlinien im Finanzdienstleistungsbereich an diese Neuerung anzupassen. Dazu werden den beiden neuen Ausschüssen auch Komitologiefunktionen übertragen. Außerdem werden die Befugnisse des OGAW-Kontaktausschusses als Regelungsausschuss auf das European Securities Committee (ESC) überführt.

Der Rat hat eine Arbeitsgruppe beauftragt, sich mit der Richtlinie zu befassen. Sie ist zum ersten Mal am 8. Dezember 2003 zusammengetreten, hat die Richtlinie eingehend diskutiert und die Delegationen um schriftliche Äußerung gebeten. Die Richtlinie soll bis zu den Wahlen zum Europäischen Parlament verabschiedet werden.

Geplante Richtlinie für Insolvenzversicherungssysteme

Die EU-Kommission plant eine Richtlinie zu Insolvenzversicherungssystemen, um Versicherungsnehmer vor den finanziellen Folgen der Insolvenz eines Versicherungsunternehmens abzusichern. Entsprechende Insolvenzversicherungssysteme sollen jeweils auf nationaler Ebene eingerichtet werden. Die geplante Absicherung wird neben den Schutz durch die so genannte Zwangsliquidations-Richtlinie treten: In erster Linie sollen Versicherungsnehmer im Insolvenzfall möglichst schnell entschädigt werden. Reichen die Kapitalanlagen eines insolventen Versicherers zur Befriedigung aller versicherungsrechtlichen Ansprüche nicht aus, würden die Absicherungssysteme eingreifen.

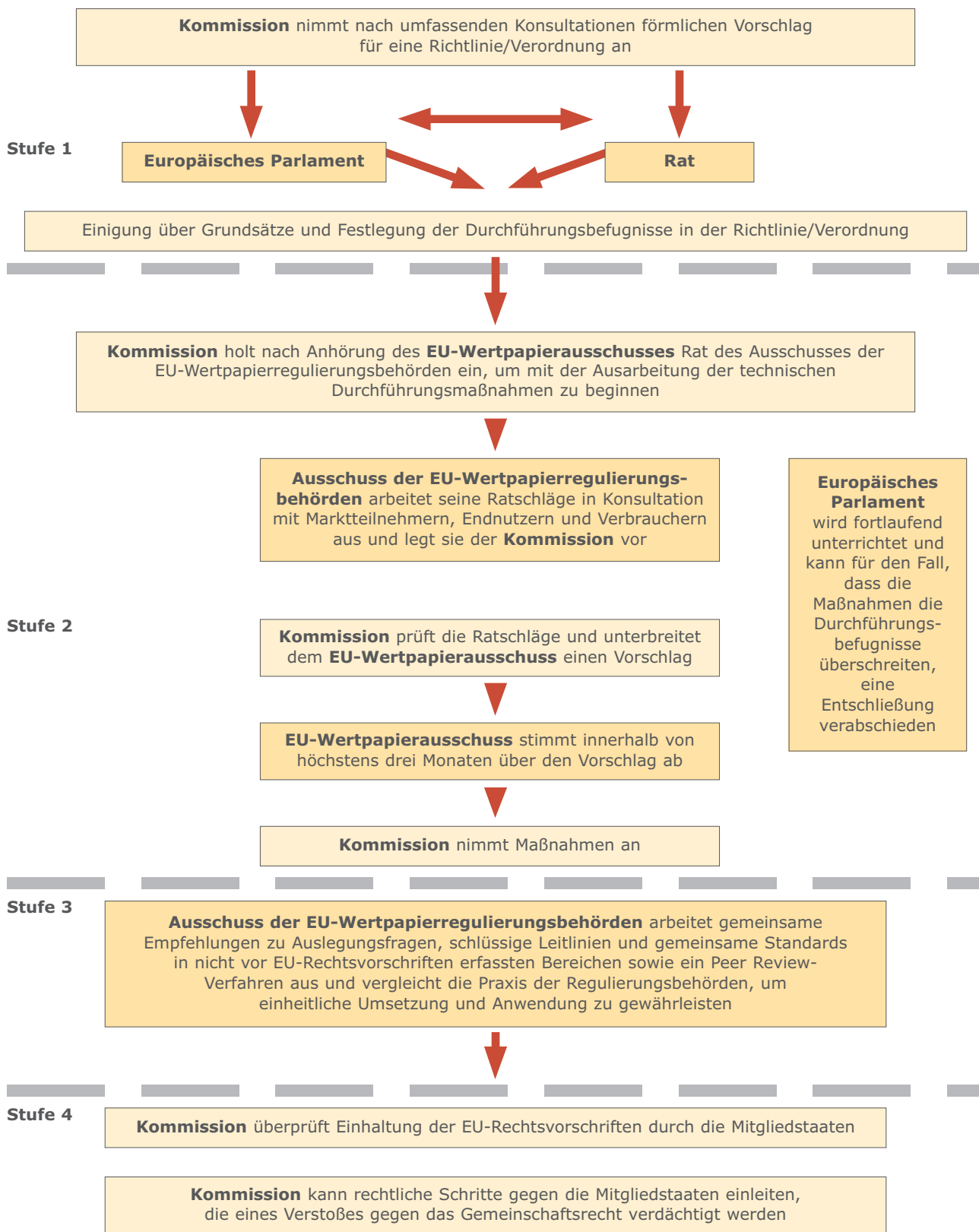
Seit Anfang 2002 beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe aller Mitgliedstaaten auf Vorschlag des EU-Versicherungsausschusses mit der Bestandsaufnahme bestehender nationaler Sicherungssysteme und den damit gemachten Erfahrungen sowie mit den zukünftig zu harmonisierenden Bereichen.

In Deutschland gibt es drei Sicherungseinrichtungen.

In Deutschland bestehen bisher drei Sicherungseinrichtungen: Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verkehrsofferhilfe e.V., für die Lebensversicherer die Protektor Lebensversicherung AG (Protektor) und für die privaten Krankenversicherer die Medicator AG.

Protektor sieht satzungsgemäß die Übernahme von Versicherungsbeständen Not leidend gewordener Lebensversicherer vor. Damit behalten Versicherungsnehmer ihren Versicherungsschutz. Die Gefahr, anderweitig keinen, nur eingeschränkten oder erheblich teureren Versicherungsschutz zu erhalten, besteht nicht. Dies steht im Gegensatz zur Leistung einer Entschädigungseinrichtung im Falle der Liquidation eines Lebensversicherers. Medicator ist im Unterschied zu

Grafik 11
Lamfalussy-Verfahren im Wertpapierbereich²⁹



²⁹ Unmittelbar übernommen aus dem Schlussbericht des Ausschusses der Weisen über die Regulierung der Europäischen Wertpapiermärkte vom 15. Februar 2001, Seite 10. europa.eu.int/comm/internal_market/en/finances/general/lamfalussyde.pdf.

Protector eine reine Beteiligungsgesellschaft. Die Übernahme von Beständen Not leidender Versicherer auf Medicator ist nicht geplant.

Die BaFin setzt sich für die Anerkennung bereits bestehender nationaler Sicherungssysteme wie Protector ein.

3.2.2 CESR

In CESR kann die BaFin europäisches Aufsichtsrecht mitgestalten.

Das Committee of European Securities Regulators (CESR)³⁰ führt als Gremium der europäischen Aufsichtsbehörden die Arbeit des Forum of European Securities Commissions (FESCO) fort. Es nahm im Juni 2001 seine Arbeit als formeller europäischer Ausschuss auf. Für die BaFin ist CESR ein wesentliches Instrument, um die Aufsicht auf europäischer Ebene mitzugestalten. CESR hat neben den bisherigen Tätigkeitsfeldern der FESCO auch die Aufgabe, die EU-Kommission und den gleichfalls neu eingesetzten Wertpapierausschuss zu beraten, wenn Rahmenrichtlinien ausgefüllt werden.

Ständige Arbeitsgruppen

CESR-Pol.

CESR-Pol ist ein ständiges Gremium von CESR, in dem aktuelle Fälle aus der Aufsichtspraxis diskutiert werden. Zudem befasst sich CESR-Pol damit, den grenzüberschreitenden Informationsaustausch³¹ zwischen den Wertpapieraufsichtsbehörden zu verbessern und fortzuentwickeln.

2003 war die Tätigkeit von CESR-Pol geprägt durch Arbeitsmandate zu den Themen "Risk Based Enforcement", gemeinsame Richtlinien im Bereich Kooperation und Informationsaustausch, Verhältnis zu unkooperativen Jurisdiktionen aus Drittstaaten und Internetüberwachung. Darüber hinaus bereitete CESR-Pol im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Eingliederung der EU-Beitrittskandidaten in das Gremium sowie deren Zeichnung des MoU vor.

CESR-Fin.

Bei CESR-Fin handelt es sich um eine Arbeitsgruppe, die Vorschläge für eine harmonisierte Aufsicht über die Einhaltung von Rechnungslegungsstandards in Europa erarbeitet. Die Gruppe hat in der Berichtsperiode mehrere Papiere endgültig oder zur Konsultation veröffentlicht. Ziel dieser Arbeiten ist es gewesen, die EU-Wertpapiermärkte auf die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) in der Konzernbilanz börsennotierter Unternehmen vorzubereiten und die europaweit einheitliche Anwendung dieser Standards sicher zu stellen. Die Rechnungslegung nach IFRS ist durch die EU-Verordnung 1606/2002 verbindlich für Geschäftsjahre vorgeschrieben, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen.

CESR Standard No.1 on Financial Information.

Der im April 2003 veröffentlichte „CESR Standard No. 1 on Financial Information“ gibt hierzu die EU-weit harmonisierten Grundstrukturen eines nationalen "Enforcement" von Rechnungslegungsstandards vor. Die zuständigen Verwaltungsstellen sollen danach Jahres- und Zwischenabschlüsse börsennotierter Unternehmen prüfen können – auch ohne Anlass, allerdings nach bestimmten Auswahlkriterien.

³⁰ Weitere Informationen sind unter www.cesr-eu.org zu finden.

³¹ Gemäß dem multilateralen „Memorandum of Understanding on the Exchange of Information and Surveillance of Securities Activities“ (MMoU).

Die Verwaltungseinheiten oder ihnen berichtspflichtige Stellen sollen auch in der Lage sein, bei Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften einzugreifen.

CESR Standard No.2.

Der im November 2003 veröffentlichte Entwurf eines „CESR Standard No. 2“ schlägt ferner ein System vor, in dem nationale Enforcement-Aktivitäten europaweit koordiniert werden. Danach soll nicht nur ein Forum geschaffen werden, in dem alle für die Durchsetzung von Rechnungslegungsstandards zuständigen Stellen regelmäßig über die konkrete Anwendung von Standards sprechen. Es soll auch bei CESR eine Datenbank mit Entscheidungen dieser Stellen eingerichtet werden.

Arbeitsgruppen Komitologie („Level 2“)

Marktmissbrauchs-Richtlinie.

Die Europäische Kommission beauftragte CESR durch zwei verschiedene Mandate damit, Vorschläge für die Umsetzung der Marktmissbrauchs-Richtlinie zu erarbeiten. Nach umfangreichen öffentlichen Konsultationen übergab CESR der Kommission Ende 2002 und im August 2003 seine Vorschläge. Im Dezember 2003 hat die Europäische Kommission daraufhin zwei formelle Richtlinien und eine Verordnung für Durchführungsbestimmungen zur Marktmissbrauchs-Richtlinie verabschiedet. Die weitere Durchführungs-Richtlinie soll im Frühjahr 2004 verabschiedet werden.

Prospekt-Richtlinie.

Die Europäische Kommission erteilte CESR in 2003 ein weiteres Mandat für Ratschläge für Durchführungsmaßnahmen zur Prospekt-Richtlinie. CESR hat das bereits im Jahr 2002 begonnene Konsultationsverfahren 2003 erweitert und fortgesetzt. Der Ratschlag wurde dann im Jahr 2003 in drei Teilen an die Europäische Kommission übermittelt, im Juli, im September und im Dezember. In dem Vorschlag der Europäischen Kommission für Durchführungsmaßnahmen zur Prospekt-Richtlinie hat der Ratschlag umfassend Berücksichtigung gefunden. Dabei schlägt die Europäische Kommission vor, diese Durchführungsmaßnahmen in Form einer Verordnung zu erlassen.

Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie.

CESR hat bereits drei Arbeitsgruppen eingerichtet, in der Durchführungsmaßnahmen für die Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie erarbeitet werden. Die CESR-Arbeiten sollen voraussichtlich bis Januar 2005 abgeschlossen sein.

3.2.3 CEIOPS

Das Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors (CEIOPS)³² wurde am 5. November 2003 durch Beschluss der EU-Kommission als formeller europäischer Ausschuss gegründet. Damit folgt die EU dem Beschluss der EU-Wirtschafts- und Finanzminister, das ursprünglich für den Wertpapiersektor entwickelte vierstufige beschleunigte Gesetzgebungsverfahren (Lamfalussy-Verfahren³³) auf den ganzen Finanzsektor auszudehnen. CEIOPS ist der Nachfolger der ehemaligen Konferenz der Versiche-

³² Weitere Informationen sind unter www.ceiops.org zu finden.

³³ S. Grafik 11, Seite 50.

rungsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der EU und hat am 24. November 2003 seine Tätigkeit aufgenommen. Der Ausschuss setzt sich aus hochrangigen Vertretern der Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung der EU und der EWR-Vertragsstaaten zusammen. Die EU-Beitrittsländer hatten dabei bis zum 1. Mai 2004 Beobachterstatus.

Beim Lamfalussy-Verfahren übernimmt CEIOPS die Funktionen der Stufe 3. Seine Aufgabe ist es, die EU-Kommission zu beraten, entweder auf deren Ersuchen hin oder auf eigene Initiative. Vor allem soll der Ausschuss die Kommission unterstützen, wenn sie Entwürfe von Durchführungsbestimmungen für das Versicherungs- und Rückversicherungswesen ausarbeitet. Außerdem soll er zur Abstimmung der Aufsichtspraktiken in der Gemeinschaft beitragen. CEIOPS bietet den Aufsichtsbehörden schließlich ein Forum für die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen über beaufsichtigte Einrichtungen.

Bevor der Ausschuss der EU-Kommission seine Stellungnahme übermittelt, wird er Marktteilnehmer, Verbraucher sowie Endverbraucher konsultieren. Im Februar 2004 hat CEIOPS dazu ein Berater-Panel aus Wirtschaftsprüfern, Aktuaren, der Versicherungswirtschaft und Verbrauchern gegründet. CEIOPS hat bereits eine Arbeitsgruppe zur Finanzstabilität eingesetzt, die sich erstmalig im Januar 2004 getroffen hat. Weitere Arbeitsgruppen zur betrieblichen Altersversorgung und zu Solvency II³⁴ sind gegründet.

CEIOPS bildete außerdem einen Lenkungsausschuss, das so genannte Bureau. Die insgesamt fünf Mitglieder des Bureau werden auf je zwei Jahre gewählt. Dr. Thomas Steffen, der Erste Direktor der Versicherungsaufsicht der BaFin, ist stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses. Der Ausschuss wird durch ein Sekretariat unterstützt. Der künftige Sitz des Sekretariats, das zum 1. Juli 2004 seine Arbeit aufnehmen wird, ist Frankfurt am Main. Das Sekretariat wird von einem Generalsekretär geführt.

3.2.4 CEBS

Im Januar 2004 wurde für den Bankensektor das Committee of European Banking Supervisors (CEBS)³⁵ gegründet. Zusammen mit CESR und CEIOPS wird damit das vierstufige beschleunigte Gesetzgebungsverfahren (Lamfalussy-Verfahren³⁶) auf den ganzen Finanzsektor ausgedehnt. Beim Lamfalussy-Verfahren übernimmt CEBS wie seine Schwester-Ausschüsse die Funktionen der Stufe 3. Abweichend von den beiden anderen Ausschüssen sind jedoch in CEBS nicht nur die Aufsichtsbehörden, sondern auch die Zentralbanken vertreten.

³⁴ Bei Solvency II gibt es fünf Arbeitsgruppen: Leben und Nicht-Lebensversicherungsunternehmen, Supervisory Review Process, Transparenz und Rechnungslegung sowie sektorübergreifende Fragen.

³⁵ Weitere Informationen sind unter www.c-ebs.org zu finden.

³⁶ S. Grafik 11, S. 50.

CEBS wird die Europäische Kommission im Bereich Bankaufsicht beraten.

CEBS wird die Europäische Kommission vor dem Erlass von Durchführungsbestimmungen beraten und in diesem Zusammenhang Marktteilnehmer, Verbraucher und Endnutzer konsultieren. Es arbeitet gemeinsame Empfehlungen zur Auslegung der Richtlinien und zu deren Anwendung aus. Die Mitglieder des Gremiums werden ihre Aufsichtspraxis vergleichen, verbessern und vereinheitlichen. CEBS ist damit auch Plattform für den aufsichtlichen Informationsaustausch.

CEBS ist erstmals Ende Januar 2004 zusammen getreten, um über die Geschäftsordnung und das Arbeitsprogramm für das Jahr zu beschließen. Kernpunkte dieses Programms werden die Umsetzung von Basel II in europäisches Recht sowie die Rechnungslegung sein. Für beide Themen wurden Unter-Arbeitsgruppen gegründet. Hauptarbeitsgruppe von CEBS ist die Groupe de Contact.

Deutschland ist bei CEBS präsent.

Von Anfang an haben die EU-Beitrittsländer an den CEBS-Sitzungen teilgenommen, ab 1. Mai 2004 als Vollmitglieder, zuvor als Beobachter. Von deutscher Seite sind die Deutsche Bundesbank und die BaFin mit je einem Mitglied in dem Ausschuss vertreten. Helmut Bauer, Erster Direktor der Bankenaufsicht bei der BaFin, arbeitet im Lenkungsausschuss mit, der den CEBS-Vorsitzenden berät und unterstützt. Auch CEBS wird durch ein Sekretariat, das in London angesiedelt ist, unterstützt. Die BaFin will hier mit einem Mitarbeiter vor Ort präsent sein.

3.2.5 Groupe de Contact

Auf multilateraler Ebene des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ist die BaFin Mitglied der Groupe de Contact (GdC). In der 1972 gegründeten Gruppe werden vertrauliche Informationen über Kreditinstitute ausgetauscht, um Krisen bei europaweit operierenden Banken frühzeitig zu erkennen. Daneben dient der Informationsaustausch dazu, europäische Aufsichtspraktiken einander anzugleichen, um Wettbewerbsgleichheit auf dem Bankenmarkt zu erreichen.

GdC ist Hauptarbeitsgruppe und ständiger Arbeitsausschuss des CEBS.

Die GdC wird zukünftig unter anderem als Hauptarbeitsgruppe und ständiger Arbeitsausschuss des CEBS auf Stufe 3 des Komitologie-Verfahrens tätig sein. Dabei wird sie wesentliche Grundaufgaben wahrnehmen: Sie wird Empfehlungen zu Auslegungsfragen der EU-Richtlinien ausarbeiten und Standards für die Bankenaufsicht entwerfen, die nicht von EU-Rechtsvorschriften erfasst sind.

GdC konzentrierte sich auf die Arbeiten rund um den SRP.

Wie im Vorjahr hat sich die GdC 2003 auf die Arbeiten rund um den Supervisory Review Process (SRP) der Baseler Vereinbarungen konzentriert. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Untergruppen innerhalb der GdC gebildet, die sich mit den einzelnen Bestandteilen des zukünftigen SRP auseinandersetzen. Diese Arbeitsgruppen erarbeiten Konzepte zur Ausgestaltung des SRP. Sie orientieren sich dabei an den bisherigen Entwürfen einer Richtlinie, die die EU für die neuen Eigenkapitalvorschriften bei Banken entwickelt hat. Die BaFin arbeitet in allen Untergruppen mit. Sie umfassen unter anderem die zukünftige Gestaltung des bankinternen „Assessment Process“, den aufsichtlichen „Supervisory Evaluation Process“, das aufsichtliche System zur Risikoerkennung in Banken, das „Risk Assessment System“, sowie weitere Fragen speziell zur „Corporate Governance“

in Banken mit besonderem Bezug zum SRP. Unter anderem werden vergleichende Studien herangezogen und regelmäßige Treffen mit Vertretern der Banken durchgeführt. Die GdC hat mit ihrer Grundlagenarbeit ein EU-weites, gemeinsames Verständnis über die neuen Aufsichtsregeln entwickelt. Zudem hat die GdC wesentlich zur Weiterentwicklung des Richtlinien-Textes beigetragen, der als Vorgabe für die Umsetzung von „Basel II“ in nationales Recht dient.

3.2.6 Versicherungsausschuss der Europäischen Kommission – Projekt Solvency II

Die EU beabsichtigt, ein neues Solvabilitätssystem einzurichten.

Im Dezember 1998 hat der Versicherungsausschuss der Europäischen Kommission den Unterausschuss Solvabilität eingerichtet. Ziel ist es, ein neues Solvabilitätssystem zu etablieren, das den Risiken von Versicherungsunternehmen besser Rechnung trägt. Der Unterausschuss bereitet mit diesen Ergebnissen eine künftige Richtlinie vor. Das Projekt Solvency II ist in zwei Phasen aufgeteilt. Die erste Phase ist im April 2003 zu Ende gegangen. In ihr haben die Mitgliedstaaten und die Kommissionsdienststellen die allgemeine Struktur des künftigen EU-Solvabilitätssystems festgelegt. Das Ergebnis ist ein von Basel II inspirierter „Drei-Säulen-Ansatz“, der an die Bedürfnisse der Versicherungsaufsicht angepasst ist. In der zweiten Phase werden fünf Teilgebiete mit folgenden Schwerpunkten bearbeitet:

Leben – Versicherungstechnische Rückstellungen und Kapitalanlage.

1. Die Europäische Kommission beabsichtigt, bei den Lebensversicherungen die Grundlagen für die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen zu harmonisieren. Dabei wird auch die Entwicklung in der internationalen Rechnungslegung eine entscheidende Rolle spielen. Basierend auf dem „Prudent Person“ Grundsatz sind die Anforderungen an die Kapitalanlagen zu formulieren und dabei der Bezug zwischen Aktiv- und Passivseite der Versicherungsbilanz im Auge zu behalten.

Nicht-Leben – Versicherungstechnische Rückstellungen.

2. Die Kommissionsdienststellen haben empfohlen, bei den Schaden- und Unfallversicherungen quantitative Vorgaben für die aufsichtsrelevanten technischen Rückstellungen festzulegen. Außerdem soll ein Standard für versicherungstechnische Rückstellungen entwickelt werden. Die Techniken und Verfahren sollen mit denen, die für die internationale Rechnungslegung (IFRS, IAS) verwandt werden, vereinbar sein.

Leben und Nicht-Leben, Zielkapital und Mindestkapital.

3. Bei der Säule I gilt es, Methoden zu finden, mit denen die Gesamtsolvabilität eines Versicherungsunternehmens bestimmt werden kann. Die Gesamtsolvabilität soll die Finanzsolidität eines Unternehmens beschreiben, wobei insbesondere die Risiken seines Geschäftsbetriebes und seines Umfelds von Bedeutung sind.

Für die Eigenkapitalanforderungen, die an ein Versicherungsunternehmen gestellt werden, sind zwei Größen, das Ziel- und das Mindestkapital, maßgebend. Das Zielkapital soll dem ökonomischen Kapital entsprechen, das ein Unternehmen benötigt, um für die Wechselfälle seiner Geschäftstätigkeit hinreichend gerüstet zu sein. Welche Ruinwahrscheinlichkeit zugrunde zu legen ist, müssen die damit befassten Arbeitsgruppen noch vorschlagen. Die EU-Kommission strebt an, für die Berechnung des Zielkapitals

ein Standardmodell zu entwickeln. Trotzdem werden die Unternehmen die Möglichkeit haben, interne Risikomodelle zur Berechnung des Zielkapitalniveaus zu verwenden. Voraussetzung dafür ist aber, dass die jeweilige Aufsichtsbehörde das interne Modell genehmigt. Dafür müssen auf EU-Ebene Kriterien für die Genehmigung entwickelt werden. Solvency II wird auch Modelle für Teilbereiche akzeptieren, um die Einführung interner Modelle zu erleichtern. Das Mindestkapital darf nicht unterschritten werden. Es soll einfach und objektiv zu berechnen sein, da einige Mitgliedstaaten für Aufsichtsmaßnahmen einen Gerichtsbeschluss benötigen. Ob das Mindestkapitalniveau als unabhängige absolute Größe oder als Prozentsatz des Zielkapitals berechnet wird, ist noch nicht geklärt.

Anforderungen an die Säule II.

4. Im Unterausschuss Solvency II bestand Einvernehmen darüber, dass Grundsätze für eine ordnungsgemäße Verwaltung, ein internes Kontrollsystem und effektives Risikomanagement eines Unternehmens entwickelt werden müssen. Des Weiteren einigte sich der Ausschuss darauf, dass wichtige Aspekte des aufsichtsrechtlichen Überprüfungsverfahrens auf EU-Ebene zu harmonisieren sind. Dazu gehören beispielsweise ein gemeinsamer Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung, für die Frühwarnindikatoren und Referenzszenarien für Belastungstests.

Schließlich müssen auch die Eingriffsbefugnisse und –zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden genauer abgegrenzt werden. Der Aufsicht soll es möglich sein, in Einzelfällen über die Standardanforderungen hinausgehende Vorschriften zu erlassen oder ausführlichere Offenlegungen zu verlangen, um die Risikoprofile der Versicherungsunternehmen differenzierter zu erfassen.

Marktdisziplin und Offenlegung.

5. Transparenz und Offenlegung können die Marktmechanismen stärken und der risikoorientierten Aufsicht entgegen kommen. Welche Informationspflichten sich für die Unternehmen in der dritten Säule von Solvency II ergeben, hängt aber von den Verfahren ab, die für die Säulen I und II gewählt werden. Deshalb wird die EU die dritte Säule erst später näher definieren. Dabei sollten nach Ansicht der Mitgliedstaaten und der Kommissionsdienststellen die Entwicklungen im IASB, IAIS und die Basel-II-Arbeiten aufmerksam verfolgt werden, um die Publizitätspflichten zu koordinieren und die Verwaltungslast für die Unternehmen zu reduzieren. Darüber hinaus muss die EU entscheiden, ob bestimmte Aufsichtsinformationen veröffentlicht werden sollen oder nicht. Dies ist nach Auffassung der BaFin besonders in den Fällen problematisch, in denen Unternehmen Aufsichtsvorschriften nicht einhalten. Allein durch die Veröffentlichung dieser Information kann sich die Situation des betroffenen Unternehmens erheblich verschlechtern.

Mitte 2004 soll erste umfassende Diskussionsvorlage stehen.

Bis Mitte 2004 will die EU-Kommission eine erste umfassende Diskussionsvorlage für den Entwurf einer Rahmenrichtlinie ausarbeiten. Als Basis für die Struktur der künftigen Richtlinie wählte die Kommission die kodifizierte Fassung der gegenwärtigen Richtlinie 2002/83/EC für Lebensversicherungen. Die neuen Richtlinienbestimmungen und sonstigen Regelungen sollen möglichst mit den weltweit geltenden Standards der IAIS vereinbar sein.

Fünf Arbeitsgruppen bei CEIOPS.

Im Rahmen des Lamfalussy-Prozesses beabsichtigt die EU-Kommission, bestimmte Arbeiten auf das Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors (CEIOPS) zu übertragen. CEIOPS hat dazu fünf Arbeitsgruppen eingesetzt. Sie werden sich mit der Entwicklung von Standardverfahren zur Bestimmung des Zielkapitals in der Lebens- und Nicht-Lebensversicherung (Gruppe 1 und 2) befassen. Außerdem werden sie sich den Anforderungen an den „Supervisory Review Process“ (Gruppe 3) der Säule II und an die Transparenz bzw. Offenlegung (Gruppe 4) widmen. Darüber hinaus wird es eine Gruppe für sektorübergreifende Fragen (Gruppe 5) geben.

Vorbereitung der BaFin auf Solvency II.

Um das europäische Projekt Solvency II voran zu bringen, plant die BaFin mit den Unternehmen und Verbänden Lösungsvorschläge zu erarbeiten, die den Besonderheiten des deutschen Marktes Rechnung tragen. Als einen ersten wichtigen Schritt hat die BaFin Ende Oktober 2003 einen umfangreichen Fragebogen an 635 Unternehmen verschickt. Die Aufsicht verschafft sich damit ein aktuelles und umfassendes Bild darüber, wie deutsche Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds und Rückversicherer ihre Bewertungs- sowie Risikomessmethoden weiterentwickelt haben und was die Unternehmen für die Zukunft planen. Unter anderem interessiert sich die BaFin auch dafür, wie kleinere und mittlere Unternehmen für Solvency II gerüstet sind.

Darüber hinaus baut die Versicherungsaufsicht derzeit ein externes Beraterpanel für das Projekt Solvency II auf. Damit will die BaFin projektorientiert einen Gleichlauf mit Verbänden, Wirtschaft und Wissenschaft erzielen. Die Überlegungen dieses Beratungsgremiums werden in die internationale Diskussion über Solvency II einfließen.

3.3 Bilaterale Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Die BaFin verfügt über ein enges Netz an Vereinbarungen und Kontakten innerhalb Europas und zu den wichtigsten Aufsichtsbehörden weltweit. Grundlage für diese bilaterale Zusammenarbeit sind die Gemeinsamen Standpunkte oder Memoranda of Understanding (MoU)³⁷. Sie ermöglichen einen intensiven Informationsaustausch und Prüfungen der deutschen Aufsicht in anderen Staaten.

BaFin unterzeichnete Vereinbarung der IOSCO.

Die BaFin unterzeichnete im November 2003 das Multilaterale MoU der IOSCO (MMoU), mit dem der Informationsaustausch zwischen den Wertpapieraufsichtsbehörden weltweit auf eine andere Basis gestellt wird. Der Unterzeichnung ging eine intensive Überprüfung Deutschlands voraus. Die IOSCO will mit der strengen Untersuchung bei den potenziellen Unterzeichnerbehörden unter anderem sicherstellen, dass die jeweils nationalen Regeln auch eine unbefugte Weitergabe der Informationen verhindern. Derzeit haben 24 der über 180 Mitglieder der IOSCO das MMoU unterzeichnet.

³⁷ Eine Liste der mit verschiedenen Ländern abgeschlossenen MoU befindet sich im Anhang 7.

Eine besondere Vereinbarung, nämlich zur Beaufsichtigung der Clearstream Gruppe, wurde mit der Commission de Surveillance du Secteur Financier aus Luxemburg verhandelt und ist am 9. Januar 2004 in Kraft getreten.

Regelmäßige Treffen intensivieren Informationsaustausch.

In regelmäßigen bilateralen Treffen mit den Partneraufsichtsbehörden werden generelle Aufsichtsfragen diskutiert und fachaufsichtlich relevante Informationen ausgetauscht. 54 derartiger Treffen mit Partnerbehörden aus der EU oder weltweit haben allein im Bereich der Bankenaufsicht stattgefunden. Darüber hinaus stimmten sich die jeweiligen Fachaufseher der BaFin mit Mitarbeitern ausländischer Aufsichtsbehörden in einer Vielzahl von Fällen zu gemeinsamen Aufsichtsthemen ab.

Mehrmals ergab sich die Gelegenheit, US-amerikanischen Versicherungsaufsehern (NAIC) und Parlamentariern das deutsche Aufsichtssystem eingehend zu erläutern. Dies war wichtig, weil die Schaffung internationaler Standards die gegenseitige Kenntnis und Anerkennung der Aufsichtssysteme voraussetzt. Dies soll im Ergebnis auch dazu führen, dass die Depotstellungen für in den USA tätige ausländische Rückversicherer vermindert werden. Der inzwischen vorliegende Abschlussbericht der NAIC-Arbeitsgruppe für Deutschland stellt das deutsche Aufsichtssystem nun zutreffend dar.

Integration der EU-Beitrittsstaaten

Auch im Jahr 2003 engagierte sich die BaFin in der Working Group on Effective Financial Services Supervision in Accession Countries (EFSSAC). Diese Arbeitsgruppe hatte in den Vorjahren geprüft, ob die EU-Beitrittsstaaten die Eckpunkte der EU-Finanzmarktaufsicht umgesetzt hatten und welche Maßnahmen noch fehlen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen benutzten die jeweiligen Länder, um eigene Aktionspläne aufzustellen. Im Berichtsjahr untersuchte die EFSSAC nun, ob die Beitrittsstaaten die geplanten Schritte unternommen haben. Die Ergebnisse flossen in die Abschlussberichte der Kommission ein und weisen den Beitrittsstaaten überwiegend große Erfolge bei der Implementierung der europäischen Regelungen aus.

Die BaFin gab darüber hinaus Delegationen aus Polen und Tschechien die Gelegenheit, vertiefte Kenntnisse über die deutsche Aufsichtspraxis zu erlangen. Die tschechische Versicherungsaufsicht wird bei der Umsetzung der EU-Vorgaben außerdem durch einen Mitarbeiter der BaFin im Rahmen eines Twinning Projektes unterstützt.

Europäische Integration durch den EU-Pass.

Die BaFin bot den Aufsichtsbehörden der Beitrittsstaaten Einblick in die praktische Umsetzung der EU-Pass-Regelung in Deutschland an. Institute aus EWR-Staaten müssen anzeigen, wenn sie grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten oder eine Zweigniederlassung in einem der anderen EWR-Staaten errichten wollen. Die Heimatlandaufsicht, d.h. der Aufseher aus dem Sitzland des Unternehmens, bestätigt, dass das betreffende Institut beaufsichtigt wird und das Anzeigeverfahren ordnungsgemäß ist. Das Institut erhält so über die bereits existierende Lizenz im Heimatland hinaus eine Bescheinigung, mit der es auch im EU-Ausland mit den bescheinigten Geschäften tätig werden kann. Diese Bestätigung wird auch als EU-Pass bezeichnet.

Ab dem 1. Mai 2004 ist diese EU-Pass-Regelung auch für die 10 neuen Mitgliedstaaten der EU anwendbar. Das Angebot der BaFin, über die praktische Umsetzung der EU-Pass-Regelung zu informieren, wurde mit großer Zustimmung angenommen. Zwischen Oktober 2003 und März 2004 fanden mit der Slowakei, Tschechien, Slowenien, Ungarn, Lettland, Estland, Litauen und Polen bilaterale Treffen statt. Sofern es sich um Allfinanzaufsichtsbehörden handelte, wurden diese Treffen als säulenübergreifende Ausbildung gestaltet. Für 2004 wird auf Initiative der britischen FSA und der BaFin ein Experten-Netzwerk zu EU-Pass-Fragen etabliert, das mit einem ersten Treffen im September 2004 in Bonn seine Arbeit aufnehmen wird.

4 Verbraucherbeschwerden

Im Jahr 2003 haben sich insgesamt 24.260 Kunden von Versicherungsunternehmen, Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten an die BaFin gewandt. Diese Zahl liegt um 5 % unter der Vergleichszahl von 25.648 Eingaben in 2002.

Kundenbeschwerden sind eine Erkenntnisquelle für mögliche Missstände bei den beaufsichtigten Unternehmen. Sie geben Anlass zu prüfen, ob ein Unternehmen gegen Verhaltenspflichten verstoßen hat und ob sogar aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

BaFin wird allein im öffentlichen Interesse tätig.

Allerdings erhoffen sich viele Verbraucher rechtliche Unterstützung durch die BaFin, wenn es darum geht, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Da die BaFin allein im öffentlichen Interesse tätig wird, kann sie den einzelnen Kunden bei Auseinandersetzungen über die Auslegung vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen nicht unterstützen. Die BaFin kann auch nicht prüfen, welche Erfolgsaussichten eine zivilrechtliche Klage haben würde.

Projekt Beschwerdemanagement.

In 2003 hat die BaFin mit dem Projekt Beschwerdemanagement begonnen. Sein Ziel ist es, Beschwerden aus den Bereichen Versicherung, Kreditwesen und Wertpapierhandel nach einheitlichen Standards zu behandeln. Die Abläufe werden gestrafft und durch den Einsatz von Informationstechnologie beschleunigt. Unter anderem sollen künftig für alle Bereiche Online-Beschwerdeformulare auf der BaFin-Homepage zur Verfügung stehen. Damit werden Beschwerden und Hinweise an die BaFin erleichtert und notwendige Angaben über den in der Kritik stehenden Sachverhalt erfragt.

Das Beschwerdemanagementsystem ermöglicht außerdem, Beschwerdegründe sofort und detailliert zu erfassen. Das ist ein wichtiges Mittel, um Missstände frühzeitig zu erkennen. Wenn das System eingeführt ist, wird die BaFin auf der Homepage vierteljährlich über Beschwerdeanzahl und -gründe berichten.

4.1 Beschwerden aus dem Versicherungsbereich

Die Zahl der Beschwerden ist gesunken.

Die meisten Eingaben – 19.778 gegenüber 21.132 im Vorjahr (-6,4 %) – bearbeitete die BaFin wieder im Bereich der Versicherungen. Im Einzelnen handelte es sich um 17.667 Beschwerden, 975 allgemeine Anfragen ohne Beschwerdehintergrund und 119 Petitionen, die über den Deutschen Bundestag zur BaFin kamen. Hinzu kamen 1.017 Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit der BaFin fielen, und rund 11.000 telefonische Anfragen.

Wegen der Umstellung der Beschwerdestatistik auf ein neues verbessertes Auswertungssystem sind die Beschwerdezahlen aus dem Jahr 2003 nur eingeschränkt mit den Zahlen des Vorjahres vergleichbar. In der Umstellungsphase ist es aus technischen Gründen zu Zählverlusten gekommen. Mittelfristig sind mit dem neuen System aber zusätzliche Auswertungsmöglichkeiten verbunden. Außerdem fließen nur die abschließend bearbeiteten Bürgerschreiben in die Statistik ein. Zum Jahresende lagen der BaFin rund 2.000 noch offene Eingaben aus dem Jahr 2003 vor.

Insgesamt gingen 26,71 % der Verfahren (Vorjahr 24,5 %) erfolgreich für den Absender aus; 68,15 % der Eingaben waren unbegründet, in 5,14 % der Fälle war die Aufsicht nicht zuständig.

Tabelle 7

Eingaben je Versicherungsweig

Jahr	Leben	Kraftfahrt	Kranken	Unfall	Haftpflicht	Rechtsschutz	Gebäude/Hausrat	Weitere Sparten	Sonstige Eingaben ³⁸
2003	5548	2758	3408	1416	1565	1300	1948	467*	1368*
2002	5504	3151	2765	1770	1671	1499	1600	-----	-----
2001	5320	3130	2919	1759	1487	1347	1504	-----	-----
2000	4584	2897	2748	1779	1329	1248	1567	-----	-----
1999	4107	3392	3046	2663	1839	1715	1978	-----	-----

(* Durch die Umstellung der Statistik sind für die Vorjahre keine Vergleichzahlen verfügbar.)

Auch im vergangenen Jahr monierten die Beschwerdeführer am häufigsten die Regulierung von Leistungsfällen in der Lebensversicherung bzw. die Schadenbearbeitung, nämlich mit 30,1 % (2002: 36 %). Es folgen die Beschwerden über den Vertragsverlauf mit 28,77 % (25 %), über die Vertragsbeendigung mit 18,68 % (31 %) und die Vertragsanbahnung mit 11,2 % (13 %). Hinzu kommt die Kategorie „Sonstiges“ mit 11,3 %. Die wichtigsten Untergründe (Mehrfachnennungen möglich) sind aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich:

³⁸ Vermittlerbeschwerden, Irrläufer etc.

Tabelle 8
Beschwerdegründe

Grund:	Anzahl:
Deckungsfragen	1854
Sonstiges	1443
Beitragsänderungen, Prämienanpassungen	1433
Höhe der Versicherungsleistung	1412
Haftungsfragen (Grund/Quote)	1285
Vertragsänderung, -verlängerung	1212
Art der Schadenbearbeitung/Verzögerungen	1207
ordentliche Kündigung	1193
außerordentliche Kündigung	1192
Werbung/Beratung/Antragsaufnahme	1187
Überschussbeteiligung/Gewinngutschrift	958
Rücktritt/Anfechtung/Widerruf/Widerspruch	812

Fälle aus der Praxis

Prognosen für Überschussbeteiligungen sind nicht garantiert.

In der Lebensversicherung gab es am häufigsten Fragen zur Überschussbeteiligung. Die für die Zukunft genannten Werte zur Entwicklung der Überschussbeteiligung sind im Regelfall nur unverbindliche Prognosen und nicht garantiert. Dies war den Kunden der Versicherungsunternehmen oft nicht klar. Die BaFin wirkt darauf hin, dass die Unternehmen sowohl bei Vertragabschluss als auch bei den jährlichen Mitteilungen über die Entwicklung der Überschussbeteiligung deutlich zwischen garantierter und nicht garantierter Leistung unterscheiden.

Garantiezins ist Höchstzins.

Daneben besteht auch immer wieder Verwirrung um den Begriff des Garantiezinses. Viele Kunden denken dabei an eine Mindestverzinsung. Tatsächlich handelt es sich jedoch um einen Höchstzinssatz für die Kalkulation der Prämie. Häufig werden auch die Angaben der Versicherer zur Verzinsung der Verträge unzutreffend gedeutet. Es wird angenommen, der Zins beziehe sich auf die gesamten eingezahlten Beiträge. Tatsächlich wird aber nur ein Teil davon, der so genannte Sparbeitrag, verzinslich angelegt.

Widerruf von Versicherungsverträgen.

Eine Reihe von Kunden bat um Unterstützung beim Widerruf ihrer Versicherungsverträge gemäß § 5a Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Nach Abs. 2 der Vorschrift beginnt der Lauf der Widerrufsfrist erst, wenn dem Versicherungsnehmer Versicherungsschein und Unterlagen vollständig vorliegen. Die Beweispflicht für den Zugang trifft den Versicherer. Unter Berufung auf den fehlenden Zugang wird die Rückabwicklung der Verträge und Erstattung der bereits gezahlten Prämien verlangt. Hier muss zunächst geprüft werden, ob seit Abschluss des Vertrages nicht bereits mindestens ein Jahr lang Prämien gezahlt worden sind. In diesem Fall ist das Widerspruchsrecht generell ausgeschlossen. Im Übrigen ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob zumindest Indizien vorliegen, die für einen Zugang sprechen. Die BaFin will nicht Versicherungsvermittler unterstützen, die die Auflösung von Verträgen betreiben, um dem Kunden aus Provisionsinteresse anderweitig Versicherungsschutz zu verkaufen.

Beitragsanpassungen in der Krankenversicherung sorgten für Beschwerden.

In der Krankenversicherung bezogen sich die meisten Eingaben auf Beitragsanpassungen. Hauptsächlich wurden Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Verfahren und Höhe der Prämienanpassungen geltend gemacht. In diesen Fällen sind die Eingriffsmöglichkeiten der BaFin begrenzt. Die Aufsicht kann hier prüfen, ob der Treuhänder für die Prämienanpassungen ordnungsgemäß zugestimmt hat.

Kraftfahrthaftpflicht und Schadenabwicklung.

In der Kraftfahrthaftpflichtversicherung gab es im Berichtszeitraum zahlreiche Beschwerden, die sich auf die fiktive Schadenabrechnung bei wirtschaftlichem Totalschaden eines gebrauchten Personenwagens bezogen. Nach der Neuregelung des § 249 Abs. 2 S. 2 BGB durch das 2. Schadenrechtsänderungsgesetz schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Diese gesetzliche Neufassung führte dazu, dass Versicherer bei der Schadenregulierung von dem im Gutachten brutto ausgewiesenen Wiederbeschaffungswert 16 % abzogen. Das Umsatzsteuergesetz (UStG) sieht für den gewerblichen Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen in § 10 und § 25a jedoch zwei unterschiedliche Steuersätze vor, je nachdem wie das Fahrzeug vom Händler eingekauft wurde. Erwirbt der Händler das Fahrzeug von einem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen, z.B. einem Rechtsanwalt, setzt der Händler die von dem Unternehmer ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer ab. Beim Weiterverkauf an den Geschädigten muss der Händler gemäß § 10 UStG 16 % Umsatzsteuer ausweisen und abführen. Nimmt der Händler dagegen das Fahrzeug von einem Verbraucher in Zahlung, kann er beim Einkauf keine Vorsteuer absetzen. Beim Verkauf an den Geschädigten muss der Händler gemäß § 25a UStG keine Umsatzsteuer ausweisen, an das Finanzamt muss er nur 16 % Umsatzsteuer aus seinem Gewinn abführen (so genannte Differenzbesteuerung). Bei der üblichen Gewinnspanne von 15-20 % beträgt die im Gesamtkaufpreis enthaltene Umsatzsteuer also wegen § 25a UStG in der Regel nur 2-3 %.

Differenzbesteuerung in der Kritik.

In diesen Fällen wird hauptsächlich kritisiert, dass der Geschädigte bei Wiederbeschaffung eines Gebrauchtwagens auf einem Teil seines Schadens sitzen bleibt: Von dem ermittelten Wiederbeschaffungswert hat der Versicherer die enthaltene Umsatzsteuer von 16 % abgezogen, bei Vorlage der Kaufrechnung werden dem Geschädigten 2 % Differenzsteuer ersetzt. Nach Auffassung der BaFin dürfen bei der Beschädigung von gebrauchten Fahrzeugen von vornherein nur 2 % Umsatzsteuer abgezogen werden. So hat auch der Ombudsmann der Versicherungswirtschaft entschieden.

Kein Rechtsschutz bei Gewinnspielen.

Zur Rechtsschutzversicherung gab es im ersten Halbjahr 2003 eine Reihe von Beschwerden, weil sich Versicherer weigerten, Kostenschutz für eine Klage aus einer Gewinnzusage (§ 661a BGB) zu übernehmen. Hierbei handelt es sich um eine schwierige Materie. Oftmals ist bereits unklar, ob eine Gewinnzusage oder ein Gewinnspiel vorliegt. Für ein Gewinnspiel ist eine Kostenübernahme in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen von vornherein ausgeschlossen. Ferner ist in der überwiegenden Zahl der Fälle unklar, wer hinter der Gewinnpost steht. Häufig ist auch keine ladungsfähige Anschrift vorhanden, da es sich um Briefkastenfirmen insbesondere aus Österreich, Großbritannien und den Niederlanden handelt. Hier kann den Verbrauchern nur geraten werden, entsprechende Postwurfsendungen zu ignorieren. Einige Rechtsschutzversicherer haben auf die Einführung des § 661a BGB bereits reagiert: Sie schließen in

ihren neuesten Bedingungen den Versicherungsschutz für Klagen aus Gewinnzusagen aus.

4.2 Beschwerden über Kreditinstitute und Finanzdienstleister

In diesem Bereich, der Beschwerden über das Wertpapiergeschäft nicht erfasst, gingen im vergangenen Jahr 3.565 Beschwerden (im Vorjahr: 3.317) und 356 allgemeine Anfragen (im Vorjahr: 573) ein; daneben gab es 5.291 telefonische Nachfragen. Gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gab die BaFin 40 Stellungnahmen zu Petitionsverfahren (2002: 67) ab.

Die meisten Reklamationen waren nicht erfolgreich. Nur in 251 (7,04 %) Fällen hatte der Kunde Erfolg, nachdem die BaFin das Institut zu einer Stellungnahme aufgefordert hatte. In 112 (3,14 %) Fällen kritisierte die BaFin das Verhalten des jeweiligen Instituts.

Fälle aus der Praxis

Die Zahl der Eingaben zum „Konto für jedermann“ war 2003 insgesamt zwar weiterhin gering, die Anfragen haben im 4. Quartal aber ohne erkennbaren Grund deutlich zugenommen. Kreditinstitute hatten die Eröffnung eines Girokontos verweigert oder ein bestehendes Konto gekündigt. Sofern nicht von vornherein erkennbar ist, dass die Kontoführung für das Institut unzumutbar ist, tritt die BaFin in solchen Fällen an das Institut heran.

Finanzierung von „Schrottimmobilien“.

Bei Reklamationen über die Finanzierung von so genannten „Schrottimmobilien“ erwarten die Kunden, dass die Bankenaufsicht sie dabei unterstützt, Kaufverträge und Darlehensverträge abzuwickeln. Richtungweisende Urteile zur Rechtsposition der Beteiligten hat es im vergangenen Jahr nicht gegeben. Nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes vom 13. Dezember 2001³⁹ und des Bundesgerichtshofes vom 9. April 2002⁴⁰ ist eine Rückabwicklung des Kreditvertrages möglich, soweit der Kreditvertrag in einer Haustürsituation ohne Belehrung über das Widerrufsrecht geschlossen wurde. Der Immobilienkaufvertrag kann jedoch nur rückgängig gemacht werden, wenn ein verbundenes Geschäft vorliegt. In einigen Beschwerdefällen ergab sich, dass einzelne Kreditinstitute Kunden durch Zinssenkungen oder teilweisen Erlass des Darlehens entgegenkommen, wenn diese durch den Abschluss solcher Finanzierungen in finanzielle Not geraten sind. Sie setzen dabei voraus, dass die Kunden die Notlage eindeutig nachweisen.

Dauerthema
Vorfälligkeitsentschädigung.

Die Zahl der Eingaben zu vorzeitig zurückgezahlten Festzinskrediten hat sich im vergangenen Jahr wieder erhöht. Verschiedene Institute sind zu einer vorzeitigen Ablösung nicht bereit. Dazu verpflichtet sind sie nach § 490 Abs. 2 BGB nur, wenn die berechtigten Interessen des Kunden dies gebieten, zum Beispiel beim Verkauf des finanzierten Objekts. Die Kunden beanstanden auch die Höhe von Vorfälligkeitsentschädigungen; sie sehen diese – sowohl in absoluter Höhe

³⁹ Az: C- 481/99.

⁴⁰ Az: XI ZR 91/00.

als auch im Verhältnis zum Kreditbetrag – als unangemessen hoch an. Die BaFin musste nur an einige wenige Banken herantreten. Es zeigte sich stets, dass die Institute die in den Urteilen des BGH vom 01.07.1997⁴¹ und 07.11.2000⁴² gestellten Anforderungen beachtet haben. Soweit die Höhe der nach diesen Vorgaben berechneten Entschädigung strittig ist, zum Beispiel wegen der vom BGH nicht festgelegten Höhe der ersparten Risikokosten, kann nur ein Gericht darüber entscheiden.

Darlehenstilgung durch Lebensversicherung.

Die BaFin hat vermehrt Eingaben zu Kombinationsfinanzierungen erhalten. Bank und Kunde einigen sich bei dieser Finanzierungsform darauf, ein Darlehen in einer Summe bei Fälligkeit einer Lebensversicherung zurückzuzahlen. Wird bei Vertragsabschluss lediglich mit der garantierten Versicherungssumme kalkuliert, reicht die Auszahlung der Versicherung zur vollständigen Tilgung der Darlehensschuld aus. Bei Kalkulation mit einer voraussichtlichen Ablaufleistung, d.h. einschließlich Überschussbeteiligung, kann der ausbezahlte Betrag niedriger sein als der Darlehensbetrag, wenn die Ablaufleistung wegen der in den letzten Jahren niedrigeren Überschüsse hinter der prognostizierten Leistung zurückbleibt. Die BaFin hat die Versicherungsunternehmen aufgefordert, betroffene Kunden frühzeitig über derartige Deckungslücken zu informieren und aufzuzeigen, wie sich die Lücke schließen lässt. Einige Kreditinstitute haben sich an ihre Kunden gewandt, um zum Beispiel durch Sondertilgungen die Finanzierungslücke zu schließen. Da Kreditinstitute auf angemessene Tilgungsleistungen bestehen müssen, beanstandet die Aufsicht dies nicht. Die Kunden werfen den beteiligten Instituten häufig eine fehlerhafte Beratung vor. Die Kombinationen – neben der Rückzahlung über Kapitallebensversicherungen auch die Rückzahlung über Bausparverträge – können zwar dem Kreditnehmer Vorteile bringen, wie etwa Steuerersparnis durch den Versicherungsvertrag und Festschreibung von Zinsen im Zusammenhang mit einem Bausparvertrag. Sie erfordern jedoch auch höhere laufende Zahlungen. Die Vertragsbeziehungen sind komplex und daher bei Störungen schwieriger zu handhaben. Ob im Einzelfall Beratungsverschulden vorliegt, kann nur ein Gericht verbindlich feststellen.

Bei Wertpapierkrediten stellten die Wertpapiere oft keine ausreichenden Sicherheiten mehr dar.

Verschiedene Institute hatten ihren Kunden Kredite zum Kauf von Wertpapieren gewährt. Die Kursverluste seit Ende 2000 führten dazu, dass die Wertpapiere keine ausreichende Sicherheit mehr für die Kredite boten. Nach ihrem Verkauf bestanden oft noch Restschulden, deren Tilgung teilweise die finanziellen Möglichkeiten der Kunden überstieg. Für den Kunden kann die BaFin hier allerdings nichts erreichen. Zum einen, weil das Institut die Besicherung der Kredite nur im eigenen Interesse zu überwachen hat. Zum anderen, weil es der Kunde in der Hand hat, selbst durch Verkäufe seinen Schaden in Grenzen zu halten. In allen bei der BaFin eingegangenen Fällen waren die Kunden sachkundig und erfahren; sie hätten das damit verbundene Risiko also kennen müssen.

Zinsanpassung nach Leitzinsänderung.

In den Eingaben zu Zinsanpassungen ging es fast immer darum, dass Kunden annahmen, nach einer Leitzinssenkung müssten auch die Zinssätze für ihre Kredite herabgesetzt werden. Eine solche Auto-

⁴¹ Az: XI ZR 197/96 und XI ZR 267/96.

⁴² Az: XI ZR 27/00.

matik gibt es jedoch nur, wenn die Zinssätze für die Kundenkonten vertraglich an Leitzinssätze gebunden sind. Die Beschwerden, die die BaFin erhielt, bezogen sich aber immer auf Zinsvereinbarungen, die nicht an einen solchen Leitzins, sondern an die allgemeine Zinsentwicklung gebunden waren. Es gab jedoch keinen Fall, bei dem eine Bank die betreffenden Zinsen nachweisbar zu langsam angepasst hatte.

Einzelne Institute hatten die Zinssätze für Kontoüberziehungen erhöht, um das im Vergleich zu anderen Krediten höhere Ausfallrisiko hinreichend in den Preis einzubeziehen. Gegenüber den Kunden haben sie die Erhöhung jedoch damit begründet, dass sich das Marktzinsniveau verändert habe – was allerdings gerade zu dieser Zeit unverändert geblieben war. Selbst wenn die Zinserhöhung aus Risikogesichtspunkten vertretbar ist, kann die falsche Begründung zu einem Vertrauensverlust bei den Kunden führen. Auch wenn bei einem solchen Verhalten aufsichtliche Normen nicht verletzt sind, hat die BaFin die betreffenden Institute dazu aufgefordert, ihren Kunden die wirklichen Gründe für die Erhöhung mitzuteilen.

Laufzeit von Überweisungen.

Die BaFin erhielt etliche Beschwerden, in denen Bankkunden sich über zu lange Laufzeiten von Überweisungen beklagten. Entsprechende Nachfragen ergaben, dass das Verhalten der betreffenden Kreditinstitute nicht beanstandet werden konnte. Weder wurde die Dauer von drei Bankarbeitstagen überschritten noch gab es Anhaltspunkte dafür, dass Institute Überweisungen verzögerten.

Grenzüberschreitende Überweisung innerhalb der EU.

Mit der EG-Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen⁴³ wurden die Institute verpflichtet, bestimmte grenzüberschreitende Überweisungen innerhalb der Europäischen Union zu den Konditionen einer Inlandsüberweisung auszuführen. Es müssen dabei folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Überweisung muss auf Euro lauten,
- die Überweisung darf den Wert von 12.500 € nicht übersteigen,
- die Überweisung muss an einen Empfänger in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gerichtet sein,
- auf dem Überweisungsformular des Auftraggebers müssen die International Bank Account Number (IBAN) und der Bank Identifier Code (BIC) des Empfängers angegeben sein und
- der Auftraggeber muss die von ihm verlangte Gebühr bezahlen.

Die BaFin konnte aus den Eingaben erkennen, dass sich die Institute an diese Regelungen halten. Verschiedene Kunden meinten, dass sämtliche grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb der Europäischen Union entsprechend abgewickelt werden müssten. Für Scheckzahlungen und für Überweisungen, die nicht alle Voraussetzungen für die EU-Standardüberweisung erfüllen, gilt dies jedoch nicht.

Entgelt bei Rücklastschrift.

Die Zahl der Eingaben zu Belastungen bei Scheck- und Lastschrift-rückgaben ist deutlich zurückgegangen. Der BGH hält pauschalierte Entgelte bei der Rückgabe von Schecks und Lastschriften für unzulässig, weil die Institute keine eigene Leistung erbringen, sondern im

⁴³ EG-Verordnung (Nr. 2560/2001) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001.

eigenen Interesse handeln. Danach darf ein Entgelt nicht erhoben werden, wenn ein Kunde über die Rückgabe benachrichtigt wird. Die Urteile des Bundesgerichtshofes vom 21.10.1997⁴⁴ ließen jedoch offen, ob Schadenersatz wegen eines nicht vertragsgemäßen Verhaltens des Kunden verlangt werden darf. Darauf berufen sich einige Institute, insbesondere einige Sparkassen.

Gebühren bei Erbfällen.

In den Eingaben zu Erbaueinandersetzungen geht es neben der Frage, welche Unterlagen ein Kreditinstitut zum Nachweis der Erben-eigenschaft verlangen darf, auch um die von den Instituten erhobenen Entgelte. Die Bank darf eine Gebühr erheben, soweit diese Entgelte Leistungen betreffen, die der Kunde fordert, beispielsweise Kopien von Unterlagen, die dem Erblasser zugegangen sind. Sie dürfen aber auch erhoben werden, wenn auf Grund des Verhaltens der Erben ein höherer Arbeitsaufwand erforderlich ist. Entgelte für Geschäftsvorfälle, die in Erbfällen zwangsläufig anfallen, hat die BaFin beanstandet.

Irreführende Werbung.

Bankkunden sind an die BaFin herangetreten, weil sie die Werbung von Instituten für irreführend oder für insgesamt nicht zulässig gehalten haben. Einige Beschwerden betrafen Anlageangebote mit dem ausdrücklichen Hinweis auf eine bestimmte Gültigkeitsdauer. Die Institute stellten die Angebote jedoch vorher ein. Auch wenn die Werbeunterlagen meist den Hinweis „Angebot freibleibend“ enthielten, war dieser Hinweis für den durchschnittlich informierten Interessenten nicht immer deutlich genug erkennbar. Auf Intervention der BaFin haben die Institute zugesagt, ihre Angebote künftig transparenter zu gestalten.

Bemängelt wurden auch Kreditangebote, die an nicht kreditwürdige oder nicht kreditfähige Personen, zum Beispiel an hoch verschuldete Personen oder Minderjährige, gerichtet wurden. Nachfragen ergaben, dass die Institute andere Unternehmen mit der Werbemaßnahme beauftragen. Diese kaufen die Adressen von Adressenverlagen und erhalten von der Bank Vorgaben zur Auswahl dieser Adressen. Das Kreditinstitut erhält die Adressen nicht. Sollte Werbung dieser Art nicht erwünscht sein, steht dem Adressaten ein Widerspruchsrecht zu. Das Kreditinstitut wird dann das beauftragte Unternehmen anweisen, die Adresse nicht mehr zu verwenden.

4.3 Beschwerden zum Wertpapiergeschäft

561 Beschwerden zum Wertpapiergeschäft der Kreditinstitute.

Im Jahr 2003 sind 561 (Vorjahr: 559) schriftliche Kundenbeschwerden über private Kreditinstitute, über Sparkassen und Genossenschaftsbanken eingegangen, die Dienstleistungen der Institute im Wertpapiergeschäft betrafen. In einigen Fällen waren die Beschwerden der Anlass, besondere Schwerpunkte bei der jährlichen Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln zu setzen oder eine Sonderprüfung anzusetzen.

⁴⁴ Az: XI ZR 5/97 und XI ZR 296/96.

Viele Beschwerden im Bankenbereich betrafen auch im vergangenen Jahr wieder die Performance von Anlagen – obwohl sich der Markt 2003 relativ freundlich entwickelt hatte. Da die positive Kursentwicklung nicht sämtliche Verluste der Vorjahre ausgleichen konnte, blieben Beschwerden zur Entwicklung der Wertpapieranlage sowie zur Beratung und Aufklärung nicht aus.

Optionsscheine und Zertifikate.

Wie schon in den Vorjahren bot der Optionsschein- und Zertifikatemarkt besonderen Anlass für Beanstandungen. Viele Beschwerdeführer klagten vor allem über die Ausgestaltung neuerer Produkte (z.B. „Knock-out-Zertifikate“), eine für den Anleger undurchschaubare Preisgestaltung und die wenig transparente Aussetzung von Handelssystemen. Zum Teil lag dies daran, dass viele Kunden sich nicht intensiv genug mit den Unterlagen, z.B. dem Verkaufsprospekt, auseinandergesetzt hatten. Andererseits fehlten ihnen teilweise die erforderlichen Angaben. Kritisch gesehen wurden auch die Mistraderegeln, die den Anlegern im außerbörslichen Handel zum Teil nicht bekannt sind. Unter einem Mistrade versteht man einen Geschäftsabschluss, der durch die irrtümliche Eingabe von Aufträgen zustande kommt und storniert werden kann. Oft ist es auch für den Anleger schwierig zu beurteilen, gegen wen Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können. Vertragsbeziehungen bestehen in der Regel nur zwischen dem Emittenten und der Bank des Kunden bzw. zwischen der Bank und dem Kunden, nicht dagegen unmittelbar zwischen dem Emittenten und dem Bankkunden.

Ein Teil der Beschwerden und Anfragen betraf Investmentfonds, die aufgelöst oder auf einen anderen Investmentfonds übertragen wurden. Die Vertragsbedingungen sehen üblicherweise vor, dass Fonds aufgelöst und übertragen werden dürfen. Die Beanstandungen waren darum rechtlich unbegründet. Ebenso kritisierten viele Anleger auch wieder die von den Kreditinstituten vereinnahmten Gebühren, wie etwa für Depotführung, Depotüberträge oder Teilausführungen von Wertpapiergeschäften. Diese Beschwerden waren in der Regel unbegründet.

Beschwerden über
Finanzdienstleistungsinstitute.

Im Berichtsjahr gingen 100 schriftliche Beschwerden über Finanzdienstleistungsinstitute ein. Zahlreiche Anliegen trugen die Beschwerdeführer auch telefonisch vor. Ein besonderer Schwerpunkt der Beschwerden ließ sich nicht ausmachen. Die Inhalte reichten von allgemeinen Klagen über eine schlechte Wertentwicklung der getätigten Anlagen bis hin zur konkreten Schilderung von Verstößen gegen das Wertpapierhandelsgesetz. Wie auch im Vorjahr beschwerten sich viele Anleger, dass ihre Anlageziele nicht beachtet worden seien und dass der Finanzdienstleister auch ihren finanziellen Möglichkeiten nicht Rechnung getragen habe. In einem Fall wurden 26 Kunden eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens von einem früheren Mitarbeiter des Instituts ermutigt, sich bei der BaFin über eine angebliche Schlecht- oder Falschberatung zu beschweren. Die Mehrzahl der Beschwerden war nicht berechtigt, da die Finanzportfolioverwaltung im Rahmen der vereinbarten Anlageverträge erbracht wurde. Die BaFin ermittelt jedoch wegen einer möglichen Erbringung unerlaubter Finanzdienstleistungen und wegen „Cold Calling“ weiter.

5 Geldwäschebekämpfung und Verfolgung unerlaubter Geschäfte

5.1 Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Betrug zu Lasten von Kreditinstituten, Finanzdienstleistern und Versicherungsunternehmen können deren Stabilität gefährden und dem Ruf des deutschen Finanzplatzes schaden. Darum hat die BaFin Anfang 2003 die Gruppe Geldwäscheprävention eingerichtet. Sie bündelt alle Zuständigkeiten, die mit der Vorbeugung von Geldwäsche oder kriminellem Missbrauch des Finanzsystems zusammen hängen. Das bringt nicht nur Synergieeffekte. Gebündelte Kräfte erhöhen auch die Schlagkraft, mit der die BaFin Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bekämpft.

Die BaFin hält die beaufsichtigten Institute dazu an, selbst Geldwäscheprävention zu betreiben und dafür ihrer jeweiligen Risikolage entsprechend angemessene Sicherungsmaßnahmen zu etablieren. Mit eigenen und externen Prüfungen stellt sie fest, ob die Institute die geldwäscherechtlichen Pflichten einhalten. Darüber hinaus obliegt der Gruppe Geldwäscheprävention die laufende Aufsicht über das Finanztransfer-, Sorten- und Kreditkartengeschäft, weil mit ihnen ein erhöhtes Geldwäscherisiko verbunden ist.

Die BaFin hält die beaufsichtigten Institute auch über die internationalen Entwicklungen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf dem Laufenden. Im vergangenen Jahr hat sie unter anderem die jeweils aktuellen Fassungen der Liste nicht-kooperierender Staaten publiziert⁴⁵, die die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) erstellt. Zwei Staaten, St. Vincent and the Grenadines und Grenada, wurden in dieser Zeit von der Liste der FATF gestrichen; die FATF begleitet seither intensiv die Reformen, die beide Länder zugesagt haben. Im Februar 2003 informierte die BaFin darüber⁴⁶, dass die zu Beginn des Jahres von der FATF beschlossenen Sanktionen gegen die Ukraine wieder aufgehoben werden konnten, nachdem die Ukraine begonnen hatte, ihre Geldwäschebekämpfung zu verbessern. Im November setzte die BaFin einen Beschluss der FATF um und rief Kreditinstitute und Versicherer auf, Transaktionen von und nach Myanmar (Burma) schärfer zu kontrollieren. Nach der Republik Nauru und der Ukraine⁴⁷ war dies die dritte Aufforderung, die gegen einen Staat gerichtet ist. Schließlich übersandte die BaFin den Geldwäsche-Typologienbericht 2002/2003⁴⁸; darin lieferte die FATF Beispiele für aktuelle Geldwäschefälle und zeigte internationale Tendenzen auf dem Gebiet der Terrorismusfinanzierung auf.

Rundschreiben der BaFin zu nicht-kooperierenden Staaten.

⁴⁵ S. Rundschreiben der BaFin 1/2003 (Q), 2/2003 (GW), 6/2003(GW) sowie 8/2003 (GW).

⁴⁶ S. Eil-Rundschreiben 2/2003 (GW).

⁴⁷ S. Jahresbericht BaFin 2002, Seite 20.

⁴⁸ S. Rundschreiben 3/2003 (GW).

Geldwäscheprävention in der Kreditwirtschaft

2003 haben viele Kreditinstitute deutliche Fortschritte dabei gemacht, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Allerdings gibt es noch immer einige Institute mit erheblichen Mängeln in der Implementierung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen. Das betrifft vor allem die Sicherheitsvorkehrungen und die Organisation. Auch waren die institutseigenen Bereiche zur Geldwäschebekämpfung mitunter personell unterbesetzt. Viele Institute haben noch Defizite bei der Installation interner, EDV-gestützter Früherkennungssysteme. Diese sind für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten von entscheidender Bedeutung.

Besondere Aufmerksamkeit galt dem „Private Banking“.

Besondere Aufmerksamkeit richtete die BaFin im Berichtsjahr auf solche Institute, die in Geschäftsbereichen mit erhöhtem Geldwäscherisiko, insbesondere im „Private Banking“, tätig sind. Auch hier gab es bei einigen Banken noch keine angemessene Geldwäscheprävention. Als unentbehrlich hat sich erwiesen, dass für alle Institute einer Gruppe auch einheitliche Standards zur Vorbeugung von Geldwäscheprävention im In- und Ausland geschaffen werden. Dabei sind auch solche Unternehmen der Gruppe einzubeziehen, die selbst keine Finanztransaktionen durchführen. Das können zum Beispiel auch Unternehmen sein, die reine Vermögensberatung und -betreuung anbieten.

Viele Institute haben 2003 ihr Risikomanagement in den Sparten Geldwäschebekämpfung, Prävention der Terrorismusfinanzierung und Vorbeugung gegen Betrug zusammengefasst. Sie konzentrierten die bislang getrennten Aufgaben auf den Geldwäschebeauftragten als zentrales Kompetenzzentrum. Die enge Verzahnung von Geldwäsche-, Terrorismusfinanzierungs- und Betrugsprävention im Sinne von § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG bzw. § 14 Abs. 2 Nr. 2 Geldwäschegesetz trägt dazu bei, im Vorfeld größere Schadensfälle für die Institute abzuwenden.

Fälle aus der Praxis

EDV-unterstützte Research-Systeme verhindern Verluste.

Im Berichtsjahr konnten in konkreten Fällen nicht nur Reputationsschäden, sondern auch materielle Verluste für einzelne Institute abgewendet werden. Beispielsweise ist es einem Institut gelungen, Schäden in dreistelliger Millionenhöhe im Zusammenhang mit Geldwäsche- sowie Betrugsfällen zu eigenen Lasten zu vermeiden. Die BaFin forcierte im Jahr 2003 daher weiter nachdrücklich die Einführung des gesetzlich geforderten Risikomanagements, inklusive der erforderlichen EDV-Research-Sicherungssysteme. Die Anpassung dieser Systeme an die jeweilige Geschäfts- und Risikostruktur ist dabei von besonderer Bedeutung.

Entlastung für kleinere Institute.

2003 haben etliche kleinere Institute mit Zustimmung der BaFin die Funktion des Geldwäschebeauftragten auf größere Institute ausgelagert. Diese Entwicklung begrüßt die BaFin ausdrücklich, wenn sie neben Synergieeffekten dazu führt, dass auch kleinere Institute ihre Pflichten aus dem Geldwäschegesetz erfüllen können. Zukünftig werden die auslagernden Institute nach einem neuen mit der BaFin abgestimmten Prüfungskonzept entlastet: Jahresabschlussprüfer sind verpflichtet, auch darüber zu berichten, ob die geldwäscherechtlichen Vorschriften eingehalten und umgesetzt werden. Der Jahresabschlussprüfer muss diesen Aspekt nur noch einmal prüfen, näm-

lich bei dem aufnehmenden Institut. Die Prüfung bei den auslagern- den Instituten entfällt dafür.

23 Sonderprüfungen brachten neue Erkenntnisse.

Die BaFin beauftragte in 2003 in 23 Fällen Wirtschaftsprüfer mit einer Sonderprüfung in Kreditinstituten. In zwei Fällen handelte es sich um Anlass-Prüfungen, an denen wegen deren herausragender Bedeutung auch Prüfer der Gruppe Geldwäscheprävention der BaFin teilnahmen. Die Ergebnisse der Prüfungen bestätigten erneut, wie wichtig es ist, dass die Wirtschaftsprüfer die individuelle Gefährdungssituation des geprüften Institutes im Blick haben und ihre Prüfung daran orientieren. Aus diesem Grund wird die BaFin in Zukunft verstärkt Prüfungen von eigenen Mitarbeitern vornehmen oder externe Prüfungsteams von eigenen Mitarbeitern begleiten lassen.

Geldwäscheprävention in der Finanzdienstleistungswirtschaft

Insbesondere kleinere Finanzdienstleistungsinstitute haben zum Teil noch erhebliche Defizite bei der Umsetzung der gesetzlichen Standards. Auch die von der BaFin ausgewerteten Berichte der Jahresabschlussprüfer ließen vielfach weiter zu wünschen übrig. Es mangelte den Berichten oft an Vollständigkeit und Klarheit.

Steigendes Interesse am Finanztransfersgeschäft.

Im Berichtszeitraum nahm das Interesse international tätiger Finanztransferunternehmen zu, in Deutschland Zweigniederlassungen zu eröffnen oder einen Standort zu gründen. Die BaFin informierte die Interessenten eingehend über die aufsichtsrechtlichen Standards. 2003 erhielten zwei Institute die Erlaubnis, das Finanztransfersgeschäft zu betreiben. In zwei Fällen hob die BaFin die Erlaubnis lizenzierter Institute wieder auf, weil sie gravierende Verstöße gegen Berichts- und andere Pflichten nach dem KWG festgestellt hatte.

Im September 2003 veröffentlichte die BaFin außerdem in einem Merkblatt die Voraussetzungen, die Unternehmen erfüllen müssen, um das Kreditkartengeschäft betreiben zu können⁴⁹.

Geldwäschebekämpfung bei Versicherungsunternehmen

Die BaFin prüft, ob die dem Geldwäschegesetz unterliegenden Versicherungsunternehmen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Dabei hat sie im Berichtsjahr vor allem die Berichte der internen Revision der Unternehmen zu Rate gezogen und die von den Unternehmen erstatteten Verdachtsanzeigen nach § 11 GWG untersucht.

Besonders anfällige Transaktionen im Versicherungsbereich.

Die Auswertung zeigte, dass vor allem Geschäfte wie die Anlage von Einmaldepots, die Zahlung hoher Einmalbeträge oder Geschäfte, bei denen Makler- und Vermittlerkonten verwendet werden, für Geldwäsche-Zwecke missbraucht werden können. Alle nationalen und internationalen Geldwäsche-Typologien unterstützen dieses Ergebnis. Der größte Teil der § 11-Verdachtsanzeigen der Versicherungsunterneh-

⁴⁹ www.bafin.de unter Rechtliche Grundlagen & Verlautbarungen >> Sonstiges >> Merkblatt über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben des Kreditkartengeschäftes (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 8 KWG).

men galt 2003 denn auch dieser Art von Transaktionen. Weitere Fälle betrafen vor allem Verträge mit Bezügen zu ausländischen Staaten sowie Bareinzahlungen von mehr als 5.000 €. Die Versicherungsunternehmen haben insofern spezielle Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen.

Verfolgung von „Underground Banking“

Der Kampf gegen so genannte Schattenbanksysteme („Underground Banking“) war auch im Berichtsjahr ein Schwerpunkt der Arbeit der BaFin. Beim „Underground Banking“ betreiben Personen oder Unternehmen das Finanztransfer- oder Sortengeschäft ohne Erlaubnis. Derartige Schattenbanksysteme stehen nach nationalen und internationalen Erkenntnissen verstärkt im Verdacht, für die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Der Grund liegt darin, dass die in diesem Bereich durchgeführten Transaktionen zumeist ohne schriftliche Belege und damit ohne „Papierspur“ durchgeführt werden. Ziel der Finanzaufsicht ist es, einen möglichst großen Teil der dort fließenden Zahlungsströme auf einzelne geeignete und der laufenden Aufsicht der BaFin unterliegende Unternehmen zu lenken. Im Berichtsjahr engagierte sich die Gruppe Geldwäscheprävention auch in mehreren internationalen Initiativen zur Verfolgung des Underground Banking.

Die BaFin hat im Jahr 2003 insgesamt 201 neue Verfahren wegen des unerlaubten Betriebes des Finanztransfer- und/oder Sortengeschäfts eröffnet. In 14 Fällen hat sie verdächtige Unternehmen vor Ort geprüft. 17 Mal hat sie gegen Unternehmen eine förmliche Untersagungsverfügung erlassen, die trotz Aufforderung die unerlaubten Geschäfte weiter betrieben hatten. Gegen diese Unternehmen erstattete die BaFin zugleich Anzeige bei den zuständigen Staatsanwaltschaften. Auch im vergangenen Jahr hat die BaFin wieder mehrere international tätige Organisationen ausgemacht, die Netzwerke von lokalen Agenten einsetzen und die Transferaufträge über Fax oder Internet weiterleiten. Durch weitergehende Internetrecherche und Vor-Ort-Prüfungen sammelte die BaFin zusätzliche Erkenntnisse über die Abwicklung der Geschäfte durch derartige internationale Netzwerke und über weitere Beteiligte. Eine Untersagungsverfügung erging gegen ein Transfersystem mit Sitz in Malaysia, das Zahlungsaufträge über das Internet abwickelte.

Unerlaubt tätige Finanztransferunternehmen haben sich in der Vergangenheit oft darauf berufen, sie seien bei der Gewerbeanmeldung nicht darauf hingewiesen worden, dass ihr Geschäft einer Erlaubnis bedarf. Die BaFin hat darum 2003 die Gewerbebehörden mit einem Rundschreiben über die KWG-Erlaubnispflichten informiert. Damit verbunden war die Bitte, die BaFin über entsprechende Aufnahmen von Geschäften zu informieren und die Antragsteller ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn sie im Begriff sein sollten, eine erlaubnispflichtige Geschäftstätigkeit aufzunehmen.

Automatisierter Abruf von Kontoinformationen

Seit dem 1. April 2003 wird das Verfahren zum automatisierten Abruf von Kontoinformationen nach § 24c KWG angewendet, das mit dem 4. Finanzmarktförderungsgesetz eingeführt wurde. Seitdem ist jedes Kreditinstitut verpflichtet, eine aktuelle Datei mit allen von ihm in Deutschland geführten Konten und Depots bereitzuhalten. Darin

201 neue Verfahren wegen unerlaubten Finanztransfer- bzw. Sortengeschäfts.

BaFin informiert örtliche Gewerbebehörden über Erlaubnispflicht.

sind die Namen und Geburtsdaten der jeweiligen Inhaber und Verfügungsberechtigten sowie die Namen und die Anschriften der abweichend wirtschaftlich Berechtigten gespeichert. Nicht erfasst werden allerdings Kontostände oder Kontobewegungen. Die BaFin ist berechtigt, aus diesen Dateien Informationen abzurufen, wenn sie berechnete externe Anfragen – etwa von Strafverfolgungsbehörden – erreichen oder die Aufsicht ihren eigenen gesetzlichen Auftrag erfüllen muss.

Testphase mit über 11.000 Anfragen.

Nach einer Testphase, in der die BaFin über 11.000 Anfragen bearbeitet hat, wurde am 24. November 2003 der Wirkbetrieb aufgenommen. In den ersten sieben Wochen nach dem Start des Abrufsystems bearbeitete die Aufsicht rund 2.200 Anfragen. Darunter waren knapp 1.600 Anfragen, die Staatsanwaltschaften und die Polizei an die BaFin gerichtet hatten. 425 Anfragen kamen aus der BaFin selbst, insbesondere zu Fällen von unerlaubten Finanztransfergeschäften. Auf interne und externe Anfragen konnten insgesamt Informationen zu mehr als 9.600 Konten erteilt werden. Um diese Informationen zu erhalten, führte die BaFin ca. 5,5 Mio. Abrufe gegen die Daten der teilnehmenden Kreditinstitute durch.

In mehreren Fällen konnten die Ermittlungsbehörden mit Hilfe der Kontoinformationen der BaFin auf bislang nicht bekannte Vermögenswerte Beschuldigter zugreifen. Außerdem war es möglich, kurzfristig zu ermitteln, ob mutmaßlich terroristische Vereinigungen über Konten in Deutschland verfügen. Darüber hinaus beantwortete die BaFin im Berichtsjahr zahlreiche Anfragen von Banken, Rechenzentren und Bedarfsträgern und beschied Freistellungsaufträge von ca. 150 Instituten.

Kontensperre bei Verdacht auf terroristische Hintergründe.

Der am 6. November 2003 in Kraft getretene § 6a KWG ermöglicht es der BaFin, einem Institut Verfügungen von einem bei ihm geführten Konto einer in der EU ansässigen Person zu untersagen. Dazu muss der Verdacht bestehen, dass die Kontoverbindung terroristischen Zwecken dient. Schon bevor der § 6a ins KWG eingeführt wurde, konnten Finanzsanktionen gegen mutmaßliche Terroristen mit Sitz außerhalb der EU auf Basis einer EU-Verordnung⁵⁰ verhängt werden. Mit dieser Verordnung hatte die EU die Antiterrorismus-Resolution 1373/2001 des UN-Sicherheitsrates umgesetzt. Die EU besitzt jedoch keine Befugnis, entsprechende Regelungen für innerhalb der EU ansässige Personen zu treffen. Der § 6a KWG hat diese Lücke für Deutschland nun geschlossen, indem er den Zugriff auch auf Gelder von EU-Ansässigen erlaubt.

⁵⁰ VO (EG) Nr. 2580/2001.

5.2 Verfolgung unerlaubt betriebener Bank-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsgeschäfte

Schwarzer Kapitalmarkt hat Hochkonjunktur.

2003 hatte der Schwarze Kapitalmarkt, auf dem unerlaubte Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betrieben werden, in Deutschland weiter Hochkonjunktur. Ende des Jahres ermittelte die BaFin in insgesamt 2.345 (Vorjahr: 1.642) Verfahren wegen unerlaubter Geschäfte. Im Berichtsjahr waren 822 (Vorjahr: 619) neue Fälle hinzugekommen.

Der hohe Zuwachs hat zwei Ursachen: Mit dem 4. Finanzmarkförderungs-gesetz sind im Juli 2002 gesetzliche Vorschriften in Kraft getreten, die nicht nur das Instrumentarium zur Bekämpfung des Schwarzen Kapitalmarktes verfeinert und seinen Anwendungsbereich erweitert haben. Außerdem hat sich die BaFin seit ihrer Gründung personell verstärkt und kann darum einer größeren Zahl von Fällen nachgehen und sie intensiver verfolgen.

Dies war der BaFin nicht zuletzt auch durch ihre gute Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Länder, dem Bundeskriminalamt, Interpol und ihren ausländischen Partnerbehörden möglich.

Befugnisse der BaFin wurden ausgebaut.

Die Bundesanstalt darf zur Verfolgung unerlaubter Bank-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsgeschäfte gemäß § 37 KWG und § 83 VAG Auskünfte und die Vorlage von Geschäftsunterlagen verlangen, vor Ort prüfen, Geschäftsräume durchsuchen und Beweismittel sicherstellen. Seit Juli 2002 darf die BaFin auch bei solchen Personen und Unternehmen ermitteln, die möglicherweise in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung derartiger unerlaubter Geschäfte eingebunden sind, ohne dass Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass sie selbst derartige Geschäfte betreiben⁵¹. Das kann beispielsweise für Treuhänder, Rechtsanwälte oder Internet-Provider gelten. Der BaFin stehen gegenüber diesen Unternehmen grundsätzlich die gleichen Ermittlungs- und Eingriffsbefugnisse zu wie gegenüber den möglichen Betreibern unerlaubter Geschäfte. Mit diesem neuen Instrumentarium lassen sich Internetseiten schließen und auch Konten bei den Banken einfrieren, um sicher zu stellen, dass die Anlegergelder ordnungsgemäß zurückfließen.

203 Auskunftersuchen, 31 Durchsuchungsbeschlüsse und 27 Vor-Ort-Prüfungen und Durchsuchungen.

Hinweise auf unerlaubte Geschäfte erhält die BaFin unter anderem von Anlegern, von Mitarbeitern der Unternehmen, von Konkurrenten, Verbänden, der Deutschen Bundesbank oder Strafverfolgungsbehörden. Im Jahr 2003 ging die BaFin in 203 Fällen mit Auskunfts- und Vorlageersuchen gegen verdächtige Unternehmen vor. Die BaFin erwirkte 31 Durchsuchungsbeschlüsse und führte 27 Vor-Ort-Prüfungen und Durchsuchungen durch. In 29 Fällen setzte sie Zwangsgelder fest. Dabei sind die Fälle von unerlaubtem Finanztransfer- und Sortengeschäft, die wegen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfolgt werden, nicht berücksichtigt.

⁵¹ §§ 37 Abs. 1 Satz 4, 44c Abs. 6 KWG.

Wenn die BaFin nachweisen kann, dass Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte unerlaubt betrieben werden, setzt sie durch, dass diese sofort eingestellt und die Geschäfte abgewickelt werden. Im vergangenen Jahr erließ die Bundesanstalt 33 Untersagungsverfügungen und 35 Abwicklungsanordnungen. In 21 Fällen wurde ein Abwickler bestellt; hier greift die BaFin auf erfahrene Insolvenzverwalter zurück.

Schwerpunkt lag auf unerlaubten Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften.

Mit 756 neuen Ermittlungsverfahren und insgesamt 2.185 laufenden Verfahren lag der Schwerpunkt bei der Bekämpfung des Schwarzen Kapitalmarktes auf der Verfolgung unerlaubter Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte. Für den Anleger sind das Einlagen- und das Finanzkommissionsgeschäft, wenn sie unerlaubt und damit ohne Aufsicht betrieben werden, besonders gefährlich. Hier werden oft in großem Umfang Kundengelder eingesammelt; dabei ist die Gefahr des Totalverlustes hoch.

Erlaubnispflichtiges Finanzkommissionsgeschäft

Das Geschäft mit Beteiligungen, Hedgefondsprodukten und Zertifikaten blüht.

Im Jahr 2003 blühte am Schwarzen Kapitalmarkt der Handel mit Beteiligungen an Kommanditgesellschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts, mit Hedgefondsprodukten und Zertifikaten wie etwa Genussrechten, Genussscheinen und Inhaberschuldverschreibungen. Diese Anlageangebote sind oft verbunden mit dem Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts. Der Erlös, den die Anleger bei Rückgabe der erworbenen Beteiligungen oder Papiere angeblich erzielen können, soll vereinbarungsgemäß ausschließlich von der Wertentwicklung der Finanzinstrumente abhängen, die mit dem erhaltenen Kapital angeschafft wurden. Danach trägt der Anleger allein das volle Risiko für den Totalverlust der für ihn angeschafften Derivate oder Wertpapiere – oft ist er sich dieser Gefahr aber nicht bewusst. Die Anbieter solcher Produkte werben nicht selten mit der Sicherheit und Professionalität, die gemeinhin mit den herkömmlichen registrierten Investmentfonds verbunden werden. Sie agieren oftmals in mehreren Ländern, was die zivilrechtliche Durchsetzung von Ansprüchen erheblich erschweren kann.

In mehreren Fällen hat die BaFin das Geschäft mit solchen Anlageprodukten als Finanzkommissionsgeschäft beurteilt, und das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat – soweit es bisher damit befasst war – diese Rechtsauffassung bestätigt. Durch entsprechende Untersagungs- und Abwicklungsverfügungen konnten etliche Anbieter den Geschäftsbetrieb nicht mehr aufrechterhalten.

Gegen die Maßnahmen der BaFin steht den Betroffenen der Rechtsweg offen, der auch häufig eingeschlagen wird. Dies sind erfahrungsgemäß langwierige, juristisch komplizierte Verfahren, bei denen der Weg durch alle Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in Einzelfällen auch bis zum Bundesverfassungsgericht, beschritten wird. 2003 hat die BaFin im Zusammenhang mit unerlaubten Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften insgesamt 260 Widerspruchsverfahren bearbeitet. 124 Widersprüche wurden im Laufe des Jahres 2003 eingelegt; 65 Verfahren kamen zum Abschluss, davon 37 durch Widerspruchsbescheid. Die Zahl der gerichtlichen Auseinandersetzungen belief sich in diesem Jahr auf 113, wovon 54 im Geschäftsjahr 2003 neu hinzukamen. 61 Gerichtsverfahren konnten im Jahr 2003 beendet werden, wobei in 47 Fällen eine Entscheidung durch

das Gericht in der Sache erfolgte und in 14 Fällen sich das Verfahren aus sonstigen Gründen erledigte. Alle Gerichtsentscheidungen gingen zu Gunsten der BaFin aus.

Verfolgung unerlaubter Versicherungsvermittlung

Im letzten Jahr leitete die BaFin 643 neue Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen unerlaubter Versicherungsvermittlung ein. Deutsche Versicherungsvermittler hatten innerhalb eines halben Jahres rund 10.000 Lebensversicherungsverträge an deutsche Kunden vermittelt, ohne zuvor zu prüfen, ob das im EWR-Ausland sitzende Lebensversicherungsunternehmen die Voraussetzungen für ein Tätigwerden im Inland erfüllte. Zeitweise hatte das Unternehmen noch nicht einmal eine Zulassung in seinem Herkunftsland. Damit hatten die Versicherungsvermittler schuldhaft eine Gefährdung der Interessen der deutschen Versicherungsnehmer in Kauf genommen und einen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) normierten Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand erfüllt. Bei den abgeschlossenen Verträgen war auffällig, dass den betroffenen Vermittlern im Branchenvergleich verhältnismäßig hohe Provisionssätze gezahlt und häufig ausgesprochen lange Vertragslaufzeiten vereinbart wurden.

Prüfungen und Durchsuchungen

Wenn Unternehmen in dem Verdacht stehen, Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte ohne Erlaubnis zu betreiben, dürfen die Mitarbeiter der BaFin auch in den Räumen dieser Unternehmen tätig werden. So darf die Aufsicht Prüfungen in den Geschäftsräumen verdächtiger Unternehmen durchführen, diese Räume durchsuchen und Beweismittel sicherstellen. Das gilt auch dann, wenn ein Unternehmen verdächtig ist, in unerlaubte Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte eingebunden zu sein, ohne sie selbst zu betreiben. Die Durchsuchung muss grundsätzlich durch den zuständigen Richter des örtlich zuständigen Amtsgerichts angeordnet werden.

19 Durchsuchungen brachten etliche Erkenntnisse.

Durchsuchungen und Beschlagnahme von Beweismitteln sind mit hohem logistischem Aufwand verbunden. Sie setzen eine Abstimmung mit den beteiligten Behörden wie den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, Meldebehörden und der Deutschen Bundesbank voraus. Es muss ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss erwirkt werden. Die sichergestellten Unterlagen müssen möglichst unverzüglich ausgewertet werden. Um diese Aufgabe effizienter und häufiger wahrnehmen zu können, hat die BaFin Ende 2002 ein Referat eingerichtet, das für Vor-Ort-Prüfungen und Durchsuchungen im gesamten Bundesgebiet zuständig ist.

Insgesamt war die BaFin im Berichtsjahr 27mal vor Ort im Einsatz. Darunter waren acht Prüfungen und 19 Durchsuchungen, wobei die Anzahl der tatsächlich durchsuchten Objekte mit 27 sehr viel höher lag. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die BaFin häufig sowohl die Geschäftsräume als auch die Wohnungen der Unternehmensverantwortlichen durchsucht hat. In einem Ermittlungskomplex gab es parallel in vier verschiedenen Bundesländern Durchsuchungen. Die BaFin wurde dabei von Mitarbeitern der Deutschen Bundesbank und den örtlichen Polizeidienststellen unterstützt.

Bei nahezu sämtlichen Prüfungen und Durchsuchungen wurden Unterlagen und Gegenstände sichergestellt, die als Beweismittel von Bedeutung waren. So versetzte die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume eines Beschuldigten die BaFin in die Lage nachzuweisen, dass der nach seinen Angaben für eine Bank in Samoa tätige Beschuldigte die Geschäfte von Köln aus leitete und selbst die Gelder der Anleger entgegennahm. Die BaFin untersagte die Entgegennahme von Einlagen und ordnete die Rückzahlung des angenommenen Kapitals an.

In einem anderen Fall hatte ein im Rahmen eines staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahrens Beschuldigter einen Erlaubnisantrag bei der BaFin gestellt, diese Geschäfte aber bereits ohne Erlaubnis betrieben. Bei der Durchsuchung wurden Unterlagen gefunden, aus denen sich ergab, dass der Beschuldigte bereits 1999 durch örtliche Behörden über die Erlaubnispflicht belehrt worden war. Seinen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis lehnte die BaFin daher ab.

Erlaubnisfrei oder erlaubnispflichtig?

Die BaFin prüft auch vorab, ob eine geplante Geschäftstätigkeit im Sinne des KWG oder des VAG erlaubnispflichtig ist. Wenn diese Frage bejaht wird, braucht das Unternehmen, bevor es an den Start geht, die Erlaubnis der BaFin. Im Berichtsjahr hat die Aufsicht in 504 Fällen Stellungnahmen zu beabsichtigten Geschäftstätigkeiten abgegeben. Zur Prüfung wurden der BaFin vor allem neue Geschäftskonzepte eingereicht. Oft war es dabei nötig, umfangreiche Unterlagen zu sichten und sie einer detaillierten juristischen Prüfung zu unterziehen. Im Bereich der Versicherungen standen ebenfalls juristisch schwierige Abgrenzungsfragen im Vordergrund; die Verfolgung von Anbietern mit krimineller Energie bildete hier die Ausnahme.

Grenzüberschreitende Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen

Seit einigen Jahren beobachtet die BaFin, dass Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte aus Drittstaaten in Deutschland angeboten werden oder – gerade in Fällen mit kriminellem Hintergrund – der falsche Eindruck erweckt wird, dass es sich um Angebote aus Drittstaaten handelt; eine physische Präsenz im Inland wird dabei nicht errichtet. Im September 2003 richtete die BaFin deshalb ihre Verwaltungspraxis neu aus und legte in einem Merkblatt fest, ab welcher Schwelle grenzüberschreitend betriebene Bankgeschäfte und erbrachte Finanzdienstleistungen der Erlaubnispflicht des § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG⁵² unterliegen. Das Merkblatt enthält typische Fallkonstellationen, bei denen eine Erlaubnis der BaFin vorliegen muss. Es nennt außerdem die Voraussetzungen, unter denen die BaFin eine Freistellung für bestimmte Geschäftsbereiche gewährt. Der Veröffentlichung gingen mehrere Gespräche mit Verbandsvertretern und Instituten voraus, so dass seriöse Anbieter des Bank- und Finanzdienstleistungssektors bereits frühzeitig informiert waren.

Die Bundesanstalt präziserte, auf welche Unternehmen sich die Erlaubnispflicht erstreckt. Damit sollen unter anderem Lücken im Anlegerschutz geschlossen und der Schwarze Kapitalmarkt in Deutschland effektiver bekämpft werden. Für die Frage, ob ein

BaFin schließt Lücken im Anlegerschutz.

⁵² www.bafin.de > Rechtliche Grundlagen & Verlautbarungen > Sonstiges.

Unternehmen nach dem KWG erlaubnispflichtig ist, ist nun nicht mehr allein entscheidend, ob es in Deutschland physisch präsent ist. Sofern im Ausland sitzende Unternehmen im Inland Gebietsansässigen gezielt den Abschluss von Verträgen über Bankdienstleistungen anbieten und im Zuge dessen auch Gelder entgegen nehmen, kann jetzt die BaFin einschreiten. Das ist notwendig, denn der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr gewinnt seit den 90er Jahren immer mehr an Bedeutung. Dazu tragen unter anderem das Internet- und das Telefonbanking bei, die die elektronische Abwicklung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen vereinfachen. Die Zahl der Unternehmen, die vom Ausland aus ihre Dienstleistungen anbieten, steigt ständig. Über neue Medien adressieren sie gezielt den deutschen Markt. Solche Unternehmen unterliegen teils in ihrem Heimatstaat keiner Aufsicht. Ob die Kundengelder tatsächlich vertragsgemäß verwandt werden, kann regelmäßig nur mit großem Aufwand nachvollzogen werden, da sich die Unternehmen unter anderem auch auf ihre (angebliche) Erlaubnisfreiheit berufen. Teilweise werden Unternehmen in Drittstaaten, in denen kein Aufsichtserfordernis besteht, auch nur kurzfristig gegründet, um durch gezielte Angebote Gelder deutscher Anleger hereinzunehmen. Vor der neuen Verwaltungspraxis der BaFin hatten Unternehmen, denen die Bankenaufsicht das Geschäft in Deutschland untersagt hatte, häufig tatsächlich oder auch nur scheinbar mittels Postfachadressen ihren Unternehmenssitz ins Ausland, vorzugsweise in die Karibik, verlegt, um sich so der Aufsicht zu entziehen.

Die neue Verwaltungspraxis wirkt Wettbewerbsverzerrungen entgegen.

Voraussetzung für einen fairen Wettbewerb im Banken- und Finanzdienstleistungssektor ist die Gleichbehandlung der Wettbewerber. Sichergestellt werden kann dies insbesondere dadurch, dass alle Unternehmen – unabhängig vom Sitzstaat – den gleichen oder materiell gleichwertigen Aufsichtsvorschriften unterworfen werden. Im EWR-Bereich wurde dies bereits durch die Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien erreicht, die den Banken- und Finanzdienstleistungssektor betreffen. Daher gilt es, einheitliche Aufsichtsstandards für Unternehmen aus dem EWR und aus Drittstaaten zu schaffen. Aufsichtserleichterungen sind nur für solche Unternehmen gerechtfertigt, bei denen man wegen einer effektiven Heimatlandaufsicht davon ausgehen kann, dass hier kein zusätzliches Aufsichtsbedürfnis als Gastlandaufsicht besteht.

Die BaFin kann in der Praxis jedoch nur begrenzt handeln, auch wenn sie sich direkt an ausländische Gesellschaften wenden kann. Zwangsmaßnahmen gegen ausländische Unternehmen kommen wegen des Grundsatzes der Gebietshoheit (Territorialprinzip) nicht in Betracht. Nach den Regeln des Völkerrechts ist die Vornahme von staatlichen Hoheitsakten im Ausland grundsätzlich unzulässig. Die BaFin ist darum auf die Mithilfe der zuständigen ausländischen Behörden angewiesen. Wenn die BaFin einem ausländischen Unternehmen das Geschäft untersagt, kann sie das jedoch auch über Pressemitteilungen oder auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Freistellungen für die Institute mit effektiver Aufsicht.

Institute mit Sitz in Drittstaaten wie zum Beispiel der Schweiz, den USA, Kanada oder Australien unterliegen einer Aufsicht, die internationalen Standards entspricht. Sie können sich deshalb für bestimmte Geschäftsbereiche von den Aufsichtsbestimmungen gemäß § 2 Abs. 4 KWG befreien lassen. So ist die BaFin bereit, im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Dienstleistungen beispielsweise

Geschäfte mit Banken und institutionellen Kunden freizustellen. Das Gleiche gilt auch für Geschäfte, die durch die Vermittlung eines konzernangehörigen Kreditinstitutes zustande kommen.

Sonstige Freistellungen von der Aufsicht

Ende 2003 waren 219 Institute nach § 2 Abs. 4 KWG von der Erlaubnispflicht und den Aufsichtsbestimmungen des KWG in Bezug auf die von ihnen betriebenen Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte freigestellt. Weitere 36 Anträge lagen der BaFin zum Stichtag vor. Im Geschäftsjahr 2003 erteilte die Aufsicht sechs Unternehmen eine Freistellung. § 2 Abs. 4 KWG ermöglicht es den Unternehmen, sich im Einzelfall von bestimmten Aufsichtsbestimmungen freistellen zu lassen, solange sie wegen der Art ihrer Geschäfte nicht der Aufsicht bedürfen. Typischerweise werden Bankgeschäfte freigestellt, die das Unternehmen nur als Hilfs- oder Nebengeschäft von untergeordneter Bedeutung betreibt oder die eine notwendige Verbindung zur sonstigen erlaubnisfreien Geschäftstätigkeit aufweisen. Dies gilt beispielsweise für die Übernahme des Delkredere im Zentralregulierungsbereich der Einkaufsgenossenschaften, die Bevorschussung von Forderungen gegen die gesetzlichen Krankenkassen durch Apothekenrechenzentren an angeschlossene Apotheken, Darlehen von Stadtwerken an ihre Kunden für die Umstellung von Energieanlagen oder Darlehen von Selbsthilfeeinrichtungen und Studentendarlehen von gemeinnützigen Stiftungen sowie Nachweismakelei im Zusammenhang mit der Beratung bei Mergers & Acquisitions.

Freistellung für REWE-Supermärkte.

Besonders erwähnenswert ist die im Berichtsjahr 2003 gewährte Freistellung der REWE Deutscher Supermarkt Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die diesem Unternehmen zugehörigen REWE-Supermärkte dürfen das Kreditgeschäft in einem engen Rahmen erlaubnisfrei betreiben. Die Supermärkte bieten ihren Kunden bei der Bezahlung mit EC-Karte kurzfristige Darlehen an, deren Höhe die BaFin beschränkt hat: Bei einem Mindesteinkaufswert von 20 € zahlen die Supermärkte maximal 100 € bar aus.

6 Zertifizierung von Altersvorsorgeprodukten

BaFin prüft nicht die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Riester-Produkte.

„Zertifizierung“ heißt, dass die Bedingungen eines privaten Altersvorsorgevertrages den Anforderungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) entsprechen. Die BaFin prüft nur die steuerliche Förderungswürdigkeit anhand von elf gesetzlich genannten Kriterien. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit solcher Verträge hingegen prüft sie nicht. Als Anbieter der so genannten Riester-Produkte treten vor allem Lebensversicherer, Kreditinstitute sowie Kapitalanlagegesellschaften auf.

Die BaFin vergab 2003 insgesamt 55 Zertifikate, davon 54 Individualzertifikate – für Produkte einzelner Anbieter – und ein Zertifikat, das über einen Verband beantragt wurde. Da drei Anbieter auf ihr Zertifikat verzichteten, gab es Ende des Berichtsjahres 3.663 Zertifikate (Vorjahr: 3.611 Zertifikate).

Tabelle 9

Zertifikats-Typen

Zertifikatstyp	Musterzertifikat eines Spitzenverbandes	Individualzertifikat eines Anbieters	Zertifikat nach Muster-Anbieter	Zertifikat nach Muster-Stellvertretung durch Spitzenverband	Summe
Bearbeitungsgebühr	5.000 €	5.000 €	500 €	250 €	
Grundlage Antragsteller	§ 4 Absatz 2 AltZertG	§ 4 Absatz 1 AltZertG	§ 4 Absatz 1 AltZertG	§ 4 Absatz 3 AltZertG	
Lebensversicherer	6	342	0	0	348
Kreditinstitute	12	6	0	3.238	3.256
Investmentgesellschaften	1	16	4	9	30
Wohnungswirtschaft	1	0	0	28	29
Summe	20	364	4	3.275	3.663

Stand: 02.01.2004

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat die BaFin bei einer Stichprobenaktion insgesamt 218 Bank- und Versicherungsprodukte auf Übereinstimmung mit den zertifizierten Vertragsbedingungen überprüft. Insgesamt ergab die Stichprobe ein positives Bild. Nur in Einzelfällen musste die BaFin Verstöße monieren.

Die Bundesanstalt forderte ein Lebensversicherungsunternehmen auf, ab sofort ausschließlich die zertifizierten Bedingungen zu verwenden und zwischenzeitlich abgeschlossene Verträge entsprechend umzustellen. In weiteren 21 Fällen wurden Unrichtigkeiten entdeckt, die jedoch nicht die elf Zertifizierungskriterien betrafen und für die Zukunft korrigiert werden konnten. Mehrere Anbieter wurden auf unzutreffende Darstellungen in den – nicht zertifizierungsrelevanten – Verbraucherinformationen hingewiesen. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um steuerliche Informationen.

II Aufsicht über Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

- 1 Solvenzaufsicht
 - 1.1 Grundlagen der Aufsicht
 - 1.1.1 Umsetzung der Liquidations-Richtlinie
 - 1.1.2 Novelle des Hypothekenbankgesetzes
 - 1.1.3 Verordnungen der BaFin über die barwertige Deckungsrechnung
 - 1.1.4 Rundschreiben zur Berücksichtigung von derivativen Kontrakten auf Strom
 - 1.1.5 Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft
 - 1.1.6 Outsourcing
 - 1.1.7 Verfahren vor dem EuGH: Finanzaufsicht nur im öffentlichen Interesse?
 - 1.2 Statistische Angaben
 - 1.3 Laufende Solvenzaufsicht
 - 1.3.1 Complex Groups
 - 1.3.2 Landesbanken und Sparkassen
 - 1.3.3 Genossenschaftsbanken
 - 1.3.4 Auslandsbanken
 - 1.3.5 Sonstige Privat-, Regional- und Spezialbanken
 - 1.3.6 Hypothekenbanken
 - 1.3.7 Bausparkassen
 - 1.3.8 Finanzdienstleistungsinstitute
 - 1.3.9 Wertpapierhandelsbanken, Börsenmakler und Stromhändler
 - 1.4 Risikomodelle
- 2 Marktaufsicht
 - 2.1 Grundlagen der Aufsicht
 - 2.2 Laufende Marktaufsicht
 - 2.2.1 Kreditinstitute
 - 2.2.2 Finanzdienstleistungsinstitute
 - 2.3 Verhaltensregeln bei Wertpapieranalysen
- 3 Währungsumstellung zum 1. Juli 1990 und Zuteilung von Ausgleichsforderungen

1 Solvenzaufsicht

1.1 Grundlagen der Aufsicht

1.1.1 Umsetzung der Liquidations-Richtlinie

Die Umsetzung der Sanierungs- und Liquidations-Richtlinie für Kreditinstitute führte auch im Kreditwesengesetz (KWG) zu einigen Änderungen.

Zuständigkeit und Anerkennung des Insolvenzverfahrens.

Allein die jeweiligen Behörden oder Gerichte des Herkunftsstaates dürfen nun das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Einlagenkreditinstitutes oder E-Geldinstitutes mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum eröffnen. Wenn ein Insolvenzverfahren über ein Institut in einem anderen Mitgliedsstaat eröffnet wird, hat die Bundesrepublik Deutschland deshalb das Verfahren ohne Rücksicht auf die Vorschrift des § 343 Abs. 1 Insolvenzordnung anzuerkennen (§ 46e Abs. 1 KWG). Das Betreiben von Partikularverfahren wird so durch die Umsetzung der Richtlinie in § 46e Abs. 2 KWG ausgeschlossen. Damit hat sich der EU-Gesetzgeber für den Grundsatz der strikten Einheit und Universalität des Insolvenzverfahrens entschieden und im Insolvenzrecht für Kreditinstitute Spezialrecht geschaffen. Denn im Gegensatz dazu berücksichtigt die EU-Verordnung über Insolvenzverfahren Partikularverfahren, die nur das in dem jeweiligen Eröffnungsstaat belegene Vermögen erfassen.

Unterrichtung anderer Staaten des EWR über Sanierungsmaßnahmen.

Mit der Umsetzung ist auch eine Reihe von Informationspflichten neu begründet worden. Möglichst vor, ansonsten unmittelbar nach dem Erlass von Sanierungsmaßnahmen hat die BaFin gemäß § 46d KWG die zuständigen Behörden der anderen Staaten des EWR zu unterrichten, um ggf. flankierende Maßnahmen auch bei anderen Aufsichtsobjekten ergreifen zu können. Darüber hinaus sind derartige Sanierungsmaßnahmen zu veröffentlichen, um sicherzustellen, dass bei evtl. Beeinträchtigung von Drittinteressen Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

Außerdem wurden umfangreiche Informationsrechte für die Gläubiger und Informationspflichten für Gerichte und Insolvenzverwalter eingeführt, um die Durchsetzung der Gläubigerrechte gerade bei Verfahren mit Auslandsbezug sicherzustellen. Hierbei sorgte der Gesetzgeber insbesondere dafür, dass Sprachhindernisse einer Durchsetzung der Ansprüche nicht entgegenstehen.

Der EU-Gesetzgeber hat ferner für die Aufsichtsbehörden gegenseitige Informationspflichten auch für den Fall eingeführt, dass eine im EWR gelegene Zweigstelle eines Institutes mit Sitz außerhalb des EWR in Schieflage gerät.

Drohende Zahlungsunfähigkeit.

Der deutsche Gesetzgeber nahm die Umsetzung der Richtlinie zum Anlass, den Insolvenzgrund „drohende Zahlungsunfähigkeit“ in § 46b KWG aufzunehmen. Dadurch wird das KWG strukturell der Insolvenzordnung (InsO) angepasst. Die Insolvenzordnung weist neben dem allgemeinen Eröffnungsgrund der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung auch die drohende Zahlungsunfähigkeit

(§ 18 InsO) als Eröffnungsgrund aus. Der Eröffnungsgrund „drohende Zahlungsunfähigkeit“ kommt im KWG wie in der Insolvenzordnung nur dann zum Tragen, wenn dies dem Willen des Schuldners entspricht, d.h. der Schuldner muss selbst den Antrag der BaFin beim Insolvenzgericht initiieren oder einem solchen Antrag der BaFin auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zustimmen. Der neue Eröffnungsgrund ergänzt so das Aufsichtsinstrumentarium der BaFin und nähert die Insolvenzsystematik des KWG derjenigen der Insolvenzordnung an.

Außerdem verbesserte der Gesetzgeber mit der Umsetzung der Richtlinie die Stellung der BaFin. Sie ist nun vor der Bestellung des Insolvenzverwalters anzuhören. Der Insolvenzverwalter wird darüber hinaus der BaFin gegenüber jederzeit zur Auskunft verpflichtet.

1.1.2 Novelle des Hypothekbankgesetzes

Am 15. August 2003 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Hypothekbankgesetzes (HBG) vorgelegt. Diese HBG-Novelle soll sicherstellen, dass auch im Insolvenzfall die fristgerechten Zins- und Tilgungsleistungen auf die Pfandbriefe der Bank erfolgen. Damit sollen insbesondere aufkommende Bedenken von internationalen Anlegern und den Rating-Agenturen ausgeräumt werden. Die Spezialgesetze europäischer Nachbarstaaten weisen hier zum Teil wesentlich differenziertere Regelungen auf. Die Präzisierung des deutschen Rechts sorgt unter anderem dafür, dass der deutsche Pfandbrief als Marktführer bei Emittenten und Investoren nicht an Attraktivität verliert. Dabei besteht durchaus Grund anzunehmen, dass die vorgeschlagenen Regelungen weitgehend Theorie bleiben werden. Denn seit In-Kraft-Treten des HBG im Jahr 1900 ist keine Hypothekbank insolvent geworden.

Gerichtlich bestellter Sachwalter kann Deckungswerte und Pfandbriefverbindlichkeiten einfacher übertragen.

Wie bereits bisher sollen die Deckungsmassen bei Insolvenz getrennt von der allgemeinen Insolvenzmasse geführt werden. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf für den Insolvenzfall vor, einen gerichtlich bestellten Sachwalter einzuführen. Er wird die Deckungsmassen im Interesse der Pfandbrief- und Derivategläubiger verwalten und zu diesem Zweck über die Vermögensgegenstände verfügen können. Darüber hinaus soll es wesentlich einfacher werden, die Deckungswerte und Pfandbriefverbindlichkeiten zu übertragen. Zum einen soll es dem Sachwalter ermöglicht werden, die gesamten Deckungswerte und Pfandbriefverbindlichkeiten auf eine andere Hypothekbank zu übertragen. Zum anderen hat er auch die Möglichkeit, jeweils nur Teile der Pfandbriefverbindlichkeiten und Deckungswerte weiterzugeben. Beides kann im Rahmen einer Vollrechts- oder treuhänderischen Übertragung erfolgen. Jeder auch nur teilweisen Übertragung der Deckungsmasse und der Pfandbriefverbindlichkeiten muss die BaFin zustimmen. Diese Regelung bedeutet ein zusätzliches Sicherheitsnetz für die Pfandbriefgläubiger. Zur Sicherung der Deckungsmasse kann der Sachwalter diese Maßnahmen auch bereits im unmittelbaren Vorfeld der Insolvenz ergreifen. Darüber hinaus sieht die Gesetzesnovelle eine zwingende barwertige Überdeckung von 2 % des Pfandbriefumlaufes vor, um die Kosten der Verwaltung sowie mögliche unvorhergesehene Ausfälle auszugleichen. Zu diesem Zweck muss die Überdeckung in den hochliquiden Werten angelegt sein, die sich als Ersatzdeckung im Sinne des HBG qualifizieren. Des

Weiteren sieht die Novelle vor, dass jede Überdeckung, einschließlich der freiwilligen, nur dann vom Sachwalter an den Insolvenzverwalter des Kreditinstitutes freigegeben werden darf, wenn sie offensichtlich nicht notwendig ist.

1.1.3 Verordnungen der BaFin über die barwertige Deckungsrechnung

Am 19. Dezember 2003 hat die BaFin in zwei Verordnungen die Berechnung des Barwertes und die Simulation von Zins- und Währungsveränderungen geregelt⁵³. Die Verordnungen sind am 24. Dezember 2003⁵⁴ verkündet worden und am 25. Dezember 2003 in Kraft getreten.

Barwertige Deckungsrechnung und mindestens wöchentliche Stressszenariorechnung verbessern internationales Standing.

Die Verordnungen sollen die seit 1. Juli 2002 gesetzlich vorgeschriebene jederzeitige Deckung der Pfandbriefe auch nach dem Barwert sicherstellen⁵⁵. Dazu legen sie neben Einzelheiten zur Methode der barwertigen Deckungsrechnung ein Stressszenario fest, dem die Pfandbriefdeckung mindestens standhalten muss. Dieses Stressszenario berücksichtigt mögliche Zins- und Währungskursveränderungen und ist mindestens wöchentlich zu simulieren. Dabei wird den Instituten die Möglichkeit eingeräumt, bei den Zinsszenarien zwischen drei und bei den Währungsszenarien zwischen zwei Ansätzen auszuwählen. Die Verordnung über die barwertige Deckungsrechnung kann einen wichtigen Beitrag leisten, das Standing des Pfandbriefes im Kapitalmarkt weiter zu verbessern und damit die Refinanzierung unmittelbar zu entlasten.

1.1.4 Rundschreiben zur Berücksichtigung von derivativen Kontrakten auf Strom

In 2003 stellte die BaFin den Entwurf für ein Rundschreiben zur Anhörung, in dem geregelt werden soll, inwieweit derivative Kontrakte auf Strom und auf andere nicht unmittelbar finanzmarktbezogene Basiswerte bei den Eigenmittel- und den Großkreditvorschriften berücksichtigt werden.

Strom ist, ebenso wie andere Energieformen, nach allgemeiner Verkehrsanschauung als Ware anzusehen. Damit stellen derivative Kontrakte, deren Preis vom Börsen- oder Marktwert von Strom abhängt, Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Abs. 11 KWG dar. Das Finanzkommissionsgeschäft oder beispielsweise die Anlagevermittlung mit derivativen Stromkontrakten ist daher ein Bankgeschäft bzw. eine Finanzdienstleistung. Es bedarf somit einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG, wer diese Geschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen will, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

⁵³ Verordnung über die Sicherstellung der jederzeitigen Deckung von Hypothekendarlehen und Kommunalschuldverschreibungen nach dem Barwert und dessen Berechnung bei Hypothekenbanken (für das HBG) sowie die inhaltsgleiche Verordnung über die Sicherstellung der jederzeitigen Deckung von Pfandbriefen sowie Kommunalschuldverschreibungen und Kommunalobligationen nach dem Barwert und dessen Berechnung bei öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten (für das PfandbrG).

⁵⁴ Bundesgesetzblatt (BGBl 2003 I, S. 2818, bzw. 2815).

⁵⁵ S. auch BaFin Jahresbericht 2002|A, S. 55.

Übliche Eigenmittelausstattung reicht wegen hoher Volatilität der Stromkassapreise nicht aus.

Die physikalischen Besonderheiten der Ware Strom, wie etwa ihre „Nichtlagerfähigkeit“, verursachen Marktpreisschwankungen, die mit anderen Warenmärkten nicht vergleichbar erscheinen. Die enorme Volatilität der Stromkassapreise, ausgelöst u.a. durch hohe wetter- und tageszeitabhängige Angebots- und Nachfrageschwankungen, bringt für die Marktteilnehmer erhebliche Risiken mit sich. Die üblichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung sind deshalb nur eingeschränkt geeignet.

Das Rundschreiben wird auch Regelungen zu anderen Marktrisiken, wie etwa bei Wetterderivaten, enthalten.

Schon lange geht es aber nicht mehr nur um den Stromterminmarkt. Weitere derivative Produkte mit innovativen, nicht unmittelbar finanzmarktbezogenen Basiswerten, wie z. B. das Wetter oder volkswirtschaftliche Kennzahlen, drängen auf den Markt. Auch diese Produkte unterliegen Marktpreisrisiken, die aber nicht unmittelbar mit den Risiken aus Fremdwährungs-, Rohwaren- oder zins- bzw. aktienkursbezogenen Positionen vergleichbar sind, und daher als „andere Marktrisiken“ bezeichnet werden.

Neue Anrechnungssystematik für das Standardverfahren.

Mit dem Rundschreiben-Entwurf will die BaFin eine neue Anrechnungssystematik für Stromderivate und andere vergleichbare innovative Instrumente einführen. Dies betrifft das Standardverfahren, um Anrechnungsbeträge für Marktrisikopositionen zu ermitteln. Die Möglichkeit der Institute zur Verwendung bankaufsichtlich anerkannter eigener Risikomodelle gemäß Siebtem Abschnitt GS I zur Ermittlung der Eigenmittelanforderung wird davon nicht berührt.

Die Eigenmittelanforderungen für die potenziellen Marktrisikobeträge sind danach auf Basis der Standardabweichung bezogen auf die täglichen Wertänderungen der Instrumente zu bestimmen, die sich bei Geschäftsschluss in dem Bestand des Instituts (aktuelles Portfolio) befinden. Die Portfoliowertänderungen sind auf Basis der historischen Preisänderungen der einzelnen Instrumente während eines bestimmten Beobachtungszeitraums zu ermitteln. Falls für ein Finanzinstrument noch keine ausreichende Preishistorie zur Verfügung steht, muss das Institut entsprechende theoretische Preise des Instruments bestimmen.

Der Rundschreiben-Entwurf wurde intensiv mit den betroffenen Finanzdienstleistern diskutiert. Die endgültige Anrechnungsregel wird die BaFin als neuen Abschnitt in die Solvabilitätsverordnung nach § 10 KWG einfügen.

1.1.5 Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft

Am 20. Dezember 2002 veröffentlichte die BaFin die „Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute“ (MaK)⁵⁶ und präziserte damit für diesen wichtigen Geschäftsbereich den § 25a KWG, der u.a. die Implementierung „angemessener interner Kontrollverfahren“ bei den Instituten fordert. Bei der Entwicklung der MaK hatte die BaFin eng mit zahlreichen Experten aus Kreditinstituten, mit Prüfern und Verbandsvertretern zusammengearbeitet. Am Ende standen praxisnahe und flexible Lösungen, die in der Kreditwirtschaft auf Akzeptanz stießen. Alle Spitzenverbände der Kreditwirtschaft begrüßten daher auch die Veröffentlichung der MaK.

⁵⁶ Rundschreiben 34/2002 (BA).

MaK-Fachgremium unterstützt Meinungsbildung bei der Aufsicht.

Diesen umfassenden Erfahrungsaustausch mit Vertretern der Praxis und der Kreditwirtschaft setzte die BaFin auch 2003 fort. Die Regelungen der MaK sind bewusst offen gehalten, damit die Institute die Anforderungen an die Organisation und Handhabung des Kreditgeschäfts flexibel umsetzen können. Trotzdem oder gerade deswegen ergeben sich in der konkreten Umsetzung bei den jeweiligen Instituten und auch bei der späteren Prüfungspraxis eine Vielzahl von Auslegungsfragen. Um diese Fragen praxisnah klären zu können, richtete die BaFin das MaK-Fachgremium ein, das sich aus Experten von Kreditinstituten, aus Prüfern und Verbandsvertretern zusammensetzt. Unter der Federführung der BaFin werden hier grundlegende Fragen erörtert. Aus den fachlichen Diskussionen im Gremium ergeben sich Anregungen, die die BaFin ihren Entscheidungen über MaK-relevante Sachverhalte zugrunde legen kann. Das Gremium unterstützt somit den Meinungsbildungsprozess bei der Aufsicht.

Ergebnisse des Fachgremiums stehen auf der Internetseite zur Verfügung.

Die Mitglieder des Gremiums trafen sich im Berichtsjahr dreimal. Sie erörterten unter anderem Fragen zur Kreditrisikopraxis, zur Funktionstrennung, zur Intensiv- und Problemerkreditbearbeitung sowie zum Risikoklassifizierungssystem. Die BaFin veröffentlicht die Protokolle dieser Sitzungen im Internet⁵⁷. Dadurch können sich die Institute über die geklärten Sachverhalte informieren, und es wird eine einheitliche Handhabung der MaK bei Prüfungen sichergestellt.

1.1.6 Outsourcing

Anfragen zu Auslagerungsthemen nahmen zu.

Auch 2003 wandte sich eine Vielzahl von Instituten mit Fragen zur Zulässigkeit und Gestaltung von verschiedenen Auslagerungslösungen an die Bankenaufsicht. Ein Hauptgrund war die zum Jahresende ablaufende Übergangsfrist, in der die Altverträge an die Vorgaben des Outsourcing-Rundschreibens der BaFin angepasst werden mussten. Daneben beschäftigte sich eine wachsende Zahl von Anfragen mit neuen, komplexen Auslagerungslösungen, die nicht nur einzelne Funktionen von Bank- oder Finanzdienstleistungen, sondern vollständige Bereiche, vor allem im Back-Office, betreffen. Einen Schwerpunkt bildete im Berichtsjahr der Bereich des Kreditgeschäftes; hier ging es insbesondere um die Auslagerung von Kreditbearbeitung und -entscheidung auf besondere, ausschließlich auf die Bearbeitung von Krediten spezialisierte, externe Dienstleister, sog. „Kreditfabriken“. Grundsätzlich ist es möglich, solche Bereiche bzw. Funktionen in den Grenzen des § 25a Abs.2 KWG auf eine „Kreditfabrik“ zu übertragen. Die BaFin hat diese wachsenden Auslagerungstendenzen am Markt und den Wunsch der Institute, die Einsatzmöglichkeiten von Dienstleistern im Bereich des Kreditgeschäftes zu konkretisieren, aufgegriffen.

BaFin präzisiert Voraussetzungen für Kreditfabriken.

Mit dem im Dezember veröffentlichten Schreiben präzisierte die BaFin die aufsichtlichen Anforderungen bei der Auslagerung von Kreditbearbeitungs- und Entscheidungsprozessen auf „Kreditfabriken“. Neben den bereits bestehenden Auslagerungsmöglichkeiten im Standard-Mengengeschäft können die Institute damit auch Tätigkeiten

⁵⁷ www.bafin.de > Rechtliche Grundlagen & Verlautbarungen > Fortentwicklung des Aufsichtsrechts > Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft (MaK) > Fachgremium.

auslagern, die zu bestimmten Bereichen des aus heutiger Sicht nicht abschließend standardisierbaren Kreditgeschäftes gehören. Allerdings dürfen vor allem die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleiter des auslagernden Institutes, die die volle Verantwortung für den ausgelagerten Bereich tragen, nicht beeinträchtigt werden. Außerdem müssen die Institute auch bei der Einschaltung einer „Kreditfabrik“ in den Bearbeitungsprozess weiterhin die Anforderungen erfüllen, die die Aufsicht mit den MaK an die Funktionstrennung und Votierung aufgestellt hat; schließlich gelten auch für die ausgelagerten Geschäfte die Regeln über die Begrenzung und Überwachung der Risiken.

Die BaFin stellt den Instituten mit diesen ergänzenden Hinweisen ein Gerüst für die Gestaltung und Umsetzung dieser speziellen Form der Funktionsauslagerung zur Verfügung, so dass entsprechende Planungen auf einer verlässlichen aufsichtlichen Grundlage erfolgen können.

1.1.7 Verfahren vor dem EuGH: Finanzaufsicht nur im öffentlichen Interesse?

Bankkunden können von der Finanzdienstleistungsaufsicht keine konkreten Aufsichtsmaßnahmen und daher auch keinen Schadenersatz verlangen, wenn ihr Kreditinstitut insolvent wird und sie deshalb Geld verlieren. Zu diesem Ergebnis kommt die Generalanwältin beim Europäischen Gerichtshof, Christine Stix-Hackl, in ihren Schlussanträgen⁵⁸ in einem Verfahren, das auf Vorlage des Bundesgerichtshofs eingeleitet worden ist. Die Ansicht der Generalanwältin ist für den Europäischen Gerichtshof nicht bindend. Das Gericht folgt ihr aber häufig. Mit einem Urteil ist im Jahr 2004 zu rechnen.

Die Kläger des Ausgangsverfahrens waren Kunden bei der 1997 in Konkurs gegangenen BVH Bank für Vermögensanlagen und Handel AG. Das Institut war nicht Mitglied einer Sicherungseinrichtung und verpflichtet, seine Kunden darüber zu informieren. In den Jahren 1987 bis 1992 hatte es sich vergeblich um Aufnahme in den privatrechtlich organisierten Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken bemüht. Das ehemalige Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen führte bei der Bank in den Jahren 1991, 1995 und 1997 Sonderprüfungen durch. Im Anschluss an die letzte Prüfung stellte das Bundesaufsichtsamt 1997 Konkursantrag und entzog dem Institut die Bankerlaubnis. Die Kläger verlangten daraufhin Schadenersatz von der Bundesrepublik Deutschland. Diese habe die europäische Einlagensicherungsrichtlinie nicht rechtzeitig umgesetzt. Die deutsche Bankenaufsicht habe zudem die Bank zu spät geschlossen. Wegen verspäteter Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie (94/19/EG) erhielten die Kläger je 20.000 Euro. Bis zu diesem Betrag müssen nach der Einlagensicherungsrichtlinie Kundeneinlagen abgedeckt sein, wenn ein Institut zahlungsunfähig wird. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche wegen eines vermeintlichen Fehlverhaltens der Aufsicht lehnte das Oberlandesgericht Köln unter

⁵⁸ Schlussanträge der Frau Generalanwältin Christine Stix-Hackl vom 25. November 2003 in der Rs. C-222/02 – Peter Paul u.a. gegen Bundesrepublik Deutschland -, veröffentlicht unter www.curia.eu.int.

Verweis auf § 6 Abs. 4 KWG a.F. jedoch ab, ohne das von den Klägern gerügte Verhalten des Bundesaufsichtsamtes gerichtlich zu prüfen. Die Vorschrift – jetzt § 4 Abs. 4 FinDAG – bestimmt, dass die Finanzaufsicht nur im öffentlichen Interesse ausgeübt wird. Ob diese Regelung europarechtskonform ist, soll jetzt der EuGH entscheiden. Die Generalanwältin beim EuGH hat daran keine Zweifel: Weder die Einlagensicherungs-Richtlinie noch die weiteren bankaufsichtlichen Richtlinien verleihen ihrer Meinung nach Einlegern das Recht, von den zuständigen Aufsichtsbehörden konkrete Maßnahmen und bei einem Fehlverhalten Schadenersatz zu verlangen. Die Bankenaufsicht solle vor allem sicherstellen, dass die Kreditinstitute ihren Verpflichtungen nachkommen und für einen funktionierenden Bankensektor sorgen. Diese Aufgabe schließe die alleinige Berücksichtigung von Einlegerinteressen aus. Ferner treffe die Einlagensicherungs-Richtlinie eine abschließende Sonderregelung für alle Fälle, in denen Einlagen nicht verfügbar seien. Die Generalanwältin bezweifelt überdies, dass die Bankenaufsicht durch Maßnahmen bei rechtzeitiger Umsetzung der Einlagensicherungs-Richtlinie den Konkurs der BVH-Bank und den Einlagenverlust hätte abwenden können. Sie folgt damit den Argumenten, die neben Deutschland auch die EU-Kommission, Großbritannien, Irland, Italien, Portugal und Spanien vor Gericht vertreten haben.

Weitere Amtshaftungsverfahren gegen die BaFin ohne Erfolg.

Im Berichtszeitraum lehnten Gerichte in weiteren Verfahren Schadenersatzansprüche von Anlegern gegen die Bundesanstalt ab. In keinem Fall konnten die Gerichte ein Fehlverhalten der Bankenaufsicht feststellen.

Das Kammergericht Berlin und das Landgericht Bonn wiesen 35 Klagen – darunter mehrere Sammelklagen – ab, die Anleger nach dem Konkurs der Hanseatischen AG gegen die Bankenaufsicht erhoben hatten. Das frühere Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hatte dem Unternehmen untersagt, weiterhin ohne Erlaubnis das Einlagengeschäft zu betreiben. Das Unternehmen war bereits bei Erlass der Untersagungsverfügung konkursreif. Nach dem Konkurs versuchten zahlreiche Anleger Ersatz für ihre verlorenen Anlegergelder zu erhalten. Die Klageforderungen lagen zwischen 5.000 und 500.000 €. In allen Verfahren stellten die Gerichte fest, dass die bankaufsichtlichen Maßnahmen rechtmäßig waren.

Mit der gleichen Begründung – kein Fehlverhalten der Bankenaufsicht – wies das Landgericht Berlin sechs Klagen gegen die BaFin auf Zahlung von insgesamt 80.127 € wegen vermeintlicher Amtspflichtverletzung ab. Geklagt hatten Anleger der Spree-Capital GmbH mit Sitz in Berlin. Das frühere Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hatte dem Institut im Jahr 1998 untersagt, weiterhin unerlaubt das Einlagengeschäft zu betreiben und die Abwicklung der Geschäfte angeordnet. Zur Rückzahlung der Einlagen war die GmbH finanziell nicht in der Lage. Einige Anleger warfen der BaFin vor, nicht früher gegen das Institut vorgegangen zu sein. Andere Anleger hingegen hielten die BaFin nicht für befugt, überhaupt gegen das Unternehmen einzuschreiten. Das Landgericht Berlin zweifelte daran, dass die Kläger berechtigt sind, Schadenersatz von der BaFin zu verlangen, da diese nur im öffentlichen Interesse tätig geworden sei. Letztlich kam es auf diese Frage jedoch nicht an, da das Gericht keinerlei Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des ehemaligen Bundesaufsichtsamtes feststellen konnte.

1.2 Statistische Angaben

Zum Jahresende beaufsichtigte die BaFin 2.385 Kreditinstitute mit 47.406 Zweigstellen. Davon entfielen allein 10.648 Zweigstellen auf die Deutsche Postbank AG.

Tabelle 10

Kreditinstitute nach Institutsgruppen

	Anzahl
Kreditbanken (im Sinne von Complex Groups)	67
<i>Darunter: Landesbanken</i>	11
Sparkassen	489
Genossenschaftsbanken	1.399
Zweigstellen ausländischer Banken	79
Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken	22
Bausparkassen	27
Sonstige Privat-, Regional- und Bürgschaftsbanken	142
Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung	42
Kapitalanlagegesellschaften	80
Wertpapierhandelsbanken	38
Gesamt	2.385

Die BaFin erteilte im Berichtsjahr drei Kreditinstituten – darunter einer Kapitalanlagegesellschaft – die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften. In sechs Fällen erlosch die Erlaubnis (ohne Verschmelzungen von Sparkassen und Kreditgenossenschaften sowie Aufgabe von Bankgeschäften durch gemischtwirtschaftliche Kreditgenossenschaften).

Tabelle 11

Aufsichtsrechtliche Beanstandungen und Maßnahmen

Institutsgruppe	Gravierende Beanstandungen	Maßnahmen		
		Gegen Geschäftsleiter	Bußgelder	bei Gefahr (nach § 46 KWG)
Auslandsbanken und Complex Groups	6	0	1	1
Sonstige Privatbanken	19	3	0	9
Sparkassen	87	9	0	0
Genossenschaftsbanken	255	37	0	0
Hypothekenbanken	2	2	0	0
Bausparkassen	0	0	0	0
Gesamt	369	51	1	10

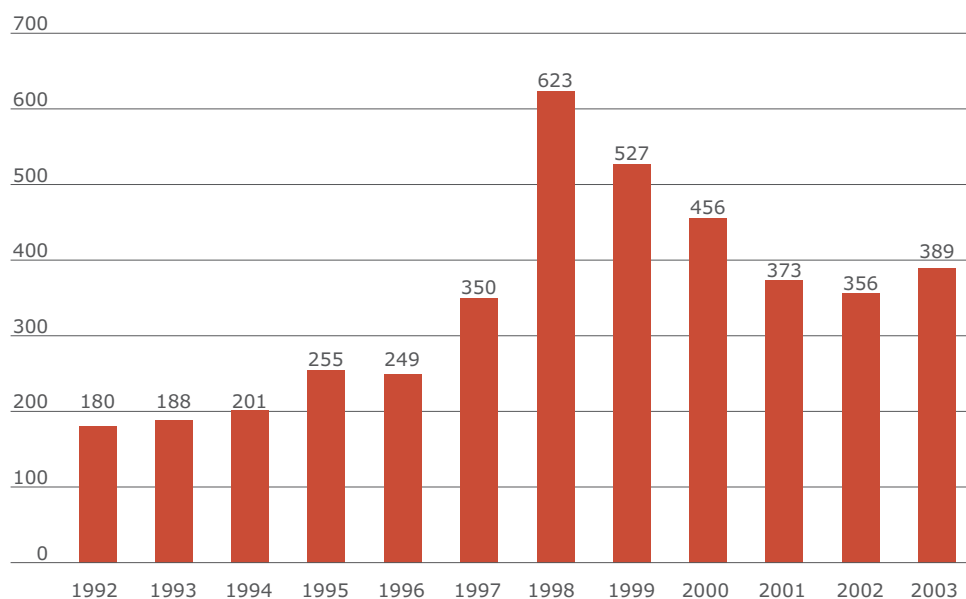
Die Zahl der gravierenden Beanstandungen bei den Kreditinstituten ist im Jahr 2003 leicht gestiegen. Insgesamt 369 (2002: 333) solcher Beanstandungen musste die BaFin wegen Verstößen gegen das KWG und andere Aufsichtsnormen aussprechen.

In 51 Fällen leitete die BaFin Maßnahmen gegen Geschäftsleiter ein.

Aufgrund der festgestellten gravierenden Beanstandungen leitete die Bundesanstalt in 51 Fällen Maßnahmen gegen die Geschäftsleiter der Institute ein. Dazu gehören Verwarnungen und in besonders gravierenden Fällen die Abberufung von Geschäftsleitern.

Die BaFin ist gemäß § 44 Absatz 1 KWG berechtigt, auch ohne besonderen Anlass bei den beaufsichtigten Instituten Sonderprüfungen zu veranlassen oder selbst durchzuführen, um sich einen besseren Einblick in die wirtschaftliche Lage des jeweiligen Institutes zu verschaffen. Im vergangenen Jahr wurden 389 Sonderprüfungen angeordnet. Diese Prüfungen umfassten insbesondere das Kreditgeschäft und dessen ordnungsgemäße Organisation sowie die Angemessenheit der Risikovorsorge. Zudem prüfte die BaFin bei fünf Realkreditinstituten die Deckung für Hypothekenpfandbriefe und Öffentliche Pfandbriefe.

Grafik 12

Prüfungen gemäß § 44 KWG

Die Bundesanstalt beauftragte für die Sonderprüfungen überwiegend Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Im Bereich der Risikomodelle, der unerlaubten Finanzdienstleistungsgeschäfte sowie der Geldwäsche wurden auch Prüferenteams der Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank sowie Mitarbeiter der BaFin als Prüfer tätig.

Europäischer Pass

Die Europäische Union hat den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr für Finanzdienstleistungen einschließlich der Errichtung von EU-Zweigniederlassungen in zwei Richtlinien geregelt: der Banken-Richtlinie (Richtlinie 2000/12/EG oder auch BkRL) und der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie (Richtlinie 93/22/EWG oder auch WDR). Deutschland hat die Richtlinien in den §§ 24a und 53b KWG in nationales Recht umgesetzt. Institute aus EWR-Staaten haben demnach anzuzeigen, wenn sie grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen oder eine Zweigstelle in einem der anderen EWR-Staaten errichten wollen. Die Anzeigen werden mit Bestätigungsschreiben sowohl der Heimatland- als auch der Gastlandaufsicht erwidert. Wenn die Anzeige an die Gastlandaufsicht weitergeleitet wird, bedeutet dies, dass das Institut im Heimatland beaufsichtigt wird und das Anzeigeverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Diese Bestätigung wird auch als EU-Pass bezeichnet, da ein Institut über die bereits existierende Lizenz im Heimatland eine Bescheinigung erwirbt, mit der es auch im EU-Ausland mit den bescheinigten Geschäften tätig werden kann. Die Gastlandaufsicht teilt dem Institut lediglich dann zu beachtende nationale Besonderheiten im Gastland, so genannte General Good, mit.

2003 reichten deutsche Kreditinstitute 72 Anzeigen bei der BaFin ein, um im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Art. 21 BkRL in anderen EWR-Staaten ihre Leistungen anzubieten. Im Gegenzug nahmen 26 Institute aus EWR-Staaten ihre grenzüberschreitenden Dienstleistungen in Deutschland auf. Deutsche Institute errichteten neun Niederlassungen im EWR. Aus EWR-Staaten kamen acht Institute mit Niederlassungen nach Deutschland. 13 deutsche Wertpapierhandelsunternehmen reichten im Berichtsjahr 37 Anzeigen ein, um gemäß Art. 18 WDR in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums grenzüberschreitend tätig zu sein. Von europäischen Aufsichtsbehörden erhielt die BaFin 85 Anzeigen nach der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie. Davon betrafen 77 Anzeigen die erstmalige Aufnahme des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Deutschland gemäß Artikel 18 WDR. In acht Anzeigen ging es darum, eine Niederlassung gemäß Artikel 17 WDR zu errichten. Damit waren zum Ende des Berichtsjahres insgesamt 1.201 Wertpapierfirmen im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie mit Europäischem Pass in Deutschland tätig. Die Unternehmen stammen aus 15 europäischen Ländern, mehr als zwei Drittel von ihnen aus Großbritannien. Von den deutschen Wertpapierhandelsunternehmen lagen Ende 2003 insgesamt gut 200 Anzeigen für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr oder für Niederlassungen im Europäischen Wirtschaftsraum vor.

1.3 Laufende Solvenzaufsicht

1.3.1 Complex Groups

Im Jahr 2003 beaufsichtigte die BaFin in der Großbankenabteilung 67 Kreditbanken im Sinne so genannter Complex Groups, davon 11 Landesbanken.

Die BaFin beschäftigte sich im Jahr 2003 intensiv mit dem Thema „stille Lasten“ im Finanzanlagebestand der deutschen Banken. In den Büchern deutscher Banken befinden sich in einem nicht unerheblichen Umfang Wertpapiere des Anlagevermögens, die nach dem HGB grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren sind. Allerdings hat nach § 253 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) eine Abschreibung auf den so genannten beizulegenden Wert zu erfolgen, wenn der Börsenkurs unter den Buchwert der Wertpapiere sinkt und von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen ist. Entsprechendes gilt auch bei Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS bzw. IFRS und US-GAAP), die bereits jetzt zumindest für die Konzernabschlüsse deutscher Großbanken maßgeblich sind. „Stille Lasten“ liegen immer dann vor, wenn der aktuelle Börsenkurs unter dem Buchwert liegt und noch keine Wertberichtigung stattgefunden hat. Zwar hat sich die Situation mittlerweile etwas entspannt, da im zweiten Quartal 2003 eine Erholung an den Weltbörsen ein-

BaFin begrüßt umfangreiche Abschreibungen auf Aktien.

setzte. Trotzdem reichte der Anstieg der Kurse nicht immer aus, die starken Wertminderungen der vorigen drei Jahre zu kompensieren. Einige Institute hatten deshalb bereits ab dem dritten Quartal 2003 in erheblichem Umfang Abschreibungen auf Aktien im Finanzanlagebestand durchgeführt. Die BaFin begrüßt dieses Vorgehen ausdrücklich. Die Gefahr von Verlusten aus der Bewertung von Vermögenswerten wird dadurch deutlich reduziert. Befreit von „stillen Lasten“ haben die Banken nun auch wieder einen größeren Handlungsspielraum. So können etwa nicht als strategisch angesehene Beteiligungen wieder leichter gewinnbringend verkauft werden. Damit wird eine wichtige Voraussetzung für einen neuen Aufschwung der deutschen Banken erfüllt.

Die BaFin ordnete im Berichtsjahr 22 Sonderprüfungen an. Schwerpunkte waren die Prüfung des Kreditgeschäfts, des Handelsgeschäfts und der Risikovorsorge.

Postbank als führender Anbieter von Leistungen im Zahlungsverkehr.

Die Deutsche Postbank AG will zukünftig für andere Banken und Sparkassen den Zahlungsverkehr und andere Back-Office-Funktionen abwickeln. Dazu hat sie im Jahr 2003 die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen. Zusammen mit dem Softwarehaus SAP entwickelte die Postbank eine Bankensoftware, mit deren Hilfe sie nicht nur ihre eigenen Back-Office-Aufgaben in großen Mengen kostengünstig abwickeln kann. Ein Großteil der Prozesse wurde bereits im Herbst 2003 auf die SAP-Bankensoftware umgestellt. Die Bank wickelt mit zehn Millionen Transaktionen pro Tag mehr Geschäftsvorgänge ab als jede andere Bank in Deutschland. Die neue Bankensoftware ist darüber hinaus auch mandantenfähig.

Die Deutsche Bank und die Dresdner Bank haben für das Jahr 2004 die Auslagerung ihres Zahlungsverkehrs auf die Postbank angekündigt. Die Postbank wird die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Deutschen Bank und der Dresdner Bank eigenständig durchführen. Dazu wird sie die DB Payments AG von der Deutschen Bank sowie die Dresdner Zahlungsverkehrsservice GmbH von der Dresdner Bank übernehmen. Die Postbank wird damit einer der führenden Zahlungsverkehrsabwickler Deutschlands. Entsprechende Vorverträge haben die drei Unternehmen bereits unterzeichnet. Die Institute sehen darin einen wesentlichen Schritt zur Umsetzung ihrer strategischen Ziele und ein wichtiges Signal zur Konsolidierung des deutschen Bankenmarktes.

1.3.2 Landesbanken und Sparkassen

Auch das Jahr 2003 stand für die 11 Landesbanken und die 489 Sparkassen ganz im Zeichen der Umstrukturierung. Sie wird Banken wie Aufsicht auch noch in den nächsten Jahren beschäftigen. Darüber hinaus ist die wirtschaftliche Lage für einige Institute schwieriger geworden. Die Landesbanken kämpfen derzeit – wie auch die privaten Großbanken – mit einer schlechten Ertragslage, die bei einzelnen größeren Instituten zu negativen Jahresergebnissen führte. Bei den Sparkassen verbesserte sich – von Ausnahmefällen abgesehen – erst zum Ende des Berichtsjahres die Ertragslage leicht. Bei einer nur geringfügigen Erhöhung der Zinsspanne ging es wie im Vorjahr darum, die Kosten etwa durch Formalisierung und Standardisierung der Kreditbearbeitung zu senken.

Gutes Rating nur mit Neuaufstellung.

Im Juli 2005 werden im öffentlich-rechtlichen Sektor die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung wegfallen. Damit könnten sich bislang günstige Ratings verschlechtern und Refinanzierungskosten erhöhen, wenn dies nicht durch einschneidende Umstrukturierungen ganz oder teilweise aufgefangen wird. Die Institute des öffentlich-rechtlichen Sektors – von denen einige inzwischen eine private Rechtsform haben – müssen daher auch ihre Konkurrenzfähigkeit im Markt für die Zeit nach 2005 sicherstellen. Ziel der angedachten und zum Teil bereits durchgeführten Maßnahmen ist es, auch nachdem die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung weggefallen sind, ein möglichst gutes Rating – jedenfalls ein so genanntes A-Rating – zu erreichen. Hierzu gehören umfangreiche Maßnahmen, die der Kostensenkung dienen. Außerdem überprüfen Landesbanken wie Sparkassen die von ihnen besetzten Geschäftsfelder auf ihre Tragfähigkeit. Beide Institutsgruppen ziehen auch eine verstärkte institutsübergreifende Kooperation, eine Neuordnung der Beteiligungsverhältnisse sowie Fusionen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in Betracht. Dabei arbeiten sowohl die Sparkassen und Landesbanken (vertikale Integration) als auch die Sparkassen beziehungsweise Landesbanken untereinander (horizontale Integration) zusammen. Diese Entwicklung steht aber erst am Anfang, wie weitgehend sie ist und mit welcher Geschwindigkeit sie voranschreitet, ist noch ungewiss.

Es gibt schon einige Beispiele für vertikale Integration...

Die Braunschweigische Landessparkasse wurde in die Norddeutsche Landesbank einbezogen, die Berliner Sparkasse in die Landesbank Berlin eingegliedert und die Südwestdeutsche Landesbank und der Marktbereich der Landeskreditbank Baden-Württemberg mit der Landesgirokasse wurden zur Landesbank Baden-Württemberg zusammengefasst. Einige Beispiele für eine vertikale Integration zwischen Landesbanken und Sparkassen gibt es also bereits. Das jüngste Beispiel bietet die Sachsen-Finanzgruppe, die als Finanzholding-Gesellschaft die Landesbank Sachsen und mehrere sächsische Sparkassen zusammenfasst. Darüber hinaus werden inzwischen bundesweit Kooperationsvereinbarungen zwischen Landesbanken und Sparkassen angedacht, geplant oder bereits durchgeführt, die vor der Schwelle einer konzernartigen Struktur einen engeren Verbund vorsehen. Die betreffenden Institute streben damit insbesondere eine Rating-Verbesserung an.

Bei dieser engen Verzahnung der Landesbanken mit den Sparkassen müssen die Institute ein Geschäftsmodell finden, das für die Landesbanken selbst eigene Geschäftsfelder vorsieht, die nicht in Konkurrenz zu den größeren Sparkassen stehen. Dabei kann es sich beispielsweise um die Beteiligung an Gemeinschafts- oder Metakrediten handeln. Andere Landesbanken stellen in Spezialbereichen wie Projektfinanzierungen oder der Risikoeinschätzung bei größeren Unternehmen Know-how bereit. Ferner können sie Sparkassen – die ja noch an das Regionalprinzip gebunden sind – bei der Risikodiversifizierung der Portfolios etwa mit Hilfe von Kreditderivaten unterstützen.

Aufsicht sieht eine Chance in der Stärkung des Verbundes.

Auch die Aufsicht sieht die Chance, die in der Stärkung des Verbunds zwischen Landesbanken und Sparkassen liegt. Ebenso wird das grundsätzliche Ziel anerkannt, durch Verbundkonzepte ein einheitliches Rating zu erhalten. Allerdings findet eine gemeinsame Risikostrategie ihre Grenze in der Verantwortung, die die Geschäftsleiter eines Institutes nach den Vorgaben des KWG übernehmen müssen.

Es dürfen beispielsweise durch derartige Verbundlösungen keine der Bankenaufsicht entzogenen „Schattenorgane“ entstehen. Der rechtliche Rahmen, in dem sich der Verbund bewegt, muss daher klare Vorgaben enthalten. Alle wesentlichen Entscheidungen dürfen allein von den verantwortlichen Organen der Kreditinstitute getroffen werden. Unter keinen Umständen dürfen die in § 25a Abs. 1 KWG genannten Verpflichtungen auf Verbundorgane verlagert werden.

HSH Nordbank als Beispiel für horizontale Integration.

Für die horizontale Integration gibt es im Landesbankenbereich bislang außer den schon bestehenden Beteiligungsverhältnissen lediglich ein Beispiel: Die Hamburgische Landesbank und die Landesbank Schleswig-Holstein fusionierten zur HSH Nordbank AG. Bestehende Beteiligungen an anderen Landesbanken werden jedoch gerade in der gegenwärtigen Lage auf ihren Wert für die Mutter überprüft, da einer erheblichen Eigenkapitalbindung oftmals eine nur unterdurchschnittliche Profitabilität gegenübersteht. Ein Erwerb dieser Beteiligungen etwa durch eine andere Landesbank erscheint hier möglich. Insgesamt dürfte die Zahl der Landesbanken heute zu hoch sein, eine „Flurbereinigung“ durch weitere horizontale Fusionen scheint auf die Dauer unabwendbar zu sein.

Daneben gibt es einige Kooperationen von Landesbanken, die sich aber nur auf einzelne Felder beschränken. So arbeitet beispielsweise die Bayerische Landesbank mit der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale zusammen. Das führte bislang zu einer Fusion der Bankentöchter in Luxemburg und in der Schweiz sowie zur Gründung einer gemeinsamen Wertpapierabwicklungsbank.

EU-Beihilfeverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen.

Das Beihilfeverfahren, das die Europäische Kommission wegen der Nutzung des Landeswohnungsvermögens angestrengt hat, ist noch nicht abschließend geklärt. Die Entscheidung der Kommission in Sachen WFA-Vermögen in Nordrhein-Westfalen muss aufgrund einer EuGH-Entscheidung nachgebessert werden. Einige Länder zogen aus dieser noch nicht endgültigen Entscheidung Konsequenzen. Manche Landesförderinstitute werden, wenn sie Träger der an die Landesbanken übertragenen Aktiva sind, nun als getrennte Kreditinstitute geführt. So wurden in Nordrhein-Westfalen die Landesbank NRW als Förderbank und auch zugleich als Holding für die WestLB AG, der verbleibenden Geschäftsbank, gegründet.

Zahl der Sparkassen verringerte sich von 530 auf 489.

Bei den Sparkassen setzte sich der bereits seit längerem bestehende Trend fort, größere und leistungsfähigere Einheiten zu schaffen. Die Zahl der Sparkassen verringerte sich deshalb von 530 auf 489.

Haftungsverbund der Sparkassen entwickelt sich weiter.

Nach eingehenden Konsultationen mit der BaFin beschloss im Dezember 2003 der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) die „Weiterentwicklung des Haftungsverbundes“ der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe. Dabei hielt der DSGV daran fest, weiterhin den Bestand der Institute zu gewährleisten. Er erhöhte die Haftungsmittel und führte eine risikoorientierte Beitragsbemessung ein. Damit soll ein Anreiz zu risikobewusstem Verhalten der Institute gesetzt werden. Mit seinen Sorgfalts- und Informationspflichten für die Institute, den Einwirkungsrechten der Sicherungseinrichtungen sowie einem einheitlichen Risikomonitoring setzt das neue System einen Schwerpunkt bei der Risikoprävention. Die neuen Satzungen werden voraussichtlich am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

BaFin ordnete Sonderprüfungen bei 98 Sparkassen und fünf Landesbanken an.

Die BaFin begleitete die Umstrukturierungsprozesse im öffentlich-rechtlichen Sektor mit Aufmerksamkeit. Sie griff im Berichtsjahr in einer Reihe von Fällen korrigierend ein, insbesondere auch in Geschäftsleiterfragen bei großen Instituten. Die BaFin ordnete bei 98 Sparkassen und fünf Landesbanken Sonderprüfungen gemäß § 44 KWG an. Schwerpunktmäßig betrafen sie wie in den Vorjahren die risikotragenden Bereiche: das Kreditgeschäft, die Organisation und das Handelsgeschäft. Hinzu kamen anlassbezogene Prüfungen. Die BaFin sprach in 2003 gegenüber einem Vorstandsmitglied eine Verwarnung aus. In vier Fällen war dieses förmliche Verfahren Ende 2003 noch nicht abgeschlossen. In 87 Fällen gab es Anlass zu gravierenden Beanstandungen, acht Geschäftsleiter mussten ihre Ämter niederlegen.

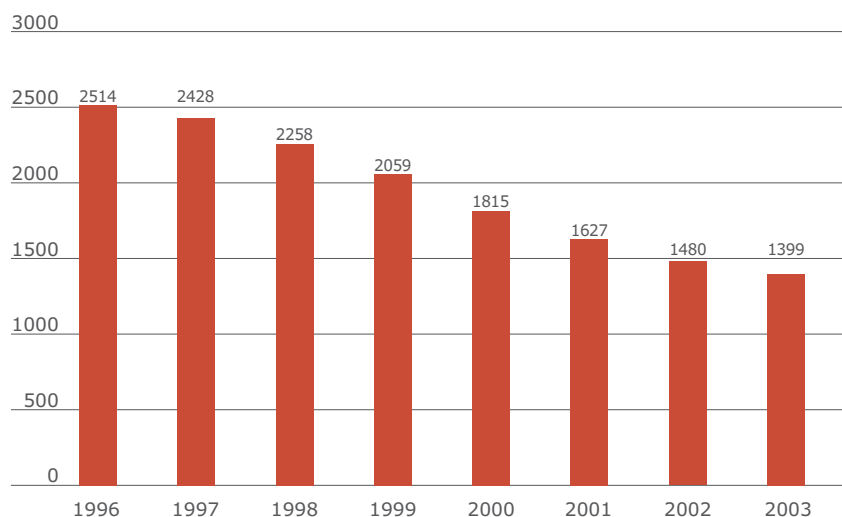
Im Rahmen einer praxisnahen und individuelleren Bankenaufsicht führte die BaFin vermehrt Aufsichtsgespräche mit Geschäftsleitern und Verwaltungsräten der Institute. Die Gespräche dienten als Informations- und Steuerungsmittel, zur Beseitigung von Missständen oder um Missständen bereits frühzeitig entgegenzuwirken. Die BaFin plant auch für das Jahr 2004 derartige Aufsichtsgespräche als Aufsichtsinstrumentarium einzusetzen.

1.3.3 Genossenschaftsbanken

Trotz erster Anzeichen eines leichten Aufwärtstrends war das wirtschaftliche Umfeld auch 2003 für die genossenschaftliche Bankengruppe äußerst schwierig. Die Zahl der Genossenschaftsbanken nahm etwas langsamer als in den Vorjahren ab. Sie sank im Jahr 2003 von 1.480 auf 1.399 Institute.

Grafik 13

Anzahl der Genossenschaftsbanken



Kooperation im Verbund.

Die Genossenschaftsbanken bemühten sich, innerhalb des genossenschaftlichen Verbundes verstärkt zu kooperieren. Sie arbeiteten weiter daran, das EDV-gestützte Gesamtbanksteuerungssystem „VR-Control“ flächendeckend zu implementieren. Dieses System soll die Geschäfts- und Risikosteuerung der einzelnen Banken verbessern und so die Ertragslage der einzelnen Institute positiv beeinflussen.

Die wirtschaftliche Lage ist bei vielen Instituten angespannt.

Einige genossenschaftliche Institute konnten ihr Ergebnis leicht verbessern, weil sie die Risikovorsorge reduzieren konnten. Dennoch ist die wirtschaftliche Lage bei vielen Instituten nach wie vor aufgrund niedriger operativer Erträge und hoher Kosten angespannt. Zahlreiche Institute konnten ein ausgeglichenes Jahresergebnis nur erreichen, indem sie Vorsorgereserven und stille Reserven auflösten. Die BaFin legt daher ihr besonderes Augenmerk darauf, dass die Banken Fehlentwicklungen und Risiken früh aufdecken und sofort geeignete Maßnahmen ergreifen. Um sich ein möglichst detailliertes Bild von der genossenschaftlichen Bankengruppe machen zu können, forderte die BaFin von nahezu allen Kreditgenossenschaften die Berichte über die Jahresabschlussprüfungen an. Zusammen mit den Vorprüfungsberichten gingen insgesamt über 2.500 Berichte ein.

200 Routine- und 18 Anlassprüfungen erlauben einen vertieften Einblick.

Außerdem ordnete die BaFin bei 200 genossenschaftlichen Kreditinstituten allgemeine Prüfungen gemäß § 44 KWG mit einem einheitlichen Prüfungsauftrag an. Die Auswahl der Institute erfolgte stichprobenartig. Untersucht wurde die Werthaltigkeit diverser Kreditengagements der Banken. Die jeweils beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollten feststellen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Wertkorrekturen notwendig waren bzw. bereits gebildete Wertberichtigungen aufgestockt werden mussten. Grundlage der Prüfungen waren die Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Kreditnehmer und die bestellten Sicherheiten. Weiter überprüften die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, inwieweit die Institute über geeignete Regelungen verfügen, um Ausfallrisiken im Kreditgeschäft zeitnah zu identifizieren und zu steuern. Der bei den geprüften Instituten festgestellte zusätzliche Bedarf an Risikovorsorge sank gegenüber dem Vorjahr um rund zwei Drittel; er konnte aus dem laufenden Ertrag gedeckt werden. Zusätzlich zu den oben genannten Routineprüfungen ordnete die BaFin 18 Anlassprüfungen an, um sich über die Situation bei problembehafteten Kreditgenossenschaften zu informieren.

255 gravierende Beanstandungen, 37 Verwarnungen oder Abberufungen von Geschäftsleitern.

Die Auswertungen der Sonderprüfungen und der Jahresabschlussberichte ergab verschiedene Verstöße gegen das KWG mit unterschiedlicher Schwere. Auch 2003 ergriff die BaFin daher eine Reihe von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Wegen gravierender Beanstandungen schrieb sie 255 Genossenschaftsbanken an, verlangte eine Stellungnahme und die sofortige Mängelbeseitigung. Gegenüber 37 Geschäftsleitern sprach die BaFin Verwarnungen aus oder verlangte ihre Abberufung.

Beitragserhöhung bei der Sicherungseinrichtung.

Die genossenschaftliche Sicherungseinrichtung musste auch im Jahr 2003 eine größere Zahl von Sanierungsfällen verkraften. Aus diesem Grund erhöhte sie erneut die Beiträge für das Jahr 2004. Dabei werden die Beiträge zur Sicherungseinrichtung nunmehr bonitätsabhängig von den angeschlossenen Banken erhoben (90 % bis 140 % des jeweiligen Jahresbeitrages). Das hierfür entwickelte Klassifizierungssystem soll auch die Risikokosten der gesamten genossenschaftlichen Gruppe verringern. Werden durch das Klassifizierungssystem wirtschaftliche Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt, können bei einzelnen Instituten rechtzeitig präventive Maßnahmen eingeleitet und so größerer Schaden verhindert werden. Wegen ihrer Bedeutung für den Kreditgenossenschaftssektor steht die BaFin in regelmäßigem Kontakt zu der Sicherungseinrichtung und lässt sich über die wirtschaftliche Lage berichten.

1.3.4 Auslandsbanken

Bei den Banken in ausländischem Anteilseigentum machten sich im Jahr 2003 die weltwirtschaftlichen und binnenwirtschaftlichen Entwicklungen unterschiedlich bemerkbar. Für die klassischen Auslandsbanken wirkten sich die Dämpfung der Weltkonjunktur und für manche auch der Krieg im Irak auf die Geschäftsvolumina und damit erneut auf die Ertragslage aus. Teilweise haben die Institute aber auch neue Geschäftsfelder besetzt und konnten so verlorene Erträge kompensieren. Die auf den deutschen Markt fokussierten Institute dieser Gruppe konnten so überwiegend an ihre positive Entwicklung der Vorjahre anknüpfen. Dies betraf insbesondere die Auslandsbanken, die sich auf Konsumentenkredite spezialisiert haben.

Zahl der Auslandsbanken verringert sich von 89 auf 79.

Die Gesamtzahl der in Deutschland operativ tätigen Auslandsbanken hat sich gegenüber dem Vorjahr um zehn Institute von 89 auf 79 verringert. Auf eine schwindende Attraktivität des Bankenstandortes Deutschland kann jedoch nicht geschlossen werden. Einige Institute haben lediglich ihre Rechtsform geändert und sind jetzt als Zweigniederlassungen nach § 53b KWG weiter in Deutschland tätig. Andere ausländische Finanzgruppen konzentrieren sich nun stärker auf ihre Heimatmärkte und haben ihre Institute in Deutschland an deutsche Investoren verkauft. Auch gab es einige Neugründungen aus dem Ausland. Die ausländischen Investoren engagieren sich insbesondere im Konsumentenkredit- und Privatbankbereich.

Die grenzüberschreitenden Dienstleistungen, die aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in Deutschland angeboten werden, haben auch in diesem Jahr wieder stark zugenommen. Ursache für die Entwicklung kann auch die geänderte Verwaltungspraxis⁵⁹ der BaFin zu der Erlaubnispflicht grenzüberschreitender Dienstleistungen sein. Viele ausländische Institute aus EWR-Staaten schlossen aufgrund der neuen Verwaltungspraxis im Berichtsjahr ihre Repräsentanzen und erbringen nun ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend ohne eine physische Präsenz.

Die BaFin führte bei den Auslandsbanken ihre regelmäßigen und außerordentlichen Gespräche sowie Aufsichtsbesuche und Prüfungen vorwiegend mit einem präventiven Schwerpunkt durch. Formelle Maßnahmen blieben die Ausnahme.

Anhaltend ungünstige wirtschaftliche Lage wirkt sich bei den Privatbanken unterschiedlich aus. Einige Institute besetzten erfolgreich Nischen.

1.3.5 Sonstige Privat-, Regional- und Spezialbanken

Die 142 Privat-, Regional- und Spezialbanken bilden eine sehr heterogene Gruppe. Neben Privatbankiers traditioneller Art finden sich hier nur regional tätige Kreditinstitute und Banken, die sich auf spezielle Geschäftsbereiche und Kundengruppen spezialisiert haben. Durch die unterschiedliche Geschäftsausrichtung wirkte sich die anhaltend schlechte wirtschaftliche Lage auch in unterschiedlicher Weise auf die Institute aus. Die vornehmlich im Wertpapiergeschäft engagierten Banken hatten weiterhin unter dem zurückhaltenden

⁵⁹ S. Kapitel I 5.2 und auch Merkblatt über Hinweise zur Erlaubnispflicht nach § 32 Abs. 1 KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KWG von grenzüberschreitend betriebenen Bankgeschäften und/oder grenzüberschreitend erbrachten Finanzdienstleistungen vom September 2003 unter www.bafin.de > Rechtliche Grundlagen & Verlautbarungen > Sonstiges.

Börsenklima zu leiden. Das führte dazu, dass sie die angestrebten Ertragsziele häufig bei weitem nicht erreichten. Im Kreditgeschäft spiegelten sich die gesamtwirtschaftlichen Probleme in einem erneut hohen Risikovorsorgebedarf für die einzelnen Institute wider. Trotzdem finden sich in der Gruppe der Privat-, Regional- und Spezialbanken einige Institute, die sich außerordentlich erfolgreich in Nischen positioniert haben und daher auch im Berichtsjahr gute Ertragszahlen ausweisen konnten.

Einige Institute brauchten frisches Eigenkapital.

Um einen Verlustausweis zu vermeiden, mussten bei einigen Instituten die Anteilseigner eigenkapitalerhaltende Maßnahmen treffen. Diese erfolgten zum einen in Form von direkten Ertragszuschüssen, zum anderen durch die Stellung von Sicherheiten für risikobehaftete Kredite. Die BaFin musste sich daher auch verstärkt mit der wirtschaftlichen Situation der Anteilseigner der betroffenen Kreditinstitute auseinandersetzen.

Aufgrund der schlechten konjunkturellen Lage zeigten nur wenige Investoren Interesse an der Neugründung von Instituten. Interessenten für eine Bankerlaubnis versuchten vielmehr über den Erwerb von Anteilen an bestehenden Instituten in den Besitz einer Bankerlaubnis zu kommen. Die BaFin führte daher im Berichtsjahr wiederum teilweise aufwendige Inhaberkontrollverfahren durch.

BaFin führte 22 Sonderprüfungen durch und verwarnte drei Geschäftsleiter.

Der Schwerpunkt der von der BaFin veranlassten 22 Sonderprüfungen lag erneut auf der Prüfung des Kreditgeschäfts und der Umsetzung der besonderen organisatorischen Pflichten gemäß § 25a KWG. In der Mehrzahl der Prüfungen kam es zu keinen gravierenden Beanstandungen; drei Geschäftsleiter erhielten von der BaFin eine Verwarnung. Bei der BFI Bank AG, Dresden, wurden bei einer Sonderprüfung erhebliche Risiken im Kreditgeschäft sowie massive organisatorische Mängel des gesamten Geschäftsbetriebes aufgedeckt. Daher schloss die BaFin Anfang April 2003 das Institut zunächst vorläufig. Da die Bank die Risiken nicht durch kapitalstützende Maßnahmen abdecken konnte und auch die Organisationsmängel eine Fortführung der Geschäfte nicht erlaubten, entzog die BaFin dem Institut im Mai 2003 die Bankerlaubnis. Im Juli 2003 eröffnete das Amtsgericht Dresden auf Antrag der BaFin das Insolvenzverfahren über das Institut. Gegen Verantwortliche des Institutes ermitteln inzwischen die zuständigen Staatsanwaltschaften.

1.3.6 Hypothekenbanken

Zum Jahresende 2003 beaufsichtigte die BaFin 20 Hypothekenbanken und zwei Schiffspfandbriefbanken. Der Konzentrationsprozess setzte sich mit der Verschmelzung der Westfälische Hypothekenbank AG auf die Hypo Real Estate Bank AG weiter fort. Daneben erwarb die HSH Nordbank AG die HKB Hypotheken- und Kommunalkreditbank AG, die daraufhin in HSH Nordbank Hypo AG umbenannt wurde.

Im Jahr 2003 stieg bei den Hypothekenbanken der Bestand an Krediten und Schuldverschreibungen insgesamt leicht an⁶⁰. Dabei ging – bezogen auf den gesamten Kreditbestand – das Staatskreditgeschäft

⁶⁰ Mitgliedsinstitute des VdH im Zeitraum von Januar bis November 2003 (Quelle: VdH).

leicht zurück. Dies wurde aber durch Zuwächse bei den Hypothekarkrediten überkompensiert. Die Zusagen von neuen Krediten gingen dagegen um 3,2 % zurück. Im Hypothekarkreditgeschäft betrug der Rückgang 12 %, während das Staatskreditgeschäft um 0,8 % stieg. Der Bestand an Schuldverschreibungen nahm gegenüber dem Vorjahreszeitraum ebenfalls leicht zu. Hier war bei den Zusagen allerdings ein Plus von 33,8 % zu verzeichnen. Verantwortlich hierfür zeigten sich die Hypothekenpfandbriefe (+ 26,3 %) und insbesondere die ungedeckten Schuldverschreibungen (+99,3 %). Öffentliche Pfandbriefe legten um 2,6 % zu. Die ungedeckten Schuldverschreibungen zogen im Hinblick auf die Zusagen somit am bisher führenden Segment – den öffentlichen Pfandbriefen – vorbei.

Die Institute bewegten sich auch 2003 noch in einem schwierigen Marktumfeld. Dazu trugen nicht nur die Probleme auf dem Immobiliensektor, sondern auch die Zinsentwicklung, und hier insbesondere die weiterhin flache Zinskurve bei. Vor allem Institute, die in der Vergangenheit in größerem Maß ostdeutsche Immobilien beliehen hatten, mussten sich mit teilweise hohem Wertberichtigungsbedarf abfinden. Erneut haben zudem fehlerhafte Zinseinschätzungen bei einzelnen Instituten zu Ergebnisbelastungen geführt.

Fünf Deckungsprüfungen ergaben keine gravierenden Beanstandungen.

Die BaFin ordnete im Jahr 2003 bei fünf Instituten eine Prüfung der Deckungswerte für Hypothekenpfandbriefe und Öffentliche Pfandbriefe an. Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Deckungsmassen ergaben sich dabei nicht. Auch stellte die BaFin keine wesentlichen Verstöße gegen die Deckungsvorschriften des Hypothekenbankgesetzes fest. Lediglich in Einzelfällen musste der Wert einzelner Deckungswerte nach unten korrigiert werden, was jedoch keine Auswirkungen auf die Werthaltigkeit der Deckungsmasse insgesamt hatte. Darüber hinaus ließ die BaFin bei fünf Instituten die Ordnungsmäßigkeit des Kreditgeschäftes und die Angemessenheit der Risikovorsorge prüfen. Als Folge musste zumeist zusätzliche Risikovorsorge gebildet werden, teilweise in nicht unerheblicher Höhe. Bei fünf weiteren Instituten ließ die BaFin prüfen, ob die „Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften“ eingehalten wurden. Hier waren die Beanstandungen eher kleinerer Art. Als Ergebnis einer weiteren Prüfung sah sich die BaFin veranlasst, personelle Konsequenzen auf Vorstandsebene einzufordern.

1.3.7 Bausparkassen

Nachdem die BHW Bausparkasse AG und die BHW Allgemeine Bausparkasse AG zur BHW Bausparkasse AG fusionierten, gab es zum Ende des Berichtsjahres 16 private Bausparkassen und 11 Landesbausparkassen.

Außerordentlich positives Neugeschäft.

Das Neugeschäft der Bausparkassen hat sich in diesem Jahr außerordentlich positiv entwickelt, weil viele Kunden durch die Diskussion über mögliche Streichungen und Kürzungen bei der Wohnungsbauförderung verunsichert waren. Außerdem mangelt es derzeit immer noch an attraktiven Anlagealternativen für Wohnungsbauer. Das außerkollektive Geschäft der Bausparkassen übertrifft dabei schon seit einigen Jahren das kollektive Geschäft deutlich. So betreiben die Bausparkassen gegenwärtig in größerem Umfang das Kreditgeschäft, das dem normalen Bankgeschäft ähnlicher ist als das eigentliche

Bauspargeschäft. Hintergrund dieser Entwicklung ist die seit Jahren schrumpfende Nachfrage nach den vertraglich garantierten Krediten aus den Bausparverträgen, die aus der starken Konkurrenz anderer Kreditinstitute und dem niedrigen Zinsniveau resultiert. Das bedeutet, dass in erheblichem Umfang Zuteilungsmittel verfügbar sind, die für ihren eigentlichen Zweck, nämlich der Anlage in Bauspardarlehen, gegenwärtig nicht genutzt werden können. Diese Mittel legen die Bausparkassen zulässigerweise und durchaus erfolgreich zwischenzeitlich außerkollektiv an. Sie fließen überwiegend in Darlehen, insbesondere in Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen. Im Gegensatz zu früher wird in Wertpapiere weniger investiert, weil festverzinsliche Wertpapiere mit den gesunkenen Zinsen nicht attraktiv sind.

Bei acht Sonderprüfungen wurden keine schwerwiegenden Mängel gefunden.

Während sich das Risiko des normalen kollektiven Kreditgeschäfts nach wie vor in einem recht niedrigen Rahmen bewegt, gilt dies nicht ohne weiteres auch für das außerkollektive Geschäft. Die BaFin legt den Schwerpunkt ihrer Prüfungen bei den betroffenen Bausparkassen daher auf das Kreditgeschäft. Insgesamt ordnete die BaFin im Berichtsjahr bei acht Bausparkassen Sonderprüfungen an, darüber hinaus prüfte die Einlagensicherung –die Entschädigungseinrichtung Deutscher Banken GmbH- drei Bausparkassen. Die Prüfungen ergaben keine schwerwiegenden Mängel.

BaFin änderte Praxis bei der Tarifgenehmigung.

Im Berichtsjahr genehmigte die BaFin 64 Änderungen von Tarifen sowie 15 neue Tarife. Die Anstalt änderte im Berichtsjahr ihre Praxis bei der Tarifgenehmigung. Bisher nahm die BaFin die Tragfähigkeit eines Tarifs an, wenn institutsunabhängige relativ einfache, feststehende Regeln der BaFin eingehalten waren. Nun verlangt die Anstalt auch Wirtschaftlichkeitsrechnungen, die eine Beurteilung darüber ermöglichen, wie sich der betreffende Tarif in dem beantragenden Institut auswirken wird. Dazu müssen die Institute Analysen zu den Risiken und Erträgen sowie Simulationen für verschiedene Zukunftsszenarien einreichen. Die Anstalt stellt damit die Genehmigungspraxis auf eine neue, zeitgemäße Grundlage, die stärker als bisher die Ertragskomponenten der beantragenden Bausparkasse berücksichtigt.

Wenn alte Tarife geändert oder neue Tarife entwickelt werden, beobachtet die BaFin weiterhin, dass die Zinssätze für die Bauspardarlehen niedrig gestaltet werden, um sie an die Marktzinsen anzupassen. Um niedrige Darlehenszinsen anbieten zu können, bieten einige Bausparkassen Verträge an, bei denen der Bausparer für einen niedrigen Darlehenszins eine relativ hohe Sparerleistung – hohe und schnelle Zahlungen – erbringen muss. Andere Bausparkassen überlegen, die Zinsen variabel zu gestalten. Damit wäre einerseits das Besondere des Bausparens, nämlich im vornherein bekannte feste Zinsen, in Frage gestellt. Auf der anderen Seite ließen sich aber für die Bausparkasse die typischen Risiken vermindern und für die Kunden die Attraktivität des Bauspardarlehens auch bei niedrigen Marktzinsen sicherstellen.

1.3.8 Finanzdienstleistungsinstitute

Im sechsten Jahr der Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute konnte die BaFin feststellen, dass diese Finanzdienstleistungsinstitute die Anfangsschwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer organisatorischen Verpflichtungen überwunden haben und nunmehr routinierter nachkommen. Dies gilt insbesondere für die zahlreichen Anzeige- und Meldepflichten, die der BaFin einen zeitnahen Überblick über die Lage der Institute geben und –soweit nötig– ein frühzeitiges Eingreifen ermöglichen. Auch die Qualität und Vollständigkeit der Anträge, die Unternehmen wegen einer Neuerlaubnis stellen, hat sich im Vergleich zu den Vorjahren deutlich verbessert. Damit kann die BaFin das Erlaubnisverfahren erheblich beschleunigen.

In den Vorjahren hatte sich die Anzahl der beaufsichtigten Institute jeweils deutlich reduziert. Das war einerseits auf die anhaltend schlechte Marktsituation zurückzuführen. Andererseits waren eine Reihe von den Instituten, die bereits vor 1998 tätig gewesen waren, nicht in der Lage, ihre Geschäftstätigkeit auf die gesetzlichen Anforderungen einzustellen und verlagerten ihre Geschäftstätigkeit teilweise in den erlaubnisfreien Bereich.

Die Zahl der Finanzdienstleistungsinstitute stieg im Jahr 2003 erstmals an.

Im Jahr 2003 stieg nun erstmals die Zahl der Institute an, die über eine Erlaubnis zum Betreiben von Finanzdienstleistungen verfügen. Während Ende 2002 noch 641 Finanzdienstleistungsinstitute unter der laufenden Aufsicht der Bundesanstalt standen (davon 443 Finanzportfolioverwalter), waren es Ende 2003 dann 773 Institute (davon 447 Finanzportfolioverwalter). Ebenso stieg die Anzahl der Finanzdienstleistungsinstitute an, die in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes konzessioniert und aufgrund des Europäischen Passes in Deutschland tätig sind. So betrug die Zahl der Zweigniederlassungen von Finanzdienstleistungsinstituten des europäischen Auslandes zu Beginn des Jahres 34 und zum Ende des Jahres 38. Die Zahl der Finanzdienstleistungsinstitute des europäischen Auslandes, die aufgrund des Europäischen Passes ohne eine Zweigniederlassung im Bundesgebiet tätig sind, stieg von 960 auf 986.

Die BaFin führte bei den Finanzdienstleistungsinstituten im Berichtsjahr eine Sonderprüfung durch und verwarnte neun Geschäftsleiter.

Marktaufsicht und Solvenzaufsicht werden bei den Finanzdienstleistern zur „Aufsicht aus einer Hand“ zusammengeführt.

Seit dem 1. Oktober 2003 findet am Dienstsitz Frankfurt am Main für die Finanzdienstleistungsinstitute der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg/Vorpommern die „Aufsicht aus einer Hand“ statt. Das bedeutet, dass der Bearbeiter sowohl die Solvenzaufsicht nach dem KWG als auch die Marktaufsicht nach dem WpHG über ein einzelnes Finanzdienstleistungsinstitut ausübt. So kann er sich ein umfassendes Bild von dem Institut verschaffen. Bislang waren die beiden Aufsichtsbereiche noch auf zwei Abteilungen an verschiedenen Standorten aufgeteilt. Im April 2004 soll die Aufsicht über die gesamten Finanzdienstleistungsinstitute organisatorisch zusammengeführt werden.

Runder Tisch mit acht Verbänden der Finanzdienstleistungsbranche.

Die Finanzdienstleister haben keinen einheitlichen Spitzen- oder Dachverband, der die Interessen der Branche gegenüber der Aufsicht vertritt. Am 1. April 2003 fand daher ein „runder Tisch“ mit acht Verbänden der Finanzdienstleistungsbranche und der BaFin statt. Bei diesem Gespräch bemängelten die Interessenvertreter unter ande-

rem die Belastungen, denen die Institute durch das Meldewesen ausgesetzt seien. Sie wandten sich insbesondere gegen die Pflicht, die Berichte über die Jahresabschlussprüfung einreichen zu müssen. Der überwiegende Teil der Finanzdienstleistungsinstitute sei nur aufgrund seiner Finanzdienstleistungstätigkeit nach dem KWG prüfungspflichtig. Die BaFin wies darauf hin, dass sie in den allermeisten Fällen bei der Solvenzaufsicht auf die Berichte über die Jahresabschlussprüfung angewiesen ist. Der testierte Jahresabschlussbericht ist für die BaFin neben eigenen Prüfungen die einzige Möglichkeit, sich unabhängig über die finanzielle Situation der Institute zu informieren. Auch hat die BaFin von der gesetzlichen Möglichkeit, Institute von der jährlichen Prüfungspflicht nach dem Wertpapierhandelsgesetz zu befreien, in vielen Fällen Gebrauch gemacht.

1.3.9 Wertpapierhandelsbanken, Börsenmakler und Stromhändler

Im Berichtsjahr beaufsichtigte die BaFin 38 Wertpapierhandelsbanken, 37 Börsenmakler und acht Stromhändler. Der ausbleibende wirtschaftliche Aufschwung sowie der kontinuierliche technische Wandel des Börsenumfeldes erforderten im abgelaufenen Jahr von diesen Instituten wieder einschneidende Anpassungen. Einige Institute konnten oder wollten die Anpassung nicht mehr vollziehen. So stellten 2003 vier Wertpapierhandelsbanken den Geschäftsbetrieb mit Kunden ein. Eine Tochtergesellschaft eines französischen Instituts verlagerte ihren Geschäftsbetrieb auf eine deutsche Zweigstelle ihrer Muttergesellschaft. Außerdem haben elf Börsenmakler bzw. Börsenmaklergesellschaften den Geschäftsbetrieb mit Kunden eingestellt. Die Geschäfte übernahmen in der Regel bereits bestehende bzw. zum Teil neu gegründete Institute. Insbesondere ließ sich 2003 ein verstärkter Handel mit Skontren⁶¹ feststellen. Zum Jahresende 2003 beobachtete die BaFin, dass die von den Instituten getroffenen Rationalisierungsmaßnahmen sowie die leichte Erholung der Märkte Wirkung zeigen. Der Mehrzahl der Unternehmen ist es gelungen, anfänglich Verluste abzubauen bzw. wieder Gewinne auszuweisen.

Vier Sonderprüfungen und neun Aufsichtsbesuche.

Die BaFin ordnete im Jahr 2004 bei den Instituten vier Sonderprüfungen an. Schwerpunkte der Prüfungen waren das Risikomanagement und das Controlling. Ferner führte sie neun Aufsichtsbesuche durch. Verwarnungen oder Abberufungsverlangen von Geschäftsleitern gab es keine.

Umsatzerwartungen der EEX erfüllten sich nicht.

Einige der so genannten Stromhändler nutzten ihre Erlaubnis nicht, Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen mit Stromderivaten zu erbringen. Zum einen mangelte es bei den Kunden noch an Interesse an diesen Geschäften. So haben sich die Umsatzerwartungen der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig noch nicht erfüllt. Zum anderen zeigte sich, dass es einigen Instituten erhebliche Probleme bereitet, die aufsichtsrechtlichen Solvenzregelungen einzuhalten. Dies gilt für die Unternehmen, die neben erlaubnispflichtigen Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen weiterhin überwiegend nicht

⁶¹ Die einem Institut zur Skontroführung, d.h. zur Feststellung des Börsenpreises zugewiesenen Wertpapiere.

erlaubnispflichtige Geschäfte betreiben. Die BaFin arbeitet derzeit mit den betroffenen Instituten daran, diese nichterlaubnispflichtigen Geschäfte risikoadäquat zu behandeln.

1.4 Prüfung der Risikomodelle

Seit der Neufassung des Grundsatzes I im Jahr 1998 dürfen Kreditinstitute alternativ zum Standardverfahren auch eigene Risikomodelle verwenden, um ihre Marktpreisrisiken zu unterlegen. Zur Eigenmittelunterlegung dürfen die Modelle jedoch erst nach der Zustimmung der BaFin genutzt werden. Dies setzt eine umfangreiche Prüfung vor Ort voraus.

Einheitliches Kompetenzzentrum für alle Risikoarten.

Die BaFin hat die für die Prüfung dieser Modelle zuständige Gruppe D im Jahr 2003 zu einem Kompetenzzentrum für alle Risikoarten umgebaut. Hier werden jetzt säulenübergreifend die quantitativen Verfahren beurteilt, die zur Risikomessung dienen. Für die Kategorie der Kreditrisiken bedeutet dies z.B., dass die nunmehr „QRM“ getaufte Gruppe ab 2004 mit Kollegen der Fachreferate und der Bundesbank die statistischen Methoden und Verfahren zur Umsetzung des Advanced Approach⁶² vorab begutachten wird. Die Gruppe QRM wird bei der späteren IRBA-Abnahme zumindest bei allen systemrelevanten Instituten bzw. Institutsgruppen wesentlich beteiligt sein. Zusätzlich wird die Gruppe bei Bedarf seitens der Fachabteilungen ihre Prüfungserfahrung künftig auch verstärkt bei Sonderprüfungen einbringen.

Zum Jahresende gab es 15 Banken mit zugelassenen Marktrisikomodellen.

Bei den Marktrisikomodellen genehmigte die BaFin im vergangenen Jahr das Modell einer inländischen Bank. Damit erhöhte sich die Zahl der Banken mit zugelassenen Modellen auf 15. Zwar gingen im Jahr 2003 keine Neuanträge auf Genehmigung ein. Die BaFin rechnet aber damit, dass im Jahr 2004 mindestens zwei Institute einen entsprechenden Antrag stellen werden. Seit den Reformen der Finanzmarktaufsicht im Jahr 2002 werden die Modelle-Prüfungen in der Regel von der Deutschen Bundesbank durchgeführt. Die BaFin ordnet die Prüfungen an und wirkt bei diesen Prüfungen durch eigene Spezialisten mit, in Einzelfällen prüft sie auch selbst. Ferner wertet die BaFin die Prüfungsfeststellungen abschließend aus und erteilt darauf aufbauend die Eignungsbestätigung mit Festsetzung des Zusatzfaktors.

Prüfungen sind nicht nur bei Erstanträgen durchzuführen, sondern in regelmäßigen Abständen – unter Umständen auch anlassbezogen – bei Instituten, die bereits über eine Eignungsbestätigung verfügen. Diese weiteren Prüfungen sind notwendig, da die Institute regelmäßig entweder ihr Modell um neue Risikoarten erweitern (Übergang zum „Full Use“) oder die Modellmethodik bzw. das Modellumfeld anpassen oder ändern. Die BaFin führte zusammen mit der Deutschen Bundesbank im Jahr 2003 insgesamt acht solcher Prüfungen durch. Sie befassten sich größtenteils mit der vergleichsweise schwierigen Materie der Messung spezifischer Risiken der Zinsnettoposition.

⁶² Den Advanced Approach können die Institute im Rahmen des mit Basel II ermöglichten IRBA-Ansatzes (Internal Rating Based Approach) wählen.

Prognosegüte der Risikomodelle weiterhin robust.

Erfreulicherweise ist die Prognosegüte der Risikomodelle der 15 Modellebanken auch weiterhin robust. Dies zeigt sich zum einen an der nach wie vor relativ geringen Anzahl von Fällen, bei denen der tatsächliche Verlust eines Handelstages über dem vom Modell für diesen Handelstag prognostizierten Verlust lag. So genannte Ausreißer gab es 2002 in insgesamt 17 Fällen bei 14 Modellebanken; im Jahr 2003 waren es insgesamt 20 Fälle bei 15 Modellebanken. Zum anderen zeigt sich dies auch an einer empirischen Untersuchung, die die BaFin hinsichtlich der Prognosegüte für das Jahr 2001 bei 13 deutschen Modellebanken durchführte. Diese Untersuchung hat ergeben, dass die Prognosemodelle deutscher Institute den internationalen Vergleich nicht zu scheuen brauchen. Dies gilt auch im Vergleich mit den amerikanischen Modellebanken, für die die US-Notenbank Federal Reserve eine ähnliche Studie durchgeführt hat. Die hohe Prognosegüte ist umso bemerkenswerter, als es nach den Anschlägen vom 11. September 2001 zu hohen Preis- und Kurschwankungen auf den Finanzmärkten gekommen ist. Die Modelle sind zwar bewusst zunächst einmal nur für das Jahr 2001 geprüft worden, da dieses aufgrund verschiedener Ereignisse (11. September, Enron, Verfall der New Economy) einen echten Belastungstest für die Modelle darstellte (33 Ausreißer bei 13 Modellebanken), die Prognosegüte der Modelle wird jedoch auch künftig regelmäßig durch die BaFin beobachtet werden.

Die Anpassungen der Zusatzfaktoren im Jahr 2003 hat die Spannweite zwischen den einzelnen Banken gegenüber dem Vorjahr von 1,0 auf 1,8 erhöht (siehe Tabelle 12). Dies hängt jedoch ausschließlich damit zusammen, dass der Faktor bei einem Institut stark heraufgesetzt wurde. Dennoch ist der Median⁶³ im Jahr 2003 gegenüber 2002 um 0,05 auf 0,2 gesunken. Dies bedeutet: Für die Hälfte der geprüften Institute legte die BaFin einen Zuschlagsfaktor von lediglich 0,2 oder weniger fest. Verantwortlich für diese Entwicklung waren primär Verbesserungen im qualitativen Umfeld der Modelle.

Tabelle 12

Risiko-Modelle und Faktoren-Spannen

Jahr	Neuanträge	Antragsrücknahmen	Ablehnungen	Anzahl Modellebanken	Minimaler Zusatzfaktor	Maximaler Zusatzfaktor	Median
1997	5	0	2	3	-	-	-
1997	5	0	2	3	-	-	-
1998	15	2	4	9	0,1	2,0	1,45
1999	5	0	0	8	0,1	1,6	0,85
2000	2	0	0	10	0,0	1,6	0,30
2001	2	0	0	13	0,0	1,5	0,30
2002	1	0	0	14	0,0	1,0	0,25
2003	0	0	0	15	0,0	1,8	0,20

⁶³ Der Median ist das 50 % Quantil einer Verteilung, d.h. 50 % der Verteilungsmasse sind kleiner als der Median und 50 % sind größer als der Median.

Die Bildung eines Marktrisikomodells mit allen nicht unerheblichen Marktrisikofaktoren („Full Use“) ist nach Ansicht der BaFin unverändert nur bei vier Banken abgeschlossen, wobei auch dort noch kleine Korrekturen erforderlich sind. Bei den übrigen Instituten mit partiellem Modelleinsatz („Partial Use“) drängt die Bundesanstalt auf einen möglichst raschen Übergang zum „Full Use“. Die BaFin stellt weiterhin sicher, dass die Risikomodelle im Geiste dieser Regelung angewandt und umgesetzt werden, d.h. keine regulatorische Arbitrage stattfindet.

Mit Hilfe der regelmäßigen Besuche bei den Modellebanken will die BaFin auch außerhalb der offiziellen Prüfungen in einem möglichst engen Kontakt zu den Instituten bleiben. Diese Besuche, die durchaus auch mehrere Tage dauern können, haben sich bereits in mehrfacher Hinsicht bewährt. Sie sind insbesondere geeignet, die Zusammenarbeit mit der Bundesbank bei der Beaufsichtigung der Modellebanken noch effizienter zu gestalten. Die BaFin wird dieses Instrument in Zukunft ausbauen.

2 Marktaufsicht

Nach drei schwierigen, verlustreichen Börsenjahren trat im Berichtsjahr eine Erholung ein. Die deutschen Wertpapierbörsen legten 2003 erstmals wieder überwiegend zu. Die Anleger waren allerdings durch die vergangenen schwierigen Börsenjahre weiterhin verunsichert. Die Aufsicht hatte daher verstärkt dafür Sorge zu tragen, durch einen wirkungsvollen Kundenschutz das Vertrauen der Anleger in den Markt wiederherzustellen.

2.1 Grundlagen der Aufsicht

Das Fundament des Anlegerschutzes sind die im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) geregelten Verhaltenspflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Neben den Organisationspflichten gehören die Aufklärungspflichten zum Kernbereich der Verhaltensregeln. Kenntnisse über die Funktionsweise und die Risiken der Produkte sind eine Grundvoraussetzung, um Anlageentscheidungen treffen zu können. Auch Informationen über Kosten, Sicherheitsleistungen und Nutzungsbedingungen können ausschlaggebend für die Anlageentscheidung sein. Gleichmaßen wichtig sind die Organisationspflichten. Die Unternehmen sind damit unter anderem verpflichtet, die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Mittel vorzuhalten. Des Weiteren treffen die Organisationspflichten aber auch Regelungen zur Behandlung von Interessenkonflikten. Diese sind wichtig, weil Dienstleistungen rund um Wertpapiere häufig Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Dienstleistung soll aber im Sinne des Kunden erbracht und nicht von kundenfremden Interessen bestimmt werden.

Ein weiterer Baustein der Marktaufsicht ist die Aufsicht nach dem Depotgesetz. Das Gesetz enthält im Wesentlichen privatrechtliche Vorschriften zum Schutz der Anleger, die einem Kreditinstitut Wert-

papiere zur Verwahrung überlassen oder sich durch ein Kreditinstitut Wertpapiere verschaffen lassen. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen sind in der Bekanntmachung des BAKred vom 21. Dezember 1998 geregelt. Darin konkretisiert die Aufsicht die Anforderungen, die die Unternehmen für ein ordnungsgemäßes Depotgeschäft und die Erfüllung von Wertpapierlieferungsverpflichtungen einhalten müssen⁶⁴. Diese Verwaltungsvorschrift enthält Regelungen zu den einzelnen Verwahrarten und zur Verwaltung der Kundenwertpapiere.

Die BaFin überwacht die Einhaltung der Verhaltensregeln und des Depotgesetzes. Zu diesem Zweck haben sich die Institute jedes Jahr durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die entsprechenden Prüfungsberichte wertet die BaFin aus. Kleine Institute mit geringem Geschäftsvolumen können auf Antrag von der Prüfung befreit werden.

2.2 Laufende Marktaufsicht

2.2.1 Kreditinstitute

Ende 2003 bezog sich die Marktaufsicht der BaFin auf 155 private Kreditinstitute inklusive Auslandsbanken, 507 Kreditinstitute des öffentlich-rechtlichen Bereiches (überwiegend Sparkassen) und 1.432 Kreditinstitute des genossenschaftlichen Sektors.

197 Kreditinstitute beantragten im Berichtsjahr die Befreiung von der jährlichen Prüfung gemäß § 36 Abs. 1 WpHG. In 169 Fällen sah die Aufsicht von der Prüfung ab, in 28 Fällen wurde keine Prüfungsbefreiung ausgesprochen. Des Weiteren entschied die BaFin über 176 Anträge auf Befreiung von der Depotprüfung gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 KWG. In 101 Fällen gab sie dem Antrag statt, in 75 Fällen lehnte sie den Antrag ab.

Prüfungen

Mängel im Depotgeschäft.

Im Jahr 2003 wertete die Wertpapieraufsicht 152 Prüfungsberichte über das Wertpapiergeschäft der Privat- und Auslandsbanken aus. In 78 Fällen forderte sie eine Stellungnahme des Instituts an. Im Bereich der Sparkassen und Genossenschaftsbanken wurden insgesamt 245 Prüfungsberichte zum Wertpapiergeschäft ausgewertet. 142 Berichte stellten Mängel bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen fest. Daraufhin forderte die BaFin in 54 Fällen die betroffenen Institute auf, Stellung dazu zu nehmen, wann und wie die festgestellten Mängel beseitigt werden sollen. Die Unternehmen hatten außerdem über die Umsetzung der angekündigten Maßnahmen zu berichten. Das Resultat wird bei der nächsten jährlichen Prüfung kontrolliert. In fünf Fällen wurde die Wertpapieraufsicht wegen Mängeln im Depotgeschäft aufsichtsrechtlich tätig.

⁶⁴ www.bafin.de > Rechtliche Grundlagen & Verlautbarungen > Verlautbarungen & Bekanntmachungen.

Bei den Sparkassen und Genossenschaftsbanken hatte die BaFin im Berichtsjahr für die Prüfungen einen allgemeinen Schwerpunkt gesetzt. Es sollte untersucht werden, ob bei einer Ordererteilung über das Internet oder per Telefon bei Gemeinschaftsdepots oder Depots mit Bevollmächtigten eine Identifizierung des Auftraggebers erfolgt. Manchmal ist für die Institute nicht nachvollziehbar, wer den Auftrag erteilt hat, da diese häufig nur eine Identifikationsnummer (PIN) pro Depot vergeben. Um prüfen zu können, ob ein Institut die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt hat, muss die BaFin wissen, wer von mehreren möglichen Auftraggebern den Auftrag erteilt hat. Durch diesen Schwerpunkt wollte die BaFin in Erfahrung bringen, ob die fehlende Identifizierung nur einzelne Banken betraf oder ob es sich um einen verbreiteten Mangel handelte. Bei der Auswertung der Prüfungen konnte sie feststellen, dass die Kreditinstitute in der Regel in der Lage waren, die Auftraggeber zu identifizieren. Die auftretenden Probleme betrafen Einzelfälle. Sie wurden individuell gelöst.

Für die Privat- und Auslandsbanken gab es 2003 keine allgemeinen Prüfungsschwerpunkte. Je nach aufsichtsrechtlichem Anlass wurden folgende Bereiche eingehender untersucht: die Einholung der Kundenangaben und die Aufklärung des Kunden, die Einhaltung der Aufzeichnungspflichten und die Nachprüfung bestimmter von der Innenrevision der jeweiligen Bank festgestellter Mängel.

Jährliche Prüfung wurde begleitet.

In 39 Fällen begleiteten Mitarbeiter der Wertpapieraufsicht die jährlichen Prüfungen bei Kreditinstituten. Die Prüfungsbegleitung bei ausländischen Filialen wurde verstärkt. Bei Niederlassungen von Unternehmen des EU-Auslandes ist das Heimatland für die Einhaltung der organisatorischen Anforderungen verantwortlich. Die Aufsicht über die Einhaltung der Verhaltensregeln findet dagegen durch die Gastlandbehörde statt. Begleitend hat die BaFin Gespräche mit den entsprechenden ausländischen Aufsichtsbehörden geführt. Bei den Kreditinstituten führte die BaFin durch Wirtschaftsprüfer im Berichtsjahr drei Sonderprüfungen durch.

Aufsichtsschwerpunkte

Besonderes Augenmerk legte die BaFin im Bankenbereich auf die Ausstattung der Compliance-Organisation, denn häufig sind die Bereiche, die wenig zum Umsatz beitragen, besonders von Sparmaßnahmen betroffen. Die BaFin stellte dabei fest, dass die Compliance tatsächlich unter Einbußen zu leiden hatte. Entweder wurde in diesem Bereich Personal abgebaut oder man musste mit einem geringeren Budget auskommen. Häufig betraute man die Compliance zusätzlich mit fachfremden Aufgaben. Auch im Jahr 2004 wird dieser Bereich einen Prüfungsschwerpunkt darstellen, da eine funktionsfähige Compliance-Organisation unverzichtbar ist.

Fondsplattformen näher betrachtet.

Näher betrachtet wurden außerdem die so genannten Fondsplattformen. Dies sind Banken, bei denen die Fondsanteilverwahrung und -verwaltung zentralisiert ist. Interessant ist dabei, wie die Verhältnisse zwischen der Fondsplattform, dem externen Vertrieb und dem Anleger ausgestaltet sind. Häufig legt die Fondsplattform Wert darauf, nur die Ausführung von Orders vorzunehmen, ohne darüber hinausgehende Beratungsdienstleistungen zu erbringen („Execution-Only“). Eine individuelle Beratung erfolgt dann in vielen Fällen durch

den Vertrieb. Gegen eine derartige Aufgabenteilung ist aufsichtsrechtlich grundsätzlich nichts einzuwenden. In Einzelfällen kann daher, je nach Ausgestaltung, eine Auslagerung wesentlicher WpHG-Bereiche auf den Vertrieb vorliegen, etwa die Einholung von Kundenangaben oder die Aufklärung.

Globalurkunde für kleine, nicht börsennotierte AGs.

Nach der Reform des Aktienrechts können nicht börsennotierte „kleine“ Aktiengesellschaften den Ausschluss der Verbriefung ihrer Aktien durch Satzung beschließen. Diese Unternehmen stellen über den gesamten Aktienbesitz nur noch selbst eine Globalurkunde aus, die handschriftlich vom Vorstand unterzeichnet wird. Die Urkunden müssen nicht börsenumlauffähig sein. Die Aktien sollen dabei von der Aktiengesellschaft selbst verwahrt werden. Die BaFin wurde oft gefragt, wann derartige Aktiengesellschaften für das Verwahren der Sammelurkunde eine Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts benötigen. Eine Erlaubnis ist dann erforderlich, wenn die Sammelurkunde entgeltlich oder für mehr als 100 Aktionäre verwahrt wird.

Banken sind verpflichtet, Kunden jährlich einen Jahresdepotauszug zur Depotabstimmung zu übersenden. Dabei wurde der Übermittlungsweg für Institute, die mit ihren Kunden online kommunizieren, erleichtert. In diesen Fällen ist es möglich, den Jahresdepotauszug dem Kunden auch in einem elektronischen Briefkasten zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass der Kunde damit einverstanden und das Medium sicher ist. Sollte der Kunde die elektronische Post nicht innerhalb einer Frist zur Kenntnis nehmen, müssen die Jahresdepotauszüge per Post verschickt werden.

Im Berichtsjahr hatte die BaFin zu prüfen, ob Schuldverschreibungen, die sich in ihren Anleihebedingungen unterscheiden, in Sammelverwahrung genommen werden können. Sammelverwahrungsfähig sind nur vertretbare Wertpapiere derselben Art. Damit sind Wertpapiere, die unterschiedliche Rechte betreffen, nicht sammelverwahrungsfähig. Würde jede Abweichung der Anleihebedingungen eine Sammelverwahrung ausschließen, hätte dies zur Konsequenz, dass die Wertpapiersammelbank eine umfassende Prüfung der Anleihebedingungen durchführen müsste. Die BaFin hat die Frage dahingehend entschieden, dass nur solche Abweichungen der Anleihebedingungen eine Sammelverwahrung ausschließen, die sich auf den wesentlichen Inhalt des Wertpapiers beziehen, insbesondere Laufzeit und Zinssatz.

2.2.2 Finanzdienstleistungsinstitute

Zahl der „gebundenen Agenten“ wächst weiter.

Ende des Jahres 2003 beaufsichtigte die BaFin 773 Finanzdienstleistungsinstitute. Daneben waren der BaFin 4.026 so genannte „gebundene Agenten“ gemeldet. Dies sind Unternehmen, die für Rechnung und unter der Haftung eines anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmens tätig sind. Sie gelten selbst nicht als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, unterliegen jedoch mittelbar der Aufsicht, da ihre Tätigkeit dem haftungsübernehmenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen zugerechnet wird. Die Einrichtung des „gebundenen Agenten“ eröffnet dem Einzelnen die Möglichkeit, ohne eigene Erlaubnis die Anlage- und Abschlussvermittlung zu erbringen. Da die Erlaubnis mit Kosten und rechtlichen Anforderungen verbunden ist, stellt die Tätigkeit unter der Haftung eines anderen Instituts

für viele eine attraktive Möglichkeit dar. So ist die Zahl der „gebundenen Agenten“ in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (2002: 3.897, 2001: 1.168).

Im Berichtsjahr beantragten bei der BaFin 107 Finanzdienstleistungsinstitute eine Befreiung von der jährlichen Prüfung nach dem WpHG. Die BaFin befreite 36 Institute von der Prüfung. In 41 Fällen lehnte sie den Antrag ab. Über 21 Anträge hatte die BaFin Ende des Berichtsjahres noch nicht entschieden. Neun Anträge haben sich erledigt.

Prüfungen

Im Jahr 2003 wertete die BaFin 703 Prüfungsberichte über die Einhaltung der Verhaltensregeln durch Finanzdienstleistungsinstitute aus. Ein Schwerpunkt bei den festgestellten Mängeln ließ sich nicht ausweisen. In 116 Fällen wurden aufgrund der Prüfungsberichte aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen Unternehmen ergriffen. In der Regel ordnet die BaFin die Beseitigung der Mängel an. Über die Umsetzung der Anordnungen hat das Institut der BaFin zu berichten. Der Erfolg wird bei der nächsten jährlichen Prüfung kontrolliert. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verhaltenspflichten ist der Entzug der Erlaubnis möglich.

Prüfungsbegleitung durch die BaFin schafft Möglichkeit zum Dialog.

Die BaFin hat die Möglichkeit, die Prüfung der Unternehmen zu begleiten. Hierdurch können Unternehmen und Aufsicht aufsichtsrechtlich relevante Sachverhalte unmittelbar besprechen. Die Bediensteten der BaFin erhalten so einen direkten Einblick in die Geschäftstätigkeit der Institute. Die Prüfungsbegleitung bietet auch die Gelegenheit, sich mit dem Prüfer über die zu prüfenden Inhalte und die Erwartungen an den Prüfungsbericht auszutauschen. Im Jahr 2003 begleitete die BaFin 70 Prüfungen bei Finanzdienstleistungsinstituten.

Qualität der Berichte sichern.

Die BaFin kann die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich ist. Dies soll die Qualität der Prüfungsberichte sicherstellen. Da die BaFin die Prüfungen in der Regel nicht selbst vornimmt, ist für die Aufsicht die Güte der Prüfungsberichte entscheidend. Eine mangelnde Eignung des Prüfers kann sich nicht nur aus fachlichen Gründen, sondern auch aus Interessenkonflikten auf Seiten des Prüfers ergeben. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Prüfer neben der Durchführung der Prüfung noch andere Dienstleistungen für das Institut erbringt. Im Berichtsjahr machte die BaFin von der Befugnis, einen anderen Prüfer zu verlangen, in Einzelfällen Gebrauch. In einigen Fällen sahen auch die Wertpapierdienstleistungsunternehmen von der Bestellung des angezeigten Prüfers ab, nachdem die BaFin eine mögliche Ablehnung angekündigt hatte.

Bestellt ein Unternehmen keinen Prüfer für die jährliche Prüfung der Verhaltensregeln, so hat die BaFin die Möglichkeit, die Prüfung auf Kosten des Unternehmens zu veranlassen. Dies ist in einzelnen Fällen vorgekommen. Zum Teil prüfte die BaFin die Finanzdienstleistungsinstitute selbst.

2.3 Verhaltensregeln bei Wertpapieranalysen

Wertpapieranalysten erfüllen wichtige Intermediärfunktion.

Die BaFin überwacht auch die Wertpapieranalysten, sofern die Kompetenz- und Offenlegungspflichten nach § 34b WpHG auf sie anwendbar sind. Wertpapieranalysten übernehmen am Kapitalmarkt eine wichtige Rolle als Informationsintermediär. Sie geben Empfehlungen und Prognosen für verschiedene Kundengruppen, aber auch für das eigene Asset Management ab. So erarbeiten Analysten beispielsweise Studien und Empfehlungen für private und institutionelle Investoren (Sell-Side-Analysen). Daneben erstellen sie Studien und Empfehlungen zur optimalen Portfoliostruktur für Portfoliomanager (Buy-Side-Analysen). Bankanalysten unterstützen darüber hinaus die Vermögens- und Wertpapierberater sowie die Sales-Abteilungen ihrer Bank. Aufgabe der Analysten ist es, aus der Vielzahl von vorliegenden Informationen die für eine Anlageentscheidung relevanten Sachverhalte zu identifizieren und auszuwerten. Die Analysen bzw. Empfehlungen dienen Investoren als Basis für deren Anlageentscheidung. Erstellt werden Wertpapieranalysen von Analysten, die bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten oder bei Börseninformationsdiensten beschäftigt sind. Analysten können aber auch selbstständig tätig sein.

Ziel der Marktaufsicht im Bereich der Wertpapieranalysen ist es, für die Objektivität von Wertpapieranalysen und die Markttransparenz zu sorgen. Dies sichert das Vertrauen der Anleger in die Kapitalmärkte.

Rechtliche Grundlagen

§ 34b Abs. 1 WpHG regelt für Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Pflichten bei der Erstellung und Verbreitung von Wertpapieranalysen. Die Kompetenz- und Transparenzpflichten des § 34b WpHG richten sich damit ausschließlich an die Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute. Der einzelne Analyst ist nicht betroffen, unabhängig davon, ob er bei einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen angestellt oder selbstständig tätig ist.

Eine Portfolioempfehlung zu einer Branche ist keine Analyse im Sinne des WpHG.

Eine Wertpapieranalyse ist eine der Anlageentscheidung dienende Information, die eine Untersuchung von Wertpapieren oder von deren Emittenten beinhaltet. Dabei werden insbesondere Unternehmensfinanz- oder Markthandelsdaten bewertet und eine Empfehlung hinsichtlich eines Wertpapiers abgegeben, z.B. „Kaufen“ und „Verkaufen“ oder ein bestimmtes Kursziel. Eine Wertpapieranalyse liegt nicht vor, wenn Anlageempfehlungen ohne nähere Erläuterung der betreffenden Wertpapiere abgegeben werden, etwa „XY-Aktie kaufen“. Auch die Portfolioempfehlung, die sich auf Regionen oder Branchen bezieht oder ein Bericht, der das volkswirtschaftliche oder politische Umfeld oder das Marktumfeld analysiert, stellen keine Wertpapieranalyse dar, wenn nicht einzelne Wertpapiere empfohlen werden.

Unternehmen sind zur Sorgfalt verpflichtet.

Die Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, eine Wertpapieranalyse mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erstellen. Eine Grundregel ist, dass Analysen klar, verständlich und eindeutig abzufassen sind. Der Kunde muss die Empfehlungen nachvollziehen können. Die verwendeten Informationen sollen möglichst aktuell und vollständig sein. Tatsachen sind

von Meinungen und Empfehlungen zu trennen. Auch muss der Name desjenigen, der die Analyse erstellt, genannt werden. Die Analysten müssen über eine ausreichende Aus- und Fortbildung verfügen. Es dürfen dem Emittenten keine günstigen Analysen versprochen werden.

Interessenkonflikte müssen offen gelegt werden.

Darüber hinaus sind mögliche Interessenkonflikte in der Wertpapieranalyse offen zu legen. Der Wert eines Analysten für sein Unternehmen hängt in der Praxis häufig auch von dessen Fähigkeit ab, Erträge für das Emissionsgeschäft, Investment-Banking und das Handelsgeschäft zu generieren. Das bringt potenziell Interessenkonflikte mit sich. Besonders ausgeprägt sind diese Interessenkonflikte, wenn ein Kreditinstitut die Platzierung der Wertpapiere übernommen hat, die Gegenstand einer Analyse sind. Weitere Interessenkonflikte können sich auch aus den sonstigen Aktivitäten einer Bank ergeben. So kann eine Bank als Berater für M&A-Tätigkeiten oder als Market Maker für das analysierte Unternehmen tätig sein.

Nach § 34b WpHG besteht eine Pflicht zur Offenlegung, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen an der Gesellschaft, deren Wertpapiere Gegenstand der Analyse sind, eine Beteiligung in Höhe von mindestens 1 % des Grundkapitals hält. Offen gelegt werden muss auch, wenn das Institut einem Konsortium angehörte, das die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft, die Gegenstand der Analyse sind, übernommen hat oder die analysierten Wertpapiere aufgrund eines mit dem Emittenten abgeschlossenen Vertrages an der Börse oder am Markt betreut.

Analysierte Wertpapiere im Handelsbestand lassen Interessenkonflikt vermuten.

In ihrer Bekanntmachung vom 7. März 2003 hat die BaFin weitere Fälle benannt, in denen sie eine Offenlegung verlangt. Dies betrifft zum einen den Fall, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen allein oder zusammen mit ihm verbundenen Unternehmen in den Aktien der Gesellschaft, deren Wertpapiere Gegenstand der Analyse sind, eine Netto-Verkaufsposition in Höhe von mindestens 1 % des Grundkapitals hält. Zum anderen wird ein offenkundiger möglicher Interessenkonflikt angenommen, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen Aktien der analysierten Gesellschaft im Handelsbestand hat.

Praxisnahe Lösungen zur Offenlegung gefunden.

Bei der praktischen Umsetzung dieser Offenlegungspflichten gab es einige Unsicherheiten. Nachdem die BaFin die Verbände der betroffenen Wirtschaftskreise angehört hatte, präziserte die Aufsicht mit Schreiben vom 24. Juli 2003 die Anforderungen an die Offenlegung einer Netto-Verkaufsposition in Höhe von 1 % des Grundkapitals und bei Aktien der analysierten Gesellschaft im Handelsbestand. So beschränkt sich die Offenlegungspflicht bei Netto-Verkaufspositionen auf die Kassageschäfte. Die BaFin räumt Instituten, die regelmäßig Handelsaktivitäten in Aktien der von ihnen analysierten Gesellschaften betreiben, die Möglichkeit ein, während eines repräsentativen, der Situation des jeweiligen Institutes angepassten Zeitraumes ihre Handelsaktivitäten zu beobachten. Findet regelmäßig ein Handel in Aktien der analysierten Gesellschaften statt, ist zur Erfüllung der Offenlegungspflicht ein allgemeiner Hinweis ausreichend, dass die Aktien der analysierten Gesellschaft regelmäßig gehandelt werden. Außerhalb der Regelbeispiele des Gesetzes und der weiteren Beispielfälle der Bekanntmachung kann die Offenlegung möglicher

Interessenkonflikte nur unterbleiben, wenn deren Eintreten durch organisatorische Maßnahmen vermieden wird. Dies kann durch Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, so genannter Chinese Walls, geschehen.

Jährliche Prüfungen

Sparkassen und Genossenschaften bevorzugten fremde Analysen.

Ende 2003 beaufsichtigte die BaFin 365 Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, die eigene oder fremde Analysen nutzten und diese im eigenen oder fremden Namen ihren Kunden zugänglich machten oder öffentlich verbreiteten. Die Aufsichtstätigkeit konzentrierte sich dabei auf die international ausgerichteten Privatbanken und andere größere Kreditinstitute, die eigenes Research erstellen und ihren Kunden oder der Öffentlichkeit zugänglich machen. Bei den Finanzdienstleistungsinstituten sowie den Sparkassen und Genossenschaftsbanken überwog dagegen die Verwendung fremder Wertpapieranalysen, beispielsweise aus dem Finanzverbund, die im eigenen Namen oder unter Hinweis auf die Erstellung der Analyse durch einen Dritten an die eigenen Kunden weitergeben wurden.

Die BaFin konnte aus den Berichten zur jährlichen Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes erste Eindrücke über Art und Umfang der Analysetätigkeit gewinnen, z.B. Sell-Side oder Buy-Side-Analysen, Primär- und Sekundär-Research, sowie der Verwendung der Analysen, also etwa Zielgruppen und Verbreitungschanäle.

Research-Kapazitäten deutlich abgebaut.

Dabei bestätigte sich, dass viele Institute ihre Research-Kapazitäten, insbesondere die Erstellung von Sell-Side-Research, abgebaut oder ins Ausland verlagert haben. Im Übrigen ist eine Konzentration der Wertpapieranalysen auf die großen börsennotierten Unternehmen, die so genannten Blue-Chips, zu beobachten. Dadurch hat die Versorgung der Anleger mit unabhängigen, qualitativ hochwertigen Analysen zu Small- und Mid-Cap-Unternehmen deutlich abgenommen.

Bei Art und Umfang der Wertpapieranalysen differenzieren die beaufsichtigten Institute in der Regel zwischen den Zielgruppen der institutionellen Investoren und der Privatkunden. Sie bereiten die für den institutionellen Bereich häufig umfangreichen Studien in der Regel für den Privatkundenbereich auf und stellen sie in komprimierter Form zur Verfügung. Die Wertpapieranalysen werden an Kunden weitergegeben oder über eigene Internetseiten und andere Medien wie Presse und Fernsehen öffentlich verbreitet.

Nur im Einzelfall Mängel festgestellt.

Ob die Offenlegungspflichten erfüllt und die organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten angemessen sind, beurteilt die BaFin in erster Linie anhand der Prüfungsberichte nach § 36 WpHG. Abgesehen von Mängeln im Einzelfall setzten die meisten beaufsichtigten Unternehmen geeignete organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Kompetenz- und Transparenzpflichten des § 34b WpHG, z.B. Berichtswege oder getrennte Vertraulichkeitsbereiche, um. Auch die Offenlegungspflichten bei möglichen Interessenkonflikten wurden in der Mehrzahl der Fälle eingehalten. Es zeigten sich allerdings dann Mängel, wenn bei der Ermittlung und Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte verbundene Unternehmen einbezogen werden mussten. Dies stellt erhöhte Anforderungen

an die organisatorischen Maßnahmen und verlangt konzernweite Lösungen.

Für global agierende Unternehmen erwies sich wegen der national unterschiedlichen Offenlegungspflichten auch der erhöhte Ermittlungsaufwand als problematisch. Die abweichenden Anforderungen führen in der Praxis teilweise zu umfangreichen Hinweisen auf potenzielle Interessenkonflikte, damit bei weltweit verbreiteten Wertpapieranalysen die jeweiligen Offenlegungspflichten erfüllt werden.

Laufende Überwachung

BaFin wertet auch das Internet im Hinblick auf Analysen aus.

Bei öffentlich verbreiteten Wertpapieranalysen überwacht die BaFin die Einhaltung der Pflichten nach § 34b WpHG nicht nur durch Auswertung der Prüfungsberichte. Sie wertet auch öffentlich zugängliche Medien und das Internet aus. Aufgabe ist es dabei nicht, eine vollumfängliche inhaltliche Kontrolle von Analysen durchzuführen. In ihrem Kern ist die Wertpapieranalyse eine persönliche Einschätzung des Analysten, die auf fachkundiger Auswertung von Daten basiert. Als solche kann sie nicht als „richtig“ oder „falsch“ eingestuft werden.

Die BaFin kann jedoch prüfen, ob die Kompetenzpflichten verletzt worden sind. Dies ist der Fall, wenn das Urteil des Analysten auf unrichtigen oder unzureichenden Tatsachen beruht, oder wenn die Fakten fehlerhaft oder unzureichend ausgewertet wurden. Gleiches gilt, wenn irreführende Aussagen über die zugrunde liegenden Tatsachen oder die angewandten Methoden getroffen werden.

Verbreitung von Wertpapieranalysen über die Medien

BaFin spricht mit Vertretern von Medienverbänden.

Eine Wertpapieranalyse ist für den Anleger eine bedeutende Informationsquelle, von der er häufig über die Medien erfährt. Medien nehmen so eine wichtige Rolle als Informationsintermediäre ein. Auch bei dieser Art der Verbreitung sollte daher die gesetzlich gewünschte Transparenz hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte sichergestellt werden. Die rechtlichen Pflichten aus § 34b WpHG richten sich jedoch nur an Wertpapierdienstleistungsunternehmen, nicht an die Medien.

Bei Medien und Analysten herrschte Unsicherheit, wie Interessenkonflikte bei einer derartigen Verbreitung von Analysen angemessen offen gelegt werden können. Daher führte die BaFin mit den betroffenen Wirtschaftskreisen und Vertretern verschiedener Medienverbände intensive Gespräche. Nach den Gesprächen empfahl die BaFin folgende Vorgehensweise:

Wegen der verschiedenen Formen von Medienauftritten ist zwischen zwei Arten der Verbreitung von Analysen zu unterscheiden: Analysen, die im Verantwortungsbereich der Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Analysen, die im Verantwortungsbereich des jeweiligen Mediums verbreitet werden. Ist das Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Verbreitung für den Inhalt der Analyse verantwortlich (z.B. Gastbeiträge, Besprechung von Musterdepots in Börsensendungen), ist es zur Offenlegung verpflichtet. Das heißt, es

muss die Tatsachen, die einen möglichen Interessenkonflikt begründen können, im Beitrag selbst nennen.

Stellt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dagegen dem Medium Analysen für eigene redaktionelle Beiträge, beispielsweise Kurzmeldungen über veröffentlichtes Research oder Wertpapieranalysen, zur Verfügung, ist es verpflichtet, gegenüber dem Medium potenzielle Interessenkonflikte offen zu legen. Das Medium ist jedoch nicht verpflichtet, auf die mitgeteilten möglichen Interessenkonflikte in seinem Beitrag hinzuweisen.

Ausblick

EU-Richtlinie dehnt Anforderungen an Offenlegung aus.

Bei der Umsetzung der EU-Marktmissbrauchs-Richtlinie werden zukünftig die Anforderungen an eine sachgerechte Erstellung von Wertpapieranalysen und die Offenlegung von möglichen Interessenkonflikten auf die Analysten selbst ausgedehnt werden. Die Pflichten werden dann sowohl die Mitarbeiter eines Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts als auch die selbstständig tätigen Analysten betreffen.

Darüber hinaus werden erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Vermeidung bzw. Offenlegung von Eigeninteressen oder möglichen Interessenkonflikten gestellt werden. Ziel der Marktmissbrauchs-Richtlinie ist es, europaweit die gleichen Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Anforderungen zu vereinheitlichen.

IOSCO-Grundsätze als nationaler Leitfaden.

Weitere Änderungen sind auch durch die Umsetzung der Grundsätze zu erwarten, die die IOSCO im September 2003 zum Umgang mit Interessenkonflikten von Analysten verabschiedet hat. Diese Grundsätze sollen als Leitfaden für die Wertpapieraufsichtsbehörden dienen und sind von den IOSCO-Mitgliedern umzusetzen. So sollen etwa die Gehaltsvereinbarungen mit Analysten so ausgestaltet sein, dass aktuelle und potenzielle Interessenkonflikte nicht auftreten können. Ziel ist es auch, den übermäßigen Einfluss von Emittenten, institutionellen Anlegern und Dritten auf Analysten zu verhindern. Des Weiteren soll Analysten und ihren Arbeitgeber verboten sein, vor Veröffentlichung der Analyse mit Wertpapieren des Emittenten oder darauf bezogenen Derivaten zu handeln. Für Unternehmen soll das Verbot gelten, Emittenten positive Analyseberichte für eine Gegenleistung zu versprechen. Analysten soll es untersagt sein, an den Investment-Banking-Bereich zu berichten.

3 Währungsumstellung zum 1. Juli 1990 und Zuteilung von Ausgleichsforderungen

Gemäß dem Staatsvertrag über die deutsch-deutsche Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 teilte das vormalige BAKred den Geldinstituten und früheren Außenhandelsbetrieben im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Ausgleichsforderungen sowie Ausgleichsverbindlichkeiten zu⁶⁵. Die Zuteilungen sind seit dem Jahr 2001 bis auf eine Ausnahme abgeschlossen, die auf einer besonderen rechtlichen Konstellation beruht. Streitig ist die Höhe der Ausgleichsforderung noch in zwei vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren im Bereich der Großbanken.

Die Netto-Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds Währungsumstellung beliefen sich Ende 2003 auf rund 2,3 Mrd. €.

Den Geldinstituten und früheren Außenhandelsbetrieben wurden Ausgleichsforderungen in Höhe von 45,565 Mrd. € und Ausgleichsverbindlichkeiten in Höhe von 1,874 Mrd. € zugeteilt. Der Saldo aus beiden Posten beträgt damit 43,691 Mrd. €. Unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Tilgungen belaufen sich die Nettoverbindlichkeiten des Ausgleichsfonds Währungsumstellung per 31. Dezember 2003 noch auf 2,268 Mrd. €.

Wenn sich ihre Verhältnisse günstiger entwickeln als in der DM-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 veranschlagt, haben die Kreditinstitute unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 36 Absatz 4 und 43a ff. D-Mark-Bilanzgesetz, DMBilG) Abführungen an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung zu leisten. Die BaFin beaufsichtigt anhand der Jahresabschlussprüfungen und gegebenenfalls mittels Sonderprüfungen, ob diese Pflichten eingehalten werden.

Tabelle 13

Ermittlungen und Abführungspflichten

Im Berichtsjahr eingegangene Prüfungsberichts-Auszüge	640
• davon mit Beanstandungen des Jahresabschlussprüfers	16
• davon dem Kreditinstitut gegenüber aufgegriffen	22
Prüfungen gemäß § 44 KWG	2
An den Ausgleichsfonds Währungsumstellung von Kreditinstituten abgeführter Betrag	
• im Jahr 2003	0,287 Mrd. €
• seit Bestehen der Abführungsverpflichtung per 31. Dezember 2003	5,025 Mrd. €

⁶⁵ Ausführliche Ausführungen zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Zuteilung von Ausgleichsforderungen und der Abführungspflicht: BAKred, Jahresbericht 2000, Kapitel VII.

Wie bereits im Vorjahr waren auch im Jahr 2003 die Abführungspflichten nach dem DMBilG das wichtigste Thema. Hierzu gehören insbesondere die organisatorischen Anforderungen, um die Pflichten einzuhalten, die Ermittlung der abzuführenden Kapitalbeträge und Zinsen sowie die Voraussetzungen, wann Abführungspflichten bestehen. Aufgrund von Beanstandungen durch die Jahresabschlussprüfer oder eigener Beurteilung kam die BaFin in Einzelfällen zu dem Schluss, dass die Abführungspflichten nicht vollumfänglich eingehalten waren. In diesen Fällen hat die BaFin die Institute aufgefordert, unterlassene Abführungen nachzuholen und etwaige Organisationsmängel zu beseitigen.

Zudem befasste sich die BaFin mit einer möglichen Ablösung der Abführungspflichten für einen Teil der wertberichtigten Altkredite durch einmalige, gleichwertige Zahlungen von den Instituten. Hier war u. a. zu erörtern, inwieweit statistische Modelle, die für die Prognose von Ausfallraten bei laufender Risikomessung Verwendung finden, auch für die barwertige Ermittlung der erwarteten Tilgungsleistungen auf die Altkredite herangezogen werden können. Besondere Beachtung fand im Berichtsjahr die Frage, inwieweit mit Ausgleichsforderungen unterlegte, noch nicht verbrauchte Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung abzuführen sind.

Ein weiteres Thema waren auch die künftigen Anforderungen an die Bearbeitung der bilanziell entlasteten Altkredite durch die Kreditinstitute. Diese werden durch das Landwirtschafts-Altschuldengesetz neu geregelt werden, das sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindet. Das geplante Gesetz soll es Kreditnehmern und den betroffenen Gläubigerbanken u. a. erleichtern, sich auf eine vorzeitige Ablösung jener Altkredite zu verständigen, für die mit Wirkung zum 1. Juli 1990 ein Rangrücktritt vereinbart worden war.

III Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds

- 1 Grundlagen der Aufsicht
 - 1.1 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Kapitalausstattungsverordnung
 - 1.2 Kapitalanlagen
 - 1.3 Unisextarife
 - 1.4 Versicherungsvertrieb
- 2 Statistische Angaben
 - 2.1 Anzahl der Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds
 - 2.2 Aufnahme des Versicherungsgeschäftes
 - 2.3 Unterjährige Berichterstattung
 - 2.3.1 Geschäftsentwicklung
 - 2.3.2 Kapitalanlagen
 - 2.4 Solvabilität 2002
 - 2.4.1 Lebensversicherer
 - 2.4.2 Sterbekassen
 - 2.4.3 Krankenversicherer
 - 2.4.4 Schaden- und Unfallversicherer
 - 2.4.5 Pensionskassen
 - 2.4.6 Pensionsfonds
 - 2.5 Überschusserlegung in der Lebensversicherung 2002
 - 2.6 Überschusserlegung in der Krankenversicherung 2002
 - 2.7 Zeitwerte der Kapitalanlagen 2002
- 3 Aufsicht auf einzelnen Gebieten des Versicherungswesens und der Pensionsfonds
 - 3.1 Lebensversicherer
 - 3.1.1 Szenariorechnungen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage
 - 3.1.2 Protektor Lebensversicherungs- AG
 - 3.1.3 Absenkung des Höchstrechnungszinses
 - 3.1.4 Unterjährige Änderung der Überschussbeteiligung
 - 3.1.5 Zulässigkeit bestimmter Kapitalisierungsgeschäfte
 - 3.1.6 Abgrenzung von Lebens- und Schadenversicherungsgeschäft
 - 3.1.7 Verbraucherinformationen zur Fondsgebundenen Lebensversicherung
 - 3.2 Sterbekassen
 - 3.3 Krankenversicherer
 - 3.3.1 Wirtschaftliche Situation 2003
 - 3.3.2 Rückstellungen für Beitragsrückerstattung für 2002
 - 3.3.3 Gründung der Medicator AG
 - 3.3.4 Neue Sterbetafel
 - 3.3.5 Anrechnung der Versicherungszeit
 - 3.3.6 Urteil des Bundesgerichtshofes zur "Alphaklinik"
 - 3.3.7 Einseitige Vertragsänderung in der Krankenhaustagegeldversicherung
 - 3.3.8 Örtliche Prüfungen
 - 3.4 Schaden- und Unfallversicherer
 - 3.4.1 Örtliche Prüfungen

- 3.4.2 Insolvenzen von Versicherern
- 3.4.3 Rentenrückstellungen
- 3.4.4 Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr
- 3.4.5 Kraftfahrtversicherung
- 3.4.6 Haftpflichtversicherung
- 3.5 Rückversicherer
 - 3.5.1 Wirtschaftliche Lage
 - 3.5.2 Beitragssituation
 - 3.5.3 Versicherungstechnische Rückstellungen in den einzelnen Versicherungszweigen
 - 3.5.4 Versicherungstechnisches Gesamtergebnis
 - 3.5.5 Bilanzergebnis
 - 3.5.6 Eigenmittelausstattung
- 3.6 Betriebliche Altersvorsorge
 - 3.6.1 Pensionskassen
 - 3.6.2 Pensionsfonds
 - 3.6.3 Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersvorsorge

1 Grundlagen der Aufsicht

1.1 Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Kapitalausstattungsverordnung

Die Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vom 10. Dezember 2003⁶⁶, an deren Vorarbeiten die Versicherungsaufsicht von Anfang an intensiv beteiligt war, diente im Wesentlichen der Umsetzung dreier EG-Richtlinien:

- Liquidations-Richtlinie⁶⁷ vom 19.03.2001,
- Lebensversicherungs-Richtlinie⁶⁸ vom 05.11.2002 und
- Solvabilitäts-Richtlinie⁶⁹ für Schadenversicherungsunternehmen vom 05.03.2002.

Daneben nahm der Gesetzgeber einige inhaltliche Änderungen und Klarstellungen in anderen Bereichen des VAG sowie eine Änderung des § 15 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vor.

⁶⁶ Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten (BGBl. S. 2478, Nr. 59).

⁶⁷ Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen (RL 2001/17/EG; ABl. EG Nr. L 110 S. 28).

⁶⁸ Richtlinie über Lebensversicherungen (RL 2002/83/EG; ABl. EG Nr. L 345 S. 1).

⁶⁹ Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen (RL 2002/13/EG; ABl. EG Nr. L 77 S. 17).

Umsetzung der Liquidations-Richtlinie

Mit Umsetzung der Liquidations-Richtlinie erhält das VAG Regeln über die gegenseitige Anerkennung von Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren in den Mitgliedstaaten der EU. Auch die erforderliche Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden wird gesetzlich geregelt. Desweiteren verpflichtet das VAG die Versicherungsunternehmen jetzt, für alle Versicherungssparten ein so genanntes Sicherungsvermögen zu schaffen. Dieses Sicherungsvermögen ist in ein „Vermögensverzeichnis“ einzutragen. Forderungen der Versicherten müssen dann aus den eingetragenen Vermögenswerten vor den Forderungen anderer Insolvenzgläubiger erfüllt werden.

Anerkennung des Insolvenzverfahrens.

Nur die zuständigen Behörden des Herkunftsmitglied- oder Vertragsstaates sind befugt, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen. Die anderen Mitglied- und Vertragsstaaten haben dieses Verfahren anzuerkennen. Wird in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat das Insolvenzverfahren eröffnet, hat Deutschland das Verfahren ohne die einschränkenden Voraussetzungen des § 343 Abs. 1 der Insolvenzordnung anzuerkennen.

Eröffnung, Durchführung und Beendigung eines Liquidationsverfahrens richten sich grundsätzlich nach dem Recht des Herkunftsstaates. Das Insolvenzgericht muss den Eröffnungsbeschluss unverzüglich der Aufsichtsbehörde übermitteln. Diese unterrichtet wiederum sofort die Aufsichtsbehörden der anderen Mitglied- und Vertragsstaaten. Gleiches gilt auch vor Erlass einer Verfügungsbeschränkung nach § 81b Abs. 4 VAG.

Sicherungsvermögen für alle Sparten.

Das VAG sah bisher eine privilegierte Befriedigung der Versicherungsnehmer nur bei Versicherungsverträgen vor, für die ein Deckungsstock zu bilden war. Dies betraf die Lebensversicherung, die nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung, die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr und Rentenleistungen in der Haftpflicht- und Unfallversicherung. Für die sonstige Kranken- und Schadenversicherung bestand keine derartige Privilegierung. Nun ist einheitlich ein Sicherungsvermögen vorgesehen, dessen Summe vereinfacht dargestellt jederzeit mindestens dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen zu entsprechen hat. Aus den eingetragenen Vermögenswerten sind die Versicherungsforderungen vor den anderen Insolvenzgläubigern -aber nach den Verfahrenskosten- zu bedienen.

Nach Umsetzung der Liquidations-Richtlinie⁷⁰ gehören nun einige versicherungstechnische Passiva, die bisher zum Soll des übrigen gebundenen Vermögens gehörten, zum Soll des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 1a VAG). Der Begriff des „übrigen gebundenen Vermögens“ wurde durch das „sonstige gebundene Vermögen“ ersetzt. Dadurch sollen Missverständnisse vermieden werden, die sich auf Grund des geänderten Umfangs ergeben könnten.

⁷⁰ Vgl. Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie 2001/17/EG.

Umsetzung der Lebensversicherungs-Richtlinie und Solvabilitäts-Richtlinie für Schadenversicherungsunternehmen

Höhere Anforderungen an die Solvabilität.

Mit Umsetzung der Lebensversicherungs-Richtlinie⁷¹ und Solvabilitäts-Richtlinie für Schadenversicherungsunternehmen⁷² änderten sich einige Vorschriften des VAG und der Kapitalausstattungs-Verordnung. Die neuen Regelungen erhöhen die Anforderungen an die Solvabilität von Versicherungsunternehmen und verbessern die Eingriffsmöglichkeiten der BaFin bei der Solvabilitätsaufsicht. Die Anforderungen an die Solvabilität von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die u. a. wegen ihrer geringen Größe nicht unter die Solvabilitätsbestimmungen der Richtlinien fallen, wurden angepasst.

Versicherungsunternehmen, die am 21. März 2002 Versicherungsgeschäfte betrieben, müssen die geänderten Solvabilitätsanforderungen spätestens bis zum 1. März 2007 erfüllen. Pensions- und Sterbekassen haben die neuen Solvabilitätsanforderungen spätestens bis zum 31. Dezember 2007 umzusetzen. Die BaFin kann eine Fristverlängerung von längstens zwei Jahren gewähren. Die übrigen Versicherungsunternehmen müssen die neuen Anforderungen bereits ab 1. Januar 2004 erfüllen.

Solvabilitätsanforderungen müssen stets, also nicht nur zum Bilanzstichtag, erfüllt sein.

Das VAG stellt nun ausdrücklich klar, dass Versicherungsunternehmen die Solvabilitätsanforderungen stets, also nicht nur zum Bilanzstichtag, erfüllen müssen. Dabei können Lebensversicherungsunternehmen bis zum Jahr 2007 mit Zustimmung der Aufsicht den Wert zukünftiger Überschüsse als Eigenmittel ansetzen. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist entfällt diese Möglichkeit. Schon bisher beantwortet die BaFin Anträge auf Ansetzung zukünftiger Überschüsse als Eigenmittel sehr restriktiv.

Bestimmte Vermögenswerte, die bisher ohne weiteres eigenmittelfähig waren, können jetzt nur noch auf Antrag mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde als Eigenmittel anerkannt werden. Betroffen sind hier die Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften bzw. die Hälfte des nicht eingezahlten Teils eines entsprechenden Postens bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen oder des Gründungsstocks bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Auch dürfen Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit arbeiten, Nachschüsse nur mit Zustimmung der Aufsicht teilweise als Eigenmittel ansetzen. Weitere Änderungen schränken die Höchstgrenze ein, bis zu der einige Vermögenswerte den Eigenmitteln zugerechnet werden dürfen.

BaFin kann nun finanziellen Sanierungsplan fordern.

Darüber hinaus kann die BaFin nun einen finanziellen Sanierungsplan fordern. Aus ihm muss sich ergeben, wie das Versicherungsunternehmen in naher Zukunft ausreichend Solvabilität sicherstellen will. Dieses Aufsichtsinstrument setzt keine unzureichenden Eigenmittel oder eine drohende Unterschreitung der Solvabilitätsanforderungen voraus. Die BaFin kann den Sanierungsplan einfordern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gefährdet ist – also zu einem ausreichend frühen Zeitpunkt. Damit die Solvabilitätsanforderungen in

⁷¹ RL 2002/83/EG; ABl. EG Nr. L 345 S. 1.

⁷² RL 2002/13/EG; ABl. EG Nr. L 77 S. 17.

naher Zukunft erfüllt werden können, kann die BaFin verlangen, dass ein Versicherungsunternehmen einen höheren Betrag an Eigenmitteln bereitstellt als nach der Kapitalausstattungs-Verordnung gefordert wird. Auch kann die Aufsicht zur Wahrung der Belange der Versicherten alle für die Eigenmittel in Frage kommenden Bestandteile abwerten. Ebenso ist es möglich, die normalerweise aufgrund des Abschlusses von Rückversicherungsverträgen eintretende Reduzierung der Solvabilitätsanforderungen einzuschränken, wenn Art und Qualität der Verträge eine vollständige Berücksichtigung ausschließen.

Solvency I führte zur Erhöhung des Mindestgarantiefonds.

In der Kapitalausstattungs-Verordnung führte Solvency I vor allem zu einer deutlichen Anhebung der so genannte Mindestgarantiefonds; diese Mindestausstattung an Eigenmitteln soll Verluste aller Art abdecken. Die Solvabilitätsanforderungen für bestimmte Schadenversicherungszweige, die ein besonders schwankungsanfälliges Risikoprofil aufweisen, erhöhten sich ebenfalls beträchtlich. Außerdem hob man die Schwellenwerte an, die zur Bestimmung der Solvabilitätsanforderung nach dem Beitrags- bzw. Schadenindex angewandt werden. Für Versicherungsunternehmen, die kaum oder gar keine neuen Verträge abschließen, wird schließlich für die im Rahmen des Geschäftsumfanges verbleibenden Verbindlichkeiten die ausreichende Solvabilitätsspanne festgelegt.

Für Versicherungsunternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der o.g. Richtlinien fallen, erhöhten sich die Solvabilitätsanforderungen zum Teil moderat. Dabei sind die Solvabilitätsanforderungen der Kapitalausstattungs-Verordnung auf bestimmte kleinere Versicherungsvereine mit geringen Beitragseinnahmen weiterhin nicht anzuwenden. Soweit die Geltung der Verordnung von der Höhe der jährlichen Beitragseinnahmen abhängt, wurde der bisherige Schwellenwert nach Umstellung auf einen Euro-Betrag geringfügig zur Glättung aufgerundet.

Weitere Änderungen des VAG

Weiter gab es im Jahr 2003 einige kleinere Änderungen des VAG, die nicht auf eine Richtlinie zurückzuführen sind:

- Eine Person, die bereits zehn Mandate als Treuhänder oder Verantwortlicher Aktuar inne hat, kann nach § 12b VAG grundsätzlich nicht zum Treuhänder bestellt werden.
- In der Lebensversicherung zählt nunmehr die so genannte freie Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum sonstigen gebundenen Vermögen (§ 54 Abs. 5 VAG). Die bisherige Ausnahmeregelung in § 54 Abs. 1 Satz 4 VAG (alte Fassung) übernahm der Gesetzgeber nicht. Es gilt hier eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2008.
- Die BaFin kann Prüfungen bei Versicherungsunternehmen auch ausschließlich durch Abschlussprüfer durchführen lassen. Dies stellt § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VAG klar.
- Die Kosten für Prüfungen nach § 15 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes sind von den betroffenen Versicherungsunternehmen zu tragen. Bisher galt die Pflicht zur gesonderten Erstattung dieser Kosten nur im Banken- und Wertpapierbereich.

- Die Bundesregierung wird die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 2006 über die risikoadäquate Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen und den Stand ihres Kapitalanlagemanagements unterrichten. Sie nimmt dabei zur Angemessenheit der gesetzlichen Regelungen Stellung und unterbreitet Verbesserungsvorschläge, die auch die Entwicklungen auf EU-Ebene berücksichtigen.

Informationspflichten in der Betrieblichen Altersvorsorge

Mit der VAG-Novelle 2003 wurden die Informationspflichten der Unternehmen in der betrieblichen Altersvorsorge neu geregelt.

Es wird nun zwischen Informationen unterschieden, die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses zu erteilen sind, und solchen, die die Unternehmen während der Laufzeit geben müssen.

Bei der betrieblichen Altersvorsorge stehen die Pensionsfonds in direktem Wettbewerb mit Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen, die Direktversicherungen im Sinne von § 1b Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge betreiben. Wenn die Rechtsstellung der Arbeitnehmer gegenüber einem Lebensversicherungsunternehmen vergleichbar ist mit der gegenüber einer Pensionskasse und einem Pensionsfonds, müssen auch die Informationspflichten der Anbieter gleich sein. Das war bislang nicht der Fall. Diese Lücke wird durch die neuen Regelungen gefüllt. Gleichzeitig werden entsprechende Verpflichtungen aus der europäischen Pensionsfonds-Richtlinie⁷³ umgesetzt. Die Informationspflichten gegenüber den Versicherten gelten nun für alle Anbieter der betrieblichen Altersvorsorge: für Pensionsfonds, Pensionskassen und Lebensversicherungen, die Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge anbieten. Die Pflichten bestehen gegenüber jedem Versicherten, unabhängig davon, ob dieser auch Versicherungsnehmer, d.h. Vertragspartner des Anbieters ist. Rückdeckungsversicherungen, bei denen die Versorgungsanwärter oder -empfänger keinen direkten Anspruch gegen den Versicherer haben, werden nicht erfasst.

Nach den neuen Regelungen des VAG müssen die Kunden zu Beginn des Versorgungsverhältnisses über folgendes informiert werden:

- Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Anbieters und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll;
- Vertragsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen, soweit sie für das Versorgungsverhältnis gelten;
- das Recht, das auf den Vertrag angewendet wird;
- Laufzeit und Steuerregelungen, die für diese Versorgungsart gelten.

Während der Laufzeit des Versorgungsverhältnisses müssen die Unternehmen ihre Kunden über folgendes informieren:

⁷³ Richtlinie 2003/41/EG.

- Änderungen von Namen, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Anbieters und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen wurde;
- jährlich, erstmals bei Beginn des Versorgungsverhältnisses, die voraussichtliche Höhe der den Versorgungsanwärtern zustehenden Leistungen;
- die Anlagemöglichkeiten und die Struktur des Anlagenportfolios, sowie das Risikopotential und die Kosten der Vermögensverwaltung und sonstige mit der Anlage verbundene Kosten, sofern der Versorgungsanwärter das Anlagerisiko trägt;
- die Berücksichtigung der in § 115 Abs. 4 VAG genannten Belange.

Außerdem sind die Unternehmen auf Anfrage verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahrs zu übersenden.

Die bisherige Informationsregelung erwies sich als zu unpräzise. Sie verlangte „angemessene Informationen über die Versorgungsleistungen und die Zahlungsmodalitäten“. Die neue Formulierung orientiert sich daran, welche Information der Versorgungsberechtigte benötigt, um seinen Anspruch gegen den Anbieter der Versorgungsleistung wirksam durchzusetzen. Daher beschränkt sich die Anordnung auch auf den Teil der Vertragsbestimmungen, die das Versorgungsverhältnis betreffen. Nach wie vor können Arbeitnehmer nicht verlangen, dass man ihnen die vollständigen Vertragsunterlagen vorlegt.

Änderungen in der Rückversicherungsaufsicht

Mitte 2002 weitete das 4. Finanzmarktförderungsgesetz in einem ersten Schritt Regeln zur Aufsicht über professionelle Rückversicherungsunternehmen aus. Erfahrungen in der Praxis machten jedoch Ergänzungen notwendig, die im Rahmen der VAG-Novelle 2003 berücksichtigt wurden. Damit schrieb der Gesetzgeber insbesondere die für Erstversicherer übliche Anteileignerkontrolle auch für Rückversicherer vor. So ist nun klargestellt, dass jeder, der eine bedeutende Beteiligung an einem Rückversicherungsunternehmen erwerben will, dies vorher der Aufsicht unverzüglich anzeigen muss (§ 104 VAG). Desweiteren kann die BaFin nun auch bei Rückversicherungsunternehmen einen Sonderbeauftragten einsetzen. Darüber hinaus dürfen Rückversicherungsunternehmen nur noch bis Ende des Jahres 2004 ihre Geschäftstätigkeit in einer anderen als die für Erstversicherer zulässigen Rechtsform ausüben (z.B. als GmbH) und sich außerhalb der im § 1a VAG festgelegten Grundsätze zur Kapitalanlage bewegen.

Geplante Änderungen in der Rückversicherungsaufsicht

Vor allem internationale Entwicklungen führten aber bereits im Jahr 2003 dazu, dass der Gesetzgeber sich erneut Gedanken über eine weitere Verstärkung der Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen machen musste. Die Prüfung des IWF (Financial Sector Assessment Programme = FSAP) im ersten Halbjahr 2003 führte im Schlussbericht zu der Feststellung, dass das Fehlen von Zulassungsregelungen und von Solvabilitätsvorschriften für Rückversicherer

bedenklich ist. Gerade deutschen Rückversicherern komme eine herausragende Bedeutung auf dem internationalen Rückversicherungsmarkt und damit auch für die Finanzmärkte insgesamt zu. Zunächst war geplant, diesen Bedenken durch eine schnelle Umsetzung der EU-Rückversicherungs-Richtlinie Rechnung zu tragen. Nachdem sich aber im Spätsommer 2003 die Arbeit an der Richtlinie verzögerten, reagierte der deutsche Gesetzgeber bereits vor der Verabschiedung der Richtlinie. Die Vorarbeiten für das neue Gesetzesvorhaben begannen umgehend im Oktober 2003. Die geplanten Bestimmungen werden sich an den Entwurf der o.g. EU-Richtlinie anlehnen. Die neuen Aufsichtsbestimmungen werden voraussichtlich derart ausgestaltet, dass die Regelungen für Erstversicherer soweit wie möglich übernommen werden. Abweichungen wird es dort geben, wo dies aufgrund der Besonderheiten des Rückversicherungsgeschäfts erforderlich ist. Obwohl Rückversicherer keine direkten Vertragsbeziehungen zu Versicherungsnehmern haben, ist das Ziel der Gesetzesnovelle in erster Linie der indirekt wirkende Schutz der Versicherungsnehmer durch die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Rückversicherer gegenüber den Vorversicherern. Zugleich wird der Rückversicherungsmarkt als Teil des deutschen Finanzmarktes gestärkt, in dem die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Befugnisse erweitert werden.

Rückversicherer bedürfen künftig einer Zulassung.

Kernpunkt des neuen Aufsichtssystems wird sein, dass Rückversicherer künftig einer Zulassung bedürfen. Demzufolge wird es ein Zulassungsverfahren mit klar definierten Voraussetzungen und Informationspflichten für die Aufnahme des Geschäftsbetriebes geben. Ebenso kann die Zulassung unter bestimmten Bedingungen wieder entzogen werden. Beides ist ein wesentlicher Fortschritt, da nun auch ungeeignete Unternehmen wirksam vom Markt ferngehalten bzw. entfernt werden können.

Für Rückversicherer gelten künftig die Solvabilitätsvorschriften der Erstversicherer entsprechend.

Ein weiterer Kernpunkt des Gesetzesvorhabens ist die Übernahme der für die Schaden- und Unfallversicherung geltenden Solvabilitätsvorschriften der Erstversicherer auch für die Rückversicherer. So werden Rückversicherer bei Aufnahme des Geschäftsbetriebs künftig unabhängig vom Geschäftsvolumen über eine Mindestkapitalausstattung von 3 Mio. € verfügen müssen. Bereits bisher hat die Versicherungsaufsicht auf die Eigenkapitalausstattung der Rückversicherer geachtet. Ohne gesetzlich fixierte (quantitative) Bestimmungen ließen sich Beanstandungen in der Praxis allerdings nur schwer durchsetzen.

Die neuen Regeln sollen zusammen mit weiteren Änderungen des VAG zum Jahresende 2004 in Kraft treten. Deutschland wird damit künftig über ein Aufsichtssystem über Rückversicherungsunternehmen verfügen, das nicht nur hohen internationalen Standards entspricht, sondern auch den neuen Herausforderungen des Marktes gerecht wird.

1.2 Kapitalanlagen

Finanzierung der Protektor Lebensversicherungs-AG

Ende 2002 übernahm die Protektor Lebensversicherung AG den Bestand der finanziell stark angeschlagenen Mannheimer Lebensversicherung AG. Die Aktionäre von Protektor, alle im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft organisierten Lebensversicherer, stellten die Finanzierung von Protektor sicher. Sie zahlten Eigenkapital entsprechend ihrem jeweiligen Marktanteil ein und gewährten nachrangige Darlehen. Die BaFin begleitete diesen Prozess intensiv und bejahte die Eignung dieser Anlagen für das gebundene Vermögen der Aktionäre. Allerdings war nicht der volle Nominalwert, sondern lediglich ein Wert auszusetzen, der um die erforderlichen Abschreibungen für die übernommenen Kapitalanlagen der Mannheimer Lebensversicherung AG reduziert war. Denn nur in dieser Höhe war die wirtschaftliche Substanz und damit die nach den Schutzvorschriften zur Kapitalanlage (§ 54 Abs. 1 VAG) geforderte Anlagesicherheit gegeben.

Der Stresstest – ein qualitatives Element im Kapitalanlagemanagement

Stresstests sind ein wirksames Frühwarnsystem im Kapitalanlagemanagement von Versicherungsunternehmen. In der Finanzaufsicht helfen Stresstests, Versicherungsunternehmen zu identifizieren, die keine angemessene Kapitalanlagepolitik betreiben. Mit Stresstests wird auch methodisch eine wichtige Voraussetzung geschaffen, um künftig die Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen nach Solvency II sachgerecht an das Kapitalanlagerisiko zu koppeln.

Der neue BaFin- Stresstest 2004.

Die BaFin änderte ihren Stresstest 2004 gegenüber dem Modell des Jahres 2003 in wesentlichen Punkten. So können nun auch unternehmensindividuelle Faktoren wie Absicherungen der Kapitalanlagen und stille Reserven aller Kapitalanlagen direkt im Stresstest berücksichtigt werden. Zusammen mit den Erläuterungen ist das Modell noch aussagekräftiger geworden und leichter zu handhaben.

Viele Fragen gab es im letzten Jahr zu den Rating- Einstufungen von festverzinslichen Anlagen, die für die Erfassung von Kreditrisiken verlangt werden. Die Anerkennung und Zuordnung externer Ratings richtet sich nunmehr nach dem bei Basel II verwendeten Verfahren.

Den aktuellen Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt wird durch die Auswahl marktadäquater Parameter Rechnung getragen. So wandelte die BaFin die im Stresstest 2003 verwendeten zwei in drei Szenarien um:

Stresstest 2004 enthält drei Szenarien.

Stresstestszenarien 2003

A: Aktien-35 % u. Renten -10 %

B: Aktien-20 % u. Renten -5 %

Stresstestszenarien 2004

A 35: Aktien -35 %

R 10: Renten -10 %

RA 25: Aktien -20 %

und Renten -5 %

Der ursprüngliche Stresstest A wird durch die Aufteilung in zwei Szenarien getrennt gerechnet. Die Anfälligkeit der Vermögensanlagen der Versicherer im Hinblick auf die Risiken Aktiencrash (neu A 35) und Zinsanstieg (neu R 10) wird nun unabhängig voneinander untersucht. Die für 2003 gewählten Abschläge von -35 % für Aktien und -10 % für Renten änderte die BaFin hingegen nicht.

Auch das kombinierte Szenario des ursprünglichen Stresstestes B (neu RA 25) mit Abschlägen von -20 % für Aktien und -5 % für Renten bleibt unverändert als „worst case“ bestehen.

Bonitätsabschläge in Abhängigkeit vom Rating der Kapitalanlage halten alle Stresstestszenarien 2004 bei. Die im letzten Jahr verstärkt aufgefallene Realisierung von Kreditrisiken bewies, wie notwendig es war, diese Risikokategorie zu beachten. Sie bestätigte den BaFin-Ansatz. Die BaFin wird auch künftig das Stresstestmodell weiter optimieren und ein risikogerechtes Kapitalanlagemanagement der Unternehmen einfordern.

Ausnahmegenehmigungen zur Bewältigung finanzieller Probleme

Die BaFin kann nach § 1 Abs. 3 der Anlageverordnung (AnIV⁷⁴) auch die Anlage von Vermögenswerten genehmigen, die in der AnIV nicht genannt sind, die die Voraussetzungen nicht erfüllen oder die bestimmte Begrenzungen überschreiten.

Die BaFin genehmigt eine derartige Anlage, um Versicherungsunternehmen zu unterstützen, die Probleme bei der Bedeckung des gebundenen Vermögens haben. Im Jahr 2003 erteilte die Aufsicht insbesondere Ausnahmegenehmigungen im Immobilienbereich. Bei Grundstücken übersteigt der Verkehrswert aufgrund der Bilanzierungsvorschriften regelmäßig den Buchwert; dadurch entstehen stille Reserven. Grundstücke werden häufig über so genannte Immobilien-Gesellschaften gehalten, die ihrerseits – zur Abgrenzung zu anderen Beteiligungen – nicht mehr als drei Objekte besitzen dürfen. Überträgt das Unternehmen Immobilienobjekte zum Verkehrswert auf Immobilien-Gesellschaften i.S.d. AnIV, werden die Bewertungsreserven bilanzwirksam gehoben. Durch die Genehmigung, mehr als drei Grundstücke in einer solchen Gesellschaft zu halten, konnten Kosten zugunsten der Versicherungsnehmer vermieden werden.

High-Yield-Anlagen

Die BaFin stimmte in mehreren Fällen der Beimischung so genannter High-Yield-Werten in Wertpapier-Sondervermögen des gebundenen Vermögens zu. Der Grundsatz der Anlagesicherheit verlangt regelmäßig auch für indirekt gehaltene Vermögenswerte wie Fonds, dass nur in solche Titel investiert werden darf, die über ein Investment-Grade-Rating verfügen. High-Yield-Werte sind hochrentierliche Ren-

⁷⁴ Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen.

ten, die nicht oder nur Speculative-Grade geratet sind und ein höheres Risiko aufweisen. Das Rundschreiben 29/2002 (VA) ermöglicht Wertpapier-Spezialfonds erstmals, nicht nur ausschließlich in Anlagen gut fundierter Emittenten zu investieren, sondern auch High-Yield-Werte in geringem Umfang beizumischen. Unter geringem Umfang wird in Abhängigkeit von der sonstigen Vermögenszusammensetzung des Fonds und der Direktanlage grundsätzlich ein Wert von 5 % der gesamten Fondsanlage verstanden.

Darüber hinaus stimmte die BaFin im Berichtszeitraum erstmalig dem Erwerb so genannter reiner High Yield Fonds zu, soweit der Erwerb dieser Papiere in den anderen vom Versicherungsunternehmen gehaltenen Fonds ausgeschlossen wurde und es sich auch insofern um eine geringfügige Beimischung in Bezug auf die gesamte Fondsanlage handelte.

Credit Risk Transfer

Die BaFin gestattete den Versicherungsunternehmen, unter den Voraussetzungen des Rundschreiben 1/2002 strukturierte Finanzinstrumente zu erwerben, mit denen bestimmte Ausfallrisiken auf Investoren übertragen werden. Die hoch komplexen Asset Backed Securities (ABS) und Credit Linked Notes (CLN) dürfen nur dann dem gebundenen Vermögen zugeführt werden, wenn das Unternehmen sie nachprüfbar umfassend rechtlich und wirtschaftlich analysiert hat und die Finanzinstrumente ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Zusätzlich sind die Anlagen auf 7,5 % des gebundenen Vermögens begrenzt.

Lebensversicherer investierten lediglich 1,2 % ihrer Vermögensanlagen in ABS und CLN.

Nach Erkenntnissen der BaFin übernahmen Versicherungsunternehmen Kreditrisiken bisher nur sehr vorsichtig. Die Lebensversicherer, auf die mit über 62 % der Großteil der Kapitalanlagen entfiel, investierten im Branchendurchschnitt lediglich ca. 1,2 % ihrer gesamten Vermögensanlagen in ABS und CLN. Die Engagements der Schaden-/Unfallversicherern beliefen sich auf ca. 1,1 %. Insgesamt stellten derartige Kapitalanlagen bisher eher eine Randerscheinung dar. Die BaFin wird die Entwicklung jedoch mit großer Sorgfalt weiter beobachten.

1.3 Unisextarife

Im Berichtszeitraum erfolgte auf EU-Ebene ein „Vorschlag für eine Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“. Der Richtlinienvorschlag verbietet geschlechtsabhängige Tarife. Basis für diesen Unisextarif war die Überlegung, dass nicht die Geschlechtszugehörigkeit, sondern Faktoren wie Lebenswandel und Gesundheitsbewusstsein die Lebenserwartung und die Gesundheitsrisiken beeinflussen.

Verbot der geschlechtsabhängigen Tarife in Diskussion.

Durch ein Verbot geschlechtsabhängiger Tarife würden sich z.B. die privaten Rentenversicherung, die Risikolebensversicherung und die private Krankenversicherung grundlegend verändert. Während in der

privaten Renten- und Krankenversicherung die Tarife für Frauen sinken würden, stiegen die Tarife für die Risikolebensversicherung wegen der geringeren Sterbewahrscheinlichkeit von Frauen erheblich an.

1.4 Versicherungsvertrieb

Die BaFin schloss im Berichtszeitraum zwei Ordnungswidrigkeitsverfahren ab, die sie gegen Versicherungsvermittler wegen Verstoßes gegen das Provisionsabgabeverbot⁷⁵ eingeleitet hatte. Soweit die Vermittler die verhängten Bußgelder nicht freiwillig zahlten, trieb die BaFin diese im Vollstreckungsverfahren zwangsweise bei.

Daneben forderte die BaFin einige Versicherungsvermittler auf, nicht mehr mit der Abgabe von Provisionen für den Abschluss von Versicherungsverträgen zu werben.

Meldungen über Unregelmäßigkeiten im Außendienst.

Die Versicherungsaufsicht wertete erneut die Veruntreuungsmeldungen der Versicherungsunternehmen gemäß dem Rundschreiben R 1/94 aus. Es gab Anlass zu zahlreichen Beanstandungen und Nachfragen. Viele Formblätter waren unvollständig oder falsch ausgefüllt. Einige Meldungen enthielten keine Angaben dazu, wann die Veruntreuung entdeckt worden war; für die Zuordnung der Veruntreuungen zu einem Meldezeitraum ist dieser Zeitpunkt jedoch entscheidend. Die Vorstände der meldepflichtigen Versicherungsunternehmen haben die lückenlose und korrekte Ausfüllung der Meldebögen sowie die fristgemäße Abgabe sicherzustellen. Das Rundschreiben 1/94 gibt hierzu umfangreiche Hinweise.

⁷⁵ Vgl. §§ 144a Absatz 1 Nr. 3, 81 Absatz 2 Satz 4 VAG in Verbindung mit der Anordnung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherungen vom 8. März 1934 betreffend die Lebensversicherung – Nr. 58 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 9. März 1934.

2 Statistische Angaben

2.1 Anzahl der Versicherungsunternehmen und Pensionfonds

Im Jahr 2003 verringerte sich die Zahl der Versicherungsunternehmen, die die BaFin beaufsichtigt, um 23 auf 668. Mit den neun öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen unter Landesaufsicht, deren Daten in den Ausführungen zur Geschäftsentwicklung 2003 enthalten sind, ergibt sich folgende Aufteilung nach Sparten:

Tabelle 14

Zahl der beaufsichtigten Versicherungsunternehmen

(Vorjahreszahlen in Klammern)

	VU mit Geschäftstätigkeit			VU ohne Geschäftstätigkeit
	Bundesaufsicht	Landesaufsicht	Gesamt	
Lebens-VU	106 (110)	3 (4)	109 (114)	10 (18)
Pensionskassen	157 (154)	0	157 (154)	1 (4)
Sterbekassen	43 (45)	0	45	2(4)
Kranken-VU	54 (55)	0	54 (55)	1 (-)
Schaden-/Unfall-VU	235 (238)	6 (8)	241 (246)	10 (15)
Rück-VU	45 (43)	0	45 (43)	4 (5)
Gesamt VU	640 (645)	9 (12)	649 (657)	28 (46)
Pensionfonds	23 (18)	0	23 (18)	0

2.2 Aufnahme des Versicherungsgeschäftes

Lebensversicherer

Im Berichtsjahr ließ die BaFin eine Aktiengesellschaft zum Betrieb der Lebensversicherung zu. Das Zulassungsverfahren stand im Zusammenhang mit einer Umstrukturierungsmaßnahme.

Im Jahr 2003 meldeten sich 11 ausländische Lebensversicherer aus der EU nach der Dritten Richtlinie Leben (92/96/EWG) zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland an. Bezogen auf die jeweiligen Sitzländer ergibt sich folgende Aufteilung:

Tabelle 15

Lebensversicherer aus dem EWR

Irland	2
Österreich	2
Luxemburg	2
Griechenland	2
Großbritannien	1
Spanien	1
Frankreich	1

Außerdem wurde 2003 in Deutschland eine neue Niederlassung eines ausländischen Lebensversicherers aus der EU errichtet. Es handelt sich um ein griechisches Unternehmen.

Elf ausländische Lebensversicherer meldeten sich 2003 zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland an.

Krankenversicherer

Im Berichtsjahr ließ die BaFin eine Aktiengesellschaft zum Betrieb der Krankenversicherung zu. Das Unternehmen übernahm den Bestand eines bestehenden Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, dessen Tätigkeit erloschen ist. Ein Krankenversicherer, der nur die Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung betrieb, übertrug seinen Bestand innerhalb der Versicherungsgruppe vollständig.

Schaden- und Unfallversicherer

Die BaFin erteilte 2003 zwei Aktiengesellschaften und einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs in der Schaden- und Unfallversicherung. Ende 2003 waren noch sechs Zulassungsverfahren anhängig; außerdem gab es einige Anfragen, die zu keinem Zulassungsverfahren führten.

Während in 2002 kein Unternehmen aus dem EG/EWR-Raum eine Niederlassung in Deutschland errichtete, gab es im Jahr 2003 in diesem Bereich eine Neugründung.

Im Berichtsjahr wurden 37 Versicherungsunternehmen (im Vorjahr 29) zur Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit in Deutschland angemeldet. Die Unternehmen verteilen sich auf folgende Herkunftsländer:

37 ausländische Unfallversicherer meldeten sich 2003 zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland an.

Tabelle 16

Sachversicherer aus dem EWR

Großbritannien:	13 (davon 3 aus Gibraltar)
Irland:	11
Frankreich:	2
Spanien:	2
Norwegen:	2
Schweden:	2
Dänemark:	2
Belgien:	1
Liechtenstein:	1
Griechenland:	1

Daneben meldeten bereits zum Dienstleistungsverkehr zugelassene Versicherungsunternehmen Geschäftsbetriebserweiterungen an. Pflichtversicherungen werden weiterhin eher in geringem Umfang angeboten. Auch im Jahr 2003 stellten einige Versicherer ihre Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr in der Bundesrepublik Deutschland ein.

Rückversicherer

Im Jahr 2003 nahmen zwei weitere Unternehmen das Rückversicherungsgeschäft auf. Die Zahl der reinen Rückversicherer erhöhte sich damit leicht von 43 auf 45 Unternehmen.

Pensionskassen und -fonds

Im Berichtsjahr ließ die BaFin fünf Pensionskassen und fünf Pensionsfonds, alle in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, zum Geschäftsbetrieb zu. Ein weiteres Zulassungsverfahren eines Pensionsfonds endete durch Rücknahme des Antrags. Zum Jahresende waren noch jeweils vier Antragsverfahren für Pensionskassen und -fonds offen. Zwei Pensionskassen verschmolzen mit anderen Unternehmen.

2.3 Unterjährige Berichterstattung

Seit 1995 melden die Versicherungsunternehmen der BaFin bzw. dem vormaligen BAV vierteljährlich ausgewählte aktuelle Buchhaltungs- und Bestandsdaten. Die Erfahrungen mit den Daten der Geschäftsjahre 1995 bis 2002 zeigen, dass die vorläufigen Werte, die die Unternehmen der BaFin unterjährig übermitteln, zum Teil aus systematischen Gründen von den endgültigen Werten abweichen. Daher werden in diesem Kapitel die vorläufigen Werte des Jahres 2003 mit den vorläufigen Werten des Jahres 2002 verglichen. Im Bereich der Schaden-/Unfallversicherung zieht die BaFin zusätzlich aus dem Verhältnis der vorläufigen Werte zu den endgültigen Werten für 1998 bis 2002 Rückschlüsse und rechnet dann auf die endgültigen Werte für 2003 hoch.

2.3.1 Geschäftsentwicklung

Lebensversicherer

Neugeschäft sank um 14,3 %.

Im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft reduzierte sich das eingelöste Neugeschäft von 9,8 Mio. auf 8,4 Mio. Neuverträge (-14,3 %) und lag damit wieder auf dem Niveau des Jahres 2001. Ursache war das um 30,9 % niedrigere Neugeschäft im Bereich der Renten- und sonstigen Lebensversicherungen (Vorjahr: +43,6 %). Die neu abgeschlossene Versicherungssumme stieg dabei um 9,2 % auf 245,7 Mrd. € (Vorjahr: 225,1 Mrd. €).

Anteil der gemischten Kapitallebensversicherung am Neugeschäft ist angestiegen.

Der Anteil der „klassischen“ gemischten Kapitallebensversicherungen an den neu abgeschlossenen Verträgen stieg auf 27,0 % (Vorjahr: 20,3 %). Auf die Risikoversicherungen entfielen 31,2 % (Vorjahr: 27,9 %). Der Anteil der Renten- und sonstigen Lebensversicherungen sank auf 41,7 % (Vorjahr: 51,8 %). Der Anteil der gemischten Kapitallebensversicherung an der neu abgeschlossenen Versicherungssumme stieg von 20,6 % auf 22,2 %. Der Anteil der Risikoversicherungen betrug wie im Vorjahr 30,7 %, während der Anteil der Renten- und sonstigen Lebensversicherungen von 48,6 % auf 47,1 % sank.

Leichter Anstieg bei den vorzeitigen Abgängen.

Der vorzeitige Abgang⁷⁶ lag insgesamt bei 3,5 Mio. Verträgen (Vorjahr: 3,1 Mio.). Die Versicherungssumme dieser vorzeitig beendeten Verträge ist um 23,8 % auf 112,6 Mrd. € gestiegen. In der Renten-

⁷⁶ Rückkauf, Umwandlung in beitragsfreie Versicherung und sonstiger vorzeitiger Abgang.

und sonstigen Lebensversicherung stieg die Zahl der vorzeitigen Abgänge mit 24,9 % überdurchschnittlich an. Bezogen auf die Versicherungssumme bedeutet dies ein Zuwachs von 27,5 %.

Der Gesamtbestand an selbst abgeschlossenen Lebensversicherungen belief sich Ende 2003 auf 91,3 Mio. Verträge (+0,9 %). Die Versicherungssumme betrug 2.139,1 Mrd. € (+4,4 %). Der Anteil der gemischten Kapitallebensversicherungen ging dabei zurück: die Zahl der Verträge sank von 61,5 % auf 59,0 % und die Versicherungssumme verringerte sich von 53,3 % auf 50,8 %. Der Anteil der Risikolebensversicherungen blieb bei Anzahl und Versicherungssumme mit 16,5 % bzw. 19,6 % nahezu konstant. Der Anteil der Renten- und sonstigen Lebensversicherungen stieg dagegen: auf die Anzahl der Verträge entfielen 24,5 % (Vorjahr: 22,2 %), auf die Versicherungssumme 29,6 % (Vorjahr: 27,5 %). Die gebuchten Brutto-Beiträge im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft stiegen auf 67,2 Mrd. € (+ 3,9 %).

Krankenversicherer

Die gebuchten Brutto-Beiträge des selbst abgeschlossenen Krankenversicherungsgeschäfts sind im Jahre 2003 auf 24,7 Mrd. € gestiegen. Dieses Wachstum von 7,2 % entsprach ungefähr dem des Vorjahres (6,0 %).

Die geleisteten Zahlungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres und der Vorjahre stiegen um 4,1 % (Vorjahr: + 6,9%) auf 15,1 Mrd. €. Die Zuwachsrate der gesamten Schadenzahlungen lag somit im Jahre 2003 unter der Anstiegsrate der Beiträge.

Trotz der Hinweise der Versicherungsaufsicht zur einheitlichen Zählung und Erfassung der versicherten natürlichen Personen weichen die Angaben in den verschiedenen Berichtsquellen nach wie vor deutlich voneinander ab. Deshalb ist eine Auswertung des vorhandenen unterjährigen Zahlenmaterials nicht sinnvoll.

Schaden- und Unfallversicherer

Aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft erzielten die Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen im Jahr 2003 gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg der gebuchten Brutto-Beiträge um 2,6 % auf 57,8 Mrd. €.

Die Brutto-Zahlungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres haben sich um 9,5 % auf 19,8 Mrd. € verringert (Vorjahr: +14,0 %), während die Brutto-Zahlungen für Versicherungsfälle aus den Vorjahren um 9,6 % auf 15,4 Mrd. € anstiegen (+7,3 %). Die Brutto-Einzelmittelrückstellungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres fielen mit 13,9 Mrd. € um 12,6 % niedriger aus (Vorjahr: -1,0 %), die Brutto-Einzelmittelrückstellungen für Versicherungsfälle aus Vorjahren mit 41,3 Mrd. € um 4,4 % höher (Vorjahr: +3,9 %).

Den mit Abstand größten Zweig stellt die Kraftfahrtversicherung mit gebuchten Brutto-Beiträgen in Höhe von 22,4 Mrd. € dar. Dies bedeutet ein Plus von 2,3 % nach 2,8 % in 2002. Die geleisteten

Die Zahlungen für Versicherungsfälle stiegen um 4,1 %.

Anstieg der gebuchten Bruttobeiträge in der Kraftfahrtversicherung um 2,3 %.

Brutto-Zahlungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres fielen um 3,2 % niedriger aus, für Versicherungsfälle aus Vorjahren wurden 4,5 % weniger gezahlt. Die gebildeten Brutto-Einzelrückstellungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres sanken um 3,3 % nach -1,7 % im Vorjahr; für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle aus Vorjahren wuchsen die Brutto-Einzelrückstellungen um 2,1 % (Vorjahr: 2,1 %).

Mehreinnahmen in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung um 1,8 %.

In der Allgemeinen Haftpflichtversicherung haben die Unternehmen 7,0 Mrd. € Beiträge eingenommen (+1,8 %) Für Geschäftsjahresschäden zahlten die Unternehmen 7,5 % weniger und für Vorjahresschäden 4,5 % mehr. Die besonders wichtigen Brutto-Einzelrückstellungen sanken für nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Geschäftsjahres um 5,9 % (Vorjahr: -20,0 %) und blieben für nicht abgewickelte Versicherungsfälle der Vorjahre nahezu unverändert (Vorjahr: +8,1 %).

Prämienverfall bei Feuerversicherung aufgehalten.

Die Feuerversicherung erzielte gebuchte Brutto-Beiträge in Höhe von 2,1 Mrd. € (+9,2 %; Vorjahr: +1,7 %). Damit ist der zwischen 1995 und 2001 beobachtete Prämienverfall aufgehalten. Dies zeigte auch der weiterhin deutliche Rückgang der Zahl der Verträge um 4,2 % (Vorjahr: -3,6 %). Die Brutto-Zahlungen für Geschäftsjahresschäden sanken um 16,7 %, die Brutto-Einzelrückstellungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres um 9,0 %. Für Vorjahresschäden zahlten die Unternehmen 15,8 % weniger bei ähnlicher Reservierung wie 2002.

Zahlungen für Versicherungsfälle sanken bei verbundener Wohngebäude- und verbundener Hausratversicherung um 24,7 %.

Die Verbundenen Wohngebäude- und die Verbundene Hausrat-Versicherung erzielten zusammen rund 6,2 Mrd. € Beitragseinnahmen (+2,3 %). Die Zahlungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres sanken um 24,7 % (Vorjahr: +56,8 %). Für Versicherungsfälle aus Vorjahren zahlten die Unternehmen 47,7 % mehr als im Jahr 2002 (+0,8 %). Für Geschäftsjahresschäden reservierten sie 29,8 % weniger (Vorjahr: +41,6 %), für Vorjahresschäden 15,9 % mehr (Vorjahr: +0,1 %).

Gebuchte Brutto-Beiträge der Allgemeinen Unfallversicherung stiegen um 1,5 %.

Die Allgemeine Unfallversicherung nahm mit 5,8 Mrd. € gebuchten Brutto-Beiträgen 1,5 % mehr ein als im Vorjahr. Die Bruttozahlungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres und der Vorjahre veränderten sich mit +0,2 % bzw. -0,4 % kaum. Die Brutto-Einzelrückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Geschäftsjahres stiegen um 4,6 %, die der Vorjahre blieben unverändert.

Hochrechnung auf das Geschäftsjahr 2003

Wie in den Vorjahren versuchte die BaFin für das Jahr 2003, in der Schaden- und Unfallversicherung aus den Daten der unterjährigen Berichterstattung auf die endgültigen Zahlen des Geschäftsjahres hochzurechnen. Die endgültigen Werte der Vorjahre weichen zwar vor allem aufgrund abweichender Rückstellungsbildung von den Schätzwerten zum Teil erheblich ab, dennoch sind deutliche Tendenzen erkennbar.

Die BaFin ermittelte bei ihrem Schätzverfahren das Verhältnis der Werte des vierten Quartals zu den endgültigen Zahlen der Vorjahre 1998 bis 2002 und wendete dies auf die Quartalswerte des Jahres

2003 an. Die einfache Methodik lässt keine exakte Hochrechnungen zu, erlaubt aber erste Erkenntnisse. Die Schätzung beschränkt sich aufgrund der erhobenen Daten in der unterjährigen Berichterstattung auf das Bruttoergebnis vor Beitragsrückerstattung und Veränderung der Schwankungsrückstellung.

Verdiente Brutto-Beiträge steigen leicht, gesamter Schadenaufwand gesunken.

Für das gesamte selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft im Jahr 2003 ist mit verdienten Brutto-Beiträgen in Höhe von 57,9 Mrd. € nach 56,3 Mrd. € in 2002 zu rechnen. Der Aufwand für Geschäftsjahresschäden wird voraussichtlich bei 42,2 Mrd. € (Vorjahr: 48,1 Mrd. €) und das Abwicklungsergebnis bei 1,7 Mrd. € (Vorjahr 5,0 Mrd. €) liegen. Der gesamte Schadenaufwand verringert sich damit von 43,2 Mrd. € auf 40,5 Mrd. € und die Schadenquote von 76,7 % auf 70,0 %. Die Kostenquote wird mit 26,8 % nahezu unverändert bleiben. Unter Berücksichtigung der sonstigen versicherungstechnischen Posten wird sich das versicherungstechnische Brutto-Ergebnis von einem Fehlbetrag in Höhe von 2,5 Mrd. € auf ein Plus von 1,1 Mrd. € im Jahr 2003 verbessern.

Zu den Einzelheiten wird auf folgende Tabelle verwiesen:

Tabelle 17

Hochrechnung auf das Geschäftsjahr 2003

Mrd. €	Gesamtes selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft		Unfallversicherung		Allgemeine Haftpflichtversicherung		Kraftfahrtversicherung		Feuerversicherung		Verbundene Hausrat und Wohngebäudeversicherung	
	2003 (geschätzt)	2002	2003 (geschätzt)	2002	2003 (geschätzt)	2002	2003 (geschätzt)	2002	2003 (geschätzt)	2002	2003 (geschätzt)	2002
Verdiente Brutto-Beiträge	57,9	56,3	5,7	5,6	7,0	6,9	22,6	22,0	2,1	1,9	6,2	6,0
Aufwand für GJ-Schäden	42,2	48,1	2,5	2,4	4,9	5,3	20,1	20,4	1,3	1,5	4,3	5,7
Abwicklungsergebnis	-1,7	-5,0	-0,7	-0,6	-0,5	-0,8	-1,8	-1,9	-0,4	-0,2	0,3	-0,2
Brutto-Schadenaufwand	40,5	43,2	1,8	1,8	4,4	4,5	18,2	18,5	0,9	1,2	4,6	5,4
Brutto-Kostenaufwand	15,5	15,1	2,1	2,1	2,4	2,3	4,1	4,0	0,5	0,6	2,1	2,1
Brutto-Saldo übr. vt. Posten	0,7	0,6	0,5	0,7	0,0	0,0	0,0	-0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
vt. Brutto-Ergebnis (vor BRE)	1,1	-2,5	1,3	1,0	0,2	0,1	0,2	-0,4	0,5	0,0	-0,7	-1,5
Schadenquote	70,0%	76,7%	31,4%	31,7%	62,7%	64,8%	80,8%	84,0%	44,9%	64,7%	75,1%	89,8%
Kostenquote	26,8%	26,7%	36,7%	37,3%	34,3%	33,7%	18,4%	18,0%	25,3%	29,3%	34,4%	34,1%
Brutto-Ergebnisquote	1,9%	-4,4%	23,1%	17,6%	3,0%	1,6%	1,0%	-1,7%	23,2%	-0,6%	-11,2%	-25,6%

2.3.2 Kapitalanlagen

Die gesamten Kapitalanlagen aller Versicherungsunternehmen erhöhten sich im Jahr 2003 um 5,4 % (Vorjahr: + 6,5 %) auf 1.059,5 Mrd. € (Vorjahr: 1006,3 Mrd. €). Zu Einzelheiten wird auf Tabelle 18 verwiesen. Im Folgenden wird auf einige ausgewählte Punkte näher eingegangen.

Der Buchwert der Grundstücksanlagen ging um 3,5 % zurück. Der Grundstücksanteil sank weiter von 2,6 % auf 2,4 %.

Der Buchwert der Anteile an verbundenen Unternehmen erhöhte sich um 3,8 %. Der Anteil an den gesamten Kapitalanlagen blieb mit 11,1 % nahezu unverändert.

Der Anteil direkt gehaltener Aktien sank weiter von 2,0 % in 2002 auf 1,7 % in 2003.

Die Buchwerte der direkt gehaltenen Aktien verringerten sich um 8,8 % nach einem Rückgang von 41,0 % im Vorjahr, ein Zeichen des sich nur langsam erholenden Kapitalmarktes. Der ohnehin geringe Anteil an den gesamten Kapitalanlagen sank weiter von 2,0 % in 2002 auf 1,7 %.

Die Anlage in Investmentanteilen erhöhte sich um 2,8 % (Vorjahr: +6,2 %), ihr Anteil an den gesamten Kapitalanlagen fiel allerdings leicht von 22,8 % auf 22,2 %.

Der Buchwert der Inhaberschuldverschreibungen erhöhte sich um 22,2 % (Vorjahr: +5,4 %); ihr Anteil an den gesamten Kapitalanlagen stieg von 8,4 % auf 9,7 %. Die wegen der Bewertung zum Nennwert „abschreibungssicheren“ Schuldscheindarlehen erhöhten sich um 12,9 % (Vorjahr: +10,1 %) und konnten dadurch ihren Anteil an den Kapitalanlagen von 16,1 % auf 17,3 % weiter steigern.

Der Zuwachs der gesamten Kapitalanlagen lag wie im Vorjahr bei den Krankenversicherungsunternehmen mit 10,6 % und bei den Rückversicherungsunternehmen mit 13,4 % deutlich höher als der Durchschnitt (5,4 %). Dagegen erzielten die Lebensversicherungsunternehmen mit 2,9 %, die Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen mit 4,5 % sowie die Pensions- bzw. Sterbekassen mit jeweils 5,2 % nur einen unterdurchschnittlichen Zuwachs. Ursächlich für den starken Anstieg bei den Krankenversicherern ist die gesetzlich vorgeschriebene verstärkte Reservierung von Überschüssen zur Verringerung von Prämien erhöhungen im Alter. Die Rückversicherer erzielten ihren Zuwachs im Wesentlichen durch Anhebung der Prämien und Kapitalerhöhungen.

Tabelle 18

Kapitalanlagen 2003

Kapitalanlagen aller Versicherungsunternehmen	Anfangsbestand zum 01.01.2003		Zugänge im Jahr 2003		Endbestand zum 31.12.2003		Veränderung im Jahr 2003	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	25.900	2,6%	2.590	0,6%	25.005	2,4%	-895	-3,5%
Anteile an verbundenen Unternehmen	113.038	11,2%	20.308	4,9%	117.362	11,1%	+4.324	+3,8%
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	20.424	2,0%	11.587	2,8%	19.342	1,8%	- 1.082	- 5,3%
Beteiligungen	20.775	2,1%	5.670	1,4%	17.500	1,7%	- 3.275	- 15,8%
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.714	0,5%	2.444	0,6%	4.718	0,4%	+ 4	+ 0,1%
Aktien	19.862	2,0%	10.962	2,7%	18.123	1,7%	- 1.739	- 8,8%
Investmentanteile	229.172	22,8%	49.248	11,9%	235.512	22,2%	+ 6.340	+ 2,8%
andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	5.018	0,5%	1.698	0,4%	4.907	0,5%	- 111	- 2,2%
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	84.419	8,4%	123.250	29,8%	103.178	9,7%	+ 18.759	+ 22,2%
Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	71.164	7,1%	10.769	2,6%	73.067	6,9%	+ 1.903	+ 2,7%
Namenschuldverschreibungen	211.025	21,0%	62.563	15,1%	216.042	20,4%	+ 5.017	+ 2,4%
Schuldscheinforderungen und Darlehen	162.016	16,1%	73.024	17,7%	182.940	17,3%	+ 20.924	+ 12,9%
Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	5.446	0,5%	1.760	0,4%	5.516	0,5%	+ 70	+ 1,3%
übrige Ausleihungen	8.067	0,8%	1.360	0,3%	9.879	0,9%	+ 1.812	+ 22,5%
Einlagen bei Kreditinstituten	19.647	2,0%	33.613	8,1%	23.405	2,2%	+ 3.758	+ 19,1%
andere Kapitalanlagen	4.271	0,4%	2.357	0,6%	3.015	0,3%	- 1.256	- 29,4%
Summe der Kapitalanlagen	1.004.958	100,0%	413.203	100,0%	1.059.511	100,0%	+ 54.553	+ 5,4%
Lebens-VU	592.342	58,9%	224.446	54,3%	609.338	57,5%	+ 16.996	+ 2,9%
Pensionskassen	71.844	7,1%	26.864	6,5%	75.554	7,1%	+ 3.710	+ 5,2%
Sterbekassen	1.400	0,1%	479	0,1%	1.473	0,1%	+ 73	+ 5,2%
Kranken-VU	88.509	8,8%	28.972	7,0%	97.864	9,2%	+ 9.355	+ 10,6%
Schaden-/Unfall-VU	103.904	10,3%	48.616	11,8%	108.621	10,3%	+ 4.717	+ 4,5%
Rück-VU	146.959	14,6%	83.825	20,3%	166.661	15,7%	+ 19.702	+ 13,4%
Alle VU	1.004.958	100,0%	413.203	100,0%	1.059.511	100,0%	+ 54.553	+ 5,4%

2.4 Solvabilität 2002

2.4.1 Lebensversicherer

107 Lebensversicherungsunternehmen reichten im Jahr 2003 ihre Solvabilitätsübersichten für das Geschäftsjahr 2002 ein. Die Auswertung ergab eine zu bedeckende Solvabilitätsspanne von insgesamt 23,348 Mrd. €. Dabei entfiel der weitaus größte Teil des Sollbetrags auf die Bezugsgrößen mathematische Reserven und Risikokapital der Hauptversicherungen, während Zusatzversicherungen und fondsgebundene Versicherungen eine geringere Bedeutung hatten. Von den 107 Unternehmen brauchten vier aufgrund des geringen Geschäftsumfangs nur den Mindestgarantiefonds zu bedecken.

107 Lebensversicherer verfügten 2002 über Eigenmittel von knapp 39,8 Mrd. €.

Die Gesellschaften verfügten insgesamt über anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 39,775 Mrd. €; dies entspricht einer Bedeckung der Solvabilitätsspanne von 170 %.

Die Eigenmittel setzten sich zusammen aus:

Eigenmittel A	in Höhe von	6,870 Mrd. € (17,3 %)
Eigenmittel B	in Höhe von	32,299 Mrd. € (81,2 %)
Eigenmittel C	in Höhe von	0,606 Mrd. € (1,5 %)

BaFin genehmigte bei 13 Unternehmen die Eigenmittel C.

Die Eigenmittel A bestanden vor allem aus dem eingezahlten Grundkapital, der Hälfte des nicht eingezahlten Grundkapitals und den Rücklagen. Bei den Eigenmitteln B handelte es sich um den noch nicht für die Überschussbeteiligung festgelegten Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der nach § 56a Satz 5 VAG zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlusts verwendet werden kann. Die Eigenmittel C stellen den Wert künftiger Überschüsse dar. Sie dürfen nur auf Antrag mit Zustimmung der BaFin angerechnet werden. Künftige Überschüsse werden nur in dem Umfang als Eigenmittel genehmigt, in dem die Solvabilitätsspanne nicht durch Eigenmittel A und B bedeckt wird. Im Geschäftsjahr 2002 genehmigte die BaFin 13 Lebensversicherern die Anrechnung von Eigenmitteln C.

Bei 12,1 % der Unternehmen entsprachen die Eigenmittel genau der Solvabilitätsspanne, weil diesen Unternehmen Eigenmittel C in der erforderlichen Höhe genehmigt worden waren. Bei 64,5 % der Gesellschaften war die Solvabilitätsspanne bis zu 100 % überdeckt, bei 10,3 % der Unternehmen lag die Überdeckung zwischen 100 % und 200 %, bei 5,6 % zwischen 200 % und 300 % und bei 7,5 % über 300%.

Nach den Solvabilitätsvorschriften müssen die Unternehmen mindestens die Hälfte des Garantiefonds mit Eigenmitteln A und B bedecken. Sämtliche Lebensversicherungsunternehmen konnten diese Anforderung erfüllen.

Sieben Unternehmen setzten Genussrechtskapital als Eigenmittel an.

Versicherungsunternehmen dürfen zur Bedeckung der Solvabilitätsspanne in begrenztem Umfang auch Genussrechtskapital den Eigenmitteln zuordnen⁷⁷. Im Geschäftsjahr 2002 setzten sieben Gesellschaften ein Genussrechtskapital von insgesamt 19,3 Mio. € als Eigenmittel an. Dies entsprach 19,7 % der eingezahlten Eigenmittel dieser Versicherungsunternehmen. Kein Unternehmen überschreitet die gesetzliche Obergrenze⁷⁸ von 25 %.

2.4.2 Sterbekassen

Die BaFin wertete 2003 die von den Sterbekassen eingereichten Solvabilitätsübersichten des Geschäftsjahres 2002 aus. Mit Ausnahme einer AG firmierten alle 45 unter Bundesaufsicht stehenden Sterbekassen in der Rechtsform des kleineren Versicherungsvereins. Eine ausreichende Solvabilität mussten diejenigen 24 Unternehmen nachweisen, die zum Bilanzstichtag eine Neuberechnung der Deckungsrückstellung vorgenommen hatten. Bei einer dieser Gesellschaften reichten die Eigenmittel nicht zur Bedeckung der Solvabilitätsspanne aus. Hier mussten im Laufe des Jahres 2003 zur Wiederherstellung einer ausreichenden Solvabilität Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden. Alle übrigen Sterbekassen wiesen eine ausreichende Solvabilität nach.

⁷⁷ § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a VAG.

⁷⁸ § 53c Abs. 3 c VAG.

24 Sterbekassen verfügten 2002 über Eigenmittel von rd. 46,1 Mill. €.

Die Höhe der von den 24 Sterbekassen zu bedeckenden Solvabilitätsspannen belief sich auf insgesamt 33,0 Mio. €. Diesem Betrag standen Eigenmittel in Höhe von 46,1 Mio. € gegenüber. Dies entspricht einem Bedeckungsgrad von 139,7 %. Von den 23 Sterbekassen, die eine ausreichende Solvabilität nachwiesen, erzielten 15 Unternehmen eine Überdeckung bis zu 100 %, fünf Unternehmen eine Überdeckung zwischen 100 % und 200 % sowie drei Unternehmen eine Überdeckung von mehr als 200 %.

Den Großteil der Eigenmittel bildete mit einem Anteil von 61,5 % die Verlustrücklage bzw. bei der AG das gezeichnete Kapital und die Kapitalrücklage. Kein Unternehmen setzte Genussrechtskapital oder nachrangige Verbindlichkeiten an. Der Anteil der freien Rückstellung für Beitragsrückerstattung an den gesamten Eigenmitteln betrug 38,5 %. Die 23 Sterbekassen, die eine ausreichende Solvabilität nachwiesen, konnten die Solvabilitätsspanne allein mit expliziten Eigenmitteln bedecken. Künftige Überschüsse musste somit keine Gesellschaft zur Bedeckung der Solvabilität heranziehen. Bei der Sterbekasse, die die Solvabilitätsanforderungen nicht erfüllen konnte, reichten die expliziten Eigenmittel nicht zur Bedeckung des Garantiefonds aus, der einem Sechstel der Solvabilitätsspanne entspricht.

Fünf Sterbekassen wandten bei der Berechnung der Solvabilitätsspanne die halben Sätze an (2 % statt 4 % der mathematischen Reserven und 0,15 % statt 0,3 % des riskierten Kapitals), weil ihre Beiträge in den vergangenen drei Geschäftsjahren 500.000 € nicht überschritten haben.

2.4.3 Krankenversicherer

Die BaFin wertete 2003 die für das Jahr 2002 gelieferten Informationen über die Solvabilität der 55 Krankenversicherungsunternehmen aus. Von diesen waren drei Unternehmen in der Rechtsform des kleineren Versicherungsvereins von den Solvabilitätsvorschriften befreit, da ihre Beitragsvolumen 1,87 Mio. € nicht überstiegen und ihre Satzungen eine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsahen.

Die Prüfung der Solvabilitätsübersichten für das Geschäftsjahr 2002 ergab folgendes: Die zu bedeckende Solvabilitätsspanne der 52 meldepflichtigen Krankenversicherer betrug insgesamt 1,298 Mrd. €. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 6,4 %. Für die Höhe der Solvabilitätsspanne war bei 32 Unternehmen der Beitragsindex und bei sieben Unternehmen der Schadenindex maßgebend. Bei den übrigen 13 Gesellschaften war aufgrund des geringen Geschäftsumfanges nur der Mindestgarantiefonds zu bedecken.

52 Krankenversicherern verfügten 2002 über Eigenmittel von rd. 3 Mrd. € zur Verfügung.

Insgesamt standen bei den 52 Unternehmen Eigenmittel mit einem Buchwert von 3,038 Mrd. € der zu bildenden Solvabilitätsspanne gegenüber. Dies entspricht einem deutlichen Anstieg gegenüber dem Vorjahr (+ 11,6 %). Entsprechend stieg der Bedeckungssatz von 223 % im Vorjahr auf 234 % an.

Von den Unternehmen erreichten neun eine Überdeckung bis 50 %, bei weiteren zehn Krankenversicherern lag die Überdeckung zwischen 50 % und 100 %, 17 Unternehmen erzielten eine Überdeck-

ung zwischen 100 % und 200 % und bei 16 Unternehmen betrug die Überdeckung mehr als 200 %. Wie im Vorjahr machte ein Krankenversicherer in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit von der Möglichkeit Gebrauch, nach der Satzung zulässige Nachschüsse als Eigenmittel anzusetzen. Zwei Unternehmen setzten erneut so genannte Eigenkapitalsurrogate (nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechtskapital) in Höhe von insgesamt 46,5 Mio. € als Eigenmittel an. Die Vorschriften des § 53c Abs. 3 a und 3 b VAG waren erfüllt.

2.4.4 Schaden- und Unfallversicherer

225 Schaden- und Unfallversicherer verfügten über Eigenmittel von insgesamt knapp 25 Mrd. €.

Die BaFin wertete 2003 die für das Jahr 2002 gelieferten Informationen über die Solvabilität der 225 Schaden- und Unfallversicherer aus. Die Höhe der von ihnen zu bildenden Solvabilitätsspannen betrug 7,41 Mrd. €. Die 225 Unternehmen verfügten über Eigenmittel von insgesamt 24,98 Mrd. €. Dies entspricht einem Bedeckungssatz von 337 %. Mit ihren vorhandenen Eigenmitteln überdeckten 215 Unternehmen den Sollbetrag. Bei zehn Unternehmen trat eine Unterdeckung von zusammen 136,5 Mio. € auf, die die Aufsicht beanstandete. Im Einzelnen ergab sich folgendes Bild:

Tabelle 19

Solvabilität von Schaden- und Unfallversicherern

	zu bildende Solvabilitätsspannen			
	2002		2001	
	Mio. Euro	Anzahl VU	Mio. Euro	Anzahl VU
Mindestgarantiefonds	18,5	28	22,6	35
Beitragsindex	2.761,1	104	3.377,7	117
Bedeckungssatz insgesamt	4.634,8	93	3.712,6	76
Gesamt	7.414,4	225	7.112,9	228
Eigenmittel				
	2002		2001	
	Mio. Euro	Anzahl VU	Mio. Euro	Anzahl VU
insgesamt	24.977,6	225	24.373,3	228
davon:				
Genussrechtskapital	246,2	5	253,5	6
nachrangige Verbindlichkeiten	162,7	6	180,7	5
Nachschüsse (bei VVaG)	1.476,1	23	1.323,5	25
Bedeckung				
	2002		2001	
	%	Anzahl VU	%	Anzahl VU
Bedeckungssatz insgesamt	337%		343%	
Unterdeckung	136,5 Mio. €	10	4,3 Mio. €	6
Überdeckung bis 100%	36%	82	39%	88
Überdeckung zwischen 100% bis 200%	21%	47	22%	50
Überdeckung zwischen 200% bis 300%	14%	31	14%	32
Überdeckung über 300%	24%	55	23%	52
Gesamt	100%	225	100%	228

2.4.5 Pensionskassen

129 der 154 beaufsichtigten Pensionskassen hatten im Jahr 2002 einen Solvabilitätsnachweis zu erbringen. Pensionskassen in der Rechtsform des kleineren Versicherungsvereins müssen diesen Nachweis nur zu den Stichtagen einzureichen, zu denen eine Neuberechnung der Deckungsrückstellung erfolgt.

129 Pensionskassen verfügten 2002 über Eigenmittel von rund 3,7 Mrd. €.

Die Solvabilitätsspanne der 129 Unternehmen betrug insgesamt 3,108 Mrd. €. Dem standen Eigenmittel von insgesamt 3,711 Mrd. € gegenüber, was einen Bedeckungssatz von 119,4 % (Vj. 123,1 %) ergab. Der Bedeckungssatz ging zurück, weil der Überschuss gegenüber dem Vorjahr in Relation zum Geschäftsvolumen gesunken ist.

Fünf Pensionskassen konnten vorübergehend die erforderlichen Eigenmittel nicht aufbringen.

Fünf Pensionskassen konnten zum Bilanzstichtag weder die Solvabilitätsspanne noch den Garantiefonds mit ausreichenden Eigenmitteln bedecken; die Unterdeckung ist mittlerweile behoben worden. Bei einer weiteren Kasse war zwar der Garantiefonds, nicht jedoch die Solvabilitätsspanne bedeckt; die Kasse reichte einen Solvabilitätsplan ein, dessen Umsetzung noch andauert. Bei den anderen Kassen wiesen 89 eine Überdeckung bis 100 %, zwölf zwischen 100 % und 200 %, sechs zwischen 200 % und 300 % und 16 über 300 % auf.

Die Eigenmittel der Unternehmen setzten sich zu 35,4 % aus Eigenkapital und Eigenkapitalsurrogaten, zu 33,1 % aus dem nicht festgelegten Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung und zu 31,5 % aus künftigen Überschüssen und stillen Reserven der Kapitalanlagen zusammen. Künftige Überschüsse setzten 45 Pensionskassen nach Zustimmung der BaFin an. Darüber hinaus genehmigte die Aufsicht zwei Kassen den Ansatz stiller Reserven bei Kapitalanlagen. Ein Unternehmen zog Eigenkapitalsurrogate in Form nachrangiger Verbindlichkeiten als Eigenmittel heran.

24 Unternehmen berechneten die Solvabilitätsspanne mit halben Sätzen (2 % statt 4 % der mathematischen Reserven und 0,15 % statt 0,3 % des riskierten Kapitals), da ihre Beiträge in den letzten drei Geschäftsjahren jeweils unter 500.000 € lagen.

2.4.6 Pensionsfonds

Der Gesetzgeber schuf zum Jahresbeginn 2002 mit den Pensionsfonds eine weitere Anlagemöglichkeit für die betriebliche Altersvorsorge.⁷⁹ 18 Pensionsfonds erhielten daraufhin 2002 von der BaFin die Zulassung zum Geschäftsbetrieb. Dieser so genannte fünfte Durchführungsweg ergänzt die bereits bestehenden Durchführungswege Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionskasse und Direktversicherung.

Das Geschäftsjahr 2002 war für alle Pensionsfonds ein Rumpfgeschäftsjahr. Folglich verfügten alle Pensionsfonds zum 31.12.2002 lediglich über einen geringen Geschäftsumfang. Der Bestand an Versorgungsberechtigten setzte sich insgesamt aus 57.723 Anwärtern und einem Rentner zusammen.

⁷⁹ Vgl. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

Pensionsfonds haben ebenso wie Versicherungsunternehmen Eigenmittel zur Abfederung möglicher Risiken vorzuhalten. Die Vorschriften über die Höhe sowie die zugelassenen Eigenmittel finden sich in der Verordnung über die Kapitalausstattung von Pensionsfonds (PFKAustV). Danach bemisst sich der erforderliche Betrag der Eigenmittel nach dem höheren von zwei Beträgen: der erforderlichen Solvabilitätsspanne und dem Mindestgarantiefonds.

Die so genannte erforderliche Solvabilitätsspanne richtet sich nach dem Geschäftsumfang, wobei als Bemessungsgrößen ebenso wie bei Lebensversicherungsunternehmen die Deckungsrückstellung und das riskierte Kapital herangezogen werden. Die im Geschäftsjahr 2002 zugelassenen Pensionsfonds wiesen zum 31.12.2002 einen geringen Geschäftsumfang auf, weshalb sich der erforderliche Umfang der Eigenmittel bei allen Pensionsfonds nach dem absoluten Mindestbetrag der Eigenmittel, dem so genannten Mindestbetrag des Garantiefonds, richtete.

Der Mindestbetrag des Garantiefonds beträgt drei Mio. €; bei Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit ermäßigt sich der Mindestbetrag um ein Viertel, sofern satzungsgemäß Nachschüsse im Sinn von § 24 VAG in Höhe des Ermäßigungsbetrages vorbehalten sind.

Die faktische Eigenkapitalausstattung der im Jahre 2002 zugelassenen Pensionsfonds geht allerdings weit über den Mindestumfang hinaus. Die BaFin achtete im Zulassungsverfahren darauf, dass die Gründer der Pensionsfonds ein Eigenkapital zur Verfügung stellen, das zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften und der Finanzierung der eventuellen Anfangsverluste einschließlich der aus dem Organisationsfonds zu bestreitenden Aufbaukosten ausreicht.

Tatsächliche Eigenmittelausstattung ging über Mindestumfang erheblich hinaus.

2.5 Überschusserlegung in der Lebensversicherung 2002

Als Überschuss wird die Summe der einzelnen Ergebnisquellen nach Abzug der gesamten Direktgutschrift ausgewiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesamtwert der Direktgutschrift wie in den vergangenen Jahren beim Zinsergebnis abgezogen wird, weil die Direktgutschrift überwiegend (nämlich zu knapp 90 %) dieser Ergebnisquelle zuzuordnen ist. Ein Teil der Direktgutschrift stammt jedoch aus anderen Ergebnisquellen insbesondere aus dem Risikoergebnis, deshalb ist der Abzug beim Zinsergebnis etwas zu hoch und das Zinsergebnis etwas zu niedrig ausgewiesen wird. Die im Anhang 11, Tabelle 141 ebenfalls genannten Prozentangaben stellen das Verhältnis der Ergebnisse der einzelnen Ergebnisquellen zu den verdienten Brutto-Beiträgen (ohne Beiträge aus der RfB) des gesamten selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts dar.

Tabelle 20

Überschuss

(insgesamt) aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft

	1998 %	1999 %	2000 %	2001 %	2002 %
Risiko	7,5	7	6,9	6,8	6,8
Kapitalanlagen	27,4	27,9	27,6	16,1	2
Überschuss	32,8	32,6	33,2	22,1	8,0

Ergebnisquellen: Risiko (Sterblichkeit+ sonstiges Risiko),
Kapitalanlagen (Zins+ übriges Ergebnis)
in % der verdienten Brutto-Beiträge für das selbst
abgeschlossene Versicherungsgeschäft

Der Überschuss sank erheblich.

Der gesamte Überschuss aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft sank gegenüber 2001 um rd. 8.344 Mio. € auf 5.173 Mio. €. In Prozent der verdienten Brutto-Beiträge fiel der gesamte Überschuss damit auf 8 % (Vorjahr: 22,1 %). Verantwortlich hierfür war der dramatische Rückgang bei den Erträgen aus den Kapitalanlagen und hier vor allem das übrige Ergebnis aus Kapitalanlagen. Im übrigen Kapitalanlageergebnis⁸⁰ ergab sich 2002 ein Verlust von rd. 4.045 Mio. € (6,3 % der verdienten Brutto-Beiträge), während die Unternehmen im Vorjahr noch ein Ertrag von 2.404 Mio. € (3,9 % der verdienten Brutto-Beiträge) erwirtschaftet hatten. Auch das Zinsergebnis ist stark betroffen. Das lag daran, dass Kursgewinne innerhalb von Investmentfonds, anders als bei direkt gehaltenen Aktien, als laufende Gewinne abgerechnet und somit beim Zinsergebnis und nicht beim übrigen Ergebnis verbucht werden. Das Gesamtergebnis aus den Kapitalanlagen ging damit um ca. 87 % auf 1.266 Mio. € zurück (Vorjahr: 9.847 Mio. €).

Das Ergebnis aus sonstigem Risiko (1,7 %) und vorzeitigem Abgang (0,3 %) verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr (1,5 % bzw. 0,2 %) leicht, während das Sterblichkeitsergebnis um 0,2 % auf 5,1 % zurückging. Das Resultat aus Risiko und vorzeitigem Abgang erhöhte sich somit insgesamt auf 7,1 % (Vorjahr: 7,0 %) und betrug 4.589 Mio. €. Berücksichtigt man allerdings die Direktgutschrift, bleibt das Kapitalanlageergebnis die größte Überschussquelle.

Zu den wichtigsten sonstigen Risiken gehörten das Unfalltod-, das Berufsunfähigkeits- und das Erlebensfallrisiko. Während die Ergebnisse aus dem Unfalltod- und dem Berufsunfähigkeitsrisiko weiterhin positiv waren, war das Ergebnis aus dem Erlebensfallrisiko aufgrund der steigenden Lebenserwartung auch 2002 wieder negativ.

Der Verlust aus Abschlusskosten verringerte sich leicht auf 3,2 % der verdienten Bruttobeiträge (Vorjahr: 3,3 %).

Bei den Kosten für die laufende Verwaltung lag der Ertrag mit 3,5 % der verdienten Bruttobeiträge etwas unter dem des letzten Jahres (3,6 %). Damit reichte der Überschuss aus dem in den Tarifbeiträgen enthaltenen Verwaltungskostenanteil wie in den Vorjahren dazu aus, den Verlust aus Abschlusskosten zu decken. Die in die Beiträge eingerechneten Abschluss- und Verwaltungskostenanteile sind somit seit Jahren mehr als kostendeckend. Das gesamte Kostenergebnis betrug wie im Vorjahr 0,3 % der verdienten Brutto-Beiträge.

⁸⁰ Saldo zwischen der Realisierung stiller Reserven auf der einen und den Abschreibungen auf Kapitalanlagen und realisierten Verlusten auf der anderen Seite.

Tabelle 21

Ergebnisquellen

vorzeitiger Abgang, Kosten (Abschlusskosten und laufende Verwaltung), Rückversicherung (Sterblichkeit, sonstiges Risiko und übriges Ergebnis), sonstiges Ergebnis

	1998 %	1999 %	2000 %	2001 %	2002 %
vorzeitiger Abgang	-0,1	-0,1	0,1	0,2	0,3
Kosten	1	0,2	0,7	0,3	0,3
Rückversicherung	-0,3	0	0,1	0,1	-0,2
sonst. Ergebnis	-2,6	-2,6	-2,1	-1,3	-1,1

in % der verdienten Brutto-Beiträge für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft

Der in der Überschusserlegung ausgewiesene Unterschied aus Tarif- und Normbeitrag ergibt sich bei einigen neuen Tarifen aus den abweichenden Rechnungsgrundlagen für die Berechnung des Tarifbeitrags und der Deckungsrückstellung. Der Beitrag, der sich nach den Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung ergeben hätte, wird als Normbeitrag bezeichnet. Der Ausweis eines negativen Ergebnisses bedeutet, dass die Beiträge für bestimmte Tarife unter günstigeren Annahmen (z.B. mit einem höheren Rechnungszins) als bei der Deckungsrückstellungsberechnung (Rechnungszinssatz höchstens 3,25 % für Tarife ab Juli 2000) kalkuliert werden. In derartigen Fällen müssen die Unternehmen den Barwert der Beitragsdifferenzen als zusätzliches Deckungskapital stellen, so dass zunächst ein zusätzlicher Aufwand erforderlich ist. Der für 2002 ausgewiesene Verlust aus dieser Ergebnisquelle beträgt rd. 51 Mio. € (0,1 % der verdienten Brutto-Beiträge) und hat somit nur geringe Auswirkung auf das Gesamtergebnis.

Aus der Ergebnisquelle (passive) Rückversicherung ergab sich ein Verlust in Höhe von 0,2 % der verdienten Brutto-Beiträge (Vorjahr: Ertrag von 0,1 %). Dies beruhte auf geringfügig höheren Verlusten beim sonstigen Risiko und geringeren Erträgen beim übrigen Ergebnis.

Der Verlust beim sonstigen Ergebnis lag bei 1,1 % der verdienten Brutto-Beiträge. Er verringerte sich gegenüber dem Vorjahr (1,3 %) daher leicht.

Genaue Zahlenangaben für das Gesamtgeschäft aller Lebensversicherungsunternehmen über die Zerlegung des Überschusses nach Ergebnisquellen für die letzten drei Geschäftsjahre können dem Anhang 11, Tabelle 141 entnommen werden.

2.6 Überschusserlegung in der Krankenversicherung 2002

Die folgenden Zahlen über die Überschüsse bzw. Fehlbeträge der Krankenversicherungsunternehmen geben das prozentuale Verhältnis der Ergebnisse zu den verdienten Brutto-Beiträgen des selbst abgeschlossenen und in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts wieder.

Tabelle 22
Ergebnisquellen

	2002 %	2001 %	2000 %	1999 %	1998 %
Risiko	-2,02	-2,79	-0,82	0,57	0,72
Abschlusskosten					
a) unmittelbar	0,07	-0,10	0,11	0,14	0,04
b) mittelbar	-0,20	-0,07	0,02	0,24	0,16
Schadenregulierung	-0,22	-0,33	-0,24	-0,17	0,07
Lfd. Verwaltungskosten	0,56	0,51	0,52	0,55	0,58
Sicherheitszuschlag	6,61	6,64	6,61	6,66	6,75
Kapitalanlagen					
a) Zins	9,68	10,51	12,59	11,54	11,18
b) übriges Ergebnis	-4,19	0,82	1,49	2,68	2,41
in Rückdeckung übernommenes VG	0,01	0,03	0,02	-0,01	0,01
sonstiges Ergebnis	-4,64	-7,91	-10,13	-8,29	-8,16
Gesamtergebnis⁸¹	5,67	7,32	10,17	13,92	13,76

Die Angaben beziehen sich auf die gesamte Krankenversicherung einschließlich der Pflegepflichtversicherung (PPV).

In der Tabelle 23 wird in den Spalten (1) die um die PPV bereinigten Ergebnisquellen aus Tabelle 22 für die Geschäftsjahre 2000 bis 2002 dargestellt. Für den Vergleich der einzelnen Ergebnisquellen innerhalb der PPV werden in den Spalten (2) die prozentualen Verhältnisse der Ergebnisse zu den verdienten Brutto-Beiträgen des PPV-Geschäfts angegeben.

Tabelle 23
Bereinigte Ergebnisquelle

Ergebnisquelle	2002 %		2001 %		2000 %	
	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)
Risiko	-3,27	11,26	-4,08	10,36	-2,24	12,40
Abschlusskosten						
a) unmittelbar	0,09	-0,11	-0,09	-0,13	0,12	-0,03
b) mittelbar	-0,17	-0,45	0,01	-0,87	0,11	-0,83
Schadenregulierung	-0,27	0,32	-0,41	0,46	-0,30	0,29
Lfd. Verwaltungskosten	0,53	0,95	0,49	0,65	0,50	0,70
Sicherheitszuschlag	6,76	4,99	6,81	4,88	6,80	4,90
Kapitalanlagen						
a) Zins	9,38	12,85	10,26	13,08	12,68	11,78
b) übriges Ergebnis	-4,12	-4,87	0,82	0,83	1,49	1,53
in Rückdeckung übernommenes VG	0,01	-----	0,03	-----	0,02	-----
sonstiges Ergebnis	-3,62	-15,53	-6,84	-18,74	-8,95	-21,14
Gesamtergebnis⁸²	5,32	9,40	7,00	10,52	10,23	9,60

⁸¹ Das Gesamtergebnis weist einen Überschuss bzw. Fehlbetrag nach Steuern aus. In ihm ist die Zuführung zur erfolgsabhängigen RfB enthalten.

⁸² Das Gesamtergebnis weist einen Überschuss bzw. Fehlbetrag nach Steuern aus. In ihm ist die Zuführung zur erfolgsabhängigen RfB enthalten.

Die Zerlegung des Überschusses nach Ergebnisquellen zeigt, dass die Krankenversicherer im Geschäftsjahr 2002 ihre Beiträge insgesamt in ausreichender Höhe kalkuliert haben. Das Risikoergebnis blieb bereinigt um die PPV nach wie vor negativ, verbesserte sich allerdings im Vergleich zum Vorjahr etwas. Ursächlich dafür könnte sein, dass die Unternehmen notwendige Beitragsanpassungen rechtzeitig vornehmen. Das Ergebnis aus unmittelbaren Abschlusskosten lag leicht über dem Vorjahreswert, allerdings ist hier das etwas moderater verlaufene Neugeschäft zu beachten. Das Ergebnis der unmittelbaren Abschlusskosten in der PPV war wiederum nur geringfügig negativ. Die Abschlusskosten in der PPV werden allein aus den Selektions- und Wartezeitersparnissen finanziert, die rechnermäßig mit zwei Monatsbeiträgen angesetzt werden und nur bis zu dieser Höhe hinsichtlich des Pflege-Pools ausgleichsfähig sind. Lediglich für den Neuzugang nach § 110 Abs. 3 SGB XI wird ein auf das erste Versicherungsjahr befristeter Zuschlag für die unmittelbaren Abschlusskosten erhoben. Das Ergebnis der Schadenregulierungskosten war wie in den Vorjahren nahezu erfolgsneutral.

Insgesamt betrachtet waren die Kostenzuschläge in der Krankenversicherung ausreichend bemessen. Im Verhältnis zu den verdienten Brutto-Beiträgen betrug das Kostenergebnis 0,18 %.

Das Zinsergebnis ist rückläufig, das übrige Ergebnis aus Kapitalanlagen negativ.

Nach den Kalkulationsgrundsätzen müssen mindestens 5 % der Brutto-Beiträge als Sicherheitszuschlag eingerechnet werden. Diese Ergebnisquelle trug neben dem Zins besonders zum Überschuss bei. Der Sicherheitszuschlag dient zum Ausgleich von Verlusten, wenn im Vergleich zum tatsächlichen Verlauf alle oder einzelne Rechnungsgrundlagen vorübergehend nicht mehr ausreichend bemessen sind oder aufgrund zufälliger Schwankungen nicht ausgereicht haben.

Seit dem Geschäftsjahr 2000 ist das Zinsergebnis rückläufig, weil das Zinsniveau am Kapitalmarkt anhaltend niedrig ist. Stark gefallen und im Vergleich zu den Vorjahren erstmals negativ war das übrige Ergebnis aus Kapitalanlagen. Hier spiegelt sich die schwierige Situation an den Aktienmärkten wieder. Durch die gesunkenen Kurse überstiegen die Abschreibungen bzw. Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen die erzielten Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen deutlich. Die Nettoverzinsung sank gegenüber dem Jahr 2001 nochmals.

Das Ergebnis aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft blieb für die Krankenversicherung weiterhin bedeutungslos.

Das sonstige Ergebnis verbesserte sich im Geschäftsjahr 2002 im Vergleich zum Vorjahr, blieb aber nach wie vor negativ. Im sonstigen Ergebnis ist die Ergebnisquelle „erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für Gruppenversicherungsverträge“ enthalten, in der seit 1997 die poolrelevanten PPV-Überschüsse ausgewiesen werden. Rechnet man die poolrelevanten Überschüsse der PPV heraus, so ergab sich in Tabelle 22 ein sonstiges Ergebnis in Höhe von – 3,5 % (2001: – 6,4 %) und in Tabelle 23 (Spalte 2) ein sonstiges Ergebnis in Höhe von – 2,8% (1997: – 1,5 %).

Im Verhältnis zu den verdienten Brutto-Beiträgen verringerte sich das Ergebnis des Gesamtgeschäftes für das Geschäftsjahr 2002 im

Vergleich zum Vorjahreswert erneut. Dies spiegelte unter anderem die Entwicklung des Ergebnisses aus Kapitalanlagen wider. Ein von den poolrelevanten PPV-Überschüssen bereinigtes Gesamtergebnis betrug für 2002 in Tabelle 22 6,7 % und in Tabelle 23 (Spalte 2) 22,2 %.

2.7 Zeitwerte der Kapitalanlagen 2002

Die Versicherungsunternehmen müssen die Kapitalanlagen, die in der Bilanz zum Anschaffungswert ausgewiesen werden, im Anhang ihrer Geschäftsberichte zum Zeitwert in einer Summe angeben⁸³. Ausgenommen von einer Zeitwertangabe sind die zum Nennbetrag bilanzierten Namensschuldverschreibungen, Hypothekendarlehen und andere Forderungen.

Gegenüber der BaFin haben die Versicherungsunternehmen die Zeitwerte getrennt nach Anlagearten anzugeben. Über die Zeitwerte der Kapitalanlagen der Erstversicherer berichtet der Jahresbericht der BaFin 2002 Teil B. Nun liegen auch die Zahlen der Rückversicherer für 2002 vor. Dabei ergab sich für die Erst- und Rückversicherungsunternehmen (ohne Pensions- und Sterbekassen) folgendes Bild:

Tabelle 24

Zeitwerte der Kapitalanlagen aller Versicherungsunternehmen

Alle Versicherungsunternehmen (ohne Pensions- und Sterbekassen)	Buchwerte		Zeitwerte		Stille Reserve in % des Buchwertes	
	absolut in Mio. €	Anteil	absolut in Mio €	Anteil	absolut in Mio. €	Buchwertes
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	22.476	2,3%	36.643	3,5%	14.168	63,0%
Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	157.249	15,9%	211.511	20,2%	54.262	34,5%
Aktien	19.245	1,9%	21.671	2,1%	2.426	12,6%
Investmentanteile	200.064	20,2%	186.767	17,8%	-13.297	-6,6%
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	73.837	7,5%	75.138	7,2%	1.301	1,8%
Übrige Kapitalanlagen	515.515	52,2%	517.597	49,3%	2.082	0,4%
Summe der Kapitalanlagen	988.386	100,0%	1.049.329	100,0%	60.942	6,2%
davon:						
Lebens-VU	601.395	60,8%	602.539	57,4%	1.143	0,2%
Kranken-VU	88.284	8,9%	90.052	8,6%	1.768	2,0%
Schaden-/Unfall-VU	104.616	10,6%	126.821	12,1%	22.205	21,2%
Rück-VU	194.090	19,6%	229.916	21,9%	35.826	18,5%

⁸³ § 54 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen.

Tabelle 25

Zeitwerte der Kapitalanlagen der Rückversicherer

Rück-VU	Buchwerte		Zeitwerte		Stille Reserve in % des	
	absolut in Mio. €	Anteil	absolut in Mio €	Anteil	absolut in Mio. €	Buch- wertes
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	1.575	0,8%	3.894	1,7%	2.318	147,2%
Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	97.119	50,0%	130.134	56,6%	33.015	34,0%
Aktien	3.341	1,7%	3.948	1,7%	607	18,2%
Investmentanteile	16.460	8,5%	16.232	7,1%	-228	-1,4%
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	18.563	9,6%	19.231	8,4%	668	3,6%
Übrige Kapitalanlagen	57.032	29,4%	56.478	24,6%	-554	-1,0%
Summe der Kapitalanlagen	194.090	100,0%	229.916	100,0%	35.826	18,5%

Vor Abzug der stillen Lasten bei den Investmentanteilen in Höhe von 13,3 Mrd. € (Vorjahr: stille Reserven in Höhe von 7,0 Mrd. €) betrug der Wert der stillen Reserven der anderen Kapitalanlagen insgesamt 74,2 Mrd. € (Vorjahr: 150,0 Mrd. €). Davon entfielen 68,4 Mrd. € (92 %) auf Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten sowie auf Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen. Diese Kapitalanlagen sind überhaupt nicht oder nur schwer fungibel, da es sich zum größten Teil um selbst genutzte Geschäftsgrundstücke oder um Konzernbeteiligungen handelt.

Der zeitliche Abstand zwischen Berichtsjahr und Veröffentlichung des Jahresberichts der BaFin schränkt die Aussagekraft dieser Zeitpunktbetrachtung ein und lässt keine Rückschlüsse auf die aktuelle Situation zu. Die BaFin beobachtet wegen der Anfälligkeit der Versicherungsunternehmen gegenüber unvorhersehbaren (extremen) Entwicklungen an den Kapitalmärkten – insbesondere Kursrückgänge bei Aktien und Investmentanteilen bei gleichzeitig niedrigem Zinsniveau – den Verlauf der stillen Reserven, die Auswirkungen auf die Ertragslage sowie die wirtschaftliche Situation der Versicherungsunternehmen insgesamt besonders intensiv.

3 Aufsicht auf einzelnen Gebieten des Versicherungswesens und der Pensionsfonds

3.1 Lebensversicherer

3.1.1 Szenariorechnungen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage

Auch 2003 stellte die Situation an den Kapitalmärkten die Lebensversicherer vor große Herausforderungen. Die Aktienmärkte waren durch einen starken Kursrückgang im Frühjahr (DAX: 2.189 Punkte) und eine sich anschließende Kurserholung bis zum Jahresende (DAX: 3.965 Punkte) gekennzeichnet.

Kapitalmarktzinsen lagen Mitte 2003 auf Tiefstand.

Auch der Rentenmarkt entwickelte sich turbulent. Die Kapitalmarktzinsen sanken bis Mitte 2003 auf einen langjährigen Tiefstand. Die Umlaufrendite betrug zu diesem Zeitpunkt nur 3,2 %, erholte sich anschließend bis zum Jahresende aber wieder auf das Niveau des Jahresanfangs von etwa 4 %. Im historischen Vergleich waren die Kapitalmarktzinsen damit nach wie vor niedrig.

Seit 2000 führt BaFin Szenariorechnungen durch.

Seit dem Jahr 2000 führt die BaFin bei den Lebensversicherern Szenariorechnungen durch. Mit den Analysen will die Versicherungsaufsicht sich detailliert darüber informieren, ob die Lebensversicherer ihre Verzinsungsverpflichtungen im aktuellen Geschäftsjahr auch bei einer ungünstigen Entwicklung der Aktienkurse erfüllen können. Die Aufsicht lässt sich dabei für verschiedene Aktienkursszenarien Prognoserechnungen für den Unternehmenserfolg im laufenden Geschäftsjahr vorlegen.

Zum Jahresende 2003 passt BaFin Szenarien für Aktienkurse an.

Auch in der zweiten Jahreshälfte 2003 führte die BaFin Szenariorechnungen durch. Dabei passte sie die Szenarien für die Aktienkurse zum Jahresende 2003 dem sich erholenden Aktienkurs an: Die Szenariobedingungen bewegten sich in einer angemessenen Bandbreite unterhalb des jeweils aktuellen Kursniveaus. Diese flexible und an die Markterholung angepasste Festlegung der Szenariobedingungen erwies sich als zweckmäßig. Auf diese Weise konnte die Aufsicht frühzeitig den voraussichtlichen wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen erkennen und einschätzen, ob und wie weit die wirtschaftliche Situation der Unternehmen sich verbesserte und ob risikobegrenzende Maßnahmen erforderlich waren.

Bei den Szenariorechnungen berücksichtigte die BaFin insbesondere den Ausweis stiller Lasten in den Kapitalanlagen. Gemäß § 341b Abs. 2 S. 1 HGB können Versicherungsunternehmen zu Anschaffungskosten bilanzierte Wertpapiere als Anlagevermögen bewerten. Abschreibungen sind nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung vorzunehmen, so dass stille Lasten entstehen können.

BaFin erfragte auch Folgen der steuerlichen Modelle.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Szenariorechnungen waren 2003 die Überlegungen, die die Bundesbank zu den ertragsteuerlichen

Rahmenbedingungen für die Personenversicherer anstellte. In der Szenariorechnung vom August 2003 fragte die Aufsicht insbesondere, wie sich die zu diesem Zeitpunkt diskutierten steuerlichen Modelle auf den Unternehmenserfolg der Lebensversicherer auswirkten. Gleiches galt für die Szenariorechnung vom November 2003, in der die Aufsicht zusätzlich zu den Aktienkursszenarien zwei Szenarien für unterschiedliche Steuermodelle vorgab.

Darüber hinaus fragte die Aufsicht in der Szenariorechnung vom November 2003 nach der Deklaration der Überschussbeteiligung für das nächste Geschäftsjahr. Die BaFin verschaffte sich so einen Überblick darüber, ob der Vorstandsbeschluss dem Beschlussvorschlag des Verantwortlichen Aktuars entsprach und die wirtschaftliche Lage des einzelnen Unternehmens angemessen berücksichtigte.

3.1.2 Protektor Lebensversicherungs- AG

Protektor übernahm den Versicherungsbestand der Mannheimer.

Die BaFin forderte im Geschäftsjahr 2003 die Mannheimer Lebensversicherung AG auf, ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Protektor Lebensversicherungs-AG zu übertragen. Protektor hatte im Jahr zuvor die Zulassung zum Geschäftsbetrieb erhalten. Die Mannheimer Lebensversicherung AG war im Geschäftsjahr 2003 in finanzielle Schwierigkeiten geraten, weil der Aktienkurs stark gefallen war und sie ihr Risiko nur unzureichend begrenzt hatte. Die hohen stillen Lasten des Versicherungsunternehmens führten dazu, dass die versicherungstechnischen Verpflichtungen mit zu Zeitwerten bewerteten qualifizierten Kapitalanlagen nicht mehr ausreichend bedeckt werden konnten. Außerdem gefährdeten drohende hohe Abschreibungen die Erfüllbarkeit der vertraglichen Verpflichtungen akut.

Protektor führte die Verträge fort und sicherte den Anspruch der Versicherungsnehmer.

Die BaFin forderte bereits bei einer örtlichen Prüfung im Oktober 2002 das Unternehmen auf, sich mit einem finanzstarken Partner zu verbinden. Damit wäre die Bedeckung der versicherungstechnischen Verpflichtungen sichergestellt und das Unternehmen saniert worden. Es konnte kein Investor für die angeschlagene Lebensversicherungsgesellschaft gefunden werden, und auch die Mannheimer AG Holding des Unternehmens war nicht in der Lage, die benötigten finanziellen Mittel bereitzustellen. Daraufhin hat Protektor in Abstimmung mit der BaFin den Bestand an gefährdeten Versicherungsverträgen übernommen. Die bestehenden Ansprüche der Versicherungsnehmer und die Fortführung der Verträge konnten damit gesichert werden.

Den größten Teil des zur Sanierung erforderlichen Betrages zahlten die Aktionäre von Protektor plangemäß und – wie in Verpflichtungserklärungen vorgesehen – in zeitlichem Zusammenhang mit der Bestandsübertragung in die Kapitalrücklage ein; einen geringeren Teil stellten sie in anderer Form ebenfalls als Eigenmittel zur Verfügung. Der geschätzte Aufwand für die Bestandssanierung betrug nur wenige Prozent der Haftungssumme von ca. 5,5 Mrd. €; dies entspricht ca. 1 % der Kapitalanlagen der Branche.

3.1.3 Absenkung des Höchstrechnungszinses

Am 5. November 2003 erließ das Bundesministerium der Finanzen die zweite Verordnung zur Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung. Sie führte zu der Absenkung des bisherigen Höchstrechnungszinssatzes für Neuverträge von 3,25 % auf 2,75 %. Der Höchstrechnungszinssatz musste um 0,5 % abgesenkt werden, weil die Versicherer wegen der aktuellen Situation auf den Kapitalmärkten eine hohe Rendite nicht mehr ohne weiteres erwirtschaften können; so ist die durchschnittliche Umlaufrendite öffentlicher Anleihen der letzten zehn Jahre deutlich gefallen.

Die Änderungen traten am 1. Januar 2004 in Kraft. Die Herabsetzung des bisherigen Höchstrechnungszinssatzes nahmen eine Reihe von Versicherern zum Anlass, das für den Neuzugang geöffnete Tarifwerk vollständig zu überarbeiten.

3.1.4 Unterjährige Änderung der Überschussbeteiligung

Im Berichtszeitraum ging ein Lebensversicherer dazu über, die Überschussbeteiligung quartalsweise zu deklarieren. Als Folge davon reduzierte er die Direktgutschrift für einen Teil der Verträge während des laufenden Jahres deutlich. Die BaFin beanstandete das Verfahren der unterjährigen Deklaration der Überschussbeteiligung. Das Unternehmen kehrte daraufhin wieder zur Deklaration im Jahresrhythmus zurück.

3.1.5 Zulässigkeit bestimmter Kapitalisierungsgeschäfte

Im Berichtszeitraum boten mehrere Unternehmen Produkte an, die sich weder den Versicherungsgeschäften noch den Kapitalisierungsgeschäften nach § 1 Abs. 4 VAG zuordnen ließen. Die Produkte stellen – wirtschaftlich gesehen – eine Festgeldanlage dar. Eines der Produkte sieht eine beliebig lange Vertragslaufzeit vor. Eine Kündigung ist vierteljährlich möglich. Bei einem anderen Produkt verlängert sich der Vertrag vierteljährlich automatisch, wenn der Kunde nicht widerspricht. Bei einem weiteren Produkt waren darüber hinaus während der Laufzeit Ein- und Auszahlungen möglich.

Solche Kapitalisierungsgeschäfte sind nur zulässig, wenn die Prämien und die übernommenen Verpflichtungen nach Dauer und Höhe im Voraus festgelegt sind. Hierbei muss insbesondere auch die Vertragsdauer im Voraus feststehen. Dafür reicht es nicht aus, wenn der Vertrag so lange läuft, bis der Kunde ihn kündigt, oder wenn sich der Vertrag nach einer Klausel jeweils um drei Monate verlängert, wenn der Kunde dem nicht widerspricht. Die BaFin hat zwei Verwaltungsverfahren eingeleitet. In einem Fall hat das betroffene Unternehmen bereits die Produktgestaltung angepasst. Das andere Verfahren befindet sich in der Anhörung.

3.1.6 Abgrenzung von Lebens- und Schadenversicherungsgeschäft

Versicherung von Sportlern war häufig Schadenversicherung.

Die BaFin äußerte sich im Berichtsjahr mehrfach zur Einordnung von Versicherungsprodukten. Dabei ging es um die Abgrenzung von Lebensversicherung und Schadenversicherung. Mehrere Anfragen betrafen die Versicherung von Sportlern, die von ihren Vereinen gegen das Ausfallrisiko während Sportveranstaltungen versichert werden sollten. Die Versicherungen waren als Berufsunfähigkeitsversicherung bezeichnet. Versichert war aber der finanzielle Schaden des Vereins, der durch einen unfall- oder krankheitsbedingten Ausfall entstand. Anknüpfungspunkt für die Leistungspflicht war daher letztlich nicht die Berufsunfähigkeit eines Sportlers, sondern die finanzielle Verpflichtung des Vereins zur Entgeltfortzahlung. Diese Produkte sind daher nicht der Lebensversicherung zuzuordnen, sondern der Schadenversicherung.

3.1.7 Verbraucherinformationen zur Fondsgebundenen Lebensversicherung

Informationspflicht für Fondsgebundene Lebensversicherung bei Baukrediten.

Im Berichtszeitraum vermehrten sich Anfragen und Beschwerden zum Vertrieb von Fondsgebundenen Lebensversicherungen (FLV), mit denen Baukredite getilgt werden sollten. Thema der Eingaben war, ob die Verbraucher in jedem Fall richtige, transparente und vollständige Informationen erhalten hatten. Die BaFin forderte entsprechende Verbraucherinformationen von den Anbietern der FLV an und forderte die Unternehmen auf, ihre Informationspolitik zu verbessern. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

3.2 Sterbekassen

Umfrage ergab nur bei zwei Sterbekassen Steuermehraufwand.

Die BaFin führte unter den Sterbekassen im September 2003 eine Umfrage durch. Sie informierte sich dabei umfassend, welche Auswirkungen die damals vom Gesetzgeber beabsichtigte steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Veräußerungsverlusten und die Teilwertabschreibungen bei Aktien und Investmentfonds-Anteilen für die Kassen mit sich gebracht hätten. Insgesamt sieben der 45 unter Bundesaufsicht stehenden Kassen waren 2003 körperschaftssteuerpflichtig und wären somit von dieser Regelung grundsätzlich betroffen gewesen. Nur zwei Gesellschaften prognostizierten tatsächlich einen Steuermehraufwand. Bei einer der beiden Kassen wäre durch diesen Mehraufwand die Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften gefährdet gewesen, sofern die Aktienkurse weiter stark gesunken und stille Lasten weitgehend abgebaut worden wären.

Der Gesetzgeber traf Mitte Dezember 2003 die Entscheidung, Veräußerungsverluste und Teilwertabschreibungen bei Aktien und Investmentfonds-Anteilen steuerlich in gewissen Umfang anzurechnen. Zusammen mit der positiven Börsenentwicklung bis zum 31. Dezember 2003 werden alle steuerpflichtigen Kassen im Geschäftsjahr 2003 nach derzeitigen Erkenntnissen die Solvabilitätsvorschriften erfüllen.

3.3 Krankenversicherer

3.3.1 Wirtschaftliche Situation 2003

Die 55 unter Bundesaufsicht stehenden Krankenversicherer erzielten im Geschäftsjahr 2003 voraussichtlich Beitragseinnahmen von rund 25 Mrd. €. Das entspricht einer Steigerung von etwa 7 % gegenüber dem Vorjahr. Der Bestand an Kapitalanlagen hat sich im Vergleich zum Jahr 2002 etwa um 9 % auf ca. 96 Mrd. € erhöht.

BaFin führte erstmals Stresstests bei Krankenversicherern durch.

Die Krankenversicherungsunternehmen mussten der BaFin erstmals zum Stichtag 31. März 2003 die Ergebnisse des Stresstests vorlegen. Der Stresstest ist ein zukunftsgerichtetes Analyseinstrument, das eine Entwicklung an den Kapitalmärkten unterstellt und damit mögliche Auswirkungen einer krisenhaften Kapitalmarktveränderung auf die Bilanz eines Versicherungsunternehmens zeigt. Durch eine Gegenüberstellung der Passivseite mit der „gestressten“ Aktivseite soll festgestellt werden, ob die Unternehmen auch bei krisenhaften Kapitalmarktveränderungen die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen noch erfüllen.

Dem Stresstest lagen zwei unterschiedliche Szenarien zu Grunde: Das Szenario A ging von einem Marktwertverlust der Aktien von 35 % und der Rentenpapiere von 10 % aus. Im Szenario B verminderte sich der Marktwert der Aktien um 20 % und der Renten um 5 %.

Spezielle Berichtspflichten für die Unternehmen, die Testszenarien nicht bestanden hatten.

Die Krankenversicherungsunternehmen, die den Test B bestanden, nicht aber den strengeren Test A, forderte die BaFin auf, allen Vorstandsmitgliedern die Ergebnisse zu übermitteln. Führten beide Testszenarien zu negativen Ergebnissen, mussten sowohl alle Vorstandsmitglieder als auch der Aufsichtsrat über die Testergebnisse informiert werden. Die BaFin verlangte von den Unternehmen mit negativen Ergebnissen außerdem darzustellen, welche Maßnahmen geplant und durchgeführt worden sind, um die Risikotragfähigkeit in gefordertem Maße wiederherzustellen.

Umfrage zu Folgen der angedachten Steuermodelle und Mindestverzinsung.

Außerdem befragte die BaFin die Krankenversicherungsunternehmen im September und November 2003 zu ihrer wirtschaftlichen Lage. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Frage, wie sich die steuerliche Nichtanerkennung von Teilwertabschreibungen auf Investmentfondsanteile auf den Unternehmenserfolg auswirken würde. Zum anderen untersuchte die BaFin, ob die Unternehmen in der Lage sind, die garantierte Mindestverzinsung der Deckungsrückstellung von 3,5 % aus dem Ergebnis der Kapitalanlagen zu erwirtschaften. Die Versicherungsaufsicht unterstellte jeweils an der aktuellen Kapitalmarktsituation orientierte Aktienkursszenarien bzw. unterschiedliche Besteuerungskonstellationen zum Ende des Geschäftsjahres 2003. Dadurch sollten frühzeitig negative Auswirkungen auf den Unternehmenserfolg bzw. die Risikotragfähigkeit der Krankenversicherer beurteilt werden.

Den Prognoseergebnissen zufolge entspannte sich die wirtschaftliche Lage durch den Anstieg der Aktienkurse in den letzten Monaten. Ein Großteil der in das Jahr 2003 vorgetragenen stillen Lasten konnte abgebaut werden. Die BaFin geht davon aus, dass alle Krankenversicherer die Verzinsungsverpflichtungen erfüllen können. Die meisten

Unternehmen erwirtschafteten die garantierte Mindestverzinsung von 3,5 % der Deckungsrückstellung allein aus dem Ergebnis der Kapitalanlagen, nur wenige mussten andere Überschussquellen heranziehen wie etwa das Ergebnis aus dem Sicherheitszuschlag. Aufgrund der hohen Abschreibungen erwartet die BaFin, dass sich die Nettoverzinsung der Branche nur leicht über dem Vorjahresniveau von 4,5 % bewegen wird.

Mit einer Schieflage ist derzeit nicht zu rechnen.

Alle Krankenversicherungsunternehmen konnten per 30. September 2003 nach Buch- und Zeitwerten das Deckungsstock-Soll mit qualifizierten Kapitalanlagen bedecken. Mit Schieflagen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei keinem Krankenversicherungsunternehmen zu rechnen, zumal diese jährlich für jeden Tarif die erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen vergleichen müssen und sich daraus eine Beitragserhöhung begründen kann. In diesem Fall sind die gesamten Rechnungsgrundlagen zu prüfen und entsprechend anzupassen. Die in den letzten drei Jahren anhaltende Börsenbaisse wird sich noch in den Bilanzen 2003 niederschlagen. Der Rohüberschuss nach Steuern wird laut den Prognosezahlen der Unternehmen voraussichtlich nur wenig über dem Vorjahresbetrag liegen. Die Direktgutschriften aus der Zinsüberschussbeteiligung nach § 12a VAG und die Zuführungen zur erfolgsabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung werden dadurch im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls nur leicht zunehmen. Die Mittel, die den Unternehmen zur Milderung künftiger Prämien erhöhungen bereitstellen können, verändern sich damit nur moderat.

3.3.2 Rückstellungen für Beitragsrückerstattung für 2002

Die Rückstellung für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung (erf.abh.RfB) entwickelte sich im Jahr 2002 wie folgt:

Tabelle 26

Rückstellung für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung für 2002

Posten	Betrag Mio. €	Veränderungsrate %
erf.abh.RfB zum 31.12.2001	5.212	- 10,8
Entnahme 2002	1.981	- 1,8
davon sind		
a) Einmalbeiträge	1.129	- 13,2
b) Rückvergütung wegen Schadenfreiheit	845	+ 18,5
c) sonstige Entnahmen	7	+ 133,3
Zuweisung 2002	1.141	- 17,8
erf.abh.RfB zum 31.12.2002	4.372	- 16,1

Die Zuweisung zur erfolgsabhängigen RfB fiel aufgrund des gesunkenen Überschusses geringer aus als im Vorjahr. Unter Berücksichtigung der Beträge nach § 12a VAG und der in der erfolgsunabhängigen RfB ausgewiesenen poolrelevanten Überschüsse der PPV müssen die Unternehmen mindestens 80 % des Rohüberschusses der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung zuführen. Für die Branche ergab sich im Jahr 2002 ein Zuführungssatz von 92,8 %. Der Satz überstieg damit die Mindestanforderung deutlich.

Die Entnahme aus der RfB sank im Vergleich zum Vorjahr leicht, wobei etwa zwei Drittel auf Einmalbeiträge bzw. ein Drittel auf die Rückvergütung wegen Schadenfreiheit entfielen. Das Verhältnis zeigt deutlich, dass die Krankenversicherer die Mittel aus der RfB wie bereits in den Vorjahren hauptsächlich zur Limitierung von Beiträgen einsetzen.

Die sonstigen Entnahmen stiegen zwar deutlich, waren aber von der Größenordnung her unbedeutend.

Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung verringerte sich deutlich.

Da der Gesamtentnahmebetrag den Zuweisungsbetrag überstieg, verringerte sich die Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung im Vergleich zu 2001 deutlich. Die Rückstellung für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung (erf.unabh.RfB) entwickelte sich im Jahr 2002 wie folgt:

Tabelle 27

Rückstellung für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für 2002

Posten	Betrag Mio. €	Veränderungsrate %
erf.unabh.RfB zum 31.12.2001	2.107	- 16,6
Entnahme 2002	644	- 47,3
davon sind		
a) Einmalbeiträge	631	- 47,7
b) Rückvergütung wegen Schadenfreiheit	7	+ 16,7
c) sonstige Entnahmen	6	- 25,0
Zuweisung 2002	520	- 43,4
erf.unabh.RfB zum 31.12.2002	1.983	- 5,9
davon ist:		
Betrag nach § 12a Abs. 3 VAG	1.007	- 26,3
aus dem Geschäftsjahr		
1. Vorjahr	255	- 54,5
2. Vorjahr	425	- 13,4
	312	+ 22,4

In 2002 sanken die poolrelevanten Überschüsse deutlich.

Die erfolgsunabhängige Rückstellung für Beitragsrückerstattung ging im Geschäftsjahr 2002 geringfügig zurück, weil der Zuweisungsbetrag gegenüber dem Vorjahr gesunken ist. In diesen Zuweisungsbeträgen sind die poolrelevanten PPV-Überschüsse enthalten. Wegen einer Änderung des Poolvertrages ist in Reaktion auf die Kapitalmarktsituation kein fester Zinssatz von 6 % mehr vorgegeben. Der anzusetzende Zins des Ergebnisses aus Kapitalanlagen orientierte sich vielmehr an dem durchschnittlichen Zinssatz für Pfandbriefe mit 10-jähriger Laufzeit zum Ende des Geschäftsjahres. Dies führte zu einem deutlichen Rückgang der poolrelevanten Überschüsse im Jahr 2002.

Außerdem enthielt der Zuweisungsbetrag die Zuführungen nach § 12a Abs. 3 VAG. Bei diesen Zuführungen handelt es sich um Zinsüberschüsse, die für die am Bilanzstichtag über 65-jährigen Versicherten festzulegen sind. Auch diese sind aufgrund der gefallen Nettoverzinsung und der gesunkenen Zinsüberschüsse rückläufig. Schließlich fällt nach § 12a Abs. 2 Satz 2 VAG der aus dem

Überzinsergebnis gutzuschreibende Prozentsatz nach § 12a Abs. 3 VAG jährlich um 2 %-Punkte.

Die Beiträge, die der erfolgsunabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommenen wurden, verwendeten die Unternehmen fast ausschließlich als Einmalbeiträge. Die Rückvergütung wegen Schadenfreiheit bzw. die sonstigen Entnahmen waren nur gering.

Der prozentuale Anteil der Beitragssumme nach § 12a Abs. 3 VAG aus dem Geschäftsjahr 2002 und den beiden Vorjahren an der erfolgsunabhängigen RfB zum 31.12.2002 betrug rd. 50 % (2001: 61 %). Der entsprechende Anteil aus dem Berichtsjahr allein betrug nur rd. 13 % (2001: 26 %). Wird allerdings die erfolgsunabhängige RfB zum Ende des Berichtsjahres um die Beträge nach § 12a Abs. 3 VAG aus dem 1. und 2. Vorjahr bereinigt, so ergibt sich ein entsprechender Anteil von rd. 21 % (2001: 41 %).

Die im Vergleich zum Vorjahr geringeren prozentualen Anteile resultieren aus den abnehmenden Zuführungsbeträgen wegen des gesunkenen Ergebnisses aus Kapitalanlagen und damit der rückläufigen Zinsüberschüsse.

3.3.3 Gründung der Medicator AG

2003 gründeten die acht größten privaten Krankenversicherer die Auffanggesellschaft Medicator AG.

Am 3. Juli 2003 gründeten die privaten Krankenversicherungsunternehmen die Auffanggesellschaft Medicator AG. Ziel von Medicator ist es, die Erfüllung der Versicherungsverträge sicherzustellen, falls ein privates Krankenversicherungsunternehmen in eine finanzielle Notlage geraten sollte. Gründungsmitglieder sind die acht größten privaten Krankenversicherungsgesellschaften in Deutschland, die zusammen rund 60% des Marktes repräsentieren. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln und strebt ein Haftungskapital von 1 Mrd. € an. Rund 600 Mio. € stellen die Gründungsmitglieder bereits sicher.

Medicator ist bislang – anders als die Protektor Lebensversicherungs-AG – eine reine Beteiligungsgesellschaft. Eine Übernahme von Beständen, ist bislang nicht geplant. Voraussetzung für die dann erforderliche Bestandsübertragung ist die Zulassung als privates Krankenversicherungsunternehmen. Die Auffanggesellschaft soll erst dann – als ultima ratio – tätig werden, wenn kein Marktteilnehmer gefunden werden kann, der das notleidende Unternehmen kauft oder dessen Versicherungsbestand übernimmt.

3.3.4 Neue Sterbetafel

Bereits seit längerer Zeit steigt die Lebenserwartung der privat Krankenversicherten. Aus diesem Grund erschien zuletzt im Jahr 2000 eine neue Sterbetafel (Sterbetafel PKV 2001).

Der PKV-Verband kam in einer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die in der Sterbetafel PKV 2001 enthaltenen Sicherheiten nicht mehr im Sinne des § 2 Abs. 3 der Kalkulationsverordnung ausreichen. Der Verband erarbeitete daher eine neue Sterbetafel (Sterbetafel PKV 2004), die die BaFin nach eigener Prüfung veröffentlichte. Als Aus-

gangsdaten standen die Todesfallstatistiken der PKV-Unternehmen aus den Jahren 1992 – 2001 zur Verfügung. Damit die neue Tafel auch in den kommenden Jahren hinreichend sichere Werte liefert, wurden die Werte um einen geeigneten Trendfaktor korrigiert.

Die je nach Sterbetafel unterschiedliche Lebenserwartung für Männer und Frauen eines ausgewählten Alters zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 28

Lebenserwartung der privat Krankenversicherten

Alter	Lebenserwartung männlicher Versicherter in Jahren		Lebenserwartung weiblicher Versicherter in Jahren	
	Sterbetafel PKV 2001	Sterbetafel PKV 2004	Sterbetafel PKV 2001	Sterbetafel PKV 2004
0	80,30	82,55	84,99	86,31
50	81,59	83,65	85,83	87,13
80	88,02	88,68	90,08	90,73

Abstand zwischen den Geschlechtern bei der Lebenserwartung verringert sich.

In der Sterbetafel PKV 2004 erhöhte sich die Lebenserwartung sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Versicherten in allen Altersbereichen merklich. Die Lebenserwartung der Frauen übertrifft diejenige der Männer weiterhin um mehrere Jahre, jedoch verringert sich der Abstand zwischen den Geschlechtern gegenüber der Sterbetafel PKV 2001. In die Sterbetafeln sind Sicherheitszuschläge eingerechnet. Die berechnete Lebenserwartung ist daher höher als die tatsächlich beobachtete.

Höhere Lebenserwartung führt zu Beitragsanpassungen.

Die Einführung der neuen Sterbetafeln wird wegen der geringeren Sterbewahrscheinlichkeit und der damit verbundenen höheren Lebenserwartung zu einer Erhöhung der Beiträge führen. Um die konkreten Auswirkungen auf die Beitragshöhe abschätzen zu können, konstruierte die BaFin mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitstafeln einen fiktiven Tarif, der ambulante und stationäre Leistungen sowie Leistungen für Zahnbehandlung und Zahnersatz umfasst. Für diesen Tarif berechnete die Aufsicht Beiträge für den Neuzugang erwachsener Versicherungsnehmer mit einem Eintrittsalter bis 50 Jahre für die Sterbetafeln PKV 2001 und PKV 2004. Kosten- und sonstige Zuschläge blieben unberücksichtigt. Bei Verwendung der neuen Sterbetafel PKV 2004 ergaben sich bei Frauen Beitragserhöhungen von 0,2 % bis 0,9 % und bei Männern Erhöhungen von 0,9 % bis 2,6 %. Die tatsächliche Beitragserhöhung eines Versicherten wird von diesen errechneten Werten abweichen. Sie hängt von vielen Faktoren, wie beispielsweise Geschlecht und Alter des Versicherten, Höhe des Selbstbehaltes und Dauer des Versicherungsvertrages ab.

3.3.5 Anrechnung der Versicherungszeit

Bei einer Beschwerde erfuhr die BaFin von einem Krankenversicherer, der bei einem Tarifwechsel nach § 178f VVG die im Ausgangstarif verbrachte Versicherungszeit nicht anrechnete. Der Versicherungsnehmer wechselte dabei aus einem Tarif ohne „Zahnstaffel“ (d.h. ohne zeitlich begrenzte Leistungshöchstgrenzen im Zahnbereich) in einen Tarif mit „Zahnstaffel“. Die BaFin sah hierin einen Verstoß gegen § 178f VVG. Der Versicherer verstieß gegen seine gesetzliche Pflicht, erworbene Rechte anzurechnen. Außerdem durfte

er keine Wartezeit vorschreiben, da der Zieltarif keine Mehrleistung enthielt.

3.3.6 Urteil des Bundesgerichtshofes zur „Alphaklinik“

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied mit Urteil vom 12. März 2003⁸⁴, dass die Krankenversicherer mit der Wendung „medizinisch notwendige Heilbehandlung“ in § 1 Abs. 2 MBKK 76 ihre Leistungspflicht nicht auf die kostengünstigste Behandlung beschränkten. Weiter stellte der BGH in Abkehr seiner früheren Rechtsprechung fest, dass § 5 Abs. 2 MBKK 76 nur eine Kürzungsmöglichkeit bei Übermaßbehandlungen, nicht jedoch bei Übermaßvergütungen eröffnet.

Leistungskürzungen nicht mehr „in wirtschaftlicher Hinsicht“.

Die Krankenversicherer können damit Leistungskürzungen in wirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr auf diese Vorschriften stützen. Um dem zu begegnen, änderten zwei Versicherer unter Berufung auf § 178g Abs. 3 VVG ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Für Änderungen der AVB fehlt Nachweis der Kostensteigerung.

Die BaFin äußerte gegen die Änderung der AVB Bedenken. Eine bestandswirksame Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen setzt nach § 178g Abs. 3 VVG voraus, dass ein Änderungsgrund vorliegt. Änderungsgrund nach § 178g Abs. 3 VVG ist eine „nicht nur als vorübergehend anzusehende Veränderung der Verhältnisse des Gesundheitswesens“ oder die Unwirksamkeit einer zur Fortsetzung des Vertrages notwendigen Versicherungsbedingung. Die Auslegung der MBKK durch den BGH kann nach Auffassung der BaFin diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Verhältnisse im Gesundheitswesen werden sich allenfalls dann verändern, wenn die Rechtsprechung zu dauerhaften, nicht unerheblichen Kostensteigerungen in der privaten Krankenversicherung führt. Die Versicherer äußerten bislang aber nur „Befürchtungen“ in Bezug auf Preis- und Ausgabensteigerungen. Nachweise über eine bereits eingetretene Kostensteigerung, auf denen diese Befürchtungen gründen, legten sie der BaFin nicht vor. Nach Auffassung der BaFin ist daher derzeit nicht von einer tatsächlichen Veränderung der Verhältnisse des Gesundheitswesens infolge des Urteils auszugehen.

3.3.7 Einseitige Vertragsänderung in der Krankenhaustagegeldversicherung

Im Berichtszeitraum änderte der Freistaat Bayern seine beihilferechtlichen Vorschriften und legte einen Selbstbehalt bei Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen fest. Als Reaktion hierauf übersandten einzelne Versicherer ihren Versicherungsnehmern geänderte Versicherungsscheine über Krankenhaustagegeldversicherungen mit Absicherung des Selbstbehaltes. Die Begleitschreiben wiesen lediglich darauf hin, dass die Versicherungsnehmer der Erweiterung des Versicherungsschutzes widersprechen könnten. Eines der Unternehmen setzte eine Frist, bis zu der der Widerspruch zu erklären sei, und wies darauf hin, dass die Änderungen automatisch wirksam würden, falls kein Widerspruch erfolge.

⁸⁴ Az.: IV ZR 278/01.

Die BaFin beanstandete diese Vorgehensweise, da bloßes Schweigen auf eine Vertragsumstellung keine Zustimmung bedeutet. Die Belange der Versicherten waren gefährdet. Die Versicherer räumten ein, vertragsrechtlich fehlerhaft gehandelt zu haben und erklärten, von einer solchen Vorgehensweise zukünftig abzusehen.

3.3.8 Örtliche Prüfungen

Keine Risikozuschläge in der Anwartschaftsversicherung.

Die BaFin führte im Jahr 2003 sechs örtliche Prüfungen bei Krankenversicherungen durch. Bei einer örtlichen Prüfung stellte die Bundesanstalt fest, dass ein Krankenversicherer für die Laufzeit der Anwartschaftsversicherung Risikozuschläge vereinbarte. Die BaFin beanstandete dieses Verhalten. Da während der Anwartschaftsversicherung keine Leistungspflicht besteht, kann ein solcher Zuschlag auch nicht erhoben werden. Das Unternehmen wird diese Vertragsgestaltung nicht mehr anbieten.

Die BaFin führte wegen Beitragserhöhungen in der privaten Krankenversicherung zum Jahreswechsel 2002/2003 zwei Sonderprüfungen durch. Die Prüfungen befassten sich mit den Themen Verbraucherinformationen sowie Tarifwechselrecht der Versicherungsnehmer. Die BaFin beanstandete, dass ein Unternehmen bei einer Prämienerrhöhung in seinen Verbraucherinformationen nicht auf das Wechselrecht des Versicherungsnehmers und den dazugehörigen Gesetzestext hinwies.

Unzureichende Verbraucherinformationen.

Auch im Übrigen entsprach bei beiden Unternehmen die Verbraucherinformation nicht den gesetzlichen Anforderungen:

Versicherungsnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind auf geeignete Umstufungstarife hinzuweisen, die zu einer Prämienreduzierung führen würden. Krankenversicherer müssen die Prämien, die in diesen Tarifen zu zahlen wären, angeben. Auch hat ein Hinweis auf die Möglichkeit in den Standardtarif zu wechseln, zu erfolgen. Die Voraussetzungen für den Wechsel sind zu nennen und die Prämie, die im Standardtarif zu zahlen wäre, ist mitzuteilen. Diese Anforderungen erfüllten beide Unternehmen nicht: Beide Krankenversicherer nannten keine geeigneten Umstufungstarife, die zu einer Prämienreduzierung geführt hätten. Zwar wiesen sie auf den Standardtarif hin, doch teilten sie nicht den konkret zu zahlenden Betrag mit. Die Unternehmen haben bestätigt, den gesetzlichen Anforderungen künftig Rechnung zu tragen.

Die örtliche Prüfung ergab bei einem Unternehmen schließlich, dass es mehrere Anträge von Versicherungsnehmern auf Wechsel des Tarifs nach § 178f VVG abgelehnt hatte. Begründet wurde dies damit, dass das Höchsttrittalter für den beantragten Tarif überschritten bzw. der bisherige Schadenverlauf schlecht war. Auch dieses Verhalten beanstandete die Aufsicht. Das Unternehmen wird derartige Ablehnungen nicht mehr aussprechen.

3.4 Schaden- und Unfallversicherer

Hohe Verluste aus dem Versicherungsgeschäft und die angespannte Lage an den Kapitalmärkten führten zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

Hohe Verluste aus dem Versicherungsgeschäft und die angespannte Lage an den Kapitalmärkten erforderten auch bei den Schaden- und Unfallversicherern im Jahr 2003 die besondere Aufmerksamkeit der BaFin und führten zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Die Aufsicht forderte die betroffenen Unternehmen auf, Zwischenabschlüsse, Liquiditätsübersichten, unterjährige Solvabilitätsnachweise sowie Bedeckungsrechnungen vorzulegen und über bereits eingeleitete und geplante Sanierungsmaßnahmen zu berichten. Die Aufforderung zur Kapitalzuführung war ebenso erforderlich wie die Vorlage von Solvabilitätsplänen.

3.4.1 Örtliche Prüfungen

Die BaFin führte auch 2003 örtliche Prüfungen bei verschiedenen Schaden- und Unfallversicherern durch. Der Prüfungsschwerpunkt lag auf den versicherungstechnischen Ergebnissen und dem Gesamtergebnis, den versicherungstechnischen Rückstellungen, den Rückversicherungsverhältnissen, den Kapitalanlagen, der Eigenmittelausstattung, der Rechnungslegung, dem Risikomanagementsystem und der Kostenverteilung.

Bei den versicherungstechnischen Ergebnissen untersuchte die BaFin die Gründe für die außerordentlich hohen Brutto- wie Netto-Verluste besonders kritisch. Ursächlich waren primär hohe Schadenbelastungen aus Elementarschäden sowie nachteilige Kooperations- und Rückversicherungsverträge. Hier forderte die BaFin die betroffenen Unternehmen auf, geeignete Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung zu ergreifen und darüber zu berichten.

Ein pauschaler Zu- oder Abschlag auf die einzeln bewertete Schadenrückstellung ist nicht zulässig.

Bei den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle stellte die BaFin verschiedentlich fest, dass einige Unternehmen in Anlehnung an die steuerliche realitätsnähere Bewertung der Schadenrückstellung pauschale Abschläge auf die Einzelschadenrückstellung vornahmen. Pauschale Zu- und Abschläge auf die einzeln bewertete Schadenrückstellung sind jedoch mit dem System der Einzelbewertung nicht vereinbar und damit unzulässig. Insbesondere steuerliche Kriterien wie die realitätsnähere Bewertung rechtfertigen nicht eine Minderung der Schadenrückstellungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss.

Bei der Bildung der Teilschadenrückstellung für Spätschäden waren die Kriterien für die Schätzverfahren nicht immer hinreichend konkretisiert.

Teils musste die BaFin die Bildung der Teilschadenrückstellung für Spätschäden (SSR) beanstanden. So erwies sich in einem Fall das angewandte Schätzverfahren aufgrund diverser Mängel als ungeeignet. Auch waren die den Schätzverfahren zugrundeliegenden Kriterien nicht immer hinreichend konkretisiert und dokumentiert. Das gleiche gilt für rechnerisch nicht eindeutig nachvollziehbare pauschale Zuschläge. Des Weiteren wies die BaFin darauf hin, dass die SSR als Teilreserve unter der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle auszuweisen ist.

In einem Fall monierte die BaFin, dass ein Versicherer bei der Ermittlung der Teilschadenrückstellung für Schadenregulierungsaufwendungen die Anzahl der unbekanntem Spätschäden mittels eines pauschalen Zuschlagverfahrens berechnete. Die erwartete Anzahl an

Spätschäden ergibt sich aber bereits aus der Berechnung der Spätschadenrückstellung.

Bei der Abwicklung der Schadenrückstellungen dürfen zumindest insgesamt keine Verluste auftreten.

Die BaFin wies darauf hin, dass bei der Beurteilung, ob die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle angemessen sind, auch die Ergebnisse aktuarieller Verfahren objektivierend einbezogen werden sollen. Dabei sind die einzelnen Teil-Rückstellungen so zu dotieren, dass bei der Abwicklung der Schadenrückstellungen zumindest insgesamt keine Verluste auftreten.

Ein Unternehmen legte bei der Berechnung der Schwankungsrückstellung einen unzutreffenden Beobachtungszeitraum zugrunde. Auch ermittelte es die Kostenquote fehlerhaft.

Die Bedeckung des gebundenen Vermögens ist jederzeit sicherzustellen.

Im Bereich der Vermögensanlagen stellte die BaFin Verstöße gegen die Anzeige-, Berichts- und Mitteilungspflichten⁸⁵ fest. Auch hielten vereinzelt Versicherer die Mischungs- und Streuungsvorschriften nicht ein. In einigen Fällen standen dem Sollwert des gebundenen Vermögens nicht ausreichende, qualifizierte Vermögensgegenstände gegenüber; dies war zum Teil durch hohe Außenstände bedingt. Die Bedeckung des Sollwertes des gebundenen Vermögens ist jederzeit sicherzustellen. Die Aufsicht stellte klar, dass dem gebundenen Vermögen zugeordnete Vermögensgegenstände neben den jeweiligen Qualifikationskriterien der Anlageverordnung auch den Anlagegrundsätzen des § 54 Abs. 1 Satz 1 VAG entsprechen müssen. So erfüllen verlustbringende Beteiligungen oder Beteiligungsgesellschaften ohne operatives Geschäft diese Anforderungen grundsätzlich nicht. In einem Fall war die Kürzung des Sollwertes nach § 54 Abs. 1 Satz 5 VAG fehlerhaft. Kürzungen sind nur zulässig, soweit sich Forderungen und Verbindlichkeiten aus demselben Rückversicherungsverhältnis gegenüberstehen.

Zu Beanstandungen im Bereich der Rechnungslegung kam es wegen nicht vollständiger oder unzutreffender Angaben im Anhang, wie beispielsweise der Zeitwerte oder des Konzernmutterunternehmens. Mehrfach waren auch die Formblätter und Nachweisungen nach der BerVersV fehlerhaft ausgefüllt. Die BaFin wies darauf hin, dass unter den sonstigen Aufwendungen nur die tatsächlich angefallenen Aufwendungen für erbrachte Dienstleistungen auszuweisen sind. Betriebskostenzuschüsse an den selbständigen Außendienst sind hingegen unter den Provisionen und sonstigen Bezügen der Vertreter zu erfassen.

Das Risikomanagementsystem soll auch aufsichtsrechtliche Anforderungen umfassen und der Innenrevision unterliegen.

In einigen Fällen war das nach § 91 Abs. 2 AktG einzurichtende Risikoüberwachungssystem noch immer im Aufbau begriffen. Hier ließ sich die Aufsicht über die weiteren Maßnahmen berichten. Dabei wies die BaFin darauf hin, dass aufsichtsrechtliche Anforderungen insbesondere zur Solvabilität und Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva einzubinden sind. Auch soll sich die interne Revision als wichtiges Kontrollinstrument auf das Risikomanagementsystem erstrecken. Außerdem setzt ein funktionsfähiges Risikoüberwachungssystem voraus, dass die daraus gewonnenen Erkenntnisse den betreffenden Unternehmensteilen, wie den Investment- und Schadenabteilungen, mitgeteilt werden.

⁸⁵ Siehe Rundschreiben R 3/00 und R 30/2002 (VA).

Zu Beanstandungen führte auch die Kostenverteilung. So wurden beispielsweise keine, veraltete oder nicht verursachungsgerechte Verteilungsschlüssel angewandt. Bei der Verteilung der Schadenregulierungsaufwendungen wird ein Schlüssel aus einem Drittel Schadenzahlungen und zwei Dritteln Anzahl der bearbeiteten Schäden als sachgerecht anerkannt.

3.4.2 Insolvenzen von Versicherern

Insolvenzverfahren bei ANTRA.

Im Geschäftsjahr 2003 zeigte der Vorstand der ANTRA Niederelbe-Trampfahrt Versicherungs AG (ANTRA) der BaFin die Überschuldung an. Auf Antrag der BaFin eröffnete das Amtsgericht das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen der ANTRA. Die ANTRA ist ein Spezialversicherer, deren Versicherungsnehmer ausschließlich Kaufleute (Reeder) sind, die kurzfristig anderweitigen Versicherungsschutz erhalten konnten. Das vorläufige Insolvenzverfahren dauert noch an.

Insolvenzverfahren bei N.V. Waarborgmij.

Über das Vermögen des niederländischen Versicherungsunternehmens N.V. Waarborgmij. S.G.W.N., Zutphen, das in der Bundesrepublik Deutschland zum Direktgeschäft im Niederlassungsverkehr angemeldet ist, wurde am 31. Oktober 2003 in den Niederlanden das Insolvenzverfahren eröffnet. Das Unternehmen betrieb in Deutschland die Kautionsversicherung. Es „verbürgte“ sich für Bauunternehmen zu Gunsten der Bauherren u.a. für die Fertigstellung und Bauabnahme. Das Unternehmen betrieb das Produkt als „Vollkaoschutz für Bauherren“ und ging in die Insolvenz, weil es im erheblichen Umfang aus Bürgschaften für finanziell zusammengebrochene Bauunternehmen in Anspruch genommen worden war. Bei der Niederlassung der S.G.W.N. waren vielfach sehr große Bauvorhaben versichert. Die niederländische Versicherungsaufsichtsbehörde hatte bereits im April 2003 ein Neugeschäftsverbot verhängt.

3.4.3 Rentenrückstellungen

Zum 31. Dezember 2002 bilanzierten die deutschen Schaden-/Unfall-Versicherer Rentendeckungsrückstellungen von 1,78 Mrd. € (Vorjahr 1,58 Mrd. €). Alle 109 Schaden-/Unfall-Versicherer unter Bundesaufsicht, die Rentendeckungsrückstellungen gebildet haben, haben der BaFin den Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars für das Geschäftsjahr 2002 vorgelegt. Neun Versicherer mussten zur Vorlage aufgefordert werden. Ein Verantwortlicher Aktuar hat den Erläuterungsbericht erst nach Aufforderung erstellt.

105 Versicherer benutzen die Sterbetafel DAV 1997 HUR, drei Versicherer die vorsichtigere Tafel DAV 1994 R. Ein Versicherer verwendete neben der Tafel DAV 1997 HUR für einen Teilbestand die veraltete Tafel 1987 R. Der Versicherer hat inzwischen eine Umstellung der Tafel angekündigt.

51 Versicherer diskontieren ihren Gesamtbestand an Rentendeckungsrückstellungen mit einem Zinssatz von 3,25 %. 57 Versicherer wendeten den Beibehaltungsgrundsatz an und diskontierten einen Teil ihrer Deckungsrückstellungen mit Zinssätzen von 3,5 %

oder 4 %. Ein Versicherungsunternehmen verwendete einen Rechnungszinssatz von 2,5 %.

Die Prüfung der Erläuterungsberichte ergab hauptsächlich Beanstandungen wegen fehlender Angaben, Verwendung falscher Abgrenzungskriterien für den Rechnungszins oder inhaltlich unvollständiger Bestätigungstexte.

Neben der Rentendeckungsrückstellung und der Beitragsdeckungsrückstellung für die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr bildeten die Versicherer vereinzelt weitere Deckungsrückstellungen, hauptsächlich für die beitragsfreie Fortführung der Unfallversicherung von Kindern mit verstorbenem Versicherungsnehmer. Jeweils ein Versicherungsunternehmen bildete Deckungsrückstellungen für die Hausratversicherung und die Arbeitslosigkeitsversicherung.

3.4.4 Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr

Die BaFin beaufsichtigte Ende 2002 insgesamt 24 Versicherer, die die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (UPR) betrieben (Vorjahr: 26 Unternehmen). Ein Versicherer hat das Geschäft in 2002 neu aufgenommen, drei Unternehmen verschmolzen auf andere UPR-Versicherer.

Überschussbeteiligung

Mit einigen Versicherern erörterte die BaFin erneut Fragen zur Überschussbeteiligung in der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr. Dabei ging es um die Quersubventionierung des Neubestands durch den Altbestand, die Beteiligung der Versicherungsnehmer an allen Überschussquellen sowie die Verbraucherinformation und die Klauseln der Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung.

Prämienzerlegung

Die Prämie der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr zerfällt in einen Unfall- und einen Lebensversicherungsteil, die den jeweiligen Unfallversicherungsverpflichtungen oder Verpflichtungen nach Art der Lebensversicherung zugeordnet werden. Der GDV ist an die BaFin mit einem Vorschlag zur versicherungstechnischen Gestaltung der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr herangetreten, der für das künftige Neugeschäft eine Mitfinanzierung der Lebensversicherungsverpflichtungen des Versicherers aus Gewinnmargen des Unfallversicherungsteils der Prämie vorsieht. Die BaFin hat Bedenken gegenüber dieser Betrachtungsweise der Prämienzerlegung. Vielmehr ist ihrer Ansicht nach der Teil der Prämie als Lebensversicherungsteil zu betrachten, der für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Art der Lebensversicherung vorgesehen ist.

Deckungsstock-Soll

Die BaFin stellte bei mehreren Versicherern fest, dass das Deckungsstock-Soll für die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr nicht alle in § 66 Abs. 1a VAG genannten Teile umfasste. So blieben Beitragsüberträge, Rückstellungen für Rückkäufe und gutgeschriebene Überschussanteile unberücksichtigt. Die BaFin forderte die Versicherer auf, das Deckungsstock-Soll künftig umfassend anzusetzen.

3.4.5 Kraftfahrtversicherung

Diskriminierung von Ausländern in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Im Jahresbericht 2002 berichtete die BaFin, dass einige Versicherer bei Vertragsschluss darauf abstellten, in welchem Land der Halter die Fahrerlaubnis erworben hat. Die Unternehmen stuften diese Versicherungsnehmer dann je nach Erwerbsland ungünstiger ein oder erheben Zuschläge. Auch Rabatte wurden versagt.

Die BaFin erörterte die Thematik ausführlich mit dem GDV. Es besteht Einvernehmen, dass Diskriminierungen von Ausländern generell unzulässig sind (vgl. auch § 81e VAG). So ist unzulässig, allein aus Gründen der Nationalität Zuschläge zu verlangen, Rabatte zu versagen oder allein deshalb Verträge zu kündigen. Im Übrigen bestand Übereinstimmung, dass ein Versicherer zur Vermeidung mittelbarer Diskriminierungen nachweisen muss, dass sowohl der Grund einer Differenzierung als auch die Höhe des aus der Differenzierung folgenden Nachteils versicherungstechnisch berechtigt sind. Nach Auffassung der BaFin ist außerdem grundsätzlich durch statistische Methoden nachzuweisen, dass Differenzierungen nach Grund und Höhe berechtigt sind. In der Kraftfahrtversicherung ist darüber hinaus der Annahmepflicht (§ 5 des Pflichtversicherungsgesetzes) genau zu beachten.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn der erstmalige Fahrerlaubniserwerb in einem Drittland zu langjährigen, gewichtigen Nachteilen führt. Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Drittland müssen nämlich nach spätestens sechs Monaten eine inländische Fahrerlaubnis erwerben. Diese ist in der Regel mit einer Prüfung verbunden. Bei Fahrerlaubnissen aus EU-/EWR-Staaten dürfen ohnehin generell keine Differenzierungskriterien vorgenommen werden, weil das Fahrerlaubnisrecht harmonisiert ist. Die betroffenen Versicherer haben bis auf wenige Einzelfälle nach Aufforderung durch die BaFin ihre Tarifbestimmungen bereits geändert. Die BaFin wird weiterhin intensiv auf die Beachtung des § 81e VAG dringen.

Jahresgemeinschaftsstatistik in der KH-Versicherung

Die BaFin veröffentlichte im Jahr 2002 wieder die Jahresgemeinschaftsstatistik über den Schadenverlauf in der KH-Versicherung (JGS). Die JGS 2002 führte wie im Vorjahr der GDV. Er stellte der BaFin die für die Veröffentlichung notwendigen Daten zur Verfügung. Die BaFin hat mit dem GDV die bei der Erstellung der JGS 2002 durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen erörtert. In der JGS

2002 sind 99,3% des gesamten Marktvolumens⁸⁶ enthalten. Die Zahl der erfassten Wagnisse stieg um 1% auf 51,6 Mio. Jahreseinheiten. Der Schadenbedarf dieser Wagnisse verringerte sich zum Jahr 2002 -ohne Bereinigung von Bestandsverschiebungen- um 3% auf 246 €.

Auslandsgeschäft deutscher KH-Versicherer

Das Auslandsgeschäft der unter Bundesaufsicht stehenden Versicherer war im Jahr 2003 weiterhin gering. Über Zweigniederlassungen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs buchten die Unternehmen 57,4 Mio. € Bruttobeiträge. Die Brutto-Schadenquote betrug 129 %.

3.4.6 Haftpflichtversicherung

Eisenbahnen

Halter von Eisenbahnfahrzeugen sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, auch wenn die Fahrzeuge nichtselbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen.⁸⁷ Die Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden, die durch einen Unfall entstanden sind. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt rd. 10,2 Mio. € je Schadensereignis. Sie muss für jede Versicherungsperiode mindestens zweimal zur Verfügung stehen.⁸⁸

Wirtschaftsprüfer

Auch Wirtschaftsprüfer, die gemischten Sozietäten angehören, haben nunmehr den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen.⁸⁹ Gleiches gilt für Wirtschaftsprüfer, die ihren Versicherungsvertrag in ihrem Herkunftsstaat abgeschlossen haben und in Deutschland nach einer Eignungsprüfung tätig sein dürfen.⁹⁰

Waffenrecht

Betreiber von Schießstätten haben jetzt eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Personen- und Sachschäden sind mit 1 Mio. €, Unfälle mit Todesfolge mit 10.000 € und Unfälle mit Invalidität mit 100.000 € zu versichern.

§ 27 Abs. 1 Satz 2 WaffG legt u.a. fest, dass eine „Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Mio. bei einem im Geltungsbereich des WaffG zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer“ nachzuweisen ist.

⁸⁶ Gemessen an der gebuchten Beitragseinnahme.

⁸⁷ Vgl. die Änderung der „Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen“ vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191).

⁸⁸ Weitere Informationen sind unter www.eisenbahn-bundesamt.de zu finden.

⁸⁹ Art. 10 des Gesetzes vom 26. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2074 [2079]) und Art. 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446 [2463]).

⁹⁰ § 131 g Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung.

3.5 Rückversicherer

In die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2002 bzw. 2002/2003 konnte die BaFin die Jahresabschlüsse von 41 (Vorjahr: 35) Rückversicherungsunternehmen, davon 31 Aktiengesellschaften, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, drei öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen und sechs Gesellschaften mbH einbeziehen. Zwei Unternehmen reichten ihre Zahlen nicht fehlerfrei ein.

3.5.1 Wirtschaftliche Lage

2002 lag die Anzahl der Naturkatastrophen weit über dem langjährigen Mittel.

Für die professionellen Rückversicherer war das Berichtsjahr 2002 eines der schwierigsten Geschäftsjahre überhaupt. Ausschlaggebend hierfür war vor allem die Abwärtsbewegung an den Kapitalmärkten, die nicht nur zu einem Einbruch der laufenden Erträge, sondern auch zu einem erheblichen Abschreibungsbedarf führte. Das versicherungstechnische Ergebnis der Rückversicherer wurde erneut durch zahlreiche und teilweise außerordentliche Großschäden beeinträchtigt, so etwa in der Sachversicherung die Jahrhundertflut in Mitteleuropa, die Frühlingstornados in den USA, der karibische Wirbelsturm „Isidore“ und das westeuropäische Sturmtief „Jeanett“. Die Folgen internationaler Bilanzskandale von Industrieunternehmen und erhebliche Nachreservierungen belasteten den Rückversicherungsmarkt zusätzlich. Bei einem bedeutenden Unternehmen führten mehrere Belastungsfaktoren sogar zur Einstellung des Neugeschäfts im Schaden-/Unfallbereich.

Im Gegenzug verhärteten sich im Berichtsjahr 2002 die Märkte weiter, so dass sich die bereits im Vorjahr eingeleiteten Prämienhöhungen verfestigten.

Brutto-Schadenquote

Gesamtbelastung durch den Schadenbereich sank auf 71 % der Beiträge.

Die Brutto-Schadenquote vor Abwicklung sank deutlich von 81,6 % auf 61,2 % der verdienten Brutto-Beiträge. Die Schadenquote wurde allerdings durch das erneut schlechte Abwicklungsergebnis der Schäden aus Vorjahren belastet. Die Gesamtbelastung durch den Schadenbereich, d.h. unter Einbeziehung der Abwicklungsergebnisse, verringerte sich auf 71,0 % nach 92,2 % im Vorjahr. Die Ergebnisse aus Retrozession waren leicht negativ. Der Netto-Verlust verringerte sich gegenüber dem Vorjahr deutlich, doch war im Gegenzug eine Zuführung zur Schwankungsrückstellung erforderlich.

Die Kostenlage der Rückversicherer verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr; die Brutto-Kostenquote sank im Gesamtgeschäft von 30,2 % auf nun 27,3 %. Damit konnte das niedrigere Niveau der früheren Jahre wieder erreicht werden.

Die kombinierte Schaden-Kostenquote der Rückversicherer sank aufgrund der Schadenentwicklung stark ab auf 98,3 % (Vorjahr: 122,4 %).

3.5.2 Beitragssituation

Rückversicherungsschutz wird nicht nur von Rück-, sondern auch von Erstversicherern angeboten.

Die im übernommenen Versicherungsgeschäft vereinnahmten gebuchten Brutto-Beiträge (BBE) verteilen sich wie folgt auf Rück- und Erstversicherer.

Tabelle 29

Brutto-Beiträge im Rückversicherungsgeschäft

Gebuchte Brutto-Beiträge	Rück-VU	Erst-VU (übernommenes Versicherungsgeschäft)	Summe
Jahr	Mio. €	Mio. €	Mio. €
2002	54.699,0	3.572,9	58.271,9
2001	45.459,9	3.382,3	48.842,2
2000	40.011,9	3.175,5	43.187,4
1999	35.595,7	2.637,7	38.233,4
1998	32.113,1	2.486,6	34.599,7

Die Rückversicherer bauten ihren Anteil am gesamten Rückversicherungsgeschäft weiter aus.

Das Rückversicherungsgeschäft trägt per Saldo positiv zur Dienstleistungsbilanz Deutschlands bei.

Die überproportionale Beitragssteigerung bei den 41 Rückversicherern von 20,3 % gegenüber derjenigen bei den Erstversicherern von 5,6 % führte dazu, dass der Rückversicherungsanteil am gesamten übernommenen Versicherungsgeschäft von 93,1 % auf 93,9 % anstieg. Die Anzahl der Erstversicherer, die die aktive Rückversicherung betrieben, verringerte sich im Berichtsjahr von 183 auf 175 Versicherungsunternehmen; davon waren 35 Lebensversicherer und 15 Krankenversicherer.

Bei den Rückversicherern stiegen die Beitragseinnahmen des Versicherungsgeschäfts, das von inländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommen wurde, spürbar um 7,1 % (Vorjahr: 3,3 %); zugleich nahm das Auslandsgeschäft erneut sprunghaft um 30,9 % (Vorjahr: 23,5 %) zu. Der Anteil des von ausländischen Vorversicherern übernommenen Geschäfts erhöhte sich damit weiter auf nun 60,4 % (Vorjahr: 55,5 %). Die Quelle für das Beitragswachstum lag damit weiterhin klar im Ausland.

Das Versicherungsgeschäft, das von allen inländischen Versicherungsunternehmen aus dem Ausland übernommen worden ist, war gemessen an den verdienten Brutto-Beiträgen, mit 32,7 Mrd. € wesentlich höher als das an das Ausland abgegebene Versicherungsgeschäft mit 8,8 Mrd. €. Damit stellten die inländischen Versicherungsunternehmen dem internationalen Rückversicherungsmarkt mehr Kapazität zur Verfügung, als sie selbst beanspruchten, und trugen mit dem Saldo zur positiven Dienstleistungsbilanz Deutschlands bei.

Von den gebuchten Brutto-Beiträgen der Rückversicherer entfielen 4,0 Mrd. € auf das fakultative und 50,6 Mrd. € auf das obligatorische Rückversicherungsgeschäft. Den größten Teil der gesamten gebuchten Brutto-Beiträge umfasste mit 79,1 % die proportionale Rückversicherung in Form von Quoten- und Summenexcedentenverträgen.

Die Bestandszusammensetzung der gebuchten Brutto-Beiträge der professionellen Rückversicherer, aufgeteilt nach den einzelnen Versicherungszweigen, zeigt die folgende Aufstellung.

Tabelle 30

Brutto-Beiträge der Rückversicherer nach Versicherungszweigen

Versicherungszweige	2002	2002	2001	2000	1999
	Gebuchte Brutto-Beiträge Mio. €	in % der gebuchten Brutto-Beiträge			
Unfall	2.074,2	3,8	3,3	3,9	4,0
Haftpflicht	6.962,8	12,7	9,3	8,5	9,1
Kraftfahrt	8.102,4	14,8	17,5	19,3	19,0
Luftfahrt	1.807,4	3,3	2,7	2,4	2,4
Rechtsschutz	384,0	0,7	0,8	1,0	1,0
Feuer	9.744,2	17,8	15,9	14,8	14,7
Einbruchdiebstahl	224,7	0,4	0,5	0,6	0,7
Leitungswasser	56,3	0,1	0,1	0,1	0,2
Glas	59,5	0,1	0,1	0,1	0,2
Sturm	721,3	1,3	1,4	1,2	1,2
Verbundene Hausratversicherung	426,7	0,8	1,0	1,1	1,3
Verbundene Gebäudeversicherung	922,1	1,7	2,0	2,2	2,4
Hagel	679,6	1,2	1,0	1,1	1,2
Tier	76,8	0,1	0,2	0,1	0,1
Technische	2.210,3	4,0	4,6	4,1	3,9
Einheitsversicherung	1,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Transport	2.412,6	4,4	4,6	4,4	4,4
Kredit	1.799,4	3,3	3,3	3,2	3,4
Extended Coverage	456,3	0,8	1,0	1,0	1,2
Betriebsunterbrechung	547,1	1,0	0,9	1,0	1,1
Beistandsleistungen	9,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Luftfahrt-Haftpflicht	787,6	1,4	1,3	0,5	0,5
Sonstige	1.068,4	2,0	2,2	2,2	2,1
Schaden/Unfall Versicherungsgeschäft	41.534,2	75,9	73,7	72,8	74,2
Leben	11.176,5	20,4	22,7	22,7	21,5
Kranken	1.988,2	3,6	3,6	4,5	4,4
Gesamtes Versicherungsgeschäft	54.699,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Die Beitragszusammensetzung des Gesamtgeschäfts änderte sich vor allem in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung (+ 3,4 %), in der Kraftfahrtversicherung (- 2,7 %) und in der Lebensversicherung (-2,3 %). Der Beitragsanteil der Schaden- und Unfallversicherungszweige am Gesamtgeschäft stieg um 2,2 % an, dies war maßgeblich auf den Beitragsanstieg in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung (+ 3,4 %) und der Feuerversicherung (1,9 %) zurückzuführen. Die Beitragszunahmen im Zweig Feuer sowie in einigen anderen Versicherungszweigen mit überwiegendem Industrieanteil dürften zum größten Teil aus Prämienerrhöhungen in diesem Geschäftssegment resultieren.

Die Rückversicherer gaben 12,7 Mrd. € von ihren gebuchten Brutto-Beiträgen in Höhe von 54,7 Mrd. € an Retrozessionäre ab. Die Retrozessionsquote belief sich damit auf 23,3 % (Vorjahr 26,8 %). Die verdienten Brutto- und Netto-Beiträge der Rückversicherer im Berichtsjahr 2002 sind pro Versicherungszweig dem Anhang 11, Tabelle 641 zu entnehmen.

3.5.3 Versicherungstechnische Rückstellungen in den einzelnen Versicherungszweigen

Die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen erhöhten sich um 8,3 Mrd. € (6,8 %) auf 130,6 Mrd. €. Gemessen an den verdienten Brutto-Beiträgen sank die Rückstellungsquote für das Gesamtgeschäft von 278,6 % im Vorjahr auf nun 244 %. Während die Beitragsüberträge um 0,6 Mrd. € (7,5 %) zunahmen, stiegen die Deckungsrückstellung um 3,0 Mrd. € (7,5 %) und die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle um 3,1 Mrd. € (4,6 %).

Nach wie vor kommt der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle mit 70 Mrd. € noch vor der Deckungsrückstellung (42,3 Mrd. €) die mit Abstand größte Bedeutung zu. Diese Rückstellung hat sich seit 1999 um insgesamt 38,9 % erhöht (=19,6 Mrd. €) und erreicht nun eine Rückstellungsquote von 131,4 %.

Die Schwankungsrückstellung belief sich zum Ende des Berichtsjahres auf 8,5 Mrd. € (Vorjahr: 6,5 Mrd. €). Dies entspricht 20,8 % der verdienten Netto-Beiträge.

Der größte Anteil an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen entfiel wie im Vorjahr auf die Lebensversicherung. In diesem Versicherungszweig beliefen sich die Rückstellungen auf 43,3 Mrd. € (33,1 % der Gesamtrückstellung); davon waren 39,0 Mrd. € Deckungsrückstellungen. Im Bereich der Nicht-Lebensversicherung betragen die größten Anteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung 25,0 Mrd. € (19,1 % der Rückstellungen), in der Kraftfahrtversicherung 18,0 Mrd. € (13,8 %) und in der Feuerversicherung 14,5 Mrd. € (11,1 %).

Weitere Einzelheiten sind dem Anhang 11, Tabellen 630 und 631 zu entnehmen.

3.5.4 Versicherungstechnisches Gesamtergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis der professionellen Rückversicherer lässt sich aus folgender Tabelle ersehen.

Tabelle 31

Versicherungstechnisches Ergebnis der einzelnen Zweige

Versicherungszweige	2002	2002	2001	2000	1999
	Mio. €	in % der jeweiligen verdienten Beiträge (BE)			
Unfall	98,2	4,9	+ 4,1	+ 3,9	+ 0,5
Haftpflicht	- 1.565,9	- 23,4	- 38,2	- 10,3	- 2,2
Kraftfahrt	- 5,6	- 0,1	- 2,4	- 11,9	- 12,7
Luftfahrt	579,4	31,8	- 125,8	- 1,0	- 28,8
Rechtsschutz	- 8,3	- 2,2	+ 4,4	+ 7,1	+ 5,0
Feuer	- 16,1	- 0,2	- 75,1	- 18,3	- 43,3
Einbruchdiebstahl	- 15,6	- 6,8	+ 0,7	+ 3,8	+ 3,3
Leitungswasser	- 17,4	- 29,9	- 2,6	- 4,5	+ 8,8
Glas	4,2	7,1	+ 6,5	+ 20,2	+ 18,8
Sturm	58,9	8,3	+ 2,0	- 9,1	- 142,3
Verbundene Hausratversicherung	7,3	1,7	+ 4,3	+ 13,0	+ 2,8
Verbundene Gebäudeversicherung	- 386,6	- 41,9	+ 5,6	+ 1,7	- 40,5
Hagel	- 57,2	- 8,6	- 2,4	- 10,7	- 17,1
Tier	6,2	8,2	+ 10,5	+ 8,6	+ 15,2
Technische	- 41,8	- 2,0	- 21,9	- 17,9	- 14,8
Einheitsversicherung	- 0,3	- 20,1	+ 32,1	+ 28,4	- 18,2
Transport	14,2	0,6	- 48,6	- 24,8	- 22,6
Kredit	- 378,2	- 21,9	- 17,0	+ 7,6	+ 10,1
Extended Coverage	- 182,1	- 40,0	+ 3,9	- 22,4	- 54,0
Betriebsunterbrechung	61,4	11,5	- 72,4	- 4,4	- 30,0
Beistandsleistungen	0,0	- 0,2	+ 18,9	+ 17,2	+ 2,9
Luftfahrt-Haftpflicht	454,4	57,4	- 269,2	- 0,3	- 4,5
Sonstige	- 437,6	- 40,2	- 16,1	- 2,9	+ 8,0
Schaden/Unfall Versicherungsgeschäft	- 1.828,6	- 4,5	- 35,4	- 10,2	- 19,7
Leben	251,7	2,3	- 0,4	- 2,6	- 0,5
Kranken	- 19,7	- 1,0	- 7,7	- 7,3	- 11,3
gesamtes Versicherungsgeschäft					
Bruttoergebnis	- 1.596,6	- 3,0	- 26,2	- 8,5	- 15,2
Retro-Ergebnis	- 706,1	- 5,7	+ 44,8	+ 5,0	+ 27,0
Netto-Ergebnis 1	- 2.302,6	- 5,6	- 19,2	- 9,8	- 11,2
Veränderung der Rückstellung für drohende Verluste (RdV)	136,4	0,3	- 0,1	+ 0,1	- 0,2
Veränderung der Schwankungsreserve ¹⁾	- 2.037,7	- 5,0	+ 0,7	- 0,2	+ 2,9
Netto-Ergebnis 2	- 4.203,9	- 10,2	- 18,6	- 9,9	- 8,4

¹⁾ einschließlich der ähnlichen Rückstellungen

In 2002 verzeichneten die Rückversicherer einen deutlich gesunkenen versicherungstechnischen Brutto-Verlust.

Wie im Vorjahr ergab sich für die Rückversicherer ein versicherungstechnischer Brutto-Verlust von diesmal 1,6 Mrd. € (3,0 % der verdienten Brutto-Beiträge). Gegenüber den Vorjahren stellt dies eine deutliche Ergebnisverbesserung dar. Gleichwohl erzielten lediglich 18 der 41 Rückversicherer im Berichtsjahr einen versicherungstechnischen Brutto-Gewinn. Auch die Erstversicherer erwirtschafteten 2002 im übernommenen Versicherungsgeschäft einen versicherungstechnischen Brutto-Verlust, der 0,2 Mrd. € (5,1 % der verdienten Brutto-Beiträge) betrug.

Das von inländischen Vorversicherern übernommene Versicherungsgeschäft erbrachte 2002 einen versicherungstechnischen Brutto-Verlust von 1,7 Mrd. € (7,6 % der verdienten inländischen Beiträge).

Bei dem von ausländischen Vorversicherern übernommenen Versicherungsgeschäft konnten die professionellen Rückversicherer einen geringen versicherungstechnischen Brutto-Gewinn von 0,1 Mrd. € (0,2 % der verdienten ausländischen Beiträge) erzielen.

Die Retrozession trug mit einem Saldo von -0,7 Mrd. € (- 5,7 % der verdienten RV-Beiträge) vor allem im Vergleich zum Vorjahr zu keiner Ergebnisverbesserung bei. Den Rückversicherern verblieb ein versicherungstechnisches Netto-Ergebnis 1 in Höhe von -2,3 Mrd. €, das sind -5,6 % der verdienten Netto-Beiträge (Vorjahr: -6,1 Mrd. €; - 19,2 %).

Der Schwankungsrückstellung sowie der Atomanlagen- und der Pharmarückstellung, die den Risikoausgleich in der Zeit begünstigen, waren im Berichtsjahr 2.037,7 Mio. € (5,0 % der verdienten Netto-Beiträge) zuzuführen. Der Rückstellung für drohende Verluste wurden 136,4 Mio. € (0,3 % der verdienten Netto-Beiträge) entnommen. Das versicherungstechnische Netto-Ergebnis ²¹ belief sich auf -4,2 Mrd. € (-10,2 % der verdienten Netto-Beiträge) und lag damit deutlich unter dem Niveau des Vorjahres (-5,9 Mrd. €; -18,6 %).

Die im Berichtsjahr erzielten versicherungstechnischen Netto-Ergebnisse jeweils vor und nach Änderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen pro Versicherungszweig sind dem Anhang 11, Tabelle 641 zu entnehmen.

3.5.5 Bilanzergebnis

Das Anlagevolumen erhöhte sich 2002 um 18 % auf rund 194 Mrd. € und verzinste sich laufend im Durchschnitt mit 5,6 %.

Die Zusammensetzung des Bilanzergebnisses der Rückversicherer im Verhältnis zu den verdienten Netto-Beiträgen zeigt Tabelle 32.

Das Kapitalanlagevolumen der Rückversicherer (inklusive Depotforderungen) erhöhte sich im Berichtsjahr 2002 um 18,1% auf 194,4 Mrd. € (Vorjahr: 164,6 Mrd. €). Die laufenden Kapitalerträge²² nahmen um 1,4 Mrd. € auf 10 Mrd. € (24,4 % der verdienten Nettobeiträge) zu. Die laufende Verzinsung der Kapitalanlagen, gemessen am durchschnittlichen Kapitalanlagen-Bestand (inkl. Depotforderungen) betrug 5,6 %.

Die Erträge aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen hatten mit einem Anteil von fast der Hälfte die größte Bedeutung bei den Kapitalanlageerträgen.

21,5 % der laufenden Kapitalanlage-Erträge stammten aus der Verzinsung von Depotforderungen. Auf Erträge aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, also aus Zinsen für Ausleihungen und Gewinnausschüttungen, entfielen weitere 45,3 %. Von Bedeutung waren auch die Erträge aus Inhaberschuldverschreibungen und festverzinslichen Wertpapieren mit einem Anteil von 12,5 % sowie aus Aktien, Investmentanteilen und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren mit einem Anteil von 14,8 %. Die laufenden Aufwendungen für Kapitalanlagen, d.h. die planmäßige Abschreibung

²¹ D.h. der Verlust nach Beteiligung der Retrozessionäre und Veränderungen durch Zuführungen zur bzw. Entnahmen aus der Schwankungsrückstellung sowie der Rückstellung für drohende Verluste.

²² Einschließlich der im versicherungstechnischen Teil der Gewinn- und Verlustrechnung zu verrechnenden technischen Zinsen, jedoch ohne Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen sowie Zuschreibungen und Auflösungen des Sonderpostens mit Rücklageanteil.

Tabelle 32

Zusammensetzung des Bilanzergebnisses

Posten	2002	2002	2001	2000	1999
	Mio. €	in % der verdienten Netto-Beiträge			
1. Versicherungstechnisches Netto-Ergebnis 1	2.302,6	- 5,6	- 19,2	- 9,8	- 11,2
9. Sonderzuführung zur Schadenrückstellung	- 214,6	- 0,5	- 0,8	- 0,9	- 1,0
2. Veränderung der Schwankungsrückstellung etc.	2.037,7	- 5,0	+ 0,7	- 0,1	+ 2,9
3. Versicherungstechnisches Netto-Ergebnis 1a	4.555,0	- 11,1	- 19,3	- 10,9	- 6,7
(4. laufende Kapitalanlage-Erträge ¹⁾)	+ 7.873,0	+ 19,2	(+ 19,9)	(+ 20,5)	(+ 19,5)
(5. laufender Kapitalanlage-Aufwand)	- 2.295,7	- 5,6	(- 4,2)	(- 3,7)	(- 2,9)
6. lfd. Kapitalanlage-Reinertrag ¹⁾)	+ 5.577,3	+ 13,6	+ 15,7	+ 16,8	+ 16,0
7. übr. allg. regelmäßiges Ergebnis	- 1.684,2	- 4,1	- 2,4	- 2,7	- 2,3
8. = Betriebsergebnis	- 661,8	- 1,6	- 6,1	+ 3,2	+ 5,0
10. nicht regelm. Ergebnis (inkl. Rückstellung für drohende Verluste)	+ 6.445,1	+ 15,7	+ 7,2	+ 6,0	+ 4,6
11. = Jahresergebnis vor Steuern	+ 5.791,2	+ 14,1	+ 1,1	+ 9,2	+ 9,7
12. Steuern					
13. = Jahresergebnis nach Steuern	+ 5.373,9	+ 13,1	+ 1,0	+ 7,5	+ 5,5
14. Gewinn- bzw. Verlustvortrag	- 112,1	- 0,3	+ 0,0	+ 0,1	+ 0,7
15. Rücklagenveränderung	2.39,9	- 5,7	+ 1,4	- 1,7	- 2,4
16. = Bilanzergebnis	+ 2.921,9	+ 7,1	+ 2,4	+ 5,9	+ 3,7

¹⁾ ohne den technischen Zinsertrag (2002: 2,2 Mrd. €)

gen und Aufwendungen für die Verwaltung, stiegen um 948,9 Mio. € auf 2,3 Mrd. € an.

Die laufende Reinverzinsung betrug – bezogen auf den durchschnittlichen Anlagebestand – inklusive Depotforderungen 4,3 %.

Insgesamt erzielten die Rückversicherer 2002 laufende Reinerträge⁹³ aus Kapitalanlagen von 7,7 Mrd. € (18,8 % der verdienten Netto-Beiträge). Die laufende Reinverzinsung betrug im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an Kapitalanlagen inklusive Depotforderungen 4,3 %.

Bezieht man die übrigen Erträge aus Kapitalanlagen⁹⁴ mit ein, ergab sich insgesamt ein Kapitalanlage-Ergebnis von 13,2 Mrd. €. Die Reinverzinsung betrug im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an Kapitalanlagen inkl. Depotforderungen 7,3 %.

Eine Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Kapitalanlagearten befindet sich im Anhang 11, Tabelle 610.

Der Saldo aus Währungstransaktionen verbesserte sich mit fast 195 Mio. € deutlich.

Das übrige regelmäßige Ergebnis des allgemeinen Teils der GuV-Rechnung überstieg mit -1.684,2 Mio. € (-4,1 % der verdienten Netto-Beiträge) das Niveau des Vorjahres beträchtlich (Vorjahr: – 779,3 Mio. €, entspricht – 2,4 %). Der Saldo aus Währungskursgewinnen und -verlusten fiel im Jahr 2002 mit 194,6 Mio. € deutlich besser als im Vorjahr aus (- 191,2 Mio. €). Neben diversen anderen Posten sind im übrigen regelmäßigen Ergebnis Zinsaufwendungen in Höhe von 541,8 Mio. € enthalten.

⁹³ Laufende Kapitalanlage-Erträge abzüglich laufender Kapitalanlage-Aufwendungen einschließlich technischer Zinsen.

⁹⁴ Veräußerungsgewinne, Zuschreibungen und Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil von 19,9 Mrd. € sowie übrige Aufwendungen wie Veräußerungsverluste, außerplanmäßige Abschreibungen und Verlustübernahmen von 14,4 Mrd. €.

Das Betriebsergebnis verbesserte sich von -1,9 Mrd. € auf -0,7 Mrd. €.

Das Betriebsergebnis⁹⁵ verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr auf -661,8 Mio. € (-1,6 % der verdienten Netto-Beiträge; Vorjahr -1.946,3 Mio. €). Das Betriebsergebnis ist wesentlich durch die Veränderung des Netto-Ergebnisses beeinflusst worden.

Der Jahresüberschuss vor Steuern belief sich auf fast 5,8 Mrd. €.

Das nicht regelmäßige Ergebnis⁹⁶ betrug 6,5 Mrd. € (15,7 % der verdienten Netto-Beiträge). Die Rückstellung für drohende Verluste hat sich um 136,4 Mio. € vermindert. Der Saldo aus dem Abgang der Kapitalanlagen belief sich auf 18,4 Mrd. €. Die nichtplanmäßigen Abschreibungen erhöhten sich deutlich auf 12,1 Mrd. €. Die außerordentlichen Erträge waren im Jahr 2002 gering. Zusammen mit dem Betriebsergebnis ergab sich ein Jahresüberschuss vor Steuern von 5.791,2 Mio. € (14,1 % der verdienten Netto-Beiträge).

Der Bilanzgewinn betrug – nach Zuführungen zu den Rücklagen und Gewinn- bzw. Verlustvorträgen –2,9 Mrd. €, 7,1 % der Beiträge.

Der Jahresüberschuss nach Steuern belief sich auf 5.373,9 Mio. € (13,1 % der verdienten Netto-Beiträge). Nach Berücksichtigung der Zuführungen zu den Rücklagen in Höhe von 2.339,9 Mio. € (5,7 %) und den Verlustvorträgen in Höhe von 112,1 Mio. € ergab sich schließlich für die gesamten Rückversicherer ein Bilanzgewinn von 2.921,9 Mio. € (7,1 % der verdienten Netto-Beiträge; Vorjahr 776,8 Mio. € = 2,4 %).

Von allen in die Untersuchung einbezogenen Rückversicherern wiesen wie im Vorjahr zwölf Unternehmen einen Jahresfehlbetrag und davon elf Unternehmen (Vorjahr: sieben Versicherer) einen Bilanzverlust aus.

3.5.6 Eigenmittelausstattung

Das Eigenkapital der Rückversicherer wuchs deutlich auf nunmehr gut 40 Mrd. € an.

Das verfügbare Eigenkapital der Rückversicherer ohne ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital stieg im Berichtsjahr um 8,8 Mrd. € auf 40,2 Mrd. € (+ 27,8 %). Der Anstieg fiel damit noch stärker als im Vorjahr (+ 25,4 %) aus. Bei einem Beitragswachstum von 20,3 % erhöhten sich die (Gesamt-) Eigenkapitalsätze entsprechend: Gemessen an den gebuchten Brutto-Beiträgen von 69,5 % auf 73,8 %, in Prozent der gebuchten Netto-Beiträge von 95,0 % auf 96,2 %. Der Vergleich mit den Eigenkapitalsätzen der Schaden- und Unfallversicherer zeigt, dass die Rückversicherer wesentlich höhere Eigenkapitalsätze vorweisen konnten. Im Jahr 2002 betrug der Brutto-Eigenkapitalsatz der Schaden- und Unfallversicherer 42,5 %; bezogen auf die Netto-Beiträge ergab sich eine Quote von 57,9 %.

Auch der Wettbewerb zwang die Rückversicherer zur Bildung angemessenen Eigenkapitals.

Zwar bestehen für Rückversicherer bisher noch keine gesetzlich fixierten quantitativen Vorgaben für die Eigenmittelausstattung. Zum einen überwacht die Aufsichtsbehörde aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt die jederzeitige Erfüllbarkeit der Rückversicherungsverträge (§ 1a VAG); diese ist nur mit einer ausreichenden Unterlegung des Geschäfts mit Eigenkapital gewährleistet. Zum anderen zwingt auch der Wettbewerb die Rückversicherer zur Bildung angemessenen

⁹⁵ Summe aus laufendem Kapitalanlage-Reinertrag, dem übrigen regelmäßigen allgemeinen Ergebnis und dem versicherungstechnischen Netto-Ergebnis 1 a (nach Sonderzuführung an die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (SR), nach Schwankungsrückstellung, aber vor Rückstellung für drohende Verluste).

⁹⁶ Im Wesentlichen: Veränderung der Rückstellung für drohende Verluste, Saldo aus dem Abgang von Kapitalanlagen, Zuschreibungen und Veränderungen der Sonderposten mit Rücklageanteil.

Eigenkapitals. Die für die Vorversicherer wichtige Bonität eines Rückversicherers hängt insbesondere auch von einer guten Eigenmittelausstattung ab. Lediglich Rückversicherer in der Rechtsform eines VVaG unterliegen bereits jetzt den gleichen quantitativ bestimmten Solvabilitätsanforderungen wie Erstversicherer. Wie in den Vorjahren existierte nur ein einziger Versicherungsverein, der die Rückversicherung betreibt und dieser Form der Solvabilitätskontrolle unterliegt. Die schwierige Geschäftssituation führte bei einigen Rückversicherern zu Substanzverlusten. Die Zahl der Rückversicherer, die die Solvabilitätsanforderungen der Erstversicherer vergleichsweise nicht erfüllen würden, stieg daher auf sieben Unternehmen. Wie bei den Erstversicherern umfasste diese Betrachtung nur die in der Bilanz offen ausgewiesenen Eigenmittel. Unter Berücksichtigung von anrechenbaren Teilen der Sonderposten mit Rücklageanteil sowie (dauerhaften) stillen Reserven in den Kapitalanlagen fielen die Eigenmittel der Rückversicherer entsprechend höher aus.

3.6 Betriebliche Altersvorsorge

Pensionskassen und Pensionsfonds⁹⁷ – beide sind externe Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung – erlebten bereits im Jahr 2002 einen Aufschwung. Das haben sie nicht zuletzt dem Gesetzgeber zu verdanken. Er hatte im Jahr 2001 günstigere gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen. Der Aufwärtstrend setzte sich im Jahr 2003 fort. Die BaFin erteilte im Berichtsjahr fünf Pensionskassen und fünf Pensionsfonds die Zulassung zum Geschäftsbetrieb. Alle Gründer wählten die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Das Zulassungsverfahren eines weiteren Pensionsfonds endete damit, dass das Unternehmen den Antrag zurücknahm. Zum Jahresende waren noch jeweils vier Antragsverfahren für Pensionskassen und -fonds offen.

Favorit bei der Wahl des Durchführungsweges ist zurzeit die Pensionskasse. Neu gegründete Pensionskassen haben im vergangenen Jahr ein gutes Geschäft erzielt. Das Gleiche gilt für Kassen, die bereits bestandene und neue Tarife einführen. Der Pensionsfonds dagegen erfüllte seine Erwartungen bislang nicht. Das Beitragsvolumen blieb gering – ebenso die Zahl der Versorgungsberechtigten. Das dürfte auch daran liegen, dass die Aktienkurse in den vergangenen Jahren stark gesunken sind. Der Abwärtstrend an den Börsen hat den vermeintlichen Vorteil liberalerer Anlagevorschriften aufgrund der damit verbundenen Risiken derzeit eher in einen Nachteil verkehrt. Für Pensionsfonds gibt es – anders als für Versicherungsunternehmen – keine quantitativen Höchstgrenzen für die Mischung des gebundenen Vermögens.

⁹⁷ Nach dem VAG sind Pensionsfonds keine Versicherungsunternehmen; sie unterliegen jedoch der Versicherungsaufsicht. Es gelten für sie im Wesentlichen die gleichen oder ähnliche Rechtsvorschriften wie für Versicherungsunternehmen.

3.6.1 Pensionskassen

Wirtschaftliche Situation im Geschäftsjahr 2003 und Ausblick

Nur 29 von insgesamt 154 Pensionskassen – also knapp ein Fünftel – haben im Geschäftsjahr 2002 von der Möglichkeit des § 341b HGB Gebrauch gemacht, Wertpapiere dem Anlagevermögen zu zurechnen und zu einem Wert zu bilanzieren, der über dem Zeitwert liegt. Die große Mehrheit der Pensionskassen ging somit frei von Lasten in das Geschäftsjahr 2003.

Das Volumen der stillen Lasten betrug im Jahr 2002 938,8 Mio. €. Das entspricht 1,3 % der Kapitalanlagen aller Pensionskassen beziehungsweise 3,0 % der Kapitalanlagen der Kassen mit stillen Lasten. Den stillen Lasten standen stille Reserven in den zu Anschaffungskosten bilanzierten Kapitalanlagen aller Pensionskassen von 2.759,5 Mio. € gegenüber: Insgesamt verfügten die Kassen somit über saldierte stille Reserven in den zu Anschaffungskosten bilanzierten Kapitalanlagen von 1.820,7 Mio. €. Das entspricht 2,5 % des Buchwertes aller Kapitalanlagen.

Im vergangenen Jahr forderte die BaFin Pensionskassen, deren Risikotragfähigkeit unzureichend erschien, dazu auf, Prognoserechnungen einzureichen. Anhand dieser Prognoserechnungen prüfte die Bundesanstalt, ob diese Unternehmen bei bestimmten Kapitalmarktentwicklungen Probleme dabei bekommen könnten, die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva und zur Solvabilität zu erfüllen. Die BaFin hat einzelne Unternehmen aufgefordert, ihre Risikotragfähigkeit zu verbessern.

Dank der gestiegenen Aktienkurse hat sich die wirtschaftliche Situation der Pensionskassen im Geschäftsjahr 2003 verbessert. Allerdings wird die Überschussbeteiligung in den kommenden Jahren weiter zurückgehen. Das liegt unter anderem am anhaltend niedrigen Zinsniveau. Ein weiterer Grund dafür sind die neuen Solvabilitätsvorschriften, die seit dem 1. Januar 2004 gelten. Danach ist es nicht mehr möglich, künftige Überschüsse als Eigenmittel anzusetzen. Da Pensionskassen davon bisher starken Gebrauch gemacht haben, werden viele Unternehmen ihre expliziten Eigenmittel erhöhen müssen. Das Gesetz sieht für alle Pensionskassen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2007 vor. Die Frage, wie Pensionskassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins ihre Überschüsse verwenden, steht im Regelfall unter dem Vorbehalt, dass die BaFin zustimmt. Die BaFin wird die Überschussbeteiligung nicht für unbedenklich erklären, wenn diese nicht mit der finanziellen Situation der Kasse vereinbar erscheint.

Rechnungszins

Zum 1. Januar 2004 trat die zweite Verordnung zur Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung in Kraft. Damit dürfen Pensionskassen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung (§ 156a Abs. 3 VAG) keine Tarife mehr anbieten, die nach ihrer Deregulierung ein-

geführt worden sind und bei denen die Deckungsrückstellung mit einem Rechnungszins von mehr als 2,75% berechnet wird.

Bereits im August 2003 veröffentlichte die BaFin⁹⁸, dass sie angesichts der weiter gesunkenen Erträge an den Kapitalmärkten ab sofort keine neuen Tarife mehr genehmigen wird, deren Rechnungszins über 2,75 % hinausgeht. Ausgenommen waren Genehmigungsanträge, die bereits vorlagen. Bei bestehenden Tarifen wird die BaFin verstärkt darauf achten, dass die Pensionskassen bei der Überprüfung der Sicherheiten in der Rechnungsgrundlage „Zins“ die anerkannten aktuariellen Verfahren beachten und die wesentlichen Schritte dieser Untersuchung einschließlich der Ergebnisse im versicherungsmathematischen Gutachten nachvollziehbar darstellen. Bei Tarifen, die für Neuzugänge offen sind, muss die Pensionskasse gesondert feststellen, ob der geschäftsplanmäßige Rechnungszins auch für künftige Neuzugänge weiter verwendet werden kann, oder ob der Tarif zu schließen ist.

Rückstellung für Eintrittsverluste

Pensionskassen müssen eine Rückstellung für Eintrittsverluste bilden, wenn der verwendete Tarif nicht mehr ausreicht, um die erforderliche Deckungsrückstellung zu bilden⁹⁹. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn die Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung geändert worden sind und der Tarif nicht sofort angepasst werden kann – etwa aus arbeitsrechtlichen Gründen.

Pensionskassen müssen eine Rückstellung bilden in Höhe der im Folgejahr¹⁰⁰ zu erwartenden Eintrittsverluste durch neue Versicherungsverhältnisse, Erhöhungen bestehender Versicherungen und technische Einmalbeiträge¹⁰¹.

Dennoch musste die BaFin im Berichtsjahr einige Pensionskassen an diese Pflicht erinnern. Bei dieser Gelegenheit erörterte die Bundesanstalt mit den Kassen auch die Frage des bilanziellen Ausweises. Entscheidend ist nach Ansicht der BaFin, ob sich die erwarteten Verluste auf bereits bestehende Versicherungsverhältnisse beziehen oder erst auf solche, die im Folgejahr voraussichtlich entstehen.

Voraussichtliche Eintrittsverluste bei bestehenden Versicherungen (durch Erhöhung der Versicherung oder Zahlung von technischen Einmalbeiträgen) resultieren aus Verpflichtungen, die dem Grunde nach bereits bestehen, und sind daher als Teil der Deckungsrückstellung auszuweisen. Voraussichtliche Eintrittsverluste bei Neuzugängen tragen eher den Charakter drohender Verluste und sind daher als sonstige versicherungstechnische Rückstellung auszuweisen.

Soweit die Tarife genehmigungspflichtig sind, muss das Verfahren zur Bildung der Rückstellung für Eintrittsverluste im Geschäftsplan festgelegt werden.

⁹⁸ Vgl. VerBaFin 8/2003, Seite 2.

⁹⁹ Vgl. GB BAV 1972 S. 51 und 1979 S. 56.

¹⁰⁰ Bei nicht jährlicher Berechnung der Deckungsrückstellung ggf. in einem mehrjährigen Zeitraum.

¹⁰¹ §§ 341e und 341f HGB.

Aufgeschobene Rentenversicherung ohne biometrisches Risiko in der Aufschubzeit

Im Gegensatz zu anderen Lebensversicherungsunternehmen dürfen Pensionskassen keine Kapitalisierungsgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 4 VAG betreiben.

Eine Pensionskasse kann dieses gesetzliche Verbot allerdings umgehen, indem sie aufgeschobene Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht anbietet, bei der im Todesfall die vorhandene Deckungsrückstellung ausgezahlt wird. Bei einer derartigen Ausgestaltung trägt der Versicherer in der Aufschubzeit kein biometrisches Risiko. Aus Sicht des Kunden leisten solche aufgeschobenen Rentenversicherungen das Gleiche wie ein Kapitalisierungsprodukt. Im Berichtsjahr legte eine Pensionskasse der BaFin eine Produktgestaltung vor, die sich aus Sicht der Bundesanstalt genügend von einem Kapitalisierungsprodukt unterscheidet und die sie daher als zulässig einstufte.

Bei diesem Produkt werden dem Versicherten für das Ende der Aufschubzeit Verrentungsfaktoren garantiert. Er kann das Kapitalwahlrecht erst fünf Jahre nach Versicherungsbeginn ausüben (Sonderregelung für Laufzeiten unter acht Jahren, um weiterhin drei Jahre Optionsfrist vor Rentenbeginn zu gewährleisten). Die Todesfallleistung wird auf ein Sterbegeld gekürzt, wenn es keine Hinterbliebenen gibt –was allerdings kein besonderes Merkmal dieses Produkts ist, da Leistungen im Todesfall, die über die gewöhnlichen Beerdigungskosten hinausgehen, bei Pensionskassen nur an Hinterbliebene gezahlt werden dürfen.

Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes; gleiches Entgelt für Frauen und Männer

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seiner Entscheidung vom 17. Mai 1990¹⁰² begonnen, eine detaillierte Rechtsprechung zur Gleichbehandlung von Männer und Frauen in der betrieblichen Altersversorgung zu entwickeln.

Der EuGH erkannte unter anderem an, dass Leistungen, die ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer im Rahmen eines betrieblichen Rentensystems gewährt, in den Anwendungsbereich von Artikel 141 EG-Vertrag fallen. Dieser Artikel stellt sicher, dass Männer und Frauen für gleiche oder gleichwertige Arbeit das gleiche Entgelt bekommen. Der EuGH führte weiter an, dass die unmittelbare Wirkung von Artikel 141 EG-Vertrag nicht herangezogen werden kann, um Pensionsansprüche geltend zu machen, die vor dem 17. Mai 1990 entstanden sind.

Mit seinem Urteil vom 06. Oktober 1993¹⁰³ präziserte der EuGH die zeitliche Beschränkung der Wirkung des oben genannten Urteils – und zwar dahingehend, dass die unmittelbare Wirkung von Artikel 141 EG-Vertrag auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung

¹⁰² Rechtssache 262/88; E-BetrAV 110.3 Nr. 34.

¹⁰³ Rechtssache C-109/91; E-BetrAVG 110.3 Nr. 43.

nur für solche Leistungen geltend gemacht werden kann, die für Beschäftigungszeiten zu zahlen sind, die nach dem 17. Mai 1990 liegen.

In seinem Urteil vom 9. Oktober 2001¹⁰⁴, hat der Europäische Gerichtshof eine weitere wichtige Grundsatzentscheidung getroffen. Sie hat eine erhebliche Tragweite für deutsche Pensionskassen, was die Gleichbehandlung von Männern und Frauen betrifft.

Gegenstand des EuGH-Urteils war wieder Artikel 141 EG-Vertrag. Danach müssen Einrichtungen wie die Pensionskassen deutschen Rechts, die damit betraut sind, Leistungen eines Betriebsrentensystems zu erbringen, sicherstellen, dass Männer und Frauen gleich behandelt werden. Dies müssen sie auch, wenn Arbeitnehmern, die aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert sind, gegenüber ihren unmittelbaren Versorgungsschuldern, nämlich den Arbeitgebern als Parteien der Arbeitsverträge, ein insolvenzgeschützter Anspruch zusteht, der Diskriminierung ausschließt.

Die Verpflichtungen, die der EuGH mit seinem Urteil vom 17. Mai 1990 aufgestellt hat, gelten durch die Entscheidung vom 9. Oktober 2001 auch unmittelbar für deutsche Pensionskassen. Diese haften neben dem Arbeitgeber als Gesamtschuldner bei eventuellen Ungleichbehandlungen gegenüber den jeweiligen Versicherten. Wie der Schaden im Innenverhältnis zum Arbeitgeber auszugleichen ist, richtet sich nach nationalen Vorschriften und kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

Mittlerweile liegt auch höchstrichterliche nationale Rechtsprechung auf der Grundlage der geschilderten EuGH-Urteile vor. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 23. September 2003¹⁰⁵ die Klage eines Betriebsrentners abgewiesen, der wegen Schwerbehinderung mit Vollendung des 60. Lebensjahres vorgezogene gesetzliche und betriebliche Rente in Anspruch genommen hatte. Der Kläger hatte unter anderem geltend gemacht, bei ihm dürfe nur der günstigere versicherungsmathematische Abschlag für Frauen zugrunde gelegt werden. Dieser beträgt 0,15 % pro Monat der vorgezogenen Inanspruchnahme. Die Abschläge für Männer dagegen sind nach Dauer der Betriebszugehörigkeit und Zeitpunkt des Renteneintritts von 0,15 % bis 0,5 % gestaffelt. Das BAG hielt es für statthaft, Frauen den früheren Rentenzugang durch niedrigere Abschläge weniger zu erschweren als Männern, wenn sich diese Ungleichbehandlung – entsprechend den Vorgaben der EuGH-Rechtssprechung – nur auf die Beschäftigungszeiten bis zum 17. Mai 1990 beschränkt (der Tag, an dem die zugrundeliegende EuGH-Entscheidung verkündet wurde). Die Beklagte hatte dies dadurch sichergestellt, dass sie ihre Betriebsrentenberechnung korrigierte. Sie wandte die höheren versicherungsmathematischen Abschläge nur bei dem Teil des Betriebsrentenanspruchs an, den der Kläger bis zum 17. Mai 1990 erworben hatte. Der Betriebsrentenanteil, den er danach erworben hatte, kürzte sie um den niedrigeren versicherungsmathematischen Abschlag für Frauen.

¹⁰⁴ Rechtssache C-379/99; E-BetrAV 110.3 Nr. 78.

¹⁰⁵ (Az. 3 AZR 304/02).

Die BaFin prüfte im vergangenen Jahr, ob die Allgemeinen Vertragsbedingungen und Satzungen der Pensionskassen für Beschäftigungszeiträume nach dem 17.5.1990 noch geschlechtsdiskriminierende Regelungen enthalten.

3.6.2 Pensionsfonds

Die Pensionsfonds haben im Berichtsjahr erste Erfahrungen im laufenden Geschäft gewonnen.

Zahlreiche Pensionsfonds änderten ihre beitragsbezogenen Pensionspläne, indem sie Auszahlungspläne aufnahmen. Diese Möglichkeit hatte der Gesetzgeber erst im zweiten Halbjahr 2002 geschaffen.

Darüber hinaus legten viele Pensionsfonds der BaFin leistungsbezogene Pensionspläne zur Unbedenklichkeitsprüfung vor. Diese ermöglichen es unter anderem, dass Arbeitgeber die steuerlichen Begünstigungen bei der Übertragung von Direktzusagen auf Pensionsfonds ausschöpfen können. Die BaFin wies in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die bei Eintritt der Leistungspflicht fällige Rente versicherungsförmig zu garantieren ist. Das heißt, dass der Pensionsfonds für den Eintritt des Rentenfalls eine lebenslange Altersrente garantieren muss. Dies führt dazu, dass vor allem bei der Übertragung laufender Renten aus Direktzusagen die beim Arbeitgeber gebildete Pensionsrückstellung nicht ausreicht, um die entsprechende Rückstellung beim Pensionsfonds zu bilden. Grund dafür sind die unterschiedlichen Rechnungszinsen in der Handels- und Steuerbilanz des Arbeitgebers und der Höchstrechnungszins gemäß der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung.

Die Geschäftsentwicklung der Pensionsfonds verlief nicht den Erwartungen entsprechend und erreichte im Jahr 2003 weiterhin nicht die prognostizierten Erfolge, die den Business-Plänen beim des Zulassungsverfahrens zugrunde lagen.

Im Vergleich zum vorangehenden Rumpfgeschäftsjahr ist keine überaus positive Entwicklung bei den Beitragseinnahmen und der Anzahl der Versorgungsberechtigten zu verzeichnen. Die Prognose bei den Beitragseinnahmen beläuft sich für das Geschäftsjahr 2003 auf ca. 100 Mio. € im Vergleich zu 64 Mio. € im Vorjahr. Die Zahl der Anwärter bzw. Rentner wird auf ca. 90.000 bzw. fünf gegenüber 57.723 bzw. einem im Vorjahr geschätzt.

Im Geschäftsjahr 2003 wurden weitere fünf Pensionsfonds zum Geschäftsbetrieb zugelassen, von denen vier bisher noch kein Geschäft verzeichnen konnten.

Die bei Pensionsfonds vorhandenen liberalen Kapitalanlagevorschriften sehen keine quantitativen Höchstgrenzen für die Mischung des gebundenen Vermögens vor. Die damit einhergehende Möglichkeit höherer Renditechancen durch verstärkte Investitionen in internationale Aktienmärkte, konnten die Pensionsfonds wegen des mehrjährigen Abwärtstrend an den Börsen nicht nutzen; sie war für die Entscheidung einer geeigneten Altersvorsorge von untergeordneter Bedeutung, zumal eine teilweise Übertragung des Kapitalanlagerisikos auf Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber bei Pensionsfonds in der

Anwartschaftsphase vorgenommen werden kann. Der stärkere Zulauf bei Altersvorsorgeprodukten mit Garantien und kontinuierlicher Wertentwicklung der Kapitalanlagen scheint diesen Trend zu untermauern.

3.6.3 Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersvorsorge

Im Jahr 2003 bearbeitete die BaFin als zuständige Verwaltungsbehörde für das Ordnungswidrigkeitsverfahren 152 Neuanträge des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens sowie 35 im Vorjahr nicht abgeschlossene Verfahren.

Von den insgesamt 187 Verfahren konnte die BaFin 125 vor Erlass eines Bußgeldbescheides einstellen, weil die angeschriebenen Betroffenen ihren Verpflichtungen nachkamen oder sich die Verfahren aus anderen Gründen erledigten. In 8 Fällen musste die BaFin Bußgeldbescheide erlassen werden, wobei sie in 3 Fällen zusätzlich Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitete.

Die restlichen 62 Verfahren waren zum Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

IV Kontrolle des Wertpapierhandels und des Investmentgeschäfts

- 1 Insiderhandel und Kursmanipulation
 - 1.1 Marktanalyse
 - 1.2 Insideruntersuchungen
 - 1.3 Untersuchung von Kursmanipulationen
- 2 Ad-hoc-Publizität und Directors´ Dealings
 - 2.1 Mitteilungs- und Veröffentlichungspraxis
 - 2.2 Die Geschäfte der Unternehmensinsider
- 3 Verkaufsprospekte
- 4 Stimmrechte
- 5 Unternehmensübernahmen
 - 5.1 Anwendungsbereich und Angebotsverfahren
 - 5.2 Überwachung der Übernahmeverfahren
 - 5.3 Rechtsfortbildung des Übernahmerechts
- 6 Aufsicht beim Investmentgeschäft
 - 6.1 Kapitalanlagegesellschaften
 - 6.2 Ausländische Investmentfonds

1 Insiderhandel und Kursmanipulation

Bei ihren Untersuchungen greift die BaFin auf einen umfassenden Datenbestand zurück.

Die Bundesanstalt überwacht den börslichen und außerbörslichen Wertpapierhandel, um verbotene Insidergeschäfte aufzudecken. Daneben verfolgt die BaFin seit Juli 2002 auch Kurs- und Marktpreismanipulationen. In dem ersten Jahr der neuen bundesweiten Zuständigkeit gab es eine Vielzahl von Analysen und Untersuchungen. Dabei ging es vor allem um die Fragen, ab wann eine strafbare Täuschungshandlung vorliegt und ob eine Manipulation tatsächlich auf den Kurs eingewirkt hat.

Bei ihren Untersuchungen zu Insidergeschäften und Manipulationen greift die BaFin auf ihren umfassenden Datenbestand über alle abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten zurück. Sie nutzt zudem alle verfügbaren internen und externen Informationsmöglichkeiten, um sich die erforderlichen Markt- und Unternehmensdaten, insbesondere auch Börsenorderdaten zu verschaffen. Die bei der BaFin vorliegenden Informationen über einzelne Banken, Finanzdienstleister und Kapitalanlagegesellschaften sowie das Spezialwissen, etwa im Bereich des Risk-Managements, erhöhen die Qualität der Analysen und Untersuchungen.

Daneben kann die BaFin Auskünfte insbesondere vom Emittenten, aber auch von weiteren Personen oder Organen verlangen. Die

beteiligten Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Börsenhandelsteilnehmer dürfen diejenigen Personen, auf die sich das Auskunfts- oder Ermittlungsverlangen bezieht, nicht über die Anfrage unterrichten.

1.1 Marktanalyse

Der BaFin müssen sämtliche Wertpapiergeschäfte in Deutschland gemeldet werden.

Die BaFin analysiert den Markt, um Manipulationen oder Insidergeschäfte zu erkennen. Dazu wertet sie sämtliche Wertpapiergeschäfte aus, die ihr gemeldet werden. Sie kann dabei auf einen umfassenden Datenbestand zugreifen. Ihr muss gemäß § 9 WpHG jedes Geschäft in Wertpapieren und Derivaten, die zum Handel an einer Börse im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, gemeldet werden. Meldepflichtig sind Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute mit der Erlaubnis zum Eigenhandel sowie Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, die an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind.

Im Jahr 2003 verzeichnete die BaFin insgesamt ca. 530 Millionen Meldesätze (2002: 435 Millionen), wobei das durchschnittliche tägliche Meldevolumen bei 2 Mio. Datensätzen lag.

Es kann verschiedene Auslöser für Marktanalysen geben.

Marktanalysen können auf ganz unterschiedliche Weise ausgelöst werden. Eine große Rolle spielt die systematische Auswertung der Ad-hoc-Mitteilungen. Sie dient vor allem der Entdeckung von Insiderhandel. Weitere Auslöser können Hinweise von Anlegern, Marktteilnehmern, Emittenten und der Presse sein. Insgesamt erhielt die BaFin mehr als einhundert solcher Hinweise. Die regelmäßige Auswertung verschiedener Medien und bestimmter Internetseiten liefert ebenfalls Anhaltspunkte.

Zahlreiche Hinweise, vor allem auf mögliche Kursmanipulationen, stammen von den Handelsüberwachungsstellen der Börsen. Des Weiteren werden börsentäglich durch das EDV-System SWAP anhand mathematisch-statistischer Verfahren die auffälligsten Aktien und Derivate ermittelt und anschließend überprüft. Für die Aufsicht sind Meldedaten beispielsweise dann auffällig, wenn bestimmte Handelsparameter von ihrer üblichen Größe statistisch signifikant abweichen.

1.500 Analysen führten zu 93 vertieften Untersuchungen.

Im Berichtsjahr erstellte die BaFin mehr als 1.500 Analysen (2002: rund 1.250). In 93 Fällen lösten diese Analysen weitere Untersuchungen aus. Dabei ging es in 54 Fällen um möglichen Insiderhandel und in 39 Fällen um mögliche Kursmanipulation. Der Analyseschwerpunkt, der bisher eindeutig beim Insiderhandel lag, hat sich damit in Richtung Kursmanipulation verschoben.

Bei der Insideranalyse wird zunächst geprüft, ob die Mitteilung des Unternehmens eine Insidertatsache enthält, also eine bislang nicht bekannte Tatsache mit erheblichem Kursbeeinflussungspotenzial. Die meisten Insidertatsachen betrafen die Bereiche Unternehmensübernahmen, Insolvenzen sowie Periodenergebnisse. Hier konnte das Analysereferat auch auf Informationen aus anderen Fachbereichen, etwa dem Übernahmehereich oder der Ad-hoc-Publizität zugreifen.

Bei der Analyse von Kursmanipulationen identifiziert die BaFin unrichtige Angaben.

Das Verfahren bei der Analyse möglicher Kursmanipulationen unterscheidet sich von dem beim Insiderhandel. Hier geht es darum, unrichtige Angaben über Umstände zu identifizieren, die für die Bewertung von Vermögenswerten, also von Aktien, Renten und Derivaten, erheblich sind. Dies gilt ebenso für das Verschweigen von Angaben, für die eine Veröffentlichungspflicht besteht. Darüber hinaus sind sonstige Täuschungshandlungen, wie abgesprochene Geschäfte oder das Verbreiten unzutreffender Gerüchte, Gegenstand der Analyse.

Zwei Drittel der Analysen zur Marktmanipulation (27) bezogen sich auf diese sonstigen Täuschungshandlungen. Dabei bildeten die Beeinflussung von Referenzpreisen (Marking the Close) sowie Wash-Sales bzw. die abgesprochenen Geschäfte (Pre-arranged Trades) den Schwerpunkt. Gegenstand von Manipulationen dieser Art waren in aller Regel wenig liquide Aktien, da Aktien größerer Unternehmen, die sich zudem nur zu einem geringen Teil in Festbesitz befinden, durch ihre hohe Liquidität vor solchen Manipulationen weitgehend geschützt sind. Die mutmaßlichen Manipulateure waren vor allem Privatanleger. Aber auch mehrere Kapitalanlagegesellschaften gerieten in den Fokus.

Die gute Zusammenarbeit mit den Handelsüberwachungsstellen bewährte sich.

Insbesondere bei diesen Konstellationen der sonstigen Täuschungshandlungen bewährte sich die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Handelsüberwachungsstellen.

Bei den unrichtigen Angaben (9) beobachtete die BaFin ganz unterschiedliche Formen der Veröffentlichung. Sie erschienen etwa in Jahresabschlüssen, Börsenbriefen und Internet-Chatrooms, aber auch im Rahmen von Unternehmensübernahmen. Die Fälle von rechtswidrigem Verschweigen (3) betrafen zwei Ad-hoc-Mitteilungen sowie Angaben bei einer Übernahme.

Das tatsächliche Einwirken auf den Kurs entscheidet, ob es sich um eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit handelt.

In jeder Kursmanipulationsanalyse ist die Frage zu beantworten, ob die Manipulation tatsächlich auf den Kurs eingewirkt hat. Diese Prüfung ist für die Einordnung einer Manipulation als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat wichtig. In den meisten Fällen war ein kausaler Zusammenhang zwischen der Manipulationshandlung und der Kursentwicklung nachweisbar.

Die BaFin unterstützt Staatsanwaltschaften und Polizei durch Gutachten.

Die BaFin erstellt zu der Frage, ob eine Manipulation tatsächlich auf den Kurs eingewirkt hat, regelmäßig Gutachten für Staatsanwaltschaften und Gerichte. In nahezu allen Gutachten gelang der BaFin dieser Nachweis. Im Berichtsjahr fertigte die BaFin 20 solcher Gutachten. Auftraggeber der Gutachten waren in den meisten Fällen (12) Staatsanwaltschaften. In fünf Fällen wurden die Gutachten für Polizeidienststellen, vor allem für Landeskriminalämter sowie das Bundeskriminalamt erstellt. In zwei Fällen baten Gerichte in laufenden Kursmanipulationsprozessen um Gutachten. Angehörige der BaFin traten hierbei als sachverständige Zeugen vor Gericht auf.

Einige Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen baten darüber hinaus die BaFin um ihre Einschätzung, weil sie bei ihren Ermittlungen eine Kursmanipulation vermuteten. In den meisten Fällen bestätigte die BaFin die Verdachtsmomente.

1.2 Insideruntersuchungen

Die BaFin eröffnete 51 neue Untersuchungen.

Im Berichtsjahr eröffnete die BaFin 51 neue Untersuchungen wegen des Verdachts verbotener Insidergeschäfte. Aus den Vorjahren waren noch 82 Verfahren anhängig. In 26 Fällen kam es zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, wobei die BaFin insgesamt 137 verdächtige Personen anzeigte. In 16 Fällen stellte die BaFin das Verfahren mangels Tatverdacht ein.

Deutet die Analyse des Kursverlaufs, der Umsätze und der vorliegenden Informationen in einem Insiderpapier auf mögliche Verstöße hin, leitet das zuständige Referat eine förmliche Insideruntersuchung ein. Dabei klärt die BaFin zunächst den Sachverhalt, indem sie detailliert die Emittenten oder sonstige Beteiligte befragt. Es geht vor allem darum herauszufinden, wer Kenntnis über die Insidertatsache hatte. Dann folgt die Abfrage bei den meldepflichtigen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten. Dadurch erfährt die BaFin die Namen aller Auftraggeber, die das Insiderpapier im fraglichen Zeitpunkt gekauft oder verkauft haben. Gibt es Übereinstimmungen oder Querverbindungen und erhärtet sich somit der Verdacht, dass Insider mit Sonderwissen handelten, so zeigt die BaFin diese Personen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft an.

Insidertatsachen sind oft negative Unternehmensnachrichten.

Bei den Insidertatsachen handelte es sich oft um negative Unternehmensnachrichten. Diese betrafen nicht nur Gewinnwarnungen, sondern in zunehmendem Maße auch Insolvenzen. Gleichzeitig gab es aber auch einen Anstieg der Untersuchungen zu Unternehmensübernahmen, bei denen der Bieter ein Pflichtangebot abzugeben hatte. Der Übernehmende bietet dabei in der Regel den Aktionären einen deutlich höheren Preis als den vor Veröffentlichung des Angebots festgestellten Börsenkurs. Dies stellt häufig einen Anreiz für verbotene Insidergeschäfte dar.

Einige Skontroführer betrieben Insiderhandel in Form von „Frontrunning“.

Ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchungen war erstmals das Handelsverhalten professioneller Marktteilnehmer. Bei sieben der 26 Anzeigen im Jahr 2003 ging es um verbotene Insidergeschäfte von Skontroführern im Parketthandel. Es handelt sich um Insiderhandel in Form von „Frontrunning“. Die BaFin bringt solche Praktiken regelmäßig zur Anzeige. Der Kunde gibt hier eine marktfremd – also vom letzten Börsenkurs abweichend – limitierte, großvolumige Verkaufssorder an den Parketthandel der Börse. Der Skontroführer erkennt, dass er die zum Verkauf stehenden Wertpapiere über ein elektronisches Handelssystem zu einem günstigeren, also höheren Preis als dem mit dem Limit vom Kunden bestimmten Mindestpreis verkaufen kann.

Der Skontroführer verkauft für eigene Rechnung „leer“, also ohne die Papiere im Eigentum zu haben, eine entsprechende Menge Aktien über das elektronische Handelssystem. Dann stellt er entgegen den Regeln der Börse den Kurs im Parketthandel so fest, dass die Order des Kunden nicht oder nicht vollständig bedient wird. Die Stücke des Kunden nimmt der Skontroführer „an Aufgabe“, verpflichtet sich also, einen Käufer hierfür zu finden. Daraufhin tritt er selbst als Käufer in das Geschäft ein und bedient damit die Forderungen an ihn aus den zuvor getätigten Leerverkäufen. Als Gewinn verbleibt dem Skontroführer die Differenz zwischen dem Limit der Kundenorder und dem Preis der Papiere, den er auf der elektronischen Handels-

plattform erzielen konnte. Meist handelt es sich dabei um Kursdifferenzen von wenigen Cents, die jedoch durch entsprechende Volumina innerhalb weniger Minuten lohnende Gewinne versprechen.

Im Berichtsjahr gab es zwei Verurteilungen und einen Freispruch nach entsprechenden Hauptverhandlungen, sowie drei Verurteilungen im Strafbefehlsverfahren. Die Staatsanwaltschaften stellten sieben Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage ein. Gegen 70 Verdächtige stellten die Staatsanwaltschaften die Ermittlungsverfahren ein.

Die BaFin erhielt im Berichtsjahr 18 Anfragen ausländischer Aufsichtsbehörden in Insiderangelegenheiten und fragte selbst 93 Mal bei ausländischen Behörden an.

Einige der 2003 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind nachfolgend näher dargestellt.

CPU Softwarehouse AG

Der Vorstand der CPU Softwarehouse AG teilte am 17. November 1999 vor Handelsbeginn per Ad-hoc-Mitteilung mit, dass die Gesellschaft für 1999 einen Verlust nach Steuern von 4,5 Mio. DM erwarte. Das Unternehmen hatte beim Börsengang im April des gleichen Jahres noch einen Gewinn nach Steuern von 6,5 Mio. DM angekündigt. Nachdem der Schlusskurs der CPU Softwarehouse AG – Aktie am 16. November 1999 noch bei 54 € lag, eröffnete das Papier am 17. November 1999 bei 50 €, um bis zum 18. November 1999 auf 44 € zu fallen.

Der Beschuldigte war bei der Firma CPU Softwarehouse AG als „Key Account Manager“ für die Betreuung der Großkunden zuständig. In dieser Eigenschaft erfuhr er spätestens am 12. November 1999 von dem drohenden Verlust. Der Beschuldigte veräußerte am 16. November 1999 daraufhin 2.000 Aktien der CPU Softwarehouse AG.

Das Landgericht Augsburg verurteilte den Beschuldigten nach Durchführung der öffentlichen Hauptverhandlung im April 2003 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 90 €. Darüber hinaus ordnete das Gericht den Einzug des unberechtigten Gewinns in Höhe von 31.494 € an.

Allweiler AG

Anlass für diese Insideruntersuchung war eine Ad-hoc-Mitteilung, die am 27. Februar 1998 nach Handelsschluss veröffentlicht worden war. Danach habe die Constellation Capital Partners LLC aus den USA den Vorstand der Allweiler AG darüber informiert, dass ein mit dieser Gesellschaft verbundenes Unternehmen mit den Mehrheitsaktionären der Allweiler AG Verträge über den Kauf der Allweiler AG-Aktien abgeschlossen hätte. Die Constellation Capital Partners LLC habe ferner die Absicht bekundet, in den kommenden Wochen selbst oder durch ein verbundenes Unternehmen ein öffentliches Kaufangebot für die übrigen Stamm- und Vorzugsaktien der Allweiler AG abzuge-

ben. Gleichzeitig gab die Constellation die geplante Höhe des Angebotspreises für die Stamm- und die Vorzugsaktien der übrigen Aktionäre bekannt. Daraufhin stieg sowohl der Börsenpreis der Stamm- als auch der Vorzugsaktien bis zur Höhe des jeweiligen geplanten Kaufangebotes.

Im Vorfeld der Ad-hoc-Meldung erwarb der Beschuldigte, Großaktionär und stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Allweiler AG, in der Zeit vom 20. Januar 1998 bis zum 26. Februar 1998 insgesamt 1.700 Vorzugsaktien der Allweiler AG zum Preis von insgesamt 461.374 DM. Bis zum 08. Mai 1998 veräußerte er diese Aktien wieder und erzielte dabei einen Gewinn in Höhe von insgesamt 165.326 DM (84.529,84 €).

Das Amtsgericht Offenburg verurteilte den Beschuldigten mit Strafbefehl vom 23. Juli 2003 wegen Verstoßes gegen das Verbot von Insidergeschäften zu einer Geldstrafe in Höhe von 100 Tagessätzen zu je 420 €, insgesamt 42.000 €. Zudem ordnete das Gericht den Verfall des unberechtigten Gewinns in Höhe von 84.529,84 € an.

SG Holding AG

Am 23. März 2000 teilte der Vorstand der SG Holding AG in einer Ad-hoc-Meldung mit, dass ihre Tochtergesellschaft, die Schwabengarage AG, Opfer betrügerischer Geschäfte geworden sei. Dadurch sei ein Schaden von rund 10 Mio. DM entstanden. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart nahm, unterstützt von der Bundesanstalt, die Ermittlungen wegen des Verdachtes des Betruges und des Verstoßes gegen das Verbot von Insidergeschäften auf.

Der des Insidergeschäftes Beschuldigte war Mitglied des Aufsichtsrates der Schwabengarage AG. Er erfuhr spätestens am 22. März 2000 von den betrügerischen Geschäften und dem entstandenen Schaden. Er wusste, dass der Aktienkurs mit bekannt werden dieser Information einbrechen würde. Er gab daraufhin am 22. März 2000 gegen 15.45 Uhr eine zu 9 € limitierte Verkaufsoffer über 4.500 Aktien der Schwabengarage AG auf. Diese wurde am gleichen Tage ausgeführt.

Das Amtsgericht Stuttgart verurteilte den Beschuldigten wegen verbotenen Insiderhandels mit Strafbefehl vom Juli 2002, der 2003 rechtskräftig wurde, zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 150 €, insgesamt also 13.500 €.

Met@box AG

Am 10. April 2000 hatte die Met@box AG, ein Unternehmen des Neuen Marktes, über eine Ad-hoc-Meldung bekannt gegeben, dass ihre Tochtergesellschaft, die Met@box International AG, einen Geschäftsabschluss in Höhe von 500 Mio. € getätigt hatte.

Der Beschuldigte, Pressesprecher der Gesellschaft, kaufte am 10. April 2000 unmittelbar vor Veröffentlichung der Ad-hoc-Meldung 150 Aktien der Met@box AG. Am 14. April 2000 verkaufte er die Aktien mit einem Gewinn von 5.655 €.

Das Amtsgericht Lehrte verurteilte den Beschuldigten wegen Verstoßes gegen das Insiderhandelsverbot; die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 30 € blieb vorbehalten. Für den durch die Insiderstraftat erlangten Gewinn in Höhe von 5.145 € ordnete das Gericht den Verfall an.

Digital Advertising AG

Der Vorstand der Digital Advertising AG teilte am 20. Februar 2001 per Ad-hoc-Mitteilung mit, dass die ursprünglichen Prognosen für das EBIT, also den Gewinn vor Zinsaufwand und Steuern, des laufenden Geschäftsjahres wegen Sonderaufwendungen in Höhe von 2,5 Mio. DM auf 6 Mio. DM korrigiert werden müssten. Nachdem die Aktie am 19. Februar 2001 bei 7,50 € geschlossen hatte, eröffnete sie am 20. Februar 2001 bei 5,75 €, um bis zum 23. Februar 2001 mit 4,50 € aus dem Handel zu gehen.

Dem Beschuldigten, Mitglied des Vorstandes der Digital Advertising AG, wurde vorgeworfen, am 5. Februar 2001 in Kenntnis der korrigierten Prognose, eine Verkaufsoffer über 5.000 Stück Aktien der Emittentin erteilt zu haben. Dies habe er getan, um voraussehbare Kursverluste zu vermeiden.

Das Amtsgericht München sprach den Beschuldigten vom Vorwurf des Verstoßes gegen das Verbot von Insidergeschäften frei. Dem Beschuldigten sei ein Ausnutzen der Insidertatsache nicht nachzuweisen. Im Tatzeitraum hätte sich der Kurs der Aktie der Digital Advertising AG wie die Kurse sämtlicher im Segment „Neuer Markt“ angesiedelten Aktien wegen des Vertrauensverlustes der Verbraucher schlecht entwickelt. Das Gericht könne daher nicht feststellen, ob der Kurssturz der Aktie tatsächlich im Zusammenhang mit der Ad-hoc-Mitteilung vom 20. Februar 2001 stehe.

Steinbeiss Temming AG

Am 25. Oktober 2000 veröffentlichte der Vorstand der Steinbeiss Temming AG eine Ad-hoc-Mitteilung, wonach im Zuge eines kombinierten Owner- und Management-Buy-Out die Eigentümerstruktur der Gesellschaft optimiert und ein Delisting angestrebt werden sollte. Aus diesem Grund werde den Aktionären ein freiwilliges öffentliches Kaufangebot zum Preis von 59,00 € je Stückaktie unterbreitet. Dieser Kaufpreis lag um ca. 28 % über dem durchschnittlichen Kassakurs der Aktie in den letzten drei Monaten.

Der Beschuldigte war bei der Gesellschaft Controller und gehörte zugleich deren Ad-hoc-Publizitätsgremium an. Er war in die Vorbereitungen für das Kaufangebot eingebunden. Zwischen dem 13. September und dem 23. Oktober 2000 kaufte er in bedeutendem Umfang Aktien der Gesellschaft, die er nach Bekanntwerden des Kaufangebotes mit einem Gewinn von 34.500 € wieder abstieß.

Der Beschuldigte räumte den Vorwurf des verbotenen Insiderhandels ein. Die Staatsanwaltschaft Itzehoe stellte das Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage von 20.000 €, zahlbar in fünf Monatsraten, ein. Der Verfall des Gewinns wurde nicht angeordnet.

1.3 Untersuchung von Kursmanipulationen

Die BaFin eröffnete 51 neue Untersuchungen und zeigte 21 Personen an.

Im Berichtsjahr eröffnete die BaFin 51 neue Untersuchungen wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation. 14 Verfahren waren noch aus dem zweiten Halbjahr 2002 anhängig. In sieben untersuchten Sachverhalten stellte die BaFin fest, dass 21 Verdächtige auf den Börsenpreis des manipulierten Wertpapiers tatsächlich eingewirkt hatten. Die BaFin zeigte daher die 21 Personen bei der Staatsanwaltschaft an. Bei drei Manipulationssachverhalten hatte das manipulative Verhalten nicht auf den Börsenpreis eingewirkt. Diese Vorgänge wurden daher an das intern zuständige Bußgeld-Referat abgegeben. In 13 Fällen stellte die BaFin das Verfahren ein, 42 Verfahren waren zum Jahresende noch in Bearbeitung.

Hinweise auf manipulatives Verhalten ergeben sich aus Analysen oder durch die Handelsüberwachungsstellen.

Die BaFin wird tätig, wenn sich aus einer Analyse oder einer Eingabe der Handelsüberwachungsstellen der Börsen Hinweise auf manipulatives Verhalten ergeben. Sie informiert sich bei den beteiligten Kreditinstituten, wer wann zu welchen Konditionen Wertpapieraufträge erteilt hat und wie sie ausgeführt wurden. Ordersituationen rekonstruiert die BaFin mit Hilfe der Daten der Handelsüberwachungsstellen. Soweit sich die Anhaltspunkte bestätigen und der Verdacht einer strafbaren Kursmanipulation besteht, zeigt die BaFin den Sachverhalt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft an. Kann ein Einwirken auf den Börsenpreis des Wertpapiers nicht festgestellt werden, wird der Sachverhalt dem intern zuständigen Referat zur bußgeldrechtlichen Bearbeitung übergeben.

Die BaFin bearbeitete im Berichtsjahr neun Anfragen aus dem Ausland, die Kursmanipulation betrafen. Sie kamen vor allem von Aufsichtsbehörden aus den USA und Österreich. Im Rahmen ihrer eigenen Untersuchungen schickte die BaFin 22 Anfragen an ausländische Aufsichtsbehörden, ein Drittel davon an die Eidgenössische Bankenkommision in der Schweiz. Weitere Auskunftersuchen gingen an die britische FSA und die österreichische Finanzmarktaufsicht.

Neue Verordnung zur Kursmanipulation

Die neue Verordnung KuMaKV konkretisiert die Manipulationstatbestände.

Die Verordnung zur Konkretisierung der Kurs- und Marktpreismanipulation (KuMaKV) des BMF erläutert unter anderem die einzelnen Manipulationstatbestände¹⁰⁶. Die KuMaKV trat am 28. November 2003 in Kraft und enthält praxisgerechte Regelungen zur Bestimmung bewertungserheblicher Umstände, sonstiger Täuschungshandlungen sowie solcher Handlungen, die als „Safe Harbour“ vom Verbotstatbestand ausgenommen sind.

Erste Fälle aus der Praxis

Es gab mehrere manipulative In-Sich-Geschäfte und abgesprochene Geschäfte.

Die BaFin untersuchte bei den „unrichtigen Angaben“ (§ 20a Abs. 1 Nr. 1 WpHG) vor allem, ob Ad-hoc-Mitteilungen falsch dargestellt bzw. ganz unterblieben waren. Bei den „sonstigen Täuschungshandlungen“ (§ 20a Abs. 1 Nr. 2 WpHG) handelte es sich meist um den Verdacht fiktiver Transaktionen, also In-Sich-Geschäfte (Wash Sales)

¹⁰⁶ www.bafin.de > Rechtliche Grundlagen & Verlautbarungen.

oder abgesprochene Geschäfte (Pre-Arranged-Trades/Matched Orders). Weitere Sachverhalte betrafen effektive Transaktionen, die eine Beeinflussung von bestimmten Referenzpreisen (Marking the Close) bzw. das Hochtreiben von Kursen (Painting the Tape) bezweckten.

Einige der Manipulationsvarianten und untersuchten Fälle sind nachfolgend näher beschrieben.

Unrichtige Angaben

Eine unrichtige Angabe im Sinne des Manipulationsverbotes kann jede Art von Äußerung sein, unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form erfolgt. Unerheblich ist auch, in welchem Zusammenhang die Angabe gemacht wird, sei es als Ad-hoc-Meldung, in Bilanzen oder Geschäftsberichten oder gegenüber der Presse bzw. sonstigen Dritten. Dabei sind unrichtige Angaben in Ad-hoc-Meldungen oder pflichtwidrig unterlassene Ad-hoc-Meldungen aufsichtsrechtlich besonders relevant, da diese Meldungen die erhöhte Aufmerksamkeit der Anleger genießen und daher die Gefahr einer erfolgreichen, zur Kurseinwirkung führenden Manipulation besonders hoch ist.

Falsche Umsatzzahlen

Ein Fall von Marktpreismanipulation durch unrichtige Angaben betraf eine Gruppe von Investoren und deren Helfer. Sie sind verdächtig, ihre Stellung als Mitglieder der Verwaltungsorgane in den verschiedenen Gesellschaften der Unternehmensgruppe dazu benutzt zu haben, die Umsätze der Emittentin verfälscht und anschließend die unrichtigen Umsatzzahlen in Ad-hoc-Meldungen verbreitet zu haben. Durch die fingierte Einhaltung der Planzahlen sollte der Aktienkurs gegen den Markttrend auf hohem Niveau gehalten werden. Die Verdächtigen haben hierzu Scheingeschäfte mit anderen Konzernunternehmen und konzernfremden Gesellschaften getätigt.

Mutmaßliches Motiv für die Tat war der bevorstehende Verkauf des Mehrheitsanteils an ein britisches Unternehmen. Der Verkaufspreis war abhängig von der Kursentwicklung der Aktie und dem Erreichen bestimmter Umsatzziele. Die BaFin hat diesen Vorgang bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Hamburg angezeigt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Verspätete Mitteilung einer negativen neuen Tatsache

Ein am Neuen Markt notiertes Unternehmen teilte etwa einen Monat verspätet mit, dass zwei Vorstandsmitglieder außerplanmäßig ausgeschieden waren, obwohl es gemäß § 15 WpHG dazu unverzüglich in Form einer Ad-hoc-Mitteilung verpflichtet gewesen wäre. Die Verdächtigen handelten dabei in der Absicht, eine negative Entwicklung des Börsenpreises der Aktie zu verhindern, die infolge dieser schlechten Mitteilung des Unternehmens zu erwarten war. Das Unternehmen hatte bislang nur positive Nachrichten vermeldet. Eine Einwirkung auf den Börsenpreis aufgrund des Unterlassens konnte

jedoch nicht festgestellt werden, so dass der Sachverhalt nur bußgeldrechtlich von Bedeutung ist.

Verfassen von Aktienstudien

Die BaFin untersuchte unter anderem eine Studie zur Aktie einer Autovermietungsgesellschaft. Der Vorwurf richtete sich gegen den Verfasser der Studie, die unrichtige Angaben über die Rechnungslegung der Emittentin enthielt. Der Verdächtige war gleichzeitig im Hedgefonds-Geschäft aktiv, so dass er an sinkenden Kursen dieser Aktie interessiert war, was er auch deutlich machte. Der Verdacht, dass hier eine Kursmanipulation bezweckt war, bestätigte sich. Es kam jedoch zu keiner tatsächlichen Kurseinwirkung, weil die Emittentin unmittelbar auf die in Umlauf gebrachte Studie öffentlich reagierte.

Sonstige Täuschungshandlungen

Bei den sonstigen Täuschungshandlungen gibt es die verschiedensten Variationen.

Sonstige Täuschungshandlungen sind insbesondere Transaktionen, die über die tatsächliche Geschäftslage in einem Vermögenswert täuschen bzw. denen die wirtschaftliche Relevanz fehlt. Meist geht es hier um unmittelbare Handelsaktivitäten der Beteiligten. Bei den sonstigen Täuschungshandlungen gibt es sehr vielschichtige Verhaltensweisen der Verdächtigen.

Beeinflussung von Referenzpreisen

Ein Fall betraf die erfolgreiche Manipulation des Kurses einer Aktie, die als Basiswert für ein anderes Produkt diente. Hier besteht der Verdacht, dass zwei Händler eines Kreditinstituts den Börsenpreis der Aktie manipulierten, weil er Basiswert eines von ihnen gleichzeitig betreuten und vertriebenen Zertifikates einer Tochtergesellschaft des Instituts war. Dieses Zertifikat war mit einer „Knock-out-Klausel“ ausgestattet. Das bewirkte, dass es wertlos wurde, wenn der Schlusskurs der als Basiswert dienenden Aktie (des Underlyings) während der Laufzeit einen bestimmten Wert unterschritt. Durch die Handelsaktivitäten der beiden Verdächtigen unterschritt der Preis der Aktie in einer Schlussauktion auf XETRA den Preis, der als Knock-out-Schwelle festgelegt war. Dadurch wurde die Klausel ausgelöst mit der Folge, dass die ausstehenden, von Anlegern gehaltenen Zertifikate wertlos wurden. Die BaFin erstattete gegen die Händler Anzeige wegen Manipulation durch eine sonstige Täuschungshandlung in der Form der gezielten Beeinflussung eines Referenzpreises.

In einem anderen Fall besteht der Verdacht, dass Mitarbeiter zweier Kreditinstitute die Börsenpreise von mindestens vier Aktienwerten manipuliert haben, die Bewertungsgrundlage für verschiedene Sondervermögen waren. Sie taten dies, um die Sondervermögen entsprechend höher bewerten und Abschreibungen vermeiden oder mindern zu können. Zu diesem Zweck sprachen die Verdächtigen Zielvorgaben für die jeweiligen Aktienkurse zum Jahresende ab. Um die gewünschten Börsenpreise zu erreichen, stellten die Verdächtigen sukzessive Kauforders mit Limiten oberhalb des aktuellen Preisniveaus des jeweiligen Wertes ein bzw. erhöhten schrittweise die Limite

bereits eingestellter Orders. Kaufseitig erreichten sie damit einen oft mehr als 50-prozentigen Anteil am Handelsvolumen. Die Kaufaufträge wurden stets vollständig oder nahezu vollständig ausgeführt und führten zu den beabsichtigten künstlich erhöhten Börsenpreisfeststellungen, was alleiniger Zweck der Handelsaktivitäten war. Auch hier erfolgte eine Anzeige wegen des Verdachts der Beeinflussung von Referenzpreisen.

Börsenübergreifende Manipulation

In einem Sachverhalt börsenübergreifender Manipulation stellte der Verdächtige gezielt limitierte, kleinvolumige Aufträge in das elektronische Handelssystem XETRA ein, die die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis (Spread) in XETRA verengten. Diese Aufträge des Verdächtigen täuschten damit eine veränderte Angebots- und Nachfragesituation in XETRA vor, die sich auf die Preisstellung in dem elektronischen Handelssystem QUOTRIX auswirkte. Denn bei der Bildung der Börsenpreise in QUOTRIX wird die Angebots- und Nachfragesituation im Orderbuch des Handelssystems XETRA als Bezugsgrundlage benutzt. Der Verdächtige beeinflusste so in einem börsenübergreifenden Prozess das Preisstellungsverhalten des Market Makers in QUOTRIX. Die in XETRA erteilten Aufträge löschte er nach Erreichung dieses Zieles wieder, ein tatsächliches Handelsinteresse bestand also nicht. Diese Täuschungshandlung täuschte den Market Maker in QUOTRIX über die in XETRA tatsächlich vorhandene Marktlage, die er als Grundlage für seine nachfolgende Preisstellung heranzog. Der Verdächtige profitierte anschließend von der selbst herbeigeführten Spread-Verengung, in dem er durch eine großvolumige Ordereingabe in QUOTRIX einen Geschäftsabschluss gegen den zum Abschluss verpflichteten Market Maker herbeiführte. Der bei dem Abschluss zustande gekommene Börsenpreis in QUOTRIX war aufgrund der Täuschungshandlungen in XETRA manipuliert. Die BaFin erstattete Anzeige.

Abgesprochene gegenläufige Kauf- und Verkauforders

Durch gegenläufige Kauf- und Verkauforders bei gleichem Limit an verschiedenen Börsenplätzen haben mehrere Verdächtige über einen Zeitraum von insgesamt dreizehn Monaten maßgeblich das Handelsvolumen und den Kursverlauf einer Aktie bestimmt. Die Verdächtigen handelten, wie zuvor abgesprochen, Aktien über einen längeren Zeitraum untereinander hin und her. Sie wirkten so auf den Börsenpreis der Aktien ein, indem sie ihn erhöhten bzw. auf einem bestimmten Niveau hielten. Dadurch konnten die Verdächtigen die Aktie zu einem höheren Preis als Akquisitionswährung einsetzen. Zudem dienten die Aktien als Sicherheit für in Anspruch genommene Wertpapierkredite. Durch die abgesprochenen Geschäfte erreichten es die Verdächtigen außerdem, einen Kursverfall der Aktien zu vermeiden, der zur vorzeitigen Endfälligkeit der Kreditengagements geführt hätte. Aufgrund dieses Sachverhaltes zeigte die BaFin sechs Personen an.

Manipulation mittels Wash Sales (In-Sich-Geschäfte)

Der Verdächtige tätigte als Privatperson Wertpapiertransaktionen mit sich selbst, um das Handelsvolumen und den Börsenpreis einer an verschiedenen Börsen gehandelten Aktie künstlich zu erhöhen. Er erteilte aufeinander abgestimmte, marktfern limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge. Ziel war es, den Preis für Aktien hochzutreiben, um anschließend durch Verkäufe von den hochmanipulierten Kursen zu profitieren. Zuvor hatte sich der Verdächtige zu niedrigeren Kursen mit den Aktien eingedeckt, um sie nach seinen Wash Sale-Geschäften zu künstlich erhöhten Börsenpreisen gewinnbringend wieder zu verkaufen. Nachdem die Handelsüberwachungsstellen der Börsen in Stuttgart und Düsseldorf auf dieses Handelsverhalten aufmerksam geworden waren, wurde der Verdächtige in Absprache mit der BaFin über seine Depotbank dazu aufgefordert, die weitere Eingabe von gegenläufigen Kauf- und Verkaufsaufträgen zu unterlassen. Sein Tatplan wurde damit noch in der Phase des Hochtreibens des Börsenpreises unterbrochen. Der Verdächtige veräußerte seinen gesamten Aktienbestand innerhalb weniger Tage zu geringen Preisen, so dass er es im Ergebnis weder schaffte, die durch die Wash Sales verursachten Transaktionskosten zu kompensieren noch Gewinne durch die Manipulation zu erzielen. Die BaFin zeigte ihn wegen des Verdachts sonstiger Täuschungshandlungen (Pump-and-Dump-Schema) an.

Nachdem am Markt bekannt wurde, dass der Großaktionär einer börsennotierten Gesellschaft beabsichtigte, sich von einem Aktienpaket zu trennen, verabredeten sich die vier Verdächtigen, den Preis der Aktie durch entsprechende Handelsaktivitäten hochzutreiben. So sollte der Erwerb des Aktienpaketes für einen Interessenten verteuert werden. Die Betroffenen erteilten kurz vor Handelsende gegenläufige Kauf- und Verkaufsaufträge über gleiche Stückzahlen und zu marktfern hohen Limiten im Präsenzhandel der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Orderlage wich eklatant von den zuvor festgestellten Börsenpreisen ab. Deshalb sah die zuständige Skontroführerin davon ab, einen Schlusskurs in dem Wert festzustellen. Aus diesem Grund kam es nicht zu einem Einwirken auf den Börsenpreis. Die Verdächtigen wiederholten ihre Vorgehensweise anschließend im XETRA Handel, wo es infolge der marktfernen Limite zu einer für die Handelnden nicht vorhersehbaren Handelsunterbrechung kam. Der von den Betroffenen beabsichtigte Börsenpreis wurde daher auch hier nicht festgestellt. Da es nicht zu einem Einwirken auf den Börsenpreis im Sinne des strafrechtlichen Manipulationsverbotes kam, führte die BaFin ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durch.

Unrichtige Mitteilung in Internetforum

In einem Internetforum erschien unter einem Pseudonym die angebliche Meldung einer Nachrichtenagentur. Danach habe die Übernahme eines namentlich genannten börsennotierten Unternehmens kurz bevorstanden. Das Einstellen solcher irreführender unrichtiger Meldungen in das Internet ist eine verbotene Kursmanipulation, wenn es im konkreten Fall geeignet ist, auf den Börsenpreis der betroffenen Aktie einzuwirken. Da hier auch tatsächlich auf den Kurs eingewirkt worden war, erfolgte eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Sie hat in solchen Fällen die Möglichkeit, den hinter dem Pseudonym stehen-

den Verfasser des Internetbeitrags zu ermitteln. Zwischenzeitlich hat die zuständige Staatsanwaltschaft Anklage gegen den identifizierten Verdächtigen erhoben.

BGH-Urteil zum Scalping

Der BGH wertete Scalping als Kursmanipulation.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 06. November 2003 entschieden, dass das so genannte Scalping rechtlich nicht als Insiderhandel, sondern als Kursmanipulation einzustufen ist. Damit liegt erstmals eine höchstrichterliche Entscheidung zur strafrechtlichen Beurteilung des Scalping vor. Beim Scalping erwirbt der Täter zunächst Wertpapiere, für die er anschließend eine Kaufempfehlung ausspricht. Steigt der Kurs dann infolge der Empfehlung, kann er die Wertpapiere mit Gewinn wieder verkaufen.

Der BGH prüfte in der Revision ein Urteil des Landgerichtes Stuttgart, das zwei Angeklagte wegen verbotener Insidergeschäfte in der Form des Scalping verurteilt hatte. Das vorliegende Landgericht hatte das Wissen des Täters, dass er die selbst erworbenen Aktien anschließend empfehlen würde, als Insidertatsache eingestuft. Nach Ansicht des BGH stellt der eigene Entschluss des Täters, eine bestimmte Empfehlung abzugeben, aber keine Insiderinformation dar. Bei solchen selbst geschaffenen Tatsachen fehlt der für eine Insiderinformation notwendige Drittbezug. Vielmehr wird das Scalping als sonstige Täuschungshandlung im Sinne des Manipulationsstatbestandes eingeordnet. Die Täuschungshandlung sieht der BGH darin, dass die Empfehlungen mit dem Ziel der Kursbeeinflussung ausgesprochen wurden. Die Marktteilnehmer wurden hier über den eigentlichen Beweggrund der Empfehlung in die Irre geführt. Dabei kommt es dem BGH zufolge nicht darauf an, ob die Empfehlungen sachlich gerechtfertigt waren.

Der BGH folgt mit dieser Auslegung europarechtlichen Vorgaben der Marktmissbrauchs-Richtlinie der EU vom Januar 2003. Er nimmt auch Bezug auf die zwischenzeitlich in Kraft getretene deutsche Verordnung zur Konkretisierung des Manipulationsverbots (KuMaKV), die Scalping ebenfalls als Kursmanipulation einstuft. Der BGH verwies den Fall an das Landgericht Stuttgart zurück, das den Sachverhalt nun unter dem Aspekt der Kursmanipulation zu prüfen hat.

Der BGH äußerte sich auch dazu, wann ein tatsächliches Einwirken auf den Börsenpreis vorliegt. Er wies darauf hin, dass angesichts der Vielzahl der regelmäßig an der Preisbildung mitwirkenden Faktoren keine überspannten Anforderungen gestellt werden dürften. Eine Befragung der Marktteilnehmer hält der BGH nicht für erforderlich. Vergleiche von bisherigem Kursverlauf und Umsatz, die Kurs- und Umsatzentwicklung des Wertpapiers am konkreten Tag sowie die Ordergröße könnten eine Kurseinwirkung hinreichend belegen. Der BGH bestätigt damit ausdrücklich die bei der BaFin übliche Vorgehensweise.

2 Ad-hoc-Publizität und Directors´ Dealings

Im Vorjahr führte die Umsetzung des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes (FMFG) zu umfangreichen Neuregelungen. Deshalb lag der Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeit im Berichtsjahr darauf, die Einhaltung der neuen Vorschriften zu kontrollieren, um für den Anleger eine weitgehende Transparenz am Kapitalmarkt zu erreichen.

2.1 Mitteilungs- und Veröffentlichungspraxis

Neue kursrelevante Tatsachen sind unverzüglich zu veröffentlichen.

Der Pflicht, kurserhebliche Tatsachen dem Markt zur Verfügung zu stellen, unterliegt jeder Emittent von Wertpapieren, die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind (§ 15 WpHG). Gemeldet werden muss jede neue, nicht öffentlich bekannte Tatsache aus dem Tätigkeitsbereich des Emittenten, die sich auf die Vermögens- oder Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten auswirkt. Die Tatsache muss geeignet sein, den Börsenpreis erheblich zu beeinflussen.

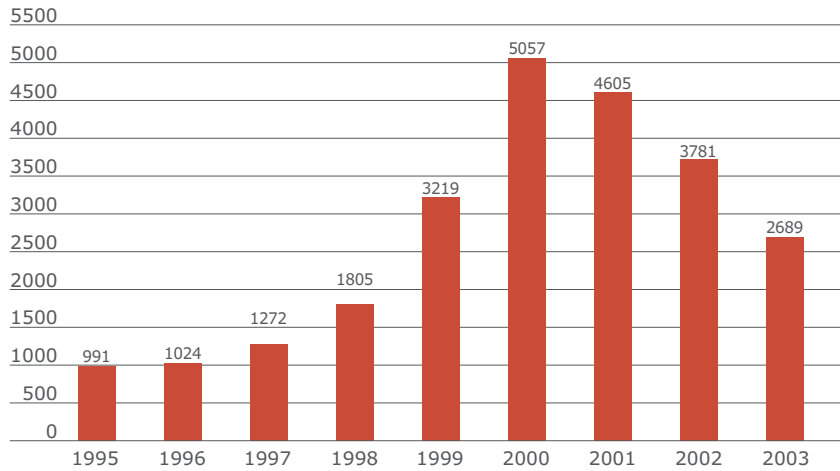
Die Veröffentlichungspflicht soll Insiderhandel vermeiden und Transparenz herstellen.

Ziel der Ad-hoc-Publizität ist es zum einen, durch eine frühzeitige Veröffentlichung kursrelevanter Tatsachen präventiv gegen Insiderhandel vorzugehen. Wenn eine Nachricht allen Marktteilnehmern so früh wie möglich zur Verfügung steht, reduziert sich das Zeitfenster erheblich, in dem Insiderhandel möglich ist. Zum anderen sollen neben diesem präventiven Gesichtspunkt alle Marktteilnehmer möglichst gleichzeitig über kurserhebliche Tatsachen unterrichtet werden, um die Bildung angemessener Börsenpreise und damit die Transparenz des Kapitalmarkts zu gewährleisten.

Die Zahl der Mitteilungen war weiter rückläufig.

Im Jahr 2003 gingen bei der BaFin 3.301 Ad-hoc-Mitteilungen (2002: 4.491) ein. Davon stammten 2.689 Meldungen (2002: 3.781) von inländischen und 612 (2002: 710) von ausländischen Emittenten. Seit 2001 geht die Zahl der Ad-hoc-Mitteilungen zurück. Der Rückgang lässt sich unter anderem mit der tendenziell schlechten Wirtschaftslage erklären. Daneben hat sich aber offensichtlich auch die Neugestaltung der Ad-hoc-Publizitätspflicht durch das 4. FMFG nicht nur positiv auf die Qualität der Mitteilungen, sondern auch auf ihre Anzahl ausgewirkt. Die Unternehmen müssen nicht nur bei ihren Mitteilungen übliche Kennzahlen verwenden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 WpHG), sie müssen sich außerdem an das Verbot offensichtlich überflüssiger Ad-hoc-Mitteilungen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 WpHG) halten.

Grafik 14

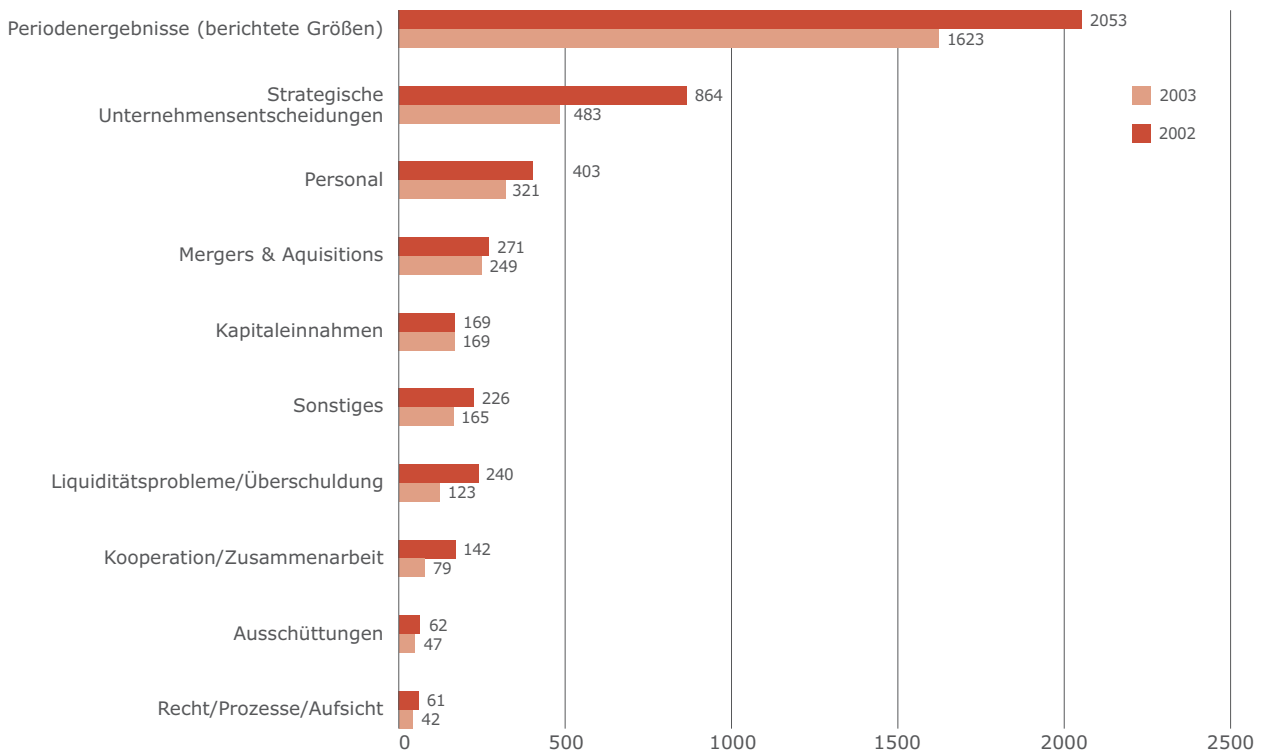
Ad-hoc-Mitteilungen inländischer Emittenten

Unternehmen befürworten eine weitere Standardisierung der Unternehmenskennzahlen.

Die mit Abstand meisten Ad-hoc-Mitteilungen hatten Periodenergebnisse der Emittenten zum Inhalt. Eine 2003 veröffentlichte Benchmark-Studie des Ad-hoc-Dienstleisters euroadhoc zeigt, dass große Teile des Kapitalmarkts eine weitere Standardisierung der in Ad-hoc-Mitteilungen verwandten Unternehmenskennzahlen befürworten.

Ein weiteres wichtiges Feld für Ad-hoc-Mitteilungen waren strategische Unternehmensentscheidungen, etwa Desinvestitionen oder eingeleitete Restrukturierungsmaßnahmen. Häufig wurden auch in diesem Jahr drohende oder eingetretene Insolvenzen gemeldet. Allerdings publizierten die Unternehmen verstärkt auch Mitteilungen über M & A-Aktivitäten.

Grafik 15

Ad-hoc-Sachverhalte 2003 (Hauptgruppen)

Unverzögliche Mitteilung und Veröffentlichung

Die meisten Fälle untersuchte die Aufsicht wegen des Verdachts verspäteter Mitteilungen.

Die BaFin leitete auch im Berichtsjahr wieder die meisten Untersuchungen wegen des Verdachts einer nicht rechtzeitig veröffentlichten Ad-hoc-Mitteilung ein. Die ad-hoc-publizitätspflichtige Tatsache muss unverzüglich veröffentlicht werden, also ohne schuldhaftes Verzögern. Um sicherzustellen, dass die Marktteilnehmer so früh wie möglich von kurserheblichen neuen Tatsachen erfahren, darf der Emittent mit der Veröffentlichung nur so lange warten, wie es die konkreten Umstände des Einzelfalls rechtfertigen. Auch im Berichtszeitraum konnte man wieder beobachten, dass überproportional viele Ad-hoc-Mitteilungen kurz vor Aufnahme des Börsenhandels veröffentlicht wurden. Bei der laufenden Überwachung schrieb die BaFin daher verstärkt Emittenten an, die solche vorbörslichen Ad-hoc-Mitteilungen veröffentlicht hatten.

Ad-hoc-Mitteilungen werden ganz überwiegend auf elektronischem Wege veröffentlicht.

Bei der Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung kann der Emittent zwischen der Veröffentlichung über ein elektronisches Informationssystem oder in einem überregionalen Börsenpflichtblatt wählen. Die weit überwiegende Zahl der Ad-hoc-Mitteilungen (3.283) wurde über elektronische Informationsverbreitungssysteme publiziert, nur eine sehr geringe Zahl (18) in überregionalen Börsenpflichtblättern. Der Trend zur Nutzung elektronischer Informationssysteme setzt sich damit fort. Die BaFin und die Börsen sind vorab über die Veröffentlichung zu informieren. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen kann sich ein Emittent auch eines Dienstleistungsunternehmens bedienen. Derzeit sind drei solcher Dienstleister aktiv.

Zugang zu elektronisch verbreiteten Ad-hoc-Mitteilungen

**Internet: www.bafin.de/links
www.vwd.de
www.n-tv.de/wirtschaft
www.dgap.de
www.huginonline.de
www.euroadhoc.com
www.equitystory.de**

Befreiungen von der Publizitätspflicht

Bei einem Befreiungsantrag nimmt die BaFin eine Interessenabwägung vor.

Auf Antrag kann die BaFin einen Emittenten vorübergehend von der Veröffentlichungspflicht befreien, wenn eine Veröffentlichung den berechtigten Interessen des Emittenten schaden kann (§ 15 Abs. 1 Satz 5 WpHG). Bei der Entscheidung über einen solchen Antrag sind die Interessen des Emittenten mit den Interessen der Allgemeinheit an einer effektiven Information über kurserhebliche Tatsachen gegeneinander abzuwägen. Aus diesem Grund wird eine Befreiung von der Ad-hoc-Publizitätspflicht nur für einen kurzen Zeitraum gewährt. Während dieses Zeitraums besteht die Gefahr, dass die Tatsachen durchsickern und damit den Marktteilnehmern unter Umständen nur ungleichmäßig zur Verfügung stehen. Darüber hinaus steigt die Gefahr von Insiderhandel. Die BaFin überwacht daher in diesem Zeitraum den Umsatz und Kursverlauf der Wertpapiere solcher Emittenten besonders sorgfältig. Für den Fall, dass Unregelmäßigkeiten erkennbar sind, behält sich die BaFin den Widerruf der erteilten Befreiung vor.

Im Berichtsjahr gab es sieben Befreiungen.

Im Berichtsjahr wurden 16 Anträge auf Befreiung von der Ad-hoc-Publizitätspflicht gestellt (2002: 26). Davon gab die Bundesanstalt sieben Anträgen statt, zwei lehnte sie ab. Die übrigen sieben wurden von den Emittenten zurückgezogen. Der Rückgang der Anträge liegt auch daran, dass die Emittenten zunehmend mit den restriktiven Anforderungen vertraut sind, die die BaFin an eine Befreiung stellt.

Prüfungen und Bußgelder

Die Aufsicht eröffnete 67 neue Bußgeldverfahren und verhängte elf Bußgelder.

Im Jahr 2003 untersuchte die BaFin insgesamt 279 Fälle wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht. In 67 Fällen eröffnete die Wertpapieraufsicht ein Bußgeldverfahren. 30 Bußgeldverfahren waren noch aus dem Vorjahr offen. Der größte Anteil der Untersuchungen und Bußgeldverfahren bezog sich auf verspätete Ad-hoc-Mitteilungen.

Die BaFin verhängte im Jahr 2003 wegen verspäteter, nicht richtiger oder unterlassener Veröffentlichung von ad-hoc-pflichtigen Tatsachen gemäß § 15 WpHG elf Geldbußen zwischen 7.500 und 100.000 €. Acht Verfahren wurden eingestellt, davon drei aus Opportunitätsgründen. In vier Fällen kam es zu einer Verhandlung vor dem Amtsgericht Frankfurt. Das Gericht setzte hier Bußgelder zwischen 10.000 und 20.000 € fest. Insgesamt waren zum Jahresende noch 78 Verfahren anhängig.

2.2 Die Geschäfte der Unternehmensinsider

Unternehmensinsider müssen ihre Geschäfte ab 25.000 € melden.

Seit Juli 2002 müssen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder börsennotierter Unternehmen, deren Ehepartner und eingetragene Lebenspartner sowie deren Eltern und Kinder ihre Geschäfte in Wertpapieren der eigenen Gesellschaft sowohl dem Emittenten als auch der BaFin unverzüglich mitteilen. Der Emittent muss diese Mitteilungen darüber hinaus auf seiner Website oder in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlichen (§ 15a WpHG). Ausgenommen sind nur solche Geschäfte, die über einen Zeitraum von 30 Tagen die Bagatellgrenze von insgesamt 25.000 € nicht übersteigen.

In der Vergangenheit wurde häufig der Verdacht geäußert, Organmitglieder würden ihre Kenntnis von Unternehmensinterna zu Insidergeschäften nutzen. Durch die Veröffentlichung der Geschäfte werden die Marktteilnehmer nun über den Umfang und Zeitpunkt solcher Geschäfte informiert. Dies soll das Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt weiter stärken.

Directors' Dealings geben Marktteilnehmern wichtige Informationen.

Ein weiteres Ziel dieser Regelung ist es, den Marktteilnehmern eine zusätzliche Informationsquelle zu verschaffen. Die Directors' Dealings können als Indikator dafür dienen, wie die Unternehmensleitung die künftige Entwicklung einschätzt. Auch dies dient der Transparenz des Kapitalmarkts.

Im Berichtsjahr sind der BaFin 1.980 Geschäfte nach § 15a WpHG mitgeteilt und von den Emittenten veröffentlicht worden. Im Jahr 2002 waren es für die Monate Juli bis Dezember 1.067 Meldungen.

Kommt ein Mitteilungs- oder Veröffentlichungspflichtiger seinen gesetzlichen Pflichten nicht nach, kann die BaFin verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergreifen und diese auch mit Zwangsmitteln, insbesondere Zwangsgeld bis zu 250.000 €, durchsetzen. Wenn vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die Mitteilungs- oder Veröffentlichungspflichten festgestellt werden, kann die BaFin diese mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € ahnden.

Die Aufsicht eröffnete 112 Bußgeldverfahren und verhängte vier Geldbußen.

In 2003 eröffnete die BaFin 164 Untersuchungen wegen des Verdachts des Verstoßes gegen Veröffentlichungs- oder Mitteilungspflichten. In 103 Fällen wurde ein Bußgeldverfahren angestrengt. Drei Bußgeldverfahren waren noch aus dem Vorjahr offen. Wegen nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilter Geschäfte gemäß § 15a WpHG verhängte die BaFin im Jahr 2003 vier Geldbußen in Höhe von bis zu 20.000 € und stellte vier Verfahren ein. Damit waren zum Jahresende noch 107 Verfahren anhängig.

Die hohe Zahl der angestregten Bußgeldverfahren lässt darauf schließen, dass sich noch nicht alle Meldepflichtigen mit den tatbestandlichen Anforderungen der Meldepflicht auseinandersetzen. Nicht zuletzt zur Information dieser Personen führte die BaFin im Berichtszeitraum umfangreiche Stichprobenkontrollen durch.

Die Datenbank im Internet bietet einen umfassenden und aktuellen Überblick.

Die BaFin veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine Datenbank mit den Directors' Dealings, die laufend aktualisiert wird. Damit haben Anleger eine zentrale Quelle für Geschäfte von Unternehmensinsidern¹⁰⁷.

Nach den ersten Erfahrungen mit den Meldepflichten nach § 15a WpHG kann eine positive Bilanz gezogen werden. Bei den Marktteilnehmern lässt sich ein reges Interesse an der Datenbank feststellen. Dies zeigt, dass diese Informationen gut angenommen werden und somit tatsächlich der Transparenz des Kapitalmarkts dienen.

3 Verkaufsprospekte

Der Verkaufsprospekt bietet wichtige Informationen für die Anlageentscheidung.

Die Pflicht des Anbieters von Wertpapieren, bei einem öffentlichen Angebot einen Wertpapier-Verkaufsprospekt zu erstellen und zu veröffentlichen, ist ein wichtiger Bestandteil des Anlegerschutzes. Der Prospekt stellt ein bedeutendes Informationsdokument für den Anleger dar. Er ist darüber hinaus das zentrale Haftungsdokument für zivilrechtliche Prospekthaftungsansprüche, falls Angaben, die für die Beurteilung der Wertpapiere wesentlich sind, im Prospekt nicht, unvollständig oder unrichtig wiedergegeben sind.

Eine Veröffentlichungspflicht besteht, wenn Wertpapiere erstmals öffentlich angeboten werden.

Ein Prospekt ist immer dann zu veröffentlichen, wenn Wertpapiere im Inland öffentlich angeboten werden. Anderes gilt nur, wenn bereits ein Prospekt veröffentlicht wurde oder wenn die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer inländischen Börse beantragt wird. Sofern also kein Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel gestellt wird, ist der Prospekt bei der BaFin zu hinterlegen. Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts bezieht sich nur

¹⁰⁷ www.bafin.de > Datenbanken & Statistiken.

auf das Angebot von Wertpapieren. Hierzu zählen insbesondere Aktien, Schuldverschreibungen, Optionsscheine und Zertifikate.

Bei Vermögensbeteiligungen kann im Einzelfall eine Prospektspflicht bestehen.

Demgegenüber sind stille Beteiligungen oder Gesellschaftsanteile an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer GmbH oder KG nicht erfasst. Bestimmte Emittenten, über deren Bonität keine Zweifel bestehen, sind von der Prospektspflicht ausgenommen. Dies betrifft etwa zahlreiche Staaten und ihre Gebietskörperschaften. Ebenso ist ein Angebot an institutionelle Anleger oder an die Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens prospektfrei möglich. Im Berichtsjahr gingen bei der BaFin vermehrt Anfragen zur Prospektspflicht für Vermögensbeteiligungen ein. Ob hier eine Prospektspflicht besteht, hängt von der Ausgestaltung der Anlageinstrumente im Einzelfall ab. Die BaFin prüft daher genau die jeweiligen Produktbedingungen.

Ein Verkaufsprospekt ist auch dann zu hinterlegen, wenn bei einem internationalen Übernahmeangebot die übernehmende Gesellschaft Aktien als Gegenleistung zum Tausch anbietet, z.B. eine Bieterin aus Großbritannien für eine Zielgesellschaft in Italien. Die Prospektspflicht besteht unabhängig von dem seit 2002 geltenden Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, da dieses nur Zielgesellschaften mit Sitz in Deutschland erfasst.

Hinterlegungs- und Veröffentlichungsverfahren

Die BaFin prüft Verkaufsprospekte innerhalb von zehn Tagen auf Vollständigkeit

Sofern eine Veröffentlichungspflicht besteht, hat der Anbieter den Prospekt zunächst bei der BaFin zu hinterlegen. Die Aufsicht prüft den Prospekt auf seine Vollständigkeit. Dabei müssen die Anforderungen der Verordnung über Wertpapier-Verkaufsprospekte erfüllt sein. Gestattet die BaFin die Veröffentlichung, sagt dies nichts über die Seriosität des Angebots oder die Solvenz des Emittenten aus. Denn die Aufsicht führt lediglich eine formale Vollständigkeitsprüfung durch. Die Prüfung erfolgt innerhalb von zehn Werktagen. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle wird die Veröffentlichung gestattet.

Vor der Gestattung schickt die BaFin oft ein Anhörungsschreiben an den Hinterleger, in dem sie auf noch fehlende Punkte hinweist, die er dann bis Fristende beheben muss. Ansonsten untersagt die BaFin die Veröffentlichung. Sollte die Frist verstreichen, ohne dass sich die BaFin äußert, gilt die Veröffentlichung als gestattet. Nach der Gestattung ist der Anbieter zu einer Veröffentlichung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt verpflichtet. Zuvor darf er mit dem öffentlichen Angebot nicht beginnen. Er kann hierbei wählen, ob er einen Vollabdruck des Prospekts in einem Börsenpflichtblatt oder eine Hinweisbekanntmachung schalten lässt, in der auf die kostenlose Bereithaltung des Prospekts bei den im Prospekt benannten Zahlstellen hingewiesen wird.

Bei einem Angebot über das Internet muss dort auch der Prospekt eingestellt werden.

Zwischen Veröffentlichung und Angebotsbeginn muss mindestens ein ganzer Werktag liegen. Der Anbieter hat gegenüber der BaFin Datum und Ort der Veröffentlichung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Derjenige, der ein Angebot über das Internet zur Verfügung stellt, hat den Prospekt zusätzlich auch dort zu veröffentlichen. Dies geschieht regelmäßig, indem die elektronische Version im pdf-Format eingestellt wird. Die elektronische Version muss im Internet zügig

auffindbar sein und auch vom Interessenten herunter geladen und ausgedruckt werden können. Sofern der Anbieter diese Form des Angebots wählt, hat er der BaFin die Fundstelle (URL) anzugeben.

Die BaFin kann Werbung untersagen, die geeignet ist, über den Umfang der Prüfung irrezuführen. Der Anbieter darf nicht den Eindruck erwecken, die Gestattung des Prospekts stelle ein amtliches Gütesiegel oder gar eine Kaufempfehlung von Amts wegen dar. Die BaFin kann dem Anleger die Anlageentscheidung nicht abnehmen. Bei Angeboten, für die entgegen der gesetzlichen Vorgabe kein Prospekt veröffentlicht wurde, ist Vorsicht geboten. Dies gilt auch für Fälle des so genannten Cold Calling. Hier werden scheinbar wahllos potentielle Anleger vom Anbieter oder von dessen Vertriebspartner zur Kundenakquisition unaufgefordert angerufen.

Bei Verstößen kann die BaFin Geldbußen in Höhe von bis zu 500.000 € verhängen.

Die BaFin untersagt das öffentliche Angebot, wenn Wertpapiere unter Verstoß gegen die Prospektspflicht angeboten werden. Sie entdeckt Verstöße durch eigene Recherchen oder durch Hinweise aus der Bevölkerung oder von anderen Behörden. Die BaFin kann Verstöße gegen das Verkaufsprospektgesetz, die eine Ordnungswidrigkeit darstellen, mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500.000 € ahnden.

Im Berichtsjahr leitete die BaFin 26 neue Verfahren wegen unterlassener oder nicht rechtzeitiger Veröffentlichung bzw. Mitteilung eines Wertpapier-Verkaufsprospekts oder eines entsprechenden Nachtrags ein. Aus dem Vorjahr waren noch 38 Verfahren anhängig. Die BaFin verhängte 16 Geldbußen und stellte 13 Verfahren ein.

Hinterlegte Verkaufsprospekte

Hinterlegt werden vollständige Prospekte und Nachträge.

Bei der BaFin werden zum einen vollständige Verkaufsprospekte hinterlegt, die bereits sämtliche Angebotsbedingungen enthalten. Im Berichtsjahr waren dies 392 Prospekte (2002: 310). Vor allem große Emittenten verwenden zum anderen aber auch unvollständige Verkaufsprospekte (338; 2002: 352). Auf diese werden jeweils Nachträge begeben, in denen einzelne Bedingungen für die konkrete Emission aufgeführt werden. Die Bedingungen stehen erst kurz vor Angebotsbeginn fest. Falls Änderungen eingetreten sind, die für die Beurteilung des Emittenten oder der Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, sind in der Zeit bis zum Ende des öffentlichen Angebots Nachträge zu begeben.

Im Jahr 2003 ist die Zahl der Emissionen, für die bei der BaFin ein Prospekt hinterlegt wurde, gegenüber dem Vorjahr um mehr als die Hälfte angestiegen. Die Zahl der Emissionen betrug 45.048 gegenüber 29.160 im Jahr 2002. Dabei bildeten derivative Wertpapiere den größten Anteil. Die Zahl der Optionsscheine wuchs auf 31.800 (2002: 22.185). Auch der Anteil der Zertifikate legte weiter zu. Bei der Zahl der Aktienemissionen (446; 2002: 157) und der Emissionen von Schuldverschreibungen (1.486; 2002: 668) war ebenfalls ein großer Zuwachs zu verzeichnen.

Die Gebühr für die Hinterlegung beträgt 200 € für einen vollständigen Prospekt und 50 € für einen Nachtrag.

Die Gebühr für die Hinterlegung eines vollständigen Verkaufsprospekts beträgt 200 €, für einen unvollständigen 150 €. Für einen Nachtrag fällt eine Gebühr von 50 € an. Bei einer Untersagung ermäßigt sich die Gebühr um 25 %.

Der Anbieter ist verpflichtet, seinen Prospekt kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die hinterlegten Verkaufsprospekte werden von der BaFin zehn Jahre lang aufbewahrt. Bei laufenden Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft sowie bei gerichtlichen Auseinandersetzungen, etwa bei der Frage der Prospekthaftung, stellt die BaFin die jeweiligen Prospekte zur Verfügung. Dies entbindet den Anbieter jedoch nicht von seiner Verpflichtung, den Prospekt kostenlos während der Dauer des öffentlichen Angebots bereitzuhalten. Er ist der alleinige Ansprechpartner für Interessenten, die auf den Prospekt für ihre Anlageentscheidung zurückgreifen wollen.

Datenbank im Internet

Einen Überblick über sämtliche hinterlegten Prospekte bietet die Datenbank im Internet.

Die BaFin bietet im Internet eine Übersicht über sämtliche von ihr geprüften und nach der Gestattung veröffentlichten Prospekte. Die Datenbank enthält einzelne Angaben zu der Veröffentlichung wie Angebotsbeginn oder die ISIN / WKN der Emission. Die Datenbank berücksichtigt bereits die in der EU-Prospekt-Richtlinie vorgesehenen Veröffentlichungspflichten im Internet. Um den Prospekt selbst einzusehen, muss der Anleger sich jedoch weiterhin an den Anbieter wenden.

Änderungen durch die EU-Prospekt-Richtlinie

Durch die neue EU-Prospekt-Richtlinie, die am 31. Dezember 2003 in Kraft getreten und innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umzusetzen ist, werden die Anforderungen für das öffentliche Angebot und die Börsenzulassung vereinheitlicht. Die neue EU-Richtlinie führt unter anderem den so genannten Europäischen Pass für Emittenten ein. Danach können Wertpapiere grenzüberschreitend öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen werden, wenn der zu Grunde liegende Prospekt in einem Mitgliedstaat gebilligt wurde.

4 Stimmrechte

Die Transparenz über bedeutende Stimmrechtsbeteiligungen an börsennotierten Gesellschaften dient der Information der Anleger über die Eigentümerstruktur eines Unternehmens. Diese Information ist für die Anlageentscheidungen der Aktionäre wichtig. Besonders relevant wird sie im Zusammenhang mit den Pflichten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz.

Eine Mitteilungspflicht entsteht, sobald Stimmrechtsanteile die Schwellen von 5, 10, 25, 50 oder 75 Prozent tangieren.

Die Transparenz über bedeutende Stimmrechtsbeteiligungen wird in einem zweistufigen Verfahren hergestellt: Ein Aktionär gibt der Gesellschaft und der BaFin gegenüber eine Mitteilung ab, wenn der Stimmrechtsanteil die Schwellen von 5, 10, 25, 50 oder 75 Prozent erreicht, überschreitet oder unterschreitet. Die Gesellschaft veröffentlicht diese Mitteilung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt. Damit ist die Beteiligung veröffentlicht, und die gewünschte Transparenz hergestellt. Zusätzlich übersendet die Gesellschaft einen Beleg über die Veröffentlichung an die BaFin, die als Service eine Daten-

bank aller veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen im Internet zur Verfügung stellt¹⁰⁸.

Mitteilungs- und Veröffentlichungspraxis

Die Zahl der Mitteilungen stieg um mehr als 25 Prozent.

Zum Jahresende 2003 waren 526 in- und ausländische Gesellschaften zum Amtlichen Markt (2002: 737) und 541 Gesellschaften zum Geregeltten Markt (2002: 436) an deutschen Börsen zugelassen. Die BaFin erhielt im Berichtsjahr 2.060 Mitteilungen (2002: 1.555) über Veränderungen von bedeutenden Stimmrechtsanteilen. 160 Mitteilungen gingen noch für die Bestandsaufnahme zum Stichtag 1. April 2002 ein.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Mitteilungen über Veränderungen an Stimmrechtsanteilen um ein Viertel erhöht, gegenüber dem Jahre 2001 mehr als verdoppelt. Die Zahl der Mitteilungen stieg vor allem an, weil das 4. FMFG die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten im Jahr 2002 erweiterte. Dabei wurden zum einen die Gesellschaften des Geregeltten Marktes einbezogen, zum anderen wurden die Zurechnungsnormen des § 22 WpHG geändert.

Muster und Erläuterungen sind im Internet zu finden.

Regelmäßig musste die BaFin Mitteilungen und Veröffentlichungen korrigieren lassen, weil gesetzlich vorgeschriebene Angaben fehlten. Zurechnungstatbestände wurden in einer Reihe von Fällen nicht beachtet oder missverstanden. Um den Aktionären die Erfüllung ihrer Pflichten zu erleichtern, stehen Muster und Erläuterungen dazu im Internet zur Verfügung¹⁰⁹.

Beteiligungen von Private Equity Gesellschaften und Beteiligungsunternehmen.

Private Equity-Gesellschaften und andere Beteiligungsunternehmen haben im Berichtsjahr eine Reihe von bedeutenden Beteiligungen erworben. Die hochkomplexen Strukturen der Erwerbsgesellschaften sind vor allem steuerlich begründet. Sie werden unter einer Vielzahl von Rechtsordnungen und mit Gesellschaften in mehreren Kontinenten strukturiert. Eine Abbildung dieser Strukturen mit den Zurechnungsnormen des § 22 WpHG ist daher nicht immer einfach. Die Anwendung der Zurechnungsnormen muss dabei von dem Ziel geleitet sein, den Anlegern ein möglichst zutreffendes Bild über die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten auf die Stimmrechte der jeweiligen börsennotierten Gesellschaft zu geben.

Insolvenzverwalter sind zur Veröffentlichung von Stimmrechtsmitteilungen verpflichtet.

Die Zahl der insolventen börsennotierten Aktiengesellschaften hat im Berichtsjahr weiter zugenommen. Die BaFin ist der Auffassung, dass in der Insolvenz einer Gesellschaft der Insolvenzverwalter zur Veröffentlichung von Mitteilungen gemäß § 25 WpHG verpflichtet ist. Die Börsennotierung wird durch die Insolvenz nicht betroffen, teilweise findet sogar ein lebhafter Börsenhandel in derartigen Papieren statt. Gerade bei insolventen Gesellschaften sind Veränderungen der Stimmrechtsanteile, die etwa den Aus- oder Einstieg eines Großaktionärs signalisieren können, von großer Bedeutung. Das Interesse der Anleger, über wesentliche Beteiligungen informiert zu werden, besteht deshalb fort.

¹⁰⁸ www.bafin.de > Datenbanken & Statistiken.

¹⁰⁹ www.bafin.de > Für Anbieter.

Mitteilungspflicht auch bei kurzfristigem Erwerb.

Bei Kapitalerhöhungen und Zweitplatzierungen werden die neuen oder zu platzierenden Aktien häufig über Emissionsbegleiter angeboten. Wenn ein Emissionsbegleiter dabei Eigentum an den Aktien erwirbt, kann eine Mitteilungspflicht gemäß § 21 WpHG entstehen. Die Mitteilungspflicht besteht unabhängig davon, dass die Aktien in diesen Fällen nur kurzfristig erworben werden. Viele Emissionsbegleiter nutzen für diese Fälle auch die Handelsbestandsbefreiung (§ 23 WpHG). Für die Anwendung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) gilt, dass im Fall einer Kontrollerrlangung in der Regel eine Befreiung vom Pflichtangebot nach § 37 WpÜG erteilt werden kann.

Zurechnung von Beteiligungen, die von Asset Management Gesellschaften für Kunden verwaltet werden.

Gegenüber Asset und Fonds Management-Gesellschaften aus dem Nicht-EU-Ausland besteht nach wie vor erheblicher Erklärungsbedarf. Es geht um die Zurechnung von Aktien, die für Kunden verwaltet werden, und für die die Asset oder Fonds Management-Gesellschaften die Stimmrechte ausüben. Hier ist im Regelfall eine Zurechnung der Stimmrechte zur Asset oder Fonds Management-Gesellschaft und ihrer Muttergesellschaft nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG gegeben. Diese Vorschrift regelt die Zurechnung von Aktien, „die dem Meldepflichtigen anvertraut sind, sofern er die Stimmrechte aus diesen Aktien nach eigenem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen des Aktionärs vorliegen“.

Befreiungen

Die BaFin kann mitteilungspflichtige Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, von den Mitteilungspflichten für Wertpapiere, die nur kurzfristig gehalten werden, auf Antrag befreien. Bis zu einer Schwelle von 10 % gilt dies auch für Unternehmen, die kurzfristige Unterschiedsbeträge zwischen Erwerbs- und Veräußerungspreis nutzen wollen.

Zum Jahresende gab es 92 Unternehmen mit Handelsbestandsbefreiungen.

Im Jahr 2003 gab die BaFin vier Anträgen auf Nichtberücksichtigung von Stimmrechten im so genannten Handelsbestand statt. Damit waren zum Jahresende 92 Unternehmen von der Mitteilungspflicht bezüglich ihres Handelsbestandes befreit. Im Laufe des Berichtsjahres haben zwölf Unternehmen auf die Befreiung verzichtet. Die Beachtung der Folgepflichten, z.B. die Vorlage des Abschlussprüfervermerks über die Einhaltung der Vorschriften, bereitete einigen Unternehmen zum wiederholten Mal Schwierigkeiten. Die BaFin wird in solchen Fällen verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch machen, bei Nichterfüllung der Folgepflichten die Befreiung zu widerrufen.

Aufsicht erteilte keine Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung von Stimmrechtsmitteilungen.

Die börsennotierte Gesellschaft kann von der Pflicht zur Veröffentlichung von Mitteilungen auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen befreit werden. Eine Befreiung ist möglich, wenn die Veröffentlichung dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde. Die BaFin kann aber auch eine Befreiung erteilen, wenn die Veröffentlichung der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen und die Nichtveröffentlichung zu keiner wesentlichen Irreführung des Publikums führen würde. Die BaFin hatte im Berichtsjahr über keinen Antrag zu entscheiden, da einige zunächst gestellte Anträge wieder zurückgenommen wurden. Es ging dabei vor allem um die Frage, ob in Insolvenz-

fällen die Kosten der Veröffentlichung einen erheblichen Schaden für die Gesellschaft begründen können. Die BaFin vertritt den Standpunkt, dass die Belastung durch die Veröffentlichungskosten für eine Befreiung nicht ausreicht, da jede Veröffentlichung kostenpflichtig ist. Notwendig ist vielmehr ein erheblicher, über die reinen Kosten der Veröffentlichung hinausgehender Schaden. Da die Bescheidungskosten die Veröffentlichungskosten regelmäßig übersteigen dürften, ist ein Befreiungsantrag in solchen Fällen ohnehin wirtschaftlich nicht zweckmäßig.

Bußgeldverfahren

Wegen verspäteter oder unterlassener Mitteilung von bedeutenden Stimmrechtsanteilen und wegen verspäteter Veröffentlichung oder Belegübersendung eröffnete die BaFin im vergangenen Jahr 454 neue Verfahren. Den größten Anteil stellten dabei die insgesamt 222 Personen und Unternehmen, die gegen die Pflicht verstoßen hatten, zum 1. April 2002 eine Stimmrechtsmitteilung abzugeben und diese zu veröffentlichen (§ 41 Abs. 2 und 3 WpHG). Aus den Vorjahren waren noch 226 weitere Verfahren anhängig. Die BaFin verhängte gegen 52 Betroffene Geldbußen und stellte 59 Verfahren ein. Zum Ende des Berichtsjahres waren noch 569 Verfahren offen.

5 Unternehmensübernahmen

5.1 Anwendungsbereich und Angebotsverfahren

Anwendungsbereich des WpÜG

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) ist mit den begleitenden Rechtsverordnungen (WpÜG-Angebotsverordnung, WpÜG-Beiratsverordnung, WpÜG-Gebührenverordnung und WpÜG-Widerspruchsausschussverordnung) zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Es löste den Übernahmekodex ab und schafft einen verbindlichen Rechtsrahmen für die Übernahme börsennotierter Unternehmen.

Unter das WpÜG fallen öffentliche Angebote zum Erwerb von Wertpapieren, wenn die Zielgesellschaft – jede Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien – ihren Sitz in Deutschland hat und ihre Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind. Zu den organisierten Märkten in Deutschland gehören unter anderem der Amtliche und der Geregelter Markt, nicht aber der Freiverkehr. Eine Liste der organisierten Märkte wird regelmäßig von der EU-Kommission veröffentlicht.

Unter das WpÜG fallen Zielgesellschaften, die ihren Sitz in Deutschland haben.

Für den Anwendungsbereich des WpÜG kommt es nicht darauf an, wo die Aktionäre der Zielgesellschaft ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Auch Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und damit außerhalb des Geltungsbereichs des WpÜG, leben, sind in den Anwendungsbereich des WpÜG einbezogen. Damit sie von öffentlichen Angeboten Kenntnis nehmen können, ist die Angebotsunterlage vom Bieter im Internet zu veröffentlichen.

Nicht in den Anwendungsbereich des WpÜG fallen Zielgesellschaften, die zwar an einem organisierten Markt in Deutschland zum Handel zugelassen sind, ihren Sitz aber in einem anderen Staat haben. In einem solchen Fall wäre das Übernahmerecht des Staates, in dem die Zielgesellschaft ihren Sitz hat, anzuwenden. Sollte es dort keine gesetzliche Regelung für Unternehmensübernahmen geben, oder sollte das Recht dieses Staates nicht auf den Sitz der Zielgesellschaft, sondern auf den Ort der Börsenzulassung abstellen, so kann sich eine Lücke ergeben, da weder deutsche noch ausländische Vorschriften greifen. Die neue Übernahme-Richtlinie der Europäischen Union, die eine Harmonisierung der nationalen Übernahmegesetze anstrebt, wird diese Lücke durch eine umfassende Zuständigkeitsregelung schließen.

Das WpÜG erfasst neben den Pflichtangeboten alle freiwilligen öffentlichen Angebote.

Neben Pflichtangeboten, die der Bieter abgeben muss, wenn er die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt hat, fallen auch alle freiwilligen öffentlichen Angebote zum Erwerb von Wertpapieren einer Zielgesellschaft unter das WpÜG. Nicht freiwillig und daher auch keine Angebote, die in den Anwendungsbereich des WpÜG fallen, sind zum Beispiel Barabfindungsangebote nach dem Umwandlungsgesetz (§§ 29, 27) oder dem Aktiengesetz (§§ 305, 320b); sie beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung. Nicht freiwillig ist auch ein öffentliches Angebot, das nach den Vorgaben des BGH („Macrotron-Entscheidung“) auf Wunsch der Gesellschaft aufgrund einer bevorstehenden Beendigung der Börsennotierung (Delisting) erfolgen muss. Das WpÜG ist hier nicht anwendbar, da das Gesetz die vom BGH geforderte Entschädigung der Aktionäre nach den für einen Eigentumseingriff geltenden Maßstäben nicht erfüllen kann. Ebenso wenig könnten die Aktionäre – wie vom BGH gefordert – beantragen, dass die Preisfindung gerichtlich überprüft wird.

Anders verhält es sich, wenn im Vorfeld eines solchen gesetzlich angeordneten Angebots die Kontrolle über eine Zielgesellschaft erlangt wird. In diesem Fall ist das WpÜG anwendbar und entweder ein Pflichtangebot abzugeben oder eine Befreiung nach § 37 WpÜG zu beantragen.

Das Angebotsverfahren

Der Ablauf des Angebotsverfahrens ist für alle Angebote nach dem WpÜG (Pflichtangebot, Übernahmeangebot und sonstiges Erwerbsangebot) identisch. Das Angebot läuft in folgenden Schritten ab: Das Angebotsverfahren beginnt entweder damit, dass der Bieter seine Entscheidung ein Angebot abzugeben veröffentlicht, oder damit, dass er mitteilt, dass er die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt hat. Diese Veröffentlichung erfolgt wie eine Ad-hoc-Veröffentlichung, nämlich in einem Börsenpflichtblatt oder über ein elektro-

Grafik 16

Ablauf eines Angebotsverfahrens

nisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das bei den Marktteilnehmern verbreitet ist. Die Bundesanstalt veröffentlicht die Entscheidung zusätzlich auf ihrer Website. Nach der Veröffentlichung hat der Bieter vier Wochen Zeit, eine Angebotsunterlage zu erstellen und der Bundesanstalt zu übermitteln. In Ausnahmefällen kann diese Frist auch auf acht Wochen verlängert werden. Die BaFin prüft die Angebotsunterlage und gestattet binnen zehn Tagen ihre Veröffentlichung. Die Prüfungsfrist kann auf 15 Tage verlängert werden. Dann veröffentlicht der Bieter die Angebotsunterlage. Damit beginnt das eigentliche Angebotsverfahren, in dem die Aktionäre der Zielgesellschaft das Angebot des Bieters annehmen können und so ein Vertrag zustande kommt. Nach Ende der Angebotsfrist, die zwischen vier und zehn Wochen beträgt, erfolgt dann die Abwicklung des Angebots, das heißt, die Übertragung der eingereichten Aktien auf den Bieter und die Zahlung des Kaufpreises an die Aktionäre.

Auswirkung von Kartellverfahren auf das Angebotsverfahren.

In der Praxis steht der Erwerb der Aktien der Zielgesellschaft häufig unter dem Vorbehalt, dass die zuständige Kartellbehörde den Zusammenschluss gestattet. Solange die Kartellbehörde nicht zugestimmt hat, darf der Bieter die Aktien der Zielgesellschaft nicht

erwerben. Es handelt sich um ein so genanntes Vollzugsverbot. Das Verfahren vor den Kartellbehörden wird regelmäßig parallel zu dem Angebotsverfahren bei der Bundesanstalt eingeleitet. Daher lässt die Bundesanstalt zu, dass das Angebot unter der aufschiebenden Bedingung der Freigabe durch die Kartellbehörden abgegeben wird. Diese Bedingung ist die Einzige, deren Eintritt bzw. Nichteintritt nicht bis zum Ende der Annahmefrist feststehen muss. Denn es besteht immer die Möglichkeit, dass das Kartellverfahren bis zum Ende der Angebotsfrist nicht abgeschlossen ist, später aber eine Freigabe erteilt wird. Damit können zwischen dem Ende des eigentlichen Angebotsverfahrens und der Übertragung der Aktien und der Zahlung des Kaufpreises durchaus mehrere Monate liegen. Damit die Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, durch diese Verzögerung nicht über Gebühr belastet werden, verlangt die BaFin in diesen Fällen regelmäßig ein Rücktrittsrecht für die Aktionäre. Sie können so jederzeit von ihrer Annahme ohne Gründe zurücktreten.

Pflichten der Zielgesellschaft im Angebotsverfahren.

Neben dem Bieter müssen auch der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft bestimmte Pflichten des WpÜG erfüllen. Vorstand und Aufsichtsrat haben eine Stellungnahme zu dem Angebot abzugeben (§ 27 Abs. 1 WpÜG). Sie müssen insbesondere auf die Art und Höhe der Gegenleistung, die Folgen des Angebots für die Zielgesellschaft und die Arbeitnehmer und auf die Ziele eingehen, die der Bieter verfolgt. Für den Fall, dass sie selbst Aktien der Zielgesellschaft halten, müssen die Mitglieder beider Organe erklären, ob sie selbst das Angebot annehmen werden. Die Stellungnahme ist zu begründen, so dass die Aktionäre der Zielgesellschaft nachvollziehen können, wie die Organe der Zielgesellschaft zu ihrer Auffassung gekommen sind. Die Aktionäre der Zielgesellschaft sollen so bei ihrer Bewertung des Angebots auch auf den Sachverstand der Organe der Zielgesellschaft zugreifen können. Deshalb ist es wichtig, dass diese Stellungnahme frühzeitig und nicht erst gegen Ende der Angebotsfrist veröffentlicht wird. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben ihre Stellungnahme zeitgleich mit der Veröffentlichung auch dem Betriebsrat oder unmittelbar den Arbeitnehmern der Zielgesellschaft zuzuleiten. Wenn diese eine eigene Stellungnahme abgeben möchten, so ist sie an die Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats anzufügen.

5.2 Überwachung der Übernahmeverfahren

Die BaFin überwacht das Angebotsverfahren und wirkt Missständen entgegen, die das Verfahren beeinträchtigen oder den Wertpapiermarkt schädigen können (§ 4 WpÜG).

Die BaFin prüft bei einer Angebotsunterlage vor allem die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung.

Der Schwerpunkt der Aufsicht liegt hier bei der Prüfung von Angebotsunterlagen und Befreiungsanträgen. Die BaFin prüft die Angebotsunterlage innerhalb einer Frist von zehn Tagen auf formelle Vollständigkeit und offensichtliche Verstöße gegen das WpÜG. Vor allem überprüft sie die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung. Zusätzlich untersucht sie insbesondere, wie die Auswirkungen eines erfolgreichen Angebotes auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bieters und die Finanzierung des Angebots dargestellt sind. Besonders wichtig ist auch die Information des Bieters, welche

Absichten er im Hinblick auf die Zielgesellschaft verfolgt. Weist die Angebotsunterlage Mängel auf, kann die BaFin dem Bieter eine Nachfrist von bis zu fünf Tagen für die Mängelbeseitigung setzen. Falls dies dem Bieter nicht gelingt, untersagt die BaFin das Angebot.

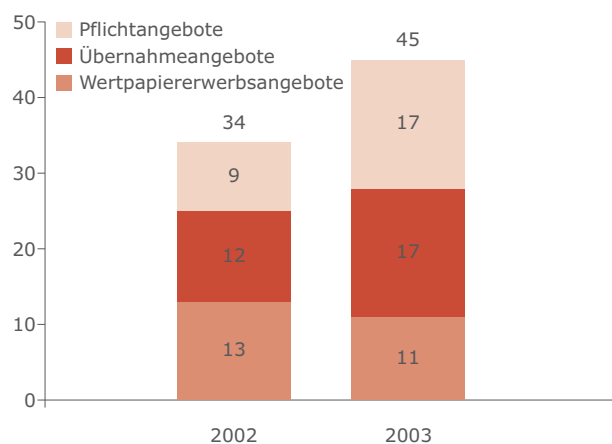
Gestattungen, Untersagungen und Befreiungen

Im Jahr 2003 gab es 11 Erwerbsangebote, 17 Übernahmeangebote und 17 Pflichtangebote.

Im Berichtsjahr wurden 45 Angebote gestattet. Es handelte sich um elf Erwerbsangebote, 17 Übernahmeangebote und 17 Pflichtangebote. In drei Fällen untersagte die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Im ersten Fall lag keine Finanzierungsbestätigung für das Angebot vor. Im zweiten Fall war das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das die Finanzierungsbestätigung ausstellte, vom Bieter abhängig. Im dritten Fall konnte die BaFin aufdecken, dass der Bieter für den Angebotspreis wesentliche Vorerwerbe verschwiegen hatte und die angebotene Gegenleistung deshalb unterhalb des geforderten Mindestpreises lag.

Grafik 17

Angebotsverfahren



Von den 45 Angeboten stammten 27 Angebote von einem Bieter mit Sitz in Deutschland. Darin sind aber zum Teil Zweckgesellschaften enthalten, die nur zum Zweck der Angebotsdurchführung gegründet wurden. Stellt man daher auf den Sitz der Konzernobergesellschaft des Bieters ab, ergibt sich lediglich eine Zahl von 19 Angeboten mit durchgehend deutschen Beteiligten. Die Zahl der Bieter aus anderen Ländern teilt sich nach beiden Methoden gleichmäßig auf EU-Mitgliedstaaten und andere auf. Ein Schwerpunkt lag bei Konzernen aus den USA, die sechsmal auf der Bieterseite vertreten waren. Die Angebotsunterlagen für die bisher durchgeführten Verfahren sind ebenso wie die Entscheidungen zur Abgabe eines Angebots oder der Kontrollerlangung in den Datenbanken auf der Internetseite der BaFin einsehbar¹¹⁰.

¹¹⁰ www.bafin.de > Datenbanken & Statistiken.

Bei den Befreiungsanträgen lag auch dieses Jahr der Schwerpunkt auf der geplanten Sanierung der Zielgesellschaft.

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 110 Anträge auf Befreiung vom Pflichtangebot oder Nichtberücksichtigung von Stimmrechten nach den §§ 36 und 37 WpÜG gestellt¹¹¹. Der Großteil davon waren Anträge auf Nichtberücksichtigung von Stimmrechten wegen konzerninterner Umstrukturierungen. Bei den Befreiungen von der Veröffentlichung der Kontrollenerlangung und Abgabe eines Pflichtangebots lag der Schwerpunkt bei der beabsichtigten Sanierung der Zielgesellschaft. Darüber hinaus gab es eine Vielzahl von Befreiungsanträgen, die sich allgemein auf die Beteiligungsverhältnisse an der Zielgesellschaft und die tatsächliche Möglichkeit zur Ausübung der Kontrolle stützten.

Insgesamt beschied die BaFin 63 Befreiungsanträge positiv und lehnte sieben Anträge ab. Die Antragsteller nahmen 25 Anträge zurück; 15 Anträge waren zum Jahresende 2003 noch in Bearbeitung.

Widerspruchsverfahren und Bußgelder

Der Widerspruchsausschuss bestätigte alle an ihn herangetragenen Entscheidungen der Aufsicht.

Im Jahr 2003 gingen neun Widersprüche (2002: 5) ein, mit denen sich die Beschwerdeführer gegen Entscheidungen der BaFin wandten und über die der Widerspruchsausschuss zu entscheiden hatte. Der Widerspruchsausschuss bei der BaFin ist ein besonderes Gremium, das über grundlegende Sachentscheidungen nach dem WpÜG befindet. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten der BaFin, zwei beamteten und drei ehrenamtlichen Beisitzern. Der Widerspruchsausschuss bestätigte in fünf Verfahren die Ausgangsentscheidungen der BaFin; in den verbleibenden vier Fällen wurde der Widerspruch vorzeitig zurückgezogen.

Drei Widersprüche richteten sich gegen die Ablehnung von Befreiungsanträgen nach § 37 WpÜG. Die BaFin hatte die Anträge abgelehnt, weil die Voraussetzungen für die Annahme eines Sanierungsfalles nicht vorlagen und die Anträge nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gestellt wurden. In einem weiteren Fall wurde ein Angebot untersagt, weil das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das die Finanzierungsbestätigung nach § 13 WpÜG ausstellte, nicht vom Bieter unabhängig war. Der Widerspruchsausschuss hatte auch über einen Widerspruch eines Aktionärs gegen eine Befreiung nach § 37 Abs. 1 WpÜG zu entscheiden. Hier hatte eine durch Abspaltung neugegründete Gesellschaft mittelbare Kontrolle über eine Zielgesellschaft erlangt. Der Widerspruch war jedoch bereits unzulässig. Gegen die drei Entscheidungen des Widerspruchsausschusses wegen der Ablehnung der Sanierungsbefreiungen und die Entscheidung über den Drittwiderspruch sind Beschwerdeverfahren beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main anhängig.

Die BaFin hatte zusätzlich über 20 weitere Widersprüche (2002: 13) zu entscheiden. Meistens ging es um Widersprüche gegen Auskunft- und Vorlageersuchen sowie gegen Gebührenbescheide oder um Akteneinsicht und Hinzuziehung zu Befreiungsverfahren. Zwei Widersprüche waren begründet und in 15 Fällen wurde die Ausgangsentscheidung bestandskräftig. Drei Widersprüche wurden zurückgezogen.

¹¹¹ Zu den einzelnen Befreiungen s. auch Anhang 9.8.

Im Jahr 2003 leitete die BaFin 42 Bußgeldverfahren (2002: 19) wegen Verstößen gegen das WpÜG ein. Es wurden vier Bußgelder (2002: 1) verhängt. 53 Verfahren waren zum Jahresende noch offen, davon 15 aus dem Vorjahr. Die BaFin eröffnete viele Verfahren, weil Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gegen die Pflichten verstoßen hatten, nach Veröffentlichung des Angebots unverzüglich eine Stellungnahme abzugeben (§ 27 WpÜG). In mehreren Fällen hatten Bieter aber auch überhaupt nicht oder zu spät veröffentlicht, wenn sie die Kontrolle über eine Zielgesellschaft erlangt hatten.

5.3 Rechtsfortbildung des Übernahmerechts

Im Berichtsjahr gab es mehrere wichtige Rechtsfragen zur Auslegung des WpÜG, die die BaFin und das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zu entscheiden hatten.

Verschiedene Aktiengattungen

Mehrere Angebote waren auf verschiedene Aktiengattungen, insbesondere Stamm- und Vorzugsaktien gerichtet. Zum Teil waren einzelne Aktiengattungen der Zielgesellschaft ganz oder teilweise nicht börsennotiert. Von einem Übernahme- oder Pflichtangebot müssen grundsätzlich alle Aktien der Zielgesellschaft umfasst sein, auch solche, die nicht börsennotiert sind. Bei einem Pflichtangebot bestimmt das WpÜG, dass allen Aktionären gegenüber ein Angebot abzugeben ist, denn die Kontrollerlangung wirkt sich auf Inhaber nicht börsennotierter Aktien einer ansonsten börsennotierten Gesellschaft gleichermaßen aus. Daneben verbietet das WpÜG ein Übernahmeangebot, das nur auf einen Teil der Aktien gerichtet ist.

Rückerwerb eigener Aktien

Die Angebote der Axel Springer AG, der Beiersdorf AG und der Spütz AG waren die ersten Angebote zum Rückerwerb eigener Aktien, die bei der BaFin zur Prüfung eingereicht wurden. Das WpÜG ist auf Angebote zum Rückerwerb eigener Aktien anwendbar. Der Rückerwerb ist nach dem Aktiengesetz auf zehn Prozent der Aktien begrenzt. Das WpÜG gewährleistet in diesen Fällen dadurch ein faires Verfahren, dass jeder Aktionär am Angebot teilhaben kann und nicht nur diejenigen, die es als erste annehmen. Außerdem wird der Aktionär so ausreichend informiert, insbesondere wenn Aktien als Gegenleistung angeboten werden. Die Pflicht, eine Finanzierungsbestätigung vorzulegen, stellt sicher, dass die Aktionäre die Gegenleistung tatsächlich erhalten.

Angemessene Gegenleistung bei Stamm- und Vorzugsaktien

Insbesondere bei den Übernahmeangeboten an die Aktionäre der Wella AG und der ProSieben Sat.1 Media AG wurde in der Öffentlichkeit und den Medien stark diskutiert, ob die BaFin das WpÜG hinsichtlich der Angemessenheit der Gegenleistung bei Stamm- und Vorzugsaktien richtig angewandt hat. Die Aufsicht folgt hier den kla-

ren gesetzlichen Vorgaben der zum WpÜG erlassenen Verordnung, die eine getrennte Ermittlung bei Stamm- und Vorzugsaktien anhand der jeweiligen Durchschnittskurse bzw. Vorerwerbspreise vorsehen.

Material-Adverse-Change-Klauseln

Die BaFin hatte in 2003 außerdem oft die Frage zu klären, ob so genannte Material-Adverse-Change-Klauseln zulässig sind. Diese Klauseln erklären bestimmte Vermögensveränderungen bei der Zielgesellschaft oder höhere Gewalt zur auflösenden Bedingung für ein Übernahmeangebot. Bedingungen müssen nach dem WpÜG aber ausreichend bestimmt sein. Dieses Kriterium liegt bei den Klauseln nicht vor, die sehr weit gehaltene und sehr unbestimmte Tatsachenbegriffe beinhalten. Derartige Bedenken können dadurch ausgeräumt werden, dass die auslösenden Ereignisse an das Vorliegen einer Ad-hoc-Veröffentlichung nach § 15 WpÜG oder das Gutachten eines neutralen Dritten gekoppelt werden.

Abgestimmtes Verhalten

Ein Unternehmen oder eine Person müssen ein Pflichtangebot abgeben, sobald sie die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt haben. Eine Beteiligung in Höhe von 30 Prozent der Stimmrechte aus Aktien an einer Zielgesellschaft reicht für eine derartige Kontrollerlangung aus. Bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils des Bieters sind ihm unter bestimmten Voraussetzungen auch Stimmrechte Dritter zuzurechnen. So werden den Aktionären der Zielgesellschaft ihre Stimmrechte wechselseitig zugerechnet, wenn sie ihr Verhalten so abstimmen, dass sie die Geschicke der Gesellschaft lenken. Umstritten ist die Reichweite des § 30 Abs. 2 WpÜG, der die Zurechnung regelt. Die BaFin hat in mehreren Fällen entschieden, dass für ein derartiges abgestimmtes Verhalten eine nachhaltige und dauerhafte Einflussnahme auf die Zielgesellschaft erforderlich ist. Im Einzelfall kommt es darauf an, ob mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ein weitergehender Plan in Bezug auf die Geschäftsführung der Zielgesellschaft verfolgt wird. Besonders deutlich wird dies z. B., wenn ein neuer Großaktionär weniger als 30 Prozent der Stimmrechte erwirbt und sich entsprechend seiner relativ großen Beteiligung mit anderen Großaktionären einigt, für die Wahl der von ihm vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder zu stimmen. Je nach Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder kann dies durchaus ein abgestimmtes Verhalten darstellen, wenn mit der Aufsichtsratsbesetzung ein weitergehender Plan etwa hinsichtlich der geschäftlichen Neuausrichtung verbunden mit der Neubestellung von Vorständen verfolgt wird.

Klagerechte von Aktionären

Der zuständige WpÜG-Senat am OLG Frankfurt am Main entschied die zuvor umstrittene Frage, ob das WpÜG Beteiligungs- und Klagerechte von Aktionären vermittelt¹¹². Einige Aktionäre hatten nach erfolglosem Widerspruch Beschwerde gegen die Genehmigung des

¹¹² Beschluss OLG Frankfurt vom 04.07.2003, Gz.: WpÜG 4/03.

Übernahmeangebot an die Aktionäre der Wella AG eingelegt. In anderen Fällen wurden die Hinzuziehung zu Befreiungsverfahren und die Einsicht in Verfahrensakten zu Befreiungsverfahren begehrt. Das OLG Frankfurt am Main bestätigte die Rechtsansicht der BaFin, dass das WpÜG unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Beteiligungs- und Klagerechte für Dritte vermittelt¹¹³.

6 Aufsicht beim Investmentgeschäft

6.1 Kapitalanlagegesellschaften

Das neue Investmentgesetz (InvG) brachte der BaFin in den Bereichen Inlands- und Auslandsinvestment viele neue Aufgaben. Insbesondere mit den Regelungen für Hedgefonds hat der Gesetzgeber Neuland betreten. Bei der BaFin stellten der personelle Aufbau des Hedgefonds-Referats sowie die Vorbereitungen auf den Start im Januar 2004 einen der Aufsichtsschwerpunkte im Investmentbereich dar.

Neuerungen des Investmentgesetzes

Im Investmentgesetz wurden das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und das Auslandsinvestment-Gesetz zusammengefasst und modernisiert.

Aufhebung der gesetzlichen Fondstypen.

Statt der gesetzlichen Fondstypen gibt es nun einen Katalog erlaubter Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagegrenzen frei kombiniert werden können. Dabei ist eine Richtlinienkompetenz der BaFin für Fondsamen vorgesehen, damit irreführende Fondsbezeichnungen von vornherein vermieden werden können. Im ersten Halbjahr 2004 wird die BaFin eine Richtlinie erlassen, die die Fondstypen kategorisiert.

Einführung des Europäischen Passes für Kapitalanlagegesellschaften.

Bislang gab es einen EU-Pass nur für die richtlinienkonformen Fonds, nicht für die Verwaltungsgesellschaften als solche. Nun kann die Verwaltungsgesellschaft selbst einen EU-Pass sowohl für die Errichtung einer Zweigniederlassung als auch für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr erhalten. Es gilt das Prinzip der Herkunftslandkontrolle.

Ausweitung des zulässigen Einsatzes von Derivaten.

Das Marktrisikopotenzial eines Sondervermögens kann durch den Einsatz von Derivaten verdoppelt werden. Einzelheiten regelt nun die Derivate-Verordnung¹¹⁴. Sie gibt Auskunft darüber, welches Risikomanagement und welche Risikobemessung beim Einsatz von Derivaten in Sondervermögen nach dem Investmentgesetz erforderlich sind¹¹⁵.

¹¹³ Beschlüsse OLG Frankfurt vom 27.05.2003, Gz.: WpÜG 1/03 und 2/03, und vom 09.10.2003, Gz.: WpÜG 2/02 und WpÜG 3/03).

¹¹⁴ Verordnung der BaFin über Risikomanagement und Risikobemessung beim Einsatz von Derivaten in Sondervermögen nach dem Investmentgesetz.

¹¹⁵ www.bafin.de > Rechtliche Grundlagen & Verlautbarungen.

Neuregelung der Meldepflichten.

Die quartalsweisen Meldungen zu Überschreitungen der Anlagegrenzen, die die BaFin bisher in Papierform erhält, sollen ab 1. Januar 2005 abgeschafft werden. Stattdessen ist eine regelmäßige elektronische Lieferung der Vermögensaufstellung für jeden Fonds, ausgenommen Hedgefonds, und die Meldung wesentlicher Geschäfte an die BaFin entsprechend der Meldepflicht nach § 9 WpHG vorgesehen. Den genauen Mitteilungsrhythmus sowie weitere Einzelheiten wird die BaFin in einer Rechtsverordnung regeln.

Diese neuen Meldepflichten dienen dazu, die Marktaufsicht über Fonds zu intensivieren und zu verbessern. Durch die Meldungen bekommt die BaFin einen zeitnahen Einblick in die Fondsvermögen und kann Interessenkonflikte identifizieren, z. B. eine etwaige Benachteiligung von Publikumsfonds gegenüber Spezialfonds. Zudem wird die Transparenz dadurch erhöht, dass die Geschäfte der Fonds untereinander erfasst werden.

Neue Kapitalanforderungen für Kapitalanlagegesellschaften.

Das Anfangskapital und damit das Mindestkapital wurde von 2,5 Mio. € auf grundsätzlich 730.000 € abgesenkt und zusätzlich eine dynamische Steigerung in Abhängigkeit von der Höhe der verwalteten Sondervermögen eingeführt. Es gibt jedoch eine Kappungsgrenze, d.h. die geforderte Eigenmittelunterlegung darf 10 Mio. € nicht überschreiten. Unabhängig davon besteht eine permanente Pflicht zur Mindestunterlegung der Gemeinkosten.

Dies hat Auswirkungen auf die Solvenzaufsicht über Kapitalanlagegesellschaften. Das Investmentgesetz sieht eine Trennung der Kapitalanlagegesellschaften in solche, die nur Hedgefonds verwalten, und solche, die nur konventionelle Sondervermögen verwalten, nicht vor. Für Kapitalanlagegesellschaften können durch die Auflegung von Hedgefonds erhöhte Solvenzrisiken entstehen. Sie können ihren Investitionsgrad durch grundsätzlich unbeschränktes Leverage steigern, sie haben aber auch die Möglichkeit, bei der Verwaltung konventioneller Sondervermögen das Marktrisikopotenzial durch den Einsatz von Derivaten zu verdoppeln.

Verschmelzung von Fonds und Umbrella-Konstruktionen.

Die Möglichkeit, Fonds zu verschmelzen, die aufgrund ihrer geringen Fondsvolumina nicht mehr ökonomisch sinnvoll verwaltet werden können, trägt zu einer sinnvollen Marktberreinigung bei. Die aus dem Ausland bereits bekannte Zusammenfassung mehrerer Teilfonds unter einem „Umbrella“ ist jetzt auch in Deutschland möglich. Nähere Bestimmungen zur buchhalterischen Darstellung, Rechnungslegung und Anteilwertermittlung der bereits mit dem 4. FMFG eingeführten Anteilklassen sowie jedes Teilfonds im Rahmen von Umbrella-Konstruktionen wird die BaFin in einer Rechtsverordnung regeln.

Aufsicht über Hedgefonds

Das neue Hedgefonds-Referat wurde im November in Frankfurt errichtet.

Die BaFin richtete unmittelbar nach Verabschiedung des InvG im November 2003 ein Hedgefonds-Referat ein. Das neue Referat wurde in Frankfurt am Main angesiedelt. Zu seinen Aufgaben gehört sowohl die Erlaubniserteilung als auch die anschließende Solvenzaufsicht über Kapitalanlagegesellschaften, die ausschließlich Hedgefonds als Sondervermögen auflegen wollen, und über Investmentaktiengesellschaften, die Hedgefonds sind. Außerdem genehmigen die Mitarbei-

ter dieses Referates die Vertragsbedingungen für Hedgefonds und üben die laufende Marktaufsicht nach dem InvG aus. Darüber hinaus überwacht das Referat den Vertrieb der ausländischen Hedgefonds in Deutschland.

Gesetzliche Grundlagen

Hedgefonds und
Investmentaktiengesellschaft.

Im InvG gibt es nicht nur Regelungen für das Produkt, also Single-Hedgefonds und Dach-Hedgefonds, und den Vertrieb, sondern auch Vorschriften für die Investmentgesellschaft. Für Hedgefonds steht nun neben den Kapitalanlagegesellschaften auch die Investmentaktiengesellschaft mit variablem Kapital neu zur Verfügung. Diese ist anders als Kapitalanlagegesellschaften kein Spezialkreditinstitut, es sind lediglich ausgewählte Vorschriften des KWG anwendbar. Die Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital war bereits im KAGG angelegt, Gesellschaften waren aber bisher nicht gegründet worden.

Inländische Dach-Hedgefonds.

Inländische Dach-Hedgefonds können als Publikums- oder auch als Spezialfonds aufgelegt werden, in beiden Fällen besteht eine Genehmigungspflicht. Ein Dach-Hedgefonds darf sowohl inländische regulierte Single-Hedgefonds als auch ausländische Investmentvermögen mit vergleichbarer Anlagepolitik als Zielfonds erwerben.

Für Dach-Hedgefonds sind nur wenige quantitative Streuungsvorschriften vorgesehen, aus dem übergeordneten Grundsatz der Risikomischung müssen im Einzelfall noch weitere Kriterien festgelegt werden. Daneben haben Dach-Hedgefonds vor der Investition bestimmte Mindestinformationen über die Zielfonds einzuholen (Due Diligence). Sie müssen die Zielfonds im Hinblick auf ihre Anlagestrategie und Risiken laufend überwachen.

Die Gesellschaft wählt deshalb üblicherweise die Zielfonds in einem strukturierten Auswahlprozess anhand bestimmter Kriterien aus, die sowohl aus quantitativen als auch qualitativen Elementen bestehen. Bei der quantitativen Analyse stehen die Strategie des Zielfonds, die historischen Renditen und Standardabweichungen, die Korrelation zu anderen Zielfonds mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks sowie die Stabilität der Rendite in extremen oder variierenden Marktsituationen im Vordergrund. Bei der qualitativen Analyse liegt das Augenmerk auf der Qualifikation der Personen, die für die Anlageentscheidungen des Zielfonds maßgeblich sind. Ebenso werden hier die vom Zielfonds verfolgte Corporate Governance, das Risikomanagement sowie die Liquidität der Zielfonds bewertet.

Bei dem Dach-Hedgefonds-Manager stellt das InvG gesonderte Anforderungen an sein Erfahrungswissen und seine praktischen Kenntnisse. Neben dem allgemeinen Erfordernis, dass der Manager befähigt sein muss, Investmentgeschäfte durchzuführen, sind theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Hedgefonds-Anlage erforderlich.

In den Verkaufsprospekt von Dach-Hedgefonds ist ein Warnhinweis aufzunehmen, dass für den Anleger die Möglichkeit eines Totalverlustes besteht. Dem Anleger sind sämtliche Verkaufsunterlagen vor Vertragsabschluss auszuhändigen; es gilt das Schriftformerfordernis.

Inländische Single-Hedgefonds.

Für Single-Hedgefonds sind die Aufnahme von Krediten, der Einsatz von Derivaten zur Steigerung des Investitionsgrades (Hebelwirkung oder Leverage), Leverage-Geschäfte und Leerverkäufe grundsätzlich unbegrenzt zulässig. Damit ein möglicher Missbrauch von Leerverkäufen verhindert werden kann, ist das Bundesfinanzministerium allerdings berechtigt, derartige Geschäfte durch Rechtsverordnung zu beschränken. Wie die Risikomesssysteme von Hedgefonds ausgestaltet sein müssen, wird die BaFin in einer Rechtsverordnung festlegen.

Bei Single-Hedgefonds können einzelne Aufgaben der Depotbank auf eine andere vergleichbare Einrichtung, etwa auf Prime Broker ausgelagert werden, wenn die Haftung der Depotbank sichergestellt ist. Auch Single-Hedgefonds dürfen nun als Spezial- und als Publikumsfonds aufgelegt werden. Single-Hedgefonds dürfen jedoch nicht öffentlich vertrieben werden, sondern nur im Wege des „Private Placement“. Der Vertrieb von Single-Hedgefonds darf ferner nur durch Unternehmen erfolgen, die von der BaFin hierzu lizenziert wurden.

Erste Praxiserfahrungen

Die Vorbereitungen umfassten auch die Abstimmung der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen.

Am Ende des Berichtsjahres war das neue Hedgefonds-Referat vor allem mit den Vorbereitungen für das In-Kraft-Treten des InvG im Januar 2004 beschäftigt. Die BaFin führte bereits im Vorfeld intensive Gespräche mit interessierten Kapitalanlagegesellschaften, um so die Antragstellung zu erleichtern. Daneben nahm man mit den Verbänden Kontakt auf, um den Abstimmungsprozess über die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen für Single- und Dach-Hedgefonds in die Wege zu leiten. Diese Bedingungen sind eine der wichtigsten Grundlagen für die Genehmigung von Fonds. Die endgültige Abstimmung mit den Verbänden erfolgte im Februar 2004.

Die BaFin klärt die Rolle der Primebroker.

Mit einigen Banken wurden erste Gespräche über deren mögliche Rolle als Primebroker geführt. Primebroker werden im Ausland von nahezu jedem Hedgefonds genutzt. In Deutschland wurden sie bisher nicht benötigt, da die Depotbanken für die bisherigen Anlagemöglichkeiten von Fonds ausreichten. Prime Broker bieten jedoch insbesondere für die Bedürfnisse der Single-Hedgefonds ein breites Leistungsspektrum mit vielen Funktionen aus einer Hand, was die meisten deutschen Depotbanken so nicht bieten können. Dabei handelt es sich insbesondere um die Bereitstellung von Fremdkapital gegen Sicherheiten zur Finanzierung von Einschuss- und Nachschusspflichten an Terminmärkten, die Beschaffung von Wertpapieren sowie sonstige Intermediärdienste im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe. Hinzu kommt die Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften, die der Hedgefonds mit dem Primebroker oder Dritten tätigt, und die Verwahrung von Wertpapieren. Die BaFin wird das Verhältnis von Depotbank, Primebroker und Kapitalanlagegesellschaft abschließend klären.

Die ersten Hedgefonds starteten planmäßig im März 2004.

Die BaFin konnte die ersten beiden Hedgefonds inländischer Kapitalanlagegesellschaften bereits im März 2004 genehmigen. Sie wird ein Merkblatt erstellen, in dem die formellen und materiellen Kriterien für die Vertriebszulassung für ausländische Dach-Hedgefonds in Deutschland dargestellt sind.

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht über die inländischen Kapitalanlagegesellschaften nimmt nun einheitlich ein Referat wahr, das im Januar 2003 von Bonn nach Frankfurt verlagert wurde. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind Aufsichtsbesuche bei Kapitalanlagegesellschaften, Abstimmungsgespräche mit Wirtschaftsprüfern und den Verbänden, Vorarbeiten für den Aufbau eines neuen Meldewesens sowie die Auswertung von Berichten und Anzeigen der Kapitalanlagegesellschaften.

Die BaFin befasste sich intensiv mit Handelspraktiken bei Fonds.

Einen Schwerpunkt stellten im Berichtsjahr die Wohlverhaltensregeln der Investmentbranche und die dortige Gebühren- und Kostenpraxis dar. Die BaFin hatte sich mit der Frage zu befassen, welche Auswirkungen Handelspraktiken wie Handel mit Vortageskursen, so genanntes Late Trading, und Zeitzonearbitrage, Market Timing, auf die inländischen Investmentfonds haben. Die BaFin versandte hierzu einen Fragebogen an alle deutschen Kapitalanlagegesellschaften sowie deren Wirtschaftsprüfer und Depotbanken.

Anhaltspunkte für Late Trading konnten nicht festgestellt werden.

Die Auswertung der überwiegend offenen und selbstkritischen Antworten auf die Umfrage ergab bei etlichen Instituten Unsicherheiten im Umgang mit Zeitzone-Arbitrageuren. Fälle von Late Trading konnte die BaFin hingegen bisher nicht feststellen. Sie dürften wegen der besonderen Kontrollfunktion der Depotbank und der hervorgehobenen Verantwortung der Geschäftsleiter von Spezialkreditinstituten im deutschen Recht auch eher selten sein.

Die neuen Regelungen zu den Meldepflichten (§ 10 InvG) führen zu einer besseren Nutzung der vorhandenen Informationstechnik. Das neue Meldewesen ermöglicht damit eine effektivere Überprüfung, ob die für Investmentfonds getätigten Geschäfte im Interesse der Anleger erfolgen und die Marktintegrität gewahrt wird.

Aufsicht über Immobilienfonds

2003 setzte sich die positive Entwicklung auf dem Gebiet der offenen Immobilienfonds fort. Wie schon in den Vorjahren verzeichneten die Fonds mit wenigen Ausnahmen erhebliche Mittelzuflüsse. In der zweiten Jahreshälfte kam es jedoch vereinzelt zu größeren Mittelrückflüssen.

Insgesamt hat das 4. FMFG die Erwerbsvoraussetzungen für Liegenschaften erleichtert. Es hat so die Grundlage für eine auch künftig positive Entwicklung geschaffen, auch wenn der europäische Immobilienmarkt derzeit, konjunkturell bedingt, eher von einer Phase der Stagnation geprägt ist.

Immobilienfonds nutzten Möglichkeit, unbegrenzt im Ausland zu erwerben.

Im Mittelpunkt des Anlageinteresses stand der Erwerb von offenen Immobilienfonds. Diese nutzen die neue Möglichkeit, unbegrenzt Liegenschaften außerhalb Europas zu erwerben. Die Kapitalanlagegesellschaften erwarben vor allem Liegenschaften auf dem nordamerikanischen Markt, verstärkt jedoch auch auf dem asiatischen Markt.

30 Publikumsfonds verwalten rund 87 Mrd. €.

Die Zahl der Publikumsfonds nahm um sechs auf 30 zu. Insgesamt wurde ein Vermögen in Höhe von 87,7 Mrd. € (2002: 75 Mrd. €)

verwaltet. Auch der Spezialfondsbereich, der ein Vermögen von 13,4 Mrd. € verwaltet, ist weiterhin von hohem Wachstum geprägt. Die Zahl der Immobilienspezialfondsmandate wuchs um elf auf nunmehr insgesamt 68. Weiterhin erteilte die BaFin Erlaubnisse für drei neue Kapitalanlagegesellschaften, die sich überwiegend auf den Bereich der Immobilien-Spezialfonds konzentrieren wollen.

Zahlen zur Investimentaufsicht

Die BaFin erteilte vier Kapitalanlagegesellschaften die Erlaubnis zum Betreiben des Investmentgeschäfts. Im Berichtsjahr erloschen keine Gesellschaften (2002: 4). Ende 2003 verfügten somit 85 Kapitalanlagegesellschaften (2002: 81) über eine Erlaubnis zum Betreiben des Investmentgeschäfts.

Die BaFin genehmigte bei 89 Fonds neue Vertragsbedingungen (2002: 125) und in 256 Fällen Änderungen von Vertragsbedingungen (2002: 235). 38 Fonds wurden geschlossen (2002: 34).

Die Anzahl der von inländischen Gesellschaften verwalteten Publikumsfonds belief sich damit Ende 2003 auf 1.278 Fonds (2002: 1.380). Davon sind:

- 42 Geldmarktfonds (2002: 43)
- 166 Dachfonds (2002: 187)
- 5 gemischte Wertpapier- und Grundstücksfonds (2002: 4)
- 40 AS-Fonds (2002: 53)
- 30 offene Immobilienfonds (2002: 24)
- 995 unterschiedlich ausgestaltete Wertpapierfonds (2002: 1.069).

Darüber hinaus verwalteten die Kapitalanlagegesellschaften 5.233 Spezialfonds (2002: 5.814).

6.2 Ausländische Investmentfonds

Die BaFin setzte sich auch im Berichtsjahr wieder kritisch mit den Aktivitäten einzelner ausländischer Investmentfonds im Inland auseinander. In zwei Fällen bestand die Notwendigkeit, den Fonds die Fortsetzung des öffentlichen Vertriebs ihrer Anteile zu untersagen.

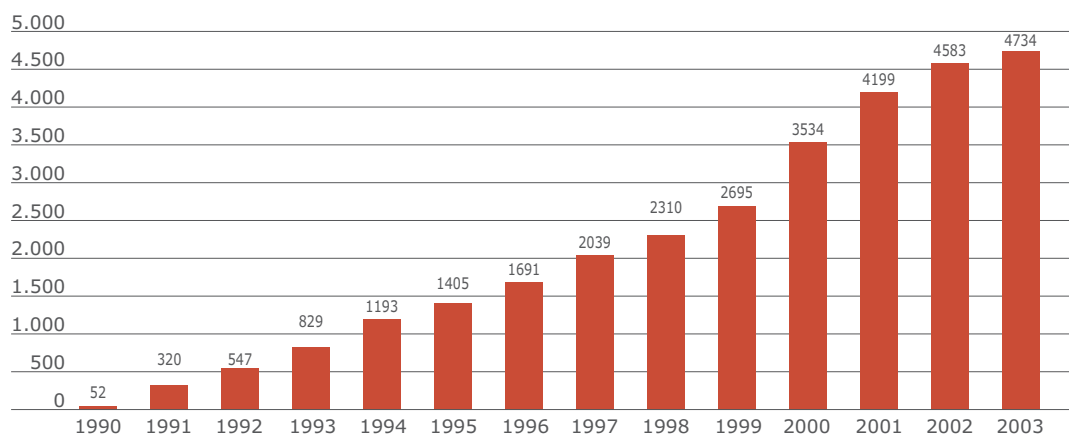
Des Weiteren hatte die BaFin erneut zahlreiche Anfragen zur Vertriebsberechtigung ausländischer Fonds sowie zum Anwendungsbereich des Auslandsinvestment-Gesetzes (AuslInvestmG) zu beantworten. Den Schwerpunkt der gestellten Fragen zum Anwendungsbereich bildeten Private-Equity-Fonds oder Zertifikatskonstruktionen, deren Einstufung unter das AuslInvestmG jeweils von der im Einzelfall gewählten Ausgestaltung abhängig ist.

Das InvG bringt einige Änderungen bei der Aufsicht über ausländische Investmentfonds. Im InvG sind neben dem KAGG auch die bisherigen Vorschriften des AuslInvestmG aufgegangen. Nun ist es für eine Vielzahl neuer Fondstypen aus dem Ausland möglich, eine Berechtigung zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in Deutschland

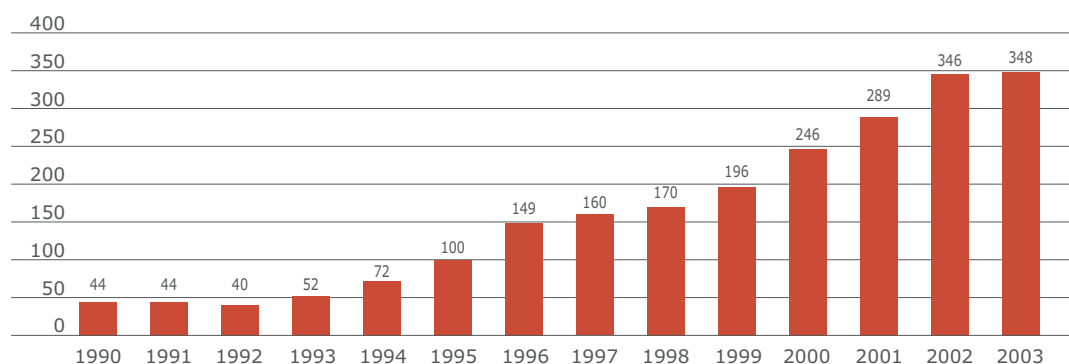
zu erlangen. Zur Information der ausländischen Investmentgesellschaften veröffentlichte die BaFin daher Ende 2003 ein an die neuen Bestimmungen angepasstes vorläufiges Merkblatt für Vertriebsanzeigen nach dem InvG¹¹⁶. Für Anzeigen ausländischer Dach-Hedgefonds wird 2004 ein gesondertes Merkblatt erstellt.

Neben der laufenden Aufsicht über die vertriebsberechtigten ausländischen Investmentfonds konzentrierte sich die BaFin wie schon in den Vorjahren vor allem auf die fristgerechte Bearbeitung der erstatteten Vertriebsanzeigen für neue ausländische Investmentfonds. Die Anzahl der eingereichten Anzeigen war mit 756 Anzeigen zwar gegenüber dem Vorjahr (927) rückläufig, das Anzeigevolumen ist jedoch nach wie vor als hoch zu bezeichnen. Der Grund für die rückläufige Tendenz dürfte vor allem in den bereits Mitte 2003 absehbaren Änderungen durch das InvG liegen. Möglicherweise haben diese geplanten Änderungen die ausländischen Investmentgesellschaften dazu bewogen, ihre neuen Fondsprodukte verstärkt erst 2004 auf dem deutschen Markt anzubieten.

Grafik 18

Einzelvermögen nach § 15c AusInvestmG

Grafik 19

Einzelvermögen nach § 7 AusInvestmG

¹¹⁶ www.bafin.de unter Für Anbieter > Ausländische Investmentfonds.

Die weit überwiegende Zahl der im Berichtsjahr erstatteten Vertriebsanzeigen, 732, betraf ebenso wie in 2002 (856 Anzeigen) EU-richtlinienkonforme Fonds, die daher dem erleichterten Anzeigeverfahren nach § 15c AuslInvestmG unterlagen. Die verbleibenden 24 Anzeigen nach § 7 AuslInvestmG (2002: 71 Anzeigen) wurden für andere, nicht richtlinienkonforme Investmentfonds eingereicht.

Auch wenn etliche Fonds in ihren Herkunftsländern verschmolzen, liquidiert oder aufgelöst wurden, verfügten Ende 2003 insgesamt 1.378 ausländische Investmentfonds mit 5.082 Einzelvermögen über eine Vertriebsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland. In den Einzelvermögen sind Teilfonds von Umbrellafonds einzeln erfasst. Die alte Rekordmarke aus dem Vorjahr von 4.929 vertriebsberechtigten ausländischen Einzelvermögen wurde damit sogar noch übertroffen. Der größte Teil dieser Einzelvermögen ist in Luxemburg beheimatet, den zweiten Platz der Herkunftsländer belegt Irland.

V BaFin intern

- 1 Organisation
- 2 Haushalt
- 3 Personal
- 4 BaFin Lectures
- 5 Öffentlichkeitsarbeit

Im zweiten Tätigkeitsjahr der BaFin ging der Aufbau einer starken und effizienten Allfinanzaufsichtsbehörde weiter voran. Es gab einige interne Umstrukturierungen sowie die Gründung neuer Einheiten, etwa der Stabsstelle Projektmanagement.

Die Einstellung neuen Personals war zentrales Thema und erforderte großen Einsatz.

2003 konnte die BaFin ihr Personal weiter kräftig aufstocken. Damit sollten nicht nur bestehende Personallücken weitestgehend ausgeglichen, sondern auch Mitarbeiter für neue Aufgaben, die nationale und europäische Gesetzgebung mit sich brachte, gefunden werden. Das Interesse am Arbeitgeber BaFin war sehr groß. Die mit der Einstellung befassten Mitarbeiter konnten eine Flut von Bewerbungen sichten und anschließend Auswahlverfahren durchführen.

Die BaFin legt bei allen ihren Mitarbeitern großen Wert auf die interne Fortbildung. Neue Beschäftigte erhielten beispielsweise in speziellen Einführungsveranstaltungen durch erfahrene Kollegen einen schnellen und kompakten Überblick über die verschiedenen Aufsichtsbereiche der BaFin.

Das personelle Wachstum hatte auch räumliche Konsequenzen. Es wurden zwei neue Liegenschaften in Bonn angemietet und ausgestattet, in die Präsident und Vizepräsident, die Stabsstellen sowie Teile der Querschnittsabteilungen und der zentralen Verwaltung einzogen.

1 Organisation

Die BaFin wird von Präsident und Vizepräsident geleitet. Den drei Fachsäulen stehen Erste Direktoren vor.

Die BaFin wird von Präsident Jochen Sanio und Vizepräsident Karl-Burkhard Caspari geleitet. Unterstützt werden sie von Ersten Direktoren, die den drei Säulen vorstehen. Helmut Bauer leitet die Bankenaufsicht, Dr. Thomas Steffen die Versicherungsaufsicht und Georg Dreyling die Wertpapieraufsicht/Asset-Management.

Organisatorische Neuerungen

Unmittelbar dem Präsidenten zugeordnet sind die Stabsstellen. Neu hinzu kam im November 2003 die Stabsstelle Projektmanagement. Damit bündelte die BaFin das für die verschiedenen Projekte erforderliche Wissen und die organisatorische Kompetenz an einer Stelle.

Bereits im März 2003 wurde die Gruppe Geldwäsche, die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig ist, direkt beim Präsidenten angesiedelt.

Es gibt drei übergreifende Querschnittsabteilungen für die gemeinsamen Aufgaben.

Dem Vizepräsidenten unterstehen drei Querschnittsabteilungen. Dort sind Aufgaben zusammengefasst, die alle Aufsichtsbereiche betreffen: Grundsatzfragen zum nationalen und internationalen Finanzmarkt (Q 1), Verbraucher- und Anlegerschutz sowie Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Q 2) und die Bekämpfung unerlaubter oder verbotener Finanzdienstleistungen und Versicherungsgeschäfte (Q 3). Im Berichtsjahr wurde in Q 2 ein „Kompetenzzentrum Recht“ eingerichtet, das aus den ehemaligen Rechtsreferaten der Säulen besteht.

Die Gruppe Q RM befasst sich mit Risikomodellierung.

Im Juni 2003 gründete die BaFin die Gruppe Querschnitt Risikomodellierung (Q RM). Sie ging aus der bis dahin der Bankenaufsicht zugeordneten Gruppe D hervor. Diese war zuständig für die Zulassung von Risikomess- und Risikosteuerungsmodellen für Aufsichtszwecke, die Fortentwicklung des Aufsichtsrechts hinsichtlich der Verwendung dieser Modelle und die Anordnung bzw. Durchführung von Eignungsprüfungen. Die Gruppe wurde zu einem säulenübergreifenden, alle Risikoarten abdeckenden Kompetenzzentrum ausgebaut. Hier werden jetzt säulenübergreifend die quantitativen Verfahren beurteilt, die zur Risikomessung dienen.

Solvenz- und Marktaufsicht bei Finanzdienstleistungsinstituten erfolgt nun aus einer Hand.

Die BaFin begann im Berichtsjahr, in der Säule Wertpapieraufsicht die Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute zusammenzufassen. Diese Neuorganisation führt die Solvenzaufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute, die zuvor am Standort Bonn wahrgenommen wurde, mit der Wohlverhaltensaufsicht in Frankfurt am Main zusammen. Damit wird eine „Aufsicht aus einer Hand“ gewährleistet, die den Verwaltungsaufwand reduziert. In einem ersten Schritt ist zum 1. Oktober 2003 die Solvenzaufsicht über 114 Institute in den Bundesländern Berlin und Brandenburg sowie Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein auf den Standort Frankfurt übergegangen. Die Aufsicht über die Finanzdienstleistungsinstitute aus den anderen Bundesländern wird sukzessive nach Frankfurt am Main verlagert.

Die Fondsaufsicht zieht sukzessive von Bonn nach Frankfurt um.

In der Abteilung Investment-Aufsicht wurde im Januar 2003 das erste Referat mit neuem Aufgabenzuschnitt, zuständig für die Marktaufsicht über inländische Kapitalanlagegesellschaften, von Bonn nach Frankfurt verlagert. Die gesamte Fondsaufsicht wird bis zum Jahr 2006 sukzessive nach Frankfurt umziehen. Das neue Hedgefonds-Referat errichtete die BaFin im November 2003 neu in Frankfurt.

Fünf Abteilungen in der Versicherungsaufsicht.

Im März 2003 reduzierte die BaFin außerdem die Säule Versicherungsaufsicht von sechs auf fünf Abteilungen.

Das Organigramm ist im Anhang 3 abgebildet.

Organisationsentwicklung

Die BaFin startete mit professioneller Hilfe eine Organisationsentwicklung.

Nach dem Zusammenschluss der ehemals selbstständigen drei Ämter mit ihren unterschiedlichen Kulturen und Arbeitsweisen sah

sich die BaFin vor der Aufgabe, eine neue, einheitliche Kultur zu schaffen. Sie startete daher mit Hilfe externer Unterstützung eine Organisationsentwicklung, die darauf abzielt, die Aufsichtsarbeit und den Einsatz der Ressourcen effizienter zu gestalten. Hierzu erarbeitete die BaFin in zwei Klausurtagungen im Frühjahr 2003 erste Ziele und ein Leitbild.

Erstes Ergebnis war die neue Aufstellung des IT-Bereichs.

Im August 2003 begann offiziell die Organisationsentwicklung mit der externen Unterstützung durch eine Unternehmensberatung. Als erstes wurden Vorarbeiten für die noch geplante Organisationsuntersuchung der Abteilung Z erledigt. Als ein Ergebnis löste die BaFin im November 2003 den IT-Bereich aus der Abteilung Z und installierte einen eigenständigen Bereich. Die extern ausgeschriebene Organisationsuntersuchung der Abteilung Z startete im Mai 2004.

Die Stabsstelle Projektmanagement wurde neu eingerichtet.

Teil der Organisationsentwicklung war auch die Gründung der Stabsstelle Projektmanagement. Diese richtete zunächst eine detaillierte Projekt-Datenbank mit Wissensmanagement-Charakter ein, erstellte einen ausführlichen Leitfaden und entwickelte eine hausinterne Schulung für das Projektmanagement in der BaFin. Darüber hinaus nahm die Stabsstelle bereits Projekt-Controlling-Aufgaben wahr und unterstützte den Einsatz der externen Berater.

Als weitere Elemente der Organisationsentwicklung entwickelt die BaFin das Konzept für eine Kosten- und Leistungsrechnung. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Ermittlung der Umlagebeträge und die Produkt-Einzelkosten der aufsichtlichen Arbeit. Im Jahr 2004 werden darüber hinaus eine neue Aufbauorganisation sowie ein Konzept für eine transparente Personalbedarfsermittlung erarbeitet.

Gremien

Mit Gründung der BaFin wurden ein Verwaltungsrat und ein Fachbeirat gebildet. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der BaFin und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer fachlichen Aufgaben. Seine 21 Mitglieder kommen aus dem Deutschen Bundestag, verschiedenen Bundesministerien sowie den beaufsichtigten Instituten. Der Fachbeirat berät die BaFin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er ist mit 24 Vertretern der Kredit- und Versicherungswirtschaft, Verbraucherschutzvereinigungen, der Finanzwissenschaft und der Deutschen Bundesbank besetzt.

Daneben gibt es drei Beiräte mit fachaufsichtlichem Bezug: den Versicherungsbeirat, den Wertpapierrat und den Übernahmebeirat.

Eine Übersicht der Gremien und ihrer Mitglieder findet sich im Anhang 4.

Dem Forum für Finanzmarktaufsicht, das bei der BaFin eingerichtet wurde, gehören die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank an. Es koordiniert die Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank bei der Bankenaufsicht und berät in Fragen der Allfinanzaufsicht, die für die Stabilität des Finanzsystems von Bedeutung sind.

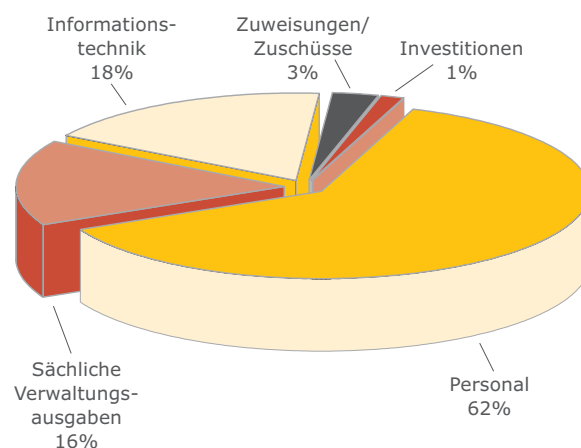
2 Haushalt

Die BaFin finanziert sich aus den Gebühren und den Umlagen der beaufsichtigten Institute und Unternehmen. Sie deckt ihre Kosten vollständig aus eigenen Einnahmen und erhält keine Zuweisungen aus dem Bundesetat. Als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt ist die BaFin verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Verwaltungsrat festgestellt werden muss.

Der Haushaltsplan der BaFin für das Haushaltsjahr 2003 sieht Ausgaben und Einnahmen in Höhe von rund 118,3 Mio. € (2002: 72,3 Mio. €) vor. Den größten Teil stellen die Personalausgaben mit 74 Mio. € sowie die Kosten für die Informationstechnik mit 21 Mio. € dar.

Grafik 20

Ausgaben



In 2003 standen nach dem vorläufigen Abschluss Ausgaben von rund 91 Mio. € Einnahmen von rund 122 Mio. € gegenüber.

Nach dem vom Verwaltungsrat noch nicht festgestellten vorläufigen Jahresabschluss hatte die BaFin 2003 Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 91,6 Mio. € (2002: 51 Mio. €). Dem stehen Einnahmen von rund 121,9 Mio. € (2002: 69 Mio. €) gegenüber. Diese wurden überwiegend aus Vorauszahlungen auf die Umlage 2003 sowie aus Gebühren und gesonderten Erstattungen erzielt.

Die Umlage ist die wichtigste Finanzierungsquelle. Umlagepflichtig sind insbesondere Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Finanzdienstleistungsinstitute. Daneben erhebt die BaFin für bestimmte Amtshandlungen Gebühren, etwa für die Hinterlegung von Wertpapier-Verkaufsprospekten.

3 Personal

Wie schon im Vorjahr war es ein Hauptanliegen der BaFin, qualifiziertes Personal für ihre Aufgaben in der operativen Aufsicht, die Grundsatzaufgaben und für die neuen Querschnittsabteilungen zu gewinnen. Schwerpunkt war dabei die Besetzung der vom Verwaltungsrat für den Haushalt 2003 bewilligten zusätzlichen 228 Stellen. Dabei handelte es sich um 82 Stellen im höheren, 91 im gehobenen, 49 im mittleren und sechs Stellen im einfachen Dienst.

Für 228 Stellen wurden rund 4.900 Bewerbungen ausgewertet.

Zur Besetzung der neuen Stellen veröffentlichte die BaFin im Laufe des Jahres mehrere Ausschreibungen, gestaffelt nach den unterschiedlichen Fachrichtungen für Wirtschaftswissenschaftler von Universitäten, Fachhochschulabsolventen, Mathematiker und Juristen. Dabei bestanden jeweils hohe Anforderungen an den Bildungsabschluss. Insgesamt wertete die BaFin im Jahr 2003 fast 4.900 Bewerbungen aus.

Die BaFin setzte im Bewerbungsverfahren Assessment-Center ein.

Die BaFin veränderte Mitte 2003 ihr Personalauswahlverfahren erheblich und setzte erstmals ein Assessment-Center-Verfahren ein. Dieses Verfahren soll die soziale Kompetenz des Führungskräfte Nachwuchses der BaFin ermitteln und wurde speziell hierzu entwickelt. In den Bewerbungsverfahren führte die Bundesanstalt seit September 2003 für den gehobenen und den höheren Dienst in einem ersten Schritt mehr als 310 Interviews. Anschließend bewertete sie die soziale Kompetenz der Bewerber kritisch in den Assessment-Centern.

Eine Vielzahl der ausgewählten Bewerber hat ihren Dienst in der BaFin bereits angetreten. Ferner konnten einige der 59,5 Stellen besetzt werden, die der Verwaltungsrat im November 2003 für das Jahr 2004 bewilligt hatte.

Die Bundesanstalt besetzte außerdem verschiedene Führungspositionen mit qualifizierten externen Spezialisten, darunter Referatsleiter für die Querschnittsabteilung und das Projektmanagement. Zudem führte sie erfolgreich zahlreiche Auswahlverfahren für IT-Spezialisten, Versicherungsmathematiker und juristische Aushilfen durch.

Zum Jahresende 2003 gab es bei der BaFin insgesamt 1.505 Stellen. Hiervon entfielen 551,5 auf den höheren, 555 auf den gehobenen, 344,5 auf den mittleren und 54 auf den einfachen Dienst.

4 BaFin Lectures

Die zunehmende Integration der Finanzmärkte in Deutschland und Europa war einer der Gründe des Gesetzgebers, die BaFin zu errichten. Um diese Integration nicht nur organisatorisch, sondern auch inhaltlich auszufüllen, rief die BaFin u. a. eine neue Veranstaltungsreihe ins Leben, die so genannten BaFin Lectures.

Die BaFin Lectures streben einen offenen Austausch zwischen Praxis und Aufsicht an.

Die BaFin Lectures etablieren ein Forum für einen offenen, interdisziplinären Austausch zwischen Vertretern der Finanzindustrie, anderen, auch ausländischen Aufsichtsorganen sowie Vertretern aus der

Wissenschaft und den Mitarbeitern der BaFin. Es geht um aktuelle, aufsichtlich relevante Themen, die bewusst – ganz im Sinne einer Allfinanzaufsicht – säulenübergreifend angelegt sind.

Die BaFin Lectures sind als eintägige Veranstaltungen in Form einer wissenschaftlichen Konferenz in einem Turnus von mindestens sechs bis neun Monaten konzipiert. Referenten sind fast ausschließlich Persönlichkeiten mit internationalem Renommee aus Wissenschaft und Praxis.

Es fanden drei BaFin Lectures statt, die regen Zuspruch fanden.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt drei BaFin Lectures durchgeführt. Bei der ersten Konferenz im Juli 2003 standen die mathematische Modellierung der Aktiv- und Passivseite der Bilanz von Versicherungsunternehmen, Stress Tests bei Kreditrisikomodellen und die Evaluierung von Kreditrisikomodellen bei Versicherungen auf der Tagesordnung. Zu dieser Veranstaltung konnte u.a. Herr Professor Bühlmann, eine Kapazität der europäischen Aktuarwissenschaft, gewonnen werden.

Die zweiten BaFin Lectures im November 2003 standen im Zeichen von Bürgerbeschwerden aus dem Versicherungsbereich und deren Bearbeitung durch die BaFin sowie den Versicherungsombudsmann, Herrn Professor Römer. Der Versicherungsombudsmann ist eine private, unabhängige und kostenlose Schlichtungsstelle für Beschwerden von Verbrauchern gegen ihre Versicherungsunternehmen. Herr Professor Römer, ehemaliger Richter am Bundesgerichtshof, referierte über seine persönlichen Erfahrungen mit Bürgerbeschwerden und die verbraucherorientierten Reformen des Versicherungsvertragsgesetzes.

Die dritten BaFin Lectures im Dezember 2003 widmeten sich ausführlich der Modellierung operationeller Risiken bei Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten. Die zahlreichen Referate, vorwiegend gehalten von Vertretern der Finanzindustrie, machten noch einmal deutlich, welche besonderen Herausforderungen mit der Modellierung operationeller Risiken künftig auf die Aufsicht zukommen werden. Dabei geht es etwa um die Definition von Verlusten, eine trennscharfe Abgrenzung zu Verlusten aus Markt- und Kreditrisiken, Datensammel- und Datenmappingprobleme oder die Backtestingproblematik.

Die BaFin Lectures erfreuten sich eines hohen Zuspruchs. Für das Jahr 2004 sind mindestens drei weitere Veranstaltungen geplant. Themengebiete werden voraussichtlich Geschäftsprozesse und Corporate Governance bei Kredit- und Versicherungsinstituten, Hedgefonds und Economic Capital sein.

Die bisherigen Referenten und Themengebiete der BaFin Lectures sind im Anhang 5 näher aufgeführt.

5 Öffentlichkeitsarbeit

Auch im zweiten Tätigkeitsjahr war das öffentliche Interesse an der Arbeit der BaFin unverändert stark. Vertreter der Presse und sonstiger Medien sowie Privatpersonen und Unternehmen stellten wieder mehrere tausend Anfragen. Die mündlichen und schriftlichen Anfragen bezogen sich auf das gesamte Tätigkeitsfeld der Finanzaufsicht. Schwerpunkte bildeten bei einem weiterhin nicht einfachen Börsenumfeld die Situation der Lebensversicherer, die Ertragslage und der Abschreibungsbedarf bei den Banken sowie die Handelspraktiken bei Fonds und der Start der Hedgefonds.

Durch die regelmäßige Teilnahme an Anlegermessen und Börsentagen stellt sich die BaFin aktiv in der Öffentlichkeit dar.

Auch im Jahr 2003 zeigte die BaFin auf Anlegermessen und Börsentagen wieder Präsenz. Im April 2003 nahm sie als Aussteller an der jährlich in Stuttgart stattfindenden dreitägigen Anlegermesse „INVEST“ teil. Im Herbst 2003 standen Mitarbeiter der BaFin bei den Börsentagen in Hamburg und München zahlreichen Interessierten Rede und Antwort. Bei diesen Veranstaltungen informierten sich insbesondere Anleger und Verbraucher etwa über die Sicherheit ihrer Lebensversicherungsverträge, die Einlagensicherung der Banken oder die Informationspflichten börsennotierter Unternehmen. Darüber hinaus gab es auch sehr viele Personen, die sich über die Erlaubnispflichten für potenzielle Anbieter erkundigten.

Der jährliche Erfahrungsaustausch mit Richtern, Staatsanwälten und Kriminalbeamten aus dem gesamten Bundesgebiet erfreute sich am 18. März 2003 wieder regen Zuspruchs. 200 Teilnehmer folgten der Einladung nach Frankfurt. Referenten aus Wissenschaft und Praxis diskutierten unter anderem über aktuelle Urteile und tauschten sich zu den neuen Regeln der Marktmanipulation aus. Eine Mitarbeiterin der SEC schilderte die Aufsichtspraktiken und Erfahrungen der amerikanischen Aufsichtsbehörden. Im Jahr 2004 wird die BaFin diesen Erfahrungsaustausch auch auf weitere ihrer Aufsichtsbereiche ausdehnen. In dem Praxisforum soll es dann unter anderem um Geldwäscheprävention und die Verfolgung unerlaubt betriebener Finanzgeschäfte gehen.

Im Berichtsjahr haben sich wieder zahlreiche Besuchergruppen vor Ort über die Aufsichtstätigkeit der BaFin informiert. Neben Studentengruppen war auch ein starkes Interesse von Besuchergruppen aus dem Ausland zu verzeichnen.

Die neue Internetseite der BaFin wurde frei geschaltet.

Seit Herbst 2003 verfügt die BaFin über einen neuen Internetauftritt. Das erheblich erweiterte, umfangreiche Informationsangebot umfasst beispielsweise eine eigene Kategorie „Für Verbraucher“. Jeder Interessierte erhält hier allgemeine Hinweise zu Banken-, Versicherungs- und Börsenthemen. Die BaFin informiert auch über Möglichkeiten, etwaige Probleme mit Banken, Versicherungsunternehmen oder Finanzdienstleistungsinstituten zu lösen. Der Aufbau des Internetangebots in englischer Sprache dauerte Ende 2003 noch an.

Anhang

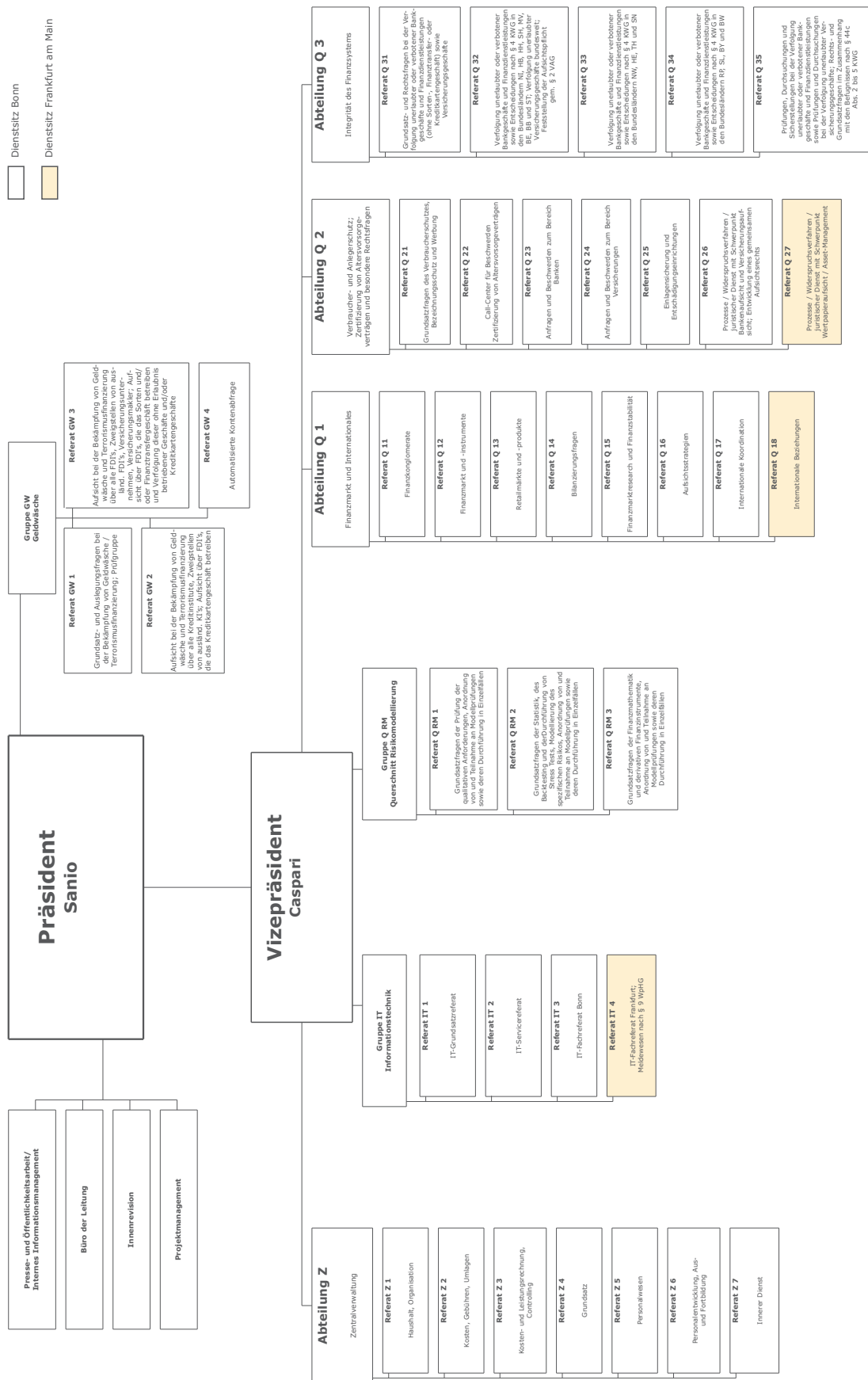
Tabellenverzeichnis

	Titel	Kapitel
Tabelle 1	Wirtschaft und Finanzsektor in Deutschland im Überblick	I, 1.1
Tabelle 2	Zum 31.12.2006 angestrebte Verfahren zur Bemessung der Kreditrisikoranrechnungsbeträge nach Forderungsklassen und Bankengruppen	I, 3.1.4
Tabelle 3	Anteil der IRBA-Banken nach Bankengruppen zum 31.12.2006	I, 3.1.4
Tabelle 4	Von den IRBA-Banken bevorzugte Verfahren für die Eigenmittelunterlegung des Beteiligungsportfolios zum 31.12.2006	I, 3.1.4
Tabelle 5	Umfang der partiellen Ausnahme vom Basis-IRBA zu Beginn des In-Kraft-Tretens von Basel II /CAD III am 31.12.2006	I, 3.1.4
Tabelle 6	Angestrebte Verfahren zur Messung des operationellen Risikos	I, 3.1.4
Tabelle 7	Eingaben je Versicherungszweig	I, 4.1
Tabelle 8	Beschwerdegründe	I, 4.1
Tabelle 9	Zertifikats-Typen	I, 6
Tabelle 10	Kreditinstitute nach Institutsgruppen	II, 1.2
Tabelle 11	Aufsichtsrechtliche Beanstandungen und Maßnahmen	II, 1.2
Tabelle 12	Risiko-Modelle und Faktoren-Spannen	II, 1.4
Tabelle 13	Ermittlungen und Abführungspflichten	II, 3
Tabelle 14	Zahl der beaufsichtigten Versicherungsunternehmen	III, 2.1
Tabelle 15	Lebensversicherer aus dem EWR	III, 2.2
Tabelle 16	Sachversicherer aus dem EWR	III, 2.2
Tabelle 17	Hochrechnung auf das Geschäftsjahr 2003	III, 2.3.1
Tabelle 18	Kapitalanlagen 2003	III, 2.3.2
Tabelle 19	Solvabilität von Schaden- und Unfallversicherern	III, 2.4.4
Tabelle 20	Überschuss	III, 2.5
Tabelle 21	Ergebnisquellen	III, 2.5
Tabelle 22	Ergebnisquellen	III, 2.6
Tabelle 23	Bereinigte Ergebnisquelle	III, 2.6
Tabelle 24	Zeitwerte der Kapitalanlagen aller Versicherungsunternehmen	III, 2.7
Tabelle 25	Zeitwerte der Kapitalanlagen der Rückversicherer	III, 2.7
Tabelle 26	Rückstellung für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung für 2002	III, 3.3.2
Tabelle 27	Rückstellung für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für 2002	III, 3.3.2
Tabelle 28	Lebenserwartung der privat Krankenversicherten	III, 3.3.4
Tabelle 29	Brutto-Beiträge im Rückversicherungsgeschäft	III, 3.5.2
Tabelle 30	Brutto-Beiträge der Rückversicherer nach Versicherungszweigen	III, 3.5.2
Tabelle 31	Versicherungstechnisches Ergebnis der einzelnen Zweige	III, 3.5.4
Tabelle 32	Zusammensetzung des Bilanzergebnisses	III, 3.5.5

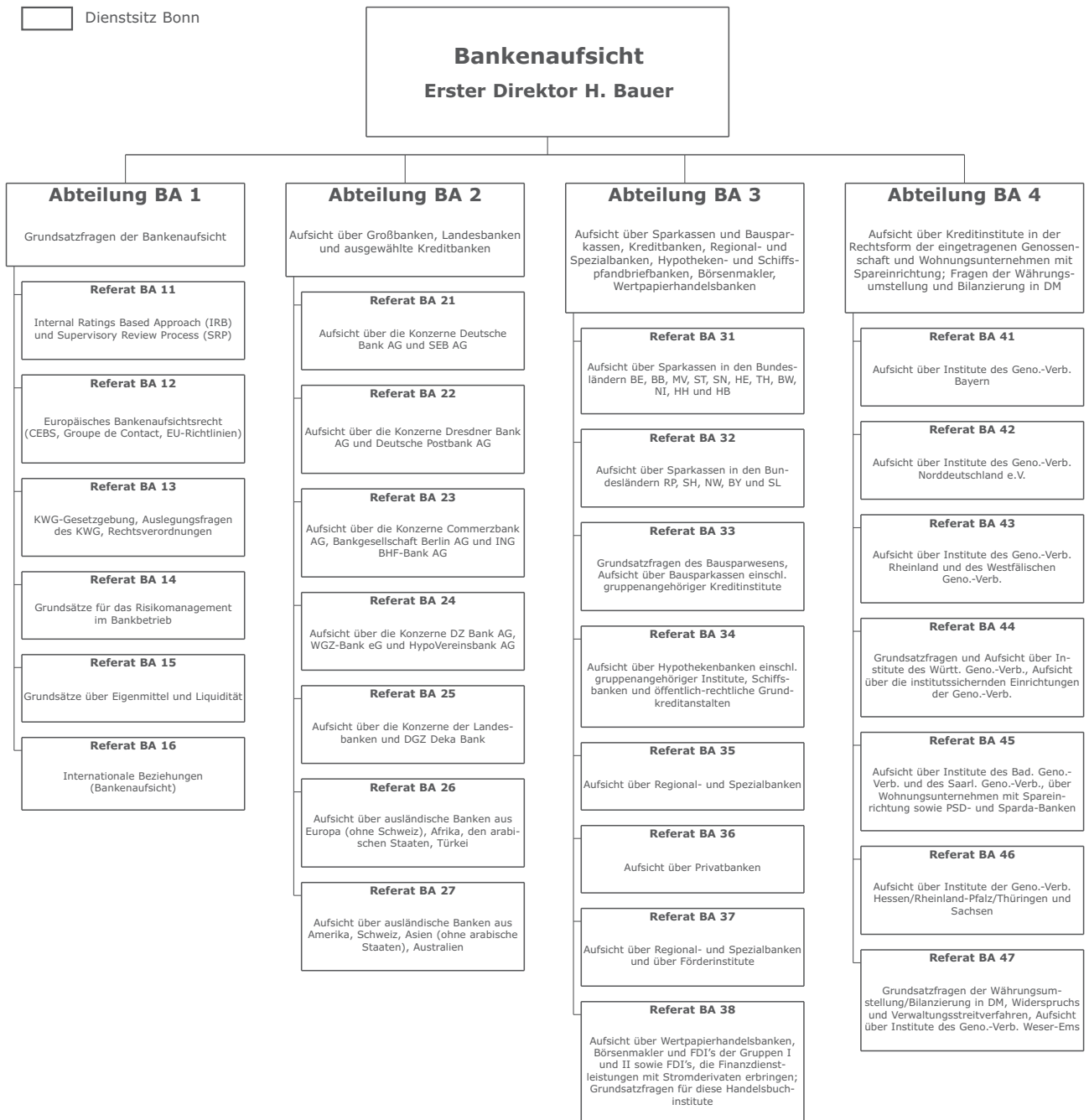
Grafikverzeichnis

	Titel	Kapitel
Grafik 1	Aktienmärkte im Vergleich	I, 1.1
Grafik 2	Wirtschaftswachstum in Deutschland	I, 1.1
Grafik 3	Kapitalmarktzinsen	I, 1.1
Grafik 4	Aktienindizes des deutschen Finanzsektors	I, 1.1
Grafik 5	Außenwirtschaftliche Ungleichgewichte	I, 1.2
Grafik 6	CDS-Prämien für ausgewählte deutsche Finanzinstitute	I, 1.2
Grafik 7	Wirtschaftswachstum in ausgewählten Regionen der Welt	I, 1.2
Grafik 8	Zum 31.12.2006 angestrebte Verfahren zur Bemessung des Kreditrisikos	I, 3.1.4
Grafik 9	Erwartete Verteilung von Abnahmeanträgen für den IRB-Ansatz	I, 3.1.4
Grafik 10	Zum 31.12.2006 angestrebte Verfahren zur Bemessung des Operationellen Risikos	I, 3.1.4
Grafik 11	Lamfalussy-Verfahren im Wertpapierbereich	I, 3.2.1
Grafik 12	Prüfungen gemäß § 44 KWG	II, 1.2
Grafik 13	Anzahl der Genossenschaftsbanken	II, 1.3.3
Grafik 14	Ad-hoc-Mitteilungen inländischer Emittenten	IV, 2.1
Grafik 15	Ad-hoc-Sachverhalte 2003 (Hauptgruppen)	IV, 2.1
Grafik 16	Ablauf eines Angebotsverfahrens	IV, 5.1
Grafik 17	Angebotsverfahren	IV, 5.2
Grafik 18	Einzelvermögen nach § 15c AuslInvestmG	IV, 6.2
Grafik 19	Einzelvermögen nach § 7 AuslInvestmG	IV, 6.2
Grafik 20	Ausgaben	V, 2

Organigramm

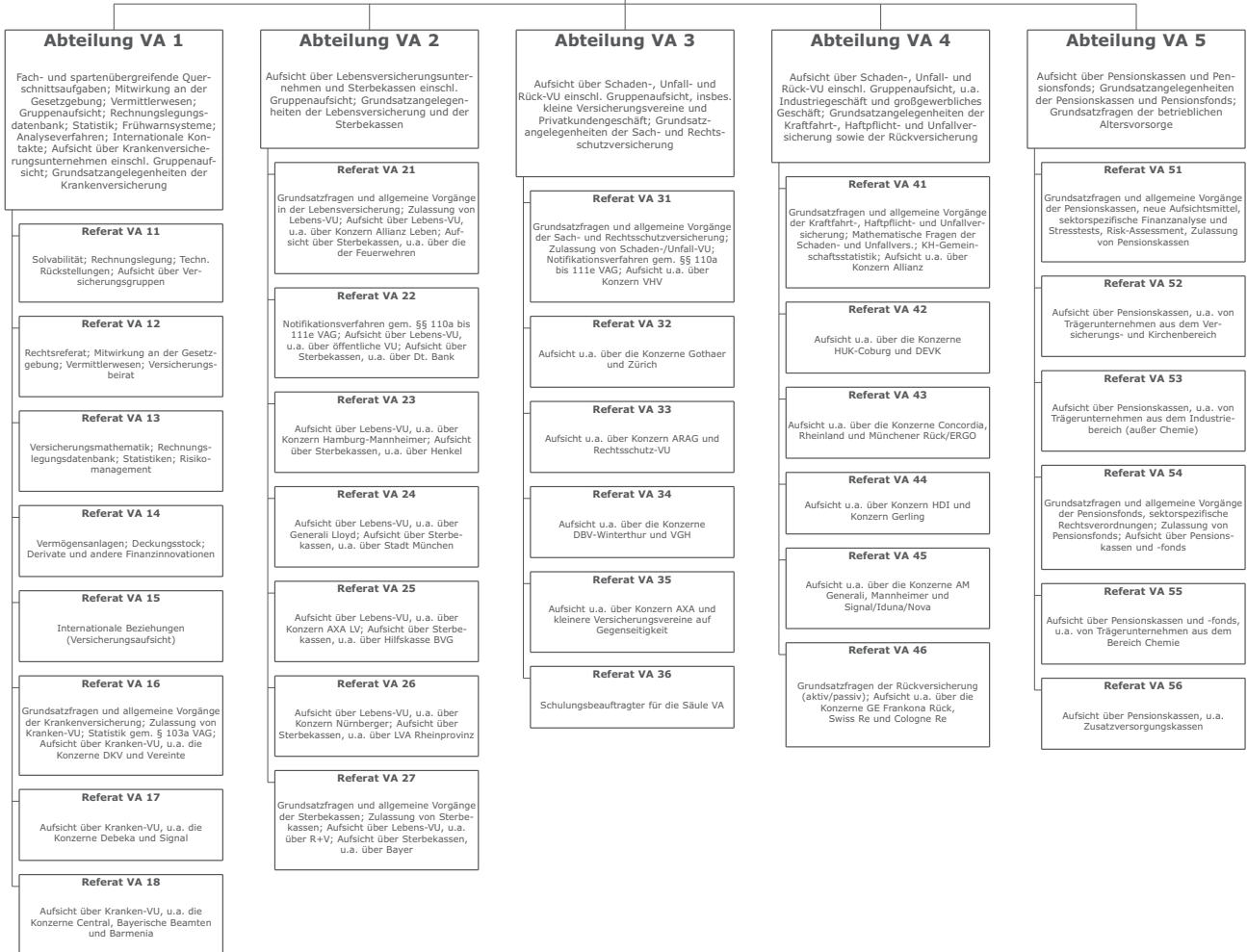


Dienstsitz Bonn



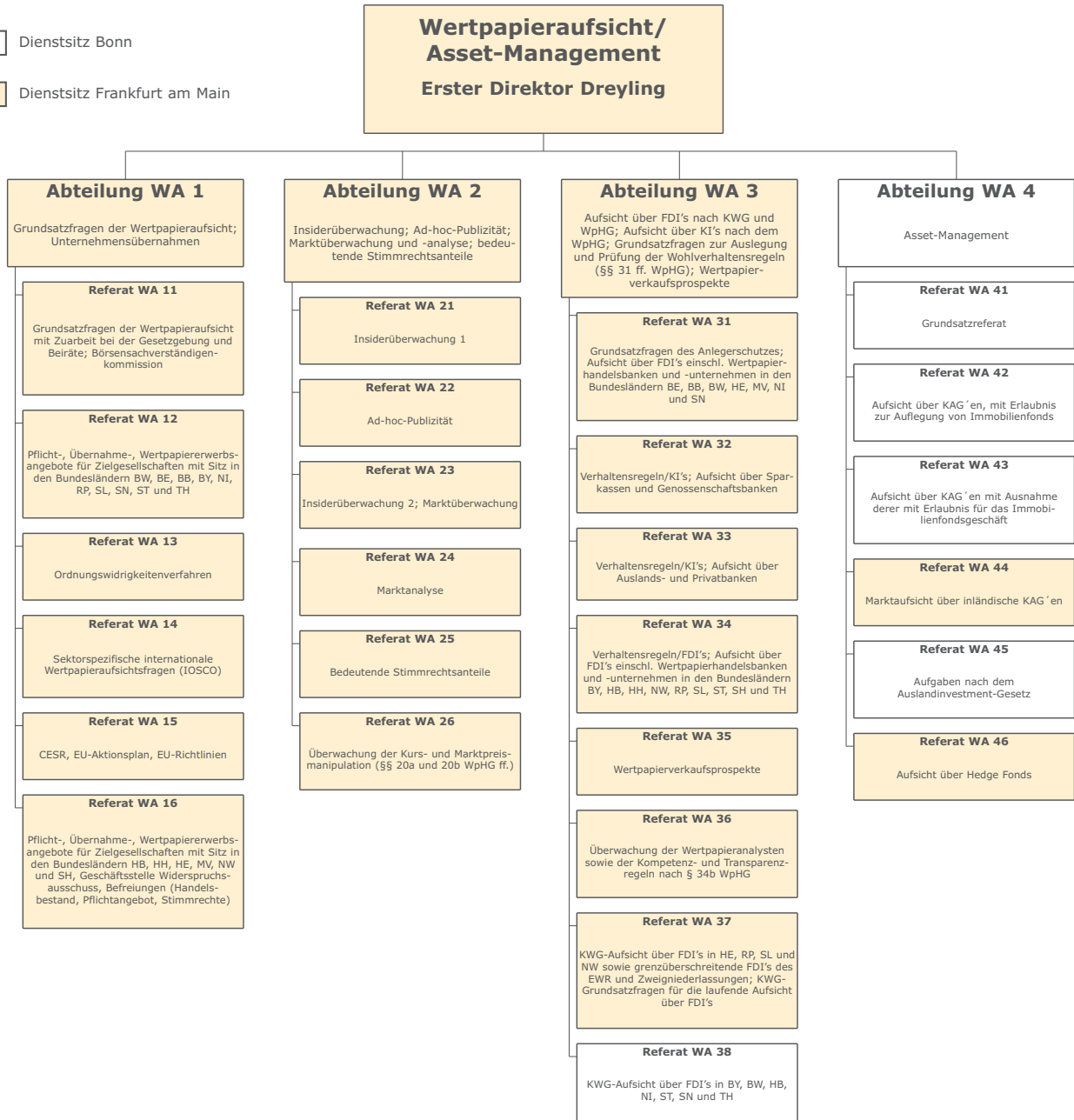
Dienstsitz Bonn

Versicherungsaufsicht
Erster Direktor Dr. Steffen



□ Dienstsitz Bonn

■ Dienstsitz Frankfurt am Main



Gremien bei der BaFin

4.1 Verzeichnis der Mitglieder des Verwaltungsrats

Vertreter des Bundesministerium der Finanzen

Caio Koch-Weser (Vorsitzender)
Jörg Asmussen (Stellv. Vorsitzender)
Werner Gatzer
Peter Görß

Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Thomas Hardieck

Vertreter des Bundesministeriums der Justiz

Erich Schaefer

Vertreter des Deutschen Bundestages

Nina Hauer
Antje Hermenau
Bartholomäus Kalb
Heinz Seiffert
Jörg-Otto Spiller

Vertreter der Kreditinstitute

Dr. Rolf-E. Breuer
Jürgen Grieger
Dr. Dietrich Hoppenstedt
Dr. Christoph Pleister
Hans Dietmar Sauer

Vertreter der Versicherungsunternehmen

Dr. Jürgen Förterer
Dr. Jörg Frank von Fürstenwerth
Dr. Lothar Meyer
Dr. Helmut Perlet

Für die Kapitalanlagegesellschaften

Axel Benkner

Stand: Mai 2004

4.2 Verzeichnis der Mitglieder des Fachbeirats

Vertreter der Kreditinstitute

Dr. Wolfgang Arnold	Bundesverband deutscher Banken
Dr. Holger Berndt	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Karl-Heinz Boos	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Jochen Lehnhoff	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
Jens Tolckmitt	Verband der Auslandsbanken in Deutschland
Andreas J. Zehnder	Verband der Privaten Bausparkassen

Vertreter der Versicherungsunternehmen

Dr. Bernd Michaels (Vorsitzender)	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
Dr. Reiner Hagemann	Allianz Versicherungs AG
Dr. Nikolaus von Bomhard	Münchener Rückversicherungs-AG
Dr. Heiko Winkler	Westfälische Provinzial Versicherungs AG

Vertreter der Kapitalanlagegesellschaften

Rüdiger H. Päsler	Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
-------------------	--

Vertreter der Deutsche Bundesbank

Gerhard Hofmann

Vertreter des Verbandes der Privaten Krankenversicherung

Reinhold Schulte	Signal Krankenversicherung a.G.
------------------	---------------------------------

Vertreter der Wissenschaft

Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner (Stellvertr. Vorsitzende)	DTA-Stiftungslehrstuhl für Unternehmensgründung / Entrepreneurial Finance, TU München
Prof. Dr. Dr. h.c. Theodor Baums	Johann Wolfgang Goethe Universität - Institut für Wirtschaftsrecht und Bürgerliches Recht
Prof. Dr. Fred Wagner	Universität Leipzig – Institut für Versicherungswissenschaft

Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung

Joachim Schwind	Pensionskassen der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe
-----------------	---

Vertreter der Verbraucherschutzorganisationen

Dr. Christian Balzer	Schlichter bei der Kundenbeschwerdestelle des RSGV
Prof. Wolfgang Römer	Ombudsmann für Versicherungen
Wolfgang Siegler	Stiftung Warentest

Vertreter der freien Berufe

Alexander Pohle Arbeitgeberverband der
finanzdienstleistenden Wirtschaft

Vertreter der mittelständischen Vereinigungen

Ulrike Diehl Deutsche Vereinigung für
Finanzanalyse und Asset Management

Vertreter der Gewerkschaften

Hinrich Feddersen ver.di Vereinigte
Dienstleistungsgewerkschaft

Vertreter der Industrie

Holger P. Härter Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG

Stand: Mai 2004

4.3 Verzeichnis der Mitglieder des Versicherungsbeirates

Herbert Alles	Deutscher Gewerkschaftsbund
Dr. Martin Balleer	Vorstandsvorsitzender der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.
Beate-Kathrin Bextermöller	Stiftung Warentest Abteilung Finanzdienstleistungen
Dr. Jan Boetius	Mitglied des Aufsichtsrates der DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Prof. Dr. Harald Brachmann	Fachhochschule Köln Institut für Versicherungswesen
Dr. Georg Büchner	Mitglied des Aufsichtsrates der Wüstenrot und Württembergische AG
Dr. Claus-Michael Dill	Vorsitzender des Vorstands AXA Konzern AG, AXA Versicherung AG und AXA Lebensversicherung AG
Prof. Dr. Dieter Farny	Direktor Institut für Versicherungswissenschaft bei der Universität zu Köln Seminar für Versicherungslehre bei der Universität zu Köln Stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft e.V.
Johannes B. Fischer	Vorstand des Bundesverbandes firmenverbundener Versicherungsver- mittler und -gesellschaften e.V.
Dr. Leberecht Funk	Präsident des Verbandes Deutscher Versicherungsmakler e.V. Funk Gruppe GmbH
Prof. Dr. Gerd Geib	Mitglied des Vorstands KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG
Dr. Reiner Hagemann	Vorstandsvorsitzender der Allianz Versicherungs-AG und Mitglied des Vorstands der Allianz AG, München
Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein	Aufsichtsratsvorsitzender der CONCORDIA Versicherungsgruppe
Prof. Dr. Elmar Helten	Ludwig-Maximilian-Universität München Institut für Betriebswirtschaftliche Risi- koforschung und Versicherungswirtschaft

Prof. Dr. Klaus Heubeck	Vorsitzender des Vorstandes IVS Institut der Versicherungs- mathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V.
Dr. Sylvia Heyser	Rechtsanwältin
Susanne Hille	ver.di – Vereinte Dienstleistungs- gewerkschaft e.V. Bundesverwaltung Bundesfachgruppe Versicherungen Ressort 7
Rolf-Peter Hoenen	Vorstandsvorsitzender der HUK-Coburg Haftpflicht-Unterstützungskasse kraft- fahrender Beamter Deutschlands a.G. HUK-Coburg-Krankenversicherung AG HUK-Coburg-Lebensversicherung AG
Andrea Hoffmann	Referatsleiterin Finanzdienstleistungen Verbraucherzentrale Sachsen e.V.
Dr. Eckhart Jung	Rechtsanwalt Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. Leitung Juristische Zentrale Interessenvertretung Recht
Dr. Stefan Lippe	Vorsitzender des Aufsichtsrates Swiss Re Germany Holding AG
Prof. Dr. Egon Lorenz	Universität Mannheim Fakultät für Rechtswissenschaft Institut für Versicherungswissenschaft Abteilung Versicherungsrecht Hauptschriftleiter der Zeitschrift Versicherungsrecht
Dr. Lothar Meyer	Vorsitzender des Vorstandes der ERGO Versicherungsgruppe AG
Dr. Bernd Michaels	Mitglied des Präsidiums des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
Dieter Philipp	Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks e.V.
Dr. Heike Ratajczak	Abteilungsleiterin VAWE Thuringia Generali Versicherung AG
Klaus H. Rathjen	Direktor, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. (BGA)
Mario Rimmel	Abteilungsleiter Deutscher Gewerkschaftsbund

Dr. Gerhard Rupprecht	Vorsitzender des Vorstands der Allianz Lebensversicherungs-AG
Hauptrecht Freiherr Schenck zu Schweinsberg	Vorsitzender des Vorstands des Versicherungsausschusses des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI), Köln Geschäftsführer des Thyssen Krupp Versicherungsdienstes GmbH, Industrieversicherungsvermittlung
Dr. Hans-Jürgen Schinzler	Mitglied des Aufsichtsrates Münchener Rückversicherungs-AG
Prof. Dr. Helmut Schirmer	Freie Universität Berlin Fachbereich 9 WE 5
Günter Schlicht	Rechtsanwalt Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des DVS Deutscher Versicherungs-Schutzverband e.V.
Joachim Schwind	Rechtsanwalt Abteilungsleiter der Hoechst AG Vorstandsvorsitzender der Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe VVG
Wolfgang Spinler	Geschäftsführer Automobilclub von Deutschland (AvD) e.V.
Holger Stubbe	Versicherungskaufmann, DAG, Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Hamburg-Mannheimer- Versicherungs-AG
Ludger Theilmeier	Präsident des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V.
Elke Weidenbach	Fachreferentin für Versicherungen Verbraucher-Zentrale NRW e.V. Gruppe Finanzdienstleistungen
Manfred Westphal	Rechtsanwalt Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Fachbereich Finanzdienstleistungen
Dr. Heiko Winkler	Vorsitzender des Vorstandes Westfälische Provinzial-Feuersozietät
Prof. Dr. Wolfram Wrabetz	Hauptbevollmächtigter und Vorsitzender der Vorstände HELVETIA Versicherungen in Deutschland Mitglied der Geschäftsleitung HELVETIA PATRIA Gruppe Schweiz

Stand: Mai 2004

Referenten und Vortragsthemen bei den BaFin Lectures im Jahr 2003

Datum	Referent	Vortragsthema
03.07.	Prof. Hans Bühlmann	Mathematische Aspekte der Aktiv- und Passivseite
03.07.	Prof. Ludger Overbeck	Stress Tests für Kreditrisikomodelle
03.07.	Dr. habil. Michel Dacarogna	Asset Liability Management in More Challenging Market Conditions
12.11.	Prof. Wolfgang Römer	Erfahrungen des Ombudsmannes und Reform des Versicherungsvertragsgesetzes
12.11.	Detlef Kaulbach, BaFin	Beschwerdebearbeitung durch die BaFin – Unsere Erfahrungen mit dem Versicherungsrecht
09.12.	Kati Krempkow, BaFin	OpRisk: Basic definitions and overview of Basle II
09.12.	Dr. Jack L. King, Genoa (UK) Ltd.	Combining Qualitative and Quantitative Information for Capital
09.12.	Dr. Ulrich Anders, Dresdner Bank	Qualitative Aspects of OpRisk
09.12.	Dr. Johannes Voit, DSGV	The Operational Risk Pilot Project of the German Savings Banks' Association: Theoretical Concepts and Practical Experiences
09.12.	Michael Kalkbrener, Deutsche Bank	Quantitative Modeling of Operational Risk
09.12.	Claudio Franzetti, Aon ReSolution	Operational Aspects of Operational Risk Tools
09.12.	Thomas Leddy, Swiss Re	A (Re) insurers Approach to Operational Risk
09.12.	Jörg Allenspach, Swiss Re	What Insurance may do for bank's Operational Risk Management
09.12.	Fred A. Peemöller, Deutsche Bank	Operational Risk Management from a senior manager's bird's eye view

Internationale und sonstige nationale Gremien

Internationale Gremien

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS)
 Conference of Pension Supervisory Authorities (CPSA)
 Enlargend Contact Group on Investment Supervision
 Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)
 Financial Stability Forum (FSF)
 International Accounting Standards Board (IASB)
 Insurance Advisory Committee
 International Association of Insurance Supervisors (IAIS)
 International Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC)
 International Network of Pension Regulators and Supervisors (INPRS)
 International Organisation of Securities Commissions (IOSCO)
 Joint Forum on Financial Conglomerates (JF)
 Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)

Europäische Gremien

Banking Supervision Committee (BSC)
 Beratender Bankenausschuss (BAC)
 Committee of European Banking Regulators (CEBS)
 Committee on European Insurance and Occupational Pensions Supervisors (CEIOPS)
 Committee of European Securities Regulators (CESR)
 European Insurance and Occupational Pensions Committee (EIOPC)
 Erfahrungsaustausch Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein (Erfa-DACHL)
 EU-Rats-Arbeitsgruppe bei Ecofin
 Financial Stability Table (FST)
 Groupe des Contact (GdC)
 Groupe de technique d'interpretation 'de l'application des directives bancaires (GTIAD)
 Kontaktausschuss Geldwäsche bei der Europäischen Kommission
 Konferenz der Versicherungsbehörden der Europäischen Union (EU-VAB)
 OGAW-Kontaktausschuss
 Versicherungsausschuss (Insurance Committee, IC)

Sonstige Gremien

Arbeitskreis der Versicherungsbehörden der Länder
 Arbeitskreis der Länder für Börsen und Wertpapierfragen
 Arbeitstagung der Versicherungsaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder
 Ausschuss Krankenversicherung in der DAV (Deutsche Aktuarvereinigung e.V.)
 Börsensachverständigenkommission
 Länderarbeitskreis (Arbeitskreis der Länder) – Sparkassen, Sparkassenzentralbanken, Landesbausparkassen) –

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat mit ausländischen Aufsichtsbehörden folgender Länder Memoranda of Understanding (MoU) abgeschlossen:

1. Im Bereich Bankenaufsicht:

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich.

Luxemburg (Clearstream)

Norwegen

Argentinien, Australien, Estland, Jersey, Hong Kong, Kanada, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Südkorea, Tschechische Republik und Ungarn.

Vereinigte Staaten von Amerika (Federal Reserve Bank of New York, Federal Reserve Board und Office of the Comptroller of the Currency sowie New York State Banking Department).

2. Im Bereich Versicherungsaufsicht:

China, Estland, Lettland, Litauen, Slowakei, Tschechien und Ungarn.

3. Im Bereich Wertpapieraufsicht:

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich.

Argentinien, Australien, Brasilien, China, Hong Kong, Jersey, Polen, Russland, Singapur, Südafrika, Taiwan, Tschechien, Türkei, Ungarn.

Vereinigte Staaten von Amerika (Securities and Exchange Commission, Commodities and Futures Trading Commission).

Zwischen den in CESR zusammengeschlossenen Aufsichtsbehörden der 15 EU-Staaten sowie Islands und Norwegens als Vertragsstaaten des EWR gibt es seit 1999 ein multilaterales Übereinkommen zum Informationsaustausch (MMoU).

Darüber hinaus haben bislang 24 Aufsichtsbehörden weltweit das IOSCO MMoU unterzeichnet. Zu den Zeichnern gehören derzeit:

Alberta/Kanada, Australien, British Columbia, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Hong Kong, Indien, Italien, Jersey, Litauen, Mexiko, Neuseeland, Ontario/Kanada, Portugal, Polen, Quebec/Kanada, Spanien, Südafrika, Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika (Securities and Exchange Commission, Commodities and Futures Trading Commission).

Auslandsbanken in der Bundesrepublik Deutschland zum 31. Dezember 2003

	Land	Tochter- gesell- schaften	Tochterge- sellschaf- ten von Nichtbanken	Zweig- stellen	Repräsen- tanzen	Freier Dienst- leistungs- verkehr
		Bestand per 31.12.2002 in Klammern				
1	Ägypten	1 (1)				
2	Afghanistan				1 (0)	
3	Andorra				1 (1)	
4	Australien			1 (1)		
5	Bahrain	1 (1)				
6	Belgien	2 (1)		2 (2)		22 (20)
7	Bosnien-Herzegowina				1 (1)	
8	Brasilien			1 (1)	1 (1)	
9	China, VR		3 (3)	2 (2)		
10	Dänemark			3 (4)	1 (1)	10 (8)
11	Finnland			1 (0)		3 (2)
12	Frankreich	6 (9)	5 (6)	17 (17)	12 (12)	73 (72)
13	Gibraltar					2 (0)
14	Griechenland	1 (1)		3 (3)		
15	Großbritannien, UK	4 (4)	4 (4)	13 (13)	4 (6)	54 (53)
16	Indien			1 (1)		
17	Iran	1 (1)		3 (3)		
18	Irland	1 (1)		3 (1)	2 (3)	29 (25)
19	Israel			4 (4)		
20	Italien	3 (5)	4 (4)	4 (5)	3 (8)	10 (8)
21	Japan	3 (4)	4 (4)	4 (4)	5 (6)	
22	Jordanien	1 (1)				
23	Jugoslawien, BR			1 (1)		
24	Kanada		1 (1)		1 (1)	
25	Kroatien				1 (1)	
26	Lettland				1 (1)	
27	Liechtenstein	1 (0)			1 (1)	4 (2)
28	Luxemburg	2 (2)	1 (1)	2 (2)	1 (1)	51 (49)
29	Marokko				3 (3)	
30	Mongolei				1 (1)	
31	Niederlande	5 (5)	7 (6)	9 (10)		31 (28)
32	Norwegen			1 (1)		3 (3)
33	Österreich	1 (1)		8 (8)	4 (4)	32 (26)
34	Pakistan			1 (1)		
35	Philippinen				3 (3)	
36	Portugal				9 (9)	6 (6)
37	Rumänien	1 (1)				
38	Rußland	1 (1)			2 (2)	
39	Saudi-Arabien				1 (1)	
40	Schweden	4 (4)	1 (1)	1 (1)		4 (3)
41	Schweiz	6 (7)	8 (8)		2 (4)	
42	Slowenien	1 (1)			0 (1)	
43	Spanien	1 (2)		1 (1)	8 (8)	7 (6)
44	Südafrika	1 (1)			1 (1)	
45	Südkorea/Rep. Korea	2 (2)			3 (3)	
46	Tadschikistan				1 (0)	
47	Taiwan			0 (1)	0 (0)	
48	Tschechien				1 (1)	
49	Tunesien				1 (1)	
50	Türkei	4 (5)		1 (1)	4 (6)	
51	U.S.A.	6 (6)	10 (13)	5 (5)	1 (2)	
52	Weißrußland/Belarus				1 (1)	
		60 (67)	45 (48)	88 (89)	89 (102)	341 (318)

Statistiken zur Wertpapier- aufsicht/Asset-Management

9.1 Insideruntersuchungen

	Zeitraum	Neue Untersuchungen	Untersuchungsergebnisse			Offene Untersuchungen
			Einstel- lungen	Abgaben an Staatsanwaltschaften		
		Insider	Insider	Vorgänge	Personen	Gesamt
Vorjahre	2000	51	24	22	0	50
	2001	55	19	25	0	61
	2002	69	15	33	0	82
	2003	51	16	26	137	91
2003	1. Quartal	17	3	2	34	94
	2. Quartal	6	3	8	44	89
	3. Quartal	16	4	6	23	95
	4. Quartal	12	6	10	36	91

9.2 Mitteilungen der Staatsanwaltschaften zu abgeschlossenen Insiderverfahren

	Zeitraum	Insgesamt	Einstel- lungen	Einstellungen gegen Zahlung einer Geldauflage	Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen			
					Verurteilungen nach Haupt- verhandlung	Verurteilungen Strafbefehls- verfahren	Freisprüche	Einstellungen
Vorjahre	2000	38	33	4	1	0	0	
	2001	39	28	9	1	1	0	
	2002	53	37	13	1	2	0	
	2003	87	70	7	2	3	1	4
2003	1. Quartal	16	14	2	0	0	0	0
	2. Quartal	17	13	1	1	2	0	0
	3. Quartal	15	14	0	0	1	0	0
	4. Quartal	39	29	4	1	0	1	4

9.3 Untersuchungen Kurs-/Marktpreismanipulation

	Zeitraum	Neue Untersuchungen	Einstellungen	Untersuchungsergebnisse					Offene Untersuchungen
				Abgaben an Staatsanwaltschaften (StA) oder BaFin-Bußgeldreferat					
				StA		Bußgeldreferat		Gesamt	
		Vorgänge	Personen	Vorgänge	Personen				
Vorjahre	01.07.-31.12.2002	17	0	3	0	0	0	3	14
	2003	51	13	7	21	3	8	10	42
2003	1. Quartal	16	2	1	1	1	4	2	26
	2. Quartal	17	6	1	7	0	0	1	36
	3. Quartal	12	2	2	4	1	2	3	43
	4. Quartal	6	3	3	9	1	2	4	42

9.4 Mitteilungen der Staatsanwaltschaften, Gerichte und des internen Bußgeldreferates zu abgeschlossenen Kursmanipulationsverfahren

	Insgesamt	Entscheidungen der Staatsanwaltschaften		Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen im Strafverfahren				Entscheidungen im Bußgeldverfahren	
		Einstellungen	Einstellungen gegen Zahlung einer Geldauflage	Entscheidungen durch das Gericht	Verurteilungen im Strafbefehlsverfahren	Verurteilungen nach Hauptverhandlung	Freisprüche	Einstellungen	rechtskräftige Bußgelder
2003	1	0	0	0	0	0	0	0	1

9.5 Anzahl der Ad-hoc-Mitteilungen

		gesamt	nach Sitz des Emittenten		nach Übermittlungswegen	
			Inland	Ausland	elektronische Medien	Börsenpflichtblätter
Vorjahre	2001	5.421	4.605	816	5.389	32
	2002	4.491	3.781	710	4.467	24
	2003	3.301	2.689	612	3.283	18
2003	1. Quartal 2003	870	685	185	862	8
	2. Quartal 2003	838	695	143	835	3
	3. Quartal 2003	831	687	144	828	3
	4. Quartal 2003	762	622	140	758	4

9.6 Befreiungen von der Ad-hoc-Veröffentlichungspflicht

		Befreiungsanträge gesamt	Befreiungsanträge		
			stattgegeben	abgelehnt	vom Emittenten zurückgezogen
Vorjahre	2001	36	32	2	2
	2002	26	18	7	1
	2003	16	7	2	7
2003	1. Quartal 2003	6	3	2	1
	2. Quartal 2003	6	1	0	5
	3. Quartal 2003	2	1	0	1
	4. Quartal 2003	2	2	0	0

9.7 Öffentliche Angebote zum Erwerb von Wertpapieren und Unternehmensübernahmen

	Angebotsverfahren* gesamt	davon			Untersagungen von Angeboten
		Wertpapier- Erwerbs- angebote	Übernahme- angebote	Pflicht- angebote	
2002	34	13	12	9	2
2003	45	11	17	17	3

* als Zeitpunkt des jeweiligen Angebotes gilt die Veröffentlichung der Angebotsunterlage

9.8 Befreiungsanträge nach §§ 20, 36, 37 WpÜG (Stand 31.12.2003)

	Anträge gesamt	davon			in Bearbeitung
		Gestattung	Ablehnung	Antrags- Rücknahme	
2002	113	90	7	16	0
2003	111	63	7	25	16

	Anträge gemäß § 20 WpÜG Handels- bestand	davon			in Bearbeitung
		Gestattung	Ablehnung	Antrags- Rücknahme	
2002	3	3	0	0	0
2003	1	1	0	0	0

	Anträge gemäß § 36 WpÜG Nichtberück- sichtigung von Stimmrechten	davon			in Bearbeitung
		Gestattung	Ablehnung	Antrags- Rücknahme	
2002	67	61	2	4	0
davon					
konzerninterne Umstrukturierung	67	61	2	4	0
2003	53	35	2	5	11
davon					
unentgeltliche Zuwendung / Erbschaft	10	8	1	1	0
Rechtsformwechsel	1	0	0	1	0
konzerninterne Umstrukturierung	42	27	1	3	11

	Anträge gemäß § 37 WpÜG Befreiung vom Pflichtangebot	davon			in Bearbeitung
		Gestattung	Ablehnung	Antrags- Rücknahme	
2002	43	26	5	12	0
davon					
Generalklausel	25	14	5	6	0
Sanierung	10	7	0	3	0
Dritter mit höherem Stimmrechtsanteil	5	3	0	2	0
Buchwert	3	2	0	1	0
2003	57	27	5	20	5
davon					
Generalklausel	14	5	0	7	2
Sanierung	35	15	5	12	3
Forderungssicherung	2	2	0	0	0
Dritter mit höherem Stimmrechtsanteil	1	1	0	0	0
unverzögliche					
Schwellenunterschreitung	1	1	0	0	0
Buchwert	4	3	0	1	0

9.9 Bußgeldverfahren

Sachverhalt		Neue Verfahren	Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren			Offene Verfahren
			Insgesamt	Bußgelder	Einstellungen	
§ 9 Meldepflicht	2002	12	6	5	1	9
	2003	20	3	3	0	26
Ad-hoc-Publizität	2002	31	18	5	13	30
	2003	67	19	11	8	78
Stimmrechtsanteile	2002	171	95	40	55	226
	2003	454	111	52	59	569
Unternehmensübernahmen	2002	19	4	1	3	15
	2003	42	4	4	0	53
Verkaufsprospekte	2002	20	12	5	7	38
	2003	26	29	16	13	35
Directors' Dealings	2002	3	0	0	0	3
	2003	112	8	4	4	107
Kursmanipulation	2002	4	0	0	0	4
	2003	2	1	1	0	5
Sonstiges	2002	10	23	11	12	25
	2003	26	25	18	7	26
Gesamt	2002	270	158	67	91	350
	2003	749	200	109	91	899

9.10 Ausländische Investmentfonds

		Fonds	Einzelvermögen	
2002	Gesamt	1.350	4.929	
			§ 15c AuslInvestmG	4.583
			§ 7 AuslInvestmG	346
2003	Gesamt	1.378	5.082	
			§ 15c AuslInvestmG	4.734
			§ 7 AuslInvestmG	348

Statistiken zur Versicherungsaufsicht

Hinweise zu den Tabellen

Vorbemerkung

Den Angaben in den Tabellen liegen ab dem Geschäftsbericht 1995 Teil B des ehemaligen BAV so genannte Branchensummensätze zugrunde. Sie werden als Summe der von den Unternehmen vorgelegten Formblätter und Nachweisungen pro Sparte berechnet. Es ist dadurch nicht nur möglich, alle Werte jederzeit zu rekonstruieren, sondern bei Bedarf auch weitere, konsistente Angaben aus dem Datensatz zu entnehmen.

Ein Nachteil dieser Vorgehensweise ist, dass in Abhängigkeit von den tatsächlich vorgelegten Formblättern und Nachweisungen die Anzahl der berichtenden VU von Tabelle zu Tabelle schwanken kann. Hinsichtlich der Branchendaten ergeben sich jedoch keine nennenswerten Auswirkungen, da eine Veröffentlichung erst erfolgt, wenn alle für die Sparte relevanten Unternehmen fehlerfreie Daten übermittelt haben. Damit ist stets eine Vollerhebung sichergestellt.

Umfang der Erhebung

Im Tabellenteil des Jahresberichts sind alle Unternehmen erfasst, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind. Ausgenommen sind nur die kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, wenn die Aufsicht den Ländern übertragen wurde (§ 3 BAG), und die Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, deren Finanzaufsicht gemäß § 110a Absatz 3 VAG der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats obliegt. Soweit über Niederlassungen ausländischer Unternehmen berichtet wird, sind hierunter ausschließlich Niederlassungen aus Drittstaaten (Nicht-EWR-Staaten) aufgeführt, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

Hinweise zu einzelnen Tabellen

Auf die Hinweise in den Geschäftsberichten 1995 Teil B und 1996 Teil A und B wird verwiesen.

Die nachfolgend abgedruckten Tabellen 141, 441, 533 und 534 beruhen auf Nachweisungen, deren Einreichungsfrist bei der BaFin erst nach dem Redaktionsschluss des Jahresberichts Teil B liegt.

Hinweise zu den Tabellen

Lebensversicherung

Tabelle 141 L 3	Zerlegung des Überschusses nach Ergebnisquellen - Lebensversicherungsunternehmen -
--------------------	---

Krankenversicherung

Tabelle 441 K 3	Zerlegung des Überschusses nach Ergebnisquellen - Krankenversicherungsunternehmen -
--------------------	--

Schaden- und Unfallversicherung

Tabelle 533 Sch 3	Zusammensetzung der Brutto-Schadenrückstellung für das selbst abgeschlossene Geschäft - Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen -
Tabelle 534 Sch 4	Abwicklung der aus den VJ übernommenen Brutto-Schadenrückstellung für das selbst abgeschlossene Geschäft - Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen -

Rückversicherung

Tabelle 600 R 3	Zusammenfassung der Bilanzen - Rückversicherungsunternehmen -
Tabelle 610 R 4	Entwicklung der Kapitalanlagen (ohne Depotforderungen) - Rückversicherungsunternehmen -
Tabelle 620 R 5	Eigenkapital, Genußrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten - Rückversicherungsunternehmen -
Tabelle 630 R 6	Versicherungstechnische Rückstellungen - Rückversicherungsunternehmen -
Tabelle 631 R 7	Versicherungstechnische Rückstellungen der Rückversicherungsunternehmen
Tabelle 640 R 8	Ausgewählte Posten der Gewinn- und Verlustrechnung - Rückversicherungsunternehmen -
Tabelle 641 R 9	Übersicht über die einzelnen Versicherungszweige der Rückversicherungsunternehmen
Tabelle 660 R 10	Ausgewählte Kennzahlen der Rückversicherungsunternehmen in der Rangfolge der verdienten Brutto-Beiträge

Zerlegung des Überschusses ¹⁾ nach Ergebnisquellen

Lebensversicherungsunternehmen

Tabelle 141

Ergebnisquelle 1	2002		2001		2000	
	in T € 2	in % 2) 3	in T € 4	in % 2) 5	in T € 6	in % 2) 7
1. Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:						
a) Risiko und vorzeitiger Abgang:						
1. Sterblichkeit	3.281.140	5,1	3.238.089	5,3	3.214.956	5,3
2. sonstiges Risiko	1.119.356	1,7	940.422	1,5	973.098	1,6
3. vorzeitiger Abgang	188.488	0,3	152.614	0,2	63.433	0,1
b) Kapitalanlagen 3):						
1. Zins 4)	5.311.888	8,3	7.443.100	12,2	12.193.131	20,0
2. übriges Ergebnis	-4.045.436	-6,3	2.403.788	3,9	4.659.250	7,6
c) Kosten:						
1. Abschlusskosten	-2.069.134	-3,2	-2.040.725	-3,3	-1.787.828	-2,9
2. laufende Verwaltung	2.271.362	3,5	2.212.074	3,6	2.197.875	3,6
d) Unterschied aus Tarif- und Normbeitrag 5)	-51.211	-0,1	-38.034	-0,1	-25.658	0,0
e) Rückversicherung:						
1. Sterblichkeit	-289.365	-0,4	-274.042	-0,4	-256.271	-0,4
2. sonstiges Risiko	-104.767	-0,2	-90.100	-0,1	-68.893	-0,1
3. übriges Ergebnis	264.094	0,4	345.207	0,6	377.163	0,6
f) sonstiges Ergebnis	-703.164	-1,1	-774.723	-1,3	-1.294.595	-2,1
Überschuss	5.173.250	8,0	13.517.668	22,1	20.245.660	33,2
Brutto-Aufwendungen für Beitragsrückerstattungen	4.772.909	7,4	12.689.751	20,7	19.364.641	31,8
Ergebnis aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	400.341	0,6	827.918	1,4	881.018	1,4
2. in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft	24.080		-24.360		-2.710	
3. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag 6)	424.421		803.558		878.308	
Anzahl der Unternehmen	109		119		122	

1) Überschuss ist die Summe aus den Brutto-Aufwendungen für Beitragsrückerstattungen und dem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

2) in % der verdienten Brutto-Beiträge des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäftes

3) Aufteilung der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen entsprechend der Zuordnung in NW 201 der BerVersV

4) nach Abzug der gesamten Direktgutschrift (überwiegend Zinsdirektgutschrift)

5) bei abweichenden Rechnungsgrundlagen für die Berechnung von Beitrag und Deckungsrückstellung

6) entspricht Posten II.11 Formblatt 3 RechVersV

Zerlegung des Überschusses nach Ergebnisquellen

Krankenversicherungsunternehmen

Tabelle 441

Ergebnisquelle	2002		2001		2000	
	in T €	in % 1)	in T €	in % 1)	in T €	in % 1)
1	2	3	4	5	6	7
1. Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:						
a) Risiko	-467.420	-2,0	-607.906	-2,8	-171.187	-0,8
b) 1. unmittelbare Abschlusskosten	17.353	0,1	-21.033	-0,1	22.782	0,1
2. mittelbare Abschlusskosten	-45.237	-0,2	-14.820	-0,1	3.381	0,0
c) Schadenregulierungskosten	-51.053	-0,2	-72.007	-0,3	-50.085	-0,2
d) laufende Verwaltungskosten	130.562	0,6	110.858	0,5	107.951	0,5
Zwischenergebnis 1	-415.795	-1,8	-604.909	-2,8	-87.159	-0,4
e) Sicherheitszuschlag	1.529.875	6,6	1.447.601	6,7	1.373.356	6,6
f) Beitrags- und Schadenausgleich	21.381	0,1	11.701	0,1	11.291	0,1
Zwischenergebnis 2	1.135.461	4,9	854.393	3,9	1.297.489	6,3
g) 1. Zinsergebnis 2)	2.241.476	9,7	2.290.686	10,5	2.614.868	12,6
2. übriges Ergebnis aus Kapitalanlagen 2)	-969.740	-4,2	179.013	0,8	310.007	1,5
h) tarifliche erfolgsunabhängige BRE	1.069	0,0	241	0,0	1.101	0,0
i) übrige Erträge und Aufwendungen	-275.316	-1,2	-200.743	-0,9	-383.867	-1,9
j) Auffüllungsbeträge bei negativer Gesamtdeckungsrückstellung	-	-	-	-	-	-
Zwischenergebnis 3	2.132.949	9,2	3.123.590	14,4	3.839.598	18,5
k) Direktgutschrift nach § 12a Abs. 2 VAG	306.614	1,3	620.529	2,9	681.318	3,3
l) festzulegender Betrag nach § 12a Abs. 3 VAG	254.461	1,1	572.439	2,6	680.815	3,3
m) erfolgsunabhängige BRE für Gruppenversicherungsverträge	261.304	1,1	342.261	1,6	369.085	1,8
n) Brutto-Aufwendungen für erfolgsabhängige BRE	1.140.080	4,9	1.386.882	6,4	1.811.212	8,8
Ergebnis aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	170.491	0,7	201.480	0,9	297.168	1,4
2. in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft	3.101		6.253		3.925	
3. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 3)	173.592		207.733		301.092	
Anzahl der Unternehmen	48		48		48	

1) in % der verdienten Brutto-Beträge des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäftes

2) Aufteilung der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen entsprechend der Zuordnung in NW 201 der BerVersV

3) entspricht Posten II.11 Formblatt 3 RechVersV

Zusammensetzung der Brutto-Schadenrückstellung ¹⁾
 der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen für das selbst abgeschlossene Geschäft 2002

Tabelle 533

Versicherungs- zweige	An- zahl	Brutto-SR für VF des Geschäftsjahres				Brutto-SR für VF der Vorjahre				Gesamte Brutto-SR					
		bekannte VF 2)		Spätschäden		bekannte VF 3)		Spätschäden		Reg.-Aufw.					
		Mio. €	% 4)	Mio. €	% 4)	Mio. €	% 4)	Mio. €	% 4)	Mio. €	% 4)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Kranken	10	20,0	13,8	4,4	3,1	1,7	1,2	1,8	1,2	0,4	0,3	0,2	0,1	28,4	19,7
Allgemeine Unfall	137	1.552,5	27,8	355,6	6,4	145,3	2,6	2.013,7	36,0	454,7	8,1	136,0	2,4	4.657,8	89,3
Haftpflicht	135	1.595,3	23,0	1.668,9	24,1	488,3	7,0	4.405,1	63,5	7.537,0	108,7	988,3	14,3	16.682,9	240,6
Kraftfahrt insgesamt	115	5.593,8	25,4	1.252,3	5,7	750,3	3,4	21.258,0	96,4	1.884,8	8,5	1.263,2	5,7	32.002,4	145,2
davon: Kfz-Haftpflicht	113	4.684,7	34,2	864,5	6,3	651,7	4,8	21.122,6	154,4	1.802,0	13,2	1.245,0	9,1	30.370,6	222,0
Fahrzeug-Vollvers.	111	750,7	11,6	315,8	4,9	71,5	1,1	84,9	1,3	60,8	0,9	11,4	0,2	1.295,2	20,1
Fahrzeug-Teilvers.	109	145,8	8,5	64,5	3,8	25,3	1,5	24,4	1,4	11,5	0,7	3,9	0,2	275,5	16,1
Kraftfahrt-Unfall	107	12,6	6,2	7,4	3,7	1,8	0,9	26,1	12,9	10,4	5,1	2,9	1,4	61,2	30,1
Luft- und Raumfahrt	23	40,7	36,5	2,2	2,0	0,4	0,4	30,2	27,1	4,7	4,2	0,6	0,6	78,9	70,9
Rechtsschutz	47	721,1	25,3	729,9	25,6	152,3	5,3	704,4	24,7	1.574,2	55,1	169,9	5,9	4.051,9	141,9
Feuer	108	635,6	33,2	104,5	5,5	26,5	1,4	451,5	23,6	107,3	5,6	23,5	1,2	1.348,9	70,5
Einbruchdiebstahl und Raub	86	91,5	24,0	25,6	6,7	7,4	1,9	37,4	9,8	12,3	3,2	3,8	1,0	178,0	46,6
Leitungswasser	87	71,4	28,8	28,3	11,4	6,3	2,5	25,7	10,4	11,7	4,7	2,6	1,0	146,0	58,9
Glas	116	23,0	4,1	26,7	4,8	6,6	1,2	4,7	0,8	3,2	0,6	1,0	0,2	65,2	11,6
Sturm	84	118,7	49,4	38,1	15,9	7,8	3,2	13,3	5,5	6,6	2,8	1,0	0,4	185,5	77,2
Verbundene Hausrat	130	250,1	10,3	104,4	4,3	31,3	1,3	58,7	2,4	21,4	0,9	6,6	0,3	472,5	19,4
Verbundene Wohngebäude	123	1.063,9	29,5	360,7	10,0	88,0	2,4	268,4	7,5	76,4	2,1	21,1	0,6	1.878,5	52,2
Hagel	9	1,2	1,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,4	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	1,8	1,4
Tier	11	22,6	35,6	5,4	8,6	1,1	1,8	4,8	7,5	1,9	3,0	0,3	0,5	36,2	57,1
Technische	76	453,0	33,9	155,7	11,7	37,9	2,8	347,7	26,0	193,3	14,5	31,3	2,3	1.218,8	91,2
Einheit	13	2,1	14,8	1,3	9,2	0,4	2,8	3,5	24,2	1,6	11,2	0,5	3,2	9,4	65,3
Transport	65	486,0	34,2	78,1	5,5	23,8	1,7	739,3	52,0	153,8	10,8	38,6	2,7	1.519,6	106,9
Kredit und Kaution	16	705,6	62,9	154,8	13,8	23,1	2,1	566,5	50,5	224,6	20,0	26,5	2,4	1.701,0	151,6
Extended Coverage	50	424,2	63,2	76,2	11,4	13,8	2,1	90,4	13,5	42,6	6,4	4,6	0,7	651,9	97,1
Betriebsunterbrechung	70	185,7	36,0	60,2	11,7	7,1	1,4	141,4	27,4	73,8	14,3	11,4	2,2	479,5	92,9
Beistandsleistungen	66	30,6	8,4	7,8	2,1	4,6	1,3	2,3	0,6	0,6	0,2	0,6	0,2	46,4	12,7
Luft- und Raumfahrt-Haftpf.	24	41,0	19,3	10,3	4,8	1,7	0,8	312,9	147,6	26,2	12,3	15,2	7,2	407,3	192,2
Sonstige	166	1.732,3	49,6	270,6	7,7	53,7	1,5	472,5	13,5	497,5	14,2	44,1	1,3	3.070,7	87,8
Insgesamt	246	15.862,1	28,1	5.522,4	9,8	1.879,3	3,3	31.954,5	56,7	12.910,5	22,9	2.790,6	4,9	70.919,4	125,7

1) ohne die Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen

2) einschließlich der Renten-DR abzüglich RPT-Forderungen aus abgewickelten VF des GJ

3) einschließlich der Renten-DR abzüglich RPT-Forderungen aus abgewickelten VF der VJ

4) in % der verdienten Brutto-Beiträge

Abwicklung der aus den VJ übernommenen Brutto-Schadenrückstellung ¹⁾ der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen für das selbst abgeschlossene Geschäft 2002

Tabelle 534

Versicherungsbranche	Anzahl	aus dem VJ übernommene Brutto-SR 2)		Brutto-Zahlungen im GJ für VF der VJ		Ergebnis aus der Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Brutto-SR 3)		Nachverrechnungsbeiträge 7) in T€	Zinszuführung zur Renten-DR in T€	saldiertes Abwicklungsergebnis 8) in T€			
		bekannte VF 4) in T€	Spätschäden in T€	Reg.-Aufw. in T€	bekannte VF 5) in T€	Spätschäden in T€	Reg.-Aufw. in T€				bekannte VF 6) in T€	Spätschäden in T€	Reg.-Aufw. in T€
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Kranken	10	19.630	4.671	1.590	15.221	3.727	1.366	2.607	565	52	54	-	3.278
Allgemeine Unfall	137	3.521.389	820.278	283.367	1.052.747	217.161	150.964	454.911	148.494	-3.575	937	29.160	629.928
Haftpflicht	135	6.040.738	8.712.108	1.374.162	1.118.316	930.340	360.462	615.550	146.550	25.396	136	5.931	793.564
Kraftfahrt insgesamt	115	26.559.146	3.251.998	1.709.231	3.814.566	819.643	597.599	1.486.769	547.349	-151.520	5.244	25.699	1.913.541
davon: Kfz-Haftpflicht	113	25.528.406	2.742.745	1.596.652	3.203.942	514.570	467.457	1.202.075	425.936	-115.843	4.372	25.370	1.541.910
Fahrzeug-Vollvers.	111	825.457	405.112	78.197	529.962	263.092	98.774	210.575	81.174	-31.959	851	-	260.641
Fahrzeug-Teilvers.	109	157.617	82.130	28.190	70.464	38.590	28.424	62.791	32.007	-4.106	21	-	90.713
Kraftfahrt-Unfall	107	47.666	22.012	6.192	10.198	3.391	2.944	11.327	8.232	389	0	329	20.277
Luft- und Raumfahrt	23	61.960	8.105	1.221	40.933	7.700	1.498	-8.816	-4.686	-903	20.712	-	6.307
Rechtsschutz	47	1.365.949	2.246.092	336.812	492.698	528.069	155.077	168.847	143.794	11.844	15	-	324.500
Feuer	108	1.132.160	215.913	50.118	434.654	97.734	35.208	247.765	9.101	-8.557	146	-	248.455
Einbruchdiebstahl und Raub	86	119.455	42.534	12.114	43.716	19.122	9.216	38.347	11.097	-916	-	-	48.528
Leitungswasser	87	86.361	37.702	9.448	40.344	23.889	7.994	20.270	2.114	-1.109	-	-	21.276
Glas	116	23.528	32.680	8.678	14.478	22.066	9.020	4.358	7.454	-1.345	-	-	10.467
Sturm	84	31.688	29.831	4.918	14.611	10.479	2.815	3.764	12.729	1.138	-	-	17.632
Verbundene Hausrat	130	259.397	119.539	35.249	142.591	75.552	36.024	58.115	22.581	-7.333	114	-	73.478
Verbundene Wohngebäude	123	863.530	365.785	85.348	473.681	219.740	83.181	121.411	69.665	-18.890	55	-	172.241
Hagel	9	1.371	159	4	813	86	10	165	72	-6	-	-	232
Tier	11	20.754	7.956	1.314	6.493	4.345	971	9.475	1.683	38	-	-	11.195
Technische	76	756.291	351.955	64.443	247.696	126.141	40.445	162.378	31.093	-7.303	605	-	186.774
Einheit	13	4.960	2.513	832	428	750	834	1.036	142	-460	383	-	1.101
Transport	65	1.268.936	180.202	58.698	536.998	166.348	51.162	-4.317	-142.926	-31.093	349.355	-	171.018
Kredit und Kaution	16	1.179.024	345.140	54.286	375.605	79.345	27.072	240.875	37.310	740	499	-	279.424
Extended Coverage	50	278.872	98.346	14.483	109.803	63.699	12.613	78.690	-7.996	-2.725	86	-	68.054
Betriebsunterbrechung	70	453.364	126.079	19.136	191.107	37.079	11.622	122.408	13.637	-3.861	803	-	132.987
Beistandsleistungen	66	27.495	7.874	4.647	20.288	7.146	5.327	4.953	158	-1.263	-	-	3.848
Luft- und Raumfahrt-Haftpf.	24	402.974	34.883	21.026	63.794	5.012	4.764	26.772	3.162	1.031	64.236	28	95.230
Sonstige	166	1.116.541	778.785	90.553	499.302	175.919	48.488	146.530	103.591	-2.032	7.389	31	255.510
Insgesamt	246	45.595.514	17.821.126	4.241.679	9.750.882	3.641.091	1.653.731	4.002.864	1.156.735	-202.654	450.771	60.850	5.468.566

1) ohne die Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeiträge und Austrittsvergütungen

2) nach Währungskursänderungen

3) unter Berücksichtigung der Brutto-Schadenrückstellung für VF der VJ (Tabelle 533)

4) einschließlich Renten-Deckungsrückstellung abzüglich RPT-Zahlungen aus abgewickelten VF

5) einschließlich Renten-Zahlungen abzüglich erhaltener RPT-Zahlungen auf VF der VJ

6) unter Berücksichtigung der erhaltenen RPT-Zahlungen und der Veränderung der RPT-Forderungen aus abgewickelten VF der VJ

7) im Geschäftsjahr eingegangene Nachverrechnungsbeiträge für frühere Schadenjahrgänge/Zeichnungsjahre

8) Summe der Spalten 8 bis 13

Zusammenfassung der Bilanzen
Rückversicherungsunternehmen

Tabelle 600

Bilanzposten	2002		2001		2000	
	In T €	in % 1)	In T €	in % 1)	In T €	in % 1)
1	2	3	4	5	6	7
Aktiva						
1. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	158.160	0,07	131.904	0,07	142.769	0,10
2. Immaterielle Vermögensgegenstände	240.983	0,11	125.063	0,07	141.176	0,10
3. Kapitalanlagen, soweit sie nicht zu Nr. 4. gehören	145.452.365	67,70	120.559.768	66,49	93.796.062	63,61
4. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen VG	48.917.026	22,77	44.029.665	24,28	40.269.338	27,31
5. Forderungen aus dem selbst abg. VG an VN	-	-	-	-	-	-
6. Forderungen aus dem selbst abg. VG an Versicherungsvermittler	-	-	-	-	-	-
7. Abgegrenzte Zinsen und Mieten	458.000	0,21	490.076	0,27	488.247	0,33
8. Sonstige Aktiva	19.623.760	9,13	15.989.448	8,82	12.610.691	8,55
Passiva						
1. Eigenkapital	40.361.737	18,79	31.582.030	17,42	25.225.119	17,11
2. Genußrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten	4.472.112	2,08	997.846	0,55	835.692	0,57
3. Sonderposten mit Rücklageanteil	212.776	0,10	284.661	0,16	615.153	0,42
4. Versicherungstechnische Netto-Rückstellungen	101.737.079	47,35	94.763.375	52,26	84.558.654	57,35
5. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen VG	11.533.386	5,37	8.650.371	4,77	7.472.068	5,07
6. Verbindlichkeiten aus dem selbst abg. VG gegenüber VN	-	-	-	-	-	-
7. Sonstige Passiva	56.533.206	26,31	45.047.641	24,84	28.741.597	19,49
Bilanzsumme	214.850.295	100,00	181.325.925	100,00	147.448.283	100,00
Anzahl der Unternehmen	42		38		36	

1) in % der Bilanzsumme

Entwicklung der Kapitalanlagen (ohne Depotforderungen) 2002

Rückversicherungsunternehmen

Tabelle 610

Anlageart	Anfangsbestand 1)		Zugänge		Zuschreibungen		Umbuchungen		Abgänge		Abschreibungen		Endbestand	
	Mio. €	% 2)	Mio. €	% 2)	Mio. €	% 3)	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	% 2)	Mio. €	% 4)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	1.640	1,3	276	0,3	16,8	-	-	248	93	1.575	1,1	-3,9		
Anteile an verb. Unternehmen	60.025	48,8	52.224	48,8	87,0	-	+188	23.271	7.143	82.024	56,5	+36,6		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	5.969	4,9	5.548	5,2	92,9	0	-11	3.382	441	7.682	5,3	+28,7		
Beteiligungen	4.712	3,8	5.935	5,5	126,0	1	+2.959	4.406	1.898	7.304	5,0	+55,0		
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	97	0,1	29	0,0	29,6	-	+6	8	14	109	0,1	+12,8		
Aktien	6.427	5,2	9.068	8,5	141,1	4	-3.153	7.711	1.295	3.341	2,3	-48,0		
Investmentanteile	17.725	14,4	5.456	5,1	30,8	5	-	4.564	2.162	16.460	11,3	-7,1		
andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	277	0,2	179	0,2	64,9	0	-3	109	4	341	0,2	+23,4		
Inhaberschuldverschreibungen u. and. festverz. Wertpapiere	16.082	13,1	26.308	24,6	163,6	57	+6	23.419	471	18.563	12,8	+15,4		
Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	106	0,1	5	0,0	4,4	-	-	77	0	33	0,0	-68,7		
Namenschuldverschreibungen	3.848	3,1	576	0,5	15,0	2	+1	1.813	1	2.614	1,8	-32,1		
Schuldscheinforderungen und Darlehen	1.866	1,5	657	0,6	35,2	1	-1	1.003	13	1.507	1,0	-19,2		
Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
übrige Ausleihungen	301	0,2	52	0,0	17,4	-	-	4	0	349	0,2	+16,0		
Einlagen bei Kreditinstituten	3.630	3,0	707	0,7	19,5	-	-	1.312	-	3.025	2,1	-16,7		
andere Kapitalanlagen	284	0,2	21	0,0	7,4	83	+8	72	77	246	0,2	-13,2		
Summe der Kapitalanlagen	122.988	100,0	107.042	100,0	87,0	152	-	71.399	13.610	145.173	100,0	+18,0		
Anzahl der Unternehmen						41								

1) mit dem Währungskurswert vom Ende des Geschäftsjahres

2) in % der Summe der Kapitalanlagen

3) in % des Anfangsbestandes

4) Veränderung (Endbestand abzüglich Anfangsbestand) in % des Anfangsbestandes

Eigenkapital, Genußrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten

Rückversicherungsunternehmen (Beträge in T €)

Tabelle 620

Bilanzposten	Gesamt 2002	Gesamt 2001
1	2	3
1. Gezeichnetes Kapital 1)	4.049.474	3.389.687
2. Kapitalrücklage	24.470.156	22.114.793
davon gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 3 VAG	-	-
3. Gewinnrücklagen:		
a) gesetzliche Rücklagen 2)	441.527	8.238
b) Rücklagen für eigene Anteile	575.695	210.856
c) satzungsmäßige Rücklagen	96.628	48.818
d) Rücklage gemäß § 58 Abs. 2a AktG	-	-
e) andere Gewinnrücklagen	7.692.749	5.071.994
4. Gewinnvortrag 3)	7.274	1.464
Verlustvortrag 3)	66.613	5.221
5. Jahresüberschuß 3)	130.335	11.661
Jahresfehlbetrag 3)	101.335	59.288
6. Bilanzgewinn 3)	3.454.636	862.981
Bilanzverlust 3)	388.949	73.952
Gesamt-Eigenkapital	40.361.737	31.582.030
- ausstehende Einlagen	158.160	131.904
verfügbares Eigenkapital	40.203.577	31.450.126
Eigenkapital in % der gebuchten Brutto-Beiträge	73,8	69,5
Eigenkapital in % der gebuchten Netto-Beiträge	96,2	95,0
Genußrechtskapital	675.380	730.701
Nachrangige Verbindlichkeiten	3.796.733	267.145
Anzahl der Unternehmen	42	38

- 1) bei VVaG der Gründungsstock; bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der dem gezeichneten Kapital entsprechende Posten
- 2) bei VVaG die Verlustrücklage nach § 37 VAG; bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen die Sicherheitsrücklage
- 3) gemäß § 268 Abs. 1 HGB tritt an die Stelle der Posten 4 und 5 der Posten 6, wenn die Bilanz unter Berücksichtigung teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt wurde

Versicherungstechnische Rückstellungen

Rückversicherungsunternehmen

Tabelle 630

Bilanzposten	2002		2001		2000	
	brutto in T €	netto in T €	brutto in T €	netto in T €	brutto in T €	netto in T €
1	2	3	4	5	6	7
1. Beitragsüberträge	8.498.883	6.963.621	7.904.314	6.564.563	6.278.889	5.048.941
2. Deckungsrückstellung	42.287.443	33.342.035	39.325.445	32.744.631	37.405.829	31.396.053
3. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen	70.027.608	51.911.630	66.924.048	47.638.013	52.605.570	40.245.232
4. Rückstellung für Beitragsrückerstattung	213.155	144.147	170.226	101.351	167.413	100.526
5. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	8.529.383	8.529.383	6.511.462	6.511.462	6.698.633	6.698.633
6. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	1.033.929	904.411	1.470.517	1.262.310	1.369.302	1.069.270
Insgesamt	130.590.401	101.795.226	122.306.011	94.822.328	104.525.634	84.558.654
Anzahl der Unternehmen	42		38		36	

Versicherungstechnische Rückstellungen
der Rückversicherungsunternehmen 2002

Tabelle 631

Versicherungs- zweige	An- zahl	Brutto- Beitragsüberträge		Brutto- Deckungs- rückstellung		Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle 1)			Brutto- Rückstellung für Beitrags- rückerstattung		Sonstige versicherungstechnische Brutto- Rückstellungen 2)		Schwankungs- rückstellung und ähnliche Rückstellungen		
		Mio.€	% 3)	Mio.€	% 3)	Mio.€	% 3)	Mio.€	% 3)	Mio.€	% 3)	Mio.€	% 3)	Mio.€	% 4)
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	2														
Leben	24	1.969,3	17,8	38.987,0	352,3	1.298,8	11,7	779,2	7,0	-	238,0	2,2	-	-	
Kranken	21	55,5	2,8	1.076,8	53,9	429,5	21,5	202,2	10,1	10,9	5,9	0,3	0,4	0,0	
Allgemeine Unfall	30	244,2	12,2	2.269,5	113,6	805,9	40,3	1.154,3	57,8	175,8	40,7	2,0	147,8	8,8	
Haftpflicht	32	1.059,1	15,8	-	-	3.578,1	53,5	18.090,2	270,6	5,7	49,4	0,7	2.177,7	41,8	
Kraffahrt	28	790,7	9,7	-	-	3.399,2	41,8	12.235,1	150,4	0,8	219,4	2,7	1.312,0	20,0	
Luft- und Raumfahrt	23	271,9	14,9	-	-	250,0	13,7	2.552,7	139,9	0,0	0,8	*****	630,7	47,2	
Rechtsschutz	15	88,2	23,4	-	-	190,9	50,7	289,7	76,9	0,7	3,5	0,9	58,2	22,0	
Feuer	32	1.712,4	18,6	-	-	3.620,5	39,3	7.307,7	79,4	0,7	182,6	2,0	1.689,7	25,5	
Einbruchdiebstahl und Raub	25	39,4	17,2	-	-	62,1	27,0	68,3	29,8	0,0	1,0	0,4	39,5	21,4	
Leitungswasser	21	5,2	9,0	-	-	34,1	58,7	16,0	27,5	0,0	0,8	1,4	9,2	19,4	
Glas	13	15,4	26,0	-	-	4,6	7,8	1,1	1,9	0,0	6,2	10,5	0,6	1,4	
Sturm	27	77,5	10,9	-	-	292,4	41,2	300,4	42,4	0,1	36,3	5,1	334,4	87,4	
Verbundene Hausrat	25	94,5	21,7	8,2	1,9	63,5	14,6	30,0	6,9	0,1	48,9	11,2	58,2	17,5	
Verbundene Wohngebäude	27	153,4	16,6	-	-	442,7	47,9	102,9	11,1	0,1	28,5	3,1	223,4	37,2	
Hagel	19	24,1	3,6	-	-	223,0	33,6	19,1	2,9	-	3,2	0,5	85,1	14,4	
Tier	13	9,8	12,9	-	-	22,2	29,3	15,9	21,0	-	0,1	0,2	34,2	55,1	
Technische	29	748,2	34,9	-	-	893,2	41,7	2.111,7	98,6	2,0	14,2	0,7	441,2	24,9	
Einheit	4	0,1	4,4	-	-	0,2	15,1	0,2	10,3	-	0,0	0,2	1,7	114,6	
Transport	27	235,4	10,1	-	-	822,3	35,2	2.220,6	95,1	1,9	5,3	*****	205,5	11,6	
Kredit und Kaution	21	482,3	27,9	-	-	739,6	42,7	1.406,3	81,3	13,0	6,7	0,4	321,9	23,4	
Extended Coverage	23	32,7	7,2	-	-	331,5	72,8	144,6	31,8	0,1	7,3	1,6	41,5	16,8	
Betriebsunterbrechung	25	87,0	16,4	-	-	196,8	37,0	445,0	83,6	0,3	8,2	1,5	186,9	64,8	
Beistandsleistungen	8	1,3	13,3	-	-	1,4	14,6	0,7	7,3	-	0,0	0,5	0,2	2,1	
Luft- und Raumfahrt-Haftpf.	17	176,1	22,2	-	-	92,7	11,7	1.584,8	200,2	0,1	4,8	0,6	234,1	48,1	
Sonstige	37	226,6	20,8	0,1	0,0	506,1	46,5	973,9	89,4	0,9	139,6	12,8	326,8	44,2	
Insgesamt	42	8.600,4	16,1	42.341,6	79,1	18.301,1	34,2	52.052,5	97,2	213,2	1.039,4	1,9	8.560,8	20,9	

1) einschließlich der Renten-Deckungsrückstellung und der Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeiträge und Austrittsvergütungen

2) einschließlich der Rückstellung für drohende versicherungstechnische Verluste

3) in % der verdienten Brutto-Beiträge

4) in % der verdienten Netto-Beiträge

Ausgewählte Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Rückversicherungsunternehmen

Tabelle 640

Posten	2002		2001		2000	
	in T €	in % 1)	in T €	in % 1)	in T €	in % 1)
1	2	3	4	5	6	7
1. gebuchte Brutto-Beiträge	54.698.989		45.459.921		40.011.882	
davon von ausländischen Vorversicherern übernommen	33.028.935	60,4	25.223.912	55,5	20.427.324	51,1
2. verdiente Brutto-Beiträge	53.528.572	100,0	43.912.267	100,0	39.329.662	100,0
3. verdiente Netto-Beiträge	41.047.545	76,7	31.808.193	72,4	28.842.800	73,3
4. a) Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres	32.785.846	61,2	35.818.816	81,6	26.089.663	66,3
b) Netto-Aufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres	25.984.382	63,3	24.484.647	77,0	19.641.189	68,1
5. a) Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle im Geschäftsjahr 2)	37.996.799	71,0	40.507.606	92,2	28.348.568	72,1
b) Netto-Aufwendungen für Versicherungsfälle im Geschäftsjahr 2)	29.724.704	72,4	26.684.739	83,9	20.822.635	72,2
6. a) Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	14.615.565	27,3	13.257.861	30,2	12.099.369	30,8
b) Netto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	11.987.519	29,2	10.003.035	31,4	9.126.207	31,6
7. a) Versicherungstechnisches Brutto-Ergebnis 3)	-1.596.561	-3,0	-11.517.267	-26,2	-3.339.641	-8,5
b) Versicherungstechnisches Netto-Ergebnis 4)	-2.166.229	-5,3	-6.119.129	-19,2	-2.794.618	-9,7
8. Erträge aus Kapitalanlagen	29.967.018	73,0	12.228.685	38,4	10.716.362	37,2
davon: laufende Erträge 5)	10.028.027	24,4	8.613.097	27,1	7.962.402	27,6
9. Aufwendungen für Kapitalanlagen	16.734.882	40,8	2.992.323	9,4	2.098.172	7,3
davon: laufende Aufwendungen 5)	2.295.702	5,6	1.346.756	4,2	1.063.099	3,7
10. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag 6)	5.373.903	13,1	307.510	1,0	2.173.642	7,5
Anzahl der Unternehmen	42		37		36	

- 1) in % der verdienten Brutto-Beiträge; davon-Posten von 1. in % der gesamten gebuchten Brutto-Beiträge; Posten 4. b), 5. b), 6. b), 7. b), 8. b) und 10 in % der verdienten Netto-Beiträge
2) einschließlich des Ergebnisses aus der Abwicklung der aus dem Vorjahr übernommenen Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
3) vor Brutto-Aufwendungen für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung
4) vor Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen; entspricht Posten 1.9 Formblatt 2 RechVersV
5) entsprechend der Zuordnung in NW 201 der BerVersV
6) entspricht Posten II. 14 Formblatt 2 RechVersV

Übersicht über die einzelnen Versicherungszweige
der Rückversicherungsunternehmen 2002

Tabelle 641

Versicherungszweige	Anzahl	verdiente Brutto-Beiträge		verdiente Netto-Beiträge		Aufwendungen für VF			Aufwendungen für Versicherungsbetrieb			versicherungstechnische Ergebnisse				
		in T€	% 2)	in T€	% 3)	des GJ		im GJ 1)	brutto in % 3)	netto in % 4)	brutto in % 3)	netto in % 4)	brutto in % 3)	netto 4)	in % 5)	in % 6)
						7	8									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
Leben	24	11.067.291	20,7	8.711.394	78,7	49,9	53,3	47,7	50,4	29,5	31,8	2,3	0,5	0,5		
Kranken	21	1.996.769	3,7	1.764.376	88,4	53,9	57,7	70,6	70,1	27,3	28,7	-1,0	-1,9	-1,9		
Allgemeine Unfall	30	1.998.346	3,7	1.670.486	83,6	48,6	51,4	45,5	47,4	36,9	37,4	4,9	4,2	0,8		
Haftpflicht	32	6.684.328	12,5	5.205.238	77,9	66,9	72,1	94,9	92,7	28,7	27,7	-23,4	-20,3	-29,5		
Kraftfahrt	28	8.136.095	15,2	6.566.032	80,6	80,0	81,5	77,2	78,5	23,5	24,0	-0,1	-1,3	-7,1		
Luft- und Raumfahrt	23	1.824.226	3,4	1.336.021	73,2	19,0	17,3	54,7	55,5	13,5	15,2	31,8	29,5	-15,9		
Rechtsschutz	15	376.578	0,7	263.919	70,1	70,1	69,4	60,9	61,5	40,9	44,0	-2,2	-5,9	-5,4		
Feuer	32	9.205.435	17,2	6.615.564	71,9	60,1	63,2	73,4	79,3	26,3	29,7	-0,2	-8,1	-14,7		
Einbruchdiebstahl und Raub	25	229.571	0,4	184.651	80,4	69,9	73,5	69,2	73,5	37,3	39,8	-6,8	-13,8	-9,8		
Leitungswasser	21	58.132	0,1	47.331	81,4	103,1	109,3	97,0	103,5	33,0	33,9	-29,9	-37,3	-25,0		
Glas	13	59.197	0,1	42.535	71,9	46,3	47,4	44,9	46,1	47,5	50,0	7,1	3,2	3,2		
Sturm	27	708.957	1,3	382.532	54,0	69,3	77,7	73,2	80,5	18,5	19,8	8,3	-0,2	15,3		
Verbundene Hausrat	25	435.946	0,8	332.520	76,3	61,7	64,4	58,5	60,7	37,4	38,7	1,7	-2,0	-0,7		
Verbundene Wohngebäude	27	923.881	1,7	599.922	64,9	110,4	97,9	108,3	95,1	32,0	37,7	-41,9	-34,5	-11,0		
Hagel	19	662.663	1,2	590.123	89,1	86,6	90,3	90,0	92,1	18,3	18,6	-8,6	-10,9	-12,7		
Tier	13	75.736	0,1	62.111	82,0	51,3	49,9	64,6	69,7	27,2	29,2	8,2	1,1	-8,5		
Technische	29	2.141.946	4,0	1.768.957	82,6	58,3	56,8	70,3	67,6	31,7	33,9	-2,0	-0,9	-8,7		
Einheit	4	1.521	0,0	1.512	99,4	75,3	75,6	78,5	78,9	41,6	41,7	-20,1	-20,5	12,0		
Transport	27	2.333.852	4,4	1.766.693	75,7	47,9	54,0	74,7	84,9	24,6	28,8	0,6	-13,9	-19,3		
Kredit und Kaution	21	1.730.640	3,2	1.376.602	79,5	57,6	57,7	83,3	86,9	38,2	38,6	-21,9	-25,9	-12,1		
Extended Coverage	23	455.019	0,9	246.861	54,3	119,7	115,1	115,4	109,4	24,8	34,2	-40,0	-43,9	-41,0		
Betriebsunterbrechung	25	532.241	1,0	288.274	54,2	54,8	57,6	61,2	86,2	25,3	28,8	11,5	-17,3	-16,3		
Beistandsleistungen	8	9.643	0,0	7.987	82,8	60,3	61,5	59,5	60,9	40,4	37,9	-0,2	0,7	6,6		
Luft- und Raumfahrt-Haftpf.	17	791.515	1,5	486.991	61,5	13,4	15,7	32,0	18,8	10,8	16,0	57,4	65,5	17,7		
Sonstige	37	1.089.041	2,0	738.911	67,8	104,0	82,7	121,9	109,8	28,6	30,7	-40,2	-24,8	-26,0		
Insgesamt	42	53.528.572	100,0	41.047.545	76,7	61,2	63,3	71,0	72,4	27,3	29,2	-3,0	-5,3	-10,2		

1) einschließlich des Ergebnisses aus der Abwicklung der aus dem Vorjahr übernommenen Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

2) in % der gesamten verdienten Brutto-Beiträge

3) in % der verdienten Brutto-Beiträge

4) in % der verdienten Netto-Beiträge

5) vor Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen; entspricht Posten I.9 Formblatt 2 RechVersV

6) nach Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen; entspricht Posten I.11 Formblatt 2 RechVersV

Ausgewählte Kennzahlen der Rückversicherungsunternehmen 2002

in der Rangfolge der verdienten Brutto-Beiträge

Tabelle 660 (1)

Rang	Name des VU	verdien- te Brutto- Beiträ- ge		verdien- te Netto- Beiträ- ge		Schadenquote 2)		SR-Quote 3)		Kostenquote 4)		Vt. Nettoerg.		Kapitalanlagen 7)			Jahres- er- gebnis	
		Mio. €	% 11)	Mio. €	% 12)	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	vor SchwR 5)	nach SchwR 6)	Bestand am Ende des GJ	lfd. Verz. 8)	Rein- verz. 9)	% 10)	% 12)
		3	5	4	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	16		
1	2	53.529	73,9	41.048	75,5	130,8	126,5	27,3	29,2	-5,3	-10,2	194.090	5,6	7,3	13,1			
BRANCHE																		
1	MÜNCHEN RÜCK	20.922	75,1	19.427	76,2	109,6	107,2	30,3	31,0	-5,3	-13,0	57.676	5,8	12,9	13,4			
2	HANNOVER RÜCK	7.030	63,7	3.564	68,5	120,6	141,1	22,5	23,1	1,9	-0,7	10.071	5,3	6,8	6,8			
3	ALLIANZ AKTIENGESLL.	5.659	83,9	3.829	77,5	159,1	146,3	26,0	28,5	-1,9	-6,0	74.025	4,8	5,7	60,8			
4	GE FRANKONA RE	3.010	78,5	2.005	80,7	210,8	144,7	19,5	26,2	-5,8	-14,3	5.371	4,1	3,8	-2,8			
5	GERLING-K. GLOB. RÜCK	2.920	69,8	2.457	68,9	154,5	136,1	29,6	31,3	-2,5	-2,9	6.323	6,2	-8,8	-25,8			
6	E+S RÜCK	2.427	58,3	1.384	61,8	146,5	174,0	20,3	18,6	1,5	-0,4	4.391	4,9	4,3	1,4			
7	KOELNISCHE RÜCK	2.396	75,0	2.070	80,8	171,1	181,5	27,6	27,8	-13,2	-10,7	6.442	5,1	3,5	-4,6			
8	SWISS RE GERMANY	1.801	81,3	1.666	80,1	164,6	166,7	27,8	28,8	-8,2	-13,2	4.198	3,9	-0,5	-			
9	AMB GENERALI HOLDING	1.159	63,1	427	53,9	71,5	56,4	28,5	32,7	-0,4	-9,7	4.520	12,4	8,7	29,9			
10	R+V VERS.	916	73,6	595	81,1	94,2	88,4	33,5	37,0	-13,7	-10,8	3.374	12,5	28,5	117,9			
11	ALLIANZ GLOBAL RISKS	864	79,4	652	99,4	63,6	78,5	28,5	41,1	-42,2	-42,8	513	2,3	-52,5	-			
12	WÜSTENROT & WÜRTEMB.	583	82,7	347	82,6	107,8	110,6	28,5	28,5	-6,5	-2,4	3.363	5,9	0,8	-26,2			
13	CONVERIUM RÜCK	568	76,9	465	81,5	107,5	101,6	35,6	30,9	-13,9	-10,4	1.420	5,4	5,0	-3,0			
14	DT. RÜCKVERSICHERUNG	528	94,0	234	75,1	87,0	108,7	26,0	24,9	-7,3	-4,0	575	4,4	2,8	0,5			
15	VICTORIA RÜCK	400	67,0	379	67,7	88,0	89,9	25,6	26,3	-2,1	-7,4	837	5,2	2,6	-			
16	GOTHAER RÜCK	366	77,4	317	76,2	190,2	160,9	28,2	29,2	-6,2	-6,9	769	6,4	4,9	0,0			
17	VERS.BAYERN K.-RÜCK	349	56,5	194	60,7	105,1	98,5	21,5	22,1	15,2	11,6	319	4,7	-4,6	2,9			
18	VERBAND OEFFENTL.LEBEN	311	71,7	276	74,5	303,5	314,9	33,6	34,8	-8,8	-15,3	955	4,8	4,8	0,5			
19	SCOR DEUTSCHLAND RÜCK	275	70,2	183	70,2	143,2	152,2	35,8	33,5	-19,2	-19,2	481	3,9	3,5	-12,6			
20	EUROPA RÜCK	185	88,4	165	96,9	150,2	144,3	17,0	18,7	-15,8	-16,4	269	4,4	2,4	-11,3			
21	DBV-WINTERTHUR RÜCK	164	87,1	109	83,2	125,2	99,2	26,6	30,2	-14,9	-11,5	342	2,7	2,4	-11,8			
22	MANNHEIMER AG HOLDING	158	75,2	34	64,8	85,9	78,1	24,4	34,0	0,0	-0,9	491	7,2	7,3	44,8			
23	DEVK RÜCKVERSICHER.	95	54,1	90	52,6	20,0	18,9	20,2	19,7	5,1	7,7	962	13,2	7,0	21,1			
24	ZÜRICH BETEILIG.-AG	86	155,4	20	81,0	253,3	198,3	18,4	15,5	3,2	-26,7	2.524	7,3	2,2	48,8			
25	SPARK-VERS. BADEN-W.	77	110,9	22	67,4	127,4	136,0	13,9	33,5	2,0	4,0	622	1,8	1,6	28,8			
26	D.A.S. INTERNAT. RÜCK	66	66,4	23	67,3	87,1	88,6	33,3	33,0	0,3	0,3	131	5,0	96,7	0,5			
27	DELVAG RÜCK	65	74,1	29	69,8	100,3	98,5	15,4	20,6	-1,5	-6,4	89	3,9	3,2	-2,2			
28	GERLING-K. WELT	36	102,4	36	102,4	102,4	102,4	-	-	-2,4	-2,4	172	0,0	-1,9	-			
29	LUCURA RÜCK	27	31,5	5	123,3	69,4	193,5	5,6	-13,7	-28,2	-72,5	3	1,7	1,4	117,1			
30	RISICOM RÜCK	17	83,3	4	284,7	290,7	881,1	9,1	-234,8	50,0	54,5	36	2,2	0,2	29,7			
31	KIELER RÜCK	13	74,4	3	71,7	29,1	20,5	35,4	17,2	11,1	20,0	4	6,2	3,7	14,4			
32	MANULIFE EUROPE RÜCK.	13	63,0	13	63,0	230,3	230,3	23,9	23,9	14,5	-35,5	31	5,4	4,7	-21,8			
33	PROV.HOLDING	9	57,4	6	73,2	277,7	182,5	27,7	28,8	-0,7	-268,0	1.008	7,3	11,7	569,4			
34	KRAVAG-HOLDING AG	8	*****	1	-175,8	*****	*****	18,5	2,4	325,1	362,8	138	3,0	7,8	*****			
35	HANSEATICA RÜCK	6	117,3	6	120,8	536,7	575,0	45,5	46,5	-67,1	-49,6	56	3,6	2,0	-26,8			
36	DIEHL ASSEKUR. RÜCK.	4	57,2	1	-18,3	101,9	152,5	22,7	78,4	38,1	44,3	-	-	-	73,9			
37	EUROPEAN SPECIALITY	3	25,8	3	21,8	73,8	81,5	50,5	55,7	22,4	22,4	1	3,6	3,4	-			
38	PREUSSAG GMBH	2	35,4	1	46,8	89,2	58,9	30,1	45,2	8,0	11,3	2	3,8	3,7	9,8			
39	HUK-COBURG HOLDING	2	46,8	2	46,8	14,7	14,7	45,0	45,0	8,2	8,2	1.053	22,1	21,6	*****			
40	RACE CAR COVER RÜCK	0	153,2	0	153,2	-	-	6,7	6,7	-58,6	-58,6	0	3,1	-57,0	-75,8			

Ausgewählte Kennzahlen der Rückversicherungsunternehmen 2002

1)

in der Rangfolge der verdienten Brutto-Beiträge

Tabelle 660 (2)

Rang	Name des VU	verdiente Brutto-Beiträge		verdiente Netto-Beiträge		Schadenquote 2)		SR-Quote 3)		Kostenquote 4)		Vt. Nettoerg.		Kapitalanlagen 7)		Jahresergebnis	
		Mio. €	% 11)	Mio. €	% 12)	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	vor SchwR 5)	nach SchwR 6)	Bestand am Ende des GJ	lfd. Verz. 8)	Reinverz. 9)	Mio. €
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	BRANCHE	53.529	41.048	73,9	75,5	130,8	126,5	27,3	29,2	-5,3	-10,2	194.090	5,6	7,3	13,1		
41	PROV.RHEINL.HOLDING	0	0	*****	99,4	*****	-	268,5	*****	*****	*****	535	6,5	6,5	*****		
42	GERMANIA REASSECURANZ	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43	FREUDENBERG CAPTIVE	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1) einbezogen sind die Jahresabschlüsse zu den Bilanzstichtagen September und Dezember des Berichtsjahres sowie Juni des Folgejahres

2) einschließlich der Aufwendungen für Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen

3) Schadenquote im GJ einschließlich des Ergebnisses aus der Abwicklung der aus dem Vorjahr übernommenen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

4) Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle einschließlich Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen (Passivposten E. III des Formblatts 1 der RechVersV)

5) Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb insgesamt

6) vor Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen (Posten I. 9 des Formblatts 2 der RechVersV)

7) nach Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen (Posten I. 11 des Formblatts 2 der RechVersV)

8) einschließlich der Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft

9) Posten II. 1. a), b) und e) des Formblatts 2 der RechVersV in % des arithmetischen Mittels der Kapitalanlagen am Anfang und Ende des Berichtsjahres

10) Posten II. 1. abzüglich Posten II. 2. des Formblatts 2 der RechVersV in % des arithmetischen Mittels der Kapitalanlagen am Anfang und Ende des Berichtsjahres

11) Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag (Posten II. 14 des Formblatts 2 der RechVersV)

12) in % der verdienten Brutto-Beiträge

Unternehmensindividuelle Beschwerdestatistik der Versicherungsunternehmen

- 11.1 Hinweise zur Statistik
- 11.2 Versicherungszweig Lebensversicherung
- 11.3 Versicherungszweig Krankenversicherung
- 11.4 Versicherungszweig Kraftfahrtversicherung
- 11.5 Versicherungszweig Allgemeine Haftpflichtversicherung
- 11.6 Versicherungszweig Unfallversicherung
- 11.7 Versicherungszweig Hausratversicherung
- 11.8 Unternehmen aus dem EWR-Bereich

11.1 Hinweise zur Statistik

Seit Jahren veröffentlicht das BAV, eine der drei Vorgängerinnen der BaFin, im Geschäftsbericht eine nach Versicherungsunternehmen und -sparten aufgeschlüsselte Beschwerdestatistik. Hierzu hatte das Oberverwaltungsgericht Berlin das BAV mit Urteil vom 25. Juli 1995 (Az.: OVG 8 B 16/94) verpflichtet.

Um einen Indikator über Qualität und Größe des Versicherungsgeschäfts zu vermitteln, wird der Zahl der Beschwerden, die im Laufe des Jahres 2003 über ein Versicherungsunternehmen bei der BaFin eingegangen sind, die Zahl der Verträge zum 1. Januar 2003 in der jeweiligen Sparte (Bestand) gegenübergestellt. Die Bestandszahlen werden von den Unternehmen gemeldet. Stark expandierende Versicherer, zu denen häufig neu gegründete Unternehmen gehören, werden durch die Nennung der Bestandszahlen benachteiligt, weil sich der im Laufe des Jahres erhöhte Bestand, aus dem sich die Beschwerden ergeben, nicht in der Statistik wiederfindet. Die Aussagekraft der Statistik über die Qualität einzelner Unternehmen ist daher begrenzt.

Bei den Bestandszahlen in den Schaden-Unfall-Versicherungszweigen handelt es sich um die versicherten Risiken. Sofern Unternehmen Gruppenversicherungen mit vielen versicherten Personen vereinbart haben, führt dies zu einem höheren Versicherungsbestand. Wegen der eingeschränkten Publizitätspflicht (§ 51 Absatz 4 Nr. 1 Satz 4 RechVersV) können nur Bestandszahlen für Versicherer angegeben werden, deren verdiente Brutto-Beitragseinnahmen im Jahre 2002 in den jeweiligen Versicherungszweigen oder -arten über zehn Mio. Euro lagen.

In der Lebensversicherung wird bei Kollektivversicherungen die Anzahl der Versicherungsverhältnisse angegeben. In der Krankenversicherung wird beim Versicherungsbestand die Zahl der natürlichen Personen, die krankenversichert sind, angegeben und nicht die Zahl der sogenannten Tarifversicherten, die in der Regel höher liegt. Diese Kennzahl ist weiterhin noch nicht völlig zuverlässig. Unternehmen, die zwar den entsprechenden Versicherungszweig betreiben, über die im Berichtsjahr aber keine Beschwerden eingegangen sind, erscheinen nicht in der Statistik.

Da Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum gegenüber der BaFin nicht rechenschaftspflichtig waren, entfällt die Bestandsangabe. Die Beschwerdezahlen sind der Vollständigkeit halber genannt.

11.2 Versicherungszweig Lebensversicherung

Reg.-Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl Lebens- versicherungsverträge	Beschwerden
1001	AACHENER/MCHN. LEBEN	4808715	298
1199	ABC LEBEN	28098	1
1120	ADLER LEBENSVERS.	1685	1
1173	AEGON LEBENSVERS.-AG	133257	14
1006	ALLIANZ LEBEN	10443653	335
1007	ALTE LEIPZIGER LEBEN	878512	56
1035	ARAG LEBEN	457173	32
1181	ASPECTA LEBEN	544899	64
1303	ASSTEL LEBEN	366902	76
1020	AXA LEBEN	2143100	187
1011	BARMENIA LEBEN	238435	11
1012	BASLER LEBEN	123288	8
1013	BAYER. BEAMTEN LEBEN	499837	33
1015	BAYERN-VERS.	1531510	72
1017	BERLINISCHE LEBEN	1289439	68
1145	BHW LEBEN	1010215	28
1132	CIV LEBEN	1576007	44
1122	CONCORDIA LEBEN	130069	8
1021	CONDOR LEBEN	215042	13
1078	CONTINENTALE LEBEN	569937	42
1022	COSMOS LEBEN	911718	29
1146	DBV-WINTERTHUR LEBEN	2423738	80
1023	DEBEKA LEBEN	2632173	72
1136	DEVK ALLG. LEBEN	503073	8
1025	DEVK DT. EISENBAHN LV	890435	6
1113	DIALOG LEBEN	170154	1
1110	DIREKTE LEBEN	69586	5
1138	DT. HEROLD LEBEN	2629274	268
1148	DT. LEBENSVERS.	130554	1
1028	DT. RING LEBEN	949202	107
1180	DT. ÄRZTEVERSICHERUNG	195966	9
1107	EUROPA LEBEN	334568	10
1310	FAMILIENFÜRSORGE LV	309925	13
1175	FAMILIENSCHUTZ LEBEN	230113	17
1033	GERLING-K. LEBEN	1784170	166
1108	GOTHAER LEBEN AG	1228531	82
1162	GUTINGIA LEBEN	29756	7
1040	HAMB. LEBEN	14083	3
1184	HAMB. MANNHEIMER LV	7179596	297
1042	HANNOVERSCHE LEBEN	793083	85
1114	HANSEMERKUR LEBEN	191105	18
1142	HDI LEBENSVERS.	95528	8
1137	HELVETIA LEBEN	110221	6
1055	HUK-COBURG LEBEN	623834	46
1047	IDEAL LEBEN	397968	15
1048	IDUNA VEREINIGTE LV	2525136	96
1097	INTER LEBEN	231734	12
1119	INTERRISK LEBENSVERS.	64246	3
1128	ITZEHOER LEBEN	41810	1
1045	KARLSRUHER HINTERBL.	101848	2

Reg.-Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl Lebensversicherungsverträge	Beschwerden
1050	KARLSRUHER LEBEN	1329200	63
1130	KARSTADTQUELLE LV AG	1111999	32
1054	LANDESLEBENSHILFE	26865	2
1062	LEBENSVERS. VON 1871	700381	17
1112	LVM LEBEN	644691	14
1198	MAMAX LEBEN	3345	1
1060	MANNHEIMER LEBEN	344511	200
1109	MECKLENBURG. LEBEN	144616	8
1158	MLP LEBEN	310593	50
1193	NECKERMANN LEBEN	35295	1
1164	NEUE LEBEN LEBENSVERS	547341	12
1147	NÜRNBG. LEBEN	2795756	261
1056	OEFF. LEBEN BERLIN	112149	8
1115	ONTOS LEBEN	37369	1
1159	PAX LEBEN	15512	4
1194	PB LEBENSVERSICHERUNG	201953	11
1123	PLUS LEBEN	48109	8
1081	PROV. LEBEN HANNOVER	726944	33
1083	PROV.NORD LEBEN	454349	32
1082	PROV.RHEINLAND LEBEN	1217801	46
1085	R+V LEBEN, VAG	487736	7
1141	R+V LEBENSVERS. AG	3854518	73
1018	RHEINLAND LEBEN	599733	8
1150	SAARLAND LEBEN	105471	3
1090	SCHWEIZERISCHE LEBEN	1081254	59
1168	SCHWESTERN VERS.	19821	1
1034	SECURITAS GILDE LEBEN	102678	3
1157	SKANDIA LEBEN	168925	13
1153	SPARK.-VERS.SACHS.LEB	234268	11
1104	STUTTGARTER LEBEN	472655	29
1044	SV SPARKASSEN LV	530728	27
1091	SV SPARKASSEN-VERS.	940191	41
1063	THURINGIA GENERALI LV	1130125	129
1152	UELZENER LEBEN	7431	1
1092	UNIVERSA LEBEN	277776	9
1093	VER.POSTVERS.	1351187	44
1140	VICTORIA LEBEN	2723118	202
1139	VOLKSFÜRSORGE DT. LV	4259259	202
1099	VOLKSWOHL-BUND LEBEN	839188	45
1151	VORSORGE LEBEN	30239	7
1160	VPV LEBEN	129113	14
1305	WESTF.PROV.	1280895	18
1149	WGV-SCHWÄBISCHE LEBEN	32687	1
1103	WWK LEBEN	887273	113
1005	WÜRTT. LEBEN	1889862	44
1096	ZÜRICH LEBEN	432441	10
1196	ZÜRICH LV AG	740679	60

11.3 Versicherungszweig Krankenversicherung

Reg.-Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl der versicherten Personen 2002	Beschwerden
4034	ALLIANZ PRIV.KV AG	2271013	360
4010	ALTE OLDENBG. KRANKEN	52712	9
4112	ARAG KRANKEN	163775	21
4138	ASSTEL KRANKENV.AG	2468	1
4095	AXA KRANKEN	463176	85
4042	BARMENIA KRANKEN	706978	73
4134	BAYERISCHE BEAMTEN K	695859	78
4127	BBV KRANKEN	13834	2
4004	CENTRAL KRANKEN	1319526	177
4001	CONTINENTALE KRANKEN	1115751	104
4101	DBV-WINTERTHUR KRANK.	853704	78
4028	DEBEKA KRANKEN	2824314	99
4044	DKV AG	2832375	227
4013	DT. RING KRANKEN	572335	60
4089	EUROPA KRANKEN	198587	7
4128	GLOBALE KRANKEN	76070	12
4119	GOTHAER KV AG	493081	355
4043	HALLESCHE KRANKEN	502832	75
4018	HANSEMERKUR KRANKEN	370585	35
4117	HUK-COBURG KRANKEN	392897	28
4031	INTER KRANKEN	373746	40
4126	KARSTADTQUELLE KV AG	168194	7
4011	LANDESKRANKENHILFE	416515	47
4109	LVM KRANKEN	181079	3
4123	MANNHEIMER KRANKEN	86429	25
4141	MECKLENBURGISCHE KRA.	9665	1
4037	MÜNCHEN.VEREIN KV	214102	38
4125	NÜRNBG. KRANKEN	124957	4
4140	PAX-FAMILIENFÜRSORGE	97344	7
4135	PROVINZIAL KRANKEN	65701	1
4116	R+V KRANKEN	134110	6
4002	SIGNAL KRANKEN	1730159	113
4039	SÜDDEUTSCHE KRANKEN	360818	17
4108	UNION KRANKENVERS.	665457	35
4045	UNIVERSA KRANKEN	335353	28
4105	VICTORIA KRANKEN	814156	45
4139	WÜRTT. KRANKEN	38126	1
4137	ZÜRICH KV AG	76818	2

11.4 Versicherungszweig Kraftfahrtversicherung

Reg.-Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl Kraftfahrtversicherungsverträge 2002	Beschwerden
5342	AACHENER/MCHN. VERS.	2084669	70
5581	ADLER VERSICHERUNG AG	149147	3
5312	ALLIANZ VERS.	15374891	184
5405	ALTE LEIPZIGER VERS.	369252	13
5515	AXA VERS.	3302935	129
5316	BAD. GEMEINDE-VERS.	485521	5
5317	BARMENIA ALLG. VERS.	237873	2
5318	BASLER VERS.	460346	30
5310	BAYER. BEAMTEN VERS.	187887	6
5325	BAYER. VERS.BANK	2628405	20
5324	BAYER.VERS.VERB.AG	1685149	19
5333	BRUDERHILFE SACH VVAG	419950	0
5338	CONCORDIA VERS.	955229	18
5340	CONTINENTALE SACHVERS	234296	12
5552	COSMOS VERS.	395230	26
5529	D.A.S. VERS.	498002	22
5343	DA DEUTSCHE ALLG.VER.	1338825	150
5311	DBV AG	281078	4
5037	DBV-WINTERTHUR	549875	63
5549	DEBEKA ALLGEMEINE	500588	5
5513	DEVK ALLG. VERS.	2517992	55
5344	DEVK DT. EISENB. SACH	929846	11
5055	DIRECT LINE	262252	49
5347	DT. HEROLD ALLG.VERS.	607582	36
5508	EUROPA SACHVERS.	280922	28
5470	FAHRLEHRERVERS.	300082	3
5359	FEUERSOZIJETÄT BERLIN	177516	19
5364	FRANKF. VERS.	5207822	118
5505	GARANTA VERS.	1248925	42
5599	GENERALI LLOYD VERS.	2246637	8
5368	GERLING-K. ALLGEMEINE	1382760	40
5531	GOTHAER ALLG.VERS.AG	1547897	76
5469	GVV-KOMMUNALVERS.	134656	2
5585	GVV-PRIVATVERSICH.	208177	6
5420	HAMB. MANNHEIMER SACH	707410	20
5377	HDI HAFTPFLICHTV.	507072	9
5085	HDI PRIVAT	2661231	86
5384	HELVETIA VERS.	277426	5
5375	HUK-COBURG	7147345	116
5521	HUK-COBURG ALLG. VERS	4803383	82
5401	ITZEHOER VERSICHERUNG	636807	6
5509	KARLSRUHER VERS.	518601	19
5058	KRAVAG-ALLGEMEINE	557347	25
5080	KRAVAG-LOGISTIC	624693	13
5402	LVM SACH	4393316	26
5061	MANNHEIMER VERS.	195551	4
5412	MECKLENBURG. VERS.	690116	22
5390	NOVA ALLG.VERS.	531181	15
5426	NÜRNBG. ALLG.	327510	8

Reg.-Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl Kraftfahrtversicherungsveträge 2002	Beschwerden
5686	NÜRNBG. BEAMTEN ALLG.	362146	9
5432	PATRIA VERS.	210289	16
5446	PROV.NORD BRANDKASSE	837330	9
5095	PROV.RHEINLAND VERS.	1270128	24
5438	R+V ALLGEMEINE VERS.	3297733	38
5798	RHEINLAND VERS. AG	247732	14
5773	SAARLAND FEUERVERS.	133985	0
5450	SECURITAS BREMER ALLG	148235	6
5451	SIGNAL UNFALL	324817	9
5781	SPARK.-VERS.SACHS.ALL	163606	7
5036	SV SPARK.GEB.BAD.-WÜR	578816	27
5385	SV SPARKASSEN	357384	9
5776	TELCON ALLGEMEINE	291186	42
5456	THURINGIA GENERALI	1040337	57
5458	TRANSATLANT.ALLG.VERS	163943	6
5441	VEREINTE SPEZIAL VERS	368474	41
5042	VERSICHERUNGSK.BAYERN	131274	8
5400	VGH LAND.BRAND.HAN.	1752804	16
5598	VHV AUTOVERS.	3153024	108
5472	VICTORIA VERS.	1657125	45
5473	VOLKSFÜRSORGE DT.SACH	1448441	44
5093	WESTF.PROV.VERS.AG	1322929	12
5525	WGV-SCHWÄBISCHE ALLG.	636653	10
5479	WÜRTT. GEMEINDE-VERS.	899074	2
5783	WÜRTT. VERS.	2281165	62
5050	ZÜRICH VERS. AG	1928549	14

11.5 Versicherungszweig Allgemeine Haftpflichtversicherung

Reg.-Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl Haftpflichtver- sicherungsverträge 2002	Beschwerden
5342	AACHENER/MCHN. VERS.	1188151	79
5312	ALLIANZ VERS.	5314262	132
5405	ALTE LEIPZIGER VERS.	264048	11
5455	ARAG ALLG. VERS.	359021	38
5515	AXA VERS.	1797637	76
5316	BAD. GEMEINDE-VERS.	109526	4
5318	BASLER VERS.	105977	9
5325	BAYER. VERS.BANK	1130021	22
5324	BAYER.VERS.VERB.AG	940795	25
5333	BRUDERHILFE SACH VVAG	227716	1
5338	CONCORDIA VERS.	336566	11
5340	CONTINENTALE SACHVERS	214703	10
5529	D.A.S. VERS.	230336	15
5771	DARAG DT. VERS.U.RÜCK	53030	2
5311	DBV AG	401155	2
5037	DBV-WINTERTHUR	559897	29
5549	DEBEKA ALLGEMEINE	895373	16
5513	DEVK ALLG. VERS.	895306	12
5344	DEVK DT. EISENB. SACH	654997	7
5347	DT. HEROLD ALLG.VERS.	373059	15
5350	DT. RING SACHVERS.	154742	5
5359	FEUERSOZIIETÄT BERLIN	123785	18
5364	FRANKF. VERS.	1400341	41
5599	GENERALI LLOYD VERS.	487571	11
5442	GERLING G&A	109344	16
5368	GERLING-K. ALLGEMEINE	880553	37
5531	GOTHAER ALLG.VERS.AG	1433954	74
5469	GVV-KOMMUNALVERS.	2670	8
5374	HAFTPFLICHTK.DARMST.	421350	20
5420	HAMB. MANNHEIMER SACH	610511	29
5377	HDI HAFTPFLICHTV.	23791	4
5085	HDI PRIVAT	471684	13
5384	HELVETIA VERS.	400947	9
5375	HUK-COBURG	1641649	23
5521	HUK-COBURG ALLG. VERS	710611	15
5546	INTER ALLG. VERS.	50530	6
5401	ITZEHOER VERSICHERUNG	180024	1
5509	KARLSRUHER VERS.	211057	9
5402	LVM SACH	1064527	29
5061	MANNHEIMER VERS.	129093	8
5412	MECKLENBURG. VERS.	249306	9
5390	NOVA ALLG.VERS.	395477	13
5426	NÜRNBERG. ALLG.	312150	28
5446	PROV.NORD BRANDKASSE	347040	2
5095	PROV.RHEINLAND VERS.	822844	18
5438	R+V ALLGEMEINE VERS.	1449955	57
5798	RHEINLAND VERS. AG	145569	10
5450	SECURITAS BREMER ALLG	206199	7
5451	SIGNAL UNFALL	251710	7

Reg.-Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl Haftpflichtversicherungsverträge 2002	Beschwerden
5036	SV SPARK.GEB.BAD.-WÜR	273025	7
5385	SV SPARKASSEN	322360	5
5456	THURINGIA GENERALI	444978	52
5458	TRANSATLANT.ALLG.VERS	173529	2
5459	UELZENER ALLG. VERS.	84118	2
5042	VERSICHERUNGSK.BAYERN	17042	16
5400	VGH LAND.BRAND.HAN.	687095	7
5464	VHV	769481	35
5472	VICTORIA VERS.	1156712	47
5473	VOLKSFÜRSORGE DT.SACH	1019463	42
5093	WESTF.PROV.VERS.AG	769085	11
5525	WGV-SCHWÄBISCHE ALLG.	220079	9
5479	WÜRTT. GEMEINDE-VERS.	237773	2
5480	WÜRTT. U. BADISCHE	86585	5
5783	WÜRTT. VERS.	1042849	29
5050	ZÜRICH VERS. AG	583397	20

11.6 Versicherungszweig Unfallversicherung

Reg.-Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl Unfallversicherungsverträge 2002	Beschwerden
5342	AACHENER/MCHN. VERS.	1415691	67
5498	ADAC-SCHUTZBRIEF VERS	732385	1
5581	ADLER VERSICHERUNG AG	142035	1
5312	ALLIANZ VERS.	6250669	86
5405	ALTE LEIPZIGER VERS.	110969	3
5455	ARAG ALLG. VERS.	382727	20
5512	ASPECTA VERSICHERUNG	82622	7
5515	AXA VERS.	1044443	38
5593	BAD. ALLG. VERS.	6673	1
5316	BAD. GEMEINDE-VERS.	49816	1
5792	BADEN-BADENER VERS.	199349	12
5317	BARMENIA ALLG. VERS.	126742	9
5633	BASLER SECURITAS	387	1
5318	BASLER VERS.	100460	2
5310	BAYER. BEAMTEN VERS.	106498	10
5325	BAYER. VERS.BANK	1162998	8
5324	BAYER.VERS.VERB.AG	560311	5
5333	BRUDERHILFE SACH VVAG	186728	1
5790	CIV VERS.	189914	9
5338	CONCORDIA VERS.	290383	10
5339	CONDOR ALLG. VERS.	39629	0
5340	CONTINENTALE SACHVERS	746523	40
5552	COSMOS VERS.	168832	6
5529	D.A.S. VERS.	278102	26
5343	DA DEUTSCHE ALLG.VER.	132707	2
5037	DBV-WINTERTHUR	195025	22
5549	DEBEKA ALLGEMEINE	1496595	14
5513	DEVK ALLG. VERS.	595175	9
5344	DEVK DT. EISENB. SACH	303133	1
5347	DT. HEROLD ALLG.VERS.	667830	7
5350	DT. RING SACHVERS.	459200	56
5508	EUROPA SACHVERS.	181627	2
5516	FAMILIENSCHUTZ VERS.	301089	48
5359	FEUERSOZIJETÄT BERLIN	42603	3
5364	FRANKF. VERS.	1385996	22
5505	GARANTA VERS.	116104	1
5599	GENERALI LLOYD VERS.	682250	4
5442	GERLING G&A	153255	3
5368	GERLING-K. ALLGEMEINE	3006457	8
5531	GOTHAER ALLG.VERS.AG	888230	28
5374	HAFTPFLICHTK.DARMST.	41017	3
5420	HAMB. MANNHEIMER SACH	3261693	125
5501	HANSEMERKUR ALLG.	124171	2
5085	HDI PRIVAT	159567	3
5384	HELVETIA VERS.	152089	5
5375	HUK-COBURG	1116511	6
5521	HUK-COBURG ALLG. VERS	487358	1
5546	INTER ALLG. VERS.	108115	9
5057	INTERLLOYD (D)	32215	1
5780	INTERRISK VERS.	373519	7
5570	KARLSRUHER BEAMTEN	18672	1

Reg.-Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl Unfallversicherungsverträge 2002	Beschwerden
5509	KARLSRUHER VERS.	169034	3
5562	KARSTADTQUELLE VERS.	354947	3
5402	LVM SACH	872027	9
5061	MANNHEIMER VERS.	83398	1
5412	MECKLENBURG. VERS.	156957	17
5078	MLP VERSICHERUNG	47243	1
5414	MÜNCHEN. VEREIN ALLG.	43724	3
5070	NECKERMANN VERS.	11302	1
5591	NEUE LEBEN UNFALL	641025	1
5390	NOVA ALLG.VERS.	916322	34
5426	NÜRNBG. ALLG.	566633	83
5686	NÜRNBG. BEAMTEN ALLG.	105226	2
5432	PATRIA VERS.	10127	2
5074	PB VERSICHERUNG	71292	4
5542	PLUS ALLG. VERS.	10534	2
5446	PROV.NORD BRANDKASSE	373842	3
5095	PROV.RHEINLAND VERS.	1455826	11
5583	PVAG POLIZEIVERS.	320724	4
5438	R+V ALLGEMEINE VERS.	1417177	29
5798	RHEINLAND VERS. AG	92529	4
5690	SCHWARZMEER U. OSTSEE	3416	2
5450	SECURITAS BREMER ALLG	55141	1
5451	SIGNAL UNFALL	708955	40
5586	STUTTGARTER VERS.	257056	52
5036	SV SPARK.GEB.BAD.-WÜR	190935	4
5385	SV SPARKASSEN	150982	5
5776	TELCON ALLGEMEINE	92208	6
5456	THURINGIA GENERALI	285037	35
5463	UNIVERSA ALLG. VERS.	151293	3
5511	VER. VERS.GES.AMERIKA	223098	6
5042	VERSICHERUNGSK.BAYERN	4761	1
5400	VGH LAND.BRAND.HAN.	6033657	2
5464	VHV	130499	11
5472	VICTORIA VERS.	1074161	48
5473	VOLKSFÜRSORGE DT.SACH	570706	25
5484	VOLKSWOHL-BUND SACH	190095	2
5461	VPV ALLGEMEINE VERS.	121360	3
5093	WESTF.PROV.VERS.AG	909375	3
5447	WINTERTHUR VERS.	44723	1
5476	WWK ALLGEMEINE VERS.	144138	7
5480	WÜRTT. U. BADISCHE	152838	16
5783	WÜRTT. VERS.	745367	29
5050	ZÜRICH VERS. AG	1110594	4

11.7 Versicherungszweig Hausratversicherung

Reg.-Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Anzahl Hausratversicherungsverträge 2002	Beschwerden
5342	AACHENER/MCHN. VERS.	831853	77
5312	ALLIANZ VERS.	3393540	188
5405	ALTE LEIPZIGER VERS.	183036	28
5455	ARAG ALLG. VERS.	223406	30
5515	AXA VERS.	1100544	69
5318	BASLER VERS.	91908	18
5325	BAYER. VERS.BANK	695815	15
5324	BAYER.VERS.VERB.AG	532517	23
5333	BRUDERHILFE SACH VVAG	201959	0
5338	CONCORDIA VERS.	213720	13
5340	CONTINENTALE SACHVERS	110479	4
5529	D.A.S. VERS.	144560	14
5311	DBV AG	187171	6
5037	DBV-WINTERTHUR	201170	35
5549	DEBEKA ALLGEMEINE	557148	19
5513	DEVK ALLG. VERS.	758421	19
5344	DEVK DT. EISENB. SACH	469574	5
5347	DT. HEROLD ALLG.VERS.	302552	15
5350	DT. RING SACHVERS.	216786	7
5364	FRANKF. VERS.	948565	35
5599	GENERALI LLOYD VERS.	329737	15
5368	GERLING-K. ALLGEMEINE	394589	28
5531	GOTHAER ALLG.VERS.AG	906340	67
5420	HAMB. MANNHEIMER SACH	547944	34
5085	HDI PRIVAT	230932	9
5384	HELVETIA VERS.	313059	17
5375	HUK-COBURG	1157865	9
5521	HUK-COBURG ALLG. VERS	440696	7
5509	KARLSRUHER VERS.	119864	12
5402	LVM SACH	593295	38
5061	MANNHEIMER VERS.	100348	13
5412	MECKLENBURG. VERS.	153796	16
5390	NOVA ALLG.VERS.	272256	19
5426	NÜRNBG. ALLG.	185793	19
5446	PROV.NORD BRANDKASSE	293966	14
5095	PROV.RHEINLAND VERS.	578603	66
5438	R+V ALLGEMEINE VERS.	674990	70
5798	RHEINLAND VERS. AG	103659	11
5450	SECURITAS BREMER ALLG	173202	19
5036	SV SPARK.GEB.BAD.-WÜR	132462	77
5385	SV SPARKASSEN	240960	32
5456	THURINGIA GENERALI	267858	67
5400	VGH LAND.BRAND.HAN.	491812	7
5464	VHV	184358	19
5472	VICTORIA VERS.	767280	38
5473	VOLKSFÜRSORGE DT.SACH	962951	54
5461	VPV ALLGEMEINE VERS.	183699	6
5093	WESTF.PROV.VERS.AG	2420901	24
5783	WÜRTT. VERS.	739181	48
5050	ZÜRICH VERS. AG	364783	8

11.8 Unternehmen aus dem EWR-Bereich

(Niederlassungen und Dienstleister aus dem EWR-Bereich, die nur unter Rechtsaufsicht stehen)

Reg.-Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Beschwerde
7552	Accent Europe (IRL)	1
7630	ACE European (IRL)	1
5487	ACE Insurance S.A. (B)	14
5595	AIG Europe S.A. (F)	4
5551	AIOI (GB)	4
7203	Atlanticlux (L)	37
7374	AXA Assistance (F)	1
7300	AXA Belg. (B)	1
5090	AXA Corporate S. (F)	4
1300	Canada Life (IRL)	2
1182	Cardif Leben (F)	5
5056	Cardif Vers. (F)	19
7690	Cigna Life (B)	3
7226	Cigna Life Ins CY (B)	1
7453	Clerical Med. Inv. (GB)	16
7553	Commercial U.L. (GR)	1
7281	DKV International (B)	1
5058	Domestic and Gen. (GB)	3
1161	Equitable Life (GB)	17
5053	Financial Insur. (GB)	2
7481	Fortuna Leben (FL)	2
7410	Foyer Internat. (L)	1
1178	General Acc. Life (GB)	1
5079	Hiscox Ins. (GB)	2
5072	IF Schadenvers. (S)	3
7611	Ihre Zukunft N.V. (NL)	1
7587	Ineas Insurance (NL)	11
1190	Interamerican (GB)	1
7245	Interunfall Vers. (A)	1
7685	Landmark Ins. (GB)	1
5592	Lloyd's Vers. (GB)	4
7191	Merkur Vers. (A)	1
7734	Metlife Europe (IRL)	5
7237	Mutuelle des Arch. (F)	3
5066	N.V.Waarborgmij (NL)	22
7579	Nemian Life & P. (L)	10
5423	Northern Ass. C. (GB)	1
7723	Prismalife AG (FL)	4
7455	Probus Insurance (IRL)	1
7215	Prudentioal/Sali (RL)	37
7159	QBE Internation. (GB)	1
5045	Reliance Nat. (GB)	4
7107	Reliance National (GB)	1
7724	Rheinland Int. (NL)	3
7235	Salzburger Landes (A)	3
7658	Signal Idu. Pru. (IRL)	1
1174	Standard Life (GB)	6
7518	Sun Life Ass. Soc. (GB)	3
7285	Trans-Meridian (IRL)	1

Reg.-Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Beschwerde
5081	Union Reisevers. (DK)	1
7259	USAA Ltd. Inc. (GB)	2
7456	VDV Leben Intern. (GR)	3
5046	Volvo Vers. Amazon (B)	1
7483	Vorsorge Luxemb. (L)	12
7251	Wiener Städtische (A)	1
7683	Wüstenrot (A)	1

Abkürzungen

A	Abs.	Absatz	
	ABS	Asset Backed Securities	
	a.F.	alte Fassung	
	AG	Aktiengesellschaft/Amtsgericht	
	AktG	Aktiengesetz	
	AltZertG	Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz	
	AnlV	Anlageverordnung	
	AO	Abgabenordnung/Anordnung	
	AP	Assessment Process	
	AS-Fonds	Altersvorsorge-Sondervermögen	
	ATS	Alternative Trading Systems	
	AuslInvestmG	Auslandinvestment-Gesetz	
	AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen	
	AVmG	Altersvermögensgesetz	
B	BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	
	BAG	Bundesarbeitsgericht	
	BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	
	BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- wesen	
	BAWe	Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel	
	BBE	Bruttobeiträge	
	BCP	Basel Core Principles for Effective Banking Supervision	
	BerVersV	Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen	
	BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	
	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	
	BGBI.	Bundesgesetzblatt	
	BGH	Bundesgerichtshof	
	BiLKoG	Bilanzkontrollgesetz	
	BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	
	BMF	Bundesministerium der Finanzen	
	BRE	Beitragsrückerstattung	
	BSpkV	Bausparkassenverordnung	
	BVI	Bundesverband Investment und Asset Management e.V.	
	BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken	
	C	CDS	Credit Default Swaps
		CEBS	Committee of European Banking Supervisors
		CEIOPS	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors
CESR		Committee of European Securities Regulators	
CLN		Credit Linked Notes	
CPSA		Conference of Pension Supervisory Authorities	
CPSS		Core Principles for Systematically Important Payment Systems	
CRT		Credit Risk Transfer	

D	DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
	DAX	Deutscher Aktienindex
	DeckRV	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen
	DGAP	Deutsche Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität mbH
	DMBilG DSGV	D-Markbilanzgesetz Deutscher Sparkassen- und Giroverband
E	EBC	European Banking Committee
	EdB	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
	EdW	Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen
	EEX	European Energy Exchange
	EFC	Economic and Financial Committee
	EFSSAC	Effective Financial Services Supervision in Accession Countries
	EIOPS	European Insurance and Occupational Pensions Committee
	EG	Einführungsgesetz/Europäische Gemeinschaft
	ESAEG	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz
	ESC	European Securities Committee
	EstG	Einkommenssteuergesetz
	EU	Europäische Union
	EuGH	Europäischer Gerichtshof
	e.V.	eingetragener Verein
	EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
	F	FATF
FESCO		Forum of European Securities Commissions
FinDAG		Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
FinDAGKostV		Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
FLV		Fondsgebundene Lebensversicherungen
FMFG		Finanzmarktförderungsgesetz
FSAP		Financial Services Action Plan/ Financial Sector Assessment Program
FSF		Financial Stability Forum
FSSAP		Financial System Stability Assessment Program
FST		Financial Stability Task
G	GB BAV	Geschäftsbericht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
	GdC	Groupe de Contact
	GDV	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
	GGP	Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung
	GJ	Geschäftsjahr
	GmbH GroMiKV	Gesellschaft mit beschränkter Haftung Großkredit- und Millionenkreditverordnung

	GS I	Grundsatz I
	GS II	Grundsatz II
	GuV-Rechnung	Gewinn- und Verlust-Rechnung
	GwG	Geldwäschegesetz
H	HBG	Hypothekenbankgesetz
	HGB	Handelsgesetzbuch
	HMG	Heilmittelwerbegesetz
	HUK	Haftpflicht-Unfall-Kraftfahrtversicherung
I	IAIS	International Association of Insurance Supervisors
	IAS	International Accounting Standards
	IASB	International Accounting Standards Board
	IASC	International Accounting Standards Committee Foundation
	IdW	Institut der Wirtschaftsprüfer
	IFAC	International Auditing Practice Committee
	IFRS	International Financial Reporting Standards
	InsO	Insolvenzordnung
	InvG	Investmentgesetz
	IOSCO	International Organization of Securities Commissions
	IRBA	Internal Ratings Based Approach
	i.S.d.	im Sinne des
	IWF	Internationaler Währungsfonds
J	JGS	Jahresgemeinschaftsstatistik über den Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
K	KA	Kapitalanlagen
	KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
	KaIV	Kalkulationsverordnung
	KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
	KH-Versicherung	Karftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
	KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
	KuMaKV	Verordnung zur Konkretisierung der Kurs- und Marktpreismanipulation
	KWG	Gesetz über das Kreditwesen
L	LV	Lebensversicherung
M	M & A	Mergers & Acquisitions
	MaH	Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften
	MaIR	Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision
	MaK	Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft
	MFP	IMF Code of Good Practices on Transparency in Monetary and Financial Policies
	Mio.	Million/en
	MoU	Memorandum/a of Understanding
	MMoU	Multilateral Memorandum/a of Understanding
	Mrd.	Milliarde/n

N	NCCT	Non Cooperative Countries and Territories
O	OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
	o.g.	oben genannte
	OGAW	Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
	OLG	Oberlandesgericht
	OVG	Oberverwaltungsgericht
	OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
P	PfandbrG	Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich rechtlicher Kreditanstalten
	PfKAustV	Verordnung über die Kapitalausstattung von Pensionsfonds
	PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz
	PIOB	Public Interest Oversight Board
	PPV	Pflegepflichtversicherung
	PrüfbV	Prüfungsberichtsverordnung
R	RAS	Risk Assessment System
	RdV	Rückstellung für drohende Verluste
	RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
	RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
	RV	Rückversicherungsgeschäft
S	s.	siehe
	SEC	Securities an Exchange Commission
	SEP	Supervisory Evaluation Process
	SGB	Sozialgesetzbuch
	SRP	Supervisory Review Process
	SSR	Spätschadenrückstellung, Teilrückstellung für Spätschäden
	StPO	Strafprozessordnung
	SÜAF	Schlussüberschussanteilfonds
	SWAP	Securities Watch Applications
T	Task Force Re	Task Force on Enhancing Transparency & Disclosure in the Reinsurance Sector
	Tz.	Textziffer
U	US-GAAP	US Generally Accepted Accounting Principles
	UStG	Umsatzsteuergesetz
	UPR	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr
	u. U.	unter Umständen
V	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
	VerBAV	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
	VerBaFin	Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

	verb.	
	Unternehmen	verbundene Unternehmen
	VerkaufsprospektG	Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz
	VO	Verordnung
	vt.	versicherungstechnisch
	VU	Versicherungsunternehmen
	VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
	VVG	Versicherungsvertragsgesetz
W	WDR	Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie
	WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
	WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
Z	z.B.	zum Beispiel

Herausgeber

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main

Fon: +49(0)228-4108-0

Fax: +49(0)228-4108-1550

Internet: www.bafin.de

E-mail: poststelle@bafin.de

Bonn und Frankfurt am Main | Juni 2004

Gestaltung

DCM Druck Center Meckenheim

Meckenheim

Druck

DCM Druck Center Meckenheim

Meckenheim

A

ISSN 1611-910X